Die Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich.
Erläutert von Dr. L. Gaupp.
Anhang IV.

Die auf den Civilprozeß bezüglichen Normen des rheinpreußischen Landesrechts.

Im Anschluß an die Reichscivilprozeßordnung dargestellt

von
Dr. Cretschmar.

Freiburg i. B. und Leipzig, 1895.
Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr
(Paul Siebeck).

Die

Civilprozeßordnung

für das

Deutsche Reich.

Erläutert

von

Dr. L. Gaupp.

Zweite,
gänzlich umgearbeitete Auflage.

Anhang IV.
Die Normen des rheinpreußischen Landesrechts.

Freiburg i. B. und Leipzig, 1895.
Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr
(Paul Siebeck).

Die

auf den Civilprozeß bezüglichen

Normen

des

rheinpreußischen Landesrechts.

Im Anschluß an die Reichscivilprozeßordnung

dargestellt

von

Dr. Cretschmar.

Freiburg i. B. und Leipzig, 1895.
Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr
(Paul Siebeck).

Druck von C. A. Wagner in Freiburg i. B.

Vorwort.

Ich übergebe dieses Buch der Oeffentlichkeit in dem Bewußtsein, daß es mein redliches Bestreben gewesen ist, das Wohlwollen, dessen sich meine literarischen Arbeiten, besonders in den Rheinlanden, erfreuen, auch für dieses Werk erbitten zu dürfen.

Düsseldorf, 1. September 1895.

Dr. Cretschmar.

Inhaltsverzeichniß.

	Seite
Vorwort	V
Abkürzungen	X
Einleitung	1
Erstes Buch.	
I. Abschnitt: Gerichte. Vorbemerkungen.	
A. Zulässigkeit des Rechtswegs	5
B. Der Kompetenzkonflikt	45
Titel 1. Sachliche Zuständigkeit der Gerichte	49
Titel 2. Gerichtsstand	59
Titel 3. Vereinbarung über die Zuständigkeit der Gerichte	69
Titel 4. Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen	69
II. Abschnitt: Parteien.	
Titel 1. Prozeßfähigkeit	71
Titel 2. Streitgenossenschaft	82
Titel 3. Betheiligung am Rechtsstreite	83
Titel 4. Prozeßbevollmächtigte und Beistände	85
Titel 5. Prozeßkosten	87
Titel 6. Sicherheitsleistung	90
Titel 7. Armenrecht	92
III. Abschnitt: Verfahren.	
Titel 1. Mündliche Verhandlung	93
Titel 2. Zustellungen	94
Titel 3. Ladungen, Termine und Fristen	99
Titel 5. Unterbrechung und Aussetzung des Verfahrens	99
Zweites Buch. Verfahren in erster Instanz.	
I. Abschnitt: Verfahren vor den Landgerichten.	
Titel 1. Verfahren bis zum Urtheil	102
Titel 2. Urtheil	105
Titel 5. Allgemeine Bestimmungen über die Beweisaufnahme	108
Titel 7. Zeugenbeweis	110
Titel 8. Beweis durch Sachverständige	110
Titel 9. Beweis durch Urkunden	110
Titel 11. Verfahren bei Abnahme von Eiden	111
Titel 12. Sicherung des Beweises	112
II. Abschnitt: Verfahren vor den Amtsgerichten	112
Drittes Buch. Rechtsmittel.	
I. Abschnitt: Berufung	113
II. Abschnitt: Revision	114
III. Abschnitt: Beschwerde	114
Fünftes Buch. Urkunden und Wechselprozeß	117
Sechstes Buch. Ehesachen und Entmündigungssachen.	
I. Abschnitt: Verfahren in Ehesachen	117
II. Abschnitt: Verfahren in Entmündigungssachen	123
Siebentes Buch. Mahnverfahren	127
Achtes Buch. Zwangsvollstreckung.	
I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen. Vorbemerkungen	127
II. Abschnitt: Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen.	
Titel 1. Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen:	
I. Allgemeine Bestimmungen	146
II. Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen	152

Seite
III. Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte 157
Titel 2. Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen:
Vorbemerkung 164
Umfang, Voraussetzungen, Arten der Zwangsvollstreckung 165
I. Eintragung im Grundbuch 167
II. Zwangsversteigerung:
Antrag, Beitritt und Beschlagnahme 168
Interessenten und Versteigerung 170
Belegung und Vertheilung des Kaufgeldes . . 186
III. Zwangsverwaltung 191
IV. Zwangsvollstreckung in andere Gegenstände des unbeweglichen Vermögens 195
V. Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung in besonderen Fällen 195
VI. Verfahren bei Vertheilung von Immobiliarpreisen im Geltungsbereich des rheinischen Rechts . . . 197
Titel 3. Vertheilungsverfahren 199
III. Abschnitt: Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen und zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen 200
IV. Abschnitt: Offenbarungseid und Haft 205
V. Abschnitt: Arrest und einstweilige Verfügungen 207
Neuntes Buch. Aufgebotsverfahren 213
Zehntes Buch. Schiedsrichterliches Verfahren 218
Gesetz betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung 219
Beilagen.
I. Ausführungsgesetz zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetz vom 24. April 1878 in der Fassung des Gesetzes betreffend die Ergänzung dieses Gesetzes vom 16. Mai 1887.
Titel 1. Richteramt 229
Titel 2. Gerichtsbarkeit 230
Titel 3. Amtsgerichte 231
Titel 4. Schöffengerichte 233
Titel 5. Landgerichte 233
Titel 6. Schwurgerichte 234
Titel 7. Kammer für Handelssachen 234
Titel 8. Oberlandesgerichte 234
Titel 9. Staatsanwaltschaft 235
Titel 10. Gerichtsschreiber 236
Titel 11. Gerichtsvollzieher 236
Titel 12. Justizverwaltung 237
Titel 13. Rechtshülfe 238
Titel 14. Oeffentlichkeit und Sitzungspolizei 238
Titel 15. Berathung und Abstimmung 238
Titel 16. Gerichtsferien 238
Titel 17. Schlußbestimmungen 238
II. Ausführungsgesetz zur deutschen Zivilprozeßordnung vom 24. März 1879 241
III. Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879.
I. Abschnitt: Hinterlegung von Geld, Werthpapieren und Kostbarkeiten:
Titel 1. Allgemeine Bestimmungen 246
Titel 2. Hinterlegung von Geld 247
Titel 3. Hinterlegung von Werthpapieren und Kostbarkeiten . 250
Titel 4. Einstellung der Verzinsung und Aufgebot 252
II. Abschnitt: Vorläufige Verwahrung bei den Amtsgerichten . . . 253

Seite
III. Abschnitt: Hinterlegung der zur Annahme bei den Hinterlegungsstellen nicht geeigneten Gegenstände 255
IV. Abschnitt: Schlußbestimmungen 255
IV. Verordnung betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Eintreibung von Geldbeträgen vom 7. September 1879.
I. Allgemeine Bestimmungen 258
II. Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen:
A. Allgemeine Bestimmungen 261
B. Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen 261
C. Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte 263
III. Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen 265
IV. Arrest 265
V. Kosten der Zwangsvollstreckung 266
V. Gesetz betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vom 13. Juli 1883 266
I. Abschnitt: Zwangsvollstreckung in Grundstücke.
Titel 1. Allgemeine Bestimmungen 268
Titel 2. Eintragung im Grundbuche 268
Titel 3. Zwangsversteigerung:
I. Einleitung des Verfahrens 269
II. Theilnahmerechte der Interessenten 270
III. Versteigerung 272
IV. Belegung und Vertheilung des Kaufgeldes . . 282
Titel 4. Zwangsverwaltung 288
II. Abschnitt: Zwangsvollstreckung in andere Gegenstände des unbeweglichen Vermögens.
Titel 1. Allgemeine Bestimmungen 290
Titel 2. Zwangsvollstreckung in Bergwerkseigenthum 290
Titel 3. Zwangsvollstreckung in Schiffmühlen und Gerechtigkeiten 291
Titel 4. Zwangsvollstreckung in Schiffe 291
III. Abschnitt: Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung in besonderen Fällen 293
IV. Abschnitt: Verfahren bei nicht vollendetem Grundbuche 295
V. Abschnitt: Schluß- und Uebergangsbestimmungen 296
VI. Preußisches Gerichtskostengesetz vom 25. Juni 1895.
I. Theil: Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit.
I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen 298
II. Abschnitt: Gerichtliche Beurkundungen und Bestätigungen 304
III. Abschnitt: Grundbuch- und Hypothekensachen 300
IV. Abschnitt: Registerführung 313
V. Abschnitt: Nachlaßsachen und Auseinandersetzungen . . 315
VI. Abschnitt: Vormundschaften 317
VII. Abschnitt: Fideikommisse, Stiftungen und Vermögensverwaltungen 317
VIII. Abschnitt: Sonstige Angelegenheiten 318
IX. Abschnitt: Vereitelte Anträge und Termine, Beschwerden 319
X. Abschnitt: Auslagen 320
II. Theil: Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit 321
III. Theil: Schlußbestimmungen 323
VII. Preußische Gebührenordnung für Notare vom 25. Juni 1895 . 325
VIII. Gesetz betreffend die Ergänzung des § 98 der Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879 vom 14. Juli 1895 329
Register 332

Abkürzungen.

Abs. = Absatz.
Abschn. = Abschnitt.
AE = Allerhöchster Erlaß.
AGz = Preußisches Ausführungsgesetz zu.
AGO = Allgemeine Gerichtsordnung für die preußischen Staaten.
AK = Allerhöchste Kabinetsordre.
ALR = Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten.
Amtsbl. = Amtsblatt.
Amtsrichterzeitschr. = Mittheilungen aus der gerichtlichen Praxis, herausgegeben von dem rheinpreußischen Amtsrichterverein.
Appellh. = Appellationsgerichtshof.
Arch. f. civ. Pr. = Archiv für die civilistische Praxis, Freiburg.
Art. = Artikel, wenn ohne weiteren Zusatz, des Code civil.
v. Bar = Das internationale Privat- und Strafrecht. 2. Aufl. Hannover 1889.
BergG = Allgemeines Berggesetz für die preußischen Staaten vom 24. Juni 1865.
Berriat-Saint-Prix = Cours de Proc. civ., Brüssel 1837.
BGB = Bundesgesetzblatt für den norddeutschen Bund.
Brauchitsch = Die neuen preußischen Verwaltungsgesetze, zusammengestellt und erläutert von Brauchitsch, herausgegeben von Studt und Braunbehrens. 9. Aufl. 1886.
Busch Zeitschr. = Busch (jetzt Schultzenstein und Vierhaus) Zeitschrift für deutschen Zivilprozeß.
Bürgerl. GB = Code civil.
Bulletin = Bulletin des lois.
Bulletin für Berg = Bulletin des lois du Grand-Duché de Berg.
Carré-Chauveau = Lois de Procédure civ. Paris 1862—1872.
CC = Code civil.
C. d. comm. = Code de commerce.
C. d. pr. = Code de procédure civile.
Cretschmar = Das rheinische Civilrecht in seiner heutigen Geltung von Dr. Cretschmar. 3. Aufl. Düsseldorf, L. Schwann, 1892.
Cretschmar, Entwurf = Der Entwurf eines bürgerl. Gesetzbuchs zweite Lesung. Düsseldorf, A. Bagel, 1895.
Crome = Allgemeiner Theil der modernen französischen Privatrechtswissenschaft. Mannheim 1892.
v. Dan. = Handbuch der für die königl. preuß. Rheinprovinzen verkündeten Gesetze, Verordnungen und Regierungsbeschlüsse aus der Zeit der Fremdherrschaft von A. v. Daniels. Bd. I—VIII. Köln 1833 bis 1845.
Decl. = Declaration.
Dienstanw. = Dienstanweisung.
Domat = Les lois civiles dans leur ordre naturel (darin le droit public). Paris 1777.
DRV = Verfassung des Deutschen Reichs.
E. d. = Erkenntniß des.
EGz = Einführungsgesetz zu.
EigErwG = Gesetz über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke u. s. w. vom 5. Mai 1872 (GS S 433).
EinkStG = Einkommensteuergesetz v. 24. Juni 1891 (GS S 175).
Entsch. = Entscheidung.
ErgStG = Ergänzungssteuergesetz vom 14. Juli 1893 (GS S 134).
Eschw = Rheinische Gesetzsammlung, chronologisch zusammengestellt.
Foerster-Eccius = Theorie und Praxis des heutigen gem. preuß. Privatrechts. 4. Aufl. Berlin 1880.
Friedberg = Lehrbuch des Kirchenrechts 1884.
Gaupp = Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich. 2. Aufl. Freiburg 1890.
GB S = Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen, Seite.
GemO = Gemeindeordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845 (GS S 523).
GemVerfG = Gesetz betr. die Gemeindeverfassung in der Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 (GS S 435).
GerKostG = Gerichtskostengesetz.
GerVO = Allgem. Verfügung betr. den Erlaß einer Gerichtsvollzieherordnung vom 23. Februar 1885 (JMBl 55).
Geschanw. = Geschäftsanweisung.
GewO = Deutsche Reichsgewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juli 1883 (RGB 177).

GewStG = Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891 (GS S 205).
GKG = Deutsches Gerichtskostengesetz.
Gruchot = Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts, begründet von Dr. J. A. Gruchot, herausgegeben von Rassow und Küntzel, Berlin, seit 1857.
GrundbuchO = Grundbuchordnung v. 5. Mai 1872 (GS S 466).
GS S = Gesetzsammlung für die königlichen preußischen Staaten. Seite.
GVG = Deutsches Gerichtsverfassungsgesetz.
HGB = Allgemeines deutsches Handelsgesetzbuch.
Hermes = Die Verwaltung des Kirchenvermögens in den katholischen Kirchengemeinden Preußens von Dr. Hermes. 2. Aufl. Köln 1891.
Hinschius = Kommentar der preußischen Kirchengesetze von Dr. Hinschius. Berlin 1873, 1874, 1875, 1880.
HinterlO = Hinterlegungsordnung vom 14. Mai 1879.
Jacobson = Das preuß.-evang. Kirchenrecht von, Halle 1864.
Jaeckel = Die Zwangsvollstreckung in Immobilien. 2. Aufl. Berlin 1883.
Jahrb. s. Kammergericht.
Illing = Handbuch für rheinpreußische Verwaltungsbeamte ꝛc. von Illing. Düsseldorf 1862.
JMBl = Justizministerial-Blatt für die preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.
Johow = Jahrbuch für endgültige Entscheidungen der preußischen Appellationsgerichte 1872—1879. 8 Bände. Berlin.
Jurisprudence = Jurisprudence du XIX Siècle, Recueil général des lois et des arrêts 1791—1850 par L. M. Devilleneuve et P. Gilbert, Paris.
Juristische Wochenschrift = Juristische Wochenschrift, herausgegeben von M. Kemper. Organ des deutschen Anwaltsvereins. Berlin, seit 1872.
Jurist. Zeitschr. = Juristische Zeitschrift für das Reichsland Elsaß-Lothringen.
KabO = Kabinetsordre.
Kammergericht, Jahrb. = Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts, herausgegeben von Reinhold Johow, Berlin.
Kamptz = v. Kamptz, Annalen der preußischen Staatsverwaltung.
Kamptz, Jahrb. = v. Kamptz, Jahrbücher für preußische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung.
KassH = Kassationshof, wenn ohne Zusatz von Paris.
KO = Deutsche Konkursordnung.
KommAbgG = Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 (GS S 152).
Krech und Fischer = Das preußische Gesetz betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen. 2. Aufl. Berlin.
KrO = Die Kreisordnung für die Rheinprovinz vom 30. Mai 1887 (GS S 209).
LGO = Gemeindeordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845.
Laurent = Principes de droit civil, 33 Bände. Brüssel.
LVG = LVerwG.
LVerwG = Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (GS S 195).
Leoni, Oeff. R. = Das öffentliche Recht des Reichslandes Elsaß-Lothringen. Freiburg 1894.
Leoni = Die elsaß-lothringischen Gesetze betr. Grundeigenthum und Hypothekenwesen, sowie die Einrichtung von Grundbüchern. Straßburg 1892.
Locré = La législation civile, commerciale et criminelle de la France. 31 Bände. Paris 1827—1832.
Lottner = Sammlung der für die königlich-preußische Rheinprovinz seit dem Jahre 1813 hinsichtlich der Rechts- und Gerichtsverfassung ergangenen Gesetze, Verordnungen ꝛc. von F. A. Lottner, fortgesetzt von Leitner, Marquard. Berlin.
MB = MB f. d. i. V.
MB f. d. i. V. = Ministerialblatt für die innere Verwaltung.
Merlin = Répertoire universel et raisonné de jurisprudence. 5. Aufl. Paris 1827.
Mügel = Das rheinische Grundbuchrecht, Gesetz vom 12. April 1888. 2. Aufl. Berlin 1892.
NotO = Verordnung und Taxordnung für die Notarien in den Rheinprovinzen vom 25. April 1822 (GS S 109).
NotGebO = Notariatsgebührenordnung vom 25. Juni 1895 (GS S 256).
OLG = Oberlandesgericht.
Oppenhoff = Die preußischen Gesetze über die Ressort-Verhältnisse. Berlin 1863.
OT = Obertribunal.
OVG = Oberverwaltungsgericht.
Perrot = Verfassung und Zuständigkeit der Gerichte der preuß. Rheinprovinzen. Trier 1842.
PersonenstandG = Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875.
Petersen = Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich. 2. Aufl. Lahr 1883.
PrGKG = Preußisches Gerichtskostengesetz vom 25. Juni 1895 (GS S 203).
ProvO = Die Provinzialordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (GS S 252).
preuß. VU = Verfassungsurkunde für den preußischen Staat.
Puchelt Zeitschr. = Zeitschrift für französisches Zivilrecht, herausgegeben von Dr. Puchelt, fortgesetzt von Max Heinsheimer.
RAGebO = Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879 (RGB 415.)
RAO = Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 (RGB 177).

RBeamtenG = Gesetz betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873 (RGB 61).
RGB = Reichsgesetzblatt.
RG = Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen.
RGO = Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juli 1883 (RGB 177).
rhein. Arch. = Archiv für das Zivil- und Kriminalrecht der königlich preußischen Rheinprovinzen, herausgegeben von Mitgliedern des Oberlandesgerichts Köln.
Richter-Dove = Lehrbuch des kath. und evang. Kirchenrechts von A. L. Richter. 7. Aufl. Herausgegeben von Dove 1872.
ROHG = Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts.
Rw = Rechtsweg.
RZ = Das rheinische Zivilrecht in seiner heutigen Geltung von Dr. Cretschmar. 3. Aufl. Düsseldorf 1892.
Sarwey = Die Konkursordnung für das Deutsche Reich. Bearbeitet von Dr. v. Sarwey. 2. Aufl. Berlin 1892.
Scherer = das rheinische Recht und die Reichsgesetzgebung. Mannheim 1885.
SchiedmO = Die Schiedmannsordnung vom 29. März 1879 (GS S 321).
Schlink = Kommentar über die französische Zivilprozeßordnung. Koblenz 1856.
Schulze = Das preußische Staatsrecht auf Grundlage des deutschen Staatsrechts von Dr. Hermann Schulze. Leipzig 1872.
Scotti = Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in den ehemaligen Herzogthümern Jülich, Cleve und in dem ehemaligen Großherzogthum Berg ergangen sind, vom Jahre 1475 bis 15. April 1815, von J. J. Scotti. Düsseldorf 1821—1822.
Seuffert = Zivilprozeßordnung f. d. D. R. 4. Aufl. Nördlingen 1889.
Seuff. Arch. = J. A. Seuffert's Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten. München.
Sirey = Sirey-Devilleneuve, Recueil général des lois et des arrêts. Paris.
StGB = Deutsches Strafgesetzbuch.
StO = Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 (GS S 406).
StPO = Deutsche Strafprozeßordnung.
Stoelzel = Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung, dargestellt im Wirken seiner Landesfürsten und obersten Justizbeamten. Berlin 1888.
Struckmann-Koch, Kommentar zur deutschen Zivilprozeßordnung. 6. Aufl. Berlin 1894.
Struckmann-Koch, AusfG = J. Struckmann und R. Koch, Die preußischen Ausführungsgesetze zu den Reichsjustizgesetzen.
SubhO = Rheinische Subhastationsordnung vom 1. August 1822.
Th. = Theil.
Tit. = Titel.
Turnau = Die Grundbuchordnung. 5. Aufl. Paderborn 1892.
VormO = Preußische Vormundschaftsordnung.
Wach = Handbuch des deutschen Zivilprozeßrechts von Dr. A. Wach. Leipzig 1885.
Wilmowsky-Levy = v. Wilmowsky und Levy, Zivilprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz. 5. Aufl. Berlin 1889.
Zachariae = Handbuch des französischen Zivilrechts von Dr. Karl. Sal. Zachariae v. Lingenthal. 8. Aufl. Herausgegeben von Dr. Crome. Freiburg 1895.
ZB = Zentralblatt der Abgaben-, Gewerbe- und Handelsgesetzgebung und Verwaltung.
Z. f. E.-L. oder J. Z. f. E.-L. = Juristische Zeitschrift für das Reichsland Elsaß-Lothringen. Mannheim.
Zeitschr. f. Notariat = Zeitschrift für das Notariat in Rheinpreußen, herausgegeben von dem Verein für das Notariat Köln.
ZR = Das rheinische Zivilrecht in seiner heutigen Geltung. 3. Aufl. Von Dr. Cretschmar. Düsseldorf 1992.
Zw.vst = Zwangsvollstreckung.
ZwangsvollstrG = Gesetz betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vom 13. Juli 1883.

Einleitung.

I. Der Abschluß partikularstaatlicher Prozeßrechtsentwicklung, wie ihn der 1. Oktober 1879 brachte, läßt uns bei einer Darbietung der landesrechtlichen auf den Zivilprozeß bezüglichen Normen rückwärts blicken, und das Bestehende kaum anders betrachten, denn als Trümmer und Ueberreste eines vergangenen Rechtsgebäudes, deren Bestand zum weitaus größten Theile auch nur mehr eine Frage der Zeit ist.

Grundgesetz des gerichtlichen Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten war in unserem Rechtsgebiete der im Jahre 1806 fertiggestellte, und mit dem 1. Januar 1807[1]) in Kraft getretene Code de procédure civile, welcher auf dem derzeit zu Frankreich gehörenden linken Rheinufer ohne Weiteres in Kraft trat, und auf dem rechten Rheinufer zuerst im Lippe-Departement durch Dekrete vom 10. Februar, 28. April und 29. Mai 1811, im Großherzogthum Berg durch Dekret vom 17. Dezember 1811 eingeführt wurde.

Das der französischen Prozeßordnung voraufgehende décret sur l'ordre judiciaire vom 16.—24. August 1790[2]) formulirte ausdrücklich die Forderung der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Verfahrens, die übrigens in Frankreich, seltsamer Weise im Gegensatze zum Strafverfahren, im bürgerlichen Streitverfahren niemals untergegangen war. En toute matière civile ou criminelle, sagt Artikel 14 Tit. 2 des Dekrets, „les plaidoyers rapports et jugements seront publics; et tout citoyen aura le droit de défendre lui-même sa cause, soit verbalement soit par écrit. Diesem Grundsatze entsprechen die Artikel 9, 85 C. d. pr. Ein ferneres Grundgesetz, die Unentgeltlichkeit der Rechtspflege, findet sich in Artikel 2 Tit. 2 desselben Dekrets: „La vénalité des offices de judicature est abolie pour toujours; les juges rendront gratuitement la justice et seront salariés par l'état", ein Satz dessen Werth dahin zu beschränken, daß dem vor der Revolution bestandenen Mißbrauche ein Ende gemacht wurde, daß der Richter von den Parteien, welche ihn anriefen, Sporteln (épices) bezogen; und durch die feste Besoldung der Richter ersetzt wurde. Auch diesem Grundsatze wurde man alsbald, was das Verfahren vor den Friedensgerichten anlangt, untreu, und von dem Ideal der Unentgeltlichkeit der Rechtspflege war man so weit entfernt, daß es einem Unvermögenden unmöglich gewesen wäre, sein Recht vor Gericht zu suchen, wenn nicht die übrigens alsbald von der preußischen Gesetzgebung viel günstiger ausgestaltete Einrichtung des Armenrechts[3]), richtiger des Armenanwaltsrechts, ihm zu Hilfe gekommen wäre.

Von der Mitwirkung der Staatsanwaltschaft in bürgerlichen Rechtssachen wird unten zu § 1 E des Näheren gehandelt werden.

Grundsätzlich ist der Gerichtshof des französischen Rechts nur Spruchbehörde;

---

[1]) Locré. La législation civile I, S 86—90.

[2]) v. Dan. 1, S 268.

[3]) Décret contenant réglement sur l'exercice de la profession d'avocat et la discipline du barreau v. 14. Dez. 1810 (v. Dan. 5, S 641), Art. 24; vgl. unten zu § 106 ZPO.

oder wie man dieses Princip anderweit kennzeichnet, Recht und Faktum sind unter Richter und Parteien vertheilt. Das Faktum liegt in der Hand der Parteien, denen zur Vorbereitung der Sache Gerichtsvollzieher und Anwalt zur Seite stehen. Während nach gemeinem deutschen Prozeßrechte der Richter die Klage nach der Darlegung des Klägers formulirte oder die vom Kläger selbst verfaßte Klage dem Richter einzureichen war, welcher nach ihrer Prüfung die Mittheilung an den Beklagten, und ferner die Mittheilung der ihm einzureichenden Klagbeantwortung an den Kläger verfügte, und nach preußischem Rechte die gegenseitigen Erklärungen der Parteien in einem mündlichen Termine vor einem Abgeordneten des Gerichts zu Protokoll erfolgten, der dann über die weitere Prozeßleitung nach Vortrag im Kollegium dekretirte, während andrerseits die Prüfung nach gemeinem Rechte im Wesentlichen Form und Zuständigkeit zum Gegenstande hatte, der preußische Richter aber die Ermittelung der thatsächlichen Wahrheit als seine Aufgabe betrachtete, war dem Gerichte nach rheinischem Rechte der Prozeßstoff, bevor die Parteien das Faktum für hinreichend klar erachteten, um es dem Richter zur Entscheidung vorzutragen, fremd. Die Vorladungen vor Gericht erfolgten durch Gerichtsvollzieher im Auftrage der Parteien und ohne vorherige richterliche Verfügung. Klage, Zustellung der Klage und Vorladung des Beklagten bildeten einen einheitlichen Gerichtsvollzieherakt. Die Instruktion der Sache lag in der Hand der Anwälte, welche durch gegenseitigen Schriftwechsel sich bis auf diejenigen Punkte, über welche eine richterliche Entscheidung begehrt werden sollte, zu einigen suchten. Dabei konnte in derselben Sache das Gericht mehrfach angegangen werden. Sobald die Instruktion der Sache über die Obliegenheiten einer Partei eine Entscheidung erheischte, konnten sie eine solche erbitten, und mit derselben war das Gericht der Sache ledig, bis die Parteien in einem Nebenpunkte oder in der Hauptsache wiederum den Richterspruch begehrten. War der Schriftwechsel beendet, so konnte jede Partei den Gegner in die Sitzung laden, die zunächst nicht zur mündlichen Verhandlung sondern nur zu deren Einleitung bestimmt war. Die Anwälte verlasen die motivirten Konklusionen (Anträge nebst Begründung) und hinterlegten solche bei Gericht. Damit wurde die Sache kontradiktorisch in dem Sinne, daß selbst wenn nun in der zur eigentlichen mündlichen Verhandlung bestimmten Sitzung einer der Anwälte nicht erschien, ein Versäumnißurtheil nicht erging sondern auf Grund der hinterlegten Konklusionen entschieden wurde. In der mündlichen Verhandlung wurden zunächst die auf dem Sekretariate niedergelegten Anträge verlesen, dann von den Anwälten in Rede und Gegenrede begründet. Das Gericht und die Staatsanwaltschaft war dann befugt Fragen an Anwälte und Parteien, deren persönliches Erscheinen erforderlichen Falls verordnet werden konnte, zu stellen, schließlich wurde der Staatsanwaltschaft die Gelegenheit gegeben, Anträge zu stellen und zu begründen und nunmehr erfolgte das Urtheil, sei es Beweis- sei es Endurtheil, mit dessen Erlaß das Gericht von der Sache befreit wurde, bis etwa die Parteien wieder für nöthig fanden eine fernere Entscheidung herbeizuführen. Ob die Parteien sich eine Ausfertigung des Urtheils geben lassen wollten oder nicht stand wieder ganz bei ihnen. Sollte dies geschehen, so hatte der Anwalt, der das Urtheil fordern wollte, die sogenannten Qualitäten einzureichen, die aus den Rubrum mit Anführung der Anwälte, den in der Sitzung verlesenen und dem Gerichtsschreiber übergebenen Anträgen ohne Gründe, und einer kurzen Prozeßgeschichte, d. h. einer Darlegung der faktischen und rechtlichen Streitpunkte bestanden. Die Qualitäten stellten sich die Anwälte zu, wurde gegen ihre Fassung in vorgeschriebener Frist kein Einspruch erhoben, in welchem Falle der Gegner vor den Präsidenten Zwecks Entscheidung des Streitpunktes vorgeladen werden mußte, so reichte der Anwalt die Qualitäten auf dem Sekretariate ein, und erfolgte auf Grund derselben die Urtheilsausfertigung. Der Urtheilsvollzug lag wieder in Händen der Partei, die sich hierbei des Gerichtsvollziehers zu bedienen hatte. Das Gericht wurde nur angerufen, wenn über Einsprüche gegen die Vollstreckung zu entscheiden war.

Die in mehrfachen Gesetzen [4]) garantirte Oeffentlichkeit des Verfahrens wurde durch Art. 93 der preußischen Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 besonders gewährleistet. Die Oeffentlichkeit sollte nur durch öffentlich verkündeten Beschluß ausgeschlossen werden können, wenn sie der Ordnung oder den guten Sitten Gefahr droht.

In dem Umstande, daß beim Ausbleiben einer Partei in der zweiten oder ferneren zur mündlichen Verhandlung oder ihrer Fortsetzung bestimmten Sitzung auf Grund der von ihr niedergelegten Konklusionen entschieden wurde, mußte freilich eine Abweichung von dem Grundsatze der Mündlichkeit des Verfahrens erblickt werden. Immerhin wird durch die gemäß § 124 unserer ZPO vorgeschriebene Einreichung aller vorbereitenden Schriftsätze und deren Anlagen bei Gericht, und die dadurch gebotene Möglichkeit, daß der Vorsitzende oder auch noch ein „Berichterstatter" vor dem mündlichen Vortrage sich von dem Prozeßstoffe genauestens unterrichten kann, die Mündlichkeit des Verfahrens doch weit mehr in Frage gestellt, ohne daß damit über den höheren oder niedrigeren Werth des einen oder anderen Prozeßganges für die Praxis ein Urtheil abgegeben werden soll. Der kurze Rückblick aber mag manchem rheinischen Juristen als Erinnerung nicht unwillkommen sein; und dient, obwohl er ja im Rahmen dieses Buches nur skizzenhaft die Umrisse bieten kann, vielleicht dazu, die noch bestehenden rheinisch-rechtlichen Prozeßvorschriften leichter in ihrem Wesen zu erkennen.

Das rheinische bürgerliche Gesetzbuch sowohl wie auch der Code de procédure enthalten nun eine Anzahl von Bestimmungen, wonach man das Gericht in bestimmten Fällen mittels einfachen Gesuchs (requête) um eine Entscheidung angehen kann. Von solchen Bestimmungen seien unter Weglässung der heute nicht mehr praktischen erwähnt: Art. 99, 115 ff., 126, 219, 221, 224, 270, 281, 354, 357, 368, 375, 378, 770. CC Art. 844 ff., 859, 860, 861 ff. C. d. pr.

Es sind dies Fälle, in denen auf einseitiges Gesuch des Antragstellers die Entscheidung erfolgen kann, und Mangels einer Gegenpartei ein kontradiktorisches Verfahren jedenfalls insoweit ausgeschlossen ist, als nicht die Staatsanwaltschaft Interessen wahrzunehmen hat, die sie verpflichten, als Hauptpartei in dem Verfahren aufzutreten; vgl. unten bei § 1 unter E.

Da ist nun zu unterscheiden, ob über das Gesuch in öffentlicher oder nicht öffentlicher Sitzung verhandelt wird. Ersteren Falles giebt der Anwalt den thatsächlich und rechtlich motivirten Antrag auf der Gerichtsschreiberei ab. Der Gerichtsschreiber legt ihn dem Vorsitzenden vor. Dieser ernennt am Rande einen Berichterstatter, bestimmt eine öffentliche Sitzung zum Vortrage der Sache, und verordnet die Mittheilung an die Staatsanwaltschaft.

Sobald die Sache von dem Bureau der Staatsbehörde zurückkommt, ist es Sache der Gerichtsschreiberei, dafür Sorge zu tragen, daß sie dem Berichterstatter zugeht. In der öffentlichen Sitzung erstattet der Richter seinen Bericht, der Anwalt, bezw. wenn der Staatsanwalt z. B. bei Berichtigung von Personenstandsurkunden den Antrag gestellt hat, auch dieser wiederholt den Antrag und hat Gelegenheit, ihn noch mündlich zu begründen, die in der Sitzung vertretene Staatsanwaltschaft wird stets gehört, und sodann das Urtheil gesprochen. Zur Ausfertigung des Urtheils werden Qualitäten nicht geliefert, vielmehr bildet das Gesuch den Anfang der Urtheilsausfertigung. Wenn wie z. B. bei Adoptionsanträgen [5]) oder bei Anträgen [6]) auf Ermächtigung einer Ehefrau zu Rechtsgeschäften die Sache in nicht öffentlicher Sitzung — Rathskammer — abgeurtheilt wird, so wird das Gesuch der Staatsanwaltschaft zu schriftlichem Antrage zugefertigt, und das Urtheil in derselben Form, wie vorgedacht, ausgefertigt.

---

[4]) So z. B. loi sur l'organisation de l'ordre judiciaire et l'administration de la justice vom 20. April 1810 (v. Dan. 5 S 494) Art. 7.

[5]) Art. 353 ff. CC.

[6]) Art. 219 ff. CC, 861—864 C. d. pr.

In allen diesen Fällen handelt es sich um gerichtliche Angelegenheiten, welche zu der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, die deshalb mit den durch die Ausführungsgesetze zur Zivilprozeßordnung geschaffenen Modifikationen sich nach altem Verfahren abwickeln, und demnach im weiteren Verfolg der Arbeit noch zu besprechen sind.

II. Zur Ausführung der Zivilprozeßordnung sind in Preußen als die Hauptgesetze ergangen: Das Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 24. April 1878 nebst Ergänzungsgesetz vom 16. Mai 1887, das Ausführungsgesetz zur Zivilprozeßordnung vom 24. März 1879, das Ausführungsgesetz zur Konkursordnung vom 6. März 1879, Gesetz betreffend die Uebergangsbestimmungen zur Zivilprozeßordnung vom 31. März 1879, Gesetz betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vom 4. März 1879, Gesetz betreffend die Rheinschifffahrtsgerichte vom 8. März 1879, Ausführungsgesetz zum Gerichtskostengesetze und den Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher und für Zeugen und Sachverständige vom 10. März 1879, Allgemeine Verfügung betreffend den Erlaß einer Gerichtsvollzieherordnung vom 14. Juli 1879; abändernde Verfügung vom 23. Februar 1885; Allgemeine Verfügung vom 24. Juli 1879 betreffend den Erlaß einer Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher, abändernde Verfügungen vom 23. Februar 1885 und 2. Dezember 1889. — Verordnung betreffend die Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden vom 1. August 1879. Verordnung betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen vom 7. September 1879. — Siehe Anhang.

Erstes Buch.

Erster Abschnitt: Gerichte.

Vorbemerkungen.

A. Die Gerichtsbarkeit, insbesondere die Zulässigkeit des Rechtswegs.

Art. 13 Tit. II des Dekrets betr. die GerO vom 16.—24. August 1790 stellte als Grundsatz auf, daß die „fonctions judiciaires" von den „fonctions administratives" getrennt seien und auf immer getrennt bleiben sollten; und in dem Abschn. 4 des 3. Buches des Code pénal mit der Ueberschrift „empiétement des autorités administratives et judiciaires" werden Richter und Verwaltungsbeamte, welche in die gegenseitigen Ressorts hinüberzugreifen sich beigehen lassen sollten, mit schweren Strafen bedroht.

Hiernach sollte man erwarten, daß die so scharf umwehrte Grenze wenigstens klar erkennbar vorgezeichnet gewesen sei, und doch giebt es kaum eine Materie, die so sehr scharfe gesetzliche Normirung vermissen ließe.

Nachdem die französische Revolution die zahlreichen Ausnahmegerichte beseitigt hatte, die vielfach nur Verwaltungsbehörden waren, standen sich die neuen Gerichtsbehörden und der an der Spitze der Verwaltung der einzelnen Departements stehende Präfekt gegenüber, welchem durch das Ges. vom 28 pluv. VIII der Präfekturrath zur Seite gestellt wurde, dessen Funktionen mehr richterlicher wie verwaltender Natur waren, z. B. die Klagen der Bürger wegen Ueberbürdung oder unrichtiger Veranlagung bei direkten Steuern zu entscheiden hatte, ein Kollegium, in welchem der Präfekt den Vorsitz führte. Die an die Stelle der Präfektur tretenden königl. preuß. Regierungen, die einer verwaltungsgerichtlichen Organisation, wie sie der Präfekturrath und die theils als Berufungsgericht, theils als Kassationshof fungirende höchste Instanz des Staatsraths bot, entbehrten, machten für die Rheinprovinz neue Verfügungen erforderlich. „Seitdem", heißt es in dem Staatsministerialbeschlusse vom 20. Juli 1818 [1]), enthaltend die Anweisung für die Rheinischen Regierungen und Gerichte über die bis auf anderweite Verordnung von denselben zu beobachtenden Grenzen ihrer gegenseitigen Amtsbefugnisse (Ressort-Reglement), „in den Rheinprovinzen die vormaligen Präfekturräthe außer Thätigkeit gekommen sind, hat sich über die Trennung der Regierungs- und Justizsachen eine große Verschiedenheit der Meinungen und Ansichten geäußert, und es ist bald von einzelnen Personen, bald von den Regierungen und Gerichten darauf angetragen worden, daß diese Zweifel gelöst und durch eine ausführliche Instruktion allen künftigen Streitigkeiten soviel wie möglich vorgebeugt werden möchte".

In Preußen waren nun die Ressorts der Gerichts- und Verwaltungsbehörden bis zum Anfange des Jahrhunderts keineswegs scharf von einander abgegrenzt. Einerseits lagen den Gerichten Verwaltungsangelegenheiten ob, und andererseits stand fast allen

---

[1]) Lottner I S 504ff.; auch durch die Regierungsamtsblätter veröffentlicht.

Verwaltungsbehörden in gewissem Maße Gerichtsbarkeit zu, so den Regierungsgerichten, Medizinalkollegien, der Justizdeputation bei der Kriegs- und Domänenkammer, den Oberbergämtern, den Kommerz- und Admiralitätskollellien u. s. w. Sieht man von kleinen Anfängen einer strengeren Sonderung ab[2]), so war es die Verordnung vom 26. Dezember 1808[3]) wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanzbehörden, welche die Administrativ- und Justizbehörden in Organisations- und Geschäftskreis von einander trennte. Die Verordnung vom 26. Dezember 1808 erlangte in unserem Rechtsgebiete auf einem Umwege Geltung. § 11 der RegInstr. vom 23. Oktober 1817, welche die Verordnung von 1808 als Beilage nochmals veröffentlichte, nahm „diejenigen Regierungen, in deren Verwaltungsbezirk annoch die unter der vorigen Landesherrschaft stattgefundene Gerichtsverfassung besteht, bis dahin, daß eine andere angeordnet sein wird" aus. Allein obwohl eine anderweite Regelung der Gerichtsverfassung in den Rheinlanden dem Deutschen Reiche vorbehalten blieb, sind die wichtigsten Bestimmungen der nachgenannten Verordnung — so §§ 35—37, 41, 42, 45, 48 durch das Ressortreglement[4]) in das rheinische Rechtsgebiet eingeführt worden, indem das Reglement sie theils wörtlich wiedergegeben theils in Bezug genommen hat. Die Verordnung von 1808 nun bildet noch heute die Grundlage, von wo aus die Kompetenzfragen zu beurtheilen sind, und die später ergangenen Gesetze gestalten die dort niedergelegten Prinzipien aus und normiren insbesondere die Organisation der Verwaltungsbehörden. § 13 des deutsch.GVG bestimmt die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte negativ dahin: „Vor die ordentlichen Gerichte gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, für welche nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist, oder reichsgesetzlich besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind.

Um mit der letzten Kategorie der besonderen Gerichte zu beginnen, die dem Rechtswege nur andere Pforten, als die Thüren der ordentlichen Gerichte öffnen, so sind für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten reichsrechtlich nur die Konsulargerichte als besondere Gerichte bestellt. Ges. über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 (RGB S 197).

Von den gemäß § 14 GVG zugelassenen besonderen Gerichten bestehen in unserem Rechtsgebiete:

a) die Rheinschifffahrtsgerichte, vgl. unten zu § 1 ZPO unter IV;

b) die sogenannten agrarischen Gerichte, vgl. Gesetz betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke im Geltungsgebiete des rhein. Rechts vom 24. Mai 1885, nach dessen § 12 bis zum Erlasse eines besonderen Verfahrensgesetzes für seinen Geltungsbereich in Ansehung der Zuständigkeit der Auseinandersetzungsbehörde, sowie des Verfahrens das Gesetz vom 18. Februar 1880 betreffend das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten und die in der Provinz Westfalen für das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten geltenden besonderen Vorschriften Anwendung finden. Ein solches Gesetz ist nicht erlassen. Dahingegen hat der Landwirthschaftsminister unter dem 5. Januar 1886[5]) eine Zusammenstellung der bestehenden Vorschriften über die Zuständigkeit der Auseinandersetzungsbehörde, das Verfahren und Kassenwesen in Auseinandersetzungsangelegenheiten ergehen lassen. Gericht erster Instanz ist die General-

---

[2]) Reglements v. 2. April 1803, 21. Juni 1804 für die sog. Entschädigungsländer bezw. Ostpreußen und Litthauen, Samml. preuß. Gesetze 2c. von Carl Ludwig Heinrich Rabe (7 S 348, 8 S 102). Stölzel II S 216, 432, 444, 492.

[3]) GS 1806—1810, S 464ff.

[4]) Für die Zeit vom Aufhören der Fremdherrschaft bis zum Ressort-Reglement vgl. GenGouvVO v. 13. Aug., 4. Febr., 12. April 1814, VO der österrbaier. LandesAdministr.-Komm. v. 29. Sept., 15. Nov. 1814, 31. Jan. 1815; VO des Landeskommissars v. 26. Jan. 1816 (Lottner I S 77, 88, 120, 296, 303, 311, 315, 355).

[5]) Amtsblätter der Regierungen von 1886. Beilagen: Aachen zu Stück 9, Koblenz zu Stück 13, Köln zu Stück 10, Düsseldorf zu Stück 9, Trier zu Stück 12.

kommission in Düsseldorf[6]), die sich für die Auseinandersetzungsverhandlungen am Orte der Auseinandersetzung besonderer Beamten, Spezialkommissare, bedient, die zweite Instanz bildet das Oberlandeskulturgericht, und als Revisionsinstanz fungirt das Reichsgericht; kaiserl. VO vom 26. September 1879 § 1.

c) Die Gewerbegerichte, Reichsgesetz betreffend die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890, preuß. Gesetz betreffend die königl. Gewerbegerichte in der Rheinprovinz vom 11. Juli 1891.

§ 13 hält aber auch die anderweit reichsgesetzlich begründete Kompetenz besonderer Gerichte aufrecht.

a) § 39 Abs. 3 des RMilG läßt diejenigen landesrechtlichen Vorschriften bestehen, nach welchen für Truppentheile, die nach der Mobilmachung ihre Garnison verlassen haben, oder sich dauernd im Auslande aufhalten, die Ausübung der streitigen oder freiwilligen Gerichtsbarkeit einem inländischen Gerichte oder den Auditeuren ein für alle Mal übertragen ist oder für den einzelnen Fall im Verordnungswege übertragen werden kann. Vgl. Gesetz betreffend die Befugniß der Auditeure zur Aufnahme von Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die Förmlichkeit der militärischen Testamente und die bürgerliche Gerichtsbarkeit über preuß. Garnisonen im Auslande vom 8. Juni 1880, AGzGVG § 111.

b) Der bei dem Kammergerichte zu Berlin gebildete Geheime Justizrath, bei welchem die Mitglieder der königlichen sowie der fürstlichen Familie Hohenzollern ihren persönlichen Gerichtsstand haben, EGzGVG § 5; Gesetz vom 26. April 1851 Art. 3, AGzGVG § 18. In den zur Zuständigkeit dieses Gerichtshofs gehörigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Revision und Beschwerde dem Reichsgerichte übertragen, kaiserl. VO vom 26. September 1879 § 2; vgl. Stoelzel II, S 218, 380.

Die Austrägalgerichte der Standesherren haben gemäß § 16 GVG ihre Zuständigkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten verloren.

§ 13 GVG scheidet Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte.

Die durch die mehrgedachte Verordnung vom 26. Dezember 1808 aus den Kriegs- und Domänenkammern gebildeten, und in ihrem Geschäftsgange durch die Instr. vom 23. Oktober 1817 und die Allerhöchste Ordre vom 31. Dezember 1825 bestimmten Regierungen waren nicht ohne manche Annäherung an das Bureausystem kollegialisch organisirt. Eine dem früheren verwaltungsgerichtlichen Präfekturrathe ähnliche Organisation bestand nicht. Die streitigen Fragen des Verwaltungsrechts wurden demnach von denselben Behörden entschieden, welche auch die Verwaltung führten, in letzter Instanz also von dem betreffenden Ressortminister. Dieses System ist dasjenige des absoluten Staates; der Wechsel der Regierungsform, die Möglichkeit, daß bei der Ernennung oder Geschäftsführung eines Ministers Rücksichten auf politische Parteien, bezw. die Parteizugehörigkeit maßgebend sein könnten, machten größere Garantien auch auf diesem Gebiete erforderlich und drängten schließlich zur Einführung der Rechtsprechung auch des öffentlichen Rechts.

Die Einleitung dieser Umgestaltung bildete die Kreisordnung vom 13. Dezember 1872, auf Grund deren in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Sachsen und Schlesien Kreis- und Bezirksverwaltungsgerichte über Fragen des öffentlichen Rechts, so Rechtsgültigkeit polizeilicher Verfügungen, Umfang der aus der Zugehörigkeit zu einem Kommunalverbande entspringenden Rechte und Pflichten in mündlichem und öffentlichem Verfahren aburtheilten.

Dieses Verfahren in der Rheinprovinz einzuführen ist der Zweck mehrerer mit dem 1. April bezw. 1. Juli 1888 in Kraft getretener Gesetze.

---

[6]) Gesetz v. 20. Juli 1885 (GS S 304).

1. Die KrO für die Rheinprovinz vom 30. Mai 1887;
2. die ProvO für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887;
3. das Ges. über die allgem. LVerw. vom 30. Juli 1883;
4. das Ges. über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883.

Verwaltungsgerichte sind:

a) Der Kreisausschuß (Stadtausschuß in den Stadtkreisen) als erste Instanz;

b) der Bezirksausschuß als Berufungsinstanz gegen Urtheile und Bescheide des Kreisausschusses, im Uebrigen als erste Instanz;

c) das Oberverwaltungsgericht als Berufungsgericht gegen die erstinstanzlichen Entscheidungen des Bezirksausschusses, als Revisionsgericht gegen die zweitinstanzlichen Urtheile desselben, sowie für einzelne Fälle als Gericht erster und letzter Instanz.

Der Kreisausschuß besteht aus dem Landrathe als Vorsitzenden und sechs vom Kreistage gewählten Personen, die das passive Wahlrecht zum Kreisabgeordneten besitzen müssen. Der Bezirksausschuß besteht aus dem Regierungspräsidenten als Vorsitzenden und sechs Mitgliedern. Zwei dieser Mitglieder, von denen eins zum Richteramte, eins zur Bekleidung von höheren Verwaltungsämtern befähigt sein muß, werden vom Könige auf Lebenszeit ernannt. Aus der Zahl dieser Mitglieder ernennt der König gleichzeitig den Stellvertreter des Regierungspräsidenten im Vorsitze mit dem Titel Verwaltungsgerichtsdirektor. Zur sonstigen Stellvertretung des Regierungspräsidenten im Bezirksausschusse und zur Stellvertretung jedes der beiden auf Lebenszeit ernannten Mitglieder ernennt der König ferner aus der Zahl der am Sitze des Bezirksausschusses ein richterliches oder ein höheres Verwaltungsamt bekleidenden Beamten einen Stellvertreter. Die Ernennung der Stellvertreter erfolgt auf die Dauer ihres Hauptamtes am Sitze des Bezirksausschusses. Die vier anderen Mitglieder des Bezirksausschusses werden aus den Einwohnern seines Sprengels durch den Provinzialausschuß gewählt, welcher ebenso vier Stellvertreter wählt, über deren Einberufung das Geschäftsregulativ bestimmt.

Das Oberverwaltungsgericht besteht aus dem Präsidenten, den Senatspräsidenten und Räthen. Alle Mitglieder werden auf Lebenszeit ernannt, und müssen zu einer Hälfte für das Richteramt, zur anderen für die höheren Verwaltungsämter befähigt sein.

LVerwG §§ 28, 82, 83, 93, 158, ZustG §§ 39 ff. KrOrd. §§ 78 ff., Ges. vom 3. Juli 1875, §§ 17—30.

Gegen die Entscheidungen der Bezirksausschüsse in Armenangelegenheiten ist an Stelle des Oberverwaltungsgerichts das Bundesamt für Heimathwesen zweite und letzte Instanz. Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 §§ 42—52 und preuß. Ges. betr. die Ausführung dieses Ges. vom 8. März 1871 §§ 57—59.

Die eminente Bedeutung der gesetzlich gewährleisteten Möglichkeit, gegen administrative Verfügungen, die man als gesetz- oder rechtswidrig empfindet, die Entscheidung unabhängiger Gerichte anzurufen, die Wichtigkeit der dadurch gebotenen Rechtskontrole, liegt so klar zu Tage, daß darüber füglich weitere Ausführungen unterbleiben mögen. Nur mag noch darauf hingewiesen werden, daß der Spruch des Verwaltungsgerichts die Streitfrage entgültig regelt, während die Anordnungen der Verwaltungsbehörden der jederzeitigen Abänderbarkeit durch anderweite Verfügungen unterliegen.

Das Gesetz geht nun von dem Grundgedanken aus, daß es Aufgabe der Verwaltungsgerichte lediglich ist, Schutz gegen Rechtsverletzungen zu gewähren, nicht aber selbst zu verwalten. Deshalb steht neben dem Wege der Klage noch der Beschwerdeweg offen. Die Klage will sich gegen Ungesetzlichkeit und Rechtswidrigkeit, die Beschwerde gegen die Unangemessenheit der angefochtenen Verfügung richten.

Beschlußbehörden sind zunächst wie im Verwaltungsstreitverfahren Kreisausschuß und Bezirksausschuß. Das Oberverwaltungsgericht aber verfährt nur im Verwaltungs-

streitverfahren; an seiner Statt der Provinzialrath nur im Beschlußverfahren — LVG § 54 —, so daß also gegen die Beschlüsse des Kreis- (Stadt-) Ausschusses die Beschwerde an den Bezirksausschuß, gegen die in erster Instanz ergehenden Beschlüsse des Bezirksausschusses die Beschwerde an den Provinzialrath stattfindet, sofern nicht nach ausdrücklicher Vorschrift des Gesetzes die Beschlüsse endgültig sind, oder die Beschlußfassung anderen Behörden übertragen ist. Letzteres durch §§ 96, 109—112 des ZustG geschehen, wonach in Deichangelegenheiten der Landwirthschaftsminister, in Fragen gewerblicher Anlagen der Handelsminister und zwar, sofern bei Stauanlagen Landeskulturinteressen in Betracht kommen, unter Zuziehung des Landwirthschaftsministers Beschwerdeinstanz bilden. Die Frist zur Einlegung der Beschwerde gegen die erstinstanzlichen Beschlüsse des Kreisausschusses und des Bezirksausschusses beträgt zwei Wochen vom Tage der Zustellung ab und ist präklusiv — LVG §§ 51, 52 [7]). — Die in der Beschwerdeinstanz ergehenden Entscheidungen sind von geringen Ausnahmen [8]) abgesehen endgültig. § 121 das.

Der Vorsitzende der Beschlußbehörden, welcher die Sitzungen anberaumt, die Verhandlungen leitet, und die Behörde nach Außen vertritt, hat überdies das Recht, in Fällen, welche keinen Aufschub zulassen oder in welchen das Sach- und Rechtsverhältniß klar liegt, und die Zustimmung des Kollegiums nicht im Gesetz ausdrücklich als erforderlich bezeichnet ist, Namens der Behörde Verfügungen zu erlassen und Bescheide zu ertheilen. Eine Abänderung der durch Beschwerde angefochtenen Beschlüsse des Kreis- (Stadt-)Ausschusses bezw. des Bezirksausschusses darf aber nur unter Zuziehung des Kollegiums erfolgen. In diesen Verfügungen und Bescheiden ist den Betheiligten, sofern deren Anträgen nicht stattgegeben wird, zu eröffnen, daß sie befugt seien, innerhalb zwei Wochen dasjenige Rechtsmittel einzulegen, welches zulässig wäre, wenn die Verfügung bezw. der Bescheid auf Beschluß des Kollegiums erfolgt wäre, oder auf Beschlußfassung durch das Kollegium anzutragen, gegen dessen Entscheidung dann wieder jenes Rechtsmittel gegeben ist. Geschieht keines von Beidem, so gilt die Verfügung bezw. der Bescheid als endgültiger Beschluß. § 117 das.

Im Verwaltungsstreitverfahren findet mündliche Verhandlung in öffentlicher Sitzung des Gerichts statt, wenn vom Kläger oder Beklagten die Anberaumung der mündlichen Verhandlung ausdrücklich verlangt wird, und in den Fällen, wo die Gesetze zur Einleitung des Verwaltungsstreitverfahrens statt der Klage den Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren geben. — LVG §§ 67, 69, 72. — Im Uebrigen ist es Sache des Gerichts, zu prüfen, ob es eine mündliche Verhandlung für erforderlich erachtet. Hat mündliche Verhandlung stattgefunden, so muß auch die Entscheidung, nachdem etwa die Beweisaufnahme durch ein Gerichtsmitglied bewirkt ist — § 77 das. — auf Grund mündlicher Verhandlung erfolgen, wenn nicht beide Theile darauf ausdrücklich verzichten — § 80 das. — Schon daraus folgt, daß, wenn auch eine mündliche Verhandlung stattfindet, doch die Mündlichkeit nicht in dem Sinne Grundsatz bildet, daß nur das mündlich Vorgetragene Prozeßstoff wäre; für das Verwaltungsgericht kann die mündliche Verhandlung nur eine Ergänzung oder auch Abänderung des in den Akten bereits niedergelegten und aus ihnen zu berücksichtigenden Prozeßstoffs bieten.

Das Beschlußverfahren erfolgt auf Grund der verhandelten Akten, sofern nicht das Gesetz ausdrücklich mündliche Verhandlung vorschreibt, wie dies in § 21 der RGewO für das Verfahren über Anträge auf Genehmigung gewerblicher Anlagen geschieht. Die Behörden sind indessen befugt, auch in anderen als in den im Gesetze ausdrücklich bezeich-

---

[7]) Den Tag der Zustellung mit eineingeschlossen. LVG § 52, ZPO § 200.

[8]) Zeugnißpflicht LVG § 120, Abgaben und Dienste der Stadt- und Landgemeinden ZustG §§ 16 Abs. 4, 30 Abs. 3.

neten Angelegenheiten die Betheiligten bezw. deren mit Vollmacht versehene Vertreter behufs Aufklärung des Sachverhaltes zur mündlichen Verhandlung vorzuladen, für welche dann die vorstehend hinsichtlich des Verwaltungsstreitverfahrens geschilderten Gesichtspunkte maßgebend sind, § 119 LVG.

Die Beschwerde ist überall zulässig soweit nicht das Verwaltungsstreitverfahren vorgeschrieben ist; in diesen Fällen ist sie vorbehaltlich abweichender besonderer Bestimmungen des Gesetzes ausgeschlossen. § 50 das. Das Verwaltungsstreitverfahren tritt in allen Angelegenheiten ein, in welchen die Gesetze von der Entscheidung in streitigen Verwaltungssachen oder von der Erledigung der Angelegenheit im Streitverfahren oder durch Endurtheil oder von der Klage bei dem Kreisausschusse, dem Bezirksausschusse oder einem Verwaltungsgerichte sprechen oder wo sonst dieses Verfahren gesetzlich vorgeschrieben ist. In allen anderen Angelegenheiten ist das Verfahren des Kreis- (Stadt-)Ausschusses und des Bezirksausschusses das Beschlußverfahren.

Die Kompetenz der Gerichte und Verwaltungsbehörden wird gemäß Art. 96 der Verfassungsurkunde durch das Gesetz bestimmt. Ueber Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden entscheidet ein durch das Gesetz bezeichneter Gerichtshof. Vgl. unten unter B.

Die Bedeutung dieses Staatsgrundgesetzes ist mehr negativ die, daß Bestimmungen über die Ressortverhältnisse der Behörden nicht im Verwaltungswege, sondern nur durch die gesetzgebende Gewalt getroffen werden können.

§ 35 der mehrbezogenen VO vom 26. Dezember 1808 sagt nun: „Ueber Gegenstände und Angelegenheiten, welche nach den Gesetzen und allgemeinen Grundsätzen der Staats- und Landesverfassung zur richterlichen Erörterung bisher schon nicht geeignet gewesen, kann auch fernerhin kein Prozeß zugelassen werden“. Gesetz und die allgemeinen Grundsätze der Staats- und Landesverfassung bilden also die Scheidewand. Eine einheitliche gesetzliche Regelung ist nicht erfolgt, und über die allgemeinen Grundsätze herrscht keineswegs Einigkeit. Die Scheidung, wonach Gegenstände des Privatrechts zur Zuständigkeit der Gerichte, Gegenstände des öffentlichen Rechts zur Kompetenz der Verwaltungsbehörden gehören, ist nicht streng aufrecht zu erhalten, da die Gesetze bei nicht wenigen Fragen öffentlichen Rechts die Gerichte als zuständig anerkennen; und man wird nur sagen können, daß über Privatrechtsstreitigkeiten stets die Gerichte, über Fragen öffentlichen Rechts die Administrativbehörden zu befinden haben, sofern nicht die Gesetze Ausnahmen von dieser Regel positiv aufstellen. Von diesem Gesichtspunkte aus erscheinen die Vorschriften der §§ 36 ff. der VO vom 26. Dezember 1808 theils als Anwendung der Regel, theils als Ausnahmen derselben.

Nach § 36 a. a. O. findet weder über wirkliche Majestäts- und Hoheitsrechte noch gegen allgemeine in Gegenständen der Regierungsgewalt ergangene Verordnungen (ALR Einl. § 70 Th. I Tit. 11 §§ 4—10, Th. II Tit. 13 § 5—16) noch über die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen und Abgaben, denen sämmtliche Einwohner des Staats oder alle Mitglieder einer gewissen Klasse derselben nach der bestehenden Landesverfassung unterworfen sind (ALR Th. II Tit. 14 § 78), der Rechtsweg statt; und ebenso wenig in den besonderen Fällen wo die Gesetze ihn ausdrücklich ausgeschlossen haben wie z. B. erster Anhang zum ALR § 61, AGO Th. I Tit. 43 § 6. —

§ 37: „Jedoch versteht sich dieses nur unter den im ALR Einl. § 71, Th. I Tit. 11 § 11; Th. II Tit. 14 § 79 festgesetzten Modifikationen, und in den dahin gehörigen Fällen soll der Weg Rechtens Niemanden versagt werden“.

I. Der Begriff der Majestäts- und Hoheitsrechte, oder Landeshoheitssachen findet seine Erläuterung in den in § 36 bezogenen Stellen des ALR.

1. Die landesherrlichen Akte, welche den Schutz des Staates gegen auswärtige Feinde oder Bündnisse und Verträge mit fremden Staaten zum Gegenstande haben, ALR Einl. § 81, Th. II Tit. 13 § 5, preuß. Verf. Art. 48, RVerf. Art. 11. Wenn die auch

in der Rheinprovinz geltende[9]) Deklaration vom 16. November 1831 unter Schäden, für welche der Staat niemals Ersatz zu leisten verpflichtet sei, die Kriegsschäden aufführt, so kann sich das nur auf die Schäden beziehen, die unmittelbar Folge der Kriegsführung und durch den Feind hervorgerufen sind; im Uebrigen enthält das Recht der Kriegsführung nicht auch das Recht, das Privateigenthum im Interesse der Kriegsführung ersatzlos zu beschädigen. Durch positive Gesetze, so Edikt vom 3. Juni 1814 und Ordre vom 1. März 1815, ist der Rechtsweg für solche Ansprüche im Einzelfalle allerdings ausgeschlossen worden. Das RG über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 stellt für alle durch einen Krieg etwa verursachten Beschädigungen an beweglichem und unbeweglichem Eigenthum, welche nach den Vorschriften dieses Reichsgesetzes nicht ausreichend entschädigt werden, die Höhe der Entschädigung und das Verfahren bei Feststellung derselben Spezialgesetze in Aussicht, die dann jedenfalls auch den Rechtsweg ausschließen werden, § 35; bis zu solcher Regelung bleiben nach § 34 das. die landesrechtlichen Grundsätze über Zulässigkeit des Rechtswegs maßgebend. — Ansprüche, welche eine Privatperson aus einem Staatsvertrage gegen einen der dabei betheiligten Staaten als zur Erfüllung des Vertrages gehörig geltend machen zu können glaubt, sind dem Rechtswege entzogen[10]).

2. Das Recht, nach Maßgabe der Verfassung Gesetze und allgemeine Polizeiverordnungen zu geben, dieselben wieder aufzuheben, und Erklärungen darüber mit gesetzlicher Kraft zu ertheilen. ALR Th. II Tit. 13 § 6, VerfUrk. Art. 62, 45, Ges. über die PolVerw. vom 11. März 1850. Ges. über die allgem. LVerw. §§ 136—145. Gesetze und Verordnungen sind verbindlich, wenn sie in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form bekannt gemacht worden sind. Die Prüfung der Rechtsgültigkeit gehörig verkündeter königlicher Verordnungen steht den Behörden nicht zu, Art. 106 preuß. VerfUrk. Die Prüfung der materiellen Verfassungsmäßigkeit kann niemals Gegenstand der Erörterung vor Gericht sein[11]); wohl dagegen die Frage, ob ein Gesetz, eine Verordnung gehörig publizirt ist, und deshalb überhaupt verbindlich besteht. Polizeiverordnungen müssen unter Bezugnahme auf § 11 des Ges. vom 11. März 1850 erlassen und ausdrücklich als Polizeivorschrift, Polizeiverordnung, Reglement bezeichnet[12]), Bergpolizeiverordnungen als gemäß §§ 198, 199 des BergG vom 24. Juni 1865 erlassen bezeichnet werden[13]). Die Reichsverfassungsmäßigkeit eines Landesgesetzes oder einer partikularstaatlichen Verordnung ist indessen Gegenstand richterlicher Prüfung insoweit als das etwa entgegenstehende Reichsgesetz vorgeht, RVerf. Art. 2.

3. Landesherrliche Verleihung von Privilegien, Standeserhöhungen, Orden, Auszeichnungen, Staatsämtern und Würden. ALR Th. II Tit. 13 § 7, VerfUrk. Art. 47, 50. Dahin ist auch die auf die Regierungen delegirte Genehmigung zur Namensänderung zu zählen. KabOrdre vom 15. April 1822, Allerh. Erlaß vom 12. Juli 1867. In Fällen indessen wo es sich um Annahme adeliger Prädikate oder Aenderung eines adeligen Namens handelt, ist die Allerhöchste Entscheidung einzuholen. Der Anspruch auf Aenderung des Familiennamens ist niemals gerichtlich verfolgbar. Auch das Recht auf Führung eines bestimmten Namens ist im öffentlichen Interesse durch das öffentliche Recht geordnet; gehört aber auch dem Familienrechte an, und da die Beziehungen und Wirkungen des letzteren, überhaupt die Familienverhältnisse der Regel nach in der Sphäre des

---

[9]) Kassationshof 13. Nov. 1858 (JMBl 59 S 159); vgl. Entsch. des Kompetenzgerichtshofes v. 22. Nov. 1851 (MBl f. i. V. S 320, JMBl 52 S 18).

[10]) Kompetenzgerichtshof 13. Nov. 1858 (JMBl 59 S 155).

[11]) RG 17. Febr. 1883 (Seuff. Arch. 38 S 257).

[12]) KammerGer. 20. März 1884 (Jahrb. 4, S 330).

[13]) KammerGer. 9. Okt. 1882 (Jahrb. 4 S 314).

[14]) Appellhof Köln 2. Aug. 1803, 11. Juni 1855 (rhein. Arch. 19. 1. 46, 51. 1. 78). RG 7. Mai 1880, 22. Okt. 1881, 11. April 1892 (Entsch. 2 S 147, 5 S 171, 29 S 125) 5. April 1883 (JMBl 84 S 37).

Privatrechts, wenn auch nicht ausschließlich liegen, und sich zum Streit vor den bürgerlichen Gerichten eignen, so kann auch die Namensführung, insofern sie in eine familienrechtliche Beziehung tritt oder die Kollision mit einer solchen, die Verletzung eines Familienrechts hervorbringt, Gegenstand eines Streites vor den ordentlichen Gerichten sein.

4. Das Aufsichtsrecht über die im Staate vorhandenen Gesellschaften und öffentlichen Anstalten ALR Th. II Tit. 13 § 13, VerfUrk. Art. 15, 29—31. Dahin gehört insbesondere die Aufsicht über die Gemeinden. Die Beschlüsse des Gemeinderaths unterliegen in gewissen Fällen der staatlichen Genehmigung, so bei Einführung oder Erhöhung der Abgaben für die Theilnahme an den Gemeindenutzungen, Vertheilung der Dienste nach einem anderen Maßstabe als dem der Staatssteuern, freiwillige Veräußerung von Gemeindegrundstücken oder Realberechtigungen im Wege der öffentlichen Versteigerung, mittelst freihändigen Verkaufs oder Tauschs, die Vertheilung solcher Grundstücke unter die Betheiligten, Aufnahme von Anleihen, Prolongation derselben, Abweichungen von dem genehmigten Tilgungsplane, Anstellung von Prozessen über Berechtigungen der Gemeinde oder die Substanz des Gemeindevermögens, Vergleiche, Verzichtleistungen u. s. w. LGO §§ 18, 23, 31, 52, 75, 90, 95, 97, GemVerfG Art. 4, 11, 21, ZustG § 31; zu Beschlüssen, welche die Veräußerung oder Veränderung von Sachen wissenschaftlichen oder künstlerischen Werths, Zuwendungen für die Bedürfnisse der Kirchengemeinden auf dem linken Rheinufer betreffen u. s. w., ist die Genehmigung des Regierungspräsidenten erforderlich, ZustG §§ 16, 19, 30, 31, 48, Gesetz betreffend die Bestreitung der Kosten für die Bedürfnisse der Kirchengemeinden in den Landestheilen des linken Rheinufers vom 14. März 1880 § 1. Desgleichen bedürfen die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung in einer Reihe von Fällen der Genehmigung des Bezirksausschusses, z. B. bei freiwilliger Veräußerung von Grundstücken und Immobiliarrechten, freihändigem Verkauf oder Tausch von Grundstücken und Gerechtsamen, Anstellung von Prozessen, Verzichtleistungen außerhalb des Prozesses, Schenkungen, Veränderungen in dem Genusse der Gemeindenutzungen, StO §§ 10, 47, 48, 49, 50, 52, 58, 59, 78, ZustG §§ 16, 17; die Genehmigung des Regierungspräsidenten ist in dem vorstehend für die Landgemeinden beregten Falle erforderlich, StO § 46 Nr. 2, § 1 des Ges. vom 14. März 1880. In allen diesen Fällen kann die Gewährung oder Versagung der Genehmigung niemals Gegenstand des Rechtswegs, vielmehr nur der Beschwerde im Beschlußverfahren bilden, da es sich da um Fragen der Zweckmäßigkeit, Angemessenheit u. s. w. handelt. Andererseits ist die Nachprüfung der Rechtsbeständigkeit[15]) solcher Gemeindebeschlüsse, und zwar auch auf Klage einer interessirten Privatperson im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens durch die staatliche Genehmigung nicht ausgeschlossen.

Die gleichen Grundsätze gelten hinsichtlich der von den Regierungspräsidenten bezw. in anderen Fällen den Oberpräsidenten zu ertheilenden Genehmigung bei gewissen Akten der kirchlichen Vermögensverwaltung, §§ 15, 18 des Ges. vom 11. Mai 1873 (GS S 191), §§ 5, 8, 9 des Ges. vom 12. Mai 1873 (GS S 198), Art. 8 des Ges. vom 21. Mai 1886 (GS S 147), Ges. vom 29. April 1887 (GS S 127), §§ 49, 50, 55 u. 58 des Ges. vom 20. Juni 1875 (GS S 241), VO vom 27. September 1875 (GS S 571) Art. I Nr. 2 und Art. II, Ges. vom 7. Juni 1876 (GS S 149), §§ 1, 2 c, VO vom 29. September 1876 (GS S 401), Art. I Nr. 4, Art. II, Ges. vom 3. Juni 1876 (GS S 125), betr. die evangel. Kirchenverfassung, Art. 23, 24, 28, VO vom 9. September 1876, (GS S 395) Art. II u. III. In den Landestheilen des linken Rheinufers trifft der Oberpräsident die erforderlichen Anordnungen und Regelungen hinsichtlich der Benutzung der Kirchenglocken bei feierlichen oder festlichen Gelegenheiten, Unglücksfällen oder ähnlichen Veranlassungen ingleichen der Fortbenutzung der in den

[15]) OVG 3. März 1877, 6. Nov. 1882 (Bd. 2 S 108, 9 S 26).

kirchlichen Gebäuden befindlichen, feuerpolizeilichen Zwecken dienenden Lokale, § 4 des Ges. vom 14. März 1888 (GS S 225). Der Oberpräsident genehmigt auch die Statuten der Synagogengemeinden § 50 des Ges. vom 23. Juli 1847 (GS S 265). Im Uebrigen übt der Regierungspräsident das Aufsichtsrecht aus. Seine Genehmigung ist u. A. erforderlich zu freiwilliger Veräußerung von Grundstücken und Realberechtigungen der Synagogengemeinden, er hat über die Beschwerden der Einzelnen, über Verletzung der ihnen als Mitglieder der Gemeinde zustehenden Rechte die nöthigen Ermittelungen anzustellen und zu entscheiden. Gegen den Entscheid des Regierungspräsidenten ist Rekurs an den Oberpräsidenten gegeben. Der Rechtsweg ist nur dann zulässig, wenn die Klage auf einen speziellen privatrechtlichen Titel gegründet wird §§ 48, 49 des Ges. von 1847, § 18 LVerwG.

Was die Korporationen anlangt[15a]), so ist das in Art. 31 der VerfUrk. in Aussicht gestellte Gesetz über die Bedingungen, unter welchen Korporationsrechte ertheilt oder verweigert werden, nicht erschienen; und gelten auf diesem Gebiete die allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätze des Allgem. Landrechts, nach welchen der Regel nach die Verleihung der Korporationsrechte eine Allerhöchste Ordre voraussetzt ALR II 6 §§ 25 ff. Armenhäuser, Hospitäler, Waisen- und Findel-, Werk- und Arbeitshäuser haben, sofern sie vom Staate ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt sind, die Rechte moralischer Personen Th. II Tit. 19 §§ 32, 42 daselbst; öffentliche Schulen und Universitäten haben alle Rechte privilegirter Korporationen. Gemeinschaftliche Wittwen-, Sterbe- und Aussteuerkassen sollten nach ALR Th. I Tit. 11 § 651 nicht ohne landesherrliche Genehmigung errichtet werden. Durch Allerhöchste Ordre vom 29. September 1833 ist diese Genehmigung dem Oberpräsidenten, unter Umständen dem Minister des Innern, bei solchen Kassen für Beamte dem Minister des Innern und dem betreffenden Ressortminister übertragen. Diese konzessionirende Genehmigung wirkt als ausdrückliche staatliche Genehmigung im Sinne der §§ 32, 42 a. a. O. und damit einschließend Korporationsrechte. Ebenso erlangen Knappschaftsvereine durch die Bestätigung ihrer Statuten die Eigenschaft juristischer Personen § 165 des BergG vom 24. Juni 1865. Die reichsrechtlich mit den Rechten juristischer Persönlichkeit ausgestatteten gewerblichen Unterstützungskassen, Krankenversicherungskassen u. s. w. mögen nicht unerwähnt bleiben[16]). Die Stiftungen zu kirchlichen, wohlthätigen oder Schulzwecken, die unter die Verwaltung katholisch-kirchlicher Organe gestellt sind, und ihre Zwecke auf einen Gemeindebezirk beschränken, sind gesetzlich der Verwaltung ihrer stiftungsgemäßen Organe entzogen, und ihr Vermögen ist als kirchliches zu verwalten, wenn es auch mit dem Gemeindevermögen nicht vermischt und seiner Bestimmung entfremdet werden darf[17]). Der Kirchenvorstand und die Gemeindevertretung unterliegen demnach in dieser Beziehung demselben staatlichen Aufsichtsrechte, welches oben hinsichtlich der kirchlichen Vermögensverwaltung besprochen ist. Gehen die Stiftungszwecke über einen Gemeindebezirk hinaus, so bleibt es bei der Verwaltung der stiftungsgemäßen Organe vorbehaltlich der besonders normirten staatlichen Aufsicht[18]). Die Aufsicht über die Korporationen und Stiftungen übt im Uebrigen der Regierungspräsident, § 13 der VO vom 26. Dezember 1808, LVerwG § 18. Auch hier ist der Rechtsweg ausgeschlossen, soweit auf ihm etwa ein Akt des Aufsichtsrechts erzwungen werden soll. Im Einzelfalle wurde der Rechtsweg für zulässig erklärt, wo die Aufsichtsbehörde sich im Voraus vertraglich verbunden hatte, die erforderliche Zu-

[15a]) Vgl. auch Gesetz betr. die Genehmigung zu Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen ꝛc. an Korporationen und andere juristische Personen v. 23. Febr. 1870, rhein. JR S 569.

[16]) Rhein. JR S 5, 6.

[17]) Ges. über die Vermögensverwaltung in den kath. Kirchengemeinden v. 20. Juni 1875 (GS S 241) § 3 Ziff. 4.

[18]) Ges. über die Aufsichtsrechte des Staats bei der Vermögensverwaltung in den kath. Diözesen v. 7. Juni 1876 (GS S 149) § 1 Ziff. 2.

stimmung zu ertheilen, und dann über den Inhalt dieser Verpflichtung und die sich aus der nunmehrigen Versagung der Zustimmung bezw. Genehmigung nun für den Kläger erwachsenden Rechte gestritten wurde.

Ein Eingriff in die Ausübung des Hoheitsrechts wurde darin nicht gefunden, weil die Aufsichtsbehörde, ungeachtet ihre vertragliche Verpflichtung gerichtlich festgestellt werden konnte, immerhin frei darin blieb, ihre Zustimmung zu versagen[19]. Im Uebrigen ist auf diesem Gebiete die Zulässigkeit des Rechtsweges, sofern es sich um Ansprüche privatrechtlichen Charakters handelt, mehrfach anerkannt worden, so wenn die Verwaltung der Stiftung Jemandem, der Vortheile der Stiftung in Anspruch nimmt, die dazu erforderliche Eigenschaft der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Familie bestreitet[20], so der Streit über das Eigenthum an dem Stiftungsfonds[21], und das Recht auf Verwaltung desselben[22], selbst die Klage auf Absetzung eines der Stiftungsurkunde gemäß gewählten Verwalters wegen Pflichtwidrigkeit wurde als zum Rechtswege geeignet erachtet[23].

5. Das Begnadigungs- und Strafmilderungsrecht des Landesherrn ALR Th. II, Tit. 13 §§ 8—11, preuß. VerfUrk. Art. 49.

6. Das Münzrecht, welches, soweit es die Beaufsichtigung und die Gesetzgebung betrifft, auf das Reich übergegangen ist; ALR Th. II, Tit. 13 § 12, preuß. VerfUrk. Art. 50, RVerf. Art. 4 Ziff. 3.

7. Das Recht, den Fall der Nothwendigkeit der Entäußerung von Privateigenthum zum gemeinen Wohle als vorhanden anzuerkennen oder überhaupt die Kollision einzelner Rechte, Vortheile und Privilegien der Unterthanen mit dem Gemeinwohle festzustellen, vorbehaltlich der Entschädigung ALR Th. I Tit. 11 § 4 ff., §§ 70, 74 Einleitung das., preuß. VerfUrk. Art. 9. Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874 (GS S 221). Die Frage, ob ein Enteignungsfall vorliegt, und ob an Private oder Korporationen das Enteignungsrecht zu verleihen sei, wird durch königliche Verordnung festgestellt. In gewissen Grenzen ist die Entscheidung der Bezirksregierung bezw. heute dem Bezirksausschusse übertragen, §§ 3, 4, 5, 14 des EnteignungsG, § 150 des ZustG. So wird die Enteignung behufs Gradlegung und Erweiterung oder Umwandlung von Privatwegen in öffentliche, sofern es sich um Wege außerhalb der Städte und Dörfer handelt, vom Bezirksausschuß ausgesprochen, so können vorübergehende, drei Jahre nicht überschreitende Beschränkungen vom Bezirksausschuß angeordnet werden, vorbehaltlich der Beschwerde an den Minister der öffentlichen Arbeiten, § 4 des EnteignungsG, § 158 ZustG; so bestimmt der Bezirksausschuß über die Zulassung und den Umfang der Vorarbeiten zur Vorbereitung eines die Enteignung rechtfertigenden Unternehmens. Auch die Entscheidung darüber, auf welche Objekte sich das verliehene Enteignungsrecht erstreckt, ist dem Rechtswege entzogen, und ruht lediglich in der Hand der Verwaltungsbehörden, welche das Enteignungsverfahren reguliren, und die Entschädigung vorbehaltlich des Rechtswegs festsetzen, also des Regierungspräsidenten und des Bezirksausschusses, § 150 des ZustG[24]. — Für die Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften wird die Straßen- und Baufluchtlinie von dem Gemeindevorstande im Einverständnisse mit der Gemeinde bezw. deren Vertretung festgestellt; die Ortspolizeibehörde kann die Festsetzung von Fluchtlinien verlangen, wenn die von ihr wahrzunehmenden polizeilichen Rücksichten die Festsetzung

---

[19] Entsch. v. 11. Dez. 1852 (JMBl 53 S 95), MinErl. v. 28. Okt. 1842 (Lottner 8 S 129).

[20] Appellhof Köln 21. Febr. 1833 (rhein. Arch. 18. 1. 36), vgl. RG 11. Febr. 1882 (9 S 206).

[21] Kompetenzgerichtshof 30. Jan. 1858 (JMBl 220).

[22] Appellhof Köln 19. Okt. 1847 (rhein. Arch. 43, 1 S 189).

[23] Obertribunal 9. Febr. 1852 (Strieth. Arch. 6 S 37).

[24] Kompetenzgerichtshof 2. Nov. 1848 (JMBl 49 S 12, MBl f. i. V. 55 S 125).

fordern, § 1 des Ges. betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 2. Juli 1875. Ueber Einwendungen entscheidet der Kreis- in Stadtkreisen und Landkreisstädten von mehr als 10000 Einwohnern der Bezirksausschuß vorbehaltlich der binnen 2 Wochen offenstehenden Beschwerde zum Bezirksausschusse bezw. Provinzialrathe, §§ 16 ff. des Ges. § 146 des ZustG vom 1. August 1883, § 51 des LVerwG. Gegen die Festsetzung der Fluchtlinien ist der Rechtsweg ebenfalls unzulässig[25]). Die Gerichte können vielmehr wie bei der eigentlichen Enteignung, so auch hier nur in Hinsicht der Höhe der Entschädigung angerufen werden, §§ 24 ff. des EnteignungsG, § 14 des AlignementsG. Ueber diejenigen Anlagen an Wegen, Ueberfahrten, Triften, Einfriedigungen, Bewässerungs- und Vorfluthanstalten u. s. w., welche bei der Einrichtung des Unternehmens, zu dessen Gunsten die Enteignung bewilligt wurde, für die benachbarten Grundstücke oder im öffentlichen Interesse nothwendig werden, entscheidet ebenfalls der Bezirksausschuß mit Ausschließung des Rechtswegs, § 14. Der Rechtsweg ist auch über Geldansprüche unzulässig, welche bezielen, mit der zu erstreitenden Summe die erforderlichen Anlagen selbst zu machen[26]). Auch die, wenn auch später entstehenden Streitigkeiten über diese Anlagen zwischen Unternehmer und Grundbesitzer gehören zur Zuständigkeit nur der Verwaltungsbehörde[27]). Nicht wohl als Enteignungsrecht zu bezeichnen ist das Recht des Staates, das Eigenthum einer Bahn gegen vollständige nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu normirende Entschädigung anzukaufen, Gesetz über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 (GS S 505) § 42. Denn diese gesetzliche Bedingung ist in der von dem Minister der öffentlichen Arbeiten zu ertheilenden Genehmigung enthalten, § 22 des EisenbahnG, § 159 des ZustG. Dieselben Grundsätze gelten nach §§ 31 ff. des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 (GS S 225), §§ 3, 31 ff. Sofern das Unternehmen noch nicht länger als 15 Jahre im Betriebe ist, erfolgt die Erwerbung durch den Staat nach Prozentsätzen des Sachwerthes, dessen Festsetzung nach einem von dem Unternehmer aufzustellenden Inventar geschieht über dessen Richtigkeit und Vollständigkeit erforderlichen Falles zu verhandeln und von dem Bezirksauschusse, also mit Ausschluß des Rechtswegs, zu entscheiden ist, § 35 das.

Ueber das für den Bergbau erforderliche Enteignungsrecht stellen die §§ 135 ff. des BergG vom 24. Juni 1865 besondere Grundsätze auf. Ist nämlich für den Betrieb des Bergbaues selbst oder zu Halden, Ablade- oder Niederlageplätzen, Wegen, Eisenbahnen, Kanälen, Maschinenanlagen, Wasserläufen, Teichen, Hülfsbauten, Zechenhäusern und anderen für Betriebszwecke bestimmten Tagegebäuden, Anlagen und Vorrichtungen, Aufbereitungsanstalten, Soolleitungen und Soolbehältern die Benutzung eines fremden Grundstücks nothwendig, so muß der Grundbesitzer, er sei Eigenthümer oder Nutzungsberechtigter, dasselbe an den Bergwerksbesitzer abtreten. Die Abtretung darf nur aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses versagt werden. Mangels Einigung der Interessenten erfolgt die Entscheidung darüber, ob in welchem Umfange und unter welchen Bedingungen der Grundbesitzer zur Abtretung des Grundstückes oder der Bergwerkbesitzer zum Erwerbe des Eigenthums verpflichtet ist, durch einen gemeinschaftlichen Beschluß des Oberbergamts und der Regierung bezw. heute des Regierungspräsidenten — § 18 LVerwG —, gegen welchen Beschwerde an die Ministerialinstanz offensteht. Ueber die Frage der Entschädigung und der für die Schadloshaltung für Werthverminderung des Grundstücks in Folge der Benutzung zu leistenden Kaution findet kein

---

25) Kompetenzgerichtshof 8. Jan. 1876 (MBl f. i. V. S 78).

26) OLG Köln 7. Dez. 1883 (rhein. Arch. 74. 1 S. 50).

27) OLG Köln 21. Mai, RG 23. Dez. 1881, OLG Köln 2. Nov. 1882, RG 29. Mai 1883 (rhein. Arch. 72, 1 S 39, 3 S 59; 73, 1 S 30, 3 S 112.

Rekurs, sondern nur der Rechtsweg statt. Dahingegen ist der Rechtsweg über die Verpflichtung zur Abtretung eines Grundstücks nur in dem Falle zulässig, wenn die Befreiung auf Grund eines speziellen Rechtstitels oder auf Grund des § 136 Abs. 2 des BergG behauptet wird, wenn also der Grundbesitzer anführt, daß das zur Abtretung begehrte Grundstück mit Wohn-, Wirthschafts- oder Fabrikgebäuden bebaut, oder Theil der damit in Verbindung stehenden eingefriedigten Hofräume sei. Auch in den Streitigkeiten zwischen den bergbautreibenden und öffentlichen Verkehrsanstalten betreffend Schadenersatzansprüche aus der später erfolgten Genehmigung der letzteren entscheidet das Obergamt nur vorbehaltlich des Rechtswegs (§ 154).

8. Die Berghoheit. Die Beseitigung des Bergregals ist das Verdienst des französischen BergG vom 28. Juli 1791. In Preußen geschah dies wenigstens einheitlich und endgültig durch das BergG vom 24. Juni 1865, wonach, ohne ein Eigenthum des Staates oder auch nur ein ausschließliches Okkupationsrecht des Staates anzuerkennen, die Benutzung der dem Verfügungsrecht des Grundeigenthümers entzogenen Mineralien (§ 1) von der Genehmigung der Staatsgewalt, von einem Akte der Staatshoheit abhängig gemacht ist. Eine behördliche Entscheidung kann schon vor dem Schürfen erforderlich werden, wenn nämlich Schürfer und Grundbesitzer sich über die Schürfgestattung oder die Entscheidung für entzogene Nutzung u. s. w. und die dafür zu stellende Kaution nicht einigen können, in welchem Falle das Oberbergamt die Ermächtigung zum Schürfen durch Beschluß ertheilt oder versagt (§ 4), und die Entschädigung und Kaution festsetzt, vorbehaltlich des Rechtswegs, der die Schürfarbeiten nicht aufhält, sofern er nur die Entschädigung oder Kaution betrifft, § 8.

Der durch die Muthung begründete Anspruch auf Verleihung des Bergwerkseigenthums kann auf dem Rechtswege nicht gegen die verleihende Bergbehörde sondern nur gegen diejenigen Personen verfolgt werden, welche dem Muther die Behauptung eines besseren Rechts entgegensetzen (§ 23). Ueber Einsprüche gegen die Verleihung des Bergwerkeigenthums oder Kollisionen mit den Rechten Dritter entscheidet das Oberbergamt. Gegen diesen Beschluß steht dem unterliegenden Theile der Rekurs an den Minister der öffentlichen Arbeiten[28]) zu, welcher binnen 4 Wochen nach Zustellung bei dem Oberbergamte einzulegen ist. Binnen drei Monaten nach dem Tage, an welchem der Beschluß des Oberbergamtes, oder, im Falle Rekurs ergriffen wird, der Rekursbescheid zugestellt ist, sind zurückgewiesene Einsprüche und Ansprüche bei Rechtsverlust im Wege der gerichtlichen Klage zu verfolgen. Dies gilt insbesondere für Bergwerksbesitzer, deren Felder von dem begehrten Felde überdeckt werden, oder auch sonst mit ihm kollidiren (§§ 31, 191, 193). Muther, welche auf das in der durch das Amtsblatt zu veröffentlichenden Verleihungsurkunde bezeichnete Feld oder Theile desselben ein Vorzugsrecht zu haben glauben, können dieses Recht, insofern über dasselbe nicht bereits in dem Verleihungsverfahren verhandelt und in dem Beschlusse des Oberbergamts entschieden worden ist, noch binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, durch gerichtliche Klage gegen den Bergwerkseigenthümer verfolgen (§ 35). Auch gegen die vom Oberbergamte zu bestätigende und durch das Amtsblatt zu veröffentlichende Konsolidirung zweier oder mehrere Bergwerke kann das Einspruchsrecht der Hypothekengläubiger oder anderer Realberechtigter durch gerichtliche Klage geltend gemacht werden (§ 46).

9. Das Recht, nach Maßgabe der Verfassung zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse die Personen, ihre Gewerbe, Produkten oder Konsumtionen mit Abgaben zu belegen und die Art der Erhebung und Verwaltung der verschiedenen Staatseinkünfte zu

---

[28]) BergG §§ 187, 191. An Stelle des Handelsministers ist in Folge des Gesetzes v. 13. März 1879 und Allerh. Erlaß v. 7. Aug. 1878 der Minister für öffentliche Arbeiten getreten.

bestimmen, ALR Th. II Tit. 13 § 15, Th. II Tit. 14 § 44, VerfUrk. Art. 99, 100; EinkStG vom 24. Juni 1891 (GS S 175) ErgStG vom 14. Juli 1893 (GS S 134); GewStG vom 24. Juni 1891 (GS S 205) KommAbgG vom 14. Juli 1893 (GS S 152) Gesetz wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893 (GS S 119) insbes. §§ 1, 3 das. und Gesetze betr. anderweite Regelung der Grundsteuer und Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer vom 21. Mai 1861, Verordnung wegen Verpflichtung der Gemeinden und Gutsbezirke zur Erhebung der direkten Staatssteuer vom 22. Januar 1894 (GS S 5). Die Gesetzgebung über das Zollwesen, über die Besteuerung des im Reichsgebiete gewonnenen Salzes und Tabaks, bereiteten Branntweins und Bieres, ausgenommen Baiern, Württemberg und Baden, des aus Rüben, oder anderen inländischen Erzeugnissen dargestellten Zuckers und Syrups und über den gegenseitigen Schutz der in den einzelnen Bundesstaaten erhobenen Verbrauchsabgaben gegen Hinterziehungen sowie über Maßregeln, welche in den Zollausschlüssen zur Sicherung der gemeinsamen Zollgrenze erforderlich sind, ist auf das Reich übergegangen, RVerf. Art. 4 Ziff. 2, 33—40.

II. Polizeiliche Verfügungen. Zu unterscheiden ist die polizeiliche Verfügung einerseits von der Gesetzesnatur besitzenden, und bestimmte Verhältnisse und Fälle allgemein regelnden, und wegen ihrer staatshoheitrechtlichen Natur dem Angriff im Rechtswege entzogenen Polizeiverordnung — vgl. oben I 2 — und der polizeilichen Strafverfügung, welche einen mit Vorbehalt der Anrufung des ordentlichen Richters ergehenden Akt der Strafjustiz darstellt; StrPO §§ 453 ff., Gesetz betreffend den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen gegen Uebertretungen vom 23. April 1883 (GS S 65)[29]. Die polizeiliche Verfügung regelt Sonderfälle, sie stellt keine allgemein bindende Normen auf, sie bestraft auch nicht wegen strafbarer Handlungen; wenn sie Strafen androht, so sind dies Executivstrafen zur Erzwingung der getroffenen Anordnung.

Polizeiliche Verfügungen können erlassen werden vom Regierungspräsidenten, dem Landrath, der Ortspolizeibehörde und dem Gemeindevorsteher als Organ des Landbürgermeisters.

Die polizeilichen Verfügungen können Gebote oder auch Verbote zum Gegenstande haben, eine gesetzlich erforderte polizeiliche Erlaubniß ertheilen, versagen, oder zurücknehmen[30], auch der unmittelbare Eingriff der Polizeigewalt in das Rechts- und Verkehrsleben z. B. thatsächliche Sperrung einer Straße, eines Weges, Schließung eines Lokals, Vernichtung verdorbener oder gesundheitsschädlicher Nahrungsmittel stellen polizeiliche Verfügungen dar. Unerheblich ist es, ob die Verfügung von Amtswegen oder auf Antrag erlassen wird. Auch steht nicht entgegen, daß sie in der Form der Genehmigung eines Antrages, eines erbetenen Schutzes ergangen ist. Die Form endlich ergiebt sich aus der Veranlassung. Wird z. B. nur die nachträgliche Genehmigung zu einer Handlung beantragt, so fehlt jeder Anlaß, sie erst noch anzuordnen, es genügt, wenn diesen Falls sich aus der Genehmigung oder Schutzzusicherung und deren Begründung ergiebt, daß die Vornahme oder die Erhaltung der Anlage aus dem Gesichtspunkte des von der Polizei zu wahrenden öffentlichen Interesses nothwendig oder wünschenswerth erscheine[31].

Was nun die Zulässigkeit polizeilicher Verfügungen anlangt, so ist, soweit sie nicht auf Sondergesetzen beruht, wohl mit dem Oberverwaltungsgerichte[32]) aufzustellen, daß alle Verhältnisse, die im Allgemeinen durch eine Polizeiverordnung geregelt werden können, geeignet sind, im Einzelfalle Gegenstand einer polizeilichen Verfügung zu bilden. In

[29]) Allgem. Verf. v. 2. Juli 1883 zur Ausführung des Ges. v. 23. April 1883 betr. den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretungen. (JMBl S 223).

[30]) OVG 11. April 1877, 11. Jan. 1879, 6. Febr. 1879, 18. Jan. und 25. Okt. 1882 (2 S 440, 5 S 408, 381, 8 S 208, 9 S 177).

[31]) RG 16. Okt. 1893 (JMBl 94 S 77).

[32]) OVG 9. Jan. 1884, 28. Nov. 1885, 18. März 1886 (11 S 365, 12 S 382, 13 S 389).

der Gesetzgebung ist die Frage nur durch § 26 des Ressort-Reglements in weiterem Rahmen behandelt. Danach haben die Polizeiverwaltungsbeamten „die bestehenden und gehörig verkündeten Polizeigesetze auszuführen, die einmal eingeführten Polizei-Anstalten zu erhalten und insoweit dies ohne Verletzung wirklicher Privatrechte geschehen kann, die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, damit überall der Zweck der Polizeigesetze erreicht, Ordnung, Ruhe und Sicherheit erhalten und strafbaren Handlungen vorgebeugt werde".

Der Regierungspräsident, welcher die sog. Landespolizei, der Landrath, der die Kreispolizei, der Stadt- und Landbürgermeister bezw. Polizeidirektor, Polizeipräsident, welche die Lokalpolizei handhaben, sind nun berechtigt, die von ihnen in Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt getroffenen, durch ihre gesetzlichen Befugnisse gerechtfertigten Anordnungen durchzusetzen:

1. Die Behörde kann, sofern es thunlich ist, die zu erzwingende Handlung durch einen Dritten ausführen lassen und den vorläufig zu bestimmenden Kostenbetrag im Zwangswege von den Verpflichteten einziehen.

2. Kann die zu erzwingende Handlung nicht durch einen Dritten geleistet werden — oder steht es fest, daß der Verpflichtete nicht im Stande ist, die aus der Ausführung durch einen Dritten entstehenden Kosten zu tragen, — oder soll eine Unterlassung erzwungen werden, so sind die Behörden berechtigt, Geldstrafen anzudrohen und festzusetzen, und zwar:

a) die Gemeindevorsteher bis zur Höhe von 5 Mark;

b) die Ortspolizeibehörden und die städtischen Gemeindevorsteher in einem Landkreise bis zur Höhe von 60 Mark;

c) die Landräthe sowie die Polizeibehörden und Gemeindevorsteher in einem Stadtkreise bis zur Höhe von 150 Mark;

d) der Regierungspräsident bis zur Höhe von 300 Mark.

Gleichzeitig ist nach Maßgabe der §§ 28, 29 des StrGB für das Deutsche Reich die Dauer der Haft festzusetzen, welche für den Fall des Unvermögens an die Stelle der Geldstrafe treten soll; und zwar ist der Höchstbetrag dieser Haft

in den Fällen zu a = 1 Tag,
" " " " b = 1 Woche,
" " " " c = 2 Wochen,
" " " " d = 4 Wochen.

Der Ausführung durch einen Dritten sowie der Festsetzung einer Strafe muß immer eine schriftliche Androhung vorhergehen; in dieser ist, sofern eine Handlung erzwungen werden soll, die Frist zu bestimmen, innerhalb welcher die Ausführung gefordert wird.

3. Unmittelbarer Zwang darf nur angewendet werden, wenn die Anordnung ohne einen solchen unausführbar ist (LVG § 132).

Gegen die Androhung eines Zwangmittels finden dieselben Rechtsmittel statt, wie gegen die Anordnungen, um deren Durchsetzung es sich handelt. Die Rechtsmittel erstrecken sich zugleich auf diese Anordnungen, sofern dieselben nicht bereits Gegenstand eines besonderen Beschwerde- oder Verwaltungsstreitverfahrens geworden sind. Gegen die Festsetzung und Ausführung eines Zwangmittels findet in allen Fällen nur die Beschwerde im Aufsichtswege innerhalb zwei Wochen statt. Haftstrafen, welche an Stelle einer Geldstrafe festgesetzt sind, dürfen vor ergangener endgültiger Beschlußfassung oder rechtskräftiger Entscheidung auf das eingelegte Rechtmittel bezw. vor Ablauf der zur Einlegung desselben bestimmten Frist nicht vollstreckt werden (§ 133 das.).

Gegen polizeiliche Verfügungen der Orts- und Kreispolizeibehörden findet im Allgemeinen Beschwerde oder Klage statt, und zwar schließt die Anbringung des einen Rechtsmittels das andere aus (§ 129 Abs. 4).

Die Beschwerde findet statt gegen Verfügungen der Ortspolizeibehörden auf dem Lande oder einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt, deren Einwohnerzahl bis zu 10 000 Einwohner beträgt, an den Landrath und gegen dessen Bescheid an den Regierungspräsidenten; gegen die Verfügungen der Ortspolizeibehörden eines Stadtkreises, einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt mit mehr als 10 000 Einwohnern, oder des Landraths an den Regierungspräsidenten und gegen dessen Bescheid an den Oberpräsidenten. Gegen den in letzter Instanz ergangenen Bescheid des Regierungspräsidenten bezw. des Oberpräsidenten findet die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt. — Statt der Beschwerde steht der Weg der Klage im Verwaltungsstreitverfahren offen, und zwar gegen die Verfügungen der Ortspolizeibehörden auf dem Lande oder einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt von höchstens 10 000 Einwohnern bei dem Kreisausschusse, gegen die Verfügungen des Landraths oder der Ortspolizeibehörden eines Stadtkreises oder einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt mit mehr als 10 000 Einwohnern bei dem Bezirksausschusse. Diese Klage wie auch die gegen den letztinstanzlichen Bescheid des Regierungs- bezw. Oberpräsidenten zum Oberverwaltungsgerichte offenstehende Klage kann nur darauf gestützt werden: 1. daß der angefochtene Bescheid durch Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts, insbesondere auch der von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen den Kläger in seinen Rechten verletze und 2. daß die thatsächlichen Voraussetzungen nicht vorhanden seien, welche die Polizeibehörde zum Erlasse der Verfügung berechtigt haben würde. Wenn § 2 des Ges. über die Zulässigkeit des Rechtswegs in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen vom 11. Mai 1842 (GS S 192) die richterliche Entscheidung in den Fällen zuläßt, wo der, welchem durch eine polizeiliche Verfügung eine Verpflichtung auferlegt wird, die Befreiung von derselben auf den Grund einer besonderen gesetzlichen Vorschrift oder eines speziellen Rechtstitels behauptet, so ist gemäß § 13 GVG heute auch da der Rechtsweg verschlossen. § 127 Abs. 4 LVG sagt mit Bezug auf die Klage im Verwaltungsstreitverfahren: „Die Prüfung der Gesetzmäßigkeit der angefochtenen polizeilichen Verfügung erstreckt sich auch auf diejenigen Fälle, in welchen bisher nach § 2 des Ges. vom 11. Mai 1842 der ordentliche Rechtsweg zulässig war.

Die Beschwerde ist an die vorbezeichneten Schranken der Klagebegründung nicht gebunden, die Beschwerdeinstanz kann die Sache von allen Gesichtspunkten, insbesondere der Zweckmäßigkeit und Billigkeit prüfen; so daß, wo es sich nicht ganz besonders und nur um die Rechtsfrage handelt, der Weg der Beschwerde füglich vorzuziehen ist. — Die Frist zur Einlegung der Beschwerde und zur Anbringung der Klage gegen die polizeiliche Verfügung, sowie gegen den auf Beschwerde ergangenen Bescheid beträgt zwei Wochen [33]). Beschwerde und Klage sind bei derjenigen Behörde anzubringen, gegen deren Verfügung sie gerichtet sind, und welche sie an die zuständige Instanz abzugeben und davon, daß dies geschehen, den Beschwerdeführer zu benachrichtigen hat. Ist die Schrift, mittels deren das Rechtsmittel angebracht wird, nicht als Klage bezeichnet, oder enthält dieselbe nicht ausdrücklich den Antrag auf Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren, so gilt dieselbe als Beschwerde. Werden beide Rechtsmittel gleichzeitig angebracht, so ist nur der Beschwerde Fortgang zu geben, und das danach unzulässiger Weise angebrachte Rechtsmittel durch Verfügung der Behörde, bei welcher es eingelegt war, zurückzuweisen. Gegen diese Zurückweisung findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an die zur Entscheidung auf die Klage berufene Behörde statt. Anbringung der Beschwerde oder Klage bei der zur Entscheidung zuständigen Behörde genügt zur Wahrung der Rechtsmittelfrist.

Gegen die landespolizeilichen Verfügungen des Regierungspräsidenten findet inner-

[33]) Nach der Zustellung; jedoch kann das Rechtsmittel bereits vor Zustellung des verkündeten Urtheils rechtswirksam eingelegt werden. OVG 1. April 1880 (6 S 383).

halb zwei Wochen die Beschwerde an den Oberpräsidenten und gegen den vom Oberpräsidenten auf die Beschwerde erlassenen Bescheid innerhalb gleicher Frist die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt.

Den Polizeiverwaltungen, welchen nach ihrer Organisation von selbst das Recht abgeht, in der Beschwerdeinstanz ergangene abändernde Verfügungen durch Klage auszufechten — OVG 12. Dezember 1877 (3 S 345) — steht im Verwaltungsstreitverfahren unbeschränkt das Recht zu, gegen sie erkennende Urtheile mit den zulässigen Rechtsmitteln anzufechten.

§ 1 des Ges. über die Zulässigkeit des Rechtswegs in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen vom 11. Mai 1842 (GS S 192) stellt an die Spitze des Gesetzes: „Beschwerden über polizeiliche Verfügungen jeder Art, sie mögen Gesetzmäßigkeit, Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit derselben betreffen, gehören vor die vorgesetzte Dienstbehörde. Der Rechtsweg ist in Beziehung auf solche Verfügungen nur dann zulässig, wenn die Verletzung eines zum Privateigenthume gehörenden Rechts behauptet wird, und nur unter den nachfolgenden näheren Bestimmungen".

Wie und vor welcher Instanz die Prüfung der Gesetzmäßigkeit, Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit einer polizeilichen Verfügung stattzufinden habe, ist in Vorstehendem erörtert. Der etwa mit der Beurtheilung privatrechtlicher Wirkungen einer polizeilichen Verfügung befaßte Richter hat diese Punkte nicht in den Kreis seiner Erörterung zu ziehen, mag er die Verfügung auch noch so sehr als durchaus ungesetzmäßig erachten. Der von einer polizeilichen Verfügung Betroffene mag prüfen, ob er sich dabei beruhigen, oder aber ob er die zulässigen Rechtsmittel dagegen einlegen will. Beruhigt er sich, so hat der Richter dieselbe ebenso als gesetzmäßig auch gegen seine eigene Rechtsmeinung anzusehen, als wenn sie von der letzten Verwaltungs- oder verwaltungsgerichtlichen Instanz auf Beschwerde oder Klage aufrechterhalten worden wäre[34]). Seine Sache ist es nur, zu befinden, ob die für ihn unantastbare Gesetzmäßigkeit der polizeilichen Verfügung vorausgesetzt, durch dieselbe ein zur Entschädigung berechtigender Eingriff in Privatrechte geschehen ist. Geltendmachung des Privateigenthums als durch die polizeiliche Verfügung verletzt ist also die erste Voraussetzung, unter welcher der Rechtsweg beschritten werden kann. Daraus allein wird allgemein[35]) gefolgert, daß die polizeiliche Verfügung Gegenstand nur petitorischen, niemals aber possessorischen Rechtsstreits werden kann, weil die wegen Besitzstörung erhobene Klage nicht das Eigenthum, sondern nur den Besitz betreffe. Ob diese Argumentation stichhaltig ist, mag dahingestellt bleiben; jedenfalls ist aus § 4 des Ges. diese Folgerung herzuleiten. Derselbe gestattet den Rechtsweg für die Behauptung, daß durch die polizeiliche Verfügung ein solcher Eingriff in Privatrechte geschehen sei, für welchen nach den gesetzlichen Vorschriften über Aufopferungen der Rechte und Vortheile des Einzelnen, im Interesse des Allgemeinen Entschädigung gewährt werden müsse, insoweit als der Streitpunkt darauf beschränkt wird, ob ein Eingriff dieser Art vorhanden sei und zu welchem Betrage dafür Entschädigung geleistet werden müsse. Eine Wiederherstellung des früheren Zustandes aber kann niemals nach Abs. 2 daselbst verlangt werden, wenn solche nach dem Ermessen der Polizeibehörde unzulässig ist. Nach § 42 al. ult. der VO vom 26. Dezember 1808 waren auch schon vor dem Gesetze von 1842 „keine Possessorienklagen über dergleichen exekutivische Maßregeln der Regierung zulässig"; und es liegt auch in der Natur der Dinge, daß bei Zulassung von Besitzklagen gegen polizeiliche Verfügungen die Polizei ihre Aufgabe, Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erhalten, in den meisten Fällen zu erfüllen außer Stande wäre.

---

[34]) RG 20. Sept. 1890 (26 S 337).

[35]) Kompetenzgerichtshof 16. April 1853 (JMBl 233), 17. Dez. 1853 (JMBl 54 S 54), 3. Juni 1854, 4. Okt. 1856 (JMBl 54 S 395, 57 S 36).

Verletzung des Privateigenthums ist nun die eine aber nicht die einzige Voraussetzung der Zulässigkeit des Rechtswegs, vielmehr ergiebt Abs. 2 des § 1 des Ges. vom 11. Mai 1842, daß auch bei Behauptung eines zum Privateigenthum gehörenden Rechts die Gerichte „nur unter den nachfolgenden näheren Bestimmungen" angerufen werden können. Im Uebrigen macht es für die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Rechtswegs keinen Unterschied, ob die Klage gegen die Polizeiverwaltung selbst oder einen Dritten gerichtet ist, der etwa aus der polizeilichen Verfügung Rechte herleitet, denn auch in diesem Falle richtet sich die Tendenz gegen die Polizeiverfügung und wird ein Urtheil angestrebt, welches sich mit der polizeilichen Verfügung in Widerstreit setzen soll.

Was nun die dem § 1 nachfolgenden näheren Bestimmungen anlangt, so ließ § 2 den Rechtsweg zu, wenn derjenige, welchem durch eine polizeiliche Verfügung eine Verpflichtung auferlegt wird, die Befreiung von derselben auf Grund einer besonderen gesetzlichen Vorschrift oder eines speziellen Rechtstitels behauptet, und zwar sowohl über das Recht zu dieser Befreiung als auch über dessen Wirkungen. Es wurde bereits oben bemerkt, daß § 127 LVG die Prüfung der Gesetzmäßigkeit einer polizeilichen Verfügung gerade in den Fällen des § 2 des Ges. vom 11. Mai 1842 in das Verwaltungsstreitverfahren verweist, und die daraus von selbst sich ergebende Folge der Unzulässigkeit des Rechtswegs besonders zum Ausdruck bringt. Unter dem speziellen Rechtstitel ist übrigens keineswegs schon der Erwerbstitel für das durch die polizeiliche Verfügung verletzte Privatrecht zu verstehen, denn dann würde die Befreiung von der durch eine polizeiliche Verfügung auferlegten Verpflichtung überhaupt stets da behauptet werden können, wo durch eine polizeiliche Verfügung ein Privatrecht als verletzt bezeichnet wird, wie denn auch § 1 ergiebt, daß neben der Verletzung eines Privatrechts eine andere Voraussetzung erfüllt sein muß[36]). Dasselbe folgt aus § 4, wo bedingungsweise auch dann, wenn ein Recht auf Befreiung nicht gegeben ist, der Rechtsweg darüber zugelassen ist, ob ein solcher Eingriff vorliegt, und zu welchem Betrage dafür Entschädigung geleistet werden muß. Wenn § 3 das. sodann bestimmt, daß die angefochtene Verfügung des Widerspruchs ungeachtet zur Ausführung gebracht werden kann, sofern solches nach dem Ermessen der Polizeibehörde ohne Nachtheil für das Allgemeine nicht ausgesetzt bleiben kann, so gilt dies an sich auch für den Fall der Anfechtung der polizeilichen Verfügung im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens, unbeschadet der Bestimmung des § 50 LVG, d. h. der Befugniß der staatlichen Aufsichtsbehörden, innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit Verfügungen und Anordnungen der nachgeordneten Behörden außer Kraft zu setzen oder diese Behörden mit Anweisung zu versehen.

Steht einer polizeilichen Verfügung ein besonderes Recht auf Befreiung nicht entgegen, es wird aber behauptet, daß durch dieselbe ein solcher Eingriff in Privatrechte geschehen sei, für welchen nach den gesetzlichen Vorschriften über Aufopferungen der Rechte und Vortheile des Einzelnen, im Interesse des Allgemeinen Entschädigung gewährt werden muß, so findet der Rechtsweg darüber statt, ob ein Eingriff dieser Art vorhanden sei, und zu welchem Betrage dafür Entschädigung geleistet werden müsse. Eine Wiederherstellung des früheren Zustandes kann in diesem Falle niemals verlangt werden, wenn solche nach dem Ermessen der Polizeibehörde unzulässig ist (§ 4). Diese Bestimmung bildet das Gegengewicht dagegen, daß die Polizeiverfügung nach § 1 dem Angriffe im Rechtswege der Regel nach selbst dann entzogen ist, wenn sie in Privatrechte eingreift. § 4 ist seinem Wesen nach den Grundsätzen der Enteignung entwachsen. Der Polizeiverwaltung ist für polizeiliche Zwecke das Recht des Eingriffs in das Privateigenthum gegeben, vorbehaltlich der etwa entstehenden Entschädigungsansprüche. Für deren Geltendmachung ist es nun zunächst unerheblich, ob der davon Betroffene die

---

[36]) RG 26. April 1889 (JMBl 89 S 201).

Polizeiverfügung im Wege der Beschwerde oder im Verwaltungsstreitverfahren angegriffen hat oder nicht. Seine Rechtslage wird dadurch, daß er sich der polizeilichen Verfügung unterwirft, keine andere, als wenn die erhobene Beschwerde, die angestellte Klage zurückgewiesen wäre[37]). In beiden Fällen kann er Entschädigung fordern, wenn er behauptet, daß ein solcher Eingriff in sein Privatrecht vorliege, für welchen nach den Vorschriften über Aufopferung der Rechte des Einzelnen im Interesse des Allgemeinen Entschädigung gewährt werden muß. Daraus allein aber, daß die Verfügung die Vermögenslage eines Privatmannes ungünstiger gestaltet, ist ein Entschädigungsanspruch nicht herzuleiten. Der Staat, in dem wir leben, bildet die nothwendige Grenze der Gleichberechtigung Aller, und nur in dieser Grenze ist das Einzelrecht anerkannt. Auch daß umfassendste der Vermögensrechte, das Eigenthum, kann nur insoweit sich frei bethätigen, als nicht die Grenze verletzt wird, die der Artikel 544 CC dahin zieht: „pourvu qu'on n'en fasse pas un usage prohibé par les lois et par les règlements". Nur dann[38]), wenn ein innerhalb dieser Grenze bestehendes besonderes Recht des Einzelnen verletzt ist, erwächst grundsätzlich ein Entschädigungsanspruch.

Gebührt der Polizeibehörde nur die Befugniß zu einer vorläufigen Anordnung mit Vorbehalt der Rechte der Betheiligten, oder behauptet derjenige, welchem durch eine polizeiliche Verfügung eine Verpflichtung auferlegt worden ist, daß diese Verpflichtung ganz oder theilweise einem Anderen obliege, so ist zur Feststellung der Rechte unter den Betheiligten und über die zu leistende Entschädigung die richterliche Entscheidung zuläßig (§ 5). Mit der bis auf Weiteres vollstreckbaren Entscheidung der Verwaltungsbehörde ist das staatliche Interesse an der Regelung des Verhältnisses erschöpft. Die öffentliche Ordnung überläßt es den Betheiligten, im Wege des Prozesses das Rechtsverhältniß endgültig festzustellen, und zwar nicht gegen den Staat, sondern gegen den zu der streitigen Leistung Verpflichteten[39]). Zu den Verpflichteten kann natürlich auch ein Kommunalverband gehören, und kann solchen Falles die Frage nach dem Rechtsverhältnisse des Kommunalverbandes zu den Privaten selbst dann vor dem ordentlichen Richter erörtert werden, wenn die öffentlich-rechtliche Grundlage des Rechtsstreits geltend gemacht wird. Das Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883 hat zwar eine Reihe von Streitigkeiten „unter den Betheiligten" den Verwaltungsgerichten überwiesen, so bei der Frage der Tragung der Armenlast (§ 44), so Streitigkeiten der Betheiligten darüber, wem von ihnen die öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit zur Räumung von Gräben und sonstigen Wasserläufen obliegt (§ 66) und hat dieselben damit gemäß § 13 GVG den ordentlichen Gerichten entzogen. Allein der Gesetzgeber ist dabei kasuistisch verfahren und eine ausdehnende Auslegung solcher Bestimmungen ist nicht gestattet[40]).

Wird eine polizeiliche Verfügung im Wege der Beschwerde oder heute im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens als gesetzwidrig oder unzuläßig aufgehoben, so bleiben dem Betheiligten seine Gerechtsame nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Vertretungsverbindlichkeit der Beamten vorbehalten (§ 6). Insofern § 6 von einer Regreßpflicht der Beamten spricht, statuirt er nicht etwa einen neuen Rechtsgrundsatz. Die Klage ist Deliktsklage, die nur in Sonderfällen bei Beamten (vgl. Art. 505 ff. C. d. pr.) an besondere Voraussetzungen geknüpft ist. Das Wesentliche des § 6 liegt darin, daß die Polizeibeamten wegen des durch eine polizeiliche Verfügung verursachten Schadens nur dann regreßpflichtig sind, wenn die Verfügung im Wege der Beschwerde als gesetzwidrig oder unzuläßig aufgehoben wird, während sie von Regreßansprüchen aus einer von den vorgesetzten Behörden gebilligten oder unangefochten gebliebenen Verfügung geschützt sein sollen[41]). Andernfalls würde ja auf indirektem Wege die als

---

[37]) RG 13. Jan. 1892 (29 S 158).
[38]) RG 12. Nov. 1887 (19 S 353).
[39]) RG 25. März 1889 (23 S 267).
[40]) RG 8. Febr. 1890 (25 S 321).
[41]) RG 8. Mai 1890 (26 S 265).

unzulässig angesehene Einwirkung gerichtlicher Entscheidungen auf die Ausübung der Polizeigewalt ermöglicht, und eine für das Gemeinwesen nachtheilige Lähmung der letzteren herbeigeführt werden können. Dieses Hinderniß der Rechtsverfolgung entfällt, wenn eine die Verfügung mißbilligende Entscheidung der vorgesetzten Dienstbehörde vorliegt. Denn dann ist ja dem in Betracht kommenden öffentlichen Interesse Genüge geschehen. Dementsprechend hat dann auch die Entscheidung der vorgesetzten Dienstbehörde keine unmittelbare Beziehung zu der gerichtlichen Inanspruchnahme des Beamten; und wenn sie auch den Rechtsweg frei macht, ist sie doch für die gerichtliche Entscheidung über die Haftbarkeit des Beamten ohne materielle Bedeutung. Die Frage, ob etwa § 6 durch § 11 EGzGVG alterirt sei, ist in der Rechtsprechung mit Recht verneint[42]), denn § 6 gehört einem Komplexe von sachlichen Zuständigkeitsnormen als integrirender Bestandtheil an, und auf diese Normen kann der nach seinem Wortlaute nur die besondere Voraussetzungen für die Verfolgung der Beamten aufstellende landesgesetzliche Vorschriften treffende § 11 nicht ausgedehnt werden. Ist nun in unserem Falle der Rechtsweg an sich frei, so kann der Beamte nunmehr der an sich zulässigen Rechtsverfolgung entzogen werden, wenn die vorgesetzte Provinzial- oder Zentralbehörde des Beamten, falls sie glaubt, daß demselben eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung nicht zur Last falle, von der Befugniß Gebrauch macht, den Kompetenzkonflikt zu erheben. — Vgl. unten B S 47.

Inwieweit die Betheiligten ihre Entschädigungsklage gegen die Polizeiverwaltung, die Gemeinde, den Staat, richten können, ist durch § 6 nicht entschieden. Jedenfalls ist auch hier die Aufhebung der polizeilichen Verfügung materielle Voraussetzung; denn über die Gesetzmäßigkeit oder gar Zweckmäßigkeit einer polizeilichen Verfügung hat das Gericht niemals, auch wenn es sich nur um den Entschädigungsanspruch handelt, zu befinden; cf. § 4 a. a. O.[43]). Im Uebrigen bestimmt sich die materielle Grundlage der Klage ganz nach den allgemeinen Grundsätzen über die Verbindlichkeit des Staats, der Gemeinde u. s. w., für Handlungen ihrer Beamten einzustehen.

Im Folgenden mögen nur einzelne Fälle polizeilicher Verfügungen und die mit Bezug auf dieselben gebotenen Rechtsbehelfe besprochen werden:

1. Verfügungen in Armensachen. Ueber die Pflicht eines Armenverbandes zur Fürsorge für Arme kann sowohl ihrem Bestande als ihrem Umfange nach nicht im Rechtswege, sondern nur im Verwaltungswege entschieden werden. In § 63 des Ges. betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871 (GS S 130) ist dies zwar nur bezüglich des Verhältnisses zwischen Armen und Armenverband ausgesprochen. Allein nothwendig muß dasselbe auch für den aus der Unterstützung des Armen gegen den Armenverband hergeleiteten Anspruch eines Dritten gelten, weil dieser Ersatzanspruch das Bestehen einer gesetzlichen Verpflichtung des Armenverbandes zur Gewährung der von dem Dritten geleisteten Unterstützung voraussetzt, da andernfalls die Vorschrift des § 63 a. a. O. stets durch den Dazwischentritt einer dritten Person illusorisch gemacht werden könnte[44]).

Streitigkeiten zwischen Armenverbänden wegen öffentlicher Unterstützung Hülfsbedürftiger werden nach § 39 ZustG im Verwaltungsstreitverfahren entschieden, zuständig in erster Instanz ist der Bezirksausschuß. Der Bezirksausschuß beschließt endgültig über die Bestätigung der in §§ 8, 9, 10 und 12 des Ges. betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871 gedachten Sta-

---

[42]) RG 16. Febr. 1888 (20 S 295).

[43]) Kompetenzgerichtshof 24. Juni 1851, 5. Juni 1852, 7. Juni 1856 (JMBl 51 S 260, MBl f. i. V. 52 S 290 JMBl S 324).

[44]) RG 25. Sept. 1890 (JMBl 31).

tuten zur Regelung der Armenpflege, sowie über Genehmigung zur Wiederauflösung von Gesammtarmenverbänden. Lag die Feststellung der Statuten früher dem Kreistage ob, so erfolgt dieselbe heute durch den Kreisausschuß. Im Falle wiederholter Versagung der Genehmigung der Statuten stellt sie der Bezirksausschuß endgültig fest. — § 40 ZustG. — Nach § 41 daselbst unterliegen Beschwerden von Armen gegen Verfügungen von Ortsarmenverbänden darüber, ob, in welcher Höhe und in welcher Weise Armenunterstützungen zu gewähren sind, der endgültigen Beschlußfassung des Bezirksausschusses, sofern eine Stadt von mehr als 10 000 Einwohnern an dem Armenverbande betheiligt ist, andernfalls des Kreisausschusses. Desgleichen unterliegen Beschwerden von Armen gegen Verfügungen von Landarmenverbänden über die Art und Höhe der Unterstützung der endgültigen Beschlußfassung des Bezirksausschusses, sofern die Landarmenverbände nur aus einem Kreise bestehen. Den § 41 dahin zu beschränken, daß er nur auf Beschwerden der Armen über die Nichtgewährung laufender Unterstützungen zu beziehen sei, wie dies die Entscheidung des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte vom 14. Dezember 1889[45]) thut, die folgeweise für Ansprüche Dritter gegen einen Armenverband auf Erstattung von Kur- und Verpflegungskosten den Rechtsweg zuläßt, ist keinerlei Nothwendigkeit zu erkennen. Denn die Erwägung, „daß mit der Befriedigung des Bedürfnisses des Armen, wenngleich von anderer Seite, auch der Grund für ein Einschreiten des Armenverbandes wegfalle", ist nur so lange zutreffend, als nicht Erstattungsansprüche gegen den Armenverband erhoben werden, die immerhin die Feststellung des Bedürfnisses der Unterstützung erfordern. Der Kreis-(Stadt-)Ausschuß beschließt an Stelle der früheren Kreiskommissionen über Streitigkeiten zwischen Armenverbänden im schiedsrichterlichen oder sühneamtlichen Vermittelungsverfahren, sodann an Stelle des Landrathes bezw. des städtischen Gemeindevorstandes, auf den Antrag eines Armenverbandes gegen die zur Unterstützung eines Hilfsbedürftigen verpflichteten Angehörigen gemäß § 65 des Ges. vom 8. März 1871. Diese Beschlüsse sind vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges im letzteren Falle endgültig, § 43 ZustG.

Nach § 44 findet gegen die im Beschwerdewege ergangenen Beschlüsse des Vorsitzenden der Vertretung des Gesammtarmenverbandes bezw. des Vorstandes des Landarmenverbandes über die Verpflichtung zur Theilnahme an den Lasten der Armenpflege Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt.

2. In Jagdpolizeisachen beschließt der Landrath, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde[46]). Gegen Beschlüsse dieser Behörden, durch welche Anordnungen wegen Abminderung des Wildstandes getroffen oder Anträge auf Anordnung oder Gestattung solcher Abminderung abgelehnt werden, findet statt der allgemeinen Rechtsmittel innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Bezirksausschuß statt. Der Beschluß des Bezirksausschusses ist endgültig, ZustG § 103. Der Kreisausschuß, in Stadtkreisen der Bezirksausschuß, beschließt: 1) über die Genehmigung zur Bildung mehrerer für sich bestehender Jagdbezirke aus dem Bezirke einer Gemeinde; 2) über die Anordnung der Vereinigung mehrerer Gemeindebezirke zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke, § 104. Streitigkeiten der Betheiligten über ihre in dem öffentlichen Rechte begründeten Berechtigungen und Verpflichtungen hinsichtlich der Ausübung der Jagd, insbesondere über: 1) Beschränkungen in der Ausübung des Jagdrechts auf eigenem Grund und Boden, 2) Bildung von gemeinschaftlichen Jagdbezirken, Anschluß von Grundstücken an einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk oder Ausschluß von Grundstücken aus einem solchen, 3) Ausübung der Jagd auf fremden Grundstücken, welche von einem größeren Walde oder von einem oder mehreren selbstständigen Jagdbezirken umschlossen sind, sowie die den Eigenthümern der Grundstücke zu gewährende Entschädigung unterliegen der Ent-

---

[45]) JMBl 90 S 84.
[46]) JagdPolG v. 7. März 1850 (GS S 165), OVG 17. März 1881 (7 S 249).

scheidung im Verwaltungsstreitverfahren. Zuständig ist in erster Instanz der Kreisausschuß, in Stadtkreisen der Bezirksausschuß — § 105. Auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend die von der Gemeindebehörde oder dem Jagdvorstande festgestellte Vertheilung der Erträge der gemeinschaftlichen Jagdnutzung, beschließt die Gemeindebehörde bezw. der Jagdvorstand. Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Kreisausschusse, in Stadtkreisen bei dem Bezirksausschusse statt, § 106. Der Bezirksausschuß beschließt über die Verlängerung, Verkürzung oder Aufhebung der gesetzlichen Schonzeit, vgl. §§ 2, 3 des Ges. über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 (GS S 120), § 107 ZustG. —

Wer auf Grund der §§ 1—3 des WildschadG vom 11. Juli 1891 (GS S 307) Ersatz für Wildschaden fordern will, hat diesen Anspruch bei der für das geschädigte Grundstück zuständigen Ortspolizeibehörde binnen drei Tagen, nachdem er von der Beschädigung Kenntniß erhalten hat, schriftlich oder zu Protokoll anzumelden, bei Verfall des Ersatzanspruches. In Verfolg dieser Anmeldung hat die Ortspolizeibehörde zur Ermittelung und Schätzung des behaupteten Schadens und zur Herbeiführung einer gütlichen Einigung unverzüglich einen Termin an Ort und Stelle anzuberaumen und zu demselben die Betheiligten unter der Verwarnung zu laden, daß im Falle des Nichterscheinens mit der Ermittelung und Schätzung des Schadens dennoch vorgegangen wird. Der Jagdpächter wird zu diesem Termine geladen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorverhandlungen hat die Ortspolizeibehörde einen Vorbescheid über den Schadensersatzanspruch und die entstandenen Kosten zu erlassen und den Betheiligten in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen. Gegen den Vorbescheid findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Kreisausschusse, in Stadtkreisen bei dem Bezirksausschusse statt, widrigenfalls der Vorbescheid endgültig und vollstreckbar wird. Die Entscheidungen des Kreisausschusses und des Bezirksausschusses sind vorläufig vollstreckbar.

Gegen die Anordnung der Aufsichtsbehörde, Landrath, Ortspolizeibehörde, welche Besitzer von Obst-, Gemüse-, Blumen- und Baumschulenanlagen ermächtigt, schadenanrichtendes Wild und Geflügel jeder Zeit mittels Schußwaffen zu erlegen, vorbehaltlich des Rechtes des Jagdberechtigten auf Ueberlassung der erlegten Thiere gegen das übliche Schußgeld, ist nur Beschwerde an den Bezirksausschuß und dagegen die weitere Beschwerde an den Minister des Innern und den Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten zulässig. §§ 6—10, 16, 17 des WildschadG vom 11. Juli 1891 (GS S. 307).

3. Baupolizei. Nach Art. 552 CC ist der Eigenthümer in seinem freien Belieben, auf seinem Grund und Boden Anlagen und Bauten jeder Art zu errichten, durch die Polizeigesetze und Verordnungen beschränkt. Das décret relatif à l'organisation d'une police municipale et correctionelle vom 19.—22. Juli 1791[47]), Art. 29 hält die Verordnungen aufrecht, welche sich auf die Errichtung von Gebäuden und insbesondere ihre Solidität und Sicherheit beziehen. Durch die auf Grund des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 erlassenen Bauordnungen werden die formellen Voraussetzungen der Bauerlaubniß wie auch die aus Rücksichten des Verkehrs, der Gesundheit, Schönheit, Feuersicherheit u. s. w. aufgestellten allgemeinen Einschränkungen der privaten Baufreiheit eingehend und nach den örtlichen Verhältnissen verschieden normirt. Gegen Versagung des Baukonsenses oder Beschränkung desselben durch beschwerende Bedingungen finden im Allgemeinen die oben des Näheren besprochenen Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen der Ortspolizeibehörden statt. §§ 127 ff. des Ges. über die allgem. LVerw. Die Polizeibehörde hat sich dabei auch über etwa streitige, zivilrechtliche, an sich zur Kompetenz der Gerichte gehörige Verhältnisse schlüssig zu machen und kann ihre Entscheidung nicht etwa bis zur Entscheidung der

---

[47]) Coll. du Louvre 5 S 424, v. Daniels 2 S 37.

Zivilgerichte hinausschieben. Bei Eigenthumsstreitigkeiten z. B. hat sich die Polizei für einen der beiden Prätendenten zu entscheiden und die daraus sich ergebenden Folgen eintreten zu lassen, vorbehaltlich des Rechtes des dabei Unterliegenden, auf Grund anderweiter ihm günstigerer urtheilsmäßiger Feststellung seine Anträge zu erneuern[48]).

Nach § 143 des ZustG beschließt der Bezirksausschuß über die Anwendung der in den Städten geltenden Feuer- und baupolizeilichen Vorschriften bei Gebäuden auf solchen zum platten Lande gehörigen Grundstücken, welche innerhalb der Städte oder im Gemenge mit städtischen bebauten Grundstücken liegen, gemäß den Vorschriften der Verordnung vom 17. Juli 1846 (GS S 399). Gegen den Beschluß des Bezirksausschusses ist nach § 121 LVerwG Beschwerde zum Provinzialrath gegeben. Ueber Dispense von Bestimmungen der Baupolizeiordnungen beschließt nach Maßgabe dieser Ordnungen der Kreisausschuß, in Stadtkreisen und in den zu einem Landkreise gehörigen Städten von mehr als 10 000 Einwohnern der Bezirksausschuß, soweit die Angelegenheit nicht nach diesen Ordnungen zur Zuständigkeit anderer Organe gehört. Verfügungen der letzteren unterliegen der Anfechtung nur im Wege der Beschwerde an die Aufsichtsbehörde. Dem Kreis- bezw. Bezirksausschusse muß also seine Zuständigkeit in den Bauordnungen zugesprochen sein, andernfalls entscheiden die in denselben berufenen anderen Organe. An die Stelle der Bezirksregierung tritt in Betreff der Zuständigkeit zur Ertheilung von Dispensen in allen Fällen der Bezirksausschuß. Zur Einlegung der Beschwerde ist auch die zur Ertheilung der Bauerlaubniß zuständige Behörde befugt, welcher der Beschluß zuzustellen ist. Gegen den Beschluß des Bezirksausschusses in erster Instanz findet die Beschwerde an den Minister der öffentlichen Arbeiten statt, § 145 das.

Das Gesetz betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 2. Juli 1875 sah grundsätzlich den Kreisausschuß als zuständige Behörde zur Entscheidung über Beschwerden oder Einwendungen vor. Nach § 146 ZustG sind die Organe anderweit bestimmt; und zwar entscheidet bei Landgemeinden und Stadtgemeinden bis 10 000 Einwohnern der Kreisausschuß in erster, der Bezirksausschuß als Beschwerdeinstanz; in Stadtkreisen und Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern entscheidet der Bezirksausschuß als erste, der Provinzialrath als Beschwerdeinstanz. Die Fälle sind die folgenden: Die Ortspolizeibehörde versagt die erforderliche Zustimmung zu dem Bebauungsplane, und der Gemeindevorstand will sich bei der Versagung nicht beruhigen (§ 5); der häufigste Fall ist aber der, daß von Interessenten Einwendungen gegen den Plan erhoben sind, deren Erledigung durch die zwischen Beschwerdeführer und Gemeindevorstand vorgeschriebene Verhandlung nicht gelingt (§ 8); endlich muß eine höhere Entscheidung getroffen werden, wenn bei Festsetzung von Fluchtlinien mehrere Ortschaften betheiligt sind, und über einzelne Punkte eine Einigung nicht zu erzielen ist (§ 9).

§ 15 des AlignementsG und die ihm gemäß erlassenen Ortsstatute regeln die Verpflichtung zu bestimmten Leistungen, welche die Gemeinde behufs Instandsetzung und der ersten Unterhaltung neuer oder bisher unbebauter Straßen zu fordern hat. Diese Verpflichtungen können entweder dem Unternehmer der neuen Straßenanlage oder, wenn die Gemeinde selbst die Anlage ausführt, den angrenzenden Eigenthümern auferlegt werden. Die Beiträge der Angrenzer haben nun den Charakter von Gemeindesteuern, und findet über die Verbindlichkeit zu deren Entrichtung der Rechtsweg nicht statt[49]). Anders liegt die Sache bei dem Unternehmer. Dieser erbietet sich freiwillig zur Anlage der neuen Straße, er ist stets eine einzelne der Gemeinde gegenüberstehende Person und gehört niemals als solcher zu einer bestimmten Klasse von Ortseinwohnern, die einem Besteuerungsrechte unterliegen. Hier ist der Rechtsweg Mangels anderweiter positiver

---

[48]) EbOVG v. 23. Febr 1890 (6 S 304).

[49]) RG 11. Febr. 1887 (17 S 245), 29. Nov. 1889 (JMBl 90 S 214).

Bestimmung ebenso zulässig[50]) als hinsichtlich derjenigen Verpflichtungen, die nicht gegen alle Straßenangrenzer aus gleichem Rechtsverhältnisse, sondern nur einem derselben aus nur diesen Einen treffenden Gründen auferlegt sind[51]).

4. Gewerbepolizei. Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 155 der GewO ist der Regierungspräsident. Untere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Bestimmung ist der Landrath, in Stadtkreisen der Bürgermeister[52]). —

Ueber Anträge auf Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen (§§ 16—25 der RGewO) entscheidet der Kreis- bezw. Stadtausschuß in den durch § 109 des ZustG einzeln bezeichneten Fällen, in den anderen Fällen aber der Bezirksausschuß, welcher ferner im Einvernehmen mit dem zuständigen Oberbergamte über die Zulässigkeit von Wassertriebwerken entscheidet, welche zum Betriebe von Bergwerken oder Aufbereitungsanstalten dienen, § 110 das. Der Bezirksausschuß befindet ferner darüber, ob die Ausübung eines Gewerbes in Anlagen, die mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden sind, an der gewählten Betriebsstätte zu untersagen oder nur unter Bedingungen zu gestatten (§ 27 GewO) oder gemäß § 51 GewO die fernere Benutzung einer gewerblichen Anlage wegen überwiegender Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl zu untersagen ist. In allen diesen Fällen findet Beschwerde zum Handels-, bezw. bei Stauanlagen zum Landwirthschaftsminister statt.

Ueber Anträge auf Ertheilung der Erlaubniß zum Betriebe der Gastwirthschaft oder Schankwirthschaft, zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus, sowie zum Betriebe des Pfandleihgewerbes und zum Handel mit Giften (§§ 33, 34 GewO) beschließt der Kreis-(Stadt-)Ausschuß. Wird die Erlaubniß versagt, so steht dem Antragsteller innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren vor dem Kreis-(Stadt-)Ausschuß zu.

Ueber solche Anträge ist zunächst die Gemeinde- und die Ortspolizeibehörde zu hören. Bei ihrem Widerspruch kann die Ertheilung der Genehmigung nur auf Grund mündlicher Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren erfolgen, die Versagung kann auch durch Beschluß erfolgen, § 114 ZustG. Desgleichen weist die Verordnung vom 31. Dezember 1883 (GS 84 S 7) die Entscheidung über die Ertheilung der Erlaubniß zur Veranstaltung von Singspielen, Gesangs- und deklamatorischen Vorträgen, Schaustellung von Personen u. s. w. (§ 33a GewO), über Anträge auf Ertheilung der Erlaubniß, innerhalb des Gemeindebezirkes, des Wohnsitzes oder der gewerblichen Niederlassung den im § 42b Abs. 1 der GewO bezeichneten Gewerbebetrieb auszuüben, soweit es dazu der Erlaubniß bedarf, dem Kreis-(Stadt-)Ausschusse zu, gegen dessen versagenden Entscheid dem Antragsteller innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren offen steht. Entscheidungen des Bezirksausschusses in dergleichen Konzessionsangelegenheiten sind endgültig[53]), § 1 Abs. 3; § 114 Abs. 4 a. a. O.

Realgewerbeberechtigungen können nicht mehr begründet, bestehende aber auf jede nach Inhalt der Gewerbeordnung befähigte Person in der Art übertragen werden, daß der Erwerber die Gewerbeberechtigung für eigene Rechnung ausüben darf, §§ 10, 48 GewO. —

Es bedarf auch da für den, der die berechtigte Realität erwirbt, der polizeilichen Erlaubniß zum Fortbetriebe des Gewerbes, aber die Erlaubniß darf nur aus Gründen versagt werden, welche die Person des Nachsuchenden oder die Beschaffenheit seiner ge-

---

[50]) RG 22. Sept. 1888 (JMBl 89 S 77).

[51]) Dass. Erk. des RG.

[52]) AusfAnw. zur GO v. 4. Sept. 1869, 19. Juli 1884 (MBl f. i. V. S 202, 164). Ueber Konzessionirung neuer Apotheken beschließt der Oberpräsident § 11 der Instr. v. 31. Dez. 1825 (GS 26 S 5).

[53]) Ist von keiner Seite Widerspruch erhoben, wird aber die Erlaubniß versagt, so hat für das Streitverfahren der Vorsitzende des Kreis- (Stadt-) Ausschusses einen Kommissar zu bestellen, der die Rolle des Beklagten übernimmt. OVG 17. Nov. 1877, (3 S 386).

werblichen Anlage, insbesondere bei Schankwirthschaft des Lokals, betreffen. Auszuscheiden hat die ungeeignete Lage des Lokals und die vor Allem bei Konzessionirung von Wirthschaften ausschlaggebende Bedürfnißfrage[54]). Ueber das Vorliegen einer solchen Realberechtigung hat auch die mit der Genehmigungsfrage befaßte Verwaltungsbehörde zu entscheiden; aber dieser Punkt bildet keinen nothwendigen Theil des ihr vorbehaltenen Verfahrens. Wird der Verwaltungsbehörde diese Vorfrage bereits als entschieden vorgelegt, so ist sie erneuter, eigener Prüfung derselben überhoben. Die Realgerechtigkeit hat, wennschon ihre Ausübung unter öffentlicher Kontrole steht, keinen öffentlich-rechtlichen Charakter. Ihr Bestehen erhöht den Werth des Grundstückes, und der Besitzer des berechtigten Grundstückes hat daher ein im Privatrechte wurzelndes Interesse daran, daß die Berechtigung bestehe und als bestehend anerkannt werde, und er muß deshalb auch berechtigt sein, falls sein Recht bestritten wird, ihm im Wege der Klage vor dem ordentlichen Zivilgerichte Anerkennung auch gegenüber der Verwaltungsbehörde zu verschaffen. Immerhin ist die Entscheidung des Zivilgerichtes auf diese privatrechtliche Frage beschränkt; nicht aber geht es an, bereits ergangene die Erlaubniß zum Gewerbebetrieb betreffende Entscheidungen der Verwaltungsbehörden dadurch anzufechten, daß vom Zivilgericht eine entgegengesetzte Entscheidung verlangt wird, m. a. W., der Realberechtigte kann den Fiskus, wenn ihm der Staat die Anerkennung seines Realrechts versagt, auf dessen Anerkennung, nicht aber weiterhin auch dahin verklagen, anzuerkennen, daß Kläger berechtigt sei, auf dem Grundstücke Schankwirthschaft u. s. w. zu betreiben. —

Ueber Anträge auf Ertheilung der Konzession zu Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten, sowie der Erlaubniß zu Schauspielunternehmungen beschließt der Bezirksausschuß, gegen dessen versagenden Beschluß innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren stattfindet, ZustG § 115. Gegen Verfügungen der Ortspolizeibehörden, durch welche die Erlaubniß zum gewerbsmäßigen öffentlichen Verbreiten von Druckschriften (§ 43 GewO) oder die nicht gewerbsmäßige öffentliche Verbreitung von Druckschriften (§ 5 des PreßG vom 7. Mai 1874) verboten wird, findet binnen zwei Wochen Klage bei dem Kreisausschusse, in Stadtkreisen und in den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern bei dem Bezirksausschusse statt, § 116 das.

Gegen Verfügungen der unteren Verwaltungsbehörden, durch welche Legitimationsscheine zum Waarenankauf und Aufsuchen von Waarenbestellungen oder zum Gewerbebetrieb im Umherziehen, die Gewerbelegitimationskarte im Sinne des § 44a GewO versagt oder entzogen worden sind, findet binnen zwei Wochen Klage beim Bezirksausschusse statt. § 117 das., § 2 der VO vom 31. Dezember 1883. Gegen Endurtheile des Bezirksausschusses ist in diesen Fällen nur das Rechtsmittel der Revision zulässig, § 118, § 2 a. a. O.

Desgleichen ist in §§ 119—121 ZustG, §§ 3, 4 der VO vom 31. Dezember 1883 die Zurücknahme der erforderlichen Erlaubniß und die Untersagung des Gewerbebetriebes dem auf Klage der zuständigen Behörde damit zu befassenden Kreis- bezw. Bezirksausschusse zugewiesen.

In allen diesen Fällen kann von Beschreiten des Rechtsweges niemals Rede sein. Wenn auch die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich eine positive Vorschrift, wie sie § 25 der preuß. GewO hatte, nicht enthält, Inhalts deren der Rechtsweg ausdrücklich ausgeschlossen wird, so versteht es sich doch von selbst, daß in und neben einem nach Zuständigkeit der Behörden, Gang des Verfahrens, Rechtsmittelwesen u. s. w. in sich fest abgeschlossenen Verfahren ein anderweites Verfahren anderer Behörden nicht stattfinden kann, § 13 GVG.

Nicht sowohl eine Frage der behördlichen Zuständigkeit als eine materiell-rechtliche

---

[54]) OVG 28. Nov. 1877 (3 S 251), RG 21. April 1886 (15 S 138).

Frage entscheidet § 26 GewO, wenn er bestimmt, daß, soweit die bestehenden Rechte zur Abwehr benachtheiligender Einwirkungen, welche von einem Grundstücke aus auf ein benachbartes Grundstück geübt werden, dem Eigenthümer oder Besitzer des letzteren eine Privatklage gewähren, diese Klage einer mit obrigkeitlicher Genehmigung errichteten gewerblichen Anlage gegenüber niemals auf Einstellung des Gewerbebetriebes, sondern nur auf Herstellung von Einrichtungen, welche die benachtheiligende Einwirkung ausschließen, oder wo solche Einrichtungen unthunlich oder mit einem gehörigen Betriebe des Gewerbes unvereinbar sind, auf Schadloshaltung gerichtet werden kann, und zwar kann die Schadloshaltung nicht nur für die Vergangenheit, sondern für die ganze Zeit der Fortdauer der Beeinträchtigung gefordert werden[55]); es handelt sich hier nicht um Entschädigung — aus einer erst erwarteten unrechten That, der es freilich nach Art. 1382 CC an der Grundlage fehlen würde, vielmehr sind schadenbringende Ursache und schädigender Erfolg bereits vorhanden, und richtet sich die Klage gegen die voraussehbare Fortsetzung einer Schädigung, deren Ursachen bestehen und einstweilen auch bestehen bleiben.

5. Wegepolizei. Man unterscheidet Land- und Heerstraßen, die von der Grenze zur Grenze, von Stadt zu Stadt führen, Gemeindewege, die den Mitgliedern einer Dorfgemeinde gemeinschaftlich sind, Kommunikations- oder Vizinalwege, d. h. Wege, die ohne Land- und Heerstraßen zu sein, zwei benachbarte Ortschaften mit einander verbinden, Privatwege, die sich im Privateigenthume befinden, und von dem Eigenthümer dem Publikum verschlossen werden können, darunter Interessenten-Exploitations-Culturwege, die lediglich dem Zwecke der Bewirthschaftung der anstoßenden Grundstücke dienen, und als Accessorium dieser Grundstücke ein Miteigenthum vermitteln[56]). Eine Wegepolizei im eigentlichen Sinne giebt es nur hinsichtlich öffentlicher Wege, nur hier walten wegepolizeiliche, d. h. Rücksichten auf das öffentliche Verkehrsinteresse ob; andere Wege unterliegen dem Einflusse der Polizei nur aus anderen insbesondere sicherheits- und gesundheitspolizeilichen Rücksichten[57]). Oeffentlich sind aber Wege, die dem gemeinen Verkehr nicht Kraft Privatrechts entzogen werden können. Die Wegepolizei steht nun hinsichtlich der Chausseen und Provinzialstraßen, mit welchen die früheren Bezirksstraßen — vereinigt sind[58]), was den Wegebau und die Unterhaltung anlangt, der Landespolizeibehörde, d. h. nach § 18 des LVerwG den Regierungspräsidenten[59]), was die Chausseepolizei im engeren Sinne anlangt, dem Landrathe[60]) zu, hinsichtlich der Gemeindewege übt auch die Ortspolizeibehörde die Wegepolizei[61]). Ueber die Frage, ob letztere Ansicht richtig, ob nicht vielmehr auch hinsichtlich der Gemeindewege die Landespolizeibehörde die Wegepolizei zu üben habe, besteht Meinungsverschiedenheit zwischen den Gerichten und den Verwaltungsgerichten. Während, was insbesondere die Inanspruchnahme von Wegen für den öffentlichen Verkehr anlangt, die Zivilgerichte bis in die jüngste Zeit eine Entscheidung der Regierung verlangen[62]), hat sich das Oberverwaltungsgericht wiederholt dagegen und zu Gunsten der Ortspolizeibehörde ausgesprochen[63]). Die Gerichte gehen davon aus, daß der Tit. XI des ZustG die Frage, wer zur Handhabung der Wegepolizei zuständig sei, nicht entschieden habe, daß es vielmehr bei den bestandenen Ressortverhältnissen verblieben, und nach der französischen, durch § 2 Abs. 2 des RessRegl. bestätigten Gesetzgebung der Präfekt und dessen Nachfolger, die Regierung, bezw. heute der Regie-

[55]) RG 20. Mai 1884, 13. Dez. 1883 (11 S 183, 341), 29. April 1890 (26 S 352).

[56]) RG 7. Mai 1886 (15 S 331).

[57]) OVG 17. Sept. 1879 (5 S 235).

[58]) AErl. v. 27. Dez. 1875.

[59]) OVG 3. Sept. 1884 (11 S 210).

[60]) Ebenda 12. Mai 1891 (21 S 249).

[61]) Loi qui détermine le mode administratif etc. v. 1. Dez. 1798 Tit. I § 2 Ziff. 2 (v. Dan. 3 S 786).

[62]) KammerGer. 4. Mai 1885 (rhein. Arch. 76. 3. 1871), OLG Köln 27. Juni 1891 (83, 1. S 161), cf. ferner rhein. Arch. 39, 1. S 134, 2 B S 22; 42, 2 B S 21; 45, 2 A S 8; 46, 2 A S 21; 51, 1 S 64; 55, 1 S 1; 56, 1 S 149; 76, 3 S 67.

[63]) OVG 29. Okt. 1892 (rhein. Arch. 85, 2 S 129), 3. Febr. 1891, 4. Nov. 1890, 26. Febr. 1891 (20 S 215, 220, 303).

rungspräsident Inhaber der Wegepolizei sei. Die Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts widerlegen diese Ansicht mit überzeugenden Gründen, obschon die konstante gegentheilige Rechtssprechung der Civilgerichte gewiß nicht ungeeignet ist, wegen der auf ihr sich nothwendig aufbauenden thatsächlichen Uebung bei manchen Streitfragen ausschlaggebend zu sein. Nach dem décret sur l'ordre judiciaire vom 16.—24. August 1790 Tit. XI Art. 3[64]) gehörte zu den objets de police confiés à la vigilance et à l'autorité des corps municipaux: tout ce qui intéresse la sûrété et la commodité du passage dans les rues, quais, places et voies publiques; ce qui comprend le nettoiment, l'illumination, l'enlèvement des encombremens. Sorge für die Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs, Beseitigung von Verkehrshindernissen lag der Ortspolizeibehörde ob; eine Wegepolizei im heutigen Sinne mit dem wesentlichsten Rechte, auch die wegebaupflichtige Gemeinde zum Wegebau anzuhalten, war dem französischen Rechte fremd. Der Präfekt trat auf diesem Gebiete wie auf den anderen Gebieten der Polizei lediglich als Aufsichtsbehörde ein. Das Gesetz vom 28. Februar 1805, welches die Präfekten anweist, die Grenzen der Gemeindewege zu ermitteln und festzustellen, enthält an sich eine Uebertragung wegepolizeilicher Funktionen auf den Präfekten nicht; aber diese Bestimmung in Verbindung mit § 2 Ziff. 2 des ResſRegl., Inhalts deren Streitigkeiten zwischen den Gemeinden und Eigenthümern, wozu die über Richtung, Ausdehnung und Erweiterung der Gemeinde- und Nachbarwege getroffenen Anordnungen Anlaß geben, von der Regierung zu entscheiden sind, soweit nicht über das Eigenthum gestritten wird, haben die mitgetheilte Rechtsprechung begründet, daß über die Eigenschaft eines Weges als eines öffentlichen die Regierung zu entscheiden habe, und insbesondere das mit Genehmigung der Regierung aufgestellte Wegelagerbuch maßgebend sei; und da die Regierung jedenfalls als Aufsichtsbehörde die Gemeinden zur Erfüllung der Wegebaulast anzuhalten, und interimistische Verfügungen zu treffen in der Lage war, so beobachtete die Regierung thatsächlich ein Verfahren, welches sich von dem der französischen Präfekten nicht unterschied, so daß für die Zeit vor dem Inkrafttreten der Verwaltungsorganisationsgesetze allerdings bei Entscheidung der Frage, ob es sich um einen öffentlichen Weg handelt oder nicht, die Frage nach dem Vorliegen eines Ausspruches der Regierung in den meisten Fällen entscheidend sein wird. Liegt ein solcher nicht vor, so wird sich der Verwaltungsrichter wie der Civilrichter aber der eigenen Prüfung nicht entschlagen können, ob die thatsächlich langjährige und nicht mit Erfolg gehinderte Benutzung eines Weges durch die Allgemeinheit in Verbindung mit den übrigen Thatumständen den Beweis ergiebt, daß die Benutzung unter Umständen erfolgte und erfolgt, die darauf schließen lassen, daß der Weg unter Zustimmung der Betheiligten dem öffentlichen Verkehre gewidmet ist.

Der Oberpräsidialerlaß vom 18. März 1829 betreffend die Wegepolizei auf der linken Rheinseite geht davon aus, daß die Regierung — Landrath vgl. oben — das Recht hat, hinsichtlich der Land- und Heerstraßen (Staats- und Bezirksstraßen) polizeiliche Verordnungen zu erlassen, insbesondere auch über die Entfernung der auszuführenden Gebäude von diesen Straßen, sowie über die Baulinie, daß sodann die Bürgermeister die gleiche Befugniß hinsichtlich der Gemeindewege haben. Das sind die „für die Wahrnehmung der Wegepolizei zuständigen Behörden" im Sinne des § 55 des ZustG; die Wegepolizei ist innerhalb der Gemeindegrenzen lediglich ein Theil der Ortspolizei, und die steht nach § 28 der KrO vom 30. Mai 1887 (GS S 209) dem Bürgermeister zu. Wollte man auch heute noch die Stellung der französischen Präfekten zu den Gemeinden im Hinblick auf den historischen Werdegang für ausschlaggebend erachten, und das mögliche Eingreifen der Regierung gegenüber säumigen Gemeinden genügend erscheinen lassen, um der Regierung wegepolizeiliche Befugnisse auch an den Gemeindewegen zu vindi-

---

[64]) v. Daniels 1 S 268, vgl. Ges. v. 28. Febr. 1805 (v. Dan. 5, S 10), Oberpräsidialerlaß v. 18. März 1829 (Illing I S 955).

ziren, so würde daraus eine solche Vermischung der Orts- und Landespolizei erwachsen, wie sie mit der Tendenz der Gesetze vom 30. Juli und 1. August 1883 unvereinbar wäre[65]).

Nach § 56 des ZustG findet gegen die Anordnungen der Wegepolizeibehörde, welche den Bau und die Unterhaltung der öffentlichen Wege oder die Aufbringung und Vertheilung der dazu erforderlichen Kosten oder die Inanspruchnahme von Wegen für den öffentlichen Verkehr betreffen, innerhalb zwei Wochen der Einspruch an die Wegepolizeibehörde statt. Ueber den Einspruch hat die Wegepolizeibehörde zu beschließen. Gegen den Beschluß findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Dieselbe ist, soweit der in Anspruch Genommene zu der ihm angesonnenen Leistung aus Gründen des öffentlichen Rechts statt seiner einen Anderen für verpflichtet erachtet, zugleich gegen diesen zu richten. In dem Verwaltungsstreitverfahren ist entstehenden Falls auch darüber zu entscheiden, ob der Weg für einen öffentlichen zu erachten ist. Auch im Uebrigen unterliegen Streitigkeiten der Betheiligten darüber, wem von ihnen die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Anlegung oder Unterhaltung eines öffentlichen Weges obliegt, der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren. Zuständig ist in erster Instanz der Kreisausschuß, in Stadtkreisen, in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern, und sofern es sich um Chausseen handelt, oder ein Provinzialverband, Landeskommunal- oder Kreiskommunalverband als solcher betheiligt ist, oder wenn die Klage gegen Beschlüsse des Landraths gerichtet ist, der Bezirksausschuß. Wird ein Weg im Verwaltungsstreitverfahren für einen öffentlichen erklärt, so bleibt demjenigen, welcher privatrechtliche Ansprüche auf den Weg geltend macht, der Antrag auf Entschädigung gegen den Wegebauverpflichteten im ordentlichen Rechtswege nach Maßgabe des § 4 des Ges. vom 11. Mai 1842 vorbehalten.

Nach § 57 daselbst beschließt über Einziehung oder Verlegung öffentlicher Wege die Wegepolizeibehörde, nachdem das Vorhaben mit der Aufforderung, Einsprüche binnen vier Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses geltend zu machen, in ortsüblicher Weise veröffentlicht worden sind. Gegen den Beschluß der Wegepolizeibehörde steht den mit dem Einspruche Zurückgewiesenen innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Kreisausschusse bezw. dem Bezirksausschusse nach Maßgabe des Vorgesagten zu. Wird die beantragte Verlegung oder Einziehung eines öffentlichen Weges von der Wegepolizeibehörde von vorneherein oder nach dem Einspruchs- (Ausschließungs-) Verfahren abgelehnt, so ist dem Antragsteller nur das Anrufen der Aufsichtsbehörde gestattet. — Das von der Wegepolizeibehörde wahrzunehmende Interesse ist das öffentliche; dem Privaten, der ein wegepolizeiliches Einschreiten begehrt, steht lediglich das Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde, nicht aber Einspruch oder Klage zu[66]).

Die Anordnungen der Wegepolizeibehörden richten sich an den Wegebaupflichtigen, insbesondere die wegebaupflichtige Gemeinde[67]), und die Vorschriften des Zuständigkeitsgesetzes handeln, von den Streitigkeiten der Betheiligten über ihre Leistungspflicht zum Zwecke des Wegebaues aus öffentlich-rechtlichem Grunde abgesehen, nur von Klagen gegen die Wegepolizeibehörde auf Aufhebung ihrer Anordnungen, welche den Bau und die Unterhaltung der öffentlichen Wege oder die Aufbringung und Vertheilung der dazu erforderlichen Kosten oder die Inanspruchnahme von Wegen für den öffentlichen Verkehr betreffen. Die Erklärung eines Weges für öffentlich, d. h. seine Inanspruchnahme für den öffentlichen Verkehr ist im Verwaltungsstreitverfahren auf solche Wege beschränkt, von denen es streitig, ob sie öffentliche oder Privatwege sind. Ein unstreitiger Privatweg kann zum öffentlichen Wege nur im Wege des Enteignungsverfahrens werden. Die Wegepolizeibehörde kann aber von dem Wegebaupflichtigen die Anlegung eines öffent-

---

[65]) OVG 13. März 1888 (16 S 187).
[66]) OVG 3 S 186, 4 S 229, 8 S 194.
[67]) OVG 17. Jan. 1883 (9 S 229).

lichen Weges verlangen, und ihm die weiteren Schritte, Verhandlungen mit dem Eigenthümer, nöthigenfalls Einleitung des Enteignungsverfahrens überlassen. Die etwa wegebaupflichtige Gemeinde ist ihrerseits nicht Wegepolizeibehörde, überhaupt ist sie keine Behörde, sondern eine vermögensrechtsfähige juristische Person, an welche die Wegepolizeibehörde ihre Anforderungen stellt. Die Streitigkeiten mit der Wegepolizei über die Richtigkeit ihrer Anordnungen sind dem Rechtswege entzogen[68]). Ebenso ist die Klage eines Betheiligten gegen den Anderen auf Erfüllung der Wegebaupflicht im Einzelfalle oder auf Erstattung des im Einzelfalle Geleisteten nach Abs. 5 des § 56 im Verwaltungsstreitverfahren zulässig, und damit vom ordentlichen Rechtswege ausgeschlossen, sofern die Streitigkeit eine öffentlich-rechtliche Bauverpflichtung betrifft. In der Begründung zu dem Zuständigkeitsgesetze heißt es zu dieser Frage: „Wenn auf den fraglichen Gebieten ein einheitliches Verfahren errichtet und widersprechende gerichtliche Entscheidungen vermieden werden sollen, erscheint es erforderlich, nicht allein die Beschwerden der Verbandsgenossen gegen den Verband bezw. der in Anspruch Genommenen gegen die in Anspruch nehmende Behörde der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu überweisen, sondern auch die Streitigkeiten der Betheiligten untereinander. Ob diese Streitigkeiten, da in denselben dem öffentlich-rechtlichen Elemente ein privatrechtliches hinzuzutreten pflegt (Geschäftsführung, nützliche Verwendung, nothwendige Zession), als privatrechtliche, als „bürgerliche Rechtsstreitigkeiten" zu bezeichnen sind, kann auf sich beruhen; ihre Ueberweisung an die Verwaltungsgerichtsbarkeit ist, abgesehen von den offen liegenden praktischen Erwägungen dadurch gerechtfertigt, daß sie der Hauptsache nach das objektive öffentliche Recht berühren, und daß die Landesgesetzgebung nach § 13 GVG jedenfalls volle Freiheit hat, sie der Verwaltungsgerichtsbarkeit zur Entscheidung zu übertragen. Zur Abwendung jedes Uebergriffs in die Zivilgerichtsbarkeit bleibt hierbei der Grundsatz aufrechterhalten, daß die verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen unbeschadet aller privatrechtlichen Verhältnisse ergehen". Hierbei kann es nicht zweifelhaft sein, daß unter den vor die Verwaltungsgerichte verwiesenen Streitigkeiten unter den Betheiligten sowohl Streitigkeiten über das Bestehen der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung im Allgemeinen als auch Streitigkeiten über die Erfüllung dieser Verpflichtung im Einzelfalle zu verstehen sind[69]).

Wenn nun § 56 von den Rechtsmitteln gegen Anordnungen der Wegepolizeibehörden über Inanspruchnahme und Unterhaltung öffentlicher Wege handelt, und bestimmt, daß in diesem Prozesse entstehendenfalls auch über die Oeffentlichkeit des Weges zu entscheiden ist, welche Entscheidung dann nach Abs. 7, sofern sie auf Oeffentlichkeit lautet, als für künftige auf den Weg erhobene privatrechtliche Ansprüche maßgebend vorausgesetzt ist, so ist damit, wie bereits ausgeführt, die Entscheidung über die Oeffentlichkeit eines Weges in dem Streite mit der Wegepolizei über die Richtigkeit ihrer Anordnungen den Verwaltungsgerichten übertragen, und dem Rechtswege entzogen; nicht aber eine solche Entscheidung, wenn die Frage einen Bestandtheil eines Privatrechtsstreites bildet, vom ordentlichen Rechtswege ausgeschlossen[70]). Wird insbesondere in einem Rechtsstreite die Frage streitig, ob die Verwaltungsbehörde eine Entscheidung und welche sie getroffen habe, ob andernfalls über die rechtliche Natur des Weges der gegenwärtige oder auch der unvordenkliche[71]) Zustand entscheide, so bilden solche Fragen wesentliche Momente in dem Privatrechtsstreite, und können, weil ein solcher der Entscheidung des Zivilrichters unterliegt, nicht davon ausgeschlossen werden, wobei es selbstverständlich ist, daß solche Entscheidungen nur die Parteien binden[72]) — Art. 1351 CC —.

---

[68]) RG 2. April 1892 (JMBl S 342).

[69]) RG 8. Nov. 1890 (27 S 207).

[70]) RG 21. Okt. 1885 (14 S 262, JMBl S 385).

[71]) OVG 3. Juni 1882, 20. Febr. 1889 9 S 208, 17 S 319).

[72]) RG 1. Nov. 1887 (Seuff. Arch. 43 S 332).

Die Zuständigkeit der Zivilgerichte hört aber auch da stets auf, wo, wie das Oberlandesgericht Köln [73]) die Sache kennzeichnet, „nicht lediglich Privatrechte, sondern öffentlich-rechtliche Beziehungen in Frage stehen“, m. a. W. wo Kläger oder Beklagter seinen Anspruch auf Benutzung des angeblich für den öffentlichen Verkehr bestimmten Weges aus dem öffentlichen Rechte herleitet, insbesondere sich auf eine bereits ergangene Entscheidung der Wegepolizeibehörde gründet, wobei es selbstverständlich ist, daß die blos unbegründete Behauptung, daß der Weg ein öffentlicher sei, oder daß eine solche wegepolizeiliche Entscheidung vorliege, nicht geeignet ist, den Rechtsstreit dem ordentlichen Rechtswege zu entziehen.

6. Gesindepolizei. Abgesehen von den auf Grund der §§ 12 und 42 der GesindeO vom 19. August 1844 oder auf Grund des Gesetzes betreffend die Verletzung der Dienstpflichten vom 24. April 1854 gerichtlich oder im Wege der polizeilichen Strafverfügung wegen Uebertretungen zu verhängenden Strafen, soll das Gesinde, welches sich ohne rechtlichen Grund weigert, den Dienst anzutreten, auf Antrag der Herrschaft von der Polizeibehörde unter Androhung von Geld- und Subsidärhaftstrafe zum Dienstantritt aufgefordert werden. Diese Strafe ist eine rein polizeiliche Exekutivstrafe, deren Verhängung nicht vor den Zivilgerichten, sondern vor dem Forum der Verwaltungsgerichte angefochten werden kann [74]). Die Frage, ob ein rechtlicher Grund der Weigerung des Dienstantritts vorliegt, hat die Polizei naturgemäß bei ihrer Entscheidung zu prüfen. Aber diese Frage an sich ist sehr wohl der Entscheidung vor dem ordentlichen Richter fähig. Entscheidet das Gericht, daß das Gesinde berechtigt gewesen sei, die Vertragserfüllung zu weigern, so ist die polizeiliche Strafverfügung, welche stets die gegentheilige Annahme zur Voraussetzung hat, unzulässig [75]).

III. Finanzverwaltung. Privatrechtliche Streitigkeiten zwischen Fiskus und Privatpersonen sind auf dem Rechtswege zum Austrage zu bringen. „Gegen Verfügungen der Regierungen, welche sie in ihrer Eigenschaft als Finanzbehörde erlassen, sich mithin auf die Vermögensverwaltung des Fiskus beziehen, ist einem Jeden, der seine Rechte dadurch gekränkt glaubt, der Weg Rechtens unbenommen, insofern der Fall nicht zu den §§ 35 und 36 [76]) gemachten Ausnahmen gehört. Ein Gleiches findet in Absicht der Vermögensverwaltung anderer den Regierungen untergeordneten moralischen Personen statt; und ebenso steht es unter den gedachten Modalitäten Jedem frei, sein Privatinteresse über Gegenstände der Post- und Bergwerksadministration bei dem kompetenten Gericht geltend zu machen“; § 41 der VO vom 26. Dezember 1808. Ueber den Gerichtsstand und die gesetzliche Vertretung des Fiskus s. das Nähere in und zu §§ 20, 50 ZPO unten.

Das Besteuerungsrecht des Staates aber ist nach dem Sprachgebrauche des Allgemeinen Landrechts und der Verordnung vom 26. Dezember 1808 ein Majestäts- und Hoheitsrecht; und alle staatlichen Akte, die in Ausübung des Besteuerungsrechtes ergehen, unterfallen der Regel des § 36 Abs. 1 der gedachten Verordnung, wonach der Rechtsweg „über die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen und Abgaben, denen sämmtliche Einwohner des Staats oder alle Mitglieder einer gewissen Klasse desselben nach der bestehenden Landesverfassung unterworfen sind nicht stattfindet“. Der Wortlaut ist dem § 78 Th. II Tit. 14 ALR entnommen; und unter den allgemeinen Anlagen und Abgaben sind nur solche zu begreifen, welche auf dem landesherrlichen Besteuerungsrechte beruhen, also auf dem Rechte, zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse von Person, Privatvermögen, Gewerbe, Produktion und Verbrauch Abgaben zu erheben. Von dieser Regel macht § 79 ebenda Ausnahmen: „Behauptet aber Jemand aus besonderen Gründen die Befreiung

---

[73]) Kammergericht 4. Mai 1885, OLG Köln 27. Juni 1891 (rhein. Arch. 76, 3 S 187, 83, 1 S 160).

[74]) OVG 6. Dez. 1876 1 S 396.

[75]) Vgl. auch OVG 14. März 1877 (2 S 387).

[76]) Vgl. oben S. 10.

von einer solchen Abgabe oder behauptet er, in der Bestimmung seines Antheils über die Gebühr belastet zu sein, so soll er darüber rechtlich gehört werden". Befreiung aus besonderen Gründen oder Ueberlastung durch Bestimmung des Antheils sind also die Grundlagen, auf welchen die Anrufung der Gerichte beruhen muß. Befreiungsgründe können Vertrag oder Gesetz sein, welche bestimmten Personen oder einer Klasse von Personen Steuerprivilegien [77]) einräumen. Da indessen seit dem Finanzedikt vom 27. Oktober 1810 die ganze Steuergesetzgebung Beseitigung aller Privilegien in Steuersachen angestrebt hat, so entbehrt dieser Rechtsgrund erheblicher praktischer Bedeutung. Auch der andere Grund, die erwerbende Verjährung, welche die Weigerung der Abgabe und die thatsächliche Nichtleistung in rechtsverjährter Zeit zur Voraussetzung haben würde [78]), kann eine größere praktische Bedeutung nicht für sich in Anspruch nehmen. Die Ueberlastung kann als Basis eines Rechtsstreits nur da in Betracht kommen, wo eine Mehrheit von Personen eine Abgabe zu entrichten hat, und der Prozeß wird nie mit dem Fiskus sondern nur unter den Mitverpflichteten geführt [79]).

Das Gesetz betreffend die Erweiterung des Rechtswegs vom 24. Mai 1861 hat abgesehen von den eventuell auch gerichtlich geltend zu machenden Ansprüchen der Staatsbeamten aus ihrem Dienstverhältnisse (§§ 1—8), auf welche später zurückzukommen ist, den Rechtsweg in § 9 zunächst insofern erweitert, als wegen allgemeiner Anlagen und Abgaben (§§ 36, 41 der VO vom 26. Dezember 1808, §§ 78, 79 Th. II Tit. 14 ALR) auf Grund der Behauptung, daß die einzelne Forderung bereits früher getilgt oder verjährt sei, die Klage auf Erstattung des Gezahlten angestellt werden kann, jedoch bei Verlust des Klagerechts nur binnen sechs Monaten nach erfolgter Beitreibung oder geleisteter Zahlung. Diese Rückforderungsklage hemmt die Vollstreckungsbefugniß der Verwaltungsbehörde nicht; andrerseits ist sie auch dadurch nicht bedingt, daß etwa der Kläger nur unter Vorbehalt gezahlt haben müßte. Nach § 10 das. findet der Rechtsweg ferner statt, wenn der Herangezogene behauptet, daß die geforderte Abgabe keine öffentliche Abgabe sei, sondern auf einem aufgehobenen privatrechtlichen Fundamente, insbesondere einem früheren gutsherrlichen, schutzherrlichen oder grundherrlichen Verhältnisse beruhe, auch hier unter der Voraussetzung, daß die Klage binnen der durch § 9 statuirten Frist angestellt wird. — Aus der Stellung der Bundesstaaten zu der Verwaltung und Erhebung der Reichszölle folgt, daß die von ihnen wegen Erlegung des Zolls erlassenen Verfügungen von ihnen nicht als Organe des Deutschen Reichs, sondern als Organe und Behörden des betreffenden Bundesstaates, in Ausübung des diesem verfassungsmäßig zustehenden Rechtes zur Erhebung des Zolles ergehen, und daß Ansprüche wegen etwaiger Erstattung zu Unrecht erhobener Zollbeträge nicht gegen den Reichsfiskus sondern gegen den Fiskus des Staates zu richten sind, in dessen Kasse die Zölle geflossen sind. Denn bei denjenigen Angelegenheiten des Deutschen Reichs, deren unmittelbare Verwaltung den einzelnen Bundesstaaten verfassungsmäßig überwiesen, und wo dem Reiche nur eine beaufsichtigende Gewalt gegeben ist, sind die verwaltenden Behörden nicht Reichs- sondern Landesbehörden. Daraus ergiebt sich mangels entgegenstehender Vorschriften in den Reichsgesetzen, daß solche Verfügungen unter den staatsrechtlichen Regeln stehen, welche in den Bundesstaaten in dieser Richtung bestehen, so daß § 9 a. a. O. auch auf diesem Gebiete voll und ganz Anwendung findet [80]).

In den §§ 11—14 des Ges. wird sodann der Rechtsweg wegen Entrichtung der Stempelsteuer gegenüber der Kabinetsordre vom 18. November 1828 erweitert, indem Jedem, der zur Entrichtung eines Werthstempels oder eines nicht nach dem Betrage des

[77]) Kompetenzgerichtshof 10. Jan. 1852, 11. Dez. 1858 (JMBl 52 S 87, 59 S 168).

[78]) Ders. Gerichtshof 22. März 1851 (JMBl S 175), 9. Juni 1855 (JMBl 386).

[79]) Ders. Gerichtshof 12. Nov. 1859, 29. April 1854 (JMBl 360, 348, 363).

[80]) RG 1. Juli 1881 (5 S 34).

Gegenstandes zu bemessenden Vertragsstempels gar nicht oder nicht in dem geforderten Betrage verpflichtet zu sein vermeint, unbenommen ist, dies gerichtlich gelten zu machen. (§ 11). Die Klage ist bei Verlust des Klagerechts binnen sechs Monaten nach erfolgter Beitreibung oder mit Vorbehalt geleisteter Zahlung des Stempelbetrages anzubringen (§ 12). Freiwillig oder ohne Vorbehalt gezahlter Stempel kann nicht zurückgefordert werden[81]). Eine abgenöthigte, also nicht freiwillige Zahlung liegt aber nicht nur dann vor, wenn der geforderte Betrag im Wege der Zwangsvollstreckung beigetrieben ist, sondern auch dann, wenn die Zahlung zur Abwendung der auf Beitreibung abzielenden Exekutionsmaßregeln erfolgt[82]). Nach § 42 des Erbschaftssteuergesetzes vom 30. Mai 1873 in der Fassung des 19. Mai 1891 (GS S 79) finden die Bestimmungen in den §§ 11 u. 12 des Ges. vom 24. Mai 1861 auch auf die Erbschaftssteuer Anwenwendung; eines Vorbehaltes bei Zahlung der Erbschaftssteuer bedarf es indessen nicht. Insoweit die gänzliche oder theilweise Erstattung der erlegten Steuer wegen eines nach deren Festsetzung eingetretenen Ereignisses verlangt werden kann, ist die Klage bei Verlust des Klagerechts binnen Jahresfrist nach dem Eintritt des Ereignisses anzustellen. —

Nach § 39 AGzGVG sind für die Ansprüche, welche gegen den Landesfiskus in Betreff der Verpflichtung zur Entrichtung einer Erbschaftssteuer, eines Werthstempels oder eines nicht nach dem Betrage des Gegenstandes zu bemessenden Vertragsstempels erhoben werden, die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig, und nach § 509 Ziff. 2 ZPO findet in solchen Rechtsstreitigkeiten die Revision ohne Rücksicht auf den Werth des Beschwerdegegenstandes statt.

Diese Grundsätze über Zulässigkeit des Rechtswegs gegenüber dem Besteuerungsrechte des Staates sind in ihrer Anwendbarkeit nicht auf die eigentlichen Steuern zu beschränken, vielmehr auch auf solche staatliche Abgaben wirksam[83]), die gleichfalls den Zweck haben, zur Bestreitung bestimmter Staatsbedürfnisse verwendet zu werden, insbesondere die vom Staate auferlegten oder dem Rechte zur Erhebung nach an Andere verliehenen Verkehrsabgaben, so Brückenzoll, Chausseegeld[84]) u. s. w.

Daß die auf Grund des § 15 des Ges. vom 2. Juli 1875 durch Ortsstatut aufzulegenden Beiträge zu den Gemeindelasten im Sinne der §§ 18 Ziff. 2 u. 34 Ziff. 2 des ZustG gehören, und als solche zunächst von der Erörterung vor den ordentlichen Gerichten ausgeschlossen sind, wurde oben[85]) bereits besprochen. Insoweit aber hier nach dem Gesetze vom 24. Mai 1861 der Rechtsweg verstattet war, ist die Kompetenz der Gerichte durch § 160 des ZustG auf die Verwaltungsgerichte übergegangen.

Auch die Gerichtskosten gehören an sich zu den allgemeinen Anlagen und Abgaben. Hier giebt § 4 des deutsch. GerKostG das Recht, nicht nur bezüglich der Höhe des Ansatzes sondern auch der Zahlungsverpflichtung bei dem Gerichte der Instanz, eventuell bei dem Beschwerdegerichte Recht zu suchen. Dahingegen ist gegen die Anordnung des Verwaltungszwangsverfahrens wegen Beitreibung der Gerichtskosten der Rechtsweg unzulässig. Denn die Beitreibung erfolgt im Wege der Verwaltungszwangsvollstreckung gemäß der VO vom 7. September 1879 u. 4. August 1884, wie dies für Rechtssachen, die nicht unter die ZPO fallen, § 24 AGzGKG und die in der VO vom 4. August 1884 vorbehaltene Kasseninstruktion des Justizministers vom 1. Dezember 1884 bestätigt. Danach ist aber gemäß § 2 Abs. 2 der VO vom 7. September 1879 die Beschwerde allein bei der vorgesetzten Dienstbehörde des Beamten zulässig und damit die Beschwerde und die Klage bei den ordentlichen Gerichten ausgeschlossen[86]).

Wo dagegen der Staat oder ein Kommunalverband ein kommerzielles Unternehmen,

---

[81]) RG 11. Okt. 1881 (JMBl 82 S 32).
[82]) RG 3. Jan. 1884 (JMBl S 55).
[83]) RG 22. Jan. 1891 (JMBl S 149).
[84]) RG 28. Febr. 1893 (JMBl S 155).
[85]) RG 29. Nov. 1889 (JMBl 90 S 214), vgl. oben S 26.
[86]) RG 24. Okt. 1889 (JMBl 90 S 12), 15. Febr. 1886 (16 S 291), Anhang.

z. B. Gasanstalt, Badeanstalt, Eisenbahn, Pferdebahn u. s. w. betreibt, und auf diesem Gebiete mit Privatpersonen in Geschäftsbeziehungen tritt, da steht er jedem Privatunternehmer gleich, und hat wie dieser vor den ordentlichen Gerichten Recht zu nehmen und zu suchen[87]).

Obwohl das Verhältniß der Beamten zum Staate dem öffentlichen Rechte angehört, und deshalb auch die Ansprüche der Staatsdiener gegen den Fiskus dem Rechtswege entzogen sein könnten, ist gerade hier der Rechtsweg durch die §§ 1—8 des mehrbezogenen Gesetzes betreffend die Erweiterung des Rechtsweges eröffnet. § 1 läßt den Rechtsweg nach Maßgabe der folgenden Paragraphen über vermögensrechtliche Ansprüche der Staatsbeamten aus ihrem Dienstverhältniß insbesondere über Ansprüche auf Besoldung, Pension oder Wartegeld stattfinden, und § 1 bezieht sich auf alle vermögensrechtlichen Ansprüche aus dem Dienstverhältnisse, also auch auf Tagegelder, Reisekosten, Umzugsgelder und sonstige dienstliche Remunerationen. Der Klage muß mit Ausnahme des Falles, wo ein Beamter durch eine von der Oberrechnungskammer getroffene Entscheidung verkürzt zu sein glaubt, eine Entscheidung des Verwaltungschefs vorhergehen, und bei Verlust des Klagerechts innerhalb sechs Monaten, nachdem dem Beamten die Entscheidung des Verwaltungschefs oder die Festsetzung der Oberrechnungskammer bekannt gemacht worden, angebracht werden (§ 2). Und in ähnlicher Weise eröffnen die §§ 149 ff. des RBeamtenG vom 31. März 1873 über vermögensrechtliche Ansprüche der Reichsbeamten rechtliches Gehör. Für solche Klagen ist nach § 70 GVG, § 39 AGzGVG das Landgericht ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes zuständig; und findet folgeweise nach § 509 ZPO die Revision ebenfalls ohne Rücksicht auf den Werth des Beschwerdegegenstandes statt. Die Entscheidung der Diziplinar- und Verwaltungsbehörden darüber aber, ob und von welchem Zeitpunkt ab ein Beamter aus seinem Amte zu entfernen, einstweilen oder definitiv in Ruhestand zu versetzen oder zu suspendiren sei, über die Verhängung von Ordnungsstrafen, sowie darüber, ob und wie weit eine geforderte Vergütung in Ermangelung eines vorher bestimmten Betrages oder Maßstabes derselben mit der betreffenden Leistung im Verhältniß stehe, sind für die Beurtheilung der vor den Gerichten geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche maßgebend (§ 5 des Ges. vom 24. Mai 1861, § 155 des RBeamtenG). Der Fall der Entfernung aus dem Amte liegt nicht allein dann vor, wenn ein Beamter im Wege des Disziplinarverfahrens entlassen ist, sondern ebenso, wenn der Staat von seinem ihm gegebenen Falls zustehenden Kündigungsrechte[88]) Gebrauch macht, und so vielleicht ein eventuell gebotenes Disziplinarverfahren vermeidet.

Was nun die Heranziehung der Staatsangehörigen oder Angehörigen eines Kommunalverbandes zu den eigentlichen Steuern anlangt, so haben die neuerdings erlassenen Steuergesetze den Weg der Steuerveranlagung und die dawider zulässigen Rechtsmittel auf das Genaueste und mit völliger Ausschließung des Rechtsweges bestimmt.

Das Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 (GS S 175) handelt in den §§ 31—39 von der Zusammensetzung, Thätigkeit und Entscheidung der Steuerveranlagungskommission, §§ 40—43 von der an die für jeden Regierungsbezirk gebildeten Berufungskommissionen gehenden Berufung, und §§ 44—49 von der dem Steuerpflichtigen sowohl wie auch dem Vorsitzenden der Berufungskommission zustehenden Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht. Nach §§ 22—36 des ErgStG vom 14. Juli 1893 (GS S 134) entscheiden dieselben Behörden in dem Veranlagungsverfahren über die Vermögenssteuer. Nach dem KommAbgG vom 14. Juli 1893 (GS S 152) erfolgt die Veranlagung zu den direkten Gemeindesteuern durch den Gemeindevorstand

---

[87]) RG 24. Okt. 1889 (JMBl 90 S 2); Streit zwischen Straßenanliegern und Gemeinden wegen der Straßenreinigungspflicht cfr. RG 8. Febr. 1890 (25 S 325).

[88]) OLG Köln 18. April 1891 (rhein. Arch. 83, 2 S. 77) cfr. RG 24. Nov. 1880 (3 S 91).

oder einen besonderen Steuerausschuß der Gemeinde, insgleichen beschließt über Heranziehung der Steuerpflichtigen zu Naturaldiensten (Hand- und Spanndiensten) die Gemeinde (§§ 61—68). Dem Abgabepflichtigen steht gegen die Heranziehung zu Gebühren, Beiträgen, Steuern und Naturaldiensten das binnen einer Frist von vier Wochen bei dem Gemeindevorstande einzulegende Rechtsmittel des Einspruchs offen (§ 69). Ueber den Einspruch beschließt der Gemeindevorstand; und gegen dessen Beschluß hat der Pflichtige binnen einer, mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu erwirken, wobei für die Landgemeinden der Kreis-, für Stadtgemeinden der Bezirksausschuß zuständig ist (§ 70). Ueber die Vertheilung gemeindesteuerpflichtiger Einkommen auf eine Mehrzahl steuerberechtigter (Wohnsitz-, Aufenthalts-, Belegenheits-, Betriebs-) Gemeinden beschließt auf Antrag des Steuerpflichtigen unter Zugrundelegung der Einschätzung der einzelnen Gemeinden der Kreisausschuß, und dieser bezw. der Bezirksausschuß hat nach verhandelter Sache den auf jede Gemeinde entfallenden Theil des steuerpflichtigen Einkommens und den von demselben zu entrichtenden Steuersatz festzusetzen. Gegen den Beschluß des Kreis- (Bezirks-)Ausschusses findet binnen einer Frist von zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt (§§ 71, 72). Die Ermittelung des Reinertrages bei Veranlagung der Grundsteuer erfolgt nach Kreisen durch Kommissionen Eingesessener unter Leitung staatlich ernannter Kommissarien[89]), ebenso erfolgt die Einschätzung zur Grundsteuer unter Aufsicht des Finanzministers und der Regierungen durch Veranlagungskommissionen, die von den Kreistagen gewählt werden und unter Vorsitz staatlicher Ausführungskommissarien tagen. Der Rechtsweg ist auch hier nicht zugelassen, und dies gilt auch heute bezüglich der Veranlagung derjenigen Liegenschaften und Gebäude welche heute, nachdem die Grundsteuer nicht mehr für Rechnung der Staatskasse erhoben wird, gemäß den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes der Kommunalsteuerpflicht unterworfen sind, § 4 des Ges. wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893 (GS S 119). In ähnlicher Weise, und unter gleichfallsigem Ausschlusse des Rechtsweges erfolgt die Veranlagung zur Gewerbesteuer. Behufs Veranlagung werden Steuerausschüsse gebildet, in denen ein Kommissar der Regierung den Vorsitz führt, GewStG vom 24. Juni 1891 (GS S 205), §§ 10, 15. Gegen das Ergebniß der Veranlagung steht dem Steuerpflichtigen das Rechtsmittel des Einspruchs bei dem Steuerausschusse, und gegen dessen Entscheidung sowohl dem Vorsitzenden als dem Steuerpflichtigen das Rechtsmittel der Berufung an die Bezirksregierung zu, §§ 35, 36. Gegen die Entscheidung über die Berufung steht dem Steuerpflichtigen die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht offen, die nur darauf gestützt werden kann, daß die angefochtene Entscheidung bestehende Gesetze und Verordnungen nicht oder nicht richtig angewendet habe, oder daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide, § 37. —

Was die Kirchensteuern anlangt, so gestattete das Ges. vom 14. März 1845[91]) betreffend die Aufbringung der Kosten für kirchliche Bedürfnisse der Pfarrgemeinden in den Landestheilen des linken Rheinufers, indem es die französisch-rechtliche Verpflichtung der bürgerlichen Gemeinden auf die Kirchengemeinden übertrug, Kosten für ordentliche kirchliche Bedürfnisse einer Pfarrgemeinde, welche weder aus dem Kirchenvermögen noch aus den Zuschüssen der Zivilgemeinden bestritten werden können, von denjenigen Einwohnern und Grundbesitzern des Pfarrbezirks zu erheben, welche zur Konfession der betreffenden Pfarrgemeinde gehören. Nach § 21[8] des Ges. über die Vermögensverwaltung in den kathol. Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875 (GS S 24) beschließt

[89]) Grundsteuergesetz vom 21. Mai 1861 (GS S 253) § 6, Ges. v. 14. Juli 1893 (GS S 119) § 3.

[90]) Gebäudesteuergesetz v. 21 Mai 1861 (GS S 317) §§ 9—13.

[91]) GS S 163; décret conc. les fabriques des églises 30. Dez. 1809 (v. Dan. 5 S 430) Art. 37, 1, 49, 92ff. loi relative aux revenues des fabriques 14. Febr. 1810 (v. Dan. 5 S 455) Art. 1.

der Kirchenvorstand unter Zustimmung der Gemeindevertretung über Festsetzung der auf die Gemeindeglieder zu vertheilenden Umlagen und die Bestimmung des entweder nach Maßgabe der direkten Staatssteuern oder der Kommunalsteuern zu normirenden Vertheilungsmaßstabes, und bedürfen diese Beschlüsse zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde, § 50 das., des Regierungspräsidenten. — Nach §§ 18, 131 der KirchenO für die evangel. Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 5. März 1835[92]) beschließt über Umlagen auf die Mitglieder der kirchlichen Gemeinden die Gemeindevertretung gemeinschaftlich mit dem Presbyterium. Des Ferneren vertheilt die Generalsynode die Synodalkosten und die für die Landeskirche beschlossenen Ausgaben auf die nächstfolgenden Synodalstufen und schließlich wird der aus den Erträgnissen des Kirchenvermögens nicht zu deckende Betrag auf die Gemeinden vertheilt. Auch diese Steuerumlagen bedürfen der staatlichen Genehmigung[93]). Nach Ziff. 1 der Allerh. Ordre vom 19. Juni 1836 betr. die Einziehung der Kirchen-, Pfarr- und Schulabgaben (GS S 198) in Verbindung mit § 79 Th. II Tit. 14 ALR, §§ 41, 42 der VO vom 26. Dezember 1808 findet der Rechtsweg über solche Abgaben nur statt, wo ein spezieller Rechtstitel der Befreiung oder Ueberbürdung — vgl. oben — behauptet wird[94]). Vielmehr haben nach §§ 8, 10, 19 des ResſRegl. über die Rechtmäßigkeit der Vertheilung der Steuern und auf den Steuerfuß ausgeschriebenen gewöhnlichen Beiträge und Auflagen nur die Regierungen im Beschwerdewege zu entscheiden[95]). Diese Grundsätze werden in § 15 des Ges. über Erweiterung des Rechtswegs vom 24. Mai 1861 bezüglich der auf einer allgemeinen gesetzlichen Verbindlichkeit bezw. auf einer von der aufsichtführenden Regierung angeordneten oder exekutorisch erklärten Umlage beruhenden Abgaben wiederholt; und wird dort der Rechtsweg nur für die heute kaum mehr in Betracht kommenden Abgaben und Leistungen für Kirchen zugelassen, die auf Grund einer notorischen, d. h. observanzmäßigen[96]) Orts- oder Bezirksverfassung erhoben werden.

Nach § 58 des Ges. über die Verhältnisse der Juden vom 30. Juli 1847 (GS S 213) werden die Kosten des Kultus und der übrigen die Synagogengemeinde betreffenden Bedürfnisse, zu welchen auch die Einrichtung und Unterhaltung der Begräbnißplätze gehört, nach den durch das Statut einer jeden Synagogengemeinde näher zu bestimmenden Grundsätzen auf die einzelnen Beitragspflichtigen umgelegt, und nachdem die Heberollen von der Regierung für vollstreckbar erklärt sind, im Verwaltungswege eingezogen. Der Rechtsweg war wegen solcher Abgaben und Leistungen nur insoweit zulässig, als Jemand aus besonderen Rechtstiteln die gänzliche Befreiung von Beiträgen geltend machen will, oder in der Bestimmung seines Antheils über die Gebühr belastet zu sein behauptet. Die Zuständigkeit der Gerichte ist nun durch § 160 des ZustG auf den Kreis (Stadt-) Ausschuß, den Bezirksausschuß und das Oberverwaltungsgericht übergegangen, und § 54 das. läßt den Bezirksausschuß auch auf Klagen Einzelner wegen der ihnen, als Mitgliedern einer Synagogengemeinde oder auf Grund des Ges. vom 28. Juli 1876 betr. den Austritt aus den jüdischen Synagogengemeinden (GS S 353) zustehenden Rechte und obliegenden Verpflichtungen zu Abgaben und Leistungen entscheiden. Der Klage geht ein Bescheid des zuständigen Gemeindeorgans auf die Reklamation des angeblich Verletzten voraus, und binnen zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides ist die Klage einzureichen[97]).

IV. Kraft besonderer Vorschrift sind von den vorstehend behandelten drei

---

92) Kamptz, Annalen 19 S 104.

93) Friedberg, Lehrbuch des Kirchenrechts (1884) § 173 B S 400; Ges. betr. die evang. Kirchenverfassung v. 3. Juni 1876 (GS S 125).

94) Kompetenzgerichtshof 8. April 1854 (JMBl S 307); oben S 33, 34.

95) Appellhof Köln 3. Okt. 1854, 9. Febr. 1835 (rhein. Arch. 21, 1 S 94 u. 181).

96) Kompetenzgerichtshof 24. Jan. 1857 (JMBl 252), 15. Okt. 1859 (JMBl 60 S 320).

97) LVG §§ 51, 63, OVG 3 S 326, 7 S 336.

Kategorien abgesehen in einer Reihe von Fällen die Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte einerseits, andrerseits die ordentlichen Gerichte in Angelegenheiten für zuständig erklärt, die an sich vielleicht ebenso wohl in dem anderen Ressort ihre Erledigung finden könnten. Diese Materie erschöpfend zu behandeln, würde über den Rahmen der Arbeit hinausgehen und Gegenstand eines Sonderwerks sein müssen. Hier können nur einige wichtigere Fälle Erörterung finden.

1. Auf Beschwerden und Einsprüche betreffend a) das Recht zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtung und Anstalten des Kreises, b) die Heranziehung oder die Veranlagung zu den Kreisabgaben beschließt der Kreisausschuß. Gegen den Beschluß des Kreisausschusses findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksausschusse statt. Hierbei ist die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbehörden auch insoweit begründet, als bisher durch § 79 Th. II Tit. 14 ALR, bezw. §§ 9, 10 des Ges. über die Erweiterung des Rechtswegs vom 24. Mai 1861 oder sonstige Vorschriften der ordentliche Rechtsweg für zulässig erklärt war, § 19 der KrO. In den Fällen der Veränderung der Kreisgrenzen und der Bildung neuer Kreise, sowie des Ausscheidens großer Städte aus dem Kreisverbande beschließt der Bezirksausschuß über die Auseinandersetzung der betheiligten Kreise, vorbehaltlich der den letzteren gegeneinander innerhalb zwei Wochen zustehenden Klage bei dem Bezirksausschusse, ZustG § 2. In beiden Fällen ist gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses nur das Rechtsmittel der Revision zulässig § 3 das., § 19 a. a. O.

2. Ueber Streitigkeiten zwischen Provinzialverbänden und Stadtgemeinden wegen Entschädigung für Uebernahme von Straßenstrecken entscheidet im Wege der Klage endgültig das Oberverwaltungsgericht, Dotationsgesetz vom 8. Juli 1875 (GS S 498) § 18 Abs. 4.

3. Wenn der Provinzialverband die ihm nach dem Gesetze vom 13. März 1878 (GS S 132) betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder obliegenden von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen zu erfüllen verweigert oder unterläßt, so entscheidet auf Antrag des Oberpräsidenten das Oberverwaltungsgericht, § 15 d. Ges.

4. Der Bezirksausschuß beschließt, soweit wie in der Rheinprovinz, die Beschlußfassung nach den Gemeindeverfassungsgesetzen[98]) der Aufsichtsbehörde zusteht, über die Veränderung der Grenzen der Stadtbezirke, und die in Folge der Grenzveränderung nothwendig werdende Auseinandersetzung zwischen den betheiligten Gemeinden, vorbehaltlich der den letzteren gegen einander zustehenden Klage im Verwaltungsstreitverfahren, ZustG § 8.

5. Ebenso werden Streitigkeiten über die bestehenden Grenzen der Stadtbezirke im Verwaltungsstreitverfahren zum Austrage gebracht, § 9 ebenda.

6. Auf Beschwerden und Einsprüche betreffend das Recht zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindeanstalten, sowie zur Theilnahme an den Nutzungen und Erträgen des Gemeindevermögens beschließt der Gemeindevorstand, gegen dessen Beschluß die Klage im Verwaltungsstreitverfahren stattfindet, welches auch für die Streitigkeiten der Betheiligten über die im öffentlichen Rechte begründete Berechtigung zu solchen Nutzungen zuständig ist, § 18 das.

7. Vorbehaltlich des ordentlichen Rechtswegs beschließt der Bezirksausschuß über die Feststellung und den Ersatz der Defekte der Gemeindebeamten nach Maßgabe der Verordnung vom 24. Januar 1844 (GS S 52).

Für diesen und die vielen anderen im 4. Titel des Zuständigkeitsgesetzes „Angelegenheiten der Stadtgemeinden" vorgesehenen Fälle (4—7) ist im Verwaltungsstreitverfahren in erster Instanz der Bezirksausschuß zuständig, und beträgt die Frist zur

---

[98]) StO § 2.

Anstellung der Klage zwei Wochen. Die Gemeindevertretung kann zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Verwaltungsstreitverfahren einen besonderen Vertreter bestellen, § 21 das.

8. In den unter 4—7 für die Stadtgemeinden besprochenen Fällen wird in gleicher Weise hinsichtlich der Landgemeinden entschieden. Nur tritt an Stelle des Bezirksausschusses der Kreisausschuß, §§ 25, 32, 34, 37 ZustG.

9. Gegen die Anordnungen der Wasserpolizeibehörde wegen Räumung von Gräben, Bächen und Wasserläufen und Aufbringung oder Vertheilung der dazu erforderlichen Kosten findet innerhalb zwei Wochen der Einspruch an die genannte Behörde statt. Gegen deren Beschluß über diesen Einspruch findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt, welche, insoweit der Kläger zu der ihm angesonnenen Leistung einen Anderen für verpflichtet erachtet, zugleich gegen diesen zu richten ist. Auch im Uebrigen unterliegen Streitigkeiten der Betheiligten darüber, wem von ihnen die öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit zur Räumung von Gräben und Wasserläufen obliegt, der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren. Zuständig ist in erster Instanz der Kreisausschuß, und wenn die Klage gegen Beschlüsse des Landraths gerichtet ist, sowie in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern der Bezirksausschuß. § 66 das.

10. Das Gesetz wegen Verschaffung der Vorfluth in den Bezirken des Appellationsgerichtshofes zu Köln vom 14. Juni 1859 § 4 ließ in Ermangelung gütlicher Einigung die Regierung nach Anhörung der Betheiligten und vorheriger Lokaluntersuchung durch sachkundige Kommissarien mit Ausschuß des Rechtswegs entscheiden: 1. über die Anträge auf Verschaffung von Vorfluth, den Entwässerungsplan und die Art und Weise der Ausführung und späteren Abänderung der Anlagen, 2. wenn mehrere Theilnehmer vorhanden sind, über den Beitrag eines Jeden zu den Kosten der Anlage und deren Unterhaltung nach Verhältniß des Vortheils, 3. über die künftige Unterhaltung alter Wasserläufe, welche nur erweitert oder vertieft sind. — Gegen die Entscheidung der Regierung ist binnen sechs Wochen nach Zustellung an die Betheiligten Rekurs an den Landwirthschaftsminister zulässig. Die zu gewährende Entschädigung wurde auf Grund einer Schätzung durch Sachverständige, welche in Ermangelung einer Einigung der Parteien die Regierung ernennt, vorläufig oder endgültig, jedoch mit Vorbehalt der Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg festgestellt. Besteht über das Recht, auf welches ein Widerspruch oder ein Entschädigungsanspruch gegründet wird, Streit, so ist vorbehaltlich des Rechtswegs der augenblickliche Besitzstand zu Grunde zu legen (§ 5). Ueber alle diese Fragen beschließt nun heute nach § 68 des ZustG der Kreis-(Stadt-) Ausschuß, gegen dessen Entscheidung innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren zulässig ist.

11. Die im Gesetze über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 vorgesehenen Entscheidungen über Beschränkung der Ableitung des Wassers, Widersprüche gegen Bewässerungsanlagen, Anträge der Uferbesitzer auf Einräumung oder Beschränkung von Rechten behufs Ausführung oder Erhaltung von Bewässerungsanlagen u. s. w. werden durch §§ 73 ff. des ZustG dem Kreis-(Stadt-) bezw. Bezirksausschusse, meist unter Vorbehalt des Antrages auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren zugewiesen.

12. In Betreff der Rechtsmittel gegen die Androhung, Festsetzung und Ausführung des Zwangsmittels in den Fällen des § 54 des Ges. über Bildung von Wassergenossenschaften vom 1. April 1879 finden die Bestimmungen der §§ 132 ff. des LVerwG Anwendung, § 94 ZustG. Wird die Zugehörigkeit zur Genossenschaft, insonderheit die Verpflichtung zur Theilnahme an den Lasten streitig, so findet gegen den diesbezüglichen Bescheid des Genossenschaftsvorstandes Klage zum Bezirksausschusse statt, § 53 des Ges. vom 1. April 1879. Streitigkeiten über die Theilnahme an den Lasten von Genossenschaften zur Ent- und Bewässerung von Grundstücken gehen mit Ausschluß des ordentlichen Rechtswegs mittels Klage vor den Bezirksausschuß, § 70 des Ges., § 94 a. a. O.

13. Werden gegen die für die Vertheilung der Quartierleistungen aufgestellten Kataster (§ 6 Abs. 4 des Ges. vom 25. Juni 1868) innerhalb der gesetzlich bestimmten Frist von 21 Tagen Einwendungen erhoben, so hat hierüber in Betreff der Städte der Gemeindevorstand, in Betreff der übrigen Ortschaften der Kreisausschuß zu beschließen. Gegen diesen Beschluß findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Bezirksausschuß statt, dessen Entscheidung endgültig ist, § 51 ZustG.

14. Nach § 10 des Ges. betr. die Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit vom 3. Juli 1883 (RGB 149) ist derjenige, dessen Rebpflanzungen von den Schutzmaßregeln betroffen werden, befugt, den Ersatz des Werthes der auf obrigkeitliche Anordnung vernichteten und des Minderwerthes der bei der Untersuchung beschädigten gesunden Reben zu verlangen. § 6 des preuß. Ges. betr. Maßregeln gegen Verbreitung der Reblaus vom 27. Februar 1878 (GS S 129) erklärt über den Anspruch auf Entschädigung und dessen Höhe den Rechtsweg für zulässig.

15. Für die in Gemäßheit des § 3 des Ges. betr. Maßregeln gegen die Rinderpest vom 7. April 1869 (RGB 105) auf Anordnung der Behörde getödteten Thiere wird der durch unparteiische Taxatoren festzustellende gemeine Werth aus der Reichskasse vergütet. Ebenso wird nach § 57 des Ges. betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 (RGB 153) für die auf polizeiliche Anordnung getödteten oder nach dieser Anordnung an der Seuche gefallenen Thiere Entschädigung gewährt. Die Art der Ermittelung und Feststellung der Entschädigung ist von den Einzelstaaten zu bestimmen (§ 58). Die §§ 12 ff. des preuß AusfG vom 12. März 1881 (GS S 128) treffen über Zusammensetzung der aus dem beamteten Thierarzte und Schiedsmänner bestehenden zuständigen Kommission die näheren Bestimmungen. Die schiedsrichterlichen Entscheide der Kommission, eventuell die obergutachtliche Entscheidung der technischen Deputation für das Veterinärwesen sind für beide Theile endgültig und verbindlich §§ 20, 21 das.

16. Bei denjenigen Rennvereinen, welche Rennen mit edlen Pferden abhalten, und das mittelst Allerh. Ordre vom 5. Oktober 1846 (GS S 482) genehmigte Reglement angenommen haben, findet ein schiedsrichterliches Verfahren in Rennstreitigkeiten mit Ausschluß der ordentlichen Gerichtsbehörden in erster Instanz vor den Schiedsgerichten der einzelnen Vereine, in zweiter Instanz vor dem durch gedachte Ordre konstituirten oberen Schiedgerichte statt [99]).

17. Das Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 (RGB 73) in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 (RGB 379) weist einen Theil der nach ihm möglichen Streitfälle den Verwaltungsbehörden bezw. Verwaltungsgerichten, einen andern Theil den ordentlichen Gerichten zu.

1. Administrative Zuständigkeit.

a) Soweit auf Grund gesetzlicher Vorschrift Gemeinden oder Armenverbände Unterstützungen für einen Zeitraum geleistet haben, für welchen den Unterstützten auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes Unterstützungsansprüche zustehen, gehen diese im Betrage der geleisteten Unterstützung auf die Gemeinde oder den Armenverband über, von welchem die Unterstützung geleistet ist. Das Gleiche gilt von den Betriebsunternehmern und Kassen, welche die den bezeichneten Gemeinden und Armenverbänden obliegende Verpflichtung zur Unterstützung auf Grund gesetzlicher Vorschrift erfüllt haben. Streitigkeiten über diese Ansprüche sowie über Erstattungsansprüche aus § 3^a Abs. 4, §§ 3^b und 57^a, ferner Streitigkeiten zwischen Gemeinde-Krankenversicherungen und Krankenkassen über den Ersatz irrthümlich geleisteter Unterstützungen werden im Verwaltungsstreitverfahren entschieden, § 58 Abs. 2.

b) Streitigkeiten zwischen einem Verbande und den betheiligten Kassen aus dem

---

[99]) Vgl. RG 25. Okt. 1892 (rhein. Arch. 85, 2 S. 75).

Verbandsverhältniß werden von der Aufsichtsbehörde entschieden. Die Entscheidungen können binnen vier Wochen nach der Zustellung im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens angefochten werden, § 58 Abs. 3.

c) Streitigkeiten über Ersatz von Unterstützungen, die von einer Gemeinde oder einem Betriebsunternehmer einem im Transportbetrieb beschäftigten Versicherten, der auf einer Fahrt außerhalb des Bezirks der Kasse erkrankte, gewährt worden sind, finden in demselben Verfahren ihre Erledigung, § 16 Abs. 3 des Ges. über die Ausdehnung der Unfall= und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 (RGB 159).

d) Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche, welche gegen die Gemeindekrankenversicherung oder Krankenkasse auf Grund § 136 Abs. 5 des Ges. betr. Unfall= und Krankenversicherung der in land= und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886 (RGB 132) erhoben werden, sind von der Aufsichtsbehörde, also den Regierungspräsidenten[100]), vorbehaltlich der Anfechtung im Verwaltungsstreitverfahren, und Streitigkeiten über Ersatzansprüche zwischen der Gemeindekrankenversicherung oder Krankenkasse einerseits und dem Arbeitgeber andererseits sind im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden, §§ 12, 136.

e) Soweit die Gemeindekrankenversicherung oder Krankenkasse gegen einen Arbeitgeber für Krankengeld, das sie land= oder forstwirthschaftlichen Arbeitern deshalb bezahlt hat, weil die Versicherungsbeiträge auf Grund der Bestimmungen des Arbeitsvertrages wegen zu gewährender Naturalleistungen ermäßigt worden sind, Ersatzansprüche hat, wird darüber im Verwaltungsstreitverfahren entschieden §§ 12, 137 Abs. 3 des Ges. vom 5. Mai 1886.

2. Rechtsweg.

a) Derselbe findet statt wegen der Ansprüche der Kasse gegen die Mitglieder des Vorstandes, Rechnungs= und Kassenführer, die der Kasse für pflichtmäßige Verwaltung wie Vormünder ihren Mündeln haften, § 42 KrankenversG.

b) Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und den von ihm beschäftigten Personen über die Berechnung und Anrechnung der von diesen zu leistenden Beiträge sowie Streitigkeiten zwischen diesen Personen über Berechnung und Anrechnung des Eintrittsgeldes werden nach den Vorschriften des Ges. vom 29. Juli 1890 betr. die Gewerbegerichte entschieden, §§ 53[a], 65, 72, 73.

c) Streitigkeiten, welche zwischen den auf Grund dieses Gesetzes zu versichernden Personen oder ihren Arbeitgebern einerseits und der Gemeinde=Krankenversicherung oder der Ortskrankenkasse andrerseits über das Versicherungsverhältniß oder über die Verpflichtung zur Leistung oder Einzahlung von Eintrittsgeldern oder über Unterstützungsansprüche entstehen, sowie Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche aus § 57[a] Abs. 3 und Erstattungsansprüche aus § 50 des Ges. werden von der Aufsichtsbehörde entschieden. Die Entscheidung kann binnen vier Wochen nach der Zustellung derselben mittelst Klage im ordentlichen Rechtswege angefochten werden[101]), §§ 58, Abs. 1 u. 4, 65, 72 Abs. 4, 73 Abs. 1.

18. Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 (RGB 69).

1. Verwaltungsbehörde.

a) Die Berufsgenossenschaften sind befugt, der Krankenkasse, welcher der Verletzte angehört, gegen Erstattung der ihr dadurch erwachsenden Kosten die Fürsorge für den Verletzten über den Beginn der 14. Woche hinaus bis zur Beendigung des Heilverfahrens zu übertragen. Streitigkeiten, welche aus Anlaß dieser Bestimmung entstehen, werden im Verwaltungsstreitverfahren entschieden, § 5 Abs. 8 des UnfallversG, § 58 Abs. 2 des

---

[100]) AusfAnw v. 26. Nov. 1883 (MBl f. i. V. S 258).

[101]) OLG Braunschweig 11. Dez. 1889 (Seuff. Arch. 45 S 449), RG 27. Sept. 1886 (16 S 72) cf. LG Köln 10. Okt. 1891 (rhein. Arch. 84, 3, 5).

KrankenversG, §§ 10 u. 12 des Ges. vom 5. Mai 1886, §§ 7 u. 8 des Ges. vom 11. Juli 1887 (RGB 287).

b) Streitigkeiten, über Unterstützungsansprüche, welche aus der Bestimmung des § 10 des Ges. vom 5. Mai 1886, also wegen der Kosten des Heilverfahrens während der ersten 13 Wochen nach dem Unfalle, zwischen dem Verletzten einerseits und den Gemeinden andererseits entstehen, werden von der Aufsichtsbehörde entschieden. Die Entscheidung kann im Verwaltungsstreitverfahren angefochten werden.

c) Streitigkeiten über Ersatzansprüche, welche zwischen Gemeinden und solchen Personen oder Gemeinden, die gesetzlich zur Unterstützung des Verletzten zunächst verpflichtet sind, über den Ersatz der von ihnen geleisteten vorstehend unter b. bezeichneten Unterstützungen entstehen, werden in gleicher Weise entschieden, Ges. vom 5. Mai 1886 §§ 10, 12, Ges. vom 11. Juli 1887 §§ 7 und 8.

d) Streitigkeiten, welche aus Anlaß der §§ 10—12 des Ges. betr. die Unfallversicherung der Seeleute vom 13. Juli 1887 (RGB 329) entstehen, werden, soweit es sich um Ansprüche von Seeleuten handelt, durch das Seemannsamt, im Uebrigen nach § 58 des KrankenversG — vgl. oben 1b. — Zuständig ist bezüglich der Seeleute, soweit es sich um Gewährung von Fürsorge handelt, dasjenige Seemannsamt[102]), welches zuerst angegangen wird, und soweit es sich um Erstattung handelt, das Seemannsamt des Heimathhafens. In den nach § 58 a. a. O. zu behandelnden Fällen entscheidet in erster Instanz die für die Ortskrankenkasse des Beschäftigungsorts zuständige Aufsichtsbehörde. Gegen die Entscheidung eines Seemannsamtes findet die Berufung an das Reichsversicherungsamt statt, § 12 des Ges. vom 13. Juli 1887.

e) Streitigkeiten, welche zwischen den betheiligten Genossenschaften in Betreff der in Folge Ausscheidens einzelner Industriezweige oder örtlich abgegrenzter Theile aus einer Genossenschaft unter Bildung einer neuen Genossenschaft erwachsenden Entschädigungsansprüche entstehen, werden Mangels Verständigung derselben über eine schiedsgerichtliche Entscheidung von dem Reichsversicherungsamte entschieden, § 32 des UnfallversG, § 43 Abs. 6 des Ges. von 1886, § 12 Ges. vom 11. Juli 1887, § 46 Ges. vom 13. Juli 1887.

f) Das Reichsversicherungsamt entscheidet, unbeschadet der Rechte Dritter, über Streitigkeiten, welche sich auf die Rechte und Pflichten der Inhaber der Genossenschaftsämter, Auslegung der Statuten u. s. w. beziehen, § 89 des Ges. vom 6. Juli 1884, § 97 Ges. von 1886, § 45 des Ges. vom 11. Juli 1887, § 99 des Ges. vom 13. Juli 1887.

2. Rechtsweg.

a) Streitigkeiten, welche aus Anlaß der in Abs. 9 u. 10 des § 5 des Ges. vom 6. Juli 1884 enthaltenen Bestimmungen, also über Ersatzansprüche der Krankenkassen gegen die Unternehmer wegen der gesetzlichen Erhöhung des Krankengeldes für die 5. bis 13. Woche einschließlich entstehen, sowie über den Anspruch der in einer Krankenkasse nicht versicherten Personen auf Krankenunterstützung gegen den Betriebsunternehmer werden nach Maßgabe des § 58 Abs. 1 des KrankenversG entschieden, also durch die Aufsichtsbehörde, gegen deren Entscheidung binnen zwei Wochen nach Zustellung die Berufung auf den Rechtsweg mittelst Erhebung der Klage stattfindet, § 5 Abs. 10 a. a. O.

b) Entschädigungsansprüche des Verletzten oder seiner Hinterbliebenen gegen den Betriebsunternehmer[103]) können im ordentlichen Rechtswege geltend gemacht werden. Das Unfallversicherungsgesetz verfügt eine Ausschließung des Rechtsweges nur insoweit, als die von ihm eingeführten Ansprüche gegen die Berufsgenossenschaften geltend gemacht werden, und zwar indem es da das Schiedsgericht bezw. das Reichsversicherungsamt

---

[102]) Köln und Düsseldorf sind nicht nur Häfen, in welchen Seeschiffe verkehren, sondern auch Heimathhäfen für Seeschiffe und deshalb durch Verfügung des Justizministers mit einer Schiffsregisterbehörde ausgestattet. Die Einrichtung von Seemannsämtern daselbst steht zu erwarten.

[103]) RG 5. Juli 1888 (21 S 75).

als zuständig bezeichnet. Bildet in einem beim Schiedsgericht anhängigen Verfahren die Anerkennung oder Nichtanerkennung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Getödteten und dem die Entschädigung Beanspruchenden die Voraussetzung des Entschädigungsanspruchs, so kann das Schiedsgericht den Betheiligten aufgeben, zuvörderst die Feststellung des betreffenden Rechtsverhältnisses im ordentlichen Rechtswege herbeizuführen, §§ 62, 63 des Ges. vom 6. Juli 1884, §§ 2, 3 des Ges. vom 28. Mai 1885, §§ 13, 14, 67, 68, 103 des Ges. vom 5. Mai 1886, §§ 4, 12, 38, 47 des Ges. vom 11. Juli 1887, §§ 16, 42, 70, 71, 102, 103, 107 des Ges. vom 13. Juli 1887.

19. Reichsgesetz betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889.

1. Verwaltungsbehörden.

a) Streitigkeiten zwischen den Versicherungsanstalten und den betheiligten Krankenkassen wegen Ersatzes der Kosten der von letzteren beanspruchten Fürsorge werden im Verwaltungsstreitverfahren entschieden, § 12 des Ges.

b) Streitigkeiten, welche in Betreff der Vermögensauseinandersetzung zwischen den betheiligten Versicherungsanstalten im Falle der Veränderung der Bezirke entstehen, werden Mangels Verständigung über eine schiedsrichterliche Entscheidung von dem Reichsversicherungsamte entschieden. Das Gleiche findet im Falle des Anschlusses oder Ausscheidens einer Versicherungsanstalt statt, §§ 66, 68 des Ges.

c) Das Reichsversicherungsamt entscheidet ferner, unbeschadet der Rechte Dritter, über Streitigkeiten, welche sich auf die Rechte und Pflichten der Organe der Versicherungsanstalten sowie der Mitglieder dieser Organe, auf die Auslegung der Statuten und auf die Gültigkeit der vollzogenen Wahlen beziehen, soweit über letztere nicht nach § 49 Abs. 4 zu befinden ist, § 132.

2. Rechtsweg.

a) Die Versicherungsanstalten sind berechtigt, wegen Ersatzes der dem Invaliden gezahlten Rente, wenn die Invalidität durch einen Unfall herbeigeführt ist, die verpflichtete Berufsgenossenschaft im Rechtswege in Anspruch zu nehmen. Wird die Verpflichtung zur Gewährung einer Unfallentschädigung bestritten, so ist darüber in dem durch §§ 62, 63 des UnfallversG vorgeschriebenen Verfahren — vgl. oben 18, 2b — zu entscheiden, § 76 des Ges.

b) Die Arbeiter können die Arbeitgeber auf Herausgabe der Quittungskarten und Ersatz für ihnen aus der Zurückbehaltung etwa erwachsene Nachtheile verklagen, daneben ist die Polizeibehörde berechtigt, den Herausgabepflichtigen die Karten abzunehmen und sie den Berechtigten auszuhändigen, § 108 das.

c) Ansprüche der Arbeitgeber auf Aufrechnung oder Erstattung der für Rechnung der Arbeiter entrichteten Beiträge und umgekehrt können im Rechtswege geltend gemacht werden. Die Frage der Höhe der zu erstattenden bezw. anzurechnenden Beiträge wird dagegen von der unteren Verwaltungsbehörde entschieden, §§ 109, 111, 124 das.

d) Für den Bezirk jeder Versicherungsanstalt sind ein oder mehrere Schiedsgerichte eingerichtet, die aus einem ständigen, aus der Zahl der öffentlichen Beamten zu ernennenden Vorsitzenden und zwei Beisitzern bestehen, deren Zahl aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern mindestens je zwei betragen muß. Das Schiedsgericht entscheidet in der Besetzung von drei Mitgliedern, unter denen sich ein Arbeitgeber und ein Versicherter befinden muß, §§ 70—74 des Ges.

Diesen Schiedsgerichten sind zugewiesen

1. Die Streitigkeiten über den Anspruch auf Invaliditäts- und Altersrente und über die Höhe desselben, §§ 77, 80, 82, 94.

2. Ueber Ansprüche weiblicher Versicherter für den Fall ihrer Verheirathung und der Hinterbliebenen verstorbener Versicherter auf Erstattung von Beiträgen, §§ 30, 31, 95 des Ges.

20. Ueber die zur zivilrechtlichen Verfolgung eines Beamten auf Verlangen der vorgesetzten Behörde nothwendige Vorentscheidung einer besonderen Behörde, § 11 EG zGVG, vgl. unten unter B S 47.

B. Der Kompetenzkonflikt.

Die oft sich berührenden und schneidenden Wirkungskreise der Behörden ergeben nicht selten Zweifel, ob eine Angelegenheit zu diesem oder jenem Ressort gehört, und wenn diese Zweifel bei den Behörden selbst entstehen, dann ergeben sich behördliche Ressortstreitigkeiten, für deren Erledigung ebenfalls gesetzliche Fürsorge getroffen sein muß. Solche Differenzen können auch zwischen Behörden desselben Ressorts entstehen. Erklären sich in einem Rechtsstreite verschiedene Gerichte für zuständig, so entscheidet das im Instanzenzuge zunächst höhere Gericht, welches Gericht zuständig sei, ZPO § 36; haben sich die zur Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren berufene Behörde und eine andere Verwaltungsbehörde für zuständig erklärt, so entscheidet auf Grund der schriftlichen Erklärungen der über ihre Kompetenz streitenden Behörden, und nach Anhörung der Parteien in mündlicher Verhandlung das Oberverwaltungsgericht. Das Gleiche gilt in dem Falle, wenn beide Theile sich in der Sache für unzuständig erklärt haben, LVerwG § 113. Im Uebrigen werden Zuständigkeitsbedenken der Verwaltungsbehörden von der vorgesetzten Dienstbehörde entschieden.

Die Kompetenzstreitigkeiten werden nur da schwierig, wo Justiz und Verwaltung jede eine Sache für sich in Anspruch nehmen, denn da fehlt die gemeinsame höhere Instanz. Die Frage erfuhr zuerst durch die Allerhöchste Ordre vom 30. Juni 1828 (GS S 86) über das Verfahren bei Kompetenzkonflikten zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden einige Regelung. Die Entscheidung der Konflikte durch das gesammte Staatsministerium hatte aber begreiflicher Weise politische Bedenken erregt; und so bildete das Ges. vom 8. April 1847 über das Verfahren bei Kompetenzkonflikten (GS S 170) und die Bestellung eines eigenen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte einen erheblichen Fortschritt im Rechtsstaate, vgl. auch Art. 96 der preuß. VerfUrk. § 17 GVG stellt den Landesgesetzen anheim, die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten über die Zulässigkeit des Rechtswegs besonderen Behörden nach Maßgabe bestimmter Voraussetzungen zu übertragen und § 17 EGzGVG stellte für diejenigen Bundesstaaten, in welchen solche Behörden bestanden und einer Veränderung ihrer Einrichtung und ihres Verfahrens nach Maßgabe der Vorschriften des § 17 GVG bedurften, frei, die Veränderung durch landesherrliche Verordnung einzuführen. Von diesem Rechte ist in Preußen durch Allerh. VO vom 1. August 1879 (GS S 573) Gebrauch gemacht, deren §§ 4 ff. den positiven und § 21 den negativen Konflikt regeln.

Der Gerichtshof besteht aus 11 Mitgliedern, von welchen sechs dem Kammergericht angehören müssen. Die anderen fünf müssen für den höheren Verwaltungsdienst oder zum Richteramt befähigt sein; er entscheidet in der Besetzung von sieben Mitgliedern, §§ 2, 3. Der Gerichtshof kann nur dann befaßt werden, wenn in einem bereits bei Gericht anhängigen Rechtsstreite die Verwaltungsbehörden den Rechtsweg für unzulässig erachten und deshalb den Kompetenzkonflikt erheben. Der Konflikt kann nicht mehr erhoben werden, wenn durch rechtskräftiges Urtheil die Zulässigkeit des Rechtsweges ausgesprochen ist, § 4. Zur Erhebung des Konflikts sind nur die Zentral- und die Provinzialbehörden befugt. Hat die Provinzialbehörde mehrere Abtheilungen, so steht die Erhebung des Konflikts dem Plenum zu. Diese Behörden sind auch für die im Verwaltungsstreitverfahren zu verhandelnden Angelegenheiten zur Erhebung des Kompetenzkonflikts befugt und zuständig, §§ 5 a. a. O., 113 LVerwG. Die Erhebung des Konflikts erfolgt bei dem Gerichte, bei welchem die Sache anhängig ist, durch die schriftliche Erklärung der

Verwaltungsbehörde, daß der Rechtsweg für unzulässig erachtet werde. Der Erklärung soll eine Begründung beigefügt werden, § 6. Ohne daß eine Prüfung dieser Begründung durch das Gericht erfolgt, wird durch die Erhebung des Konflikts für dessen Dauer das Prozeßverfahren unterbrochen (§ 226 ZPO). Das Gericht benachrichtigt von Amtswegen die Verwaltungsbehörde von dem Eingange der Erklärung und die Parteien von der Erhebung des Kompetenzkonflikts. Den Parteien ist zugleich eine Abschrift der Erklärung zu übersenden, § 7. Ist die Sache bei dem Gerichte höherer Instanz anhängig, so sind die Prozeßakten, unter Beifügung der Erklärung der Verwaltungsbehörde und der Zustellungsurkunden über die Benachrichtigung der Parteien dem Gerichtsschreiber des Gerichts erster Instanz zurückzusenden, § 8. Die Parteien können, ohne daß die Unterlassung ihnen präjudizirte, innerhalb der Frist eines Monats bei dem Gericht erster Instanz einen Schriftsatz über den Kompetenzkonflikt einreichen, den das Gericht der Verwaltungsbehörde und der Gegenpartei in Abschrift mittheilt. Der Schriftsatz muß, auch wenn der Prozeß in erster Instanz bei einem Amtsgerichte schwebt, von einem Rechtsanwalt unterzeichnet, auch müssen die zu vorbesprochener Mittheilung erforderlichen Abschriften beigefügt sein[104]). Sind innerhalb der Frist Schriftsätze nicht eingegangen, so hat das Gericht die Verwaltungsbehörde entsprechend zu benachrichtigen, § 9. Nach Eingang der Schriftsätze der Parteien oder, wenn solche nicht eingegangen sind, nach Ablauf der Frist, sendet das Gericht die Akten mittelst gutachtlichen Berichts an das Oberlandesgericht, welches ihn unter Beifügung eines weiteren Gutachtens dem Justizminister überreicht. Der Justizminister sendet dann Akten und Gutachten an den Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte und setzt davon den betheiligten Verwaltungschef in Kenntniß, § 10. Die Provinzialverwaltungsbehörden haben ihrem Chef von der Erhebung des Kompetenzkonflikts Anzeige zu erstatten, und unter Vorlage der Erklärungen der Parteien bezw. Anzeige, daß solche nicht eingegangen sind, gutachtlich zu berichten. Derselbe ist berechtigt, bis zur Entscheidung des Kompetenzgerichtshofes demselben eine schriftliche Erklärung über den Konflikt einzureichen. Der Verwaltungschef ist auch in der Lage, den Konflikt zurückzunehmen, in welchem Falle die Akten von dem Gerichtshofe an den Justizminister und von diesem an das Gericht, bei welchem die Sache anhängig war, zurückgesandt werden. Das Gericht hat den Parteien die Zurücknahme des Kompetenzkonflikts anzuzeigen, § 11.

Was das Verfahren vor dem Gerichtshofe selbst angeht, so erfolgt die Entscheidung des Gerichtshofes auf Grund mündlicher Verhandlung in öffentlicher Sitzung unter Beobachtung der Vorschriften der §§ 170—185 GVG über Oeffentlichkeit und Sitzungspolizei, sowie der Bestimmungen der §§ 145 ff. ZPO über die Protokollirung, § 12. Zu dem von dem Vorsitzenden von Amtswegen zu bestimmenden Termine werden die Parteien, deren Erscheinen in demselben aber nicht erforderlich ist, von Amtswegen geladen. Für die Verhandlung besteht Anwaltszwang[105]). Dem Verwaltungschef ist die Terminbestimmung anzuzeigen und kann derselbe einen Beamten mit seiner Vertretung beauftragen, § 13. In dem Verhandlungstermine erstattet ein Mitglied des Gerichtshofs Bericht über die bisher stattgefundenen Verhandlungen, sodann werden die Vertreter der Parteien und der von dem Verwaltungschef abgeordnete Beamte gehört, § 14. Das Urtheil kann nur von denjenigen Mitgliedern gefällt werden, welche der mündlichen Verhandlung beigewohnt haben, § 15. Eine Ausfertigung erhält der Verwaltungschef, eine andere mit den gerichtlichen Akten der Justizminister. Dieser übersendet Akten und Urtheil dem Gerichte, bei welchem die Sache anhängig war, und dieses hat den Parteien das Urtheil von Amtswegen zuzustellen, § 17. Ist der Rechtsweg für unstatthaft erklärt,

[104]) Oeffentliche Behörden, sowie Personen, welche zum Richteramte befähigt sind, können den Schriftsatz ohne Zuziehung eines Rechtsanwalts einreichen.

[105]) Dies gilt nicht für öffentliche Behörden und Personen, welche zum Richteramte befähigt sind.

so werden Gerichtskosten nicht erhoben und die bereits gezahlten erstattet [106]), § 18. War zur Zeit der Erhebung des Konflikts ein Urtheil vorläufig vollstreckbar, so wird von Amtswegen, und ohne Rechtsmittel, die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung angeordnet. Diese Entscheidung ist, wenn der Rechtsweg für zulässig erklärt wird, von Amtswegen wieder aufzuheben, § 19. Das ganze Verfahren ist gebühren- und stempelfrei. Baare Auslagen werden nicht erhoben [107]).

Haben in einer Sache einerseits die Gerichte und andrerseits die Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichte ihre Unzuständigkeit endgültig ausgesprochen, weil von den Gerichten die Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichte und von diesen die Gerichte für zuständig erachtet wurden, so entscheidet der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte über diesen negativen Konflikt auf Antrag einer bei der Sache betheiligten Partei. Der Antrag ist bei dem Gericht anzubringen, bei welchem die Sache in erster Instanz anhängig war. Der Antrag ist der Gegenseite von Amtswegen zuzustellen welche dann innerhalb der Frist eines Monats einen Schriftsatz über den Kompetenzkonflikt einreichen kann. Der Gerichtshof hat in seinem Urtheile die demselben entgegenstehenden Entscheidungen aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die betreffende Instanz zu verweisen, welche selbstredend an die Entscheidung des Gerichtshofs gebunden ist, § 21.

Kompetenzkonflikte in anderem Sinne, oder vielmehr nicht eigentliche Kompetenzkonflikte behandelt das Gesetz betreffend die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen vom 13. Februar 1854 (GS S 86). Während der Kompetenzgerichtshof bei den Kompetenzkonflikten die Frage präjudiziell zu entscheiden hat, ob die ordentlichen Gerichte oder aber die Verwaltungsbehörden gegebenen Falles zuständig sind, steht hier zur Frage, ob materiell die Voraussetzungen zu dem an sich, im Prinzip offenstehenden Wege der ordentlichen Rechtsverfolgung gegeben sind. Während § 11 EGzGVG die landesgesetzlichen Bestimmungen, durch welche die straf- oder zivilrechtliche Verfolgung öffentlicher Beamten wegen der in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihres Amtes vorgenommenen Handlungen an besondere Voraussetzungen gebunden war, außer Kraft setzte, hält er diejenigen landesgesetzlichen Vorschriften aufrecht, durch welche die Verfolgung der Beamten entweder im Falle des Verlangens einer vorgesetzten Behörde oder unbedingt an die Vorentscheidung einer besonderen Behörde gebunden ist, mit der Maßgabe, daß die Vorentscheidung auf die Feststellung beschränkt ist, ob der Beamte sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht habe. Zu diesen, so aufrechterhaltenen landesgesetzlichen Vorschriften gehört das Ges. vom 13. Februar 1854, welches bestimmt ist, den Beamten vor frivolen Angriffen, sei es durch strafrechtliche Denunziation, sei es, und damit haben wir es hier allein zu thun, durch Prozesse zu schützen.

Wenn gegen einen Zivil- oder Militärbeamten wegen einer in Ausübung oder Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorgenommenen Handlung oder wegen Unterlassung einer Amtshandlung ein Zivilprozeß eingeleitet worden ist, so steht der vorgesetzten Provinzial- oder Centralbehörde des Beamten, falls sie glaubt, daß demselben eine Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung [108]) nicht zur Last fällt, die Befugniß zu, den Konflikt zu erheben.

Auf einen solchen Konflikt finden die Vorschriften des Ges. vom 8. April 1847 (GS S 170) über das Verfahren bei Kompetenzkonflikten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden Anwendung und zwar auch heute, wo das Verfahren bei den

[106]) Eine Erstattung der den Parteien erwachsenen Kosten findet nicht statt.

[107]) Den Parteien erwachsene Kosten werden indessen nicht erstattet.

[108]) § 1 sagt „eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete" Ueberschreitung. Dies ist nach § 11 EGzGVG weggefallen, und dieser Zusatz war auch nach der früheren Praxis bedeutungslos. MR 5. Okt., 3. Dez. 1860 (MBl f. i. V. 197).

eigentlichen Kompetenzkonflikten durch die vorbesprochene VO vom 1. August 1879 neu geregelt ist [109]). § 11 EGzGVG al. ult. hat aber die Entscheidung des Konflikts vom Kompetenzgerichtshofe auf das Oberverwaltungsgericht übertragen. Das Verfahren ist durch §§ 114, 113 des Ges. über die allgem. LVerw. geregelt. Das Oberverwaltungsgericht entscheidet auf Grund der schriftlichen Erklärung der konflikterhebenden [110]) Behörde und nach Anhörung der Parteien in mündlicher Verhandlung, im Uebrigen finden die Vorschriften über das Verwaltungsstreitverfahren entsprechende Anwendung. Erachtet das Oberverwaltungsgericht zur Fällung seines Urtheils noch thatsächliche Ermittelungen für erforderlich, so ist es befugt, solche durch die Verwaltungs- oder durch die Gerichtsbehörden zu veranlassen, da ja das Oberverwaltungsgericht selbst Beweise nicht erhebt — vgl. LVG § 95 —. Ueber das Ergebniß dieser Ermittelungen sind vor Fällung des Urtheils die in der Sache betheiligten Privatparteien zu hören, welchen zu diesem Zwecke eröffnet wird, daß ihnen freistehe, die Verhandlungen einzusehen und sich binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen zu erklären. Befindet das Oberverwaltungsgericht, daß dem Beamten eine Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung nicht zur Last fällt [111]), so entscheidet es, daß der Rechtsweg unzulässig, andernfalls, daß derselbe zulässig sei, ohne daß dies für das weitere gerichtliche Verfahren präjudiziell wäre (§§ 1—3).

Der Konflikt kann auch erhoben werden, wenn der Rechtsstreit gegen einen bereits aus dem Dienste ausgeschiedenen Beamten oder Erben eines Beamten erhoben wird, und unter dem Begriffe Beamter im Sinne dieses Gesetzes sind auch mittelbare Staatsbeamte zu verstehen (§§ 4, 5). Das Gesetz findet auch auf Personen des Soldatenstandes Anwendung, die wegen einer bei oder in Ausübung ihrer Dienstverrichtungen vorgenommenen Handlung vor anderen als Militärgerichten belangt werden. Zur Erhebung des Konflikts ist der Divisionskommandeur oder der kommandirende General befugt. Die Entscheidung liegt nach § 11 EGzGVG heute aber dem Verwaltungsgerichte und nicht dem Militär-Justizdepartement ob (§ 6).

Das Ges. vom 13. Februar 1854 bezieht sich nicht auf Fälle, in denen die gerichtliche Verfolgung eingeleitet ist: 1. gegen richterliche Beamte, 2. andere Justizbeamte, mit Ausnahme der Beamten der Staatsanwaltschaft, 3. gegen rheinische Hypothekenbewahrer und Zivilstandsbeamte. Was die letztere Ausnahme anlangt, so vergleiche für die Hypothekenbewahrer Art. 2196 ff. CC, die rheinischen Zivilstandsbeamten stehen heute anderen Standesbeamten völlig gleich [112]).

Was die Richter anlangt, so ist die Inanspruchnahme der Richter wegen ihrer Amtshandlungen durch Art. 505 C. d. pr. an materielle Voraussetzungen geknüpft, die ausreichenden Schutz bieten. Die sogenannte prise à partie findet nur statt wegen Arglist, Betruges oder Erpressung, die behaupteter Maßen während des gerichtlichen Verfahrens oder in der Entscheidung begangen sind, in den besonders gesetzlich zugelassenen Fällen [113]), wenn das Gesetz die Richter bei Schadenersatzpflicht für verantwortlich erklärt — z. B. heute die Grundbuchrichter [114]), endlich wenn Verweigerung der Rechtsprechung vorliegt. Der Art. 510 C. d. pr., welcher zur Anstellung der Klage gegen einen Richter eine besondere Erlaubniß des Gerichts erforderte, und Art. 511 ff., welche das dahinzielende Verfahren regeln, sind durch § 11 EGzGVG aufgehoben.

---

[109]) Die Grundsätze sind im Wesentlichen in die Verordnung v. 1. Aug. 1879 wieder aufgenommen.

[110]) Das Gericht wird keine Erklärung abzugeben haben, da ja eine Ressortfrage, wie sie § 113 a. a. O. voraussetzt, nicht vorliegt.

[111]) Ob der Kläger seinerseits die klagebegründende Handlung als Diensthandlung bezeichnet oder nicht, ist gleichgültig. OVG 3. Juni 1885 (12 S 445).

[112]) Vgl. Ges. über die Beurkundung des Personenstandes v. 6. Febr. 1875, §§ 11, 69.

[113]) Solche Fälle finden sich in den franz. Gesetzbüchern nicht.

[114]) GrundbO v. 5. Mai 1872 § 29, EG v. 12. April 1888 zu den GrundbG § 20.

Erster Titel: Sachliche Zuständigkeit der Gerichte.

§ 1.

A. Den Amtsgerichten sind durch das AGzGVG eine große Zahl von vorwiegend der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit angehörigen Geschäften zugewiesen worden.

I. § 26 Abs. 1 erklärt dieselben für zuständig für die Angelegenheiten, welche bis zum Inkrafttreten der Reichsjustizgesetze durch Einzelrichter zu erledigen waren. Demnach gehört zu ihrem Amtskreise:

a) die Aufnahme der Adoptions-Anträge und Erklärungen, Art. 353 CC;

b) die Aufnahme von Testamenten an Orten, mit welchen wegen ansteckender Krankheiten alle Verbindung unterbrochen ist, Art. 985 CC;

c) Abschluß der Repertorien der Notare, Art. 45 der NotO vom 25. April 1822;

d) im Enteignungsverfahren Feststellung des Zustandes von Gebäuden und künstlichen Anlagen in dem Falle, daß die Regierung vor der Erledigung des Rechtsweges die Enteignung gegen Erlegung der Entschädigungs- oder Kautionssumme anordnet, § 35 des Ges. betr. die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874[1]);

e) die Ausstellung von Erbbescheinigungen, § 2 des Ges. betr. die Ausstellung u. s. w. vom 12. März 1869;

f) das Vormundschaftswesen, § 1 der VormundschaftsO vom 5. Juli 1875;

g) die Außerkurssetzung von auf den Inhaber lautenden Werthpapieren der Mündel, Allerh. Kabinetsordre vom 18. Dezember 1836 (GS S 323) und allgemein die Wiederinkurssetzung auf den Inhaber ausgefertigter Werthpapiere, Ges. vom 4. Mai 1843 (GS S 177). In Hinsicht ausländischer Inhaberpapiere vgl. Verf. vom 19. Januar 1872 (JMBl 22);

h) die Subhastationen, § 1 der SubhastationsO vom 1. August 1822. Die Zuständigkeit folgert aber ferner aus § 3 des Ges. betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vom 4. März 1879, bezw. § 755 ZPO, welcher das Amtsgericht auch für die nach dem Ges. vom 13. Juli 1883 sich vollziehenden Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen zuständig macht[2]);

i) die Aufnahme von Notorietätsurkunden; Artt. 70, 71 CC, sofern man solche überhaupt noch für zulässig erachtet; vgl. Kabinetsordre vom 22. November 1828 betr. die Notorietätsakte[3]).

II. Nach § 28 daselbst sind die Amtsgerichte zuständig erklärt:

a) „für die in den Artt. 867, 872 der rhein. ZPO den Handelsgerichten zugewiesenen Angelegenheiten"; also für die Veröffentlichung der Gütertrennungsklagen und -Urtheile. Diese Materie ist indessen durch § 11 des AGzZPO neu geregelt. Für diese Klagen ist das Landgericht zuständig und die gedachten Veröffentlichungen erfolgen nach den Vorschriften über die öffentliche Zustellung einer Ladung, §§ 187—190 ZPO;

b) für die Ermächtigung zum öffentlichen Verkauf von Nachlaßsachen während der Inventarfrist, sofern dieselben dem Verderben ausgesetzt sind, Art. 796 CC, 986 C. d. pr.;

c) für die Beschreibung und Verordnung der Hinterlegung eines eigenhändigen Testamentes, Art. 1007 CC;

d) für die Einweisung eines Universallegatars kraft eigenhändigen Testamentes in den Besitz des Nachlasses, Art. 1008 CC[4]);

---

[1]) § 35 a. a. O. ist wie alle Vorschriften, welche die Zwangsenteignung betreffen, durch § 15 Ziff. 2 des EGzZPO aufrechterhalten; vgl. dazu § 4 AGzZPO, Gebührentaxe für die Friedensgerichte v. 23. Mai 1859 (GS 309) Art. 4 Nr. 2 u. 9, AGzGKG v. 10. März 1879 (GS 145) §§ 21, 26, 42.

[2]) Vgl. unten bei § 755.

[3]) Ich halte die Art. 70, 71 für aufgehoben. Vgl ZR S 12. Die Notariatsurkunden waren ausschließlich zum Ersatze unbeibringlicher Zivilstandsurkunden bestimmt. Das ZivilstandsG v. 6. Febr. 1875 kennt sie nicht; und giebt dem Standesbeamten in § 45 das Recht seiner Würdigung.

[4]) Die Besitzeinweisung war bestimmt,

e) für die Eröffnung und Beschreibung eines mystischen Testamentes, § 2 der VO vom 5. November 1843;

f) für Siegelanlage, Siegelabnahme und die in diesem Verfahren zu treffenden Entscheidungen, Ernennung eines Notars zur Vertretung der Erben, welche zu weit entfernt wohnen, bei der Inventarisation, Bestimmung eines Hüters der inventarisirten Nachlaßeffekten und Papiere, Artt. 907—944 C. d. pr. Dagegen ist anders als nach dem elsaß-lothr. Gesetze betreffend die Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen und die Zuständigkeit in Nachlaßsachen vom 10. Mai 1886 (GB S 61) die Entscheidung über die vom Benefiziarerben vorgeschlagene Bürgschaft, Art. 993 C. d. pr., und die Verlängerung der Entsagungsfrist der Ehefrau oder ihrer Erben nach aufgehobener Gütergemeinschaft nicht auf das Amtsgericht übertragen.

III. a) Nach § 31 a. a. O. werden besondere Grundbuchämter nicht gebildet. Die Geschäfte des Grundbuchrichters werden von dem Amtsgerichte, die des Grundbuchführers von dem Gerichtsschreiber bei dem Amtsgerichte wahrgenommen.

b) Nach § 70 des Ges. über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des rhein. Rechtes vom 12. April 1888, ist jedes Amtsgericht zuständig für die Aufnahme derjenigen Urkunden, welche aus Anlaß der ihm obliegenden Anlegung und Weiterführung des Grundbuches errichtet werden, jedoch mit Ausnahme von Testamenten, Schenkungen und Eheverträgen; diese von dem Grundsatze, daß der rhein. Richter zur Beurkundung von Geschäften der nicht streitigen Gerichtsbarkeit nicht berufen ist[5]), abweichende Bestimmung hat durch § 71 ebenda eine Ausdehnung erfahren, indem danach bei Verhandlungen über die Anlegung von Grundbüchern, sowie bezüglich der zum Zwecke der Anlegung erforderlichen Urkunden sich die Amtsgerichte gemäß § 87 AGzGVG Rechtshülfe zu leisten haben[6]).

c) Nach § 8 des Ges. enthaltend Bestimmungen über das Notariat und über die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen vom 15. Juli 1890 sind im ganzen Umfange der Monarchie die Amtsgerichte neben den Notaren zu diesen Beglaubigungen zuständig.

IV. Nach § 1 des Ges. betr. die Rheinschifffahrtsgerichte vom 8. März 1879 sind als Rheinschifffahrtsgerichte durch königl. Verordnung Amtsgerichte zu bestellen. Die Bestimmung der Gerichtsbezirke erfolgt in gleicher Weise[7]).

V. Nach § 25 AGzGVG Ziff. 1 sind die Amtsgerichte zuständig:

a) für die auf die Führung der Handelsregister, der Genossenschaftsregister, der

---

die exekutorische Form der notariellen Testamente zu ersetzen — Art. 19 der loi contenant organisation du notariat v. 16. März 1803 (v. Dan. 4 S 431), Art. 38 der NotO v. 25. April 1822. Obwohl § 702 Ziff. 5 die Vollstreckbarkeit der notariellen Testamente nicht kennt, ist Art. 1008 nicht auszudehnen. Die notariellen Testamente sind immerhin durch eine Solennität ausgezeichnet, welche die eigenhändigen erst durch die Besitzeinweisung erhalten.

[5]) OLG Köln 11. Juni 1891 (rhein. Arch. 83, 1 S 108).

[6]) Zu dieser Rechtshülfe ist der rhein. Amtsrichter auch den dem Ges. vom 12. April 1888 nicht unterstehenden Amtsgerichten, also auch nichtrheinischen, gegenüber verpflichtet. OLG Köln 16. Jan., 31. Dez. 1889, 23. April 1890 (rhein. Arch. 80, 2 S 18, 81, 2 S 21 u. 56.

[7]) Durch Allerh. VO v. 1. Sept. 1879 (GS S 609) sind als Rheinschifffahrtsgerichte bestellt:

Die Amtsgerichte zu Wiesbaden, Eltville, Rüdesheim, St. Goarshausen, Boppard, Koblenz, Ehrenbreitstein, Neuwied, Andernach, Sinzig, Linz, Köln, Mülheim a. Rh., Neuß, Uerdingen für ihre Bezirke.

Das Amtsgericht St. Goar für die Bezirke der Amtsgerichte St. Goar und Stromberg.

Das Amtsgericht Niederlahnstein für die Bezirke der Amtsgerichte Niederlahnstein und Braubach.

Das Amtsgericht Königswinter für die Bezirke der Amtsgerichte Königswinter, Hennef, Siegburg und den rechtsrhein. Bezirk des Amtsgerichts Bonn.

Das Amtsgericht Bonn für den linksrhein. Theil seines Bezirks.

Musterregister und der Schiffsregister[8]) bezüglichen Geschäfte, und mit Bezug darauf bestimmt § 69 das., daß die zur Eintragung in diese Register vor dem Amtsgerichte zu erklärenden Anmeldungen, einschließlich der Zeichnung von Firmen und Unterschriften, vor dem Gerichtsschreiber des Amtsgerichtes erfolgen können. Einen Theil des Handelsregisters bildet das Marken- oder Zeichenregister nach § 1 des Ges. über den Markenschutz vom 30. November 1874, also das Register, welches bestimmt ist, die Anmeldung von Zeichen aufzunehmen, welche ein Gewerbetreibender zur Unterscheidung seiner Waaren von den Waaren anderer Gewerbetreibenden auf den Waaren oder deren Verpackung anbringen will. Modelle, für welche der Schutz als Gebrauchsmuster verlangt wird, sind dagegen nicht beim Amtsgerichte, sondern beim Patentamte anzumelden[9]).

Das Amtsgericht, welchem die Führung der Handelsregister obliegt, hat ferner nach § 13 des Ges. betr. die Bildung der Wassergenossenschaften vom 1. April 1879 das Register für Wassergenossenschaften zu führen[8]).

b) Nach Ziff. 2 das. sind den Amtsgerichten die im Handelsgesetzbuche und in den Einführungsgesetzen zu demselben sowie in dem das Ges. vom 4. Juli 1868 aufhebenden Ges. vom 1. Mai 1889 betr. die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften den Gerichten zugewiesenen, von den deutschen Prozeßordnungen nicht betroffenen Angelegenheiten zugetheilt[10]).

VI. Nach § 2 des Ges. über die Vertheilung von Immobiliarpreisen vom

---

Das Amtsgericht Düsseldorf für die Bezirke der Amtsgerichte Düsseldorf, Opladen, Gerresheim und Ratingen.

Das Amtsgericht Duisburg für die Bezirke der Amtsgerichte Duisburg und Ruhrort.

Das Amtsgericht Rheinberg für die Bezirke der Amtsgerichte Rheinberg und Mörs.

Das Amtsgericht Wesel für die Bezirke der Amtsgerichte Wesel und Dinslaken.

Das Amtsgericht Xanten für die Bezirke Xanten, Goch und Cleve.

Das Amtsgericht Emmerich für die Bezirke der Amtsgerichte Emmerich und Rees.

[8]) Handelsregister vgl. HGB Art. 12—14, EG zu demselben v. 24. Juni 1861 (GS 441), Verf. des Justizministers v. 12. Dez. 1861 (JMBl 328) erster Theil; Genossenschaftsregister vgl. Ges. v. 1. Mai 1889 (RGBl 55), § 10, Bekanntm. v. 11. Juli 1889 (RGBl 150); Musterregister vgl. Ges. betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen v. 11. Jan. 1876 § 9 nebst AusfVO v. 19. Okt. 1876 (JMBl 193); Schiffsregister vgl. HGB Art. 432—438, die vorbezogene AusfVO von 1861 zweiter Theil, RG v. 25. Okt. 1867 (RGB 35), Ges. betr. die Registrirung der Kauffahrteischiffe v. 28. Juni 1873 (RGB 184), dazu Allg. Verf. v. 28. Jan. 1873 (JMBl 42) und 30. Jan. 1892 (JMBl 58). Da einige den Rhein befahrende Seeschiffe in Köln und Düsseldorf ihren Heimathafen haben, so sind die Amtsgerichte Köln und Düsseldorf als Schiffsregisterbehörde deklarirt worden; Wassergenossenschaftsregister vgl. Gesetz § 13, Verf. v. 30. Juni 1879 (JMBl 213).

[9]) Ges. betr. den Schutz der Gebrauchsmuster v. 1. Juni 1891 (RGB 290) § 2, VO v. 11. Juli 1891 (RGB 349) II.

[10]) Dieser Kompetenzzuwachs schließt eine große Anzahl wichtiger Geschäftszweige ein, so: HGB Art. 133, 134, 172, 206, 244 Ernennung und Abberufung von Liquidatoren, Art. 145, 172, 246 Bestimmung über die Hinterlegung der Bücher einer aufgelösten Gesellschaft, Art. 160, 253 Anordnung der Bilanzmittheilung an einen Kommanditisten oder stillen Gesellschafter, Art. 195, 223 Abs. 3 Ernennung der Bevollmächtigten der Aktionäre bei Prozessen gegen Vorstand, Aufsichtsrath u. s. w., Art. 310, 375, 407 Abs. 4, 409, 626 Verkauf von Pfandstücken ohne Klage, Art. 323 Niederlage des übersandten Gutes bei Auftragsablehnung, Art. 210a, 188, 237 Berufung und Leitung der konstituirenden Generalversammlung einer Aktiengesellschaft, Ermächtigung von Aktionären zur Einberufung einer Generalversammlung, Art. 492, 493 Aufnahme der Verklarung, über deren Anwendbarkeit auch in unserem Rechtsgebiete ich auf die Ausführungen in meinem ZR S 331 verweise. — Ges. betr. die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften v. 1. Mai 1889 (RGB 55), § 59 Bestellung des Revisors, § 78 Auflösung der Genossenschaft, § 81 Bestellung von Liquidatoren, § 101 Berechnung der von den Genossen vorschußweise aufzubringenden Deckung des bilanzmäßigen Fehlbetrages. — Auf Grund des § 25 Ziff. 2 hat auch die in Art. 40, 41 des EGzHGB vorgesehene Veröffentlichung der Eheverträge von Kaufleuten durch das Amtsgericht zu geschehen, vgl. ZR S 465 zu Art. 872 C. d. pr.

18. April 1887, welches für den Geltungsbereich des Grundbuchrechtes[11]) durch § 38 des EinfG vom 12. April 1888 erheblich modifizirt ist, ist für das in allen Fällen, in welchen Inhaber von Hypotheken statt der Sache oder des Rechtes, auf denen ihre Hypotheken ruhen, einen endgültig festgestellten Preis kraft gesetzlicher Bestimmung in Anspruch nehmen können, stattfindende Vertheilungsverfahren[12]) das Amtsgericht zuständig[13]).

VII. Die Verzichtserklärung auf eine Erbschaft oder Annahmeerklärung unter Vorbehalt des Inventars, die Erklärungen der Ehefrauen nach aufgelöster Gütergemeinschaft über Annahme oder Verzicht auf dieselbe geschehen nach § 69 Abs. 2 AG vor dem Gerichtsschreiber des Amtsgerichtes, welcher auch die darauf bezüglichen Register zu führen hat. Art. 784, 793, 1457, 1463, 1466 CC. Art. 874, 997 C. d. pr.

B. I. Die Landgerichte sind nach § 39 AGzGVG ausschließlich zuständig:

1. für die Ansprüche der Staatsbeamten gegen den Landesfiskus aus ihrem Dienstverhältnisse; vgl. GVG § 70, Ges. vom 24. Mai 1861 §§ 1, 4, RG vom 31. März 1873 § 149, OLG Köln vom 24. Januar 1883 (rhein. Arch. 73, 1 S. 71);

2. für die Ansprüche gegen den Landesfiskus wegen Verschuldung von Staatsbeamten; z. B. GrundbuchO § 29, Art. 505—508 C. d. pr.;

3. für die Ansprüche gegen öffentliche Beamte wegen Ueberschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen, GVG § 70 Abs. 2 Ziff. 2;

4. für die Ansprüche gegen den Landesfiskus in Betreff der Verpflichtung zur Entrichtung einer Erbschaftssteuer, eines Werthstempels oder eines nicht nach dem Betrage des Gegenstandes zu bemessenden Vertragsstempels. Ges. vom 24. Mai 1861, §§ 11--13, VO vom 16. September 1867 Art. 5, ErbschaftsstG vom 30. Mai 1873 § 40, § 42 des Ges. vom 24. Mai 1891 (GS S 78).

Die Vorschriften über die Voraussetzung der Zulässigkeit des Rechtsweges für diese Ansprüche bleiben unberührt; vgl. Ges. vom 24. Mai 1861, §§ 2, 12, ErbschaftsstG vom 30. Mai 1873, § 40, VO vom 16. September 1867, vgl. oben S. 34, 35.

II. Nach § 41 Abs. 1 gehören, soweit nicht andere Bestimmungen getroffen sind, zur Zuständigkeit der Landgerichte alle Angelegenheiten, für welche bisher die aufgehobenen Kollegialgerichte erster Instanz zuständig waren. Diese Bestimmung ist besonders mit Rücksicht auf unser Rechtsgebiet getroffen, in welchem den Landgerichten eine große Anzahl von Geschäften überwiesen waren, welche in anderen Rechtsgebieten zur Kompetenz der Einzelrichter gehören. Demnach

1. aus der streitigen Gerichtsbarkeit die Rechtsstreitigkeiten, welche das Ges. vom 19. Mai 1851 betr. das Verfahren in den nach der Gemeinheitstheilungsordnung zu behandelnden Theilungen und Ablösungen in den Landestheilen des linken Rheinufers betreffen, vgl. §§ 18, 26, 27, 28 ff. dieses Ges.[14]);

2. aus der nicht streitigen Gerichtsbarkeit:

a) die nach dem unter 1. bezogenen Ges. vom 19. Mai 1851 § 15 erfolgende

[11]) Die in das rhein. Rechtsgebiet eingeführten Grundbuchgesetze treten grundstücksweise mit dem elften Tage nach Ausgabe des die Bekanntmachung enthaltenden Amtsblattes in Kraft, daß für dieses Grundstück das Grundbuch angelegt ist. Die Anlegung der Grundbücher aber erfolgt bezirksweise. §§ 1, 3, 75 des EinfG v. 12. April 1888, ZR S 634.

[12]) Fälle sind der Zuschlag im Zwangsversteigerungsverfahren, bei freiwilligen Verkäufen das gemäß Art. 2181—2193 CC durchgeführte, nach § 3 des EinfG v. 12. April 1888 im Gebiete des Grundbuchsrechts nicht mehr stattfindende Uebergebotsverfahren, § 5 des Ges. betr. die Haftung der Versicherungsgelder v. 17. Mai 1884, § 37 des EnteignungsG v. 11. Juni 1874, die Fälle, in welchen Benefizialerben oder Nachlaßpfleger zur Masse gehörende Immobilien gerichtlich verkauft, und die Gläubiger Opposition eingelegt haben, Art. 808, 814 CC, 991, 1001, 1002 C. d. pr.

[13]) Durch § 37 des Ges. v. 18. April 1887 sind die das früher bei dem Landgerichte stattfindende sog. Kollokationsverfahren behandelnden Art. 749—779 C. d. pr. aufgehoben.

[14]) Da der Theilungsvertrag bezw. der Theilungsplan des Richterkommissars vom Landgerichte bestätigt werden müssen, so

richterliche Bestätigung und Vollstreckbarerklärung des von dem Regierungskommissar im Wege gütlicher Einigung der Interessenten aufgestellten Theilungs- oder Ablösungsvertrages[14]);

b) die Ehescheidung auf Grund gegenseitiger Einwilligung, vgl. auch EGzZPO § 16 Ziff. 5, Art. 275 ff. CC;

c) die erstinstanzliche Entscheidung über die bei dem Amtsgerichte — vgl. oben A. I. a. — aufgenommenen Adoptionsanträge, Art. 354—356 CC;

d) die Ermächtigung der Ehefrauen zur Vornahme von Rechtsgeschäften, wenn der Ehemann dieselbe verweigert bezw. entmündigt, minderjährig oder abwesend, und deshalb nicht im Stande ist, die Autorisation zu ertheilen; Art. 219, 222, 224 CC, Art. 861—864 C. d. pr.;

e) die Abwesenheitserklärung und Besitzeinweisung in die Güter eines Abwesenden, Art. 115—119, 120 CC, Art. 859, 860 C. d. pr.;

f) die Berichtigung von Zivilstandsurkunden, Art. 855—858 C. d. pr., § 66 des PersonenstG vom 6. Februar 1875;

g) das nur noch in den dem Grundbuchrechte noch nicht unterstehenden Bezirken praktische Uebergebotsverfahren, Art. 2181—2192 CC, Art. 834, 835 C. d. pr., § 3 des EinfG zu den GrundbuchG vom 12. April 1888;

h) die Bestätigung der Notorietätsurkunden des Amtsgerichtes, sofern man deren Aufnahme überhaupt noch zuläßt, Art. 72 CC; vgl. oben unter A. I. i.;

i) Vereidigung der Hypothekenbewahrer, loi relative à l'organisation de la conservation des hypothèques vom 11. März 1799 (v. Dan. 4, S. 14), Art. 4;

k) das Disziplinarverfahren gegen Notare, NotO vom 25. April 1822, Art. 50, s. unten E. a.;

l) Verhängung von Geldbußen gegen Standesbeamte, CC Art. 50, § 11 des ZivilstG vom 6. Februar 1875, s. unten E. b.;

m) die Verlautbarung der Fideikommisse durch Verlesung der Stiftungsurkunde in öffentlicher Sitzung, und Eintragung derselben in das bei dem Landgerichte zu führende Fideikommißregister Artt. 33 u. 34 des décret conc. les majorats vom 1. März 1808 (v. Dan. 5, S. 315)[15]).

n) Besitzeinweisung der Erbfolger, Art. 770 CC.

III. § 41, Abs. 2 bestimmt sodann, daß die Vorschriften über die Erledigung einzelner Geschäfte durch den Präsidenten oder den Gerichtsschreiber des Landgerichts aufrecht erhalten seien.

Es verbleibt demnach der Präsident zuständig:

a) für die Entscheidung auf den Antrag eines Vaters, seine minderjährigen Kinder zur Strafe einsperren zu lassen, Art. 375—383, 468 CC[16]);

b) zur Entgegennahme der in dem Ehescheidungsverfahren auf Grund gegenseitiger Einwilligung von den Parteien in Gegenwart von Notaren vor ihm abzugebenden Erklärungen der Parteien, Art. 281, 282, 283, 284, 285 CC;

c) zur Anweisung des Standesbeamten, die Ehescheidung auszusprechen, sofern das Ehescheidungsurtheil auf Gestattung der Ehetrennung und nicht, wie die herrschende Praxis ist, auf Trennung schlechthin lautet, Art. 264 CC[17]).

d) zur Entgegennahme der Anträge auf Besitzeinweisung und Autorisation der Ehefrauen, Artt. 859, 861, 864 C. d. pr.;

e) zur Entscheidung auf Anträge wegen Ertheilung einer zweiten Hauptausfertigung vor dem 1. Oktober 1879 aufgenommener exekutorischer Urkunden, Art. 844 C. d. pr.;

---

weist § 31 des EinfG zu den GrundbuchG v. 12. April 1888 das Landgericht an, auch den Grundbuchrichter um Vornahme der erforderlichen Eintragungen zu ersuchen.

[15]) Vgl. ZR S 150 zu Art. 896 CC.

[16]) Vgl. ebenda S 59, 68.

[17]) Vgl. ebenda S 39.

f) zur Verhandlung im Référé-Verfahren, Artt. 806—811 C. d. pr.;

g) die Beglaubigung amtlicher Unterschriften zum Zwecke der Legalisation im diplomatischen Verkehre erfolgt nach § 43 des AGzGVG durch den Landgerichts-Präsidenten;

h) nach § 15 des Ges. über das Notariat vom 15. Juli 1890 hat der Stellvertreter des Notars seine bei Notariatshandlungen anzuwendende Unterschrift vor dem Landgerichts-Präsidenten zu Protokoll zu geben; vgl. unter den Zuständigkeiten der Gerichtsschreibereien folgender Absatz, bei a.

Die in § 41 Abs. 2 zunächst aufrechterhaltene Zuständigkeit der Gerichtsschreibereien der Landgerichte ist durch § 69 dieses Ges. in der Fassung des ErgänzungsG vom 16. Mai 1887 wesentlich eingeschränkt, und sind fast alle den rheinischen Gerichtsschreibern obliegenden besonderen Geschäfte auf die Gerichtsschreiber der Amtsgerichte übergegangen, vgl. oben A. VII.

a) Der Gerichtsschreiber des Landgerichts hat die Namensunterschrift nebst Handzug der Notarien und den Abdruck deren Siegels entgegenzunehmen und aufzubewahren, NotO vom 25. April 1822, Art. 12.

b) Die Gerichtsschreiberei des Landgerichts nimmt ferner die Titel betreffend die Zahlungsfähigkeit des gerichtlich oder gesetzlich zu bestellenden Bürgen, und die Erklärungen über Annahme oder Verweigerung des Bürgen, sowie dessen Verpflichtungserklärung entgegen, Artt. 517—522 C. d. pr.

c) Die Führung der Fideikommißregister vgl. oben IIm. S 53 liegt sodann der Gerichtsschreiberei ob.

IV. a) Die Landgerichte sind nach § 40 AG zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel in den Angelegenheiten, welche durch das Ausführungsgesetz den Amtsgerichten zugewiesen sind. Welcher Art diese Rechtsmittel sind, sagt § 40 nicht, es wird dies unten, drittes Buch Abschn. 1—3, zu erörtern sein.

b) Nach § 55 des Ges. betr. die GewGer. vom 29. Juli 1890 ist das Landgericht das Berufungs- und Beschwerdegericht der Gewerbegerichte.

C. I. Nach § 49 [1] AGzGVG gehören zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte alle Angelegenheiten, für welche früher die Appellationsgerichte als Gerichte erster Instanz zuständig waren. Hiernach hat das Oberlandesgericht Köln

a) die Entscheidung über die Bestätigung der vorläufig auf Adoptionsanträge von den Landgerichten getroffenen Entscheidungen, Art. 357 CC,

b) die Verlautbarung und Einregistrirung der Familienfideikommisse in ein bei dem Oberlandesgerichte zu führendes Fideikommißregister, décret conc. les majorats vom 1. März 1808 (v. Dan. 5 S 315), Artt. 34 u. 23.

II. Nach § 49 [3] daselbst gehört zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel in den Angelegenheiten, welche nach den Vorschriften des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze in erster Instanz zur Zuständigkeit der Landgerichte gehören, vgl. B. I—III. Auch hier enthält sich das Gesetz jeglicher Aussprache darüber, welcher Art diese Rechtsmittel sind, und wird auch hier auf drittes Buch, Abschn. 1—3 unten verwiesen. Insbesondere hat das Oberlandesgericht auf die im Référéverfahren vom Landgerichts-Präsidenten getroffenen Entscheidungen zu erkennen.

Nach § 1 Abs. 2 des Ges. betr. die Rheinschifffahrtsgerichte, vgl. oben A. IV. ist das Oberlandesgericht zu Köln Rheinschifffahrtsgericht zweiter Instanz. Daneben bleibt die Zuständigkeit der Zentralkommission in Mannheim als koordinirtes Rheinschifffahrtsgericht bestehen [18]).

---

[18]) Vgl. § 11 des Ges. betr. die Rheinschifffahrtsgerichte v. 8. März 1879, Art. 37 der revidirten Rheinschifffahrtsakte v. 17. Okt. 1868. Die darin statuirte summa appellabilis

Besondere Zuständigkeitsbestimmungen gelten für das in § 40 AG gegen die Entscheidungen der Landgerichte in der Beschwerdeinstanz gegebene Rechtsmittel der weiteren Beschwerde, §§ 51, 56 das.

Für die Verhandlung und Entscheidung über dieses Rechtsmittel ist das Kammergericht zu Berlin[19]) ausschließlich zuständig. Nur für den Fall, daß die weitere Beschwerde ausschließlich auf die Verletzung einer Rechtsnorm gestützt wird, welche im Bezirke des Kammergerichts nicht gilt, hat dasselbe die Verhandlung und Entscheidung dem örtlich zuständigen Oberlandesgerichte, also dem Oberlandesgerichte Köln, zu überweisen. Eine gleiche Ueberweisung kann erfolgen, wenn die weitere Beschwerde auf die Verletzung mehrerer Rechtsnormen gestützt wird, von denen die eine, nicht aber die andere im Bezirke des Kammergerichts Geltung hat. Ist diese Ueberweisung erfolgt, so ist das Oberlandesgericht verpflichtet, sich der Erledigung der Sache zu unterziehen, ohne daß es indessen an die rechtliche Begründung des Ueberweisungsbeschlusses gebunden wäre.

D. Preußen hat von der ihm nach § 8 des EGzGVG zustehenden Befugniß der Errichtung eines obersten Landesgericht keinen Gebrauch gemacht.

In Gemäßheit des § 3 Abs. 2 das. und in Erledigung des in § 19 AGzGVG aufgestellten Vorbehaltes ist durch kaiserl. VO vom 26. September 1879 (RGB 287) bestimmt, daß die Gerichtsbarkeit letzter Instanz, soweit dieselbe bisher dem Obertribunale zustand, auf das Reichsgericht übertragen wird in den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche nach den bisherigen Gesetzen:

a) zur Zuständigkeit der Generalkommissionen und der die Stelle derselben vertretenden Spruchkollegien gehören[20]),

b) auf welche das Ges. vom 19. Mai 1851 betr. das Verfahren in den nach der Gemeinheitstheilungsordnung zu behandelnden Theilungen und Ablösungen in den Landestheilen des linken Rheinufers Anwendung findet, vgl. oben B. II. 2. a, C. II.

E. Ein wichtiger Faktor der gesammten Rechtspflege, insbesondere im Zivilprozesse, war nach der rhein. Prozeßordnung die Staatsanwaltschaft, le ministère public, les gens du roi[21]), eine Institution, die Frankreich ihren Ursprung verdankt, und dort zu einer für den deutschen Richter etwas befremdenden umfang- und einflußreichen Amtsstellung ausgebildet ist, während sie in Preußen grundsätzlich nur als Anklagebehörde adoptirt[22]) wurde; und obschon das Schicksal dieser Behörde dauernd wohl besiegelt ist, kann dem gesetzgeberischen Gedanken, daß der Richter blos Recht sprechen, mit administrativen Geschäften aber von diesem Berufe nicht abgezogen, diese vielmehr der unabhängig vom Gerichte, ihm koordinirten Staatsanwaltschaft obliegen sollen, die Anerkennung kaum versagt werden[23]).

---

von 50 Franken ist durch § 10 des Ges. v. 8. März 1879 aufgehoben. Die Berufung an die Zentralkommission ist schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers anzumelden. Die Zustellung der Anmeldung und der Rechtfertigung erfolgt von Amtswegen § 11 a. a. O.

[19]) Das OLG Berlin hat die Bezeichnung Kammergericht durch Allerh. Erlaß v. 1. Sept. 1879 (GS S 587) erhalten.

[20]) Das in § 12 des Ges. betr. die Zusammenlegung der Grundstücke im Geltungsbereiche des rhein. Rechts v. 24. Mai 1885 in Aussicht gestellte Gesetz über das Verfahren ist noch nicht ergangen, dagegen eine Zusammenstellung der anzuwendenden Vorschriften. Reskr. des Landwirthschaftsministers v. 5. Jan. 1886, Amtsblätter, Extrabeilagen Aachen zu Stück 9, Koblenz zu Stück 13, Köln zu Stück 10, Düsseldorf zu Stück 9, Trier zu Stück 12.

[21]) Ihre Stellung charakterisirt ein Schriftsteller des 16. Jahrh.: „Ils sont les dépositaires de tous les intérêts du prince et du public, l'asyle des lois, le rempart de la justice et de l'innocence attaquée, il est également à leurs soins de s'opposer au mal et de persuader le bien, et pour remplir des devoirs si importans, ils ont continuellement l'esprit appliqué à poursuivre ou à defendre ce, qui est conforme au droit et à l'équité.

[22]) Vgl. Stoelzel, Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung, Bd. 2, S 556, 581, 587 ff.

[23]) In Elsaß-Lothringen übt der Erste Staatsanwalt noch fortgesetzt die Aufsicht über

Der Staatsanwaltschaft liegt nach französischem Prozeß als eine ihrer wichtigsten Funktionen die Einleitung und Verfolgung gewisser der öffentlichen Ordnung angehörigen Zivilklagen, die Stellung von Anträgen in Zivilsachen, bei denen der Staat, Korporationen, Minderjährige, Interdizirte, Ehefrauen oder die öffentliche Ordnung betheiligt sind, sowie die Pflicht ob, in allen übrigen Zivilsachen, wo sie es für angezeigt erachtet, Konklusionen, Schlußvorträge zu geben, zu welchem Ende das Urtheil bei Nichtigkeit nicht nur den Staatsanwalt als in der Sitzung anwesend aufführen, sondern auch hervorheben mußte, ob derselbe das Wort genommen oder darauf verzichtet hatte. Man unterscheidet nun die Thätigkeit des Staatsanwalts als Haupt- und als Nebenpartei im Zivilprozesse, partie principale und partie joïnte.

Als Nebenpartei war der Staatsanwalt nicht Partei, sondern nur im Interesse des Gesetzes oder als Beschützer gewisser Personen thätig. Sein Antrag war das Gutachten eines unparteiischen Dritten, welches nur durch seinen inneren Werth auf das Gericht wirken konnte, er war an die Anträge der Parteien gebunden. Dagegen war die Staatsanwaltschaft berechtigt, in Fällen, wo sie das Gesetz als verletzt erachtete, das Urtheil, obwohl es unter den Parteien die Rechtskraft bestritten hatte, im Interesse des Gesetzes vor den Kassationshof zu bringen, um die Rechtsfrage nachprüfen zu lassen[24]). Hauptpartei war der Staatsanwalt z. B. in Personenstandsangelegenheiten, bei Interdiktionen. Da war er eben Partei, und jeder anderen auch hinsichtlich der Rechtsmittel gleichgestellt.

Was von dieser hervorragenden Kompetenz der Staatsanwaltschaft heute noch besteht, ist nicht Viel. Dem Zivilprozesse ist eine Mitwirkung derselben fremd, so daß es sich hier nur um die von den deutschen Prozeßordnungen nicht betroffenen Angelegenheiten fragen kann. Die Zuständigkeit in diesen Angelegenheiten ist aber in dem Umfange, in welchem sie bis zum Inkrafttreten der Reichsjustizgesetze bestanden hat, auf die Staatsanwaltschaft bei den ordentlichen Landgerichten[25]) übergegangen; §§ 58 ff. AGzGVG[26]).

In der heutigen Lage der Gesetzgebung kann der Staatsanwalt in folgenden Fällen als Hauptpartei handeln.

a) Die Staatsanwaltschaft, welcher als Aufsichtsbehörde der Standesbeamten nach § 11 des PersonenstG vom 6. Februar 1875 das Recht zusteht, gegen einen pflichtwidrig handelnden Standesbeamten Warnungen und Verweise zu verhängen, kann auf Geldbußen nur durch eine Klage vor dem Zivilgericht erkennen lassen, § 11 a. a. O. Art. 50, 53 CC[27]).

b) Desgleichen hat der Staatsanwalt nach Art. 50 der NotO das Recht, bei der Zivilkammer des Landgerichts gegen Notarien auf Disziplinarstrafen zu klagen.

c) Der Staatsanwalt kann Kraft eigenen Rechts auf Bestellung eines Pflegers der erblosen Verlassenschaft antragen, Art. 812 CC[28]).

d) Der Staatsanwalt hat das Recht, in den Landestheilen, wo Grundbuchrecht noch nicht gilt, die Eintragung der Maritalhypothek nachzusuchen, Art. 2138 CC[29]).

---

die Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher außer derjenigen über Notare und Standesbeamte; auch liegt ihm die Ueberwachung der Ordnung bei den Gerichten ob, wie unter franz. Herrschaft, dieselbe darf aber nicht zur Dienstaufsicht über die Richter dienen. Leoni, Das öffentliche Recht des Reichslandes Elsaß-Lothringen. J. C. B. Mohr, Freiburg 1892. S 114.

[24]) Décret portant l'institution d'un tribunae de cassation 27. Nov.—1. Dez. 1790 (v. Dan. I S 404) Art. 25, 88 der loi sur l'organisation des tribunaux v. 18. März 1800 (v. Dan. 4 S 134). Auch diese Bestimmung besteht noch in Elsaß-Lothringen.

[25]) Die Amtsanwälte sind Beamte der Staatsanwaltschaft, aber nicht Staatsanwälte.

[26]) Auch in den vor dem 1. Okt. 1879 anhängig gewordenen Zivilprozessen war durch § 5 des Ges. betr. die Uebergangsbestimm. zur ZPO v. 31. März 1879 (GS S 332) eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft für nicht mehr erforderlich erklärt.

[27]) Vgl. ZR S 9, 485.

[28]) Ebenda S 137.

[29]) Im Grundbuchgebiete kann nur die

Wenn aber Artt. 1057 CC den Staatsanwalt berechtigt, gegen den Beschwerten, welcher die Betreibung der Ernennung eines Fideikommißpflegers versäumt, auf Verwirkung seiner Rechte zu Gunsten des Substituirten zu klagen, so hat er das materielle Recht vor wie nach; allein vor dem Landgerichte wenigstens wird er es nicht mehr persönlich auftretend geltend machen können ZPO § 74. Denn hier handelt es sich eben um eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit.

Als Nebenpartei ist die Staatsanwaltschaft in folgenden Fällen noch heute thätig:

a) in den Sachen, welche den Personenstand betreffen. Die Berichtigung der Zivilstandregister ist in erster Linie Sache der Interessenten, welche sich mit ihren Anträgen an das Zivilgericht zu wenden haben, in allen Fällen aber ist vor dem Urtheil die Staatsanwaltschaft zu hören, welche die Berichtigung übrigens auch selbständig, dann aber als Hauptpartei betreiben kann. Artt. 99, 100 CC, Art. 83 Ziff. 2, 855—858 C. d. pr.;

b) in dem Verfahren auf richterliche Autorisation einer Ehefrau zu Rechtsgeschäften, Art. 83 Ziff. 6, 861—864 C. d. pr.: Artt. 219—222 CC;

c) in dem Verfahren auf Erklärung der Abwesenheit und Einweisung in den Besitz des Abwesenden, insbesondere hat das Beweisverfahren kontradiktorisch mit dem Staatsanwalte stattzufinden, Art. 116 CC. Aus dieser Bestimmung, und da der Staatsanwalt als Nebenpartei nach französischem Prozesse von dem Beweisverfahren ausgeschlossen ist, hat man vielfach entnommen, daß derselbe in diesem Verfahren Hauptpartei sei; allein wohl mit Unrecht. Diese Ausnahmebestimmung erklärt sich aus seiner Pflicht, die Interessen der Abwesenden besonders zu überwachen, Art. 114 CC, vgl. Art. 83 Ziff. 7, 859, 860 C. d. pr.;

d) in dem Verfahren der Ehescheidung auf gegenseitige Einwilligung, Art. 288 CC;

e) in dem Adoptionsverfahren, Artt. 356, 357 CC;

f) bei der Besitzeinweisung der Erbfolger in dem Nachlaß, Art. 770 CC.

g) der Landgerichts-Präsident hat vor Entscheidung auf den Antrag eines Vaters auf Einsperrung seines Kindes den Staatsanwalt zu hören, Art. 377 CC;

In dem Ehescheidungs- und Entmündigungsverfahren wegen Geisteskrankheit, nicht aber wegen Verschwendung kennt die Zivilprozeßordnung in einer dem französischen Verfahren ähnlichen Weise ausnahmsweise eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft im Zivilprozesse, allein nur fakultativ, Zivilprozeßordnung, sechstes Buch; vgl. Art. 229 ff., 491, 514 CC. Die Staatsanwaltschaft macht von diesem Ueberreste ihrer vergangenen hervorragenden Stellung im Zivilprozesse wenig Gebrauch, sollte es aber wenigstens da thun, wo gleichzeitig[30]) auf Zuweisung der Kinder an eine der Parteien geklagt wird, da ihr hier Art. 302 CC eine besondere Antragspflicht auferlegt. —

§ 4.

Früchte: Der Code unterscheidet natürliche und industrielle Früchte, Artt. 547 bis 549, 582 ff. Erstere sind das natürliche Wachsthum, die Garten- und Feldfrüchte, Forstnutzung, Ausbeute der Bergwerke, der Fischerei, Thierjunge u. s. w., letztere Zinsen, Renten, Mieth- und Pachtzins, Ausbeute industrieller Unternehmungen.

Unter Schaden, sofern er eben als Nebenforderung, und nicht für sich geltend gemacht wird, ist jeder, sei es auf Gesetz, sei es auf Vertrag beruhende Schaden zu verstehen. Z. B. der auf Grund Art. 1646 CC neben dem Hauptanspruche auf Rückgabe des Kaufpreises gegen Rücknahme der Sache geforderte Schadenersatz, die Konventional-

---

Ehefrau, nicht aber ein Anderer in ihrem Interesse, die Eintragung einer Kautionshypothek verlangen, ZR S 401.

[30]) Darüber, daß dieser Antrag im Ehescheidungsverfahren gestellt werden kann, vgl. ZR S 46.

strafe, Artt. 1226, 1229, sofern sie mit dem Anspruche auf Vollziehung des Vertrages etwa wegen Verspätung der Leistung geltend gemacht wird. Ob der Anspruch auf Schadenersatz denjenigen auf die Hauptleistung übersteigt, ist gleichgültig[31]).

§ 6.

Die Unterscheidung zwischen juristischem und faktischem Besitze, Art. 2229 CC, ist für den Besitz des § 6 unerheblich. Hier handelt es sich lediglich um die Innehabung, gleichgültig, ob dieselbe Kraft dinglichen oder Kraft persönlichen Rechtes verlangt wird, insbesondere ist § 6 auch bei Klagen des Miethers und Pächters auf Ausantwortung des Grundstückes anwendbar. Bei Bestimmung des Werthes des Pfandgegenstandes dürfen etwa vorhergehende auf dem Pfandobjekte ruhende Pfandforderungen nicht abgezogen werden[32]). Im Falle der Drittbesitzer gegen die ihm auf Grund des Art. 2169 CC gewordene Aufforderung des Hypothekengläubigers, die Schuldsumme zu bezahlen oder das Grundstück aufzugeben, Widerspruch erhebt, ist die Befugniß des beklagten Gläubigers, sich aus dem Pfandobjekte im Wege der Zwangsversteigerung zu befriedigen, Streitgegenstand, und deshalb § 6 anzuwenden[33]).

§ 7.

„Grunddienstbarkeit" nicht Reallast vgl. bei § 9.

§ 8.

Vgl. CC Artt. 1736, 1737, 1738, 1739, 1741 ff., 1758, 1759.

Die Entscheidung über das Bestehen oder die Dauer des Miethverhältnisses kann auf Grund einer Feststellungsklage sowohl wie auf Grund einer Leistungsklage erfolgen, insbesondere läßt sich der Fall der Räumungsklage nicht unbedingt als Geltendmachung einer besonderen aus dem Miethvertrage erwachsenden Forderung auffassen. Ist aber über das Nichtbestehen des Miethverhältnisses kein Streit, und wird z. B. die Räumung nur aus einem anderen Grunde verweigert, so findet auch die Ausnahmevorschrift des § 8 ZPO keine Anwendung[34]). Wie das Wort „Zins" in § 8 ergiebt, bezieht sich diese Bestimmung weder auf den Werk- noch auf den Dienstvertrag, Artt. 1779, 1780 ff., 1787 ff. CC[35]).

§ 9.

Zu den Rechten auf wiederkehrende Nutzungen und Leistungen gehören insbesondere Renten, Artt. 529, 530, 1968—1983 CC, dann die auf dem rechten Rheinufer bestehenden, und für das linke Rheinufer durch das Gesetz über die Rentengüter vom 27. Juni 1890 und das Gesetz betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern vom 7. Juli 1891 wieder eingeführten Reallasten. Dieselben fallen insbesondere nicht unter den Begriff der Grunddienstbarkeiten des § 7, welche Art. 637 CC dem röm. Rechte entsprechend als Lasten bezeichnet, die einem Grundstücke zum Besten eines einem anderen Eigenthümer zugehörigen Grundstücks auferlegt sind[36]).

---

[31]) Das OLG Hamburg (Seuff. Arch. 39 S 338) entschied am 9. Febr. 1884 in dem Falle, da Jemand sich wegen vorhandener Mängel zur Rücknahme eines Pferdes, und zum Ersatz der thierärztlichen Besichtigung, Fütterungskosten u. s. w. verpflichtet hatte, daß nur die Redhibition des Pferdes und dessen Kaufpreis für Bestimmung des Streitgegenstandes in Betracht komme.

[32]) RG 12. Okt. 1888 (22 S 388).

[33]) RG 16. März 1883 (10 S 344).

[34]) Vgl. RG 29. Jan. 1887 (17 S 376). Hinsichtlich der Auflösungs- und Räumungsklagen vgl. meine Abhandlung „die Miethräumungsstreitigkeiten in den Reichsjustizgesetzen. Arch. f. civ. Pr. 66 S 222 contra rheinpreuß. Amtsrichterzeitschr. 1 S 235, 2 S 1 ff. 3 S 173 ff.

[35]) RG 8. April 1881 (4 S 399).

[36]) RG 28. Okt. 1882 (8 S 207).

Zweiter Titel: Gerichtsstand.

§ 12.

Die früheren landesgesetzlichen ausschließlichen Gerichtsstände der Standesherren und ehemals landesherrlichen Familien sind, von dem lediglich in Strafsachen bestehenden Rechte auf Austräge — EGzGVG § 7 — abgesehen, aufgehoben. Die Mitglieder der königlichen Familie, sowie des Fürstenhauses Hohenzollern haben ihren persönlichen Gerichtsstand bei dem mit dem Kammergerichte verbundenen Geheimen Justizrath, Art. 3 des Ges. vom 26. April 1851 (GS S 181), AGzGVG § 18.

§ 13.

Die Zivilprozeßordnung verweist, indem sie den allgemeinen Gerichtsstand sich durch den Wohnsitz bestimmen läßt, hinsichtlich des Wesens und der Voraussetzungen des Wohnsitzes auf das bürgerliche Recht[1]). Nach Art. 102 CC ist Jemandes Wohnsitz da, wo er seine Hauptniederlassung hat. Mehr wie einen gesetzlichen Wohnsitz kann Niemand haben. Die Veränderung des Wohnsitzes wird durch die Thatsache des Wohnens an einem anderen Orte verbunden mit der Absicht, die Hauptniederlassung daselbst zu nehmen, bewirkt, Art. 103 das. Ohne diese Absicht ändert der auch längere Aufenthalt an einem anderen Orte den Wohnsitz nicht. Insbesondere behält derjenige, welcher für bestimmte Zeit oder auf Widerruf zu einem öffentlichen Amte berufen wird, sein altes Domizil, Art. 106 das. Beamte aber, welche auf Lebenszeit und ohne daß ihre Anstellung widerrufen werden kann, angestellt sind[2]), haben ihren gesetzlichen Wohnsitz am Orte, wo sie ihr Amt auszuüben haben[3]), Art. 107 das., und ebenso erachtet das Gesetz die Thatsache, daß Jemand zu einem Anderen in's Haus zieht mit der Absicht, ihm zu dienen, bei ihm zu arbeiten, für ausreichend, ein neues Domizil zu begründen, vgl. indessen bei § 17. Zur freien Wahl des Domizils sind übrigens nur die Personen berechtigt, welche auch sonst verfügungsberechtigt sind, vgl. auch §§ 14 u. 21 Abs. 2. —

Die bevormundeten Großjährigen — VormundschaftsO vom 5. Juli 1875, § 81 — oder mit einem Beistande im Sinne des Art. 499 CC versehenen Personen haben ihren Wohnsitz bei dem Vormunde bezw. Beistande, Art. 108 CC, vgl. indessen auch hier § 17.

Das rhein. Recht kennt ferner den für einzelne Rechtsgeschäfte erwählten Wohnsitz. Diese Wahl erfolgt durch die Bezeichnung eines Ortes als solchen bei Vornahme desselben. Dadurch wurde früher bewirkt, daß nicht nur alle außergerichtlichen, auf das Rechtsgeschäft bezüglichen Mittheilungen und Aufforderungen dort erfolgen mußten, sondern auch, daß dadurch die Zuständigkeit des Gerichts bestimmt wurde, vgl. Artt. 111, 176, 2148 Ziff. 1, 2152. In letzterer Beziehung hat die Domizilwahl Bedeutung nicht mehr, da § 15 Ziff. 5 die landesrechtlichen Vorschriften über den erwählten Wohnsitz nur insoweit aufrecht erhalten hat, als es sich um Zustellungen handelt.

§ 14.

Militärpersonen können selbständig einen Wohnsitz nicht begründen, wenn sie minderjährig[4]) sind. Sie bedürfen zur Aenderung ihres Wohnsitzes, da mit der Be-

---

[1]) RG 28. Dez. 1888 (22 S 386).

[2]) Vgl. PensionsG v. 27. März 1872 in der Fassung des Ges. v. 31. März 1882 (GS S 133 Art. 1) § 30, DisziplinarG v. 21. Juli 1852 (GS S 465) § 87, Allerh. Erl. v. 14. Juni u. 24. Okt. 1848 (GS S 153 u. 338), RBeamtenG v. 31. März 1873 (RGBl 61), §§ 24—41, 61—68, 158 GVG, § 6, Ges. über die allgem. LVerw. v. 30. Juli 1883 (GS S 195), § 28, Ges. betr. die Verfassung der Verwaltungsgerichte v. 3. Juli 1875 (GS S 375) §§ 9 und 18.

[3]) Ueber die Residenzpflicht der richterlichen Beamten vgl. JR S 16 zu Art. 106.

[4]) Wegen Geisteskrankheit entmündigte Personen, die den Minderjährigen gleichstehen, Art. 509 CC, kommen hier wohl nicht in Betracht.

gründung eines Wohnsitzes Lasten übernommen werden, der Zustimmung ihres Vaters oder Vormundes. In Ermangelung derselben behalten sie, von § 21 Abs. 2 ZPO abgesehen, ihren früheren Wohnsitz. — Gesetz betr. die Geschäftsfähigkeit Minderjähriger vom 12. Juli 1875, § 2. Die nach § 98 der VormundschaftsO für großjährig Erklärten haben auch das Recht, selbständig ihren Wohnsitz zu ändern.

§ 17.

§ 17 regelt die Materie des abgeleiteten Gerichtsstandes erschöpfend, so daß wenn Art. 108 die Bevormundeten beim Vormunde, Art. 109 die Dienstboten bei der Dienstherrschaft ihr gesetzliches Domizil haben lassen, dies jedenfalls für den Gerichtsstand nicht mehr ausschlaggebend ist, vielmehr da §§ 13 ff. ZPO entscheiden, die freilich der Regel nach sicher nicht zu einem anderen Ergebnisse führen.

Mit der Ehescheidung hört die Frau auf, einen Ehemann zu haben, und kann sowohl nach Art. 108 CC wie nach § 17 einen neuen Wohnsitz begründen. Der Ehescheidung stellt § 17 die Trennung von Tisch und Bett hinsichtlich des Gerichtsstandes gleich. Giebt der Mann seinen Wohnsitz auf, ohne im In- oder Auslande einen neuen zu gründen, so fragt sich, ob die Ehefrau einen neuen Wohnsitz gründen kann. Das bestimmt sich nach bürgerlichem Rechte. Unser Gesetzbuch, welches die Frau verbindet, dem Manne überall hin zu folgen, und den Ehemann, dieselbe stets aufzunehmen, — Art. 214 CC — enthält sich nun jeder Bestimmung darüber, wie es zu halten, wenn der Mann die Frau ohne jede weitere Mittheilung über seinen Aufenthalt im Stiche läßt. Für die Fiktion der Fortdauer des letzten Domizils fehlt jede Grundlage. Man wird davon auszugehen haben, daß das gesetzliche Domizil in dem Schutz, der Hülfe, seine Grundlage hat, welche die Frau bei ihrem Manne finden soll. — Artt. 212, 213 a. a. O. — Muß sie aber wieder für sich allein sorgen, so wird man ihr auch nicht das Recht versagen können, ihr établissement principal — Art. 102 a. a. O. — und damit Wohnsitz und Gerichtsstand selbständig zu begründen und zu behalten, bis ihr Ehemann einen neuen Wohnsitz genommen und ihr eröffnet hat.

Den ehelichen Kindern gleichgestellt sind legitimirte[6]) und Kinder aus einer Putativehe[7]), nicht aber Adoptivkinder[8]). § 17 modifizirt den Art. 108 CC hinsichtlich des Gerichtsstandes insofern, als nach dem Tode des Vaters bezw. der unehelichen Mutter nicht der Wohnsitz des Vormundes den Gerichtsstand bestimmt, bei welchem die bevormundeten Personen an sich ihren bürgerlichen Wohnsitz haben — vgl. oben bei § 13 — sondern die Kinder den Gerichtsstand des Vaters bezw. der unehelichen Mutter behalten, bis sie denselben rechtsgültig, d. h. entweder unter Zustimmung des Vormundes oder Kraft der Disposition des für sie handelnden Vormundes oder nach erlangter Großjährigkeit aufgeben[9]). Gleichgültig ist es übrigens, ob dem ehegeschiedenen Vater oder der Mutter die Kinder bei der Ehescheidung zugesprochen worden sind, oder ob etwa der

---

[5]) Die Bestimmungen über Trennung von Tisch und Bett, Art. 306—311 CC sind durch § 77 des PersonenstandsG v. 6. Febr. 1875 aufgehoben, so daß diese Gleichstellung nur auf früher ergangene, und zwar auch vor dem Inkrafttreten genannten Gesetzes von einem ausländischen Gerichte ausgesprochenen Trennungen von Tisch und Bett zu beziehen sind, OLG Köln 5. Jan. 1892 (rhein. Arch. 84. 1 S 98).

[6]) CC Art. 331—333 hinsichtlich der Legitimation durch nachfolgende Heirath; KabOrdre v. 6. Nov. 1827 hinsichtlich der Legitimation per rescriptum. Vgl. ZR S 51, 554.

[7]) CC Art. 202.

[8]) Die Adoptivkinder bleiben in der Familie ihres Erzeugers unter Fortdauer aller daraus erwachsenden rechtlichen Folgen. Ihre Rechte gegenüber den Adoptiveltern sind in Art. 347—350 CC genau bezeichnet, so daß sie auch nach dem Tode ihres leiblichen Vaters nach § 17 dessen Wohnsitz in Ansehung des Gerichtsstandes behalten, bis sie diesen Wohnsitz aufgeben.

[9]) VormundschaftsO v. 5. Juli 1875 §§ 27, 98; Ges. betr. die Geschäftsfähigkeit Minderjähriger v. 12. Juli 1875 §§ 1, 2.

Vater vom Vormundschaftsgerichte seines Amtes als Vormund enthoben worden, oder die uneheliche Mutter nicht Vormünder geworden ist. Immer bleibt bei Lebzeiten des Vaters bezw. der unehelichen Mutter hinsichtlich des Gerichtsstandes deren Wohnsitz maßgebend, mag der Vormund das Mündel auch anderwärts unterbringen.

§ 19.

Hinsichtlich der Gesellschaften, Genossenschaften, Personenvereine, Stiftungen, Anstalten und Vermögensmassen, welche als solche verklagt werden können, also Parteifähigkeit haben, vgl. bei § 50. Der Grundsatz, daß ihr Gerichtsstand nach ihrem Sitze [10]) und daher sich nach dem Orte richtet, wo die Verwaltung geführt wird, entspricht der französischen Prozeßordnung: „Seront assignés," sagt art. 69 C. d. pr., „les administrateurs ou établissements publics eu leurs bureaux dans le lieu où réside le siége de l'administration . . . les communes en la personne ou au domicile du maire . . . les sociétés de commerce, tant qu'elles existent, en leur maison sociale . . . les unions et directions de créanciers, en la personne ou au domicile de l'un des syndics ou directeurs". — Der Gerichtsstand der Gewerkschaft ist in Uebereinstimmung mit § 96 des allgem. BergG vom 24. Juni 1865 geregelt. Behörden sind in unserem Rechtsgebiete nur Vertreter des Staates, der Gemeinde, der Kirche u. s. w., besitzen aber keine eigene Parteifähigkeit. Von der nach Abs. 3 ermöglichten Wahl eines mit demjenigen der vorhergehenden Absätze wahlweise konkurrirenden Gerichtsstandes wird insbesondere vielfach die nach § 12 GewO in Verbindung mit § 18 der preuß. GewO vom 17. Januar 1845—22. Juni 1861 erforderliche Erlaubniß ausländischer juristischer Personen zum Gewerbebetrieb im Inlande abhängig gemacht.

§ 20.

Ueber die Vertretung des Fiskus in Rechtsstreiten vgl. bei § 50.

§ 21.

Dieser Gerichtsstand trifft z. B. bei Personen zu, die nur vorübergehend außerhalb ihres gewöhnlichen Wohnsitzes ein Amt bekleiden, Art. 106 CC, bei Ehefrauen, die mit Genehmigung des Mannes anderwärts ein Handelsgeschäft betreiben, Art. 220 CC [11]). — Nicht vermögensrechtliche Ansprüche sind solche, welche die Familie und den Personenstand betreffen. Hinsichtlich der Militärpersonen, die selbständig einen Wohnsitz nicht begründen können, vgl. bei § 14.

§ 23.

Als Mitglieder der Gemeinde sind m. E. alle zur Gemeinde gehörenden Einwohner des Gemeindebezirks zu verstehen [12]); und ist der Begriff nicht auf die Gemeindemitglieder im Sinne des § 12 der GemO vom 23. Juli 1845 bezw. § 5 der StO vom 15. Mai 1856 zu beschränken. Der Gerichtsstand wird nun, was die Gemeindeglieder anlangt, in unserem Rechtsgebiete überhaupt nur selten oder gar nicht angerufen werden können, da die Streitigkeiten, welche Einzelne in ihrer Eigenschaft als Gemeindemitglieder, und nicht etwa auf Grund besonderer Ansprüche, die auch Dritten zustehen könnten, gegen die Gemeinde erheben wollen, im Verwaltungs- und nicht im Rechtswege zum Austrag zu bringen sind [13]). So beschließt nach §§ 18, 34 des ZustG vom 1. August 1883

---

[10]) Reichsgesetzlich hat vielfach die Bestimmung des Sitzes von Korporationen stattgefunden, vgl. Gaupp I S 46 Ziff. 2.

[11]) Vgl. ZR S 34.

[12]) GemO für die Rheinprovinz v. 23. Juli 1845 § 3, StO v. 15. Mai 1856 § 3.

[13]) VO wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial- rc. Behörden v. 26. Dez. 1808 (GS 1806—1810 S 464ff.) § 36, vgl. oben S 39, 40.

über das Recht zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindeanstalten, sowie zur Theilnahme an den Nutzungen und Erträgen des Gemeindevermögens, über die Heranziehung oder Veranlagung zu den Gemeindelasten, insbesondere zu Hand- und Spanndiensten, und die besonderen Rechte und Pflichten einzelner Klassen von Gemeindeangehörigen an diesen Nutzungen und Lasten der Gemeindevorstand, dessen Beschluß im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens anzufechten ist. Der Ausschluß des Rechtswegs bezieht sich aber auch auf Beschlüsse, welche sich auf die Benutzung des Gemeindegliedervermögens, des Bürgervermögens beziehen, sofern die darauf bezüglichen Ansprüche eben aus der Mitgliedschaft als solcher und nicht aus besonderen Rechtstiteln, z. B. Verträgen mit der Gemeinde hergeleitet werden. Ja sogar der Beschluß, daß das Gemeindegliedervermögen in eigentliches Gemeindevermögen umgewandelt werden solle, ist der Anfechtung im ordentlichen Rechtswege entzogen[14]). So findet ferner gegen den Beschluß des Gemeinderathes, daß ein Gemeindemitglied wegen Weigerung der Uebernahme eines unbesoldeten Gemeindeamtes stärker als die übrigen Gemeindemitglieder zu den direkten Gemeindeabgaben heranzuziehen sei, binnen zwei Wochen Klage beim Kreisausschusse statt; Art. 27 des Ges. betr. die GemVerf in der Rheinprovinz vom 15. Mai 1856, ZustG §§ 27, 28, 37. — § 23 bezieht sich, wie die Worte „und andere Personenvereine" erkennen lassen, und die offenbare Beziehung zu § 19 ZPO darthut, nicht auf die Gesellschaften des bürgerl. GB, also auf die Klagen aus Art. 1845 ff.

§ 24.

Zu dem Vermögen, welches nach § 24 gegen seinen Besitzer, der im Deutschen Reiche keinen Wohnsitz hat, einen Gerichtsstand begründet, gehören insbesondere auch Forderungen, welche nach Art. 1247 CC an dem Wohnsitze des Schuldners zahlbar sind, und zweifellos sind auch Forderungen, welche der Beklagte an den Kläger hat, geeignet, den Gerichtsstand zu konstruiren. Hier ist indessen auf Art. 1290 CC Rücksicht zu nehmen, welcher die Aufrechnung von Forderung und Gegenforderung von Rechtswegen lediglich durch die Koexistenz derselben sich vollziehen läßt. Wenn unter Berücksichtigung dieser Bestimmung die Forderung des Beklagten, im Falle die eingeklagte Forderung begründet ist, ganz erloschen sein würde, so kann auch der Gerichtsstand nicht darauf gegründet werden, so daß die Anwendbarkeit des § 24 hier gegenüber dem gemeinen und preuß. LR, wo nicht ipso jure kompensirt wird, nicht unerheblich eingeschränkt ist.

§ 25.

Was unbewegliche Sachen sind, bestimmt das bürgerliche Recht. Zunächst also Grundstücke und Gebäude, Art. 518 CC, Wind- und Wassermühlen, welche auf Pfeilern ruhen und einen Theil des Gebäudes ausmachen, Art. 519 CC. Die gesetzlichen oder vom Eigenthümer von Grund und Boden kraft ihrer Bestimmung dem Grundstücke adhärirten an sich beweglichen Pertinenzien, Art. 520—526 CC, kommen an dieser Stelle nur in Betracht, sofern die Klage sich auf sie als Zubehör miterstreckt. Sind sie aber für sich Gegenstand der Klage, so bleibt § 25 außer Betracht. Auch Rechte werden unter unbewegliche Sachen gezählt, sofern dies das Landesrecht thut. Art. 526 kennt aber als Immobiliarrechte, Nießbrauch an unbeweglichen Sachen, Grunddienstbarkeiten und les actions qui tendent à revendiquer un immeuble, also die Ansprüche, welche darauf gerichtet sind, eine unbewegliche Sache in das Vermögen des Berechtigten zu bringen bezw.

[14]) Unterhaltung der an einer Straße stehenden Bäume durch Anlieger, RG 18. Febr. 1886 (JMBl S 264), Appellhof Köln 14. Dez. 1858 (rhein. Arch. 54. 1 S 115), ferner Gerichtshof zur Entsch. der Kompetenzkonflikte 7. Juni 1856 (JMBl 270), 21. Nov. 1857 (JMBl 58 S 166), 12. März, 7. Mai, 1. Okt. 1859 (JMBl 368, 451; 60 S 99), 14. Jan. 1860 (JMBl 61 S 153), 11. März 1861 (JMBl 62 S 112).

[15]) RG 28. Febr. 1882 (7 S 309).

zurückzubringen. Die herrschende Meinung zählt noch Gebrauch- und Wohnungsrecht hinzu, während die Emphyteuse sich nach unserm Rechte als ein Pachtvertrag auf lange Dauer und die Superfizies als eine besondere Art Eigenthum darstellt[16]).

Das Eigenthum wird nicht nur in der Vindikation sondern auch mit den Klagen geltend gemacht, welche eine Behinderung des Eigenthümers in dem unbeschränktesten Gebrauche und Genusse des Grundstücks bekämpfen Art. 544 CC, sein Eigenthum macht auch der Erbe geltend, welcher die Herausgabe eines oder mehrerer bestimmter Immobilien verlangt, nicht aber wenn er die eigentliche Erbschaftsklage erhebt. Ferner klagt der in dem dinglichen Gerichtsstande, welcher im Gebiete des Grundbuchrechts außerhalb der Fälle freiwilliger Veräußerung Grundeigenthum erworben hat[17]), und Einwilligung in die Umschreibung des Grundbuchs begehrt[18]). Anders die Klagen auf Vornahme der Auflassung, und ebenso außerhalb des Gebiets des Grundbuchrechts die Klagen auf Thätigung des notariellen Eigenthumsübertragungsaktes auf Grund mündlich oder privatschriftlich abgeschlossenen Vertrages[19]); denn in diesen Fällen will der Kläger nicht Eigenthum geltend machen, vielmehr erst erwerben.

Unter den dinglichen Belastungen nimmt die Hypothek[20]), welcher im Gebiete des Grundbuchrechts[21]) die Grundschuld hinzutritt, die erste Stelle ein. In das forum rei sitae gehört deshalb vor Allem die dingliche Klage, also die lediglich auf die Thatsache der Eintragung der Hypothek im Grundbuch gegründete Klage gegen den Eigenthümer des Grundstücks, durch welche mangels Zahlung die Zwangsvollstreckung in das verpfändete Grundstück erwirkt wird. Die Löschung der Hypotheken gehört an sich der freiwilligen Gerichtsbarkeit an, Art. 2158 CC GrundbuchO § 92 ff., sie wird vom Grundbuchrichter bezw. Hypothekenbewahrer vorgenommen. Gegenstand des Zivilprozesses ist nur die Freiheit des Grundstücks von dem darauf eingetragenen Pfandrechte, die durch Urtheil zu ersetzende Bewilligung der Löschung Artt. 2157, 2158 CC, §§ 93, 94 der GrundbuchO. Für diese Klage war schon früher das Gericht der belegenen Sache zuständig, Art. 2159, 2146 CC; und ist es heute gleichgültig, ob die Befreiung von der Belastung mittels dinglicher Klage auf Grund persönlichen Anspruchs verfolgt wird[22]). Immer aber muß die Freiheit von der Belastung den Gegenstand des Prozesses bilden, d. h. die Frage, ob die bei dem Weiterbestehen der Eintragung wenigstens nach Grundbuchrecht unleugbar formale Fortexistenz der Belastung materiell begründet ist oder nicht, weil der Grund der Eintragung fortgefallen oder anfechtbar ist. Nicht dagegen gehören hieher die Klagen gegen Dritte, daß sie ihrer Verpflichtung gemäß erst die Befreiung von der Belastung bewirken sollen. Denn damit wird nicht ein den materiellen Grund der Belastung berührender Klaggrund geltend gemacht, sondern erst verlangt, daß der Gegner den materiellen Befreiungsgrund schaffe, oder bewirke, daß der aus der Eintragung materiell Berechtigte in die Löschung willige[23]). Ebenso wenig trifft § 25 in den Fällen zu, wo Jemand den Anspruch auf Begründung einer Belastung, also auf Bewilligung einer Eintragung derselben in das Grundbuch geltend macht[24]), denn das ist keine Geltendmachung einer bestehenden Belastung[25]).

---

[16]) ZR S 77, 78.

[17]) Vgl. hinsichtlich der einzelnen Fälle ZR S 676 zu § 5 des EigenthumserwerbG.

[18]) Vgl. ebenda S 637 zu § 7 des EinfG zu den GrundbuchG Abs. 2.

[19]) Vgl. Ges. v. 20. Mai 1885 § 1, EigenthumserwerbG § 1.

[20]) CC Art. 2103 ff., EigenthumserwerbG §§ 18 ff.

[21]) Vgl. ZR S. 681.

[22]) RG 15. Dez. 1885 (15 S 386), 25. Okt. 1887 (20 S S 403) 22. Dez. 1886 Seuff. Arch. 41 S 343), OLG Köln 9. Jan. 1893 (rhein. Arch. 85. 1 S 173).

[23]) RG 18. Jan. 1890 (Jur. Wochenschr. S 67, Seuff. Arch. 45 S 353).

[24]) EigenthumserwerbG v. 5. Mai 1872 § 19, Ziff. 1, 2, ZR S 681.

[25]) Keine dingliche Belastung, sondern eine condictio sine causa wird ferner von dem Gläubiger geltend gemacht, welcher nach Ausführung des Theilungsplans — §§ 105 ff. des Ges. v. 13. Juli 1883 — seine in Folge der Nichtanmeldung unberücksichtigt geblie-

In den dinglichen Gerichtsstand gehören ferner die Klagen, womit das Bestehen oder die Befreiung von einer Personal- oder Realservitut, Nießbrauch, Gebrauchs-, Wohnungsrecht, Art. 578—636 CC, insbesondere einer Grunddienstbarkeit mögen sie auf Gesetz, Art. 649—685 CC, oder auf Vertrag oder Ersitzung beruhen, Artt. 686—710 CC, insbesondere die nachbarrechtlichen Belastungen und das Nothwegrecht[26]) geltend gemacht wird. Die Personal- und die Grunddienstbarkeiten bedürfen zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in's Grundbuch[27]). Die Eintragung ist also zwischen den Berechtigten und Belasteten nicht Voraussetzung des im Gerichtsstande des § 25 geltend zu machenden Bestandes der Servitut; sind sie aber eingetragen, so ist auch die Klage auf Bewilligung der Löschung in diesem Gerichtsstande geltend zu machen. Hieher gehören ferner die Klagen auf Anerkennung des Bestehens oder Nichtbestehens von Reallasten, insbesondere Grundrenten, während die Geltendmachung der Ablösungsberechtigung zur Zuständigkeit der Auseinandersetzungsbehörden gehört[28]). Zu den Belastungen gehört ferner die auch ohne Hypothek- oder Grundschuldbestellung vorkommende Antichrese. Die Erbpacht, die Emphyteuse, aber ist in unserem Rechtsgebiete keine dingliche Belastung, sondern ein Pachtverhältniß auf lange Dauer[29]). Was die Superfizies anlangt, so kennt unser Gesetzbuch allerdings Gebäude, die in eines Anderen als des Grund und Boden Herren Eigenthum stehen[30]). Ob aber ein so getrenntes Eigenthum oder nur eine Belastung vorliegt, ist stets in concreto zu entscheiden; jedenfalls aber würde der Eigenthümer des Grund und Bodens, welcher das Recht des Gebäude-, des Stockwerksberechtigten bestreitet oder beeinträchtigt, in dem dinglichen Gerichtsstande zu belangen sein. Was die Grenzscheidungsklage anlangt, so ist auf Art. 646 bürgerl. GB zu verweisen, welcher nicht nur für feststehende, sondern auch für festzustellende Grenzen Norm giebt. Die mit Bezug auf eine Grundbesitzgemeinschaft zu erhebenden Theilungsklagen finden in Artt. 815 ff. das. ihre materielle Grundlage, und das Gesetz betreffend das Theilungsverfahren und den gerichtlichen Verkauf von Immobilien vom 22. Mai 1887 verweist in § 3 hinsichtlich der Zuständigkeit ausdrücklich auf die Zivilprozeßordnung. Die Besitzklagen sind in Artt. 23—27 C. d. pr. behandelt[31]).

Die Verlautbarung und Einregistrirung der Familienfideikommisse findet bei dem für die dem Fideikommiß einverleibten Immobilien zuständigen Oberlandesgerichte und Landgerichte statt[32]).

§ 26.

Die Klage auf Anerkennung einer Reallast richtet sich gegen den derzeitigen Eigenthümer des belasteten Grundstücks. Für die Rückstände aus der Zeit vor seinem Erwerbe bleibt der Rechtsvorgänger und dessen Erbe persönlich verhaftet, während der Eigenthümer hierfür nur dinglich, also mit dem Grundstücke haftet[33]). Für die Klagen gegen den

---

denen besseren Ansprüche gegen den letzten Perzipienten erhebt.

[26]) Die vom Nothwegberechtigten zu entrichtende, das Nothwegrecht an sich nicht tangirende Entschädigung, Art. 685, wird im ordentlichen Gerichtsstande eingeklagt.

[27]) EigenthumserwerbG §12, ZR S 92, 113.

[28]) Vgl. Ges. v. 21. April 1825, und das Ges. v. 2. März 1851, GemeinheitstheilungsO v. 19. Mai 1851. Nur für die Ablösung der in § 1 der GemeinheitstheilungsO aufgeführten Servitutrechte ist in gewissem Maße die Kompetenz der ordentlichen Gerichte beibehalten. Vgl. auch Ges. betr. die Beförderung der Errichtung von Rentengütern v. 7. Juli 1891 (GS S 279) § 6.

[29]) Décret relatif au rachat des rentes foncières du 18 = 29 déc. 1790 (v. Dan. 1 S 433) Art. 1. Vgl. auch Leoni, Die els.-lothr. Gesetze betr. Grundeigenthum und Hypothekenwesen, Straßburg 1892, S 120.

[30]) Vgl. Art. 553, 664 bürgerl. GB.

[31]) Vgl. unten zu § 232 ZPO.

[32]) Décret concernant les majorats du 1 mars 1808 (v. Dan. 5 S 315) Art. 34 u. 23.

[33]) Vgl. Entscheidungen des früheren rhein. Appellhofs v. 17. Juni 1835, 28. April 1837, 11. Jan. 1853 (rhein. Arch. 22, 1 S 58; 25, 1 S 181; 48, 1 S 64). S. auch Turnau, Die Grundbuchordnung. Paderborn 1892. Bd. I. S. 687.

Rechtsvorgänger auf Nachleistung der während seines Besitzes fällig gewordenen Leistungen ist demnach der elektive dingliche Gerichtsstand nicht gegeben.

§ 27.

Fälle, in welchen sich die Klage gegen den Eigenthümer als solchen richtet, wo also die Eigenschaft, Beklagter zu sein, sich nach dem Besitze einer Sache richtet, in rem scriptae actiones, sind insbesondere der Anspruch des Grundeigenthümers gegen seinen jederzeitigen Grundnachbar auf Abtretung des Eigenthums der Hälfte der von diesem errichteten Mauer, Art. 660, 661 bürgerl. GB, oder auf Leistung eines Beitrages zur Erbauung einer Scheidemauer, Art. 663 das., der Schadenersatzanspruch desjenigen, der durch den Einsturz eines Hauses wegen mangelhafter Konstruktion beschädigt worden ist gegen den derzeitigen Eigenthümer, mag dieser oder einer seiner Rechtsvorgänger der Bauherr sein, Art. 1386.

Für die Klagen wegen Entschädigung für ein enteignetes Grundstück ist nach § 30 Abs. 3 des EnteignungsG vom 11. Juni 1874 in Verbindung mit § 15 Ziff. 2 des EGzZPO das Gericht, in dessen Bezirk das betreffende Grundstück gelegen ist, ausschließlich zuständig, so daß in dieser Richtung § 27 für unser Rechtsgebiet keine Bedeutung hat.

§ 28.

Der Gerichtsstand der Erbschaft entspricht den Bestimmungen des bürgerl. GB. Nach Art. 822 war die Klage auf Theilung und jede Streitigkeit, welche sich beim Fortgange des Theilungsgeschäfts erhebt, bei dem Gerichte anzuheben, wo die Erbfolge eröffnet wurde, und nach Art. 110 bestimmt sich der Ort, wo die Erbfolge eröffnet wird, nach dem Wohnsitze des Verstorbenen. § 3 des TheilungsG vom 22. Mai 1887 verweist zur Bestimmung des zuständigen Amtsgerichts auf § 28. Ansprüche an den Erben als solchen sind Ansprüche, welche nach dem Tode des Erblassers an die ungetheilte Erbschaftsmasse begründet werden, und unter Erben sind nicht nur die gesetzlichen, sondern auch die außerordentlichen Erbfolger insbesondere Ehegatte und Fiskus, Artt. 756, 765, 766, 767, 768 und ebenso die testamentarisch oder im Ehevertrage universell oder à titre universel Bedachten, Artt. 1003—1013, 1082, 1093 zu verstehen. In diesen Gerichtsstand gehört insbesondere die Klage auf Minderung von freigebigen Verfügungen unter Lebenden oder von Todeswegen wegen Verletzung des Pflichttheils, Artt. 913 ff., und die Geltenmachung der Rückfallsrechte, Artt. 351, 352, 747, 766. Auch derjenige, welcher an dem noch nicht ermittelten Erbtheil Nießbrauchrechte geltend macht, z. B. der Vater gegenüber seinen am Nachlasse der Mutter betheiligten Kindern, kann im Gerichtsstande der Erbschaft klagen [34]). Hatte der Erblasser seinen letzten Wohnsitz im Auslande, so kann die Theilung der im Inlande etwa befindlichen Vermögenstheile im Gerichtsstande der belegenen Sache stattfinden.

Die eine Nachfolge in ein Familienfideikommiß bezielenden Klagen sind, insofern sie nicht dem ausschließlichen Gerichtsstande des § 25 unterfallen, in dem Gerichtsstande des letzten Wohnsitzes des Stifters geltend zu machen. Die Fideikommißgüter sind von der Universalsuccession des letzten Besitzers ausgeschlossen, und der Anwärter succedirt dem Stifter.

Die Erklärung, einer Erbschaft entsagen, oder dieselbe nur unter der Rechtswohlthat des Inventars annehmen zu wollen geschieht vor dem Gerichtsschreiber des Amtsgerichts, in dessen Bezirke die Erbschaft eröffnet wurde, Artt. 784, 793. Zuständig zur Ausstellung von Erbbescheinigungen ist das Amtsgericht in dessen Bezirke der Erblasser zur Zeit seines Todes seinen ordentlichen Gerichtsstand hatte, § 2 des Ges. betreffend die Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen vom 12. März 1869; den Pfleger des erb-

[34]) RG 18. Juni 1885 (15 S 365).

losen Nachlasses ernennt das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Erbschaft eröffnet wurde, Art. 812 bürgerl. GB.

§ 29.

Klagen auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Vertrages sind nicht die Klagen auf Feststellung der ohne Vertrag entstehenden Verbindlichkeiten im Sinne des Tit. 4 Buch 3 bürgerl. GB. Quasikontrakte sind keine Verträge[35]). Erfüllungsort ist, sofern der Vertrag darüber nähere Festsetzungen nicht enthält, bei bestimmten und genau bezeichneten Sachen der Ort, wo sich dieselben zur Zeit des Vertragsschlusses befanden; im Uebrigen aber der Wohnort des Schuldners zur Zeit der Fälligkeit der Leistung[36]) — Artt. 1247, 1609 bürgerl. GB. — Bei zweiseitigen Verträgen ist hinsichtlich des gesetzlichen Erfüllungsorts die Verbindlichkeit jedes Kontrahenten für sich zu betrachten, so daß sich die Gerichtszuständigkeit nach dem Erfüllungsorte der gerade den Gegenstand der Klage bildenden streitigen Verbindlichkeit bestimmt[37]). Beim Kaufvertrage ist, wenn Zug um Zug zu erfüllen ist, auch der Kaufpreis an dem Orte, wo die Uebergabe des Kaufgegenstandes geschehen soll, zu zahlen, und die Grundsätze des Kaufvertrages finden bei der Werkverdingung dann Anwendung, wenn der Unternehmer auch den Werkstoff zu liefern hat[38]); beim Hinterlegungsvertrage hat die Rückgabe der hinterlegten Sache, vorbehaltlich besonderer Abmachung da zu erfolgen, wo sich die hinterlegte Sache befindet, mag dieselbe auch an einem andern Orte dem Depositar übergeben sein. Bei den Verträgen, welche die Herbeiführung eines an einem bestimmten Orte gewollten Erfolges zum Gegenstande haben, z. B. die Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß einem Hause das Licht nicht verbaut, daß eine Hypothek gelöscht werde, wo also eine cura cum effectu in obligatione ist, ist der Ort, wo das Haus liegt, der Ort, an welchem das zuständige Grundbuchamt seinen Sitz hat, der Erfüllungsort[39]).

Klage auf Aufhebung des Vertrages ist in erster Reihe die Resiliationsklage des Art. 1184 vgl. auch Artt. 956, 1102, 1610, 1654, 1664, 1741 bürgerl. GB, sodann die Anfechtungsklage wegen Mangels der Einwilligung Artt. 1109 ff. oder Mangels einer erlaubten oder einer causa überhaupt Artt. 1131ff. bürgerl. GB[40]), und die entscheidende streitige Verbindlichkeit ist stets die, von welcher der Kläger frei werden will[41]). — Bei dem an Stelle der Erfüllung tretenden oder wegen nicht gehöriger Erfüllung zu leistenden Schadenersatz, sowie bei der Konventionalstrafe ist Mangels besonderer Abrede der Erfüllungsort der Hauptverbindlichkeit auch derjenige der Ersatzverbindlichkeit[42]). Der Bürge aber verpflichtet sich zwar, dem Gläubiger Alles das zu leisten, was dieser gehabt haben würde, wenn der Schuldner am rechten Orte und zu rechter Zeit geleistet hätte, Art. 2021 bürgerl. GB, seine Verbindlichkeit bestimmt sich daher nach Existenz und Umfang durch die des Hauptschuldners; in Beziehung zwischen den Personen des Gläu-

[35]) RG 26. Okt. 1880, 18. Okt. 1888 (Seuff. Arch. 36 S 357, 44 S 349).

[36]) RG 4. Mai 1883, 4. März 1884 (Seuff. Arch. 39 S 79, 40 S 89) vgl. OLG Köln 6. Juni 1893 (rhein. Arch. 74, 1. 14).

[37]) RG 15. Febr. 1881 (Seuff. Arch. 36 S 464, RG Entsch. 3 S 412), RG 25. Jan. 1881 (3 S 381).

[38]) RG 10. Jan. 1893 (rhein. Arch. 85, 2 S 124). Der Ort der Lieferung ist indessen in den Fällen nicht stets auch der Ort der Leistung des Werkbestellers, wo diese erst durch Billigung und Abnahme der gelieferten Arbeiten, und nicht schon mit dem Zeitpunkte der Lieferung der einzelnen Materialien, also nicht Zug um Zug fällig wird.

[39]) OLG Braunschweig 1. Febr. und 5. April 1888 (Seuff. Arch. 44 S 12, 13).

[40]) Nicht hieher gehören die Anfechtungsklagen der KO §§ 22 ff. und des AnfechtungsG v. 21. Juli 1879. Denn diese bezielen nicht die Aufhebung des ganzen Vertragsverhältnisses, sondern nur seine Unwirksamkeit gegenüber den Konkursgläubigern bezw. dem anfechtenden Gläubiger.

[41]) RG 15. Febr. 1881 (3 S 412) 19. Dez. 1890 (Jur. Wochenschr. 91 S 87). A. M. Wach, Handb. I S 451 ff.

[42]) RG 25. Jan. 1881 (3 S 381), 20. April 1886 (Seuff. Arch. 42 S 35, Entsch. 15 S 435).

bigers und des Bürgen aber wird sie zu einer völlig selbständigen Verbindlichkeit des Letztern, dieser wird selbst Schuldner des Gläubigers und bezüglich der Erfüllung seiner Schuld gelten keine anderen als die über die Erfüllung der Forderungen geltenden allgemeinen Grundsätze, so daß der Erfüllungsort für die Verbindlichkeit des Bürgen nicht nothwendig derjenige der Hauptverbindlichkeit ist[43]). — Es giebt ferner Verbindlichkeiten, welche die Erfüllung oder das Nichtbestehen des Vertrages zur Voraussetzung haben, deren gerichtliche Geltendmachung aber inhaltlich mit einer Klage identisch ist, welche eine der Rechtskraft fähige Entscheidung über Erfüllung bezw. Nichtbestehen fordert z. B. Klage auf Rückgabe der Vertragsurkunde[44]), gestützt auf Erfüllung oder Nichtbestehen des Vertrages. Solche Klagen betreffen nicht Erfüllung oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung, und gehören in den allgemeinen Gerichtsstand.

§ 31.

Den Gerichtsstand der Vermögensverwaltung, welcher nicht für die Besorgung einzelner Rechtsangelegenheiten gegeben, andrerseits aber auch nicht die Verwaltung eines ganzen Vermögens voraussetzt, sondern nur verlangt, daß ein Komplex gleichartiger dauernder Geschäfte zur fortgesetzten Ausführung übertragen wird[45]), kannte die französische Prozeßordnung nur für die gerichtlich bestellten Verwalter, insbesondere die Vormünder, und für ihre Pflicht zur Rechnungslage, welche stets an dem Sitze des Gerichtes der Bestallung stattzufinden hatte[46]). Ob die Verwaltung kraft besonderer Vollmachtsvertrages, Art. 1993, oder ohne Auftrag, Art. 1372 bürgerl. GB stattfindet, ist unerheblich. Von einzelnen Fällen, in welchen dieser Gerichtsstand angerufen werden kann, mögen hervorgehoben werden: Die Verwaltung des vorläufig in den Besitz der Güter eines Abwesenden Eingewiesenen, Art. 125, die Verwaltung des Vaters oder Pflegevaters, Artt. 370, 389, des Pflegers des vakanten Nachlasses Artt. 811 ff. die Verwaltung der vom Vormundschaftsgerichte ernannten Vormünder und Pfleger Artt. 472—475 bürgerl. GB, Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875, §§ 27 ff., 67, 91.

§ 32.

Neben den Zivilklagen aus eigentlich strafbaren Handlungen sind Klagen aus unerlaubten Handlungen solche insbesondere, welche auf ein zivilrechtliches Delikt gestützt werden, also auf eine unerlaubte Beeinträchtigung einer fremden Rechtssphäre, während die schuldhafte Verletzung vertraglicher Verpflichtungen hier außer Betracht bleibt; vor Allem also die auf Artt. 1382, 1383 bürgerl. GB gegründeten Klagen, welche wie beim Betruge, dem Zwange mit der aus Artt. 1109 ff. das. gegebenen Vertragsklage konkuriren können, wobei es unerheblich ist, ob der Beklagte selbst das straf- oder zivilrechtliche Unrecht begangen hat, oder ob er nur für die Folgen des widerrechtlichen Thuns des Delinquenten einzustehen hat; denn immer ist die Grundlage der Klage eine unerlaubte Handlung. Zum Theil aus diesem, zum Theil aber aus dem Gesichtspunkte der gesetzlichen Vermuthung eines Verschuldens gehören hieher die aus Artt. 1384 bis 1386[47]) erhobenen Klagen, ferner u. A. die Klagen gegen den Miether wegen Feuerschadens, Art. 1733, gegen den Gastwirth oder Hotelbesitzer wegen Entwendungen, die in ihrem Hause zum Nachtheile von Gästen vorkommen, Art. 1953 bürgerl. GB, gegen

---

[43]) OLG Celle 13. Juli 1887, Dresden 8. Febr. 1889 (Seuff. Arch. 43 S 172, 45 S 151), RG 5. Okt. 1883 (10 S 282).

[44]) RG 11. Juli und 23. Okt. 1891 (Jur. Wochenschr, S 441, 553).

[45]) RG 28. Juni 1889 (Seuff. Arch. 45 S 92), 3. Nov. 1886 (20 S 364).

[46]) Code de proc. Art. 527.

[47]) RG 23. Sept. 1887 (19 S 382). Vgl. hinsichtlich der Haftbarkeit des Staates für Delikte seiner Beamten, Appellhof Köln 16. April 1834 (rhein. Arch. 20 S 120), Sirey 27, 1 S 232, 37, 2 S 247, 48, 1 S 739.

Gemeinden auf Ersatz des bei öffentlichen Aufläufen entstandenen Schadens, Ges. vom 11. März 1850 (GS S 199).

§ 33.

Obwohl Mangels ausdrücklicher gesetzlicher Normirung die Zulässigkeit und Zuständigkeit der Widerklage nach französischer Prozeßordnung in Theorie und Praxis nicht absolut feststand[48]), war doch die Ansicht die herrschende, welche die Widerklage bloß da zuließ, wo zwischen ihr und der Vorklage ein Zusammenhang besteht und wo dieselbe als Vertheidigung gegen die Vorklage geltend gemacht wird: „Il y a connexité“, sagt Berriat-Saint-Prix[49]), „lorsque par son objet une cause a tellement de rapport avec une autre cause soumise à un tribunal différent que le jugement de celle-ci pourrait influer sur le jugement de la première“. Carré-Chauveau[50]) setzt voraus: „un objet même, une même contestation“. Ein solcher rechtlicher Zusammenhang, wie ihn nach herrschender Ansicht[51]) auch § 33 fordert, liegt aber vor, wenn die Klagen in einem Präjudizialverhältnisse zu einander stehen, oder Ansprüche zum Gegenstande haben, welche aus einem einheitlichen Rechtsverhältnisse[52]) hergeleitet werden. Was aber die vorgebrachten Vertheidigungsmittel anlangt, so setzt § 33 voraus, daß dieselben zulässiger Weise vorgebracht sind, denn unmöglich hat das Gesetz dem Beklagten die Befugniß einräumen können, sich den Weg für eine an sich unzulässige Widerklage dadurch zu begründen, daß er behufs Widerklage gegen die Klage eine an sich rechtlich unzulässige Einrede thatsächlich vorschützt. Hieraus folgt schon, abgesehen von Art. 27 C. d. pr., daß der Besitzklage niemals die petitorische Widerklage entgegengesetzt werden kann. Die Klagen stehen nicht im Präjudizialverhältnisse, haben auch keinen gemeinsamen Thatbestand, da ferner die aus dem Rechte hergeleitete Einrede unstatthaft ist, so kann auch die Widerklage nicht aus dem Zusammenhange mit einer solchen Einrede hergeleitet werden. Eine mit dem Klageanspruche nicht in rechtlichem Zusammenhange stehende Gegenforderung kann deshalb auch nicht in den Fällen auf den Zusammenhang mit der Kompensationseinrede gestützt werden, wo diese wie in Art. 1293 bürgerl. GB für unstatthaft erklärt ist.

§ 36.

Nach § 20 AGzGVG erfolgt in den durch dieses Ausführungsgesetz den ordentlichen Gerichten übertragenen Angelegenheiten — vgl. oben bei § 1 — die Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts durch das Oberlandesgericht,

1. wenn das an sich zuständige Gericht in einem einzelnen Falle an der Ausübung des Richteramts rechtlich oder thatsächlich verhindert ist;

2. wenn Streit oder Ungewißheit über die örtliche Zuständigkeit mehrerer Gerichte obwaltet, vgl. z. B. § 9 der VormundschaftsO vom 5. Juli 1875;

3. wenn nach den bestehenden Vorschriften ein gemeinsamer Gerichtsstand zu bestellen ist, vgl. § 25 der GrundbuchO vom 5. Mai 1872.

In den Fällen der Ziff. 2 und 3 erfolgt die Bestimmung durch den Justizminister, wenn die mehreren Gerichte den Bezirken verschiedener Oberlandesgerichte angehören, oder wenn es sich um Angelegenheiten handelt, für welche die Oberlandesgerichte in erster Instanz zuständig sind.

Diese Vorschriften finden nach § 90 der Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879 bei den durch diese den Amtsgerichten zugewiesenen Angelegenheiten entsprechende Anwendung.

---

[48]) Vgl. Sirey XV, 1 S 20, Merlin, Repert. v. „reconventions“.

[49]) Cours de procédure civile, Brüssel 1837, 8. Aufl., S 159 II.

[50]) Carré-Chauveau, lois de procédure civile ad a 171 C. d. pr. CXXIX.

[51]) Gaupp I S 78 und die Zitate in N 2 das. A. M. OLG Köln 9. März 1881 (rhein. Arch. 72, 2 S 12).

[52]) Nicht identisch mit „derselben Vertragsurkunde“, RG 13. Juli 1888 (Jur. Wochenschr. S 341).

Dritter Titel: Vereinbarung über die Zuständigkeit der Gerichte.

§§ 38, 40.

Artikel 111 bürgerl. GB legte der bei einem Vertragsschlusse Seitens einer oder beider Parteien erfolgenden Erwählung eines von ihrem wirklichen verschiedenen Domizils die Wirkung bei, daß die auf den Vertrag bezüglichen Rechtsstreite in dem Gerichtsstande des domicile élu anzuheben waren. § 15[5] EGzZPO hat aber die Vorschriften des franz. Rechts über den erwählten Wohnsitz nur insoweit unberührt gelassen, als es sich um Zustellungen handelt, so daß auch in unserem Rechtsgebiete sich die Vereinbarung der Parteien über die Kompetenz eines an sich unzuständigen Gerichts nach der ZPO bestimmt. Ausnahmegerichte, Rheinschifffahrts-, Gewerbegerichte können durch Vereinbarung für einen örtlich nicht zu ihrer Kompetenz gehörigen Rechtsstreit zuständig gemacht werden, wenn derselbe zu ihrer sachlichen Zuständigkeit gehört. Die ordentlichen Gerichte können durch Vereinbarung auch für Sachen zuständig werden, welche der Jurisdiktion der Ausnahmegerichte unterfallen, nicht aber kann umgekehrt eine Ausdehnung der sachlichen Zuständigkeit der letzteren gewillkürt werden. — Ein landesrechtlich bestimmter ausschließlicher Gerichtsstand im Sinne des § 40 ist der in § 30 des EnteignungsG vom 11. Juni 1874 für die Beschreitung des Rechtsweges gegen die administrative Festsetzung der Entschädigung normirte [53]).

Viertel Titel: Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen.

Voraussetzung der Befähigung zur Vornahme richterlicher Funktionen ist die Ableistung des allgemeinen Staatsdienereides, Art. 108 preuß. VerfUrk. [54]). Wenn darüber irgendwie Zweifel sein könnte, so bedarf es nur des Hinweises auf § 9 Abs. 3 des Ges. betr. die Dienstverhältnisse der Gerichtsschreiber vom 3. März 1879. Denn wenn da gesagt ist, daß Gerichtsschreibergeschäfte in jedem Falle nur von Personen wahrgenommen werden dürfen, welche den allgemeinen Diensteid geleistet haben, oder wenn für ein einzelnes Geschäft berufen, vorher dahin beeidigt sind, daß sie die Pflichten eines Gerichtsschreibers getreulich erfüllen werden, und die Zuziehung einer andern Person eine Gesetzesverletzung im Sinne der §§ 511, 512, 513[1] ZPO darstellen würde, so muß der Diensteid des Richters um so mehr als Erforderniß der Gültigkeit seiner Amtshandlungen gelten, vgl. auch GVG §§ 51, 115, StrPO § 288. —

Die französische Prozeßordnung kennt den renvoi à un autre tribunal pour parenté ou alliance [55]), ein Verfahren, welches durch Art. 2 des décret portant institution d'un tribunal de cassation etc. vom 1. Dezember 1790 auf den Fall der suspicion légitime, also Verdacht gegen die Unbefangenheit des Gerichtshofs erstreckt ist, und ferner die der reichsgesetzlichen Ablehnung entsprechende récusation, Art. 378 C. d. pr. Die Rekusationsgründe der Ziffern 1 und 2 entsprechen den Ausschließungsgründen der Ziff. 3 und 2 des § 41 ZPO, diejenigen der Ziff. 7 und 8 des Art. 378 den Ziff. 4 und 6 des § 41 a. a. O.; im Uebrigen sind die Rekusationsgründe des Art. 378 Ziff. 3, daß der Richter oder seine näheren Verwandten einen in iure oder facto ähnlichen Rechtsstreit führen, Nr. 4, daß eine der Parteien Richter in einem Prozesse ist, den

---

[53]) RG 4. Nov. 1880 (3 S 303).

[54]) VO v. 22. Jan. und 6. Mai 1867 (GS 132, 715), Hermann Schulze, Preuß. Staatsrecht I, § 99.

[55]) Art. 368—377 C. d. pr. Die Kompetenzentziehung wegen Verwandtschaft einer Partei mit dem Richterpersonal, von welcher mit Rücksicht auf die zahlreichere Besetzung der preuß. Landgerichte kaum je Gebrauch gemacht wurde, findet Einzelrichtern gegenüber nicht statt. Da giebt es bloß Ablehnung. Die Beamten der Staatsanwaltschaft kommen bei Berechnung der in Art. 368 erforderten Zahl der Verwandten nicht in Betracht.

der rekūsirte Richter oder seine Familie führt, daß derselbe Schuldner einer der Parteien ist, Nr. 5, 6, daß zwischen dem Richter oder seinen Verwandten und einer der Parteien ein Kriminal- oder Zivilprozeß schwebt, oder erst sechs Monate vor der Ablehnung zum Austrage gebracht worden ist, Nr. 9, daß zwischen dem Richter und einer Partei Todfeindschaft besteht oder Beleidigungen von Seiten des Ersteren ausgegangen sind, sämmtlich Gründe, welche unter die Generalklausel des § 42 Abs. 2 ZPO gebracht werden können, da dieselben geeignet sind, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit des Richters zu rechtfertigen. Ein wesentlicher Unterschied liegt aber darin, daß die ZPO die Ablehnungsgründe nicht erschöpfend namhaft macht, während das Rekusationsrecht der französischen Prozeßordnung auf die in Art. 378 aufgezählten Gründe beschränkt ist. Die Rekusation erstreckt sich nach Art. 381 auch auf die Beamten der Staatsanwaltschaft, wenn dieselben im Interesse des Gesetzes, nicht aber wenn sie als Hauptpartei auftreten — vgl. oben S 56 — Gerichtsschreiber können nicht rekūsirt werden. Die Rekusation ist vor der Plaidoirie bezw. bei Verfahren auf schriftlichen Antrag vor Beendigung der Erörterung des Antrages[56]) auf der Gerichtsschreiberei anzumelden, der Gerichtsvorsitzende hält dem Kollegium darüber Vortrag, welches entweder Verwerfung oder Mittheilung der Incidentklage an den rekusirten Richter beschließt, und dann nach dessen Anhörung, erforderlichen Falles auch nach vorhergehender Beweiserhebung entscheidet. — Die Frage nun, ob die Bestimmungen der französischen Prozeßordnung bei den durch die ZPO nicht berührten Angelegenheiten auch heute noch gelten, oder die Sätze der ZPO ausdehnend anzuwenden sind, möchte man recht sehr versucht sein, zu Gunsten der letzteren Alternative zu entscheiden; und daß sie praktisch von großer Bedeutung sein kann, dürfte nicht zweifelhaft sein, wenn man bedenkt, daß z. B. gerade bei Adoption, Autorisation der Ehefrau, in Vormundschaftssachen, in welchen nach französischem Rechte der Friedensrichter als Vorsitzender des Familienrathes unbestritten rekūsirt werden konnte[57]), die verwandtschaftlichen Beziehungen des Richters zu den Interessenten Bedenken gegen die richterliche Unbefangenheit zu erwecken geeignet sind. Man könnte nun glauben, daß der Staat die Voraussetzungen der Ausübung des Richteramtes nur einheitlich regeln wolle und solle; allein dem steht bindend entgegen, daß §§ 1, 4 AGzZPO diejenigen Vorschriften der Zivilprozeßordnung, welche auf die Angelegenheiten und Rechtsstreitigkeiten, die zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, entsprechend anzuwenden sind, erschöpfend aufzählen und dabei der Bestimmungen unseres Abschnittes keinerlei Erwähnung thun. Eine weitere „entsprechende Anwendung" von Vorschriften der deutschen Zivilprozeßordnung auf die zur ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht gehörenden Angelegenheiten ist aber ausgeschlossen; und damit der Rückgriff auf die Bestimmungen der rheinischen Prozeßordnung unabweisbar.

Im Verwaltungsstreitverfahren sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen sinngemäß anzuwenden, wobei aber aus der innerhalb seiner Zuständigkeit geübten amtlichen Thätigkeit des Landraths bezw. Regierungspräsidenten kein Grund der Ablehnung entnommen werden darf. Ueber das Ablehnungsgesuch entscheidet das Gericht, dem der Abgelehnte angehört, wenn der Vorsitzende des Kreis- oder Bezirksausschusses abgelehnt wird, das nächst höhere Gericht. Gegen die die Ablehnung abweisende Entscheidung findet Beschwerde an das nächst höhere Gericht statt, welches in diesem Falle wie auch dann endgültig entscheidet, wenn das Vorinstanzgericht in Folge der Ablehnung beschlußunfähig wird. Ges. über die allgem. LVerw. vom 30. Juli 1883 (GS S 195) §§ 61, 62.

[56]) Berriat-Saint-Prix S 231 II, Art. 382 C. d. pr.

[57]) Jurisprudence du XIX. Siècle, 1791 bis 1850 par Devilleneuve et Gilbert v. Récusation § 3 N 99.

Zweiter Abschnitt: Parteien.

Erster Titel: Prozeßfähigkeit.

§ 50.

I. Das Alter der Großjährigkeit beginnt im ganzen Umfange des Deutschen Reiches mit dem vollendeten 21. Lebensjahre[1]). Nach zurückgelegtem 18. Lebensjahre kann indessen das Vormundschaftsgericht die Großjährigkeitserklärung aussprechen, und zwar, sofern der Minderjährige in väterlicher Gewalt steht, mit Zustimmung des Vaters, wenn er bevormundet ist, mit des Mündels Zustimmung nach Anhörung von Verwandten und Verschwägerten, in beiden Fällen, nachdem das Gericht auf Grund einer Sachuntersuchung die Ueberzeugung erlangt hat, daß der Betreffende fähig sei, seine Geschäfte selbständig zu verwalten[2]). Die für großjährig Erklärten haben dann alle Rechte der Großjährigen, insbesondere die Prozeßfähigkeit, d. h. die Fähigkeit, einen Rechtsstreit selbst zu führen oder durch einen Prozeßbevollmächtigten führen zu lassen sowie selbst Andere vor Gericht zu vertreten[3]).

Der Minderjährige aber ist nur beschränkt — vgl. bei § 51 S 79 — handlungs- und deshalb prozeßfähig, während der Regel nach sein gesetzlicher Vertreter für ihn handeln kann und insbesondere die Rechte und Pflichten einer Prozeßpartei auszuüben hat.

Gesetzliche Vertreter sind nun:

1. der Vater, so lange der Minderjährige in väterlicher Gewalt steht. Sie erlischt durch die Verheirathung des Kindes, ein Ruhen derselben im Sinne des § 11 VormundschaftsO kennt unser Recht nicht[4]);

2. der Vormund. Erlischt die väterliche Gewalt, so wird der Vater gesetzlicher Vormund, und gesetzlicher Vormund ist ferner der Vater der Mutter eines unehelichen Kindes, sowie der Vorstand der öffentlichen Verpflegungsanstalt, in die der Minderjährige aufgenommen ist, so lange das Vormundschaftsgericht nicht einen anderen Vormund bestellt. In Ermangelung eines gesetzlichen Vormundes hat das Vormundschaftsgericht von Amtswegen eine Vormundschaft einzuleiten[5]).

3. Die in väterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehenden Personen werden in Angelegenheiten, bei welchen die Ausübung der väterlichen oder vormundschaftlichen Rechte erforderlich ist, aber aus thatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht stattfinden kann, durch einen vom Vormundschaftsgerichte zu bestellenden Pfleger vertreten[6]).

II. Großjährige erhalten einen Vormund:

1. wenn sie für geisteskrank erklärt sind. Mit der Mittheilung des Entmündigungsbeschlusses an das Vormundschaftsgericht beginnt die nach bürgerlichem Rechte zu beurtheilende Wirksamkeit der Entmündigung, also nach Art. 502 bürgerl. GB die Handlungs- und Prozeßunfähigkeit[7]). Vgl. Art. 503 CC und Anmerkung zu § 542[4] unten; hinsichtlich der Ehestreitigkeiten s. bei § 51 S 80.

Eine besondere Art der Beschränkung der Prozeßfähigkeit kennt unser Recht in der

---

[1]) Die hausverfassungsmäßigen oder landesgesetzlichen Bestimmungen über den Beginn der Großjährigkeit des Landesherrn, der Mitglieder der landesherrlichen Familie, sowie der fürstlichen Familie Hohenzollern werden durch das Ges. betr. das Alter der Großjährigkeit v. 17. Febr. 1875 nicht berührt §§ 1, 2 das. Personen- und Familienrecht dieser hohen Familien regeln die Hausverfassungen. Die VO v. 2. Jan. 1849 § 11 und 26. April 1851 Art. 3 wollen durch die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit u. s. w. an diesen Privilegien insbesondere hinsichtlich der Vormundschaft nichts geändert wissen.

[2]) VormundschaftsO v. 5. Juli §§ 61. 97, 98.

[3]) Gaupp I, S 112.

[4]) VormundschaftsO § 99; der Art. 476 CC aber, welcher mit der Heirath die Emanzipation des Minderjährigen verband, ist durch Abs. 1 des § 99 aufgehoben.

[5]) VormundschaftsO § 14.

[6]) Ebenda § 86.

[7]) ZPO § 603.

gemäß Art. 499 bürgerl. GB erfolgenden Bestellung eines Beistandes[8]). Sie geschieht, wenn das Gericht die Entmündigung ablehnt oder die Entmündigung aufhebt, immerhin aber die Ueberzeugung gewinnt, daß es im Interesse des betreffenden Menschen liege, wenn er in wichtigeren Rechtsangelegenheiten nicht selbständig, sondern nur unter Mitwirkung eines Beistandes, eines conseil, handeln könne; und zu den Angelegenheiten, bei welchen er dann an die Mitwirkung des Beistandes gebunden ist, gehört das plaider, d. h. die Führung von Rechtsstreitigkeiten, so daß der Verbeiständete nur unter Assistenz seines Beistandes mit ihm handelnd, mit ihm auftretend prozeßfähig ist;

2. wenn sie für Verschwender erklärt sind[9]). Auf Grund des amtsgerichtlichen Beschlusses, welcher der Vormundschaftsbehörde von Amtswegen mitzutheilen ist, bestellt diese dem Verschwender einen Vormund, und mit der Zustellung an den Entmündigten verliert dieser seine Prozeßfähigkeit[10]).

3. Großjährige Personen können ferner einen Vormund erhalten, wenn sie taub, stumm oder blind und dadurch an der Besorgung ihrer Rechtsangelegenheiten verhindert sind. Die Entscheidung über die Handlungs- und damit Prozeßunfähigkeit trifft in diesem Falle das Vormundschaftsgericht selbstständig. In dem Wesen der Vormundschaft liegt die Entziehung der eigenen Dispositionsbefugniß des Bevormundeten[11]).

4. Abwesende, über deren Aufenthalt ein Jahr lang keine Nachricht eingegangen ist, oder welche an ihrer Rückkehr sowie an der Besorgung ihrer Vermögensangelegenheiten gehindert sind, erhalten einen Vormund zur Vertretung in ihren Angelegenheiten, insoweit sie dazu einen Bevollmächtigten nicht bestellt haben oder Umstände eingetreten sind, welche die ertheilte Vollmacht aufheben oder deren Widerruf zu veranlassen geeignet sind. Aus dringenden Gründen kann die Bestellung des Vormundes auch vor Ablauf eines Jahres erfolgen, jedenfalls aber für einzelne Angelegenheiten, z. B. einen Rechtsstreit, ein Pfleger bestellt werden (VormundschaftsO §§ 82, 90). Diese Vormundschaft endet, sobald die Abwesenheit gerichtlich erklärt ist. — Code civil Artt. 115, 116. — Von da ab sind die vorläufig in den Besitz Eingewiesenen die gesetzlichen Vertreter des Abwesenden auch im Prozesse. — Art. 134 das. — Die definitive Einweisung aber beendet auch dieses Verhältniß. Von da ab gelten die Eingewiesenen als die Eigenthümer, nicht mehr als die gesetzlichen Vertreter und Verwalter des Vermögens des Abwesenden. Nur ihm und seinen Erben gegenüber sind sie eventuell, aber unter Aufrechterhaltung aller ihrer Rechtshandlungen zur Herausgabe verbunden. — Artt. 130 ff. das.

5. Endlich kann Personen, welche selbst zu handeln außer Stande sind und der väterlichen oder vormundschaftlichen Vertretung entbehren, für einzelne bestimmt zu bezeichnende Angelegenheiten oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten ein Pfleger bestellt werden. Im Rahmen dieser Beschränkung ihrer Handlungsfähigkeit sind sie auch prozeßunfähig, ihre Vertretung im Rechtsstreite liegt dem Pfleger ob[12]).

III. 1. Wie die VO vom 27. Oktober 1810 (GS S 3) ergiebt, war die Verwaltung und Vertretung der Vermögensangelegenheiten des Königs und des königlichen Hauses und insbesondere der königlichen Familiengüter ursprünglich dem Staatskanzleramte unterstellt. Erst durch Allerh. Ordre vom 11. Januar 1819 (GS S 2) wurde jene Verwaltung dem Staatskanzleramte abgenommen und dem königlichen Hausministerium übertragen, dessen eine Abtheilung die Hofkammer ist. AGzZPO § 3.

Dieselben Rechte hat die fürstlich hohenzollern'sche Hofkammer kraft Allerh. Erl. vom 14. August 1852 (GS S 771), § 3 a. a. O.

Die eigene Prozeßfähigkeit des Landesherrn bezw. des Fürsten von Hohenzollern ist selbstredend dabei unbeschränkt.

2. Der Fiskus wird grundsätzlich durch die Bezirksregierung, heute nach § 18

---

8) Rhein. ZR S 71.

9) ZPO § 621, VormundschaftsO § 81.

10) ZPO § 623.

11) Rhein. ZR 519 zu § 81 VormundschaftsO.

12) VormundschaftsO § 90.

des Ges. über die allgem. LVerw. vom 30. Juli 1883 (GS S 195) durch den Regierungspräsidenten vertreten, auf welchen die Geschäfte der jetzt aufgehobenen Abtheilung des Innern übergegangen sind; §§ 1, 14 der Instr. vom 23. Oktober 1817 (GS S 248), § 22 des ResſRegl. vom 20. Juli 1818 [13]), StaatsMinistBeschluß vom 30. November 1838 [14]). Der nach § 8 des LVerwG an der Spitze der Provinz stehende Oberpräsident hat nach § 2 der Instr. vom 31. Dezember 1825 (GS 1826 S 1) aber die eigene Verwaltung in den Angelegenheiten, welche die Provinz betreffen oder über den Bereich einer Bezirksregierung hinausgehen; und in soweit ist er der Vertreter des Fiskus.

Grundsätzlich ist daran festzuhalten, daß die im Verwaltungswege erfolgende Bestimmung des Geschäftskreises der Behörden für Dritte maßgebend ist [15]), daß ferner die verschiedenen fiskalischen Stationen nicht als besondere Personen anzusehen, sie vielmehr nur Vertreter des Fiskus für die ihnen zugewiesenen Angelegenheiten sind, so daß insbesondere von einer Streitverkündung an eine andere fiskalische Station und deren Betheiligung an einem von oder gegen eine andere Station geführten Rechtsstreite keine Rede sein kann [16]).

Dem Oberpräsidenten ist durch Allerh. Erl. vom 11. September 1850 [17]) die Verwaltung der Bau-, Schifffahrts- und Polizeiangelegenheiten am Rheinstrom übertragen; und dies hat in dem Erlasse vom 12. Dezember 1888 und der demgemäß erlassenen allgem. Verfügung vom 12. Januar 1889 [18]) mit der Maßgabe seine Bestätigung gefunden, daß die Zuständigkeit des Oberpräsidenten für die Angelegenheiten der Strom- und Schifffahrtspolizeiverwaltung sich auch auf die Mündungen der Nebenflüsse erstreckt. In diesen Rahmen, insbesondere also auch in Sachen der Erhaltung und Ausbildung der Schifffahrtstraßen und Anlagen, des Leinpfades und der Flußufer ist er zur Vertretung des Fiskus berufen.

In Angelegenheiten der Verwaltung der indirekten Steuern liegt die Vertretung des Fiskus dem Provinzial-Steuerdirektor ob, StaatsMinistBeschluß vom 30. November 1838 [19]).

In Bergwerksangelegenheiten ist der Direktor des Oberbergamtes der legitimirte Vertreter; ebenda [19]).

In den Angelegenheiten der Heereskontingentsverwaltung wird der Fiskus durch die Korps-Intendanturen als Provinzialbehörden des Kriegsministeriums für die Militär-Oekonomie [20]), in Festungsbauangelegenheiten durch die Festungsbau-Kommission vertreten [21]).

Die Anordnungen darüber, wie die Vertretung des Fiskus in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche Angelegenheiten der Justizverwaltung betreffen, zu erfolgen hat, trifft der Justizminister [22]). Dieser hat durch allgem. Verfügungen vom 23. März 1885 und 22. Dezember 1886 [23]) bestimmt, daß:

---

[13]) v. Kamptz, Annalen 2 S 619, GS S 1083, Eschweiler S 381, Lottner 1 S 504 ff.

[14]) Lottner 6, S 667. Die durch den Finanzminister vertretene Generalstaatskasse, die das Organ für die Kassengeschäfte der obersten Finanzverwaltung bildet, ist nicht Vertreterin des Fiskus.

[15]) Obertribunal 20. Okt. 1850 (Entsch. 20 S 19).

[16]) Deshalb nahm das RG 4. Okt. 1880 (2 S 392) an, daß der Provinzialsteuerdirektor in den irrig gegen die Gerichtskassenverwaltung angestrengten Rechtsstreit eintreten konnte.

[17]) MBl f. i. V. 51 S 20.

[18]) Ebenda 1889 S 59.

[19]) Lottner 6, S 667.

[20]) JMReskr. v. 12. Jan. 1827 und 4. Juli 1828 (Lottner 3, S 91, 241); den durch KabOrdre v. 27. Juni 1861 (MBl f. i. V 155) und 20. Dez. 1862 (ebenda 63 S 60) errichteten Divisions-Intendanturen sind nur das Liquidations- und Rechnungswesen ihres Bezirks übertragen, vgl. RG 24. Sept. 1889 (24 S 36).

[21]) JMReskr. 5. Okt. 1840 (JMBl S 336).

[22]) Ges. betr. die Vertretung des Fiskus in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der Justizverwaltung v. 14. März 1885 (GS S 65).

[23]) JMBl 1885 S 119, 1886 S 340.

1. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche Angelegenheiten der Justizverwaltung betreffen, der Fiskus im Allgemeinen durch die Staatsanwaltschaft bei demjenigen Oberlandesgerichte vertreten wird, in dessen Bezirk die Justizbehörde ihren Sitz hat, zu deren Geschäften die der Betheiligung des Fiskus an dem Rechtsstreite zu Grunde liegende Angelegenheit gehört. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Dienstverhältnisse der Justizbeamten betreffen, ist zur Vertretung des Fiskus die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgerichte berufen, in dessen Bezirk der Beamte zu der Zeit, in welcher der Anspruch entstanden ist, seinen dienstlichen Wohnsitz gehabt hat[24]).

2. In Rechtsstreitigkeiten, welche aus der Beitreibung der zu den Kassen der Justizbehörde einzuziehenden Kosten und der im § 24 des AusfG zum deutsch. GerKostG vom 10. März 1879 (GS S 145) bezeichneten Geldbeträge hervorgehen, wird der Fiskus durch den Rendanten der Kasse vertreten, welche die Beitreibung angeordnet, bezw. von einer anderen Kasse um die Beitreibung ersucht worden ist. Dies gilt auch in den Fällen, wo als Gerichtskosten zu verrechnende Stempel beigetrieben werden. Dagegen ist die gemäß §§ 11 und 12 des Ges. vom 24. Mai 1861[25]) betr. die Erweiterung des Rechtsweges zugelassene Klage gegen die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgerichte zu erheben.

3. In Rechtsstreitigkeiten, welche aus der Vollstreckung der von Justizbehörden erkannten oder festgesetzten Geldstrafen einschließlich der Exekutiv-, Disziplinar- und Ordnungsstrafen oder aus der auf die künftige Deckung von Geldstrafen und Kosten abzielenden Beschlagnahme einzelner Gegenstände, §§ 325, 480 der StrPrO, hervorgehen, erfolgt die Vertretung des Fiskus durch den Rendanten der Kasse der die Vollstreckung oder Beschlagnahme anordnenden Behörde. Ist die Vollstreckung durch ein ersuchtes Amtsgericht angeordnet, so wird der Fiskus durch den Rendanten der Kasse dieses Amtsgerichtes vertreten.

Zu den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche aus der Beitreibung der zu den Kosten der Justizbehörden einzuziehenden Geldbeträge hervorgehen, ist auch das auf Leistung des Offenbarungseides gerichtete Verfahren der §§ 780—795 ZPO zu rechnen.

4. Im Konkursverfahren erfolgt die Vertretung des Fiskus, sofern es sich um Kosten und die unter Ziff. 2 vorstehend bezeichneten Geldbeträge handelt, durch den Rendanten der Kasse, zu welcher die Geldbeträge zu vereinnahmen sind.

Hinsichtlich der Ertheilung der Vollmachten in Rechtsstreitigkeiten der Justizverwaltung vgl. Verf. v. 24. März 1885 (JMBl 121).

Die Staatseisenbahnverwaltung wird in Prozessen nach dem Allerh. Erl. vom 24. November 1879[26]), durch welchen die Organisation der Staatsbahnen und der vom Staate verwalteten Privatbahnen geregelt worden ist, durch die Eisenbahnbetriebsämter vertreten, welchen die Erledigung der laufenden Geschäfte der Bau- und Betriebsverwaltung, soweit solche nicht den Direktionen bezw. dem Ressortminister vorbehalten sind, obliegt. Wiederholt hat das Reichsgericht[27]) ausgesprochen, daß auch in Haftpflichtprozessen ohne Rücksicht auf den Betrag der geforderten Rente die Eisenbahnbetriebsämter legitimirt sind, daß nämlich § 14 Ziffer 3 c. des vorbezogenen Erlasses den Direktionen die Entscheidung über Ansprüche aus dem Haftpflichtgesetze, wenn die

---

[24]) Im Sinne dieser Bestimmungen gelten die Justizbehörden des Kreises Schmalkalden als zum Bezirke des OLG Kassel und diejenigen der Kreise Schleusingen und Ziegenrück als zum OLG Naumburg gehörig.

[25]) Dies sind die Fälle, wo Jemand zu dem von ihm beigetriebenen Werth- oder Vertragsstempel nicht oder nicht in der Höhe sich verpflichtet glaubt, cf. RGErk. 11. Okt. 1881 (JMBl 82 S 32) und 3. Jan. 1884 (JMBl 55) oben S 34.

[26]) MBl f. d. i. V 80 S 84, RG 18. Mai 1893 (JMBl 94 S 115).

[27]) 28. Okt. 1881 (5 S 423), 17. Okt. 1882 (8 S 403).

vergleichsweise zu gewährende Entschädigung eine jährliche Rente von 300 Mk. übersteige, nicht aber die Führung der Prozesse über Ansprüche in diesem Betrage vorbehalte. Der gesetzliche Vertreter im Prozesse kann sehr wohl zum Abschlusse von Vergleichen an die Genehmigung eines Dritten, hier der vorgesetzten Behörde, gebunden sein, ohne deshalb aufzuhören, ausschließlicher Vertreter in Führung des Rechtsstreites zu sein.

Bei Rechtsstreiten der Eisenbahnbeamten aus ihrem Dienstverhältnisse, soweit es sich um persönliche Ansprüche handelt, sind die Direktionen die Vertreter des Fiskus[28]).

In Defektensachen wird der Fiskus im Prozesse durch die Behörde vertreten, welche den Defektenbeschluß gefaßt hat. VO vom 24. Januar 1844 (GS S 52) §§ 4, 5, 10, 16, vgl. VO vom 16. September 1867 (GS S 1515).

In Angelegenheiten der rhein. Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vertritt der Universitätskurator den Fiskus; er ist darin dem Regierungspräsidenten und dem Direktor des Oberbergamtes gleichgestellt[29]).

Den Provinzialverband vertritt der Landesdirektor nach Außen in allen Angelegenheiten, insbesondere auch da, wo die Gesetze eine Spezialvollmacht verlangen; er hat den Verband vor Allem auch in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu vertreten[30]).

Den einen mit den Rechten einer Korporation versehenen Kommunalverband zur Selbstverwaltung seiner Angelegenheiten bildenden Kreis verwaltet der Kreisausschuß. Der Landrath vertritt den Kreisausschuß nach Außen, verhandelt Namens desselben mit Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel, und zeichnet alle Schriftstücke Namens des Ausschusses[31]).

Die Stadtgemeinde hat der Bürgermeister zu vertreten[32]). Zur Anstellung von Prozessen über Berechtigungen der Stadtgemeinde oder über die Substanz[33]) des Gemeindevermögens bedarf er der Ermächtigung durch den Bezirksausschuß. Zu Prozessen gegen den Fiskus oder zu Regreßklagen gegen Mitglieder der Staatsbehörden bedarf es niemals einer Ermächtigung des Bezirksausschusses. Liegt die Genehmigung des Bezirksausschusses in den sie erheischenden Fällen vor, oder bedarf es einer solchen nicht, so hindert die etwa fehlende Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung die Rechtsgültigkeit der Prozeßhandlungen des Bürgermeisters nicht[34]). Sollte ein Prozeß der Stadtgemeinde gegen Magistratspersonen aus Veranlassung ihrer Amtsführung nothwendig werden, so hat der Regierungspräsident auf Antrag der Stadtverordnetenversammlung einen Vertreter zur Führung des Prozesses zu bezeichnen, welcher dann den von der Stadtverordnetenversammlung vorgeschlagenen Anwalt zu bestellen hat[35]).

Die Landgemeinde wird nach Außen vom Bürgermeister vertreten. Urkunden, welche die Gemeinde verbinden sollen, also auch Klagen, sind Namens der Gemeinde vom Bürgermeister und Vorsteher zu unterschreiben. Der die Autorisation enthaltende Gemeinderathsbeschluß ist der Urkunde in beglaubigter Form beizufügen[36]). Zur Anstellung von Prozessen über Berechtigungen der Gemeinde oder über die Substanz des Gemeindevermögens ist die Genehmigung des Kreisausschusses erforderlich[37]). Auch die Ausfertigung des Beschlusses des Kreisausschusses ist der Klage beizufügen. Zu Klagen

[28]) § 3 des Ges. v. 24. Mai 1861 (GS S 241), RG 23. Febr. 1891 (27 S 252).

[29]) JMReskr. 7. Okt. 1831 (Lottner 3, S 393).

[30]) ProvinzialO für die Rheinprovinz v. 1. Juni 1887 § 90 (GS S 264), vgl. Allerh. Erl. 1. Nov. 1875 (GS S 600).

[31]) KrO für die Rheinprovinz v. 30. Mai 1887 (GS S 209) §§ 75, 81.

[32]) StO für die Rheinprovinz v. 15. Mai 1856 (GS S 406) § 52 N 5.

[33]) StO § 46, ZustG v. 1. Aug. 1883 (GS S 237) § 16.

[34]) OLG Köln 9. Juli 1892 (rhein. Arch. 78, 1 S 58).

[35]) StO § 41, ZustG § 7.

[36]) GemO für die Rheinprovinz v. 23. Juli 1845 (GS S 523) §§ 44, 85, 102 OLG Köln 9. Juli 1892 (rhein. Arch. 78, 1 S 58).

[37]) GemO § 97, ZustG § 31.

gegen den Fiskus und zu Regreßklagen gegen Mitglieder der Staatsbehörden bedarf es einer Genehmigung des Kreisausschusses nicht[38]. Sollte ein Prozeß gegen den Gemeindevorsteher oder Bürgermeister nöthig werden, so hat der Landrath solchen auf Antrag des Gemeinderaths einzuleiten, und für die Gemeinde den vom Gemeinderath vorgeschlagenen Anwalt zu bestellen, welcher Namens derselben den Prozeß zu führen hat[39].

Die katholische **Kirchengemeinde** wird in vermögensrechtlicher Beziehung durch den Kirchenvorstand vertreten[40]. Die Beschlüsse des Kirchenvorstandes bedürfen der Zustimmung der Gemeindevertretung bei Anstellung von Prozessen, soweit dieselben nicht die Eintreibung fortlaufender Zinsen und Gefälle oder die Einziehung ausstehender Kapitalien, deren Zinsen rückständig geblieben sind, betreffen[41]. Allein die in der vorgeschriebenen Form, mit der Unterschrift des Vorsitzenden und zweier Mitglieder des Kirchenvorstandes und Beidrückung des Amtssiegels abgegebenen schriftlichen Willenserklärungen des Vorstandes verpflichten die Gemeinde, so daß es eines Nachweises insbesondere der Zustimmung der Gemeindevertretung nicht bedarf, und das Fehlen dieser Zustimmung lediglich zu Regressen der Gemeinde gegen die betheiligten Mitglieder des Vorstandes führen kann[42]. Der Kirchenvorstand bedarf zur Führung von Prozessen keiner Ermächtigung von Seiten einer Staats- oder Kirchenbehörde[43]. Derselben bedarf ebenso wenig zur Prozeßführung die Diözese, welche von dem sie verwaltenden Organe (General-Vikariat) vertreten wird; Atteste über deren Legitimation stellt der Oberpräsident aus, Ges. vom 7. Juni 1876 (GS S 149) § 3; VO vom 29. September 1876 (GS S 401).

Nach der evangel. KirchenO[44] vom 10. September 1873 (GS S 418) § 22 vertritt der Gemeindekirchenrath die Gemeinde in vermögensrechtlicher Beziehung, in streitigen wie in nichtstreitigen Rechtssachen und verwaltet das Kirchenvermögen, einschließlich des Vermögens der kirchlichen Lokalstiftungen, welche nicht fundationsmäßig eigene Vorstände haben, sowie einschließlich des Pfarr- und Pfarrwitthumsvermögens, soweit das Recht jeweiliger Inhaber nicht entgegensteht. Der Gemeindekirchenrath bedarf bei der Anstellung von Prozessen, soweit sich dieselben nicht auf Eintreibung fortlaufender Zinsen und Gefälle oder die Einziehung ausstehender Kapitalien, deren Zinsen rückständig geblieben sind, beschränken, der beschließenden Mitwirkung der Gemeindevertretung[45]. Allein zu jeder die Gemeinde verpflichtenden schriftlichen Willenserklärung des Gemeindekirchenraths bedarf es der Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und zweier Aeltesten, sowie Beidrückung des Kirchensiegels. Sind Klagschriften oder Vollmachten dazu so ausgestellt, so bedarf es eines Nachweises der einzelnen Erfordernisse desselben insbesondere der erfolgten Zustimmung der Gemeindevertretung nicht[46].

Nach der auf der Grundlage der cleve-märkischen Kirchenordnung von 1662 auf-

---

[38]) GemO § 97 al. ult.

[39]) GemO § 101 al. 3, ZustG § 24.

[40]) Ges. über die Vermögensverwaltung in den kathol. Kirchengemeinden v. 20. Juni 1875 (GS S 241) § 8.

[41]) Ges. v. 20. Juni 1875 § 21 Ziff. 5.

[42]) Ebenda § 19. Atteste über die Legitimation des Vorstandes stellt der Regierungspräsident aus. VO v. 27. Sept. 1875 (GS S 571).

[43]) Ebenda § 51. Danach sind die Grundsätze des kathol. Kirchenrechts, wonach zur Anstellung von Prozessen über die Substanz des Kirchenvermögens die Ermächtigung der bischöflichen Behörde erforderlich ist, und insbesondere ein Erlaß des Erzbischofs von Köln v. 7. April 1862, welcher zur Anstellung, Einlassung, wie Beilegung von Prozessen solche Ermächtigung vorschreibt, für die Gerichte unbeachtlich geworden.

[44]) Für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen vgl. auch Ges. v. 25. Mai 1874 (GS S 147) Art. 2.

[45]) § 31 der KirchenO v. 10. Sept. 1873: Ueber die Vertretung der **Landeskirche** in den neun älteren Provinzen durch den Oberkirchenrath vgl. GenSynodO v. 20. Jan. 1876 (GS S 7) § 36, Ges. v. 3. Juni 1876 (GS S 125) Art. 19.

[46]) § 22 Abs. 2 das.

gebauten Kirchenordnung für die evangel. Gemeinden der Provinzen Westfalen und der Rheinprovinz vom 5. März 1835[47]) §§ 5, 14, 147 wird jede Ortsgemeinde in den Bezirken, wo französisches Recht nicht gilt, in ihren Angelegenheiten durch ein Presbyterium vertreten, bestehend aus Pfarrer (Pfarrern), Aeltesten, Kirchmeistern und Diakonen. Nach der auf Allerh. Erlasse vom 4. Mai 1868 (GS S 450) beruhenden Ziff. 4 des § 16 der KirchenO vertreten im Gebiete des franz. Rechts die Kirchmeister die Ortsgemeinden in allen Rechtsstreitigkeiten, so daß alle erforderlichen Zustellungen von ihnen rechtsgültig ausgehen und an sie rechtsgültig erfolgen[48]).

Die kirchlichen Organe bedürfen zur Prozeßführung keiner Ermächtigung von Seiten der Staatsbehörde. Ges. betr. die evangel. KirchenVerf. vom 3. Juni 1876 (GS S 125) § 26.

Die Synagogengemeinde wird in ihren Rechtsgeschäften durch den Vorstand vertreten. Ueber Wahl und Befugnisse des Vorsitzenden im Vorstande, über das Verhältniß des Vorstandes und der Repräsentantenversammlung gegen einander und gegen die Gemeinde trifft das der Genehmigung des Oberpräsidenten unterliegende Statut der einzelnen Gemeinden Bestimmung[49]). Im Allgemeinen aber ist der Vorstand verpflichtet, vor Anstellung von Prozessen den Beschluß der Repräsentantenversammlung zu veranlassen. Einer Genehmigung der Regierung zur Prozeßführung bedarf es nicht[50]).

Die Personenvereine, Korporationen, welche nicht prozeß-, wohl aber parteifähig sind, besitzen kraft Gesetzes oder kraft ihrer statutarischen Verfassung Bestimmungen über ihre Vertretung nach Außen insbesondere im Rechtsstreit. Gesetzlich ist die Vertretung meist bei den reichsgesetzlich geordneten juristischen Personen, Berufsgenossenschaften, Krankenkassen u. s. w. geregelt, während die sich über die Bildung solcher Personenvereine verhaltenden Landesgesetze diese Regelung den landesherrlich oder im Verwaltungswege zu genehmigenden Statuten vorbehalten, so Deichverband: Ges. über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 (GS S 54) § 15; die Fischereigenossenschaften zum Zwecke der geregelten Aufsichtführung und gemeinschaftlicher Maßnahmen zum Schutze des Fischbestandes unter Umständen auch zur gemeinschaftlichen Bewirthschaftung und Benutzung der Fischwasser eines zusammenhängenden Fischereigebiets: FischereiG vom 30. Mai 1874 (GS S 197) §§ 9, 10; die bis 1. Oktober 1879 gebildeten Genossenschaften zu Bewässerungsanlagen und Entwässerungsanlagen zum Vortheil einer ganzen Gegend: Ges. über Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 (GS S 41) §§ 56—59; Gesellschaften zu Ent- oder Bewässerung von Grundstücken zum Zwecke der Landeskultur: Ges. betr. die Bildung von Wassergenossenschaften vom 1. April 1879 (GS S 297) § 82; Waldgenossenschaften: Ges. betr. Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften vom 6. Juli 1875 (GS S 416) § 38; Ges. über gemeinschaftliche Holzungen vom 14. März 1881 (GS S 261) § 4; Knappschaftsvereine: BergG vom 24. Juni 1865 (GS S 705) §§ 165, 169, 181.

Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit, aber an den Verwaltungsorganismus der Provinz angebaut, sind die Rhein. Provinzial-Feuer-Sozietät und die Landesbank der Rheinprovinz. Beide Institute haben Korporationsrechte[51]). Die obere Leitung und Verwaltung beider Institute steht statutgemäß dem Provinzialausschusse zu. Die un-

---

[47]) KirchenO für die evangel. Gemeinden der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz v. 5. März 1835, Kamptz, Annalen XIX, 104, cf. Allerh. Ordre und Reskr. v. 13. Juni bezw. 25. Aug. 1853 (MBl f. i. V 229).

[48]) Allerh. Erl. v. 4. Mai 1868 (GS S 450), Richter-Dove, Lehrbuch, 7. Aufl., 1874, S 461 Anm. 11; Jacobson, Das evangel. Kirchenrecht, Halle 1864, S 263.

[49]) Ges. über die Verhältnisse der Juden v. 23. Juli 1847 § 50, Ges. über die allgem. LVerw. v. 30. Juli 1883 (GS S 195) § 8.

[50]) Ges. v. 23. Juli 1847 §§ 47, 48.

[51]) Regl. der rhein. Provinzial-Feuer-Sozietät v. 7. Jan. 1889 § 1, Statut der Landesbank der Rheinprovinz v. 23. April 1888 § 4, Zusammenstellung der für die rhein. Provinzialverwaltung geltenden Gesetze. 5. Aufl. Voß & Cie, Düsseldorf, S 137, 175.

mittelbare Verwaltung aber führt „der Direktor der Rhein. Provinzial-Feuer-Sozietät“ bezw. „der Direktor der Landesbank der Rheinprovinz“. Durch sie werden diese Anstalten nach Außen insbesondere vor Gericht vertreten[52]).

Das in der preuß. VerfUrk. Art. 31 in Aussicht gestellte Gesetz, welches die Bedingungen feststellen soll, unter welchen Korporationsrechte bewilligt oder verweigert werden, ist nicht ergangen. Das preuß. Landrecht, dessen diesbezügliche als dem öffentlichen Rechte angehörige Bestimmungen auch in unserem Rechtsgebiete gelten, fordert für den Erwerb der juristischen Persönlichkeit die staatliche Genehmigung[53]). Die Verhältnisse der Korporationen, insbesondere ihre Vertretung nach Außen und vor Gericht bestimmen sich nach den bei ihrer Errichtung geschlossenen Verträgen oder ergangenen Stiftungsbriefen; nach den vom Staate erhaltenen Privilegien und Konzessionen; und nach den auch in der Folge unter Genehmigung des Staates abgefaßten Schlüssen[54]).

§ 5 RessRegl. bestimmt, daß die Regierungen nach ihrem Ermessen und der Beschaffenheit der Umstände auch Spitälern und anderen öffentlichen Anstalten das Recht ertheilen oder versagen, als Kläger vor Gericht aufzutreten, einer wider sie angestellten Klage zu widersprechen oder sich über einen streitigen Gegenstand zu vergleichen. Diese Bestimmung wurde durch Allerh. Ordre vom 10. Januar 1830 (Lottner 3, S 320) ausdrücklich dahin eingeschränkt, daß solche Institute zu Klagen gegen ihre Schuldner wegen rückständiger Gefälle, Zinsen u. dergl. einer Ermächtigung der Regierung nicht bedürfen, so lange nicht der Ursprung der Schuld bestritten wird. § 5 a. a. O. setzt nun Bestimmungen voraus, auf welchen die Nothwendigkeit der Ermächtigung derartiger Institute zur Prozeßführung beruht, und die bezüglichen französischen Gesetze, loi qui conserve les hospices vom 7. Oktober 1796 (v. Daniels 3, S 424), loi relative à l'administration des hospices civils vom 4. Juli 1799, décret conc. l'administration des biens appartenans à des établissements publics 17 Déc. 1811 (Berg-Bulletin 25, S 701) Artt. 187, 192, arrêté relatif aux rentes et domaines nationaux affectés aux hospices vom 26. Juni 1801 (v. Daniels 4, S 95, 255), von welchen das letztere einen ganz bestimmten Kreis von Prozessen zur Feststellung des in Folge der Konfiskationen der Revolutionszeit unsicheren Besitzstandes der Wohlthätigkeitsanstalten im Auge hatte, haben zur Grundlage, daß die Verwaltung dieser Institute in den Händen der administrations municipales lag, die als solche einer höheren Ermächtigung zur Prozeßführung bedurften. Heutzutage wird zu unterscheiden sein. Soweit solche Institute im Gemeindevermögen stehen und von den Gemeindevorständen als solchen verwaltet werden, bedarf es der Genehmigung des Bezirksausschusses zur Prozeßführung in den oben in Ansehung der Gemeinden angegebenen Grenzen. Soweit dieselben im Eigenthum und unter Verwaltung der Kirchengemeinden stehen, bedarf es nach dem oben hinsichtlich dieser Gesagten einer Autorisation zur Prozeßführung nicht. Die unter der Verwaltung der Provinz (ProvO § 120) stehenden Landarmen- und Korrigenden-, Irren-, Taubstummen-, Blinden- und Idiotanstalten werden wie alle Provinzialinstitute vom Landesdirektor selbständig vertreten. Im Uebrigen aber existiren allgemeine Bestimmungen nicht, welche solche Institute, sofern sie die Rechte juristischer Personen besitzen, anderer als ihrer spezialstatutmäßigen, und sofern sie im Eigenthum von Privatpersonen stehen, einer Ermächtigung der Staatsbehörde zur Prozeßführung unterwerfen, wie denn auch das ZustG vom 1. August 1883 ein zur Ertheilung derselben zuständiges Verwaltungsorgan nicht vorsieht. —

Die erblose Verlassenschaft, zu welcher sich also Erben oder Erbfolger noch nicht gemeldet haben, wird durch den vom Vormundschaftsgericht ernannten Nachlaßpfleger vertreten, welcher eigentlich nicht die Erbschaft etwa als hereditas

---

[52]) Regl. v. 7. Jan. 1889 § 5, Statut v. 23. April 1888 § 18, ebenda S 139, 179.

[53]) Allgem. LR II 6 § 25.

[54]) Allgem. LR II 6 § 26.

jacens, sondern die eventuellen Erben oder Erbfolger vertritt CC Artt. 811—814. VormO § 89.

Neben den mit den Rechten juristischer Persönlichkeit staatlich ausgestatteten Vereinen bestehen nun in großer Zahl meist ideale Zwecke verfolgende Vereine, welche vollkommen korporativ organisirt sind. Nach den Satzungen fast aller solcher Vereine wählt die alljährlich zusammentretende Hauptversammlung der Mitglieder den Vorstand, welcher die Geschäfte des Vereins zu führen, und denselben nach Außen und Innen zu vertreten hat. Nach meiner, freilich höchst bestrittenen Auffassung [55]) geht es nicht an, in Verkennung der rechtsbildenden Kraft, der, von dem Juristenstande abgesehen, unbestreitbar allgemeinen Anschauung des Volkes, diese Vereine einfach als Gesellschaften im Sinne der Artikel 1832 ff. bürgerl. GB aufzufassen, und damit nur die einzelnen Mitglieder in ihrer Gesammtheit für partei- und prozeßfähig zu erklären. Diese Vereine führen ein von der Individualität der jeweiligen Mitglieder völlig unabhängiges Dasein. Der Zugang neuer Mitglieder ist ebenso wie das Austreten früherer Mitglieder in ständigem Flusse. Kein ausscheidendes Mitglied glaubt da etwa die Liquidation des Vereinsvermögens durchsetzen und seinen Antheil herausziehen zu können, vielmehr hält jeder durch Zahlung seines Jahresbeitrages und die Vortheile, welche er in der Mitgliedschaft als solcher genießt, seine Rechte und seine Pflichten für erschöpft; und ebensowenig glaubt Jemand, der mit dem Vorstande eines solchen Vereins kontrahirt, daß er mit jedem einzelnen der vielleicht nach hunderten zählenden Mitglieder in Rechtsbeziehungen trete und nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet sei, im Streitfalle jedes einzelne Mitglied einzuklagen; das Vereinsvermögen allein ist ihm das Unterpfand seines Geschäfts, und noch weniger denkt das Vorstandsmitglied daran, sich oder gar alle Vereinsgenossen persönlich zu verbinden. Deshalb ist, was die prozessuale Seite der Sache anlangt, auch davon auszugehen, daß der Gesellschaftsvertrag alle Vereinsgenossen verpflichtet, in diesem Rahmen im Voraus die Thätigkeit des Vorstandes soweit eine Prozeßführung des Vereins in Frage kommt, als für jeden Einzelnen rechtsverbindlich anzuerkennen, und daß ein solcher Verein fähig ist, als solcher klagen und verklagt zu werden, und daß sein Vorstand berechtigt ist, ihn vor Gericht zu vertreten. Immerhin ist es hoch erfreulich, daß der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches gerade die Erleichterung der Erlangung juristischer Persönlichkeit für solche Vereine in Aussicht stellt [56]).

§ 51.

Die Prozeßfähigkeit bestimmt sich nach der Verpflichtungs- nicht der Erwerbfähigkeit durch Vertrag.

Deshalb hat zunächst bei Minderjährigen die Bestimmung des § 2 des Ges. betr. die Geschäftsfähigkeit Minderjähriger vom 12. Juli 1875, Inhalts deren solche über sieben Jahre durch ohne Genehmigung des Vaters, Vormundes oder Pflegers vorgenommene Rechtsgeschäfte im Stande sind, Rechte zu erwerben oder sich von Verbindlichkeiten zu befreien, auf ihre Prozeßunfähigkeit keinerlei Einfluß. Anders liegt es mit den Vorschriften der §§ 5, 6 desselben Gesetzes [1]). Hat der Vater oder unter Genehmigung des Vormundschaftsgerichts der Vormund den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts dem Minderjährigen gestattet, so ist Letzterer zur selbständigen Vornahme derjenigen Rechtsgeschäfte fähig, welche der Betrieb des Erwerbsgeschäfts mit sich

[55]) Rhein. JR S 338, ebenso OLG Dresden 15. April 1887 (Seuff. Arch. 43 S 26), OberstLandGer. für Bayern v. 20. Sept. 1888 (ebenda 44 S 292), anderer Meinung besonders für das rhein. Recht RG 3. Juni 1887 (18 S 349).

[56]) Cretschmar, Besprechungen der zweiten Lesung des Entwurfs eines bürgerl. GB, Arch. f. civ. Pr. 81 S 146 ff., ders., Entwurf eines bürgerl. GB, zweite Lesung, Düsseldorf, A. Bagel, S 4.

[1]) Ebenso §§ 5, 6 der SeemannsO v. 27. Dez. 1872 (RGB 409).

bringt, mit der Einschränkung, daß er bei solchen Rechtsgeschäften, bei denen auch der Vater oder Vormund der gerichtlichen Genehmigung bedarf, an dieselbe ebenfalls gebunden ist. Hat ferner Vater oder Vormund seine Genehmigung ertheilt, daß der Minderjährige in Dienst oder Arbeit trete, so ist derselbe ebenfalls selbständig zur Eingehung und Auflösung von Dienst- und Arbeitsverhältnissen der genehmigten Art befugt. Im Rahmen dieser ausnahmsweisen Verpflichtungsfähigkeit ist der Minderjährige auch prozeßfähig. — Die vor der Großjährigkeit eintretende Ehemündigkeit hat auf die Prozeßfähigkeit, die hierbei ja nur hinsichtlich der Ehesachen in Betracht kommen könnte, keinen Einfluß, da das über die Grenze der Minderjährigkeit hinaus bestehende Erforderniß der elterlichen bezw. vormundlichen Einwilligung zur Eheschließung nach Art. 182 bürgerl. GB ein trennendes Ehehinderniß darstellt.

Ueber den Zeitpunkt des Verlustes der Prozeßfähigkeit des wegen Geisteskrankheit entmündigten Großjährigen vgl. bei § 50 unter II[1] S 71. Die besondere Art dieser Vormundschaft bringt es mit sich, daß da der Vormund höchst persönliche Rechte des Mündels z. B. Testamentserrichtung nicht auszuüben im Stande ist, zur Anstellung der gleichfalls diesem Gebiete angehörenden Ehescheidungsklage eine prozeßfähige Person während der Dauer der Entmündigung gänzlich fehlt[2]). Eine Vertretung des Geisteskranken in den die Ehe betreffenden Fragen ist unmöglich, und ebenso wenig wie der Vormund für sein Mündel eine Ehe eingehen kann, ebenso wenig kann er die Ehescheidungsklage einleiten. Damit steht nicht im Widerspruch, daß der geistesgesunde Ehegatte gegen den Vormund des entmündigten anderen Gatten die Ehescheidungsklage anstrengen kann; denn aus dem Umstande, daß der Vormund das höchst persönliche Recht der Scheidung nicht ausüben darf, folgt nicht, daß er behindert sei, seinen Mündel gegen solche Klage zu vertheidigen. Das Gleiche gilt m. E. von der Geltendmachung derjenigen trennenden Ehehindernisse, auf die der Ehegatte verzichten kann, cf. Artt. 182—185. Auch da handelt es sich um völlig analoge höchst persönliche Rechte. Anders freilich in den Fällen, wo die Ungültigkeitsklage auf mangelnde Einwilligung[3]), Irrthum, Willensunfreiheit, Zwang[4]) gestützt wird. Solchen Falls handelt es sich um Zerstörung des äußeren Scheines einer Ehe, welche nicht deshalb unmöglich sein kann, weil der Ehegatte persönlich außer Stande ist, dieselbe herbeizuführen.

Der nach Art. 499 bürgerl. GB mit einem Beistande Versehene ist in seiner Verpflichtungsfähigkeit nur hinsichtlich bestimmter Vertragsformen beschränkt. Die Untersagung des plaider, die Beschränkung der Prozeßfähigkeit, kann demnach auch nicht weiter wirken als die Beschränkung der Fähigkeit, sich durch Verträge zu verpflichten.

Hinsichtlich des Beginnes und Endes der Prozeßunfähigkeit des Verschwenders vgl. bei § 50 II[2] S 72. Die oben hinsichtlich der Beschränkung der Prozeßfähigkeit Geisteskranker in Ehesachen gemachten Ausführungen sind auf den Verschwender unanwendbar. So wenig der Verschwender nach Art. 513 bürgerl. GB durch die Verbeiständung in der Fähigkeit, eine Ehe zu schließen, beschränkt war, so wenig beschränkt ihn darin die Stellung unter Vormundschaft. Folgeweise bleibt er auch in Ehesachen prozeßfähig.

§ 51 hat den durch Art. 9 HGB, § 11 der GewO bereits erheblich eingeschränkten Art. 215 bürgerl. GB aufgehoben, und mit ihm auch die gerichtliche Autorisation einer Ehefrau zur Prozeßführung, wie sie in Artt. 219, 222, 224 ebenda und den Artt. 861—864 der rhein. PrO des Näheren normirt war.

Damit sind selbstredend diejenigen materiellrechtlichen Folgerungen nicht beseitigt, die sich daraus ergeben, daß das Vermögen der Frau je nach dem gewählten Güterrechtssysteme unter die Verwaltung des Mannes tritt, bezw. seiner Nutznießung unterliegt. Vgl. Artt. 1401, 1410, 1413, 1417, 1419, 1421, 1426, 1428, 1531, 1536, 1549 bürgerl.

---

[2]) RG 16. Dez. 1881 (6 S 157, Seuff. Arch. 37 S 178), 28. März 1883 (9 S 219).

[3]) § 28 des RG v. 6. Febr. 1875.

[4]) Code civil Artt. 180, 181.

GB. Klagt die Ehefrau mit Bezug auf Vermögen, welches sich in der Verwaltung des Mannes befindet, oder wird sie mit Bezug auf solches verklagt, so kann die Abweisung der Klage nicht auf ihre mangelnde Prozeßfähigkeit, sondern nur auf die ihr fehlende Legitimation zur Sache gestützt werden. Ein gegen die Ehefrau erstrittenes Urtheil wird sodann nur unbeschadet der Rechte des Mannes an dem Vermögen der Frau in dasselbe vollstreckt werden können. Unrichtig erscheint mir, der Nebenintervention des Mannes in einem gegen seine Ehefrau geführten Rechtsstreit die Wirkungen eines consentement im Sinne der Artt. 1419, 1426 zuzusprechen[5]). Das mit der Nebenintervention geltend gemachte rechtliche Interesse am Obsiegen der Hauptpartei, ihre Unterstützung enthält, ganz abgesehen davon, daß § 65 der ZPO die zivilrechtlichen Folgen genau bestimmt, nicht ohne Weiteres die Billigung der Prozeßführung der Ehefrau.

§ 52.

Nach der richtigen und herrschenden Ansicht[1]) sind auch die vor Gericht abgeschlossenen zur Beseitigung eines Rechtsstreites dienenden Rechtsgeschäfte, insbesondere der Vergleich, der Verzicht, das Anerkenntniß Prozeßhandlungen. Dadurch also, daß dem Vormunde die Ermächtigung zur Prozeßführung im Allgemeinen kraft Gesetzes ertheilt ist, ist er in der Vornahme dieser Prozeßhandlungen nicht mehr an die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts gebunden[2]). Ist der Land- bezw. Stadtgemeinde die Ermächtigung zur Führung eines Rechtsstreits Seitens des Kreis- bezw. Bezirksausschusses ertheilt, so bedarf es keiner besonderen Ermächtigung zu Vergleichen, mögen dieselben auch die Substanz des Gemeindevermögens betreffen[3]). Desgleichen sind die Kirchenvorstände, Gemeindekirchenrath und Synagogenvorstand, welche die Ermächtigung der Gemeindevertretung bezw. Repräsentantenversammlung zur Prozeßführung erhalten haben, auch zur Beseitigung des Rechtsstreits durch gerichtlichen Vergleich befugt.

Sofern die Gesetze nun nicht ausdrücklich bestimmen, — vgl. oben bei § 50 — daß die Rechtshandlungen des gesetzlichen Vertreters nach Außen gültig bleiben, wenn er auch die ihm vorgeschriebene Ermächtigung nicht besaß, — z. B. Kirchenvorstand, Gemeindevertretung — gilt das Vorgesagte meines Erachtens nur, insoweit die allgemeine Ermächtigung zur Prozeßführung auf Gesetz beruht, z. B. die des Vormunds, oder aber nur, sofern die Ermächtigung „zur Prozeßführung im Allgemeinen" ertheilt ist; m. a. W. sind der Ermächtigung Beschränkungen beigefügt, hat z. B. der Kreis- oder Bezirksausschuß der Gemeinde die Ermächtigung zur Prozeßführung ertheilt, sich aber vorbehalten, zum Abschlusse eines etwaigen Vergleiches vorher besonders um Genehmigung angegangen zu werden, so würde der etwa ohne solche abgeschlossene Vergleich ungültig sein. Die gegentheilige Ansicht ist die herrschende[4]); die Schriftsteller messen einer derartigen Beschränkung der Ermächtigung irgendwelche Bedeutung selbst dann nicht bei, wenn sie dem Prozeßgegner ausdrücklich bekannt gegeben wurde. Eine Inbezugnahme der § 76 ff. ZPO würde freilich verfehlt sein, denn Prozeßfähigkeit und Prozeßvollmacht entbehren der Rechtsähnlichkeit. Allein der Wortlaut des § 52 zwingt zu der hier vertretenen Ansicht. Was sollte der Zusatz „im Allgemeinen" bei Ermächtigung zur Prozeßführung bedeuten, wenn nicht als Gegensatz die Ermächtigung zur Prozeßführung mit Beschränkungen bestände; denn an eine generelle Ermächtigung zur Führung irgendwelcher Prozesse ist hier ja nicht zu denken. Die Motive, welche sagen: „Ist die nothwendige Ermächtigung zur Prozeßführung ertheilt, ... so sind nach dem wichtigen Prinzip des § 52 einzelne

[5]) Vgl. Struckmann-Koch zu § 51 Anm. 2 S 59.

[1]) cf. Gaupp S 126 Anm. 1 und insbesondere das die gegentheilige Ansicht hinsichtlich des Vergleichs vertretende Urtheil des RG v. 24. Juni 1887 (19 S 362).

[2]) VormundschaftsO § 42.

[3]) GemO v. 23. Juli 1845 § 97, StO v. 15. Mai 1856 § 46.

[4]) Gaupp I, S 126 N 2 und die dort zitirten Schriftsteller.

Prozeßhandlungen, zu welchen nach dem bürgerlichen Rechte eine besondere Ermächtigung erforderlich ist, gleichwohl ohne dieselbe gültig" können weder in der einen noch in der andern Richtung verwendet werden. Denn in diesem Satze fehlen eben die Textworte „im Allgemeinen". Ich folgere also lediglich aus dem Wortlaute des Gesetzes und bin zudem der Ansicht, daß in recht vielen Fällen, wo die Ermächtigung zu Vergleichen von der Aufsichtsbehörde eingeholt werden muß, die Prüfung gerade, ob ein Vergleich am Platze, erst während des Rechtsstreits mit Vortheil entschieden werden kann, und daß die Möglichkeit der dahingehenden Beschränkung der Ermächtigung zur Prozeßführung an sich füglich als das für den Einzelfall sicherlich Wünschenswerthe empfunden werden muß.

§ 54.

Nach dem arrêté relatif aut formalités nécessaires pour intenter action contre des communes vom 9. Oktober 1801 (17 vendém. X)[1]) bedurfte es zur Anstellung von Klagen gegen eine Gemeinde der Ermächtigung des Klägers durch die Regierung. Art. 3 des arrêté relatif aux biens des fabriques vom 26. Juli 1803 (7 therm. XI)[2]) unterstellt die Kirchenfabriken den gleichen Regeln. Schon nach § 5 des ResfRegl. war diese Ermächtigung des Klägers nicht mehr erforderlich, denn dieser setzt seinem Wortlaute nach, indem er die Gemeinden anweist, die Genehmigung zur Einlassung auf eine gegen sie angestellte Klage einzuholen, die Zulässigkeit der Anstellung der Klage voraus[3]). Diese Ansicht ist jedenfalls in der Praxis zur allgemeinen Geltung gelangt, wobei noch bemerkt werden mag, daß die Ermächtigung zur Anstellung dinglicher Klagen überhaupt nie erforderlich war[4]); daß diese Vorschriften heute nicht mehr in Kraft stehen, kann aber um so weniger zweifelhaft sein, als nach §§ 97 und 46 der Gem.- bezw. StO die Gemeinden von der Autorisation zur Einlassung auf eine Klage befreit sind, und nach § 26 des Ges. betr. die evangel. KirchenVerf. vom 3. Juni 1876 und § 51 des Ges. über die Vermögensverwaltung in den kathol. Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875 die Staatsbehörde sich jeglichen Einflusses auf die Prozeßführung der Kirchengemeinden zu enthalten hat. Sofern diese Ansicht nicht getheilt werden sollte, bleibt zu berücksichtigen, daß die nach den franz. Dekreten erforderliche Ermächtigung des Klägers jedenfalls eine Ermächtigung im Sinne des § 54 nicht darstellt. Der Kläger ist nicht prozeßunfähig oder in seiner Prozeßfähigkeit beschränkt. Die Ermächtigung stellt vielmehr eine materielle Voraussetzung der Klage dar, bei deren Fehlen die Klage abzuweisen sein würde.

Zweiter Titel: Streitgenossenschaft.

§ 56.

Personen können auf die verschiedenste Art in einer Rechtsgemeinschaft stehen. Miteigenthümer, mehrere Nutznießer, Pfandgläubiger, Servitutberechtigte wie auch die verschiedenen Eigenthümer servitutbelasteter Grundstücke können in einem solchen Verhältnisse stehen, und bei der Rechtsgemeinschaft hinsichtlich einer Forderung ist es an sich gleich, ob die Berechtigten oder Verpflichteten antheilsweise berechtigt oder verpflichtet sind, ob es sich um eine theilbare oder eine untheilbare Verbindlichkeit, um Gesammtgläubiger oder Gesammtschuldner handelt. Berechtigung oder Verpflichtung aus demselben thatsächlichen und rechtlichen Grunde kann ebenso allgemein auf Vertrag oder Delikt beruhen, die Art der Berechtigung kann gleich, sie kann verschieden sein; so werden Erbe und Legatar aus demselben thatsächlichen und rechtlichen Grunde der Beerbung eines Dritten als berechtigt anzusehen sein.

---

[1]) v. Daniels 4, S 267. [2]) v. Daniels 4, S 473.
[3]) Perrot I, S 206, a. M. Oppenhoff S 236 Anm. 91, Schlink I, S 480 Ziff. 11.
[4]) Rhein. Kassationshof 20. Juli 1821 (rhein. Arch. 3, 2, 46).

§ 59.

Ob eine nothwendige Streitgenossenschaft der mehreren thatsächlich in dem Rechtsstreite stehenden[1]) Personen vorliegt, beurtheilt sich nach bürgerlichem Rechte, und man wird als Kriterium der nothwendigen Streitgenossenschaft ansehen dürfen, daß die Klage abzuweisen sein würde, wenn einer der auf klägerischer oder beklagtischer Seite vereinigten litis consortes darunter fehlte. Einen solchen Fall finden wir in den Artt. 1668—1670 und 1685, wo ausdrücklich bestimmt ist, daß das Wiederkaufsrecht und die Aufhebung des Kaufvertrages wegen Verletzung über sieben Zwölftel nur gegen alle Mitverkäufer bezw. Miterben des Verkäufers geltend gemacht werden kann. So muß ferner die Theilungsklage gegen alle Miterben oder Miteigenthümer gerichtet werden, zwischen welchen demnach eine nothwendige Streitgenossenschaft besteht[2]). Dahingegen begründet die Untheilbarkeit des eingeklagten Gegenstandes, das Solidarverhältniß auf gläubigerischer oder schuldnerischer Seite, das Verhältniß von Bürge und Hauptschuldner eine nothwendige Streitgenossenschaft nicht[3]). In allen diesen Fällen ergiebt das selbständige Verfügungsrecht dieser Personen die rechtliche Möglichkeit einer verschiedenartigen Beurtheilung gegenüber den einzelnen Berechtigten und Verpflichteten, bei der Bürgschaft insbesondere ist die Existenz der Hauptschuld freilich eine nothwendige Voraussetzung für das Bestehen der Bürgschaft; allein die Feststellung dieser Voraussetzung braucht dem Hauptschuldner und dem Bürgen gegenüber nicht in einheitlicher Weise zu erfolgen. Der Umstand, daß auf diese Weise bezüglich desselben Rechtsverhältnisses widerstreitende Entscheidungen ergehen können, ist nicht geeignet, die Annahme einer nothwendigen Streitgenossenschaft zu begründen, da diese Möglichkeit sich aus dem selbständigen Verfügungsrechte von Hauptschuldner und Bürgen ergiebt. Ebenso nahm das Reichsgericht an[4]), daß in einem Rechtsstreite über die gegen den Käufer von Immobilien beantragte Auflösung des Kaufvertrages die als Nebenintervenienten auftretenden Hypothekargläubiger nothwendige Streitgenossen des beklagten Käufers nicht seien, da das Rechtsverhältniß diesen Personen gegenüber keineswegs nur einheitlich festgestellt werden könne.

Dritter Titel: Betheiligung am Rechtsstreite.

§ 61.

Der Code de procédure kannte die Hauptintervention nicht als selbständiges Prozeßinstitut, sondern nur als Fall der Intervention und der sogen. Drittopposition[1]). Die im Wege der Klage gegen beide Litiganten geltend zu machende Hauptintervention setzt voraus, daß der Intervenient beiden Parteien als Dritter gegenübersteht, dergestalt, daß das Recht eines der beiden Parteien durch das seinige ausgeschlossen wird. So wird der Käufer in dem von seinem Verkäufer später noch gegen einen Besitzer angestrengten Vindikationsprozesse, der Zessionar unter der gleichen Voraussetzung in dem Prozesse des Zedenten mit dem Schuldner als Hauptintervenient auftreten können. Nicht aber der die Rechte seines klagenden Schuldners gemäß Art. 1166 bürgerl. GB geltend machende Gläubiger, der zwar Nebenintervenient, niemals aber Hauptintervenient sein kann, da gerade der Anspruch des Klägers das Fundament seines abgeleiteten Rechts ist. Ebenso liegt ein Fall der möglichen Hauptintervention überall da nicht vor, wo der Kläger oder der Beklagte in Vertretung eines Dritten prozessirt. So kann der sich nachträglich meldende Erbe nicht in den von dem Nachlaßpfleger gegen Nachlaßschuldner, der heimkehrende

---

[1]) Das Prozeßinstitut der mise en cause, wie solches der Code de proc. Art. 32, 33, 175—185 kannte, ist der RPO fremd. Rhein. ZR S 216 ad Art. 1225

[2]) RG 19. Juni 1888 (22 S 365).

[3]) CC Artt. 1198, 1205, 1208, 1209, 1222, 1223, 2021, 2025, 2026 RG v. 20. Mai 1890 (Jur. Zeitschr. f. Elsaß-Lothringen 15 S 396ff.), 16. Jan. 1891 (Seuff. Arch. 46 S 462).

[4]) 28. Jan. 1887 (rhein. Arch. 77, 3, 157).

[1]) Artt. 339—341, 466, 474—479. Carré-Chauveau III, S 201, Schlink II, S 156.

Abwesende nicht in dem von den vorläufig in sein Vermögen Eingewiesenen geführten Rechtsstreite als Nebenintervenient auftreten. In beiden Fällen war er im Prozeß bereits vertreten, nur hört jetzt die Vertretungsbefugniß des Nachlaßpflegers bezw. Eingewiesenen auf (§ 219 ZPO). Anders liegt der Fall, wo bereits die definitive Einweisung in das Vermögen des Abwesenden erfolgt ist, oder der bessere Erbe dem die Rechte des Erben ausübenden héritier apparent gegenübertritt.

§ 63.

Fälle der zulässigen Nebenintervention sind u. A. folgende. Der Gläubiger kann seinem prozeßführenden Schuldner im Interesse der ihm aus Art. 1166 CC zustehenden Rechte beitreten vgl. auch Art. 618 das. Die Gläubiger des Ehemannes können in dem von dessen Ehefrau angestrengten Gütertrennungsprozesse als Nebenintervenienten auftreten, um ihre Rechte wahrzunehmen, Art. 1447 das., und dieselben Rechte giebt Art. 882 jedem Gläubiger bei Theilungsprozeduren seines Schuldners [1]). Der Solidarschuldner und Mitschuldner einer untheilbaren Sache kann dem Beklagten zum Zwecke seiner Unterstützung beitreten, Artt. 1213, 1225; der Mandant dem Mandatar, wenn zwischen diesem und Dritten über die Wirkungen der Vollmachtshandlungen Streit entsteht, Art. 1998, der Hauptschuldner kann dem Bürgen beitreten, Art. 2028, und umgekehrt, der Partikularlegatar dem Universallegatar in dessen Rechtsstreit mit den Erben über die Gültigkeit des Testaments [2]); in den Fällen der Rückgängigmachung eines Eigenthumsüberganges kann der, welcher inzwischen Rechte an dem Grundstücke erworben hat, in seinem Interesse zu Gunsten der Erhaltung der Rechte seines Auktors als Nebenintervenient auftreten [3]).

§ 69.

Die Garantieklage der franz. Prozeßordnung [1]), deren Erhebung den Fortgang des Hauptrechtstreites jedenfalls bis zum Ablaufe der Erscheinungsfrist des Garanten hemmte, ist der ZPO fremd.

Die Frage, in welchen Fällen eine Partei verpflichtet ist, den Streit zu verkünden, ist nach bürgerlichem Rechte zu beantworten.

Solche Fälle sind die folgenden:

Der Nießbraucher, welcher sich gegen Ansprüche Dritter, sei es als Kläger oder Beklagter, vertheidigt, welche eine Beeintächtigung der Rechte des Eigenthümers involviren, muß dem Eigenthümer bei Vermeidung von Schadenersatzpflicht Streit verkünden, Art. 614 bürgerl. GB.

Der Käufer, gegen welchen die Evittionsklage erhoben wird, verliert seinen Regreß gegen den Verkäufer, wenn er sich, ohne diesem den Streit zu verkünden, hat verurtheilen lassen, und der Verkäufer beweisen kann, daß er die Abweisung der Klage mit Erfolg würde haben erstreiten können. Dasselbe gilt von Demjenigen, der eine Sache eingetauscht hat, oder einer Gesellschaft, in welche der Gesellschafter Sachen eingebracht hat, sofern die Streitverkündung an den Rechtsvorgänger verabsäumt wurde. Artt. 1640, 1707, 1845 das.

Der Miether oder Pächter, welcher durch eine das Eigenthum des Grundstücks betreffende Klage in dessen Benutzung gestört wird, verliert mangels Streitverkündung an den Vermiether seine Ansprüche auf Herabsetzung des Mieth- oder Pachtgeldes, Art. 1726. Der Art. 1727, welcher die Garantieklage zur Voraussetzung hat, ist aufgehoben. Vgl. Art. 1768 ebenda.

Der Bürge, welcher von dem Gläubiger in Anspruch genommen wird, kann nur

[1]) RG 19. Dez. 1884 (12 S 329).

[2]) Gaupp I, S 156 Note bb.

[3]) Vgl. die Zusammenstellung der einzelnen Fälle in rhein. ZR S 636 zu § 7 des Ges. v. 12. April 1888.

[1]) Art. 1 Tit. VIII der Ordonn. v. 1677, Artt. 175 ff. C. d. pr.

wegen der ihm nach der Streitverkündung an den Hauptschuldner erwachsenen Kosten Ersatz verlangen. Art. 2028 das.

Falls der Art. 882 ebenda noch als fortbestehend angesehen wird, der Gläubiger eines Miterben also einen Grund der Anfechtung einer Theilung daraus herleiten kann, daß er Einspruch erhoben und man ihn trotzdem nicht zugezogen hat, so würde bei Theilungsprozessen diese Nichtzuziehung in der Unterlassung der Streitverkündung bestehen. Ueber Art. 1938 vgl. bei § 72.

Der Gläubiger, welcher für eine auf ein Grundstück eingetragene Forderung einen Titel zur Zwangsvollstreckung in das Grundstück besitzt, und im Rechtswege die Löschung voreingetragener Posten verfolgt, also ein dem Eigenthümer an sich zustehendes Recht geltend macht, ist verpflichtet, dem Eigenthümer den Streit zu verkünden, sofern nicht eine Zustellung im Auslande (ZPO §§ 182 ff.) oder eine öffentliche Zustellung (§§ 186 ff.) erforderlich wird; berechtigt zur Streitverkündung ist er zweifelsohne auch in diesen Fällen.

§ 72.

Einen Fall der Anwendbarkeit des § 72 sieht Art. 1938 bürgerl. GB vor. Der Depositar, welcher, nachdem er entdeckt hat, daß die hinterlegte Sache gestohlen, und wer der richtige Eigenthümer ist, auf Herausgabe verklagt wird, kann sich damit begnügen, dem letztern den Streit zu verkünden, er kann aber auch von dem weitergehenden Rechte des § 72 Gebrauch machen.

Die Frage, ob die gemäß § 72 erfolgte Hinterlegung den Schuldner liberire, wird m. E. zu bejahen sein. Es mag hier dahingestellt bleiben, ob nicht bereits aus § 72 selbst diese Antwort zu entnehmen ist, indem daraus zu folgern sein dürfte, daß die Ueberleitung des Prozesses in einen Rechtsstreit zwischen den Forderungsprätendenten in Verbindung mit der Hinterlegung den beklagten Schuldner durchaus gegen weitere Inanspruchnahme sicher stellen solle. Nach unserm Rechte, Artt. 1257 ff. bürgerl. GB, Artt. 812—818 C. d. pr. ist bei Annahmeweigerung des Gläubigers der Schuldner nach voraufgegangenem Realanerbieten zur Hinterlegung befugt und hört mit der rechtsgültigen Hinterlegung der Zinsenlauf auf. Der Weigerung des Gläubigers, anzunehmen, d. h. mit entlastender Wirkung für den Schuldner zu empfangen, ist aber der Fall gleichzuachten, daß der Schulder Bedenken trägt, ob er an den richtigen Gläubiger zahlen werde, und dieses Bedenken durch den Eintritt eines angeblich berechtigten Dritten bestärkt wird. Da kann dem Schuldner Leistung an den Kläger nicht mehr zugemuthet werden, der Kläger kann ihn nicht unbedenklich liberiren, und deshalb ist seine, hier ohne Realanerbieten zugelassene Hinterlegung rechtmäßig und befreiend. Daß der Schuldner, falls er etwa mit einem Dritten zum Nachtheile des klägerischen Gläubigers kolludiren sollte, demselben schadenersatzpflichtig werden würde, kann andrerseits nicht zweifelhaft sein.

§ 73.

Die laudatio auctoris war im Prinzip auch dem französischen Rechte nicht fremd; vgl. Art. 1727 bürgerl. GB. Im Uebrigen sind unter den Besitzern in fremdem Namen, Detentoren, sowohl Nutznießer, Wohnungs- und Gebrauchsberechtigte, Pfandgläubiger wie auch Miether, Pächter, Depositare u. s. w. zu verstehen.

Vierter Titel: Prozeßbevollmächtigte und Beistände.

§ 74.

Anwaltszwang herrscht insbesondere in allen nach der franz. Prozeßordnung vor den Landgerichten zu verhandelnden Sachen vgl. oben § 1 B. S 52 ff. Gess. [1]) vom

[1]) v. Daniels I, S 500, IV S 134.

20. März 1791, 27. vent. VIII, Beschluß vom 8. fruct. VIII, C. d. pr. Artt. 9, 85, 414. Der Anwalt zeigt das ihm übertragene Mandat der Gegenseite, insbesondere also auch der Staatsanwaltschaft durch einen Akt, welcher gleichzeitig Anträge enthalten kann, an, sogen. Anwaltsbestellung, constitution d'avoué.

Ueber die Vertretung eines zeitweise an der Ausübung seines Berufes verhinderten Anwalts durch einen Gerichtsassessor oder Referendar oder einen bei einem anderen Gerichte zugelassenen, aber an demselben Orte wohnenden Rechtsanwalt, vgl. AGzGVG § 6, RAnwO § 25, allgem. Verfügungen des Justizministers vom 19. April 1880 (JMBl 88), 19. April 1888 (JMBl 102).

§ 76.

Für die Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen sind im ganzen Umfange der Monarchie die Amtsgerichte und Notare zuständig. Die Beglaubigung darf nur erfolgen, wenn in Gegenwart des richterlichen Beamten oder Notars die Unterschrift beziehentlich das Handzeichen gefertigt oder vor demselben von dem Aussteller persönlich als von ihm gefertigt anerkannt worden ist. Die Beglaubigung geschieht durch einen unter die Unterschrift oder das Handzeichen zu setzenden Vermerk des Inhalts, daß die vorstehende Unterschrift oder das vorstehende Handzeichen der nach Vor- und Zunamen, Wohnort und etwaigem Stand oder Gewerbe zu bezeichnenden Person beglaubigt werde. Dabei muß angegeben werden, ob die Beglaubigung auf Grund der vor dem beglaubigenden Beamten erfolgten Fertigung oder vor demselben erfolgten Anerkennung geschieht. Diesem Vermerk muß Ort und Datum der Ausstellung sowie die Unterschrift des Gerichts oder Notars beigefügt, auch das Amtssiegel beigedrückt werden. Erfolgt die Beglaubigung durch einen Notar, so soll außerdem die Nummer des Notariatsregisters, unter welcher die Beglaubigung eingetragen ist, angegeben und die Gebührenrechnung beigefügt werden. Für die erforderliche Prüfung der Identität und der Geschäftsfähigkeit des Ausstellers ist der richterliche Beamte oder Notar verantwortlich. Der Aufnahme eines Protokolls über die Beglaubigung bedarf es nicht [1]).

Auch Prozeßvollmachten unterliegen der Stempelsteuer, die nach der Position „Vollmachten" des Stempeltarifs vom 7. März 1822 sofern sie einen Gegenstand von mindestens 150 Mk. betreffen, mit 1,50 Mk. zu entrichten ist. Die Vorschriften der §§ 1, 2 des GerKostG haben dem landesrechtlichen Besteuerungsrechte nur das Verfahren nach der Prozeßordnung und die für dasselbe aufgewendete Thätigkeit der Gerichte entziehen wollen, nicht aber beabsichtigt, für jede Urkunde, die mit diesem Verfahren in Verbindung kommt, Stempelfreiheit zu begründen. Ob demnach von einer Vollmacht in einem Prozesse Gebrauch gemacht worden ist oder nicht, ist für ihre Stempelpflichtigkeit ohne Belang [2]). Zu Prozeßvollmachten [3]), welche ohne den vorgeschriebenen Stempel zu den Prozeßverhandlungen eingereicht werden, ist der Betrag des Stempels als Gerichtsgebühr zu registriren, sofern sie innerhalb 14 Tagen nach ihrer Ausstellung zu gerichtlichen Verhandlungen eingereicht werden. Andernfalls ist die Stempelstrafe verwirkt [4]).

---

[1]) Ges. enthaltend Bestimmungen über das Notariat und über die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen v. 15. Juli 1890 (GS S 229).

[2]) Allgem. Verf. des Justizministers v. 19. April 1880 (JMBl 91).

[3]) Behufs Herbeiführung einer einheitlichen Behandlung der Stempelangelegenheiten ist bestimmt, daß bei allen den Gerichten innerhalb 14 Tagen nach ihrer Ausstellung eingereichten Urkunden, Inventarien, Taxen u. s. w. der Stempelbetrag von der verpflichteten Partei als Gerichtsgebühr zu erheben ist. Verf. v. 16. März 1882 (JMBl 52).

[4]) §§ 30, 31 des Preuß. GerKostG vom 25. Juni 1895 (Anhang), §§ 12, 21, 22 des Ges. wegen der Stempelsteuer vom 7. März 1822 (GS S 57). Die Verpflichtung, der Notare für Einziehung des Stempels zu sorgen, wird dadurch nicht berührt.

§ 77.

Da die Prozeßvollmacht an sich nicht zur Empfangnahme der Forderung des Vollmachtgebers, vielmehr nur zur Empfangnahme der von dem Gegner zu erstattenden Kosten legitimirt, so darf bei Ausführung eines in Gemäßheit des Gesetzes betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vom 13. Juli 1883 aufgestellten Theilungsplanes die Auszahlung des aus dem Kaufgelde auf einen Gläubiger entfallenden Betrages an den Prozeßbevollmächtigten ohne dahingehende weitere Vollmacht nicht erfolgen [1]. Da ferner die Prozeßvollmacht zu allen Rechtshandlungen ermächtigt, welche durch die Zwangsvollstreckung veranlaßt werden, so ist der Prozeßbevollmächtigte zu allen mti dem Zwangsversteigerungsverfahren nothwendig verbundenen Anträgen und Rechtsgeschäften bei dem Vollstreckungsgerichte wie beim Beschwerdegerichte legitimirt, nicht aber zur Abgabe von Geboten § 65 des Ges. vom 13. Juli 1883 [2].

Ueber das innere Verhältniß des Prozeßbevollmächtigten zu seinem Auftraggeber entscheidet wie bei jedem Vollmachtvertrage das bürgerliche Recht. Der Bevollmächtigte hat den Auftrag mit der gehörigen Sorgfalt zu erfüllen, und wird bei Zuwiderhandlung schadenersatzpflichtig, Artt. 1991, 1992 CC. Da ihm das Gesetz die Befugniß zur Bestellung eines Vertreters giebt, so hat er für seinen Vertreter nur insoweit einzustehen, als er eine notorisch untaugliche Persönlichkeit gewählt hat, Art. 1994 ebenda.

§ 79.

Zwischen Auftraggeber und dem Prozeßbevollmächtigten kann eine Beschränkung der Vollmacht ohne Zweifel beliebt werden, und ist der Prozeßbevollmächtigte, dessen Handlungen dem Gegner gegenüber vollwirksam bleiben, seinem Auftraggeber für Ueberschreitung der Vollmacht haftbar. Vgl. Ziff. 3 der Allg. Verf. vom 24. März 1885 betr. die Vollmachten in Rechtsstreitigkeiten der Justizverwaltung (JMBl 121).

§ 80.

Die mehreren Bevollmächtigten haften dem Auftraggeber, ein Jeder nur für seine Handlung, sofern sie sich nicht sammtverbindlich gemacht haben, oder darin, daß der Eine ohne den Andern handelte, eine Ueberschreitung der Vollmacht zu finden ist, Art. 1995 bürgerl. GB.

§ 86.

Gerichtsvollzieher dürfen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten als Prozeßbevollmächtigte oder Beistände nur für nahe Angehörige vor Gericht auftreten. Zu nahen Angehörigen gehören die Ehefrau sowie diejenigen Personen, mit welchen der Gerichtsvollzieher in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht; GerichtsvollzO vom 23. Februar 1885 (JMBl. 55) § 37. Eine Zuwiderhandlung ist auf die Prozeßhandlung selbst ohne Einfluß, und kann nur zu Maßnahmen im Dienstaufsichtswege Anlaß bieten; vgl. übrigens § 143 Abs. 2 ZPO.

Fünfter Titel: Prozeßkosten.

§ 87.

Nach §§ 8, 114 des Preuß. GerKostG — s. Anhang —, welches mit dem 1. Oktober 1895 in Kraft tritt, sind von der Zahlung von Gerichtskosten befreit:

---

[1]) Rhein. ZR S 796 ad § 117 des Ges. v. 13. Juli 1883.
[2]) Ebenda S 781 ad § 65 a. a. O.

1. Der Fiskus und alle öffentlichen Anstalten und Kassen, welche für Rechnung des Staates verwaltet werden oder diesem gleichgestellt sind. Zu diesen Anstalten gehören insbesondere auch [1])

a) die Verwaltungen der Mitglieder des königlichen Hauses, des Krontresors und des königlichen Hausfideikommisses, KabOrdre vom 7. März 1845 und Reskr. des Finanzministers vom 18. August 1846, III 16795;

b) die Verwaltungen der Mitglieder der fürstlich Hohenzollern'schen Familie, Allerh. Erl. vom 14. August 1852 (GS S 771), Reskr. des Justizministers vom 28. Februar 1853 (JMBl 90);

c) die Seehandlung KabOrdre vom 20. Mai 1826 (GS S 44).

2. Alle öffentlichen Armen-, Kranken-, Arbeits- oder Besserungsanstalten, ferner Waisenhäuser und andere milde Stiftungen, insofern solche nicht einzelne Familien oder bestimmte Personen betreffen, oder in bloßen Studienstipendien bestehen, sowie endlich die Gemeinden in den die Verwaltung und Mittel der Armenpflege betreffenden Angelegenheiten. Unter diese Bestimmung fallen u. A. die rhein. Pastoralgehülfenanstalt in Duisburg, KO vom 9. September 1846 (JMBl 166); die rhein.-westfäl. Vereine für Bildung und Beschäftigung evang. Diakonissen, KO vom 20. November 1846 (MinBl f. i. V. 1847 S 76); die von der Regierung genehmigten Vereine der Kleinkinderbewahranstalten, KO vom 28. Februar 1842 (JMBl 95); die Stiftung zur Unterstützung armer unverheiratheter Töchter von Beamten und Offizieren, KO vom 19. Juli 1840 (GS S 187); die Allgemeine Wittwen-Verpflegungsanstalt, Allerh. Patent vom 28. Dezember 1775 (Mylius, Verordnungen S 382); die Militär-Wittwen-Pensions-Anstalt, Instr. des Kriegsministers vom 26. September 1865 (MinBl f. i. V. S 311), die Schlippert'sche Stiftung in Ratingen, JustMinR vom 27. September 1892, IIIa 3476.

3. Alle öffentlichen Volksschulen [2]).

4. Alle öffentlichen gelehrten Anstalten und Schulen, Kirchen, Pfarreien, Kaplaneien, Vikarien und Küstereien, jedoch nur insoweit, als die Einnahmen derselben die etatsmäßige Ausgabe, einschließlich der Besoldung oder des statt dieser überlassenen Nießbrauchs, nicht übersteigen und dieses durch ein Attest der denselben vorgesetzten Behörden [3]) oder Oberen bescheinigt wird. Insoweit aber in Prozessen oder anderen Rechtsangelegenheiten derselben solche Ansprüche, welche lediglich das zeitige Interesse derjenigen berühren, welchen die Nutzung des betreffenden Vermögens für ihre Person zusteht, zugleich mitverhandelt werden, haben Letztere vom Armenrechte abgesehen, die auf ihren Theil verhältnißmäßig fallenden Kosten zu tragen. Die bischöflichen Stühle als solche gehören nicht zu den kirchlichen Instituten, welchen eine bedingte Kostenfreiheit zugestanden worden ist [4]).

5. Militärpersonen, rücksichtlich der von ihnen bei der Mobilmachung errichteten einseitigen und wechselseitigen Testamente, sowie deren Zurücknahme und Publikation. Auch sind die Provokationen auf Todeserklärung der im Kriege vermißten Militärpersonen kostenfrei zu bearbeiten.

---

[1]) Darunter fallen ferner der Fiskus des Deutschen Reichs, JMR v. 7. Juni 1870 und 9. Juni 1875 (JMBl 198, 154), die Reichsbank, BankG v. 14. März 1875 (RGBl 177), § 26.

[2]) Die Gemeinden, denen die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen obliegt, gelten als die Subjekte der Rechtsverhältnisse der Schule und genießen deshalb, wenn sie in Schulangelegenheiten handeln, Gebühren- und Stempelfreiheit. JMR v. 2. Aug. 1865 (MBl f. d. i. V S 247).

[3]) Bei Anträgen an den Regierungs-Präsidenten zur Erlangung des Attestes über das Vorhandensein der Thatsachen, welche den Anspruch auf Kostenfreiheit begründen, muß der Etat beigefügt werden.

[4]) Nur die evangel. und die röm.-kathol. Kirche, nicht aber auch andere Religionsgemeinschaften genießen Freiheit von Stempel und Kosten. Beschluß des KammerGer. v. 30. Sept. 1889 (Johow 9, S 139).

6. Privatunternehmungen, welche nicht auf einen besonderen Geldgewinn der Unternehmer gerichtet sind, sondern einen gemeinnützigen, nicht auf einzelne Familien oder Korporationen beschränkten Zweck haben, sofern denselben durch besondere gesetzliche Bestimmung Gebührenfreiheit bewilligt ist. Die bisher solchen Unternehmungen bereits bewilligten Befreiungen bleiben in Kraft. Wenn in einzelnen Fällen die Befreiung zweifelhaft ist, so ist darüber gemeinschaftlich von den Ministern der Finanzen und der Justiz zu entscheiden.

Die Gebührenfreiheit entbindet nicht von der Zahlung der baaren Auslagen (§ 9).

Diese Grundsätze entsprechen dem § 4 des Ges. vom 10. Mai 1851, § 5 des Ges. vom 21. März 1882 (GS S 129).

Die einer Partei bewilligte Befreiung soll in keinem Falle der anderen Partei zum Nachtheile gereichen. Sie verliert nicht das Recht auf Kostenerstattung, so daß bei Festsetzung der Kosten und Kostenpflicht die gebührenfreie Partei zunächst als gebührenpflichtig zu behandeln ist. Gerichtsgebühren sind von der befreiten Partei, welche mit den Kosten des Verfahrens belastet wird, niemals zu erheben.

Die Zivilprozeßordnung bestimmt nur über die Rechtsverhältnisse der Parteien hinsichtlich der Prozeßkosten zu einander. „Die Rechte der Staatskasse (des Justizfiskus) und der von den Parteien im Prozesse in Anspruch genommenen Beamten wegen der Sporteln und Gebühren stehen hier außer Frage und sind besonderer gesetzlicher Regelung vorbehalten" (Motive des Ges. von 1851).

Das neue Gerichtskostengesetz — Anhang — ist vorwiegend bestimmt, dem ungleichmäßigen und unübersichtlichen Rechtszustande hinsichtlich der Gerichtskosten in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit abzuhelfen. Indem im Allgemeinen auf das unten zu § 2 EGzZPO Gesagte verwiesen wird, mögen hier einige Bestimmungen hervorgehoben werden:

1. Für die gerichtliche Ergänzung der Einwilligung eines Ehegatten, Artt. 219, 222 CC, Artt. 861—864 C. d. pr., werden drei Zehntheile der Sätze des § 8 GerKostG erhoben. Der Werth des Gegenstandes wird nach § 22 Abs. 1 des preuß. GerKostG berechnet (§ 95).

2. Für das gesammte eine Adoption betreffende Verfahren wird die in § 8 GerKostG bestimmte Gebühr erhoben, Artt. 353—360 CC (§ 96).

3. Für das gesammte Verfahren der Ehescheidung auf Grund gegenseitiger Einwilligung, Artt. 275—294 CC, wird das Zweifache dieser Gebühr erhoben (§ 96).

4. Für Eröffnung und Ausfertigung einer letztwilligen Verfügung und Beschreibung eines eigenhändigen oder mystischen Testaments, Art. 1007 CC, § 2 der VO vom 5. November 1843, einschließlich der Anordnung der Hinterlegung und der auf Grund des Testaments erfolgenden Besitzeinweisung, Art. 1008 CC, wird die volle Gebühr erhoben (§§ 33, 44).

5. Für die Ausstellung einer Erbbescheinigung, einer Bescheinigung des Nachlaßgerichts, daß sich nach erfolgter öffentlicher Ladung Niemand gemeldet habe, der ein besseres Recht in Anspruch nimmt, oder darüber, ob und welche Vorbehaltserben vorhanden sind, sowie der in den §§ 8, 9 des Ges. vom 12. März 1869 betr. die Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen (GS S 473) erwähnten Bescheinigungen, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, wird der Gebührensatz B für Grundbuch- und Hypothekensachen (§ 56) erhoben (§ 81).

6. Für Einweisung von Erben in den Besitz des Nachlasses, Artt. 120, 129, 770, 773 CC, 859, 860 C. d. pr., wird die gleiche Gebühr erhoben (§ 83).

7. Für die Errichtung von Familienfideikommissen und Familienstiftungen — Artt. 33, 34 des décret conc. les majorats vom 1. März 1808[5]) — wird das Zweifache der vollen Gebühr erhoben (§ 45).

---

[5]) v. Dan. 5, S 315.

8. Für Siegelungen und Entsiegelungen werden, je nachdem das Gericht oder der Gerichtsschreiber amtirt, verschiedene Sätze erhoben (§ 49); bei Nachlaßsiegelungen wird Satz B des § 56 angewendet (§ 82).

9. Drei Zehntheile der vollen Gebühr werden erhoben für die Wiederinkurssetzung von Werthpapieren und die dem Amtsgerichte obliegende Einregistrirung von Privaturkunden, Ges. vom 23. April 1824 (GS S 80) über die Einregistrirung in den Rheinprovinzen (§ 52).

10. Für Eintragung von Eheverträgen in die von den Amtsgerichten geführten Tabellen, einschließlich der Bekanntmachung derselben, Artt. 40, 41 EGzHGB wird 5 Mk. erhoben (§ 74 [5]).

11. Für Beglaubigungen von Unterschriften werden drei und wenn es sich um gegenseitige Verträge handelt, vier Zehntheile erhoben (§ 42).

Sechster Titel: Sicherheitsleistung.

§ 101.

Darüber, wie und wo die Hinterlegung zu erfolgen hat, ist in der ZPO Nichts bestimmt. Nach der HinterlegungsO vom 14. März 1879 (GS S 249) §§ 1, 93 sind als Hinterlegungsstellen für Geld, Werthpapiere auf Inhaber und Werthpapiere, auf welche die Zahlung dem Inhaber geleistet werden kann, die Bezirksregierungen bestimmt, in dringenden Fällen kann nach §§ 70 ff. die Hinterlegung dadurch erfolgen, daß die vorbezeichneten Gegenstände bei den Amtsgerichten in vorläufige Verwahrung gegeben werden.

Das durch die Hinterlegung begründete Rechtsverhältniß bestimmt sich ebenfalls nach bürgerlichem Recht. Für das Gebiet des gemeinen Rechts hat das Reichsgericht [1]) die Bestellung eines Faustpfandes angenommen, indem der Gerichtshof im Allgemeinen davon ausging, daß es dem Zwecke der Hinterlegung entspricht, die dem Gläubiger dadurch gewährte Sicherheit nicht durch die Dazwischenkunft eines Dritten oder durch die Eröffnung des Konkurses vereitelt zu sehen. Den Sicherheitsberechtigten, welchen das Gesetz zwingt, sich mit der gesetzlich geordneten Sicherheit zu begnügen, muß ein stärkeres Recht an dem Gegenstande der Kaution zustehen, als ein nur persönlicher Anspruch. Irgendwelches Bedenken kann, was unser Rechtsgebiet anlangt, gegen die gleiche Auffassung zunächst nicht daraus hergeleitet werden, daß die Sicherheit bei einer Behörde, der Hinterlegungsstelle, hinterlegt wird. Denn indem diese die Sicherheitsobjekte in Besitz und Verwahrung nimmt, handelt sie als gesetzlicher Stellvertreter des Berechtigten. Aber auch das durch § 16 EGzKO zur Bewirkung eines Absonderungsrechts im Sinne des § 40 KO aufrechterhaltene weitere Erforderniß der Errichtung einer Urkunde über die Verpfändung, in welcher die Pfandsache und der Anspruch, welchen sie sichern soll, bezeichnet ist, Art. 2074 bürgerl. GB wird durch die in §§ 14, 16, 78 der HinterlegungsO gegebenen Vorschriften gewährleistet. Die Bescheinigungen der Hinterlegungsstelle, oder des Amtsgerichts sind im Zusammenhalte mit den urkundlichen Erklärungen des Hinterlegers öffentliche Urkunden, deren Inhalt dem Anfordern des Art. 2074 entspricht.

Während die Zivilprozeßordnung Sicherheitsleistung nur in baarem Gelde oder Werthpapieren kennt, einerlei, wem dieselben gehören, gehen sowohl das bürgerliche Gesetzbuch als auch der Code de procédure davon aus, daß gerichtliche Sicherheitsleistungen durch Bürgschaft eines Dritten erfolgen, obwohl man im Hinblick auf Art. 167 letzteren Gesetzes und da Art. 2041 einer Person, welche einen Bürgen nicht finden kann, gestattet, ein Faustpfand zu bestellen, den Sicherheitsverpflichteten auch als eigenen Bürgen zuließ [2]).

---

[1]) Entsch. v. 5. Dez. 1884 (Bd. 12 S 222).

[2]) Schlink 3 § 438 S 59.

Fälle, in welchen nach den früheren Vorschriften Sicherheiten zu leisten sind, sind u. A.: die vorläufige Einweisung in den Besitz eines Abwesenden, Art. 120; die Nutznießung und das Wohnungsrecht, Artt. 601, 626; die Besitzeinweisung eines Ehegatten oder natürlichen Kindes in den Nachlaß, Artt. 771, 773; der Erbantritt unter der Rechtswohlthat des Inventars, Art. 807 [3]); Auseinandersetzung geschiedener Ehegatten bei verabredeter Vorwegnahme, Art. 1518; beim Kaufgeschäft, Artt. 1613, 1653; § 22 der rhein. SubhO [4]); Ges. betr. das Theilungsverfahren und den gerichtlichen Verkauf von Immobilien vom 22. Mai 1887 [5]) § 34; ferner hat das EinfG zu den GrundbuchG vom 12. April 1888 [6]) gestattet, die Kaution des Bieters bei einer in Gemäßheit des Ges. vom 13. Juli 1883 erfolgenden Immobiliarzwangsversteigerung durch Stellung eines als Selbstschuldner haftenden zahlungsfähigen Bürgen zu leisten. Die gerichtlichen Bürgschaften der rhein. Zivilprozeßordnung sind durch die entsprechenden Bestimmungen der Reichszivilprozeßordnung ersetzt.

Die materiellen Vorschriften über solche Bürgschaften sind in Artt. 2018, 2019, 2040, 2041, 2042 des bürgerl. GB enthalten.

Der Bürge muß eine vertragsfähige in dem Bezirke des Oberlandesgerichts, wo die Bürgschaft bestellt werden soll, wohnende Person sein, deren Zahlungsfähigkeit abgesehen von den Fällen, wo es sich nur um geringe Ansprüche handelt, nur nach dem Grundvermögen zu beurtheilen ist. Der Bürge kann vorheriges Ausklagen des Hauptschuldners nicht verlangen.

Was nun die Bestellung der Bürgschaft anlangt, so sind dafür, von den Fällen abgesehen, wo die Bürgschaftserklärung in einem gerichtlichen oder notariellen Bietungstermine sofort zu Protokoll [7]) erfolgt, in der rhein. Zivilprozeßordnung, Artt. 517—522 genaue Vorschriften gegeben.

Der Sicherheitspflichtige hinterlegt auf der Gerichtsschreiberei des Landgerichts die Beweisurkunden über die Zahlungsfähigkeit des angebotenen Bürgen, und stellt den Hinterlegungsakt mit Angebot des Bürgen und Aufforderung zur Erklärung dem Berechtigten zu. Soll die Sicherheit in einem Faustpfande geleistet werden, so ist die Pfandsache und der Ort, wo und bei wem sie deponirt werden solle, zu bezeichnen. Der Berechtigte nimmt den Bürgen durch Zustellung an den Offerenten oder stillschweigend durch Verabsäumung der in der Aufforderung bezeichneten Frist [8]) an, oder er lehnt ihn ab, in welchem Falle sich ein gerichtliches Verfahren, sei es durch eine Feststellungsklage, sei es Einwendung gegen die Zwangsvollstreckung im Sinne des § 686 ZPO, d. h. gegen die Vollstreckung des etwa die Bürgschaftspflicht aussprechenden Urtheils anschließt, dessen Anspruch der Schuldner durch sein Bürgschaftserbieten bereits als erfüllt erachtet. Wird der Bürge von dem Sicherungsberechtigten, als welcher insbesondere bei der Einweisung in die Güter eines Abwesenden die Staatsanwaltschaft einzutreten berechtigt und verpflichtet ist, angenommen, so erscheint der Bürge auf der Gerichtsschreiberei und zwar im Beistande eines Anwalts [9]) und giebt die Uebernahmeerklärung in einem von ihm, seinem Anwalte und dem Gerichtsschreiber zu unterzeichnenden Akte ab. Art. 519 C. d. pr. erklärt diesen Akt ohne besonderes Urtheil für vollstreckbar. Bestanden schon nach früherem Rechte Zweifel, ob der Akt mit der Vollstreckungsklausel

---

[3]) Code de procédure Art. 992.

[4]) v. 1. Aug. 1822 über deren Geltungsbereich s. rhein. ZR S 632, 633 zu § 1 des Ges. v. 12. April 1888.

[5]) Rhein. ZR S 555 ff.

[6]) § 37 rhein. ZR S 648 Anm. zu diesem Paragraphen.

[7]) cf. TheilungsG v. 22. Mai 1887 § 37 Ziff. 7.

[8]) Das Stillschweigen hindert freilich nicht, den Bürgen selbst, nachdem er den Bürgschaftsakt vollzogen hat, noch abzulehnen.

[9]) Es handelt sich eben um ein landgerichtliches Verfahren. Vgl. die Positionen 10—12 des Art. 91 des Kostentarifs in Zivils. v. 16. Febr. 1807 (v. Daniels 5, S 130, Eschweiler S 21).

versehen werden durfte, so kann füglich heute nicht zweifelhaft sein, daß aus jenem Akte die Zwangsvollstreckung nicht mehr stattfindet, da § 702 [5] ZPO nur von vor einem Gerichte nicht aber vor dem Gerichtsschreiber aufgenommenen Urkunden handelt.

Der Fortbestand der Artt. 517 ff. C. d. pr. findet sich übrigens in den Motiven zu dem Ges. betr. Ergänzungen des AusfG vom 24. April 1879 zum GVG vom 16. Mai 1887 [10]) ausdrücklich anerkannt, woselbst es bei Gelegenheit der Begründung der Ablehnung eines Antrages, die Entscheidung über die nach Art. 993 C. d. pr. zu stellende Bürgschaft den Amtsgerichten zu überweisen, heißt wie folgt: „Ebensowenig wird zur Zeit eine allgemeine Aenderung der Bestimmungen der rhein. Zivilprozeßordnung über das Verfahren bei Bestellung einer gesetzlich oder gerichtlich verordneten Bürgschaft beabsichtigt, und es mußte daher aus dem vorangegebenen Grunde auch davon abgesehen werden, bezüglich der Erklärung über die von dem Benefizialerben zu stellende Bürgschaft eine vereinzelte Bestimmung dahin zu erlassen, daß zur Entgegennahme dieser Erklärung die Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts an Stelle der Gerichtsschreiberei des Landgerichts treten soll". Vgl. Preuß. GerKostG § 34.

Siebenter Titel: Armenrecht.

§ 106.

Das Armenrecht, l'assistance judiciaire, ist in Frankreich erst durch das Ges. vom 22. Januar 1851 [1]) geregelt worden. Der Konsularbeschluß vom 13 frimaire IX und das Dekret vom 14. Dezember 1810, Art. 24 [2]), legte nur den Disziplinarkammern der Anwälte die Verpflichtung auf, dafür zu sorgen, daß den Armen unentgeltlich Rath in ihren Rechtssachen ertheilt und ihre Prozesse gebührenlos geführt wurden. In Rheinpreußen war das Armenrecht durch die Allerh. KabOrdres vom 16. Februar 1823 [2]) und 25. Mai 1831 [3]) über das Armenrecht in den Rheinprovinzen im Wesentlichen mit den heutigen reichsrechtlichen Bestimmungen gleich normirt. Der Mitwirkung der Staatsanwalt in Zivilsachen entsprechend bestimmt § 3 des ersteren Ges., daß derjenige, welcher um das Armenrecht nachsucht, die vom Bürgermeisteramte zu ertheilenden amtlichen Bescheinigungen, aus welchen sein Unvermögen zu ersehen, dem Oberprokurator, dem Ersten Staatsanwalt, einzureichen hat, welcher das Gesuch mit seinem Antrage der Beschlußkammer des Landgerichts vorlegt. In friedensgerichtlichen Sachen hat sich der Petent direkt an den Friedensrichter, heute Amtsrichter zu wenden (§ 15). § 1 des Ges. von 1823 bezeichnet als zum Armenrechte legitimirt Jeden, dessen Vermögen und Erwerb nicht hinreicht, nebst seinem und seiner Familie Unterhalt die zur Führung eines Prozesses erforderlichen Kosten zu bestreiten. Indessen kann nicht zweifelhaft sein, daß die Bewilligung des Armenrechts nicht auf die streitige Gerichtsbarkeit beschränkt war, in welcher Richtung heute die Reichszivilprozeßordnung ausschließlich maßgebend ist, sondern ebenso in den zahlreichen Fällen Platz griff, wo die arme Partei zur Verfolgung ihrer Rechte vor dem Landgerichte in Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit sich eines Anwalts bedienen muß. In dieser freilich praktisch erheblich unwichtigeren Richtung sind die rhein. Bestimmungen von 1823 bezw. 1831 mangels eines aufhebenden späteren Gesetzes als fortgeltend anzusehen, so daß eine unvermögende Person, welche sich in den Besitz der Güter eines Abwesenden einweisen lassen, die Berichtigung von Zivilstandsurkunden erwirken, eine Ehefrau, die sich gerichtlich zu Rechts-

[10]) Haus der Abgeordneten 16. Legislaturperiode. II. Session 1887, Stück Nr. 26 S 6.

[1]) Décret contenant règlement sur l'exercice de la profession d'avocat etc. du 14. déc. 1810 (v. Daniels 5, S 641).

[2]) Eschweiler S 195.

[3]) Eschweiler S 208.

handlungen autorisiren lassen will[4]), u. s. w. hierzu ebenfalls das Armenrecht erlangen kann, wodurch sie vorläufig von allen gerichtlichen Taxen, Gebühren wie auch Stempeln frei und ihr insbesondere ein Rechtsanwalt und Gerichtsvollzieher beigeordnet wird, welche ihre Funktionen unentgeltlich verrichten müssen.

Hinsichtlich der Stundung und Niederschlagung bereits erwachsener Kosten kommt ferner § 17 Preuß. GerKostG vom 25. Juni 1895 in Betracht, wonach ein gemäß § 109 Abs. 2 für den Schuldner eines Kostenbetrages ausgestelltes Zeugniß in der Regel ausreicht, um die völlige oder theilweise Niederschlagung des Kostenbetrages zu erzielen, der Schuldner auf Verlangen der Kassenverwaltung auch nach den Vorschriften des § 711 ZPO sei Vermögen anzugeben und den Offenbarungseid zu leisten hat. Ueber Beschwerden wegen verweigerter Niederschlagung wird von den der Kasse vorgesetzten Behörden entschieden. Ueber das Armenrecht im Verwaltungsstreitverfahren vgl. bei § 109. —

Ueber die Pflicht des Gerichtsvollziehers, Zustellungsurkunden in Armensachen portofrei zu übersenden vgl. bei § 178, über die Beiordnung der Gerichtsvollzieher siehe allgem. Verfügung vom 29. Oktober 1894 (JMBl S 305)[5]).

§ 109.

Welche obrigkeitliche Behörde das Zeugniß ausstellt, darüber entscheidet das Landesgesetz. Maßgebend für unser Rechtsgebiet ist Mangels anderweiter Bestimmungen die zu § 106 besprochene VO über das Armenrecht in den Rheinprovinzen vom 16. Februar 1823, welche die Bescheinigung des Bürgermeisters vorschreibt. Gegen Versagung des Zeugnisses steht dem Petenten die Beschwerde an die vorgesetzte Dienstbehörde offen. — Daß das gemäß § 109 ausgestellte Attest der Regel nach genügt, um die Kosten niederzuschlagen oder zu stunden, § 17 Preuß. GerKostG, wurde vorerwähnt. Diese Bestimmung ist gemäß § 109 des Ges. über die allgem. LVerw. vom 30. Juli 1883 (GS S 195) auch im Verwaltungsstreitverfahren anwendbar, indem unter diesen Voraussetzungen, oder wenn sonst Anlaß dazu vorliegt, gänzliche oder theilweise Kostenfreiheit bewilligt werden kann. Gegen die Ablehnung eines bezüglichen Gesuchs findet Beschwerde zum Bezirksausschuß bezw. Oberverwaltungsgericht statt.

Dritter Abschnitt: Verfahren.

Erster Titel: Mündliche Verhandlung.

§ 119.

Die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit sind unbestrittene Grundregeln des französischrechtlichen Prozeßverfahrens. Außer den Parteien im engeren Sinne nimmt aber auch der Staatsanwalt, sei es als Haupt-, sei es als Nebenpartei, an der Verhandlung Theil, vgl. oben bei § 1 E. S 55 ff. Aus dem Urtheile muß sich ergeben, daß er in seinen Anträgen gehört worden ist, und in allen Fällen, wo der Staatsanwalt im Interesse bestimmter Personen z. B. eines Abwesenden konkludiren soll, kann diese Partei auf die Nichtanhörung des Staatsanwalts die Nichtigkeit des Urtheils gründen (Art. 480 C. d. pr., Art. 1125 CC).

---

[4]) C. d. pr. Artt. 844, 859, 861.

[5]) Beim Ausscheiden des beigeordneten Gerichtsvollziehers gehen die Obliegenheiten desselben in Armensachen auf den dienstlichen Nachfolger über, ohne daß es einer besonderen Beiordnung desselben bedarf. Ziff. 1 al. ult. der Verf. v. 29. Okt. 1894.

In allen Fällen also, wo nach altem Verfahren öffentlich verhandelt wird, z. B. bei Berichtigung von Personenstandsurkunden oder Abwesenheitserklärungen und Besitzeinweisung ist Anwesenheit und Antrag des Staatsanwalts in der Sitzung unbedingtes Erforderniß. Sobald er angehört worden ist, darf keiner Partei mehr das Wort gestattet werden, Art. 87 des Dekrets vom 30. März 1808 [1]).

Dagegen kennt die franz. Prozeßordnung insbesondere in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit decisions sur requête, Urtheile, welche auf schriftlichen Antrag der Partei und nach schriftlicher Aeußerung der Staatsanwaltschaft in der Rathskammer, also in nicht öffentlicher Sitzung des Gerichts erlassen werden. So werden insbesondere die Adoptionsurtheile (Artt. 355 und 356 bürgerl. GB) die Ermächtigungen der Ehefrauen (Art. 861 C. d. pr.) in diesem schriftlichen Verfahren ausgesprochen.

§ 120.

Nach Art. 83 des Dekrets vom 30. März 1808 sind die Anwälte gehalten, die Akten spätestens drei Tage vor dem Termine, in welchem die Sache dem Gerichte vorgetragen werden soll, der Staatsanwaltschaft mitzutheilen. Ist die Frist nicht innegehalten, so hat der Anwalt Gebühren für die Mittheilung nicht zu beanspruchen [1]), eine Bestimmung, welche anscheinend in Vergessenheit gerathen ist; deren Nichtbefolgung aber leider verhindert, daß der Staatsanwalt mit hinreichender Kenntniß des Falles in die Sitzung geht, so daß er, da er von seinem Vertagungsrechte (Art. 84 des Dekrets) nicht Gebrauch zu machen geneigt ist, vielfach anheimstellen muß.

Im schriftlichen Verfahren erfolgt die Vorlage der Akten an die Staatsanwaltschaft durch den Gerichtsvorsitzenden oder den Berichterstatter. Der Staatsanwalt giebt die Akten mit seinem Antrage an die Gerichtsschreiberei der betreffenden Kammer zurück.

§ 136.

Die Voraussetzungen der Geltendmachung einer Gegenforderung bestimmen sich unbestrittener Maßen rein nach bürgerlichem Rechte, also nach den Artt. 1289 ff. bürgerl. GB. Ebenso aber sind die besonderen Wirkungen des Gegenüberstehens der Forderungen zivilrechtlicher Natur. Insbesondere greift, wenn die materiellen Voraussetzungen der kraft Gesetzes eintretenden Kompensation, wie solche Art. 1291 vorsieht, also vor Allem Liquidität, d. h. Unbestrittensein der Forderungen dem Grunde wie der Höhe nach und Einforderbarkeit beider Ansprüche vorliegen, auch die in Art. 1290 normirte Wirkung der compensation légale Platz, d. h. die beiderseitigen Verpflichtungen sind, soweit sie dem Betrage nach einander gleichkommen, von dem Augenblicke ihres Gegenüberstehens an als erloschen anzusehen, so daß § 136 Abs. 2, der voraussetzt, daß eine Haupt- und eine Gegenforderung sich noch gegenüberstehen, überhaupt nicht zur Anwendung gelangen kann [1]).

§§ 145, 151.

Auch für die nach rhein. Verfahren zu behandelnden Sachen ist die Aufnahme des Protokolles insbesondere des Sitzungsprotokolls vorgeschrieben. In allen Sitzungen muß ein Gerichtsschreiber zugezogen werden und das Sitzungsprotokoll führen. Auch außerhalb der eigentlichen Sitzungen muß der Richter bei seinen Amtshandlungen den Gerichtsschreiber zuziehen, so im Falle des Art. 116 bürgerl. GB, wenn das Zeugenverhör vor einem Beauftragten oder ersuchten Richter erfolgt. — cf. unten bei § 324. — Auch

---

[1]) Décret contenant règlement pour la police et la discipline des cours et tribunaux du 30 mars 1808 (v. Daniels 5, S 343).

[1]) Kostentarif in Zivils. v. 16. Februar 1807 (v. Daniels 5, S 130, Eschweiler S 21) Art. 90 N 2, Art. 83 des Dekr. v. 30. März 1808.

[1]) Rhein. ZR S 230 Anm. zu Art. 1291 und die dort zitirten Entsch. des RG insbesondere die v. 11. Mai 1886 (16 S 372).

in den Rathskammersitzungen muß, sofern es sich nicht um Berathung demnächst in öffentlicher Sitzung zu verkündender Entscheidungen, sondern um Entscheidungen handelt, welche in der Rathskammer gefällt, und nicht verkündet werden — vgl. bei § 119 — der Gerichtsschreiber zugezogen werden. — C. d. pr. Art. 1040, Dekret vom 30. März 1808 Art. 91. — Das Fehlen des Gerichtsschreibers würde die richterliche Handlung als nichtig erscheinen lassen, vgl. Art. 273 C. d. pr.

Das von dem Gerichtsschreiber zu führende, und von dem Vorsitzenden mit ihm zu unterzeichnende[2]) Protokoll muß enthalten, daß öffentlich oder bei verschlossenen Thüren verhandelt worden sei[3]), welche Richter, welcher Staatsanwalt und welcher Gerichtsschreiber anwesend waren, was verhandelt und was entschieden worden ist. C. d. pr. Art. 138, Dekret vom 30. März 1803 Artt. 36, 73.

Zweiter Titel: Zustellungen.

Das im rhein. Prozeßverfahren vorherrschende Prinzip des unmittelbaren Prozeßbetriebs findet sich in den Motiven zu §§ 152 ff. der deutsch. ZPO auf das Anschaulichste dargelegt: „Die Gerichte sind im Großen und Ganzen nur Spruchgerichte, welche in bestimmten Sitzungen den darin erschienenen Parteien nach Anhörung ihrer Anträge und Vorträge Recht sprechen; die Parteien stellen gewissermaßen an den Richter nur Fragen „und er antwortet; antwortet erschöpfend wenn die Fragenden erschöpfend fragen; antwortet ausreichend, wenn mindestens einer der Fragenden erst um eine vorläufige Antwort bittet; kümmert sich um alles Weitere nicht und wiederholt seine Antworten, so oft man ihn darum begrüßt, thut nie mehr, nie weniger" (Dernburg, Abhandlungen aus dem Gebiete des gemeinen und franz. Zivil- und Prozeßrechts, S 263, 264); jeder Spruch auch der blos präparatorische oder Beweisführung anordnende, löst daher die Verbindung des Gerichts mit dem anhängigen Rechtsstreite (desaisirt das Gericht), so daß die Parteien, um denselben fortzuführen, die Sache erst wieder auf die Rolle — vgl. bei § 233 — und dem neu angegangenen Richter den Spruch des früheren in Ausfertigung bringen müssen. Dementsprechend wird schon der erste, den Prozeß einleitende schriftliche Akt (exploit d'ajournement), ohne nur beim Gerichte präsentirt zu werden, dem Beklagten auf Betreiben des Klägers durch einen Huissier zugestellt; die Anzeige der Anwaltsbestellung von Seiten des Beklagten sowie der ganze weitere, der mündlichen Verhandlung vorausgehende Schriftenwechsel geht unmittelbar zwischen den beiderseitigen Anwälten vor sich; die Ladungen zur Verhandlung einer auf die Rolle gebrachten Sache an die Gegenpartei oder Dritte gelangen direkt unter Vermittelung des Huissiers von Partei zu Partei und auch die Urtheile, ja selbst die gerichtlichen Verfügungen werden nicht vom Gerichte zugestellt, bleiben vielmehr auf der Gerichtsschreiberei liegen, bis es der einen oder anderen Partei beliebt, sie in Ausfertigung daselbst zu erheben und dem Gegner durch einen Huissier zustellen zu lassen".

Wenn nun auch einzelne der vorgedachten rheinisch-prozeßualen Einrichtungen z. B. die der Rolle nicht mehr besteht, so werden doch die nach früherem Verfahren zu erledigenden Sachen vor wie nach von diesem Grundsatze beherrscht. Ist z. B. im Falle des Art. 116 bürgerl. GB ein Beweisurtheil — vgl. unten bei § 323 — ergangen, welches ein Gerichtsmitglied oder ein auswärtiges Amtsgericht zur Vornahme des Zeugenverhörs bestimmt, so wird der beauftragte oder ersuchte Richter nicht von Amtswegen thätig, sondern die Partei wendet sich in einem schriftlichen Gesuche an ihn, worin sie ihn um Anberaumung eines Termins bittet. Mit Erlaß des Beweisurtheils

---

[2]) C'est le seing des greffiers, qui fait la preuve de la vérité de ce qu'ils signent. Ainsi après les fonctions des juges, celles des greffiers sont les premières dans l'ordre l'administration de la justice. Domat, droit public. I. Buch, 5. Tit., Sekt. 1.

[3]) Urtheil des Kassationshofs v. 19. Mai 1813, Sirey XIV, 1 S 112.

ist die Sache für das Gericht vollkommen erledigt, und nach erfolgter Beweiserhebung wird nicht etwa von Amtswegen, sondern nur auf neuen Antrag der Partei Termin zur Weiterverhandlung anberaumt.

§ 152.

Ueber Ernennung und Vorbereitungsdienst der Gerichtsvollzieher vgl. §§ 1—18 der GerichtsvollzieherO vom 23. Febr. 1885 (Anlage zum JMBl S 55) über die zur Aushülfe und Vertretung bestellten Gerichtsvollzieher kraft Auftrages §§ 41—48 und über die zur Vornahme solcher Zustellungen, welche von Amtswegen angeordnet werden, zuständigen Hülfsgerichtsvollzieher §§ 49—54 ebendaselbst. —

Nach § 1 des AusfG zur ZPO erfolgen Zustellungen in gerichtlichen Angelegenheiten, welche zu der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, sofern sie beurkundet werden sollen unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der §§ 152 bis 159, 165—174, 176—179, 182—185, 187—189 der ZPO. Auch in nicht streitigen Angelegenheiten können die Betheiligten zur Bewirkung von Zustellungen sich der Gerichtsvollzieher bedienen. Die Zustellungen erfolgen in diesem Falle nach den Vorschriften der §§ 153, 155—159, 165—174, 176—178 der ZPO. Solche Zustellungen vertreten die Stelle einer gerichtlichen Bekanntmachung.

§ 157.

Hinsichtlich der gesetzlichen Vertreter verweise ich auf das oben zu § 50 Gesagte.

§ 158.

Der § 25 der Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher vom 24. Juli 1879 (JMBl 205) besagt: Handelt es sich um Zustellung an einen Unteroffizier oder Gemeinen des aktiven Heeres oder der aktiven Marine, so muß die Zustellung an den Chef der zunächst vorgesetzten Kommandobehörde derselben (Chef der Kompagnie, Eskadron, Batterie u. s. w.) erfolgen. Zu den Unteroffizieren gehören in dieser Beziehung auch die Feldwebel, Wachtmeister und die denselben gleich- oder nachstehenden Avanzirten.

§§ 160, 161.

Die Erwählung eines Wohnsitzes, wie solche nach Artt. 111, 1258, 1264, 2148[1][4]) 2156, 2183 bürgerl. GB erfolgen kann oder auch erfolgen muß, und mit welcher sich die Vertragschließenden früher der Gerichtsbarkeit des Gerichts des erwählten Domizils unterwarfen, wirkt nach § 15 Ziff. 5 EGzZPO — vgl. das dazu Gesagte — heute nur noch für die auf das betreffende Rechtsgeschäft bezüglichen Zustellungen. Sie enthält die Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten. Nur ist zu beachten, daß wo das Gesetz z. B. im Art. 2183 die Zustellung in dem erwählten Wohnsitze vorschreibt, sie dort auch bei Unwirksamkeit der sonstwie erfolgten Insinuation erfolgen muß; vgl. z. B. § 7 des Ges. über das Verfahren bei Vertheilung von Immobiliarpreisen vom 18. April 1887.

§ 171.

Der Kaisersgeburtstag stellt einen Feiertag im Sinne des Gesetzes nicht dar, vgl. bei § 681.

§ 177.

Ueber die Zustellung durch die Post enthält § 35 der Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher genaue Vorschriften, welchen durch allgem. Verfügung vom 16. Juni

---

[4]) Das Domizil kann heute an irgend einem Orte des Deutschen Reiches gewählt werden, § 4 Abs. 3 des Ges. über die Veräußerung und hypothekarische Belastung von Grundstücken v. 20. Mai 1885.

1883 (JMBl 191) die fernere hinzugetreten ist, daß der Gerichtsvollzieher eine Abschrift der in Gemäßheit des § 177 ZPO Satz 2 von dem Gerichtsvollzieher aufzunehmenden Urkunde verbunden mit der zu übergebenden Schrift in den Briefumschlag einzuschließen hat. Der Gerichtsvollzieher ist verpflichtet, die zum Zweck der Zustellung der Postanstalt zu übergebende Sendung für Rechnung des Auftraggebers zu frankiren und die Postgebühr vorzulegen. Ebenso sind Sendungen, welche vom Gericht oder der Staatsanwaltschaft aufgegeben werden, zu frankiren, allgem. Verf. vom 22. September 1879 (JMBl 368). Ueber den nunmehr gebräuchlichen Aversionalstempel s. allgem. Verf. vom 4. März 1894 (JMBl 58).

§ 178.

Die Urkunden über Zustellungen, welche im Auftrage einer zum Armenrecht zugelassenen Partei oder des derselben zur Wahrnehmung der Rechte zugeordneten Rechtsanwalts bewirkt werden, sind von den Gerichtsvollziehern der armen Partei bezw. dem zugeordneten Rechtsanwalt portofrei zu übersenden. Allgem. Verf. vom 7. November 1890 (JMBl 322).

§ 182.

Vergl. die allgem. Verfügung des Justizministers vom 20. Mai 1887 (JMBl 139) betreffend die im Auslande zu erledigenden Ersuchungsschreiben der Justizbehörden und die Verfügung vom 1. Mai 1891 betreffend die in den deutschen Schutzgebieten zu erledigenden Ersuchungsschreiben der Justizbehörden (JMBl 129).

§ 183.

Siehe allgem. Verf. vom 20. Januar 1893 betreffend die Vornahme von Zustellungen in den Wohnungen von Personen, welche von der inländischen Gerichtsbarkeit befreit sind (JMBl 37).

§§ 186, 187.

Eine Art öffentlicher Zustellung ist die Bekanntmachung der in dem Verfahren betreffend Erklärung der Abwesenheit ergehenden Erkenntnisse, Art. 118 bürgerl. GB Nach dem Reskripte des Justizministers vom 27. Juni 1816 [1]) sind die Urtheile Seitens der Staatsanwaltschaften nicht mehr dem Justizminister, sondern dem Oberstaatsanwalt [2]) einzureichen, welcher dieselben in den Amtsblättern des Wohnsitzes, sowie geeigneten Falls in den Amts- und sonstigen Blättern der Provinz veröffentlicht, welche dem Lande am nächsten liegt, aus welchem die letzten Nachrichten des Vermißten eingegangen waren. Vgl. hinsichtlich der öffentlichen Bekanntmachung der Adoptionserkenntnisse, Art. 358 bürgerl. GB, und was die Verlautbarung der Fideikommisse angeht, décret concernant les majorats vom 1. März 1808 Artt. 23 u. 34 [3]). —

Betrifft ein Aufgebot Urkunden über Ansprüche, welche in einem Grund- oder Hypothekenbuche eingetragen sind, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebotes (§ 842 Abs. 1 ZPO) durch Anheftung an die Gerichtstafel sowie durch einmalige Einrückung in den öffentlichen Anzeiger des Amtsblattes. Diese Einrückung tritt bei Anwendung der §§ 846, 847 ZPO an Stelle der Einrückung in den Deutschen Reichsanzeiger. Die dort bestimmten Fristen sind auf drei Monate herabgesetzt, AGzZPO § 20.

Im Subhastationsprozesse.

a) Nach dem Gesetze vom 13. Juli 1883 erfolgt die Bekanntmachung des Versteigerungstermines durch Anheftung an die Gerichtstafel aller Amtsgerichte, in deren Bezirk das zu versteigernde Grundstück belegen ist, und durch Einrückung in den Anzeiger des Amtsblattes. Bei Gegenständen geringeren Werthes kann nach dem Ermessen des Gerichtes die Einrückung in den Anzeiger des Amtsblattes durch Anheftung an die

[1]) Lottner 5, S 94.
[2]) AGzGVG §§ 41, 58.
[3]) v. Daniels 5, S 315; vgl. rhein. ZR S 150 bei Art. 896; preuß. GerKostG § 45.

zur öffentlichen Bekanntmachung bestimmte Stelle in der Ortsgemeinde, in welcher das Grundstück belegen ist, ersetzt werden. Kann die Verkündung des Zuschlagsurtheils in dem mit dem Versteigerungstermin bekannt gemachten Termine nicht erfolgen und ist ein neuer Termin nicht sogleich bekannt gemacht worden, so erfolgt die Bekanntmachung desselben durch Anheftung an die Gerichtstafel, sowie durch einmalige Einrückung in den Anzeiger des Amtsblattes, §§ 46, 82 des Ges., vgl. auch §§ 101, 174.

b) Nach § 14 der rhein. SubhO vom 1. August 1822, also bei Zwangsversteigerungen von Grundstücken, für welche Grundbuchrecht noch nicht gilt, geschieht die Bekanntmachung des Subhastationspatents: 1) wenn die Grundsteuer weniger als 12 Mk. beträgt, durch Anschlag gedruckter Exemplare desselben in den Gemeinden, wo die Immobilien liegen, in dem Hauptorte der Bürgermeisterei, wozu diese Gemeinde gehört und an der äußeren Thüre des Geschäftslokals des Amtsgerichtes. Die Anheftung ist durch den Gerichtsvollzieher zu beurkunden; 2) wenn die Grundsteuer 12 Mk. oder mehr beträgt, erfolgt die Bekanntmachung des Patentes außerdem durch dreimalige, nach möglichst gleichen Zwischenräumen zu bewirkende Einrückung in den Anzeiger des Regierungsamtsblattes.

Besondere Arten der Zustellung.

Nach § 7 des Ges. betr. die Vertheilung von Immobiliarpreisen im Geltungsbereiche des rhein. Rechtes vom 18. April 1887 erfolgt die Aufforderung der eingeschriebenen Gläubiger zur Anmeldung ihrer Forderungen durch Aufgabe zur Post und zwar, sofern bei der Einschreibung ein Wohnsitz gewählt worden ist[1]), in dem gewählten Wohnsitze. Die Sendung ist mit der Bezeichnung „Einschreiben" zu versehen. Nach denselben Bestimmungen erfolgt die Aufforderung der eingeschriebenen Gläubiger zur Einsichtnahme des Vertheilungsplanes. Die Zustellung an einen anderen Betheiligten erfolgt, wenn derselbe außerhalb des Deutschen Reiches wohnt, durch Aufgabe zur Post. Die Postsendung ist mit der Bezeichnung „Einschreiben" zu versehen. Ist der Wohnort desselben nicht bekannt, so erfolgt die Zustellung durch einmalige Einrückung in das zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen des Gerichtes bestimmte Blatt, sie gilt als bewirkt mit Ablauf des zweiten Tages nach der Ausgabe des die Einrückung enthaltenden Blattes, § 10 das.

Im Geltungsbereiche des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des rhein. Rechtes vom 12. April 1888, § 72, unterbleibt bei allen in Grundbuchsachen, nicht etwa blos im Anlegungsverfahren, zu bewirkenden Zustellungen die Uebergabe einer beglaubigten Abschrift der Zustellungsurkunde. Auf dem zuzustellenden Schriftstück ist jedoch der Tag der Zustellung von dem zustellenden Beamten unter Beifügung seiner Unterschrift zu vermerken. In der Regel erfolgen die Zustellungen durch Aufgabe zur Post oder durch Umlauf gemäß §§ 165—172 ZPO, §§ 22 u. 23, Abs. 2—4 des Ges. betr. das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten vom 18. Februar 1880 (GS S 59). Bei Zustellung durch Aufgabe zur Post gilt die Zustellung als nicht bewirkt, wenn die Sendung als unbestellbar zurückkommt. Wohnt die Person, welcher zugestellt werden soll, nicht im Bezirke des Gerichtes, so ist die Sendung mit der Bezeichnung „Einschreiben" zu versehen.

§ 4 des Ges. betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vom 13. Juli 1883 giebt für die Zustellungen in dem Verfahren der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung eine Reihe von Bestimmungen, welche sich gegenüber der Zivilprozeßordnung im Wesentlichen nur auf die Person des Empfängers der Zustellung beziehen und das Verfahren ohne Beeinträchtigung der Zuverlässigkeit der Insinuation wesentlich erleichtern, vgl. S 166 unter V.

---

[1]) Im Gebiete des Grundbuchsrechts wird bei Bestellung einer Hypothek ein Wohnsitz nicht gewählt, cf. rhein. ZR S 404, 608.

Dritter Titel: Ladungen, Termine und Fristen.

§ 193.

Das Rollensystem der franz. Prozeßordnung fand in den uns hier allein noch interessirenden Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit auch früher keine Anwendung. Die Sachen, in welchen Bericht in öffentlicher Sitzung zu erstatten ist, werden auf Verfügung des Vorsitzenden, so bei Berichtigungen von Personenstandsurkunden, Art. 856 C. d. pr., bei Abwesenheitserklärungen und Besitzeinweisungen in die Güter Abwesender, Art. 859 das., bei Besitzeinweisungen der Erbfolger in den vakanten Nachlaß, Art. 770 bürgerl. GB, in eine bestimmte Sitzung verwiesen, von welcher der früher an sich anwesende Staatsanwalt heute benachrichtigt werden muß. Die in der Rathskammer zu entscheidenden Sachen, so die Adoptionen, Artt. 356, 357 bürgerl. GB, die Autorisationen der Ehefrauen, Art. 861 C. d. pr., erhalten keinen eigentlichen Termin. Sie werden der Staatsanwaltschaft zur Antragstellung mitgetheilt und dann in einer der nächsten berathenden Sitzungen der Kammer bezw. des Senats vorgetragen und entschieden.

§§ 199, 200.

Art. 72 C. d. pr. bestimmt als gewöhnliche Ladungsfrist acht Tage; dieselbe kann durch Verfügung des Vorsitzenden abgekürzt werden. Nach Art. 1033 das. sollen der Tag der Zustellung und der Tag des Ablaufs der Frist nicht mitgerechnet werden. Die Frist wird für jede sechs preuß. Meilen[1]) der Entfernung des zu Ladenden um einen Tag verlängert. Findet eine Reise oder ein Hin- und Zurücksenden statt, so wird die Verlängerung verdoppelt.

Meine übrigens von Dechent in der Jurist. Zeitschrift für Elsaß-Lothringen getheilte Ansicht wird von Scherer[2]) als den Intentionen des franz. Gesetzgebers widersprechend bekämpft, welcher auf das Verfahren in der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Vorschriften der streitigen Gerichtsbarkeit habe angewendet wissen wollen. Ich wies bereits an anderer Stelle[3]) darauf hin, daß es weniger auf die Intentionen des franz. Gesetzgebers als auf die neuere Gesetzgebung ankommt. Die Zivilprozeßordnung greift nun zweifellos abändernd nicht ein; und ebensowenig erklärt das preuß. Ausführungsgesetz die bezüglichen Bestimmungen der Zivilprozeßordnung auf die nicht streitige Gerichtsbarkeit für anwendbar. Damit dürfte wohl die Frage zu Gunsten der hier vertretenen Anschauung entschieden sein, eine Streitfrage, welche übrigens mehr für das Zivilrecht von Bedeutung ist, welches mehrfach auf die Fristbestimmungen des C. d. pr. verweist, vgl. Artt. 171, 318, 1736, 1768, 2183, als für das Verfahren in den Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit selbst.

Der Kaisersgeburtstag ist ein Feiertag im Sinne der Gesetze nicht, vgl. unten bei § 681.

Fünfter Titel: Unterbrechung und Aussetzung des Verfahrens.

§ 217.

Da nach der herrschenden, auch vom Reichsgerichte[1]) adoptirten Ansicht unter den Rechtsnachfolgern im Sinne des § 217 nicht nur Universal-, sondern auch Sondernachfolger zu verstehen sind, so haben wir darunter die Erben im engeren Sinne[2]),

---

[1]) Art. 1033 spricht von drei Myriametern. Mit Rücksicht auf die besseren Verkehrsmittel erfolgte die Veränderung des Entfernungssatzes durch das Ges. betr. die Abänderung einiger Vorschriften über das gerichtliche Verfahren v. 11. Mai 1855 (GS S 548) Art. 4.

[2]) Scherer, Das rhein. Recht und die Reichsgesetzgebung, Mannheim 1885, S 252.

[3]) Rhein. ZR S 454.

[1]) RG 4. Febr. 1894 (26 S 141). A. M. Struckmann-Koch, S 250, Sarwey I S 321, Kohler in Busch's Zeitschr. 12 S 123 Anm. 48.

[2]) Code civil Art. 718—755.

die Erbfolger[3]), also uneheliche Kinder, Ehegatte, Staat, natürliche Eltern und Geschwister eines unehelichen Kindes, Erbvermächtnißnehmer und Erbtheilsvermächtnißnehmer, die im Ehevertrage oder durch Schenkung unter Ehegatten letztwillig Bedachten[4]) und ebenso die Rückfallsberechtigten[5]) zu begreifen.

Die gesetzlichen Erben sind Erben von Rechtswegen, Art. 724 bürgerl. GB. Einer Annahme, die in Wirklichkeit nur ein Verzicht auf das Recht der Erbentsagung ist, bedarf es nicht. Die außerordentlichen Erbfolger dagegen bedürfen der gerichtlichen Einweisung, Artt. 770, 773. Der Universallegatar erwirbt den Nachlaß mit dem Tode des Erblassers, sofern Pflichttheilserben nicht vorhanden sind, nur muß er sich, wenn er in einem eigenhändigen oder geheimen Testamente eingesetzt ist, durch amtsgerichtliche Verfügung in den Besitz einweisen lassen[6]). Sind Pflichttheilserben vorhanden, so geht auf diese der Nachlaß kraft Gesetzes über und ist der Erbvermächtnißnehmer nur berechtigt, von diesen die Ausfolgung der Erbschaft zu verlangen, ebenso wie die Erbtheils- oder Erbstücksvermächtnißnehmer ihr Theil von dem Erben bezw. dem Erbvermächtnißnehmer zu fordern haben[7]).

Die Rückfallsrechte wirken kraft Gesetzes mit dem Tode des Erblassers. Die Verzichtleistung des Erben erfolgt durch feierliche Erklärung vor dem Gerichtsschreiber des Amtsgerichts[8]). Die Entsagung des Testamentserben ist an eine Feierlichkeit nicht gebunden[9]).

Nach Art. 795 bürgerl. GB hat der Erbe eine Frist von drei Monaten, vom Tage des Erbanfalles an gerechnet, um ein Inventar zu errichten und sich über Verzicht oder Annahme der Erbschaft auszusprechen. Während dieser Frist ist er nicht verpflichtet, das Verfahren aufzunehmen; nimmt er den Rechtsstreit als Erbe auf und wird als solcher verurtheilt, so würde er schon dadurch der Rechtswohlthat des Inventars verlustig sein; hat er aber die Erbschaft unter der Rechtswohlthat des Inventars angenommen, so ist er eben Rechtsnachfolger geworden und hat sich als solcher über die Aufnahme des Verfahrens zu erklären.

Eine gerichtliche Todeserklärung[10]) kennt unser Rechtsgebiet, abgesehen von den nach den großen Kriegen ergangenen Sondergesetzen, nicht. Die Verschollenheit einer Prozeßpartei hat auf den Rechtsstreit an sich keinen Einfluß. Hat Der, welcher sich während schwebenden Prozesses entfernt, nicht für seine Vertretung gesorgt, so wird im Versäumnißwege gegen ihn verfahren. Eine Unterbrechung des Verfahrens wird durch die Verschollenheit an sich nicht bewirkt. Daß der Vormund des Abwesenden oder ein Pfleger oder endlich die in den Besitz Eingewiesenen in den Prozeß eintreten können, bedarf nicht der Begründung.

Testamentsvollstrecker, Art. 1025 CC, sind nicht etwa Vertreter der Rechtsnachfolger. Weder sie selbst sind zur Aufnahme des Rechtsstreites legitimirt, noch auch würde eine an sie erfolgte Zustellung gemäß § 217 Abs. 3 als den Erben geschehen gelten können.

§ 219.

Hinsichtlich des Verlustes der Prozeßfähigkeit vgl. oben § 51.

§ 220.

Die Bestellung eines Nachlaßpflegers findet gemäß § 89 der VormundschaftsO statt. Er hat insbesondere die Pflicht, alle zur Ausmittelung und Erhaltung des Nach-

---

3) Ebenda Artt. 756, 765, 766, 767, 768.

4) Ebenda Artt. 1003—1013, 1082, 1093.

5) Ebenda Artt. 747, 766, 351, 352.

6) Artt. 1006, 1008 bürg. GB, AGzGVG § 28, preuß. GerKostG § 83.

7) Artt. 1005, 1011, 1014 CC.

8) Art. 784 CC AGzGVG § 69.

9) cf. rhein. ZR S 179 zu Art. 1043 und RG 1. Juli 1887 (19 S 373).

10) Vgl. rhein. ZR S 18 zu Art. 115.

lasses erforderlichen Schritte zu thun, und den Nachlaß auch im Prozeßwege zu vertreten [1]). Die Erbschaft ist so lange vakant, als sich weder Erbe noch Erbfolger melden. Läßt sich z. B. der Staat in den Besitz einweisen, so hört die Pflegschaft auf [2]). Mit diesem Zeitpunkte findet eine neue Unterbrechung des Verfahrens im Sinne des § 217 ZPO statt.

§ 226.

Das Prozeßverfahren wird durch die Erhebung des Kompetenzkonflikts für die Dauer des denselben betreffenden Verfahrens unterbrochen. Durch die nach dem Schlusse einer mündlichen Verhandlung eintretende Unterbrechung wird auch die Verkündung einer Entscheidung gehindert, § 7 der königl. VO betr. die Kompetenzkonflikte vom 1. August 1879 (GS S 573) vgl. zu § 15 EGzZPO und oben S 45 ff.

---

[1]) VormundschaftsO § 89, CC Art. 812. S 136 zu Art. 811, vgl. RG 3. Mai 1881 (4 S 437).

[2]) VormundschaftsO § 91, rhein. ZR

Zweites Buch.
Verfahren in erster Instanz.

Erster Abschnitt: Verfahren vor den Landgerichten.

Erster Titel: Verfahren bis zum Urtheil.

§ 232.

Was eine Besitzklage ist, richtet sich ganz nach bürgerlichem Rechte. Besitzkläger kann nur der sein, welcher ein Grundstück animo sibi habendi inne hat, oder eine Dienstbarkeit[1]) in eigenem Namen besitzt. Der Besitz darf nicht heimlich, gewaltsam oder à titre précaire, nur durch bloße Vergünstigung, erlangt[2]) sein und muß wenigstens ein Jahr von der Störung des Besitzes zurückgerechnet gedauert haben, C. d. pr. Art. 23. Mit der Besitzklage wird beklagt, derjenige, der den Besitz des Klägers gestört, also eine Handlung begangen hat, welche den ruhigen Besitz des Klägers aufhebt oder auch nur beschränkt. Da nach der ZPO ein besonderer Besitzprozeß nicht besteht, so würde die Verbindung der petitorischen und possessorischen Klage an sich zulässig sein. Indem die ZPO diese Verbindung untersagt, stellt sie sich in Einklang mit dem im größten Theile Deutschlands und insbesondere in unserem Rechtsgebiete, C. d. pr. Artt. 24, 25, geltenden Rechte. Die Zulässigkeit von Einreden, welche sich auf das Recht stützen, gegenüber der possessorischen Klage bestimmt sich ganz nach dem bürgerlichen Rechte, welches ein Eingehen auf den Rechtsgrund untersagt; Art. 24 a. a. O. Wer petitorisch geklagt hat, kann nicht später noch possessorisch klagen, es sei denn, daß nach Erhebung der Klage eine Besitzstörung erfolgt ist. Wer aber mit einer Klage aus dem Rechtsgrunde belangt worden ist, kann seinerseits wegen einer voraufgegangenen oder nachfolgenden Besitzstörung possessorisch klagen. Wer aber possessorisch beklagt ist, kann vor Beendigung dieses Rechtsstreites eine petitorische Klage nicht anstellen, und weiterhin für den Fall seiner Verurtheilung auch nicht eher, als bis das in dem Besitzprozesse gefällte Urtheil vollzogen worden ist, Art. 27 C. d. pr. Kraft dieser Bestimmung wie auch schon aus § 33 ZPO muß aber auch eine in dem Besitzstreite vom Beklagten erhobene petitorische Widerklage als unzulässig zurückgewiesen werden, da § 33 a. a. O. nur dahin ausgelegt werden kann, daß für die Widerklage ein rechtlicher Zusammenhang mit der Klage oder einem gegen die Klage vorgebrachten rechtlich zulässigen Vertheidigungsmittel erforderlich ist. Es kann nicht angehen, daß der Beklagte sich den Weg für eine an sich unzulässige Widerklage dadurch bahnt, daß er rechtlich zweifellos unstatthafte Einreden vorschützt. Besteht

---

[1]) Auch an nur durch Titel zu erwerbenden Dienstbarkeiten, Art. 691 ff. CC ist ein Besitz möglich, der des possessorischen Schutzes genießt. OLG Köln 14. Mai 1884 (rhein. Arch. 75, 1 S 25).

[2]) „Possession paisible" sagt Art. 23 C. d. pr. Bloße Angriffe eines Dritten heben diese Eigenschaft auch nicht auf, RG 16. Dez. 1887 (20 S 342).

aber ein Zusammenhang mit zulässigen Einreden nicht, und ist von einem rechtlichen Zusammenhange mit der lediglich die faktische Regelung des Besitzstandes bezielenden Besitzklage ebenfalls nicht zu reden, so folgt mit Nothwendigkeit die Unzulässigkeit dieser Widerklage[3]).

§ 236.

Durch § 236 wird die Bestimmung des Art. 1597 nicht berührt, welche Richtern, Staatsanwälten, Gerichtsschreibern, Anwälten, Notaren und Gerichtsvollziehern bei Strafe der Nichtigkeit des Vertrages, Kostenpflicht und Schadenersatz verbietet, streitige Ansprüche, über welche das Gericht, bei welchen sie fungiren, zu erkennen hat, sich übertragen zu lassen. Diese Vorschrift ist staatsrechtlicher Natur. Ebensowenig wird durch § 236 der Art. 1699 ebenda berührt, der dem debitor cessus eines streitigen Anspruches gestattet, sich seiner Verbindlichkeiten gegen den Zessionar durch Zahlung des Zessionspreises nebst den Kosten zu entledigen[1]).

§ 238.

Die Motive zu § 238 heben als die Wirkungen der §§ 236 Abs. 3 und 237 einschränkende Vorschriften unseres Rechts hervor:

1. Die Vorschriften über den Erwerb beweglicher Sachen, welche auf dem Grundsatze „Hand wahre Hand" beruhen, Art. 2279 CC.

2. Die Vorschriften über den Erwerb auf Grund des Grund- und Hypothekenbuchs, so EigenthumserwerbG vom 5. Mai 1872, §§ 1, 4, 7, 9, 11, 18, 38.

Soweit es für den rechtsgiltigen Erwerb nach diesen Vorschriften nicht darauf ankommt, ob ein Mangel im Rechte des Auktors vorlag, kann dem Erwerber auch der Umstand nicht entgegenstehen, daß der veräußerte Gegenstand in Streit befangen war, und ebenso wird der gutgläubige Erwerber, welcher die Herausgabe der Sache bis zum Ersatz des Kaufpreises verweigern kann, dieser Rechtswohlthat nicht dadurch verlustig, daß sich die Sache in Streit befand.

§ 239.

Von den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die sonstigen Wirkungen der Rechtshängigkeit sind hervorzuheben:

a) Art. 2244 CC, welcher die Verjährung durch eine Vorladung vor Gericht, heute Klagerhebung, unterbrechen läßt.

b) Mit der Klageerhebung geräth der bösgläubige Besitzer in Verzug; Verlust, Verschlechterungen der Sache treffen ihn, für entgangenen Gewinn hat er Ersatz zu leisten, sofern diese Nachtheile unmittelbar und direkte Folge der Nichterfüllung waren, Art. 1151, m. a. W. sofern sie nicht auch bei rechtzeitiger Erfüllung eingetreten wären. Liegt Arglist nicht vor, so haftet der Beklagte nur für den bei Eingehung der Verbindlichkeit voraussehbaren Schaden, Art. 1150 das. Jedenfalls sind Zinsen bei Geldschulden vom Tage der Klage ab zu vergüten, Art. 1153 das.

c) Der Art. 549, Inhalts dessen der gutgläubige Besitzer Eigenthümer der Früchte wird, findet mit der Erhebung der Klage keine Anwendung mehr[1]).

d) Beim Solidargläubigerverhältniß hat der Schuldner so lange die Wahl, an

---

[3]) RG 28. Mai 1889 (23 S 396). H. Meyer in Busch's Zeitschr. 8 S 451 ff., A. M. Struckmann-Koch, S 284 Ziff. 5.

[1]) Vgl. über meine Ansicht, daß die Veräußerung, wenn sie auch den Prozeß nicht beeinflußt, doch auf den in lite stehenden Anspruch insofern nicht ohne Einfluß sei, als der Kläger seinen Antrag dahin ändern könne, daß jetzt an den Rechtsnachfolger zu leisten sei, daß ebenso der Beklagte einredeweise verlangen könne, nur mit der Maßgabe der Leistung an den Zessionar verurtheilt zu werden, rhein. ZR S 312 zu Art. 1689.

[1]) Windscheid, Lehre des franz. Rechts von der mora, rhein. Arch. 44, 2 S 36.

einen oder den andern Schuldner zu zahlen, als nicht Einer derselben die Klage erhoben hat, Art. 1198 CC.

e) Die Anstellung der Klage stellt ferner die energischste Ausübung des Wahlrechts bei alternativen Verbindlichkeiten dar, Art. 1194 das.

f) Endlich geht nach einmal erhobener Klage das Klagerecht auch bei höchst persönlichen Ansprüchen auf die Erben des Berechtigten über.

§ 243.

Vgl. Art. 2247 CC, welcher bestimmt, daß die durch die Zustellung der Klage erfolgte Unterbrechung der Verjährung als nicht geschehen zu gelten habe, wenn die Klage zurückgenommen wird.

§ 247.

Zu Ziff. 2 vgl. oben S 5 ff.

§ 255.

Die Beweislast gehört dem bürgerlichen Rechte an, und Art. 1315 CC faßt seine Regel kurz dahin zusammen, daß der, welcher die Erfüllung einer Verbindlichkeit fordert, sie beweisen, und umgekehrt der, welcher von einer in der Entstehung erwiesenen Verbindlichkeit frei geworden zu sein behauptet, die Zahlung oder die sonst von ihm behauptete Schuldbefreiung zu beweisen habe, die Befreiung; sollte er einwenden, daß die Verbindlichkeit nur unter Bedingung oder Befristung also z. Zt. nicht fällig sei, so ist es wieder des Klägers Sache, die Nichtexistenz dieser Einschränkungen darzuthun. Vom Beweise befreit ist der, zu dessen Gunsten eine gesetzliche Vermuthung spricht, Art. 1352 CC; insoweit als nicht die der Vermuthung zu Grunde zu legenden Thatsachen des Beweises bedürfen. Denn Vermuthungen sind nur Folgerungen, welche Gesetz oder Richter von bekannten Thatsachen auf unbekannte machen. Art. 1350 zählt die einzelnen Arten[1]) der Vermuthungen auf, und § 16 Ziff. 1 EGzZPO hat die Vorschriften des bürgerlichen Rechts, nach welchen unter bestimmten Voraussetzungen eine Thatsache unter Ausschließung des Gegenbeweises oder bis zum Beweise des Gegentheils als gewiß anzusehen ist, ausdrücklich aufrecht erhalten.

§ 260.

Materiell-rechtliche Bestimmungen des bürgerlichen Rechts, Inhalts deren der Schadenersatzanspruch vom Richter zu ermäßigen, oder die Vorschriften über den Schadenersatz nicht in voller Strenge oder aber besonders streng anzuwenden sind, so Artt. 1374, 1928, 1992 bürgerl. GB werden durch die Zivilprozeßordnung nicht alterirt.

Bei Feststellung des zu ersetzenden Werthes eines enteigneten Grundstücks in den gemäß § 30 des EnteignungsG vom 11. Juni 1874 geführten Rechtsstreiten handelt es sich nicht um einen Schadenersatzanspruch. Das Gericht ist deshalb nicht befugt, über die von den Parteien erbotenen Beweise hinwegzusehen und in Gemäßheit des § 260 aus freier Ueberzeugung den Betrag der zu gewährenden Entschädigung festzusetzen; vielmehr sind die Beweise zu erheben, und ist nach deren Ergebniß in Gemäßheit des § 259 ZPO die Entscheidung nach freier Ueberzeugung zu treffen.

Zweiter Titel: Urtheil.

§ 282.

Daß das Urtheil in den öffentlich verhandelten Sachen auch öffentlich verkündet werden muß, sagt zwar Art. 141 C. d. pr. nicht besonders. Daß dies bei Strafe der Nichtigkeit zu geschehen hat und daß dies auch in dem Urtheile selbst beurkundet werden

[1]) cf. CC Artt. 472, 911, 951, 1100, 1597; 552, 553, 654, 666, 670, 1402; 1282, 1283 bis 1356, 1357, rhein. ZR S 240, 241.

muß, ergiebt Art. 14 des Tit. 2 des décret sur l'ordre judiciaire vom 16.—24. August 1790[1]) und Art. 7 Abs. 2 des Ges. vom 20. April 1810[2]).

Die blos in der Rathskammer zu treffenden Entscheidungen dagegen bedürfen der Verkündung nicht, vgl. oben bei § 119 S 94, unten bei § 294 S 108.

§ 284.

In den nach dem rhein. Verfahren verhandelten Sachen bestimmen sich auch der Inhalt und die nothwendigen Erfordernisse eines Urtheils nach dem C. d. pr. Art. 138, 141. Die gegentheilige Anschauung, daß, obwohl die Ausführungsgesetze darüber völlig schweigen, einfach die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung zur Anwendung zu bringen seien, hat in der Praxis auch keinen festen Fuß gefaßt. Nach Art. 138 a. a. O. hat der Gerichtsvorsitzende und der Gerichtsschreiber die Urschrift des Urtheils sofort zu unterzeichnen. Außerdem, daß zur Seite des Sitzungsprotokolls die Richter und der fungirende Beamte der Staatsanwaltschaft aufgeführt werden müssen, schreibt Art. 141 vor, daß im Urtheile die Namen der Richter, des fungirenden Staatsanwalts und der Sachwalter, die Parteien nach ihrem Wohnorte, ihre Anträge, eine kurze Darstellung der Thatumstände und der einschlägigen Rechtsfragen, sowie die Entscheidungsgründe enthalten sein müssen. Daß der bei den franz. und den früheren rhein. Gerichtshöfen übliche Erwägungsstyl, der von vornherein zu einer scharfen und logischen Disposition zwingt, oder die andere heute übliche Form gewählt werden kann, sei nur nebenher bemerkt. Ein solches Urtheil in den heute allein in Frage stehenden Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit lautet beispielsweise:

Nach Einsicht des Antrages der königl. Staatsanwaltschaft (oder: des Antrages des Rechtsanwalts N. N. als Vertreter des N. N. zu N.), nach Einsicht der Verfügung des Herrn Vorsitzenden, wodurch der Landrichter N. zum Berichterstatter ernannt, und die heutige Sitzung zur Verhandlung bestimmt worden ist, nach Anhörung des Berichts des genannten Berichterstatters, nach Anhörung der königl. Staatsanwaltschaft (oder bei Rathskammersachen: nach Einsicht des schriftlichen Antrages der Staatsanwaltschaft) in Erwägung u. s. w., aus diesen Gründen erkennt das Gericht für Recht u. s. w.; folgen Unterschriften des Vorsitzenden und des Gerichtsschreibers.

Das Zuschlagsurtheil im Sinne der §§ 81 ff. des Ges. vom 13. Juli 1883 betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen enthält die Formel (§ 83) in welcher das versteigerte Grundstück, der Ersteher, das Gebot, für welches der Zuschlag ertheilt wird, sowie die Bedingungen, unter welchen dasselbe erfolgt, zu bezeichnen sind. Eines Thatbestandes bedarf es nicht, die Gründe aber müssen die Beobachtung der vorgeschriebenen Formen und im Falle der Versagung des Zuschlags die dafür bestimmend gewesenen Umstände ergeben.

§ 288.

Auch nach rhein. Verfahren erfolgt die Urtheilszustellung auf Betreiben der Partei, insbesondere läuft die Berufungsfrist z. B. bei Berichtigungen von Personenstandsregistern für den Staatsanwalt, welcher das Urtheil als nicht zutreffend anfechten will, von der auf Betreiben des Berichtigungsklägers erfolgenden Zustellung des Urtheils an die Staatsanwaltschaft. C. d. pr. Artt. 147, 443.

§ 293.

Die Wirkungen der materiellen Rechtskraft werden durch das bürgerl. Recht bestimmt.

---

[1]) Art. 14: En toute matière civile ou criminelle les plaidoyers, rapports et jugements seront publics.

[2]) Loi sur l'organisation de l'ordre judiciaire et l'administration de la justice du 20 avril 1810 (v. Daniels 5, S 494) Art. 7: Les arrêts qui .... n'ont pas été rendus publiquement ou qui ne contiennent pas les motifs, sont déclarés nuls.

Art. 1350 Ziff. 3 bürgerl. GB bezeichnet die Wirkung der rechtskräftigen Entscheidung als die einer gesetzlichen Vermuthung, Res iudicata pro veritate accipitur. Das Rechtsverhältniß, welches den Gegenstand des Rechtsstreits und des Urtheils gebildet hat, ist durch die Rechtskraft des Urtheils unabänderlich in dem Sinne fixirt, daß es nicht von Neuem Gegenstand eines Rechtsstreits bilden kann. Der Nachweis, daß der Richter sich geirrt habe, ist nicht zulässig, res iudicata ius facit; gegen die Vermuthung der Richtigkeit der rechtskräftigen Entscheidung giebt es keinen Gegenbeweis. Wie die Betheiligten aber in der Lage sind, über ihre Rechte und Rechtsverhältnisse im Wege freien Uebereinkommens zu verfügen, so kann es ihnen auch nicht versagt sein, sich der günstigen Wirkungen der rechtskräftig entschiedenen Sache freiwillig zu entschlagen, sei es durch freiwillige Erfüllung der urtheilsmäßig nicht bestehenden Schuld, sei es dadurch, daß sie in einem über dasselbe Rechtsverhältniß neu angestrengten Prozesse von der ihnen zu Gebote stehenden Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache keinen Gebrauch machen und so eine neue Entscheidung ergehen lassen[1]).

Die materiellen Voraussetzungen der exceptio rei iudicatae bestimmt der Art. 1351[2]).

Er fordert zunächst Identität des Klageanspruchs. Nicht zu verwechseln ist die Identität des klageweisen Anspruchs und Identität der thatsächlichen Grundlage, welcher gegebenen Falls mehrere Ansprüche entwachsen können. Die Abweisung des auf einen Theil gerichteten Anspruchs hindert die Einklagung des überschießenden Theiles nur dann, wenn es sich um untheilbare Ansprüche handelt. Die Abweisung des eingeklagten Anspruchs auf Zinsen eines Darlehens, hindert nicht die Einklagung des Darlehenskapitals, mag auch der Richter nach Inhalt der Gründe den Zinsanspruch abgewiesen haben, weil er den Darlehensanspruch für unbegründet erachtet hat; und umgekehrt steht dem, der sich den Hauptanspruch hat zuerkennen lassen, frei, auf Zinsen oder Schadenersatz neue Klage zu erheben. Ist aber der Hauptanspruch abgewiesen, so besteht für die Nebenforderung res iudicata. Sie ist in dem Hauptanspruche virtuell mitabgewiesen, und in demselben Verhältnisse steht der Alimentationsanspruch zur réclamation d'état, der Theilungsanspruch zum Erbschaftsanspruch u. s. w., ohne daß deshalb allenthalben Präjudicialität der Ansprüche auch Identität derselben bedeutete.

Art. 1351 fordert zu Zweit, que la demande soit fondée sur la même cause, Idenditüt des Klaggrundes. Wer 1000 Mk. als Darlehen eingeklagt hat, und abgewiesen ist, kann unbeschadet dessen dieselbe Summe nunmehr als Kaufpreis einklagen. Freilich nicht in dem Sinne, daß der bereits abgeurtheilte Anspruch lediglich unter einem neuen rechtlichen Gesichtspunkte Gegenstand einer neuen Klage sein dürfte. Sind die rechtsbegründenden Thatsachen in beiden Klagen genau dieselben, dann liegt eben Identität des Klaggrundes vor, und die bloße Heranziehung einer anderen Gesetzesstelle kann diese Einheit nicht aufheben.

Das dritte Erforderniß ist sodann, que la demande soit entre les mêmes parties, et formée par elles et contre elles en la même qualité. Die Rechtskraft des Urtheils wirkt regelmäßig nur für und gegen die Parteien, unter denen es ergangen ist. Um zunächst eine Ausnahme von dieser Regel kurz zu erwähnen, wirken Urtheile in Ehesachen, sei es, daß der Staatsanwalt, oder sei es, daß einer der Ehegatten die Klage erhoben hat, allgemein; vgl. Artt. 184, 147, 161, 162, 163, 190, 191. Die Ehe kann nicht zwischen den Parteien als gelöst, und für andere Personen als fortbestehend gelten. Dasselbe muß von den im Entmündigungsverfahren ergehenden Entscheidungen gelten. Dagegen kann man diese Ausnahme nicht etwa auf alle in

---

[1]) „Ein Attentat auf die Rechtskraft" nach Bülow, „Absolute Rechtskraft des Urtheils". Arch. f. civ. Praxis 83 S 1ff.

[2]) Crome, Allgem. Theil S 449ff.

Personenstandsangelegenheiten ergehenden Entscheidungen ausdehnen. In vielen solchen Angelegenheiten, vgl. Artt. 180ff., 229, 230, 316, 319, 329 erledigt sich die Frage thatsächlich dadurch, daß nur die direkt betheiligten Personen eine Klagerecht haben, so daß ein weiterer Rechtsstreit über dieselbe Angelegenheit schon dadurch ausgeschlossen ist. Art. 339 gestattet die Bestreitung der Anerkennung eines unehelichen Kindes jedem Interessenten, Art. 100 bestimmt ausdrücklich, daß Urtheile auf Berichtigung von Personenstandsurkunden den Betheiligten, die an dem Verfahren nicht theilgenommen haben, auch nicht entgegengesetzt werden; und hieraus allein schon verbietet sich die Ausdehnung der allgemein wirkenden Urtheilskraft auf alle in Statusfragen ergehenden Erkenntnisse.

Das zwischen dem gesetzlichen Erben und dem Universallegatar ergehende Urtheil wirkt nicht Rechtskraft auch für die anderen Legatare. Letztere, auch wenn sie unter einem universellen Titel bedacht sind, müssen zwar die Besitzeinsetzung bei dem Universallegatar nachsuchen, Artt. 1011, 1012, 1014; allein sie leiten wie er ihr Recht nur vom Erblasser her. Der Partikularlegatar kann also Auskehrung seines Legats von den Erben fordern, wenn selbst der Universallegatar vorher mit seiner Klage abgewiesen ist.

Unzutreffend wird von einzelnen Autoren Rechtskraft gegenüber Demjenigen angenommen, welcher, obschon er näher zur Sache legitimirt ist, den entfernteren Interessenten prozessiren läßt, wenngleich er ihn an der Prozeßführung hindern kann. Zu einer solchen Regel bietet das Gesetz keine Grundlage. Wer mit dem Usufruktuar statt mit dem Eigenthümer über die Substanz der Sache Prozeß führt, kann, obwohl der Nießbraucher zur Erhaltung seines Nutzungsrechtes zu dem Rechtsstreite legitimirt ist, dem Eigenthümer, welcher diesem Rechtsstreite ganz fremd geblieben ist, die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache nicht entgegensetzen. War der Eigenthümer im Prozesse nicht vertreten, so kann ihm gegenüber das Urtheil auch nicht Rechtskraft wirken. Eine Stellvertretung kraft vermutheter Duldung der Prozeßführung eines Dritten, der seinerseits noch dazu kraft eigenen Rechts handelt, kennt das Gesetz nicht.

Vertreten wird kraft gesetzlicher Vorschrift der Schuldner in dem von seinem Gläubiger gemäß Art. 1166 in Ausübung des schuldnerischen Klagerechts geführten Rechtsstreite. Das Urtheil wirkt rem iudicatam nicht nur gegenüber dem Schuldner, sondern auch gegenüber den anderen Gläubigern desselben, denn diese müssen, da sie nur die Rechte ihres Schuldners ausüben können, die für diesen bestehende rechtskräftige Entscheidung auch gegen sich gelten lassen. Dies erleidet eine Einschränkung nur dann, wenn das Recht des Schuldners von dem Gläubiger wegen des geringeren Betrages seiner Forderung nicht voll geltend gemacht wurde. Da steht dem Schuldner wie den anderen Gläubigern für den Ueberschuß der Klageweg unbehindert offen.

Wird eine offene Handelsgesellschaft unter ihrer Firma verklagt, so gilt das gegen die Gesellschaft ergangene Erkenntniß, mag sie auch nur durch einen der Gesellschafter vertreten gewesen sein, als gegen alle Gesellschafter ergangen[3]). Andrerseits ist der Gesellschafter des bürgerlichen Rechts, wie auch der Miteigenthümer nicht an sich legitimirt, seine Genossen zu vertreten, so daß diesen unmittelbar aus dem Urtheil weder Rechte noch Pflichten erwachsen.

Der von dem Hauptschuldner geführte Rechtsstreit erzeugt keine rechtskräftige Entscheidung gegenüber den Bürgen und umgekehrt wirkt die zwischen Gläubiger und Bürgen ergangene Entscheidung Rechtskraft nicht für oder gegen den Hauptschuldner. Eine Vertretungsmacht besteht zwischen Bürgen und Hauptschuldner nicht, und es leuchtet ein, daß der Hauptschuldner nicht in der Lage sein darf, durch seine Prozeßführung die Rechte seines Bürgen bindend zu beeinträchtigen, wie andrerseits, daß die Prozeßführung des Bürgen, die sich kraft demselben zu Gebote stehender persönlicher Ver-

---

[3]) RG 8. Dez. 1880 (3 S 57).

theidigungsmittel für den Gläubiger ungünstig entwickeln kann, dem Gläubiger nicht die Möglichkeit entziehen darf, gegen den Schuldner selbst zu klagen.

Die Untheilbarkeit des Klageanspruchs hat auf die Wirkung der Rechtskraft für oder gegen die mehreren Berechtigten oder Verpflichteten keinen Einfluß. Insofern eine Grunddienstbarkeit in dem von einem Miteigenthümer geführten Prozesse für das Gemeinschaftsgrundstück erstritten wurde, wirkt das Urtheil thatsächlich freilich auch zu Gunsten der Miteigenthümer, weil die Dienstbarkeit an das herrschende Grundstück geknüpft ist. Die gegen einen Miteigenthümer erstrittene Dienstbarkeit aber kann nur dann als feststehend angesehen werden, wenn das Grundstück bei der Theilung diesem Miteigenthümer zufällt, vorher braucht keiner der anderen Miteigenthümer die Ausübung der Dienstbarkeit zu gestatten. Das gegenüber einem der mehreren Gläubiger einer untheilbaren Obligation, oder einem Korrealgläubiger ergangene, und das gegen einen der mehreren Schuldner einer untheilbaren Obligation oder einen Korrealschuldner ergangene Urtheil wirkt nicht Rechtskraft für und gegen die anderen Gläubiger und Schuldner.

Eine Wirkung der rechtskräftig entschiedenen Sache ist neben der Vollstreckbarkeit des zuerkannten Anspruchs, und der Einrede der entschiedenen Sache auch die, daß der Anspruch, mag er vorher kürzeren Verjährungsfristen unterworfen gewesen sein, von nun ab der ordentlichen 30jährigen Verjährung unterliegt. Man spricht in dieser Richtung hin und wieder von einer novirenden Kraft des Urtheils, eine praktisch unerhebliche und theoretisch wohl zweifellos irrige Folgerung. Die kurzen Verjährungsfristen sind für Ansprüche bestimmt, deren alsbaldige Erledigung dem Gesetze als wünschenswerth und regelmäßig erschien, so daß nach Ablauf der Frist die Vermuthung dafür spricht, daß die Sache geregelt ist. Dies trifft nach ergangenem Urtheile nicht mehr zu. Der ursprüngliche Anspruch erhält einen die Verdunkelung des Thatbestandes ausschließenden neuen Titel, und damit fällt der Grund für die kürzere Verjährungsfrist von selbst. Dies ist aber keine Eigenthümlichkeit des Urtheils. Wie der Art. 2274 und insbesondere seine Entstehungsgeschichte aus der Ordonnanz von 1673 ergiebt, tritt die gleiche Wirkung ein, wenn die Rechnung anerkannt, ein Schein, oder eine Schuldverschreibung ausgestellt worden ist. Auch da kann von den zur Aufstellung der kürzeren Verjährungsfristen führenden Gründen keine Rede mehr sein. Das Anerkenntniß des Schuldners widerlegt ebenso wie das Urtheil die Vermuthung der Erledigung des Anspruchs und in diesen Fällen wird wohl Niemand von einem novirenden Vorgange reden wollen.

§ 294.

Die nicht in öffentlicher Sitzung, sondern in der Rathskammer ergehenden und nicht verkündeten Entscheidungen werden keineswegs von Amtswegen den Parteien bekannt gegeben oder zugestellt. Es ist Aufgabe der betreibenden Partei bezw. ihres Anwaltes, sich darnach zu erkundigen, ob eine Entscheidung bereits ergangen ist, und sich Ausfertigung derselben zu bestellen.

Fünfter Titel: Allgemeine Bestimmungen über die Beweisaufnahme.

§ 320.

Im Gegensatze zur Zivilprozeßordnung geht die rhein. Prozeßordnung davon aus, daß das Gericht nur über die Art der Beweisführung und deren Zulässigkeit entscheidet, während die Beweisverhandlungen sich vor einem Richterkommissar, sei es einem Gerichtsmitgliede, sei es dem kommittirten Friedensrichter, heute einem ersuchten Amtsgerichte abspielen. Das Beweisurtheil — vgl. z. B. Art. 116 bürgerl. GB, und unten bei § 324 — muß nach Art. 255 des C. d. pr. die Ernennung des Richterkommissars enthalten, und wenn derselbe etwa versetzt oder verstorben ist, so kann das Beweisverfahren nicht beginnen oder fortgesetzt werden, bevor wiederum auf Antrag einer Partei ein neuer Kommissar ernannt ist.

§ 322.

Die Parteien können auch nach rhein. Prozeßordnung dem Beweisaufnahmetermine anwohnen, und deshalb schreibt Art. 261 vor, daß die beweisführende Partei die Gegenseite, also in dem vorberegten Falle des Art. 116 bürgerl. GB die Staatsanwaltschaft, mindestens drei Tage vor dem Verhörtermine vorladen und ihr dabei die Zeugen nach Namen, Stand und Wohnsitz zu benennen habe.

§ 324.

Nach dem Code de procédure, der in dieser Richtung wohl nur noch in dem Abwesenheitserklärungsverfahren zur Anwendung kommt, wird die Beweiserhebung durch ein Urtheil verordnet, welches sofort appellabel ist, und mit dessen Erlasse die Sache zunächst für das Gericht erledigt ist; so daß sie nur durch Anträge bei dem Richterkommissar in Fortgang gebracht werden kann. Das Beweisurtheil hat nach Art. 255 a. a. O. 1) die zum Beweise verstellten Thatsachen, 2) die Ernennung des Richterkommissars zu enthalten — cf. bei § 320. —

§ 326.

Nach rhein. Verfahren ist es Sache der Parteien, ob sie das Beweisurtheil vollziehen wollen; von einer unmittelbaren Terminbestimmung für die Beweisaufnahme kann deshalb Rede nicht sein. Die betreibende Partei, in unserem Falle der Antragsteller im Abwesenheitserklärungsverfahren, verlangt nur Ausfertigung des Urtheils und stellt sie der Gegenseite, in unserem Falle also der Staatsanwaltschaft, zu. Binnen acht Tagen bezw. wenn die Beweisaufnahme mehr als sechs Meilen[1]) vom Gerichtssitze stattfinden soll, binnen einer im Urtheile zu fixirenden Frist hat die beweisführende Partei an den Richterkommissar das Gesuch um Terminbestimmung zu richten, Artt. 257 bis 259 a. a. O.

In den Termin ladet der Beweisführer seine Zeugen, und den Gegner unter Benennung der Zeugen. Der Prozeßgegner muß sich in derselben Frist behufs Terminbestimmung zum Verhör seiner Zeugen an den Richterkommissar wenden, der natürlich sämmtliche Zeugen in einem Termine vernehmen kann. Die Parteien sind gehalten, ihm die Zahl ihrer Zeugen namhaft zu machen.

Noch erwähnt werden mag, daß mit Rücksicht darauf, daß nach Art. 278 die Beweisaufnahme binnen acht Tagen seit Vernehmung des ersten Zeugen geschlossen sein soll, Art. 279 gestattet, Prorogation anzumelden, d. h. zu Protokoll des Richterkommissars den Antrag auf Verstattung eines zweiten Beweistermins zu stellen, über welchen Antrag das Gericht auf Bericht des Kommissars entscheidet; eine Bestimmung, von welcher heute wohl praktisch Gebrauch nicht mehr gemacht werden wird.

§ 335.

Nach erfolgter Beweisaufnahme steht es wieder im Belieben der Partei, ob sie dem Verfahren weiteren Fortgang geben will oder nicht. Eine Terminbestimmung von Amtswegen findet nicht statt. Zu diesem Zwecke fordert die Partei von der Gerichtsschreiberei des Landgerichts, wohin die etwa von dem Amtsgerichte aufgenommenen Verhandlungen übersandt werden, Ausfertigung derselben, richtet an den Gerichtsvorsitzenden das Gesuch um anderweite Terminbestimmung und trägt in diesem Termin das Ergebniß der Beweisaufnahme vor. In dem Abwesenheitserklärungsverfahren darf das Urtheil, durch welches die Abwesenheit ausgesprochen wird, nicht eher als ein Jahr nach dem Urtheile, welches das Zeugenverhör verordnete, erlassen werden, Art. 119 bürgerl. GB.

---

[1]) Statt drei Myriameter, vgl. Note 1 zu §§ 199, 200 S. 99.

Siebenter Titel: Zeugenbeweis.

Durch § 4 des AGzZPO sind die Vorschriften der deutsch. Zivilprozeßordnung über die Berechtigung zur Verweigerung eines Zeugnisses (§§ 348—350), über die Vernehmung und Beeidigung der Zeugen (§§ 341, 347, 356, 357, 359—363) sowie über die zur Erzwingung eines Zeugnisses zulässigen Maßregeln (§§ 345, 355) auch auf die der ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht angehörenden Rechtssachen für entsprechend anwendbar erklärt. Auswahl und Vorladung der Zeugen ist aber auch heute in diesen Angelegenheiten Sache der Partei.

§§ 343, 345.

Der preuß., baier., württemb. und sächs. Kriegsminister und der Chef der Admiralität haben den Begriff „Militärbehörde" im Sinne der §§ 343, 345 durch gemeinsame Uebereinkunft festgestellt. Vgl. die Bestimmungen, welche im Centralblatt für das Deutsche Reich 1880, Nr. 26 veröffentlicht sind, allgem. Verf. des Justizministers vom 8. Juli 1880 (JMBl S 156).

Achter Titel: Beweis durch Sachverständige.

Die Vorschriften der deutsch. Zivilprozeßordnung über die Verpflichtung zur Erstattung eines Gutachtens (§§ 372, 373), über die Vernehmung der Sachverständigen (§ 375), über die zur Erzwingung eines Gutachtens zulässigen Maßnahmen (§ 374) sind durch § 4 AGzZPO auf die Rechtsstreitigkeiten, welche zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, ebenfalls für entsprechend anwendbar erklärt. Sofern in den nach altem Verfahren zu verhandelnden Sachen die Einholung eines Gutachtens zu verordnen sein sollte, erfolgt die Ernennung der Sachverständigen, wenn sich die Parteien nicht über die Person geeinigt haben, durch das Beweisurtheil, sofern dieses nicht etwa die Ernennung dem ersuchten Amtsgerichte oder dem Richterkommissar überläßt, Artt. 302 ff. C. d. pr. Ueber einen Sonderfall der Vernehmung von Sachverständigen durch Notar vgl. § 10 des TheilungsG und den gerichtlichen Verkauf von Immobilien im Geltungsbereiche des rhein. Rechts vom 22. Mai 1887.

Neunter Titel: Beweis durch Urkunden.

§ 4 AGzZPO erklärt die Vorschriften der deutsch. Zivilprozeßordnung über den Umfang der Verpflichtung dritter Personen zur Vorlegung von Urkunden (§§ 387, 394) auch in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche zu der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, entsprechend für anwendbar.

§ 387, dessen Grundsätze nach § 394 auch für die Verpflichtung dritter Personen zur Vorlegung einer Urkunde maßgebend sind, verweist hinsichtlich der Editionspflicht auf das bürgerliche Recht, dessen Normen über Eigenthum, Miteigenthum, Besitz, Nießbrauch, Faustpfandrecht, Hinterlegung, Leihe, Kauf, Auftrag, Geschäftsführung ohne Auftrag in erster Reihe in Betracht kommen.

Sonderbestimmungen über die Vorlage- und Gebrauchsverstattungspflicht enthält unser Gesetzbuch nur wenige.

Nach Art. 842 erhält bei der Theilung eines Erbschaftsstückes derjenige, welchem der größte Theil davon zusteht, die bezüglichen Urkunden, und sollen ferner Urkunden, welche die ganze Erbschaft betreffen, Demjenigen übergeben werden, den alle Erben zur Aufbewahrung gewählt haben. Bei Meinungsverschiedenheiten werden die Anordnungen über die Aufbewahrung der gemeinschaftlichen Urkunden gemäß § 24 des Ges. vom 22. Mai 1887 [1]) von dem Theilungsgerichte getroffen. Der Besitzer der Urkunden ist

---

[1]) Ges. betr. das Theilungsverfahren und den gerichtlichen Verkauf von Immobilien im Geltungsbereich des rhein. Rechts v. 22. Mai 1887 (GS 136, JR S 555).

nach Art. 842 verpflichtet, dieselben den Miterben, die davon Gebrauch zu machen in der Lage sind, zu ediren. Dieselben Grundsätze sind nach Artt. 1476 und 1872 bei den Theilungen von ehelichen Gütergemeinschaften und Gesellschaften anzuwenden.

Art. 1337 legt demjenigen, der eine Anerkenntnißurkunde vorlegt, die Verpflichtung auf, auch den ursprünglichen Titel auf Erfordern vorzulegen, sofern nicht die Rekognitivurkunde den Wortlaut der ursprünglichen Urkunde ganz enthält.

Was die Gemeinschaftlichkeit der Urkunden anlangt, so besteht eine solche unbedingt bei mehreren aus einem Vertrage gemeinsam berechtigten Personen, sofern nur eine Urkunde errichtet wurde, und einer der Mitberechtigten dieselbe verwahrt.

Bei einem einseitigen Vertrage, dessen Urkunde naturgemäß im Besitze des Berechtigten ist, kann man an sich kaum von einer dem Berechtigten und Verpflichteten gemeinsamen Urkunde reden, da es Sache freier Entschließung des Berechtigten ist, ob er von seinem Rechte und der Urkunde Gebrauch machen will. Nach der positiven Bestimmung des § 387, wo „gegenseitige Rechtsverhältnisse" nicht mit „zweiseitige Verträge" zu identifiziren ist, besteht auch hier, was die Editionspflicht in einem anhängigen Rechtsstreite anlangt, Gemeinschaftlichkeit.

§§ 397, 400.

Die Behörde oder der Beamte hat zunächst nach Maßgabe der für sie maßgebenden Verwaltungsnormen zu prüfen, ob dem Ersuchen zu entsprechen ist oder nicht [1]). In dieser Beziehung ist Art. 37 der rhein. NotO vom 25. April 1822 zu erwähnen, der den Notarien verbietet, von irgend einer Urkunde die Urschrift aus den Händen zu geben mit Ausnahme der in der Zivilprozeßordnung vorgesehenen Fälle und dann auch nur unter Beobachtung der ebenda vorgeschriebenen Formen. An Stelle des C. d. pr. ist die Zivilprozeßordnung insbesondere § 397 getreten. Allein, wenn derselbe über von den Notarien zu beobachtende Formalien schweigt, so folgt daraus nicht etwa, daß solche nunmehr nicht zu befolgen seien, vielmehr ergiebt sich, daß die den Art. 36 a. a. O. ergänzenden Bestimmungen nach wie vor, die des derzeit voll in Kraft stehenden Art. 203 C. d. pr. sind. Danach aber hat der Notar vor der Herausgabe des Originalaktes eine Ausfertigung oder Abschrift dem Landgerichts-Präsidenten seines Bezirks zu überreichen, welcher unter Aufnahme einer protokollarischen Verhandlung über diesen Vorgang nach geschehener Vergleichung mit dem Originale die Uebereinstimmung bescheinigt. Diese Ersatzurkunde hat der Notar zu seinen Urschriften zu nehmen, und er ist in der Lage, Ausfertigungen auf Grund derselben unter Verweisung auf obiges Präsidialprotokoll zu ertheilen. Mit Rücksicht auf diese Schwierigkeiten wird das Gericht, sofern es auf die Vorlegung der Urschrift ankommt, wohl zumeist von der Befugniß des § 399 Gebrauch machen und anordnen, daß die Vorlegung vor einem seiner Mitglieder oder einem ersuchten Amtsgerichte geschehe, in welchem Falle ja der Beweistermin auf der Amtsstube des Notars abgehalten werden kann.

Elfter Titel: Verfahren bei Abnahme von Eiden.

Die Vorschriften dieses Titels (§§ 440—446) finden laut § 4 AGzZPO in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten, welche zu der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, entsprechende Anwendung.

§ 446.

Der Gebrauch bestimmter Betheuerungsformen an Stelle des Eides ist gestattet den Menonniten, die nach der Allerh. Ordre vom 11. März 1827 (GS S 28) ein die Bekräftigungsformel enthaltendes Attest der Gemeindeältesten beibringen, ferner durch Allerh. Ordre vom 19. Nov. 1836 (Jahrb. 19 S 175) den Philipponen.

---

[1]) Gaupp I S 746 und die Zitate der N 3 das.

Zwölfter Titel: Sicherung des Beweises.

Dieses Rechtsinstitut war dem französischen Rechte fremd, und dies veranlaßte, daß das Gesetz vom 3. Mai 1859 betreffend die Gewährleistung wegen verborgener Mängel bei dem Verkaufe und Tausche von Hausthieren im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln in seinen §§ 3—9 diesbezügliche Sondervorschriften gab, die indessen nach Einführung der Sicherung des Beweises als ganz allgemeinem Rechtsbehelf als aufgehoben gelten müssen. Andrerseits giebt das Gesetz vom 11. Juni 1874 über die Enteignung von Grundeigenthum § 35 dem bei der Enteignung Betheiligten das Recht, falls in dringlichen Fällen vor Erledigung des Rechtsweges die Enteignung erfolgen soll, binnen sieben Tagen nach dem ihm bekannt gemachten, die Dringlichkeit aussprechenden Beschlusse zu verlangen, daß der Enteignung eine Feststellung des Zustandes von Gebäuden oder künstlichen Anlagen voraufgehe. Dieselbe ist bei dem Amtsgerichte der belegenen Sache zu beantragen. Das Gericht hat den Termin alsbald und nicht über sieben Tage hinaus anzuberaumen, die Betheiligten sowie die Regierung zu benachrichtigen. Die Zuziehung eines Sachverständigen, über dessen Person sich die Betheiligten einigen können, kann von Amtswegen angeordnet werden. Vor Beendigung dieses Verfahrens darf die Enteignung nicht erfolgen. Nach § 15 Ziff. 2 EGzZPO sind die landesgesetzlichen Vorschriften bei Streitigkeiten, welche die Zwangsenteignung betreffen, von der Zivilprozeßordnung unberührt geblieben, so daß die Betheiligten die Wahl haben, ob sie gemäß § 35 a. a. O. oder nach der Zivilprozeßordnung die Feststellung des bestehenden Zustandes beantragen wollen. Vgl. preuß. GerKostG § 98.

Zweiter Abschnitt: Verfahren vor den Amtsgerichten.

In den vor den Amtsgerichten als Rheinschifffahrtsgerichten verhandelten Zivilsachen finden nach § 7 des Ges. betr. die Rheinschifffahrtsgerichte vom 8. März 1879 (GS S 129) die Vorschriften über das Verfahren in den zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörenden bürgerl. Rechtsstreitigkeiten Anwendung, soweit nicht aus den Vereinbarungen der Rheinuferstaaten sich Abweichungen ergeben. Als solche sind nach der revidirten Rheinschifffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 (GS 69 S 798) zu erwähnen zunächst Art. 35 das., welcher dasjenige Rheinschifffahrtsgericht in Zivilsachen für kompetent erklärt, in dessen Bezirk die Zahlung stattfinden mußte bezw. der Schaden zugefügt wurde, Art. 36, wonach entgegen den §§ 102, 103 ZPO von Ausländern ihrer Nationalität halber Prozeßsicherheiten nicht erhoben werden dürfen, Art. 40, Inhalts dessen entgegen den §§ 160, 161 ZPO Vorladungen und Zustellungen an Personen, welche in einem der Rheinuferstaaten [1]) einen bekannten Wohnsitz haben, in letzterem bewirkt werden müssen. Hervorzuheben mag endlich noch sein, daß nach Art. 39 in Rheinschifffahrtssachen Gerichtskosten nicht erhoben werden. Nur baare Auslagen, Gebühren für Zeugen oder Sachverständige, Zustellungen, Porto u. s. w. sind nach den allgemeinen Sätzen zu berechnen.

---

[1]) Preußen, Baden, Baiern, Frankreich, Hessen und die Niederlande.

Drittes Buch.
Rechtsmittel.

Erster Abschnitt: Berufung.

Die Berufung gegen die Entscheidungen der Rheinschifffahrtsgerichte geht elektiv an das Oberlandesgericht Köln oder an die Zentralkommission in Mannheim, welche gemäß Art. 44 der revidirten Rheinschifffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 (GS 1869 S 798) alljährlich im August zusammentritt, und aus Bevollmächtigten der Uferregierungen zusammengesetzt ist. Die Berufung ist ohne Rücksicht auf die Höhe des Gegenstandes zulässig. Eine dritte Instanz giebt es nicht. Die Berufung an die Zentralkommission ist schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers anzumelden §§ 10, 11 des Ges. vom 8. März 1879 (GS S 129).

Für die nach altem Verfahren abzuurtheilenden Sachen bestimmt sich Frist und Form der Berufung nach dem dritten Buche des Code de procédure. Die Berufungsfrist beträgt drei Monate und beginnt mit dem Tage der Zustellung des Urtheils erster Instanz an den Appellanten, Art. 443 das., bei Minderjährigen läuft die Frist erst von dem Tage der Zustellung an den Vormund, desgleichen bei den in gleicher Rechtslage befindlichen entmündigten Geisteskranken und Verschwendern, Art. 444 das. Artt. 499, 513 CC. Wenn der Appellant seinen Wohnsitz nicht im Inlande hat, so verlängern sich die Fristen nach Art. 2 des Ges. betr. Abänderung einiger Vorschriften über das gerichtliche Verfahren vom 11. Mai 1855. Auf die Zustellung selbst finden nach § 1 AGzZPO die Vorschriften der Zivilprozeßordnung Anwendung. Wird die Berufung von der Staatsanwaltschaft eingelegt, so genügt die Beglaubigung des Berufungsaktes durch den Sekretär der Staatsanwaltschaft. Denn der Staatsanwalt muß mit Bezug auf § 156 ZPO dem Rechtsanwalte gleichgestellt sein. Eine bestimmte Form der Beglaubigung giebt es nicht. Jede Beglaubigung, welche die Uebereinstimmung mit der Urschrift verbürgt, reicht aus. Der Sekretär der Staatsanwaltschaft ist aber zur Beglaubigung berechtigt [1]). Der Berufungsakt, Art. 456 a. a. O., muß das angegriffene Urtheil und, daß dagegen Berufung eingelegt werde, enthalten; er muß ferner, da er eine Vorladung des Gegners vor den höheren Gerichtshof darstellt, besagen, was dieser am Obergerichte hören soll, also einen bestimmten Antrag. Die Gründe der Berufung können dem Berufungsakte eingefügt, oder auch einem späteren Schriftsatze vorbehalten werden.

Im Uebrigen weicht das Verfahren in der Berufsinstanz von demjenigen der ersten Instanz nicht ab. Hinsichtlich der Kosten s. § 160 preuß. GerKostG und unten S 116.

[1]) So OLG Köln 29. Dez. 1892. IV 16/93 in einem Verfahren betr. Berichtigung einer Zivilstandsurkunde.

Zweiter Abschnitt: Revision.

Nur der Vollständigkeit wegen und im Bewußtsein, daß es praktischer Bedeutung heute entbehrt, mag hier gesagt sein, daß das franz. Recht eine ordentliche mit der Prüfung der Sachgemäßheit der Entscheidung zu befassende dritte Instanz nicht besaß. Es gab nur außerordentliche Rechtsmittel und zwar:

1. Den Kassationsrekurs, welcher an eine viermonatliche Frist vom Tage der Insinuation des Urtheils gebunden die Sache lediglich in dem Sinne an den beim Obertribunal in Berlin gebildeten rhein. Kassationshof[1]) devolvirte, daß derselbe als höchste richterliche Aufsichtsbehörde nachprüfte, ob die ordentlichen Instanzen etwa das Gesetz verletzt hatten. § 44 des Ges. betr. die Uebergangsbestimmungen zur deutsch. ZPO rc. vom 31. März 1879 stellte eine ergänzende Vorschrift für die nach den bisherigen Prozeßgesetzen von dem Obertribunal zu entscheidenden Rechtssachen in Aussicht. Dieselbe ist nicht ergangen.

2. Die an eine dreimonatliche Nothfrist gebundene, weder suspensive noch devolutive requête civile[2]) zur Geltendmachung von Gesetzesverletzungen, die das Gesetz ausdrücklich mit der Nichtigkeit belegt.

Die tierce opposition, die Drittopposition, womit Dritte bei dem Rechtsstreite unbetheiligte Personen ihre durch das Urtheil gekränkten Rechte geltend machen konnten, und die prise à partie, die Syndikatsklage, stellte der Code de procédure unrichtiger Weise unter die Rechtsmittel, da sie selbständige Rechtsstreite bildeten.

Dritter Abschnitt: Beschwerde.

§ 40 AGzGVG erklärt die Landgerichte als zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel in den Angelegenheiten, welche durch das Ausführungsgesetz den Amtsgerichten zugewiesen sind; und bestimmt weiter, daß gegen die Entscheidungen der Landgerichte das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde stattfinde.

Ob die Beschwerde zulässig ist, darüber besagt der lediglich die Zuständigkeitsfrage regelnde § 40 nichts. Allgemeine Vorschriften über Rechtsmittel in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit besitzt das rhein. Recht nicht. Aber es kann als Grundsatz des franz. Rechts bezeichnet werden, daß auch in Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit die höhere Instanz angerufen werden kann[1]), und insoweit diese Gerichtsbarkeit durch das Ausführungsgesetz den Amtsgerichten übertragen ist, bildet Beschwerde und weitere Beschwerde das gebotene Rechtsmittel. Deshalb nahm das Oberlandesgericht Köln unter dem 12. Februar 1890[2]) an, daß gegen die in Anwendung des Gesetzes betreffend die Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen vom 12. März 1869 ergehenden amtsrichterlichen Entscheidungen die Beschwerde offen stehe, obwohl das Gesetz eines Rechtsmittels nicht erwähnt. Ausdrückliche Bestimmungen über die Zulässigkeit der Beschwerde enthalten: §§ 10, 78 der VormundschaftsO, §§ 4, 10, 11 des Ges. über die Unterbringung verwahrloster Kinder vom 13. März 1878, § 69 des Ges. betr. das Theilungsverfahren und den gerichtlichen Verkauf von Immobilien vom 22. Mai 1887,

---

[1]) Loi sur l'organisation des tribunaux v. 18. März 1800 (v. Dan. 4, S 134) Art. 58 ff. Ges. betr. die Vereinigung der beiden obersten Gerichtshöfe v. 17. März 1852.

[2]) Art. 480 ff. C. d. pr.

[1]) Rhein. ZR S 570, Merlin, Répertoire universel, v. Appel, ROHG 4. Jan. 1873 (8 S 337).

[2]) Rhein. Arch. 81, 2 S 41, Mittheilungen aus der gerichtlichen Praxis, herausgeg. von dem rheinpreuß. Amtsrichter-Verein 8 S 41. In handelsrechtlichen Sachen insbesondere vgl. KammerGer. 9. Nov. 1891, rhein. Arch. 84, 2 S 3.

sowie § 21 des Ges. über das Grundbuchwesen im Geltungsbereich des rhein. Rechts vom 12. April 1888.

Nach diesen materiellen Bestimmungen richtet es sich auch, ob die Beschwerde an eine Frist gebunden ist, z. B. §§ 18, 63 der VormundschaftsO, § 10 des Zwangserziehungs=, § 69 des TheilungsG, sowie ob der Beschwerde Suspensivwirkung zukommt, § 4 des ZwangserziehungsG.

Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Beschwerde sind auf die Beschwerden in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht ohne Weiteres anwendbar. So kann die Beschwerde auch in nicht dringlichen Fällen sogleich bei dem Landgericht eingereicht werden[3]). Anders bei den Beschwerden in Grundbuchsachen, da § 21 des Ges. vom 12. April 1888 die §§ 532—538 ZPO ausdrücklich für anwendbar erklärt. Ueber die sofortige Beschwerde gegen das Zuschlagsurtheil — § 86 des Ges. vom 13. Juli 1883 — vgl. unten in dem Abschnitte über die Immobiliarzwangsvollstreckung.

Die weitere Beschwerde geht nach § 51 des AGzGVG an das Kammergericht Berlin, sie kann nach § 52 ebenda nur darauf gestützt werden, daß die angegriffene Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe. Wird die weitere Beschwerde ausschließlich auf die Verletzung einer Rechtsnorm gestützt, welche im Bezirke des Kamergerichts nicht gilt, so hat dasselbe die Verhandlung und Entscheidung dem Oberlandesgerichte zu überweisen, welches die angefochtene Entscheidung erlassen hat. Eine gleiche Ueberweisung kann erfolgen, wenn die weitere Beschwerde auf Verletzung mehrerer Rechtsnormen gestützt wird, von denen die eine, nicht aber die andere im Bezirke des Kammergerichts Geltung hat. Das Oberlandesgericht, an welches die Ueberweisung erfolgt ist, hat sich der Erledigung der Sache zu unterziehen, ist aber an die rechtliche Begründung des Ueberweisungsbeschlusses nicht gebunden, § 56 a. a. O. Die weitere Beschwerde wird bei dem Gerichte eingelegt, von welchem die angefochtene Entscheidung erlassen ist, sie kann in dringenden Fällen auch beim Kammergerichte eingelegt werden. Die Einlegung erfolgt durch Einreichung einer Beschwerdeschrift, welche von einem nicht nothwendig bei dem Kammergerichte zugelassenen[4]) Rechtsanwalt unterzeichnet sein muß. Oeffentliche Behörden sowie Personen, welche zum Richteramte befähigt sind, können die Beschwerde schriftlich ohne Zuziehung eines Rechtsanwalts einlegen. Sie kann ferner zu Protokoll des Gerichtsschreibers erklärt werden. Die Beschwerde muß die Bezeichnung der verletzten Rechtsnorm enthalten[5]), ohne daß eine unrichtige Bezeichnung schadete, § 53 a. a. O. Die Vorschriften über die Frist des gegen die Entscheidung erster Instanz zuläßigen Rechtsmittels — vgl. oben — finden auf die weitere Beschwerde entsprechende Anwendung. Die Einlegung beim Kammergerichte genügt zur Wahrung der Nothfrist, auch wenn der Fall für dringlich nicht erachtet wird, § 54. Auf das weitere Verfahren finden die Vorschriften der §§ 535—538 ZPO entsprechende Anwendung, § 55. Da der § 531 nicht für anwendbar erklärt ist, so folgt, daß die weitere Beschwerde auch dann zuläßig ist, wenn die landgerichtliche Entscheidung einen selbständigen neuen Beschwerdegrund nicht bietet[6]). Der § 534 ZPO ist nicht allgemein durch § 55 a. a. O., wohl aber durch § 21 des Ges. vom 12. April 1888 auf die Beschwerden in Grundbuchsachen für anwendbar erklärt, so daß nur bei Beschwerden dieser Gattung

---

[3]) KammerGer. 11. Okt. 1880 (Jahrbücher Bd. 2 S 1).

[4]) Ders. Gerichtshof 30. Aug. 1881 (Jahrb. 2 S 6).

[5]) KammerGer. 9. Febr. 1885 (Jahrb. 5 S 9).

[6]) KammerGer 21. Nov. 1881 (Jahrb. 2 S 7). Da das Kammergericht zu selbständigen thatsächlichen Feststellungen nicht ermächtigt ist, so hat der Präsident des Kammergerichts mit Verf. v. 9. Mai 1887 (JMBl 170) an die Untergerichte das generelle Ersuchen gerichtet, alle einem Antrage entgegenstehenden Bedenken thunlichst eingehend zu erörtern, und sich nicht nur auf die Parteianträge zu beschränken, damit Rückverweisungen in die Instanz zur Erörterung neu vorgebrachter Gesichtspunkte vermieden werden.

das Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, falls es die Beschwerde für begründet erachtet, ihr selbst abhelfen kann.

In Angelegenheiten, welche den Amtsgerichten nicht durch das AGzGVG, sondern in besonderen Gesetzen zugewiesen sind, findet, sofern nicht § 531 ZPO ausdrücklich für anwendbar erklärt ist, und mangels dahingehender Bestimmung weitere Beschwerde nicht statt, so nicht gegen die Beschwerdeentscheidungen der Landgerichte gemäß § 69 des TheilungsG vom 22. Mai 1887.

Nach § 106 Abs. 3 preuß. GerKostG wird für die Entscheidung in der Beschwerdeinstanz, wenn die Beschwerde als unbegründet oder unzulässig verworfen wird, dieselbe Gebühr, welche für die beantragte Verhandlung oder Entscheidung zu erheben gewesen wäre, jedoch mindestens 1 Mk. und höchstens 20 Mk. erhoben. Wird die Beschwerde für begründet erkannt, so werden Gebühren für die Beschwerdeinstanz nicht, sondern nur für die nunmehr ergehende gebührenpflichtige Entscheidung fällig, als ob sie in erster Instanz ergangen wäre. Bei Rechtssachen, für welche in erster Instanz Gebührenfreiheit besteht, so bei Festsetzung des Werthes des Gegenstandes — § 26 preuß. GerKostG — finden §§ 45, 46 deutsch. GerKostG Anwendung.

§ 106 umfaßt aber unter „Beschwerden" alle Rechtsmittel der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, insbesondere auch die S 113 behandelte Berufung.

Fünftes Buch.
Urkunden- und Wechselprozeß.

Die durch die Eintragung einer Hypothek oder Grundschuld nach § 37 des EigenthumserwerbG vom 5. Mai 1872 für den Gläubiger gegen den Eigenthümer begründete dingliche Klage hat, wenn auch auf Befriedigung aus einem Grundstücke gerichtet, die Zahlung einer bestimmten Geldsumme zum Gegenstande, sie kann deshalb auch im Urkundenprozesse angestrengt werden. Bei Hypothekenforderungen muß dabei nicht nur Eintragung im Grundbuche, sondern auch der Schuldgrund — § 19 des Ges. vom 5. Mai 1872 — durch Urkunden bewiesen werden können; und wenn der Hypothekenbrief, wie dies ja die Regel, den Schuldgrund enthält, so genügt dieser, ohne daß es der Vorlage der Schuldurkunde bedarf.

Sechstes Buch.
Ehesachen und Entmündigungssachen.

Erster Abschnitt: Verfahren in Ehesachen.

I. Ehescheidungsklage.

Da § 77 des RG vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes die beständige Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett beseitigt und Artt. 306 bis 311 CC aufgehoben hat, so ist in unserm Rechtsgebiete unter Ehescheidungsklage nur die Klage auf Auflösung des Bandes der Ehe zu verstehen. Dieselbe kann verlangt werden:

1. Vom Manne wegen eines von seiner Ehefrau begangenen Ehebruchs — Art. 229 —;

2. von der Ehefrau wegen Ehebruchs des Mannes unter der Voraussetzung, daß derselbe seine Beischläferin in dem gemeinschaftlichen, ehelichen Hause gehalten hat — Art. 230 —;

3. wegen Exzesse, roher Mißhandlungen oder grober Beleidigungen des einen Ehegatten gegen den andern — Art. 231.

Als ferneren Ehescheidungsgrund bezeichnet Art. 232 die Verurtheilung eines Ehegatten zu einer peine infamante. Der zur Zeit der Einführung des Code civil geltende Code pénal von 1791 und der Code des délits et des peines vom 3 brum. III kannten Leibes- oder blos entehrende Strafen — afflictives ou infamantes — erstere waren aber auch stets entehrend. Von verächtlichmachenden Vollzugshandlungen, Ausstellen am Galgen, Pranger u. s. w. abgesehen verlor der Verurtheilte damit dauernd die staats-

bürgerlichen Rechte. Der Code pénal von 1810 führte in Art. 6 ebenfalls peines afflictives et infamantes ou seulement infamantes auf, welche die dégradation civique zur Folge hatten. Daneben kannte er (Artt. 9, 42) die Untersagung bestimmter staatsbürgerlicher Rechte dauernd oder auf Zeit. Das preuß. Strafgesetzbuch kannte neben der Untersagung der Ausübung der Ehrenrechte auf Zeit den dauernden Verlust der bürgerlichen Ehre, der mit der Zuchthausstrafe verbunden war, und mit der Todesstrafe durch Urtheil verbunden werden konnte. Diese Verurtheilungen waren peines infamantes im Sinne des Art. 232. Das deutsche Strafgesetzbuch kennt als dauernde Ehrenminderungen in Folge der Verhängung einer Zuchthausstrafe nur die Unfähigkeit zum Dienste im Heere und zur Bekleidung öffentlicher Aemter. Im Uebrigen ist Ehrverlust nicht an irgend eine Strafart geknüpft; er muß vielmehr vom Richter einzelnen Falles ausgesprochen werden. Dies stellt aber eine besondere Ehrenstrafe dar und macht nicht die Hauptstrafe zu einer entehrenden. Hiernach fehlt es der Anwendbarkeit des Art. 232 an der Grundlage in dem heute geltenden Strafrechte [1]).

Der Ehescheidungsklage kann die Einrede der Versöhnung entgegengesetzt werden, es sei denn, daß nach der Versöhnung neue Ehescheidungsgründe vorliegen, die dann freilich bei Verlust ihrer Benützbarkeit zur Scheidung, wenn möglich in dem einmal schwebenden Verfahren geltend gemacht werden müssen. In einem späteren Prozesse kann die damals nicht vorgebrachte Thatsache nicht als Klaggrund, sondern nur als unterstützendes Moment benutzt werden [2]).

Wegen der Rechtsfolge des in § 33 [5] PersonenstG aufgestellten Eheverbots des wegen Ehebruchs geschiedenen Gatten mit seinem Mitschuldigen muß das Urtheil, sofern die Ehe deswegen aufgelöst wird, dies ausdrücklich sagen, und wenn möglich den Mitschuldigen bezeichnen [3]).

Meine von Gaupp [4]) getheilte Ansicht, daß die Zivilprozeßordnung die Artt. 258, 264, 266 CC nicht berührt habe, das Ehescheidungsurtheil demnach richtig die Trennung nur zuzulassen hat, und es Sache des obsiegenden Theiles ist, binnen zwei Monaten nach Rechtskraft die Trennung vor dem Zivilstandsbeamten aussprechen zu lassen, und daß nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist das Urtheil als nicht ergangen gilt, habe ich an anderer Stelle [5]) ausführlich begründet. In der Praxis findet sie nur ganz vereinzelte Anerkennung. Es wird unmittelbar auf Trennung erkannt, und der Staatsanwalt, welchem die Gerichte, auch wenn er nicht Partei gewesen ist, eine Ausfertigung des Urtheils übersenden, macht in Gemäßheit der allgem. Verf. vom 25. August 1879 § 24 dem Standesbeamten Zwecks Bewirkung des in § 55 des Ges. vom 6. Februar 1875 vorgesehenen Randvermerks auf der Heirathsurkunde von Amtswegen Mittheilung.

Auf Wunsch des evangel. Oberkirchenrathes hat der Justizminister unter dem 27. August 1879 (JMBl S 260) angeordnet, daß die Amtsgerichte, sofern beide oder eine der Parteien der evangel. Kirche angehören, dem evangel. Pfarrer von der Anberaumung eines Sühnetermins unverzüglich Mittheilung machen.

II. Die Nichtigkeitsklage, also die Klage auf Anfechtung einer Ehe aus einem Grunde, welcher auch von Amtswegen geltend gemacht werden kann, findet in folgenden Fällen statt:

1. Wenn die Ehe nicht vor dem zuständigen Standesbeamten oder unter Verstoß gegen die Oeffentlichkeit der Eheschließung gewährleistende Bestimmungen geschlossen wurde, §§ 42—47, 52 des RG vom 16. Februar 1875, CC Art. 191;

---

[1]) RG 6. Okt. 1885 (15 S 314).

[2]) RG 19. Nov. 1889 (rhein. Arch. 81, 3 S 32), 24. Nov. 1891 (28 S 385), OLG Köln 13. Okt. 1890 (rhein. Arch. 82, 1 S 54), Zachariae-Crome III S 30 ff.

[3]) Allgem. Verf. v. 13. Mai 1875 (JMBl 118).

[4]) II S 219 unter III, A. M. Struckmann-Koch zu § 582 ZPO N 2. Vgl. Hinschius, Kommentar S 122, 181.

[5]) Rhein. ZR S 39.

2. wegen Mangels der Ehemündigkeit eines oder beider Ehegatten mit der Maßgabe, daß diese Anfechtung nicht mehr stattfindet, wenn der betreffende Ehegatte oder beide das Alter der Ehemündigkeit erreicht haben und seitdem sechs Monate verstrichen sind, oder die eheunmündig gewesene Ehefrau vor Ablauf der sechs Monate schwanger geworden ist, § 28 des Ges. vom 6. Februar 1875, CC Artt. 165, 184, 185.

3. wegen noch bestehender früherer Ehe eines der Ehegatten, RG § 34, CC Artt. 147, 184;

4. wegen Verwandtschaft oder Schwiegerschaft der Ehegatten, in einem Grade, für welchen das gesetzliche Eheverbot gilt, RG § 33, CC Artt. 161, 162, 163, 184.

In allen diesen Fällen ist der Staatsanwalt berechtigt, die Ehe anzufechten, Art. 190 CC. Sie kann ferner von Jedem, der ein Interesse daran hat, angefochten werden; ausgeschlossen von der Anfechtung sind nur die Eltern, welche in den drei letztgedachten Fällen ihre Einwilligung zur Eheschließung gegeben haben, Seitenverwandte oder Kinder aus einer anderen Ehe, sofern sie nicht ein erwachsenes Interesse an der Anfechtung darthun, CC Artt. 186, 187.

III. Die Ungültigkeitsklage, also die Klage auf Anfechtung einer Ehe aus einem Grunde, welcher nicht von Amtswegen geltend gemacht werden kann, hat statt:

1. wegen mangelnder Einwilligung der Eheschließenden, sei es, daß solche überhaupt nicht vorhanden, oder daß die Willensbestimmung durch Zwang, Betrug oder Irrthum beeinflußt war, wobei zu bemerken, daß Irrthum nur dann relevant ist, wenn er sich auf die Person des Nupturienten bezieht. Irrthümer über Eigenschaften desselben sind unbeachtlich[6]). Dieser Anfechtungsgrund kann nur von demjenigen Ehegatten geltend gemacht werden, dessen Einwilligung unfrei war, und zwar nur binnen sechs Monaten seit dem Zeitpunkte, wo er seine völlige Freiheit wiedererlangt bezw. den Irrthum entdeckt hat, sofern während dieser Frist die Ehegatten fortgesetzt zusammengewohnt haben, CC Artt. 180, 181, 146, RG §§ 28, 36, 52;

2. nach §§ 29, 30 des RG bedürfen eheliche Kinder zur Eheschließung so lange der Sohn das 25., die Tochter das 24. Lebensjahr nicht vollendet hat, der Einwilligung des Vaters, nach dem Tode des Vaters der Einwilligung der Mutter und wenn sie minderjährig sind, auch des Vormundes. Uneheliche Kinder sind wie vaterlose eheliche Kinder an die Einwilligung der Mutter und im Falle der Minderjährigkeit auch des Vormundes gebunden. Abs. 5 des § 29 hält die landesgesetzliche Mitwirkung des Vormundschaftsgerichts und des Familienrathes aufrecht. Von diesen Bestimmungen kommt, da einem unehelichen Kinde heute stets ein Vormund bestellt wird, nicht mehr der Art. 159 CC[7]), sondern nur Art. 160 in Betracht, wonach Minderjährige, deren beide Eltern gestorben sind, nur mit Genehmigung des Familienrathes heirathen können, dessen Funktionen nach § 48 der VormundschaftsO vom 5. Juli 1875 heute das Vormundschaftsgericht ausübt. In diesem Falle bedarf es nur der gerichtlichen Genehmigung nicht auch noch derjenigen des Vormundes. Ist aber ein Familienrath gebildet, so tritt dieser wieder nach § 75 VormundschaftsO an die Stelle des Vormundschaftsgerichts. Ist eine Ehe unter Außerachtlassung dieser Vorschriften geschlossen, so kann dieselbe von Demjenigen, dessen Einwilligung erforderlich war, wie auch von dem Ehegatten, welcher derselben bedurfte, angefochten werden. Der Konsensberechtigte verliert das Anfechtungsrecht durch ausdrückliche oder stillschweigende Genehmigung der Ehe oder fruchtlosen Ablauf eines Jahres, seitdem ihm die Eheschließung bekannt wurde. Der konsensbedürftige Ehegatte kann die Heirath nicht mehr anfechten, wenn er ein Jahr, nachdem er das Alter erreicht hat, wo er der Einwilligung nicht mehr bedurfte, verstreichen ließ, ohne zur Klage zu schreiten.

---

[6]) RG 4. Juni 1889 (rhein. Arch. 80, 3 S 110, Puchelt, Zeitschr. 20 S 613).
[7]) Rhein. ZR S 25, 490, 514.

Die blos hindernden nicht aber auch trennenden Ehehindernisse kommen hier nicht in Betracht[8]).

IV. Die Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens gründet sich auf Art. 214 CC[9]). Zwar spricht unser Gesetzbuch nicht besonders aus, welche rechtlichen Folgen erwachsen, wenn die Frau dem Manne nicht folgt, nicht bei ihm wohnen will, oder umgekehrt der Mann sich weigert, seine Ehefrau bei sich aufzunehmen; auch die auf der Eheschließung beruhenden Verbindlichkeiten unterstehen den allgemeinen Normen, und Doktrin wie Praxis des französischen Rechts gestatten dem Gatten, zur Durchführung dieser Rechte die Hülfe der Gerichte in Anspruch zu nehmen, vgl. auch unten bei § 774. Freilich kann das Urtheil einen dauernden Erfolg nicht haben. Die dem Manne zugeführte Frau kann sich von ihm, und der zwangsweise sie bei sich aufnehmende Ehemann kann sich von ihr wieder entfernen. Zwangsmittel, die den gesetzlichen Zustand auf die Dauer garantiren, giebt es eben nicht. Das ist in allen Rechtsgebieten gleich; der gerichtlich verfolgbare Anspruch auf ein eheliches Zusammenleben kann auch anderwärts einen weitergehenden Erfolg nicht haben.

Ehesachen im Sinne der Zivilprozeßordnung sind nicht: die Klage auf richterliche Ergänzung der versagten Einwilligung zur Eheschließung, Ges. vom 6. Februar 1875, § 32, und die Klage auf Aufhebung eines formellen Einspruchs gegen den Eheabschluß, Art. 177 CC[10]).

Nicht Ehesache im selbigen Sinne ist ferner die Klage auf Zusprechung der Kinder an den nichtschuldigen Ehegatten, Art. 302 CC, eine Klage, die nach herrschender Ansicht[11]) kraft des Verbotes des § 575 ZPO mit der Ehescheidungsklage nicht verbunden werden darf. Die vermögensrechtlichen Folgen der Ehescheidung, Art. 299 ff. CC, sind von dieser Verbindung unzweifelhaft ausgeschlossen.

Unberührt geblieben ist von den Reichsjustizgesetzen gemäß EGzZPO, § 16[4], das Verfahren bei Ehescheidungen auf Grund gegenseitiger Einwilligung, wie solches in Artt. 275—294 CC normirt ist. Das Verfahren ist recht umständlich und Art. 233 das. sagt mit Recht, daß der beiderseits und beharrlich auf die vom Gesetze vorgeschriebene Art und unter den bestimmten Bedingungen und Prüfungen erklärte Wille, sich zu scheiden, als ausreichender Beweis dafür angesehen werde, daß ihnen das Zusammenleben unmöglich sei.

Diese Ehescheidung ist nur gestattet, wenn der Mann wenigstens 25, die Frau wenigstens 21 und nicht über 45 Jahre alt ist. Die Ehe muß mindestens ein Jahr und darf nicht länger als 20 Jahre bestanden haben, Artt. 275—277. Die Eltern, und wenn diese verstorben, die weiteren Ascendenten in der durch Art. 150 vorgesehenen Reihenfolge, müssen zustimmen, Art. 278. Nachdem die Ehegatten ihr Vermögen inventarisirt, geschätzt oder haben schätzen lassen, und sich vermögensrechtlich über die Folgen der Trennung auseinandergesetzt haben, Art. 279, haben sie sich darüber zu verständigen, wem die Kinder während des Verfahrens und demnächst anvertraut werden sollen, in welchem Hause sich die Frau während der Probezeit aufhalten und was der Mann ihr, wenn ihr eigenes Vermögen nicht reicht, zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse zu zahlen hat, Art. 280. Darauf begeben sich die Ehegatten in Begleitung zweier Notare zu dem Präsidenten des Landgerichts, in dessen Bezirk sie ihren Wohnsitz haben, und erklären ihm ihren Willen, Art. 281. Derselbe richtet an sie die ihm geeignet erscheinenden Ermahnungen, liest ihnen das Kapitel von den Wirkungen der Ehescheidung

---

[8]) Vgl. RG v. 6. Febr. 1875, §§ 33[3], 35, 37, 38.

[9]) Rhein. ZR S 33, Zingsem in Puchelt Zeitschr. 14 S 315—334, OLG Köln 16. Febr. 1884, 2. April 1891 (rhein. Arch. 74, 1 S 106, 83, 1 S 60).

[10]) So Gaupp II, S 209, Struckmann-Koch S 712, OLG Köln 20. Nov. 1890 (Amtsrichterzeitschr. 8 S 131), RG 7. Febr. 1882 (6 S 369), OLG Jena 1. Juli 1882 (Seuff. Arch. 38 S 368); dagegen rhein. ZR S 46 zu Art. 302 CC.

vor und macht sie mit allen Folgen ihres Entschlusses bekannt, Art. 282. Beharren die Parteien bei ihrem Willen, so ertheilt der Präsident ihnen darüber Akt, und die Parteien haben nun außer den sich über ihre Auseinandersetzung und Uebergang der Kinder verhaltenden Urkunden, ihre Geburtsurkunden, die Geburts- und Sterbeurkunden ihrer Kinder, und die in authentischer Form beizubringenden Urkunden über Einwilligung oder Ableben der Ascendenten den Notarien zu übergeben. Diese errichten über alles Bisherige, insbesondere auch die Verhandlung vor dem Präsidenten, ein Protokoll, welches auch zu erwähnen hat, daß der Präsident der Frau aufgegeben habe, sich binnen 24 Stunden in das mit ihrem Manne vereinbarte Haus zu begeben und sich dort bis nach beendetem Verfahren aufzuhalten. Original und Anlagen des Protokolls bewahrt der älteste der beiden Notare, Artt. 283, 284. Die Erklärung, auf ihrem Scheidungsentschlusse zu beharren, haben die Eheleute in den ersten 14 Tagen des darauf folgenden vierten, siebenten und zehnten Monats unter Beobachtung derselben Formalitäten zu erneuern, und jedesmal haben sie die in notarieller Urkunde niedergelegte Erklärung ihrer Eltern oder anderer noch lebenden Ascendenten vorzulegen, daß auch diese bei ihrer Einwilligung beharren, Art. 285. Nach Ablauf eines Jahres, vom Tage der ersten Erklärung ab zu rechnen, haben die Ehegatten binnen 14 Tagen in Begleitung je zweier Freunde, angesehener, mindestens 50 Jahre alter Bürger des Bezirks, vor dem Präsidenten zu erscheinen, ihm die vier Protokolle über ihre früheren Erklärungen in Ausfertigung mit Belegen zu überreichen und jeder für sich den Antrag zu stellen, daß das Gericht die Scheidung zulasse, Art. 286. Ueber diesen Vorgang errichtet der Präsident ein von allen Erschienenen, ihm und seinem Sekretär zu unterzeichnendes Protokoll und verfügt darauf, daß er binnen drei Tagen auf den schriftlichen Antrag des Ersten Staatsanwalts, welchem zu diesem Behufe die ganzen Akten mitgetheilt werden, in der Rathskammer Vortrag halten werde. Der Staatsanwalt hat alle gesetzlichen Erfordernisse zu prüfen und dann seinen Antrag mit den Worten zu nehmen: „das Gesetz erlaubt“ oder „das Gesetz steht entgegen“, Artt. 288, 289. Auf den Bericht des Präsidenten ergeht nun das Urtheil in der Rathskammer. Entweder wird die Scheidung zugelassen und werden die Parteien zu diesem Zwecke vor den Zivilstandsbeamten verwiesen, oder aber das Gericht weist den Antrag in motivirter Entscheidung ab, Art. 290. Berufung ist nur, wenn sie von beiden Ehegatten, jedoch getrennt, eingelegt wird, zulässig, und frühestens 10, spätestens 20 Tage vom Tage des Urtheils an, einzulegen. Die Berufungsschriften sind wechselseitig den Ehegatten und der Staatsanwaltschaft zuzustellen. Die Staatsanwaltschaft reicht binnen zehn Tagen, von der Zustellung der letzten Berufungsschrift an, die Akten dem Oberstaatsanwalt ein. Dieser hat binnen zehn Tagen die Akten mit seinem Antrage an den Präsidenten des Oberlandesgerichtes abzugeben, der dann wieder binnen zehn Tagen in der Rathskammer Bericht erstattet. Läßt die erste oder zweite Instanz die Ehescheidung zu, so haben sich die Parteien binnen 20 Tagen, vom Tage des Urtheils an gerechnet, zu dem Zivilstandsbeamten zu begeben, um die Ehescheidung aussprechen zu lassen. Ist diese Frist verstrichen, so wird das Urtheil als nicht ergangen betrachtet und die auf Trennung sinnenden Gatten müssen den langen, mühsamen Weg noch einmal antreten. Vgl. preuß. GerKostG §§ 96, 106.

§§ 568, 577, 582.

EGzZPO, § 15[5] erklärte das Verfahren bei Vermögensabsonderungen unter Eheleuten für durch die Zivilprozeßordnung unberührt. Die Vorschriften des 2. Th., 1. Buch, VIII. Tit. C. d. pr. bezw. Art. 1443ff. CC sind erst durch § 11 AGzZPO Aenderungen unterworfen worden und zwar in Anlehnung an die von der Zivilprozeßordnung für Ehesachen gegebenen Bestimmungen. Die Zuständigkeit des Gerichts bestimmt sich nach § 568 ZPO. Die früher in Artt. 866—868 vorgesehene Bekanntmachung der Klage findet nunmehr in der Weise statt, daß ein die Bezeichnung der

Parteien und des Gerichts, den Antrag und den Termin zur mündlichen Verhandlung enthaltender Auszug aus der Klagschrift nach den Vorschriften über die öffentliche Zustellung einer Ladung, § 187 ZPO, bekannt zu machen. Zwischen dem Tage der letzten Einrückung des Auszuges in die öffentlichen Blätter und dem Termin zur mündlichen Verhandlung muß ein Zeitraum von mindestens einem Monat liegen. § 577 ZPO findet entsprechende Anwendung, so daß auch hier das Recht und die Pflicht des Gerichtes, die Wahrheit der klagebegründenden Behauptungen zu erforschen, nicht durch Parteidisposition beeinträchtigt werden kann. Die in § 11 a. a. O. ausdrücklich aufrecht erhaltene Vorschrift des Art. 871 C. d. pr., wonach die Gläubiger des Mannes bis zur Rechtskraft des Urtheils die Frau durch Anwaltsakt auffordern können, ihnen die Klage und die Beweisstücke mitzutheilen, und außerdem in der Lage sind, in den Rechtsstreit zu interveniren, würde materiell auch durch §§ 63, 271 ZPO haben als ersetzt angesehen werden können. Wie die Urtheile, welche auf Trennung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe erkennen, § 582 ZPO, so sind auch die auf Gütertrennung erkennenden Urtheile den Parteien von Amtswegen zuzustellen; auch ist das Urtheil in gleicher Weise wie der Auszug aus der Klageschrift öffentlich bekannt zu machen. Art. 1444 CC schreibt vor, daß die richterlich ausgesprochene Gütertrennung ungültig wird, wenn sie nicht durch Befriedigung der Frau für ihre Ansprüche an dem bisher gemeinschaftlichen Vermögen oder an den Mann vollzogen worden, oder binnen 14 Tagen nach Rechtskraft des Urtheils, § 11 Abs. 7 a. a. O., bezw. innerhalb 14 Tagen nach Ablauf der ebenfalls mit der Rechtskraft beginnenden Deliberationsfrist des Art. 174 C. d. pr. die Auseinandersetzung formell eingeleitet und ununterbrochen fortgesetzt wird[1]. Diese weitere Frist gilt nur für die Auseinandersetzung der Gemeinschaft, von welcher ja nicht feststeht, ob die Frau sie annehmen oder darauf verzichten will, für die Reprisenansprüche gilt lediglich die Frist von 14 Tagen. Neben dem heute nach dem AnfechtungsG vom 21. Juli 1879 zu beurtheilenden paulianischen Anspruche gab Art. 1447 den sich benachtheiligt fühlenden Gläubigern das Recht der Drittopposition gegen das Urtheil, um die Gütertrennung zu beseitigen. Dieses Recht ist nach § 11 a. a. O. heute im Wege der Klage geltend zu machen. Die Klage findet nur bis zum Ablaufe eines Jahres nach der letzten Einrückung des Urtheils in die öffentlichen Blätter statt. Zuständig ist das Gericht, welches auf die Gütertrennungsklage erkannt hat. Zur Begründung der Klage ist keineswegs fraus, sondern nur die Benachtheiligung zu erweisen[2].

§ 584.

Für den Erlaß einstweiliger Verfügungen, insbesondere in den Fällen, wenn ein Ehegatte die Gestattung der vorläufigen Trennung und die Entrichtung von Alimenten beantragt, ist die gerichtliche Zuständigkeit durch § 584 bezw. §§ 815—822 ZPO bestimmt; die materielle Grundlage der Verfügungen aber ist nach bürgerlichem Rechte zu beurtheilen, wennschon das Gericht auch in der Lage ist, einzelnen Falles eine Anordnung zu treffen, die nicht unmittelbar im Gesetze vorgesehen ist. § 7 AGzZPO hat nun das materielle Recht insofern geändert, als die bei Klagen auf Ehescheidung oder auf Herstellung des ehelichen Lebens[1]) nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zulässigen einstweiligen Verfügungen erst erlassen werden dürfen, nachdem die Anberaumung des Sühnetermins beantragt, oder der Termin zur mündlichen Verhandlung auf die

---

[1]) Zur Wahrung der Frist genügt, wenn die Frau eine Terminsordonnanz des mit der Auseinandersetzung betrauten Notars erwirkt hat. OLG Köln 7. Dez. 1888 (rhein. Arch. 72, 1 S 9).

[2]) RG 19. Dez. 1890 (rhein. Arch. 82, 2 S 110).

[1]) Besondere Bestimmungen über einstweilige Anordnungen bei der Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens hat unser Gesetzbuch nicht, doch werden die Artt. 267 ff. z. B. wenn die Frau klagt und inzwischen ihren Unterhalt zu regeln beantragt, analog anzuwenden sein.

Klage festgesetzt ist. Ist der Kläger in dem Sühnetermine oder in dem Termin zur mündlichen Verhandlung nicht erschienen, so ist die beantragte einstweilige Verfügung nicht zu erlassen und auf Antrag die Aufhebung der erlassenen Verfügung durch Endurtheil auszusprechen. Im Einzelnen geht Art. 267 CC grundsätzlich davon aus, daß die einstweilige Sorge für die Kinder dem Manne verbleibt, gleichviel ob er Kläger oder Beklagter ist, unbeschadet der Befugniß des Gerichts, auf Antrag der Mutter oder auch des Staatsanwalts durch einstweilige Verfügung ein Anderes zu bestimmen. Nach Art. 268 kann die Frau während schwebenden Verfahrens die eheliche Wohnung verlassen und von dem Manne eine angemessene Unterhaltssumme fordern. Das Gericht hat diesenfalls durch einstweilige Verfügung das Haus, worin sie sich aufhalten soll, zu bezeichnen und die Unterhaltssumme festzusetzen, die der Mann zu zahlen hat. In Ausdehnung dieser Bestimmung entschied das Oberlandesgericht Köln, daß wie der Mann berechtigt sei, der Frau eine andere als die eheliche Wohnung anweisen zu lassen, wenn ein Zusammenleben zu Unzuträglichkeiten führt, so unter Umständen die Verfügung auch dahin gehen könne, daß die Frau in der bisherigen ehelichen Wohnung bleibe, und dem Ehemanne das Betreten derselben untersagt werde [2]). Die Frau hat sich sowohl mit Rücksicht auf den sittlichen Anstand [3]) als auch wegen des Ueberwachungsrechtes des Mannes jederzeit darüber auszuweisen, daß sie sich in dem ihr angewiesenen Hause aufhalte. Vermag sie das nicht, und ist sie die Ehescheidungsklägerin, so ist die Klage aus diesem Grunde abzuweisen, Art. 269 [4]). Wenn die Ehegatten in Gütergemeinschaft lebten, so kann die Frau, mag sie Klägerin oder Beklagte sein, in jeder Lage des Prozesses den Antrag stellen, daß das gütergemeinschaftliche Vermögen unter Siegel gelegt werde. Die Siegel sollen nur abgenommen werden, wenn ein Inventar mit Taxe aufgenommen wird, und der Mann die Verpflichtung übernimmt, die inventarisirten Gegenstände demnächst wieder herauszugeben oder als gerichtlicher Verwahrer für ihren Werth zu haften [5]), Art. 270. Die Versiegelung erfolgt auf Grund einstweiliger Verfügung.

Art. 271 CC in Verbindung mit § 7 a. a. O. bestimmt als Sondergesetz, daß Verbindlichkeiten, die der Mann nach dem Tage, an welchem die Anberaumung des Sühnetermins beantragt, oder ohne vorgängigen Sühnetermin der Termin zur mündlichen Verhandlung auf die Klage festgesetzt ist, zu Lasten der Gütergemeinschaft übernimmt, und jede nach diesem Tage erfolgte Veräußerung zu derselben gehöriger Grundstücke für ungültig erklärt werden soll, falls dies absichtlich zur Beeinträchtigung der Rechte der Frau geschehen ist. Die Frau ist in der Lage, gemäß § 70 des EigenthumserwerbG sich durch eine Vormerkung im Grundbuche zu sichern.

Zweiter Abschnitt: Verfahren in Entmündigungssachen.

§ 593.

Darüber, unter welchen Voraussetzungen Geisteskrankheit rechtliche Folgen hat, insbesondere in einem gerichtlichen Verfahren festgestellt werden und die Entmündigung zur Folge haben kann, entscheidet das Landesrecht. Art. 489 schreibt nun vor, daß dem Großjährigen, welcher sich andauernd in einem Zustande von Schwachsinn, Wahnsinn oder Raserei befindet, die eigene Verwaltung seines Vermögens entzogen werden

---

[2]) OLG Köln 27. Dez. 1890, 7. Jan. 1891 (rhein. Arch. 82, 1 S 120) cf. OLG Colmar 20. Juli 1886 (Puchelt Zeitschr. 18 S 119), OLG Köln 25. Juni 1881 (rhein. Arch. 72, 2 S 85).

[3]) Rede von Portalis im Staatsrath, Locré, la législation civile etc. („ménager la décence"), Bd. 5 S 153.

[4]) RG 13. Febr. 1883 (8 S 311).

[5]) C. d. pr. Artt. 907, 914, 935, 940—944, AGzGVG §§ 70, 74, 108; CC Art. 1961.

könne, selbst wenn der Zustand lichte Zwischenräume bietet. Wie Art. 504 erkennen läßt, der blos von démence, Wahnsinn spricht, ist Art. 489 nicht so zu verstehen, daß er gerade diejenigen psychiatrisch-technischen Formen der Geisteskrankheit und zwar erschöpfend habe aufführen wollen, bei deren Vorliegen Jemand für geisteskrank erklärt werden könne. Vielmehr will Art. 489 mit seinen Ausdrücken alle Formen der Geisteskrankheit umfassen. Daß nicht jede psychische Abnormität zur Entmündigung führen darf, ist umgekehrt ebenso zweifellos. Entscheidend muß sein, ob die Krankheit derart ist, daß sie den zu Entmündigenden außer Stand setzt, seinem Vermögen und seiner Person ohne Gefahr für sich, die Seinigen und die Allgemeinheit vorzustehen. Wenn ferner Art. 489 nur von Großjährigen spricht, so würde, wenn der Wortlaut allein entscheidend sein müßte, auch nach der Zivilprozeßordnung die Entmündigung eines Minderjährigen nicht stattfinden können. Allein Theorie und Praxis sind darin einig [1], daß Art. 489 nur deshalb von Großjährigen spricht, weil durch die in den vorhergehenden Abschnitten getroffenen Bestimmungen die vermögensrechtlichen Interessen der Minderjährigen im Allgemeinen ausreichend gewahrt waren. Wo dagegen das Interesse des Minderjährigen fordert, daß seine Bevormundung nicht unterbrochen werde, steht dem nur scheinbar der Wortlaut, nicht aber der Sinn des Art. 489 entgegen.

§ 595.

Wenn Abs. 1 des § 595 die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts, nach welchen Personen, die § 595 nicht nennt, das Recht zur Stellung des Entmündigungsantrages zusteht, unberührt erklärt, und Art. 490 CC jeden Verwandten legitimirt, die Entmündigung seines Verwandten zu beantragen, so erfährt § 595, der grundsätzlich ebenfalls jeden Verwandten zum Antrage berechtigt, durch diesen Vorbehalt keine Ausdehnung; denn die Beschränkung der Zivilprozeßordnung, daß gegen die Ehefrau nur der Ehemann, und gegen eine unter väterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehende Person nur der Vater oder Vormund den Antrag stellen kann, gelten auch gegenüber dem Landesrechte, dessen Bestimmungen nur den Kreis der regelmäßig antragsberechtigten Personen soll erweitern können. Dagegen bleibt Art. 491 insofern maßgebend, als er dem Staatsanwalte in den Fällen des „fureur“, wenn also der Kranke gemeingefährlich ist, eine Thatsache, die lediglich nach dem allgemeinen Wortsinn der Gemeingefährlichkeit zu beurtheilen ist, die Pflicht auferlegt, die Entmündigung zu beantragen, sofern dies von Seiten der Verwandten nicht geschieht. Die Kabinetsordre vom 6. November 1831 [1]), das gerichtliche Verfahren gegen Gemüthskranke betreffend, welche den Staatsanwalt entgegen dem Art. 491 berechtigte, auch in andern Fällen und selbst wenn Verwandte des Kranken vorhanden sind, den Antrag zu stellen, hat gegenüber dem Abs. 2 des § 595 keine Bedeutung mehr.

§ 600.

Art. 497 CC gestattete dem Gerichte, dem zu Entmündigenden bereits vorläufig einen Verwalter zu bestellen, der für seine Person und sein Vermögen zu sorgen hat. Obwohl die Funktionen dieses Kurators ganz allgemeine waren, war es doch z. B. in höchstem Maße bestritten, ob derselbe berechtigt war, seinen Kuranden auch im Rechtsstreite zu vertreten, und nicht vielmehr dieser selbst prozeßfähig blieb [1]). Der heute maßgebende § 90 der Vormundschaftsordnung ermächtigt das Vormundschaftsgericht, Personen die selbst zu handeln außer Stande sind, und der väterlichen oder vormundschaftlichen Vertretung entbehren, für einzelne Angelegenheiten oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten einen Pfleger zu bestellen. Damit diese Bestellung des Pflegers die

[1]) Demolombe VIII, 441, Duranton III, 716, Laurent V, 252, Sirey 58, 2 105, 63, 2 132.

[1]) GS S 352, Eschw. S 209.

[1]) Sirey 55, 1, 161 cf. rhein. Arch. 20, 1 229.

Rechtsgeschäftsfähigkeit des Pfleglings beschränke, ist aber erforderlich, daß die oder der Kreis der Angelegenheiten, für welche der Pfleger thätig werden soll, genau bezeichnet wird. Andernfalls ist die Pflegschaft nicht etwa auf die ganze Rechtssphäre des Pfleglings zu beziehen, vielmehr äußert sie, wenn auch die Vertretungsmacht des Pflegers begründet wird, auf die Geschäftsfähigkeit des Pfleglings keinen Einfluß [2]).

§ 603.

In Wiederholung des Art. 501 CC schreibt Art. 18 der NotO vom 25. April 1822 vor, daß in der Schreibstube jedes Notars ein Verzeichniß angeheftet sein muß, worin Namen, Vornamen, Stand und Wohnung der Personen, welche entmündigt, oder welchen ein Beistand, vgl. unten, ernannt ist, mit Angabe der dies anordnenden gerichtlichen Entscheidung einzutragen sind. Diese Vorschrift ist auch heute zu beobachten; und zu diesem Zwecke theilt die Staatsanwaltschaft die über Entmündigung oder Aufhebung derselben ergehenden Entscheidungen allen Notaren des Landgerichtsbezirks mit [1]).

Der Staatsanwaltschaft liegt ferner ob, in den Fällen, wo der Entmündigte in einer öffentlichen oder Privatirrenanstalt untergebracht ist, sogleich nach der gemäß § 602 ZPO erfolgenden Zustellung des Entmündigungsbeschlusses dem Vorsteher der Anstalt Nachricht zu geben. Allg. Verf. vom 27. November 1882 [2]).

Die materiellen Wirkungen der Entmündigung bestimmen die Artt. 501—504, 509, 510, 512 CC.

§ 604.

Beistandsbestellung.

Gemäß Art. 499 CC kann das Gericht, wenn es die Entmündigung ablehnt, doch verordnen, daß demjenigen, dessen Entmündigung verworfen wurde, ein Beistand, conseil, beigeordnet werde, ohne dessen Mitwirkung er nicht im Stande ist, vor Gericht aufzutreten, Vergleiche zu schließen, Darlehen zu nehmen, Kapitalien in Empfang zu nehmen und darüber zu quittiren, zu veräußern oder sein Vermögen hypothekarisch zu belasten.

Daß die Vormundschaftsordnung an dieser Bestimmung Nichts geändert hat, ist unbestritten; von der Zivilprozeßordnung kann dies um so weniger angenommen werden, als sie nur das Entmündigungsverfahren regelt, ohne irgend in das materielle Recht einzugreifen, wie denn auch die Begründung des Entwurfs zu § 593 (568) diese Vorschrift des materiellen franz. Rechts ausdrücklich als unberührt bezeichnet. Wenn nun § 10 EGzZPO die Vorschriften über das Entmündigungsverfahren auf die Bestellung eines Beistandes für einen Geistesschwachen entsprechend angewendet wissen will, so hat auch dies nicht etwa zur Folge, daß heute von vorne herein der Antrag auf Bestellung eines Beistandes für einen Geistesschwachen statthaft wäre. Der Beistand kann vielmehr nur bei Gelegenheit der Ablehnung des Entmündigungsantrags gestellt werden. Das weitere Verfahren betreffend Anfechtung und Wiederaufhebung der Beistandsbestellung geht ganz nach den Regeln über Anfechtung und Aufhebung der Entmündigung. Da der mit der Entmündigung befaßte Richter den Beistand ernennt, die Mittheilung an die Vormundschaftsbehörde also überflüssig ist, so bestimmt über den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Verbeiständung nicht § 603 ZPO sondern Art. 502 CC, sie wirkt also vom Tage des Beschlusses ab, der nach Art. 501 ebenda auch dem Verbeiständeten zuzustellen ist. Ueber das Verzeichniß, in welches die Notarien auch diese Fälle einzutragen haben vgl. bei § 603 oben.

---

[2]) RG 8. Okt. 1885 (14 S 269).

[1]) Reskr. des Justizministers v. 6. Nov. 1839 und des Generalprokurators Köln v. 24. dess. Mts. und 26. Febr. 1840.

[2]) JMBl S 372. Ueber die Anzeigepflicht der Vorsteher von Irrenanstalten über Aufnahme geisteskranker Personen cf. JMVerf. v. 16. Febr. 1839 (JMBl 102) und 10. Febr. 1880 (JMBl 28).

§ 621.

Nach Art. 513 ff. CC wurde dem Verschwender nur ein Beistand beigegeben, ohne dessen Mitwirkung ihm eine Anzahl wichtigerer Rechtsgeschäfte unmöglich war, so Prozesse zu führen, zu veräußern, die Immobilien mit Hypotheken zu belasten u. s. w. Wenn Art. 513 als noch in Kraft bestehend anzusehen wäre, so würde eine eigentliche Entmündigung mit der Wirkung einer Bevormundung allerdings nicht zulässig, das Verfahren gemäß § 10 EGzZPO vielmehr nur auf Bestellung dieses Beirathes zu richten sein. Allein in unserem Rechtsgebiete muß Art. 513 CC als aufgehoben gelten. Nach § 81 erhalten Großjährige, welche für Verschwender erklärt sind, einen Vormund. Die hie und da früher vertretene Anschauung, daß dieser Vormund weitere Funktionen als der franz. Beistand nicht habe, demnach nur ein Beistand mit neuem Namen sei, widerstreitet dem Wesen der Vormundschaft und ist heute in Doktrin und Praxis verlassen [1]), so daß auch in unserem Rechtsgebiete die §§ 621—627 ZPO voll und ganz zur Anwendung kommen.

[1]) Stölzel, Die Vormundschaft über Großjährige ꝛc. JMBl 1878 S 7, Gruchot, Beitr. 22, S 280, rhein. ZR S 74, OLG Köln 25. Mai 1891 (rhein. Arch. 83, 1 S 151 Zeitschr. f. Notariat 92 S 92), KammerGer 8. Febr. 1892 (Zeitschr. f. Notariat 92 S116).

Siebentes Buch.
Mahnverfahren.

Die §§ 628—643 ZPO bieten für Rheinpreußen zu Bemerkungen kaum Anlaß, insbesondere hat der Zahlbefehl des § 2 der rhein. SubhO, der übrigens nach § 3 des ImmobZwangsvG vom 4. März 1879 für nach dem 1. Oktober 1879 errichtete vollstreckbare Titel überhaupt nicht mehr in Betracht kommen kann, mit dem Zahlungsbefehle der Zivilprozeßordnung ebensowenig gemein wie die Mahnung in § 6 der VO vom 7. September 1879 betr. das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldforderungen. Beide setzten bereits Vollstreckbarkeit der Forderungen voraus.

§ 640.

Da der Vollstreckungsbefehl einem für vorläufig vollstreckbar erklärten auf Versäumniß erlassenen Endurtheile gleichsteht, wird gemäß § 7 des Ges. betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vom 13. Juli 1883 aus ihm nur eine Vormerkung eingetragen, die, wenn der Gläubiger das Zeugniß der Rechtskraft gemäß § 646 ZPO demnächst beibringt, auf seinen Antrag in eine Hypothek umgeschrieben werden kann.

Achtes Buch.
Zwangsvollstreckung.

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen.

Vorbemerkungen.

1. Die Zwangsvollstreckung wegen aller derjenigen Geldbeträge, welche auf Grund einer Entscheidung oder Anordnung der zuständigen Verwaltungsbehörde, eines Verwaltungsgerichts, einer Auseinandersetzungsbehörde oder eines solchen Instituts einzuziehen sind, dem die Befugniß zur Zwangsvollstreckung zusteht, erfolgt nach den Vorschriften der Verordnung betr. das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen vom 7. September 1879 (GS S 591). Darüber, ob und welche Abgaben, Gefälle und sonstigen Geldbeträge der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren unterliegen, entscheiden die früheren Vorschriften, insbesondere die Verordnung

wegen exekutorischer Beitreibung der direkten und indirekten Steuern und anderer öffentlicher Abgaben und Gefälle in der Rheinprovinz vom 24. November 1843 [1]) (§ 1).

Diejenigen Behörden, welchen die Einziehung der der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren unterliegenden Geldbeträge zusteht, bilden die zur Anordnung und Leitung des Zwangsverfahrens zuständigen Vollstreckungsbehörden. Fehlt es an einer zuständigen Vollstreckungsbehörde, so hat die Bezirksregierung eine solche zu bestimmen. Den höheren Verwaltungs- und den Aufsichtsbehörden ist gestattet, die Funktionen der Vollstreckungsbehörde selbst zu übernehmen (§ 3).

Die Vollstreckungsbehörden, die auch dem Ersuchen um Uebernahme des Zwangsverfahrens gegen eine eingesessene Person wegen einer außerhalb des Bezirks erwachsenen Schuld zu entsprechen haben (§ 4), bedienen sich eidlich verpflichteter Vollziehungsbeamten. Sie können die Zwangsvollstreckung auch einem Gerichtsvollzieher übertragen, der dann nach den für die gerichtliche Zwangsvollstreckung bestehenden Vorschriften zu verfahren hat (§ 5). Der Zwangsvollstreckung soll in der Regel eine Mahnung des Schuldners mit dreitägiger Zahlungsfrist vorhergehen (§ 6). Gegen dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen darf die Zwangsvollstreckung erst beginnen, wenn die vorgesetzte Militärbehörde Anzeige erhalten hat. Soll die Vollstreckung gegen eine Person des Soldatenstandes in Kasernen, militärischen Dienstgebäuden oder auf Kriegsfahrzeugen erfolgen, so hat die Vollstreckungsbehörde die zuständige Militärbehörde um Zwangsvollstreckung zu ersuchen. Die gepfändeten Gegenstände sind dem von der Vollstreckungsbehörde bezeichneten Beamten zu übergeben (§ 7). Dem Schuldner und Dritten gegenüber wird der Vollziehungsbeamte zur Vornahme der Zwangsvollstreckung durch den ihm ertheilten und auf Verlangen einer betheiligten Person vorzuzeigenden schriftlichen Auftrag der Vollstreckungsbehörden ermächtigt (§ 19). Die Aufforderungen und sonstigen Mittheilungen, welche zu den Vollstreckungshandlungen gehören, sind von dem Vollziehungsbeamten mündlich zu erlassen und in das Protokoll aufzunehmen. Kann die mündliche Ausführung nicht erfolgen, so hat die Vollstreckungsbehörde demjenigen, an welchen die Aufforderung oder Mittheilung zu richten ist, eine Abschrift des Protokolls zustellen zu lassen (§ 21). Die Kosten der Mahnung und der Zwangsvollstreckung fallen dem Schuldner zur Last; sie sind zugleich mit dem zur Zwangsvollstreckung stehenden Anspruche beizutreiben.

---

[1]) VO v. 24. Nov. 1843 (GS S 351, Eschw. S 273). Demnach sind administrativ beizutreiben:

§ 1: 1. Die direkten Steuern, namentlich die Grund-, Klassen- und Gewerbesteuer, sowie diejenigen Abgaben, welche nach § 11 des Ges. über die Einrichtung des Abgabenwesens v. 30. Mai 1820 als auf einem speziellen Titel beruhend zu entrichten sind; desgleichen die für Staats- Provinzial-, Kreis-, Kommunal-, Kirchen- oder Schulzwecke ausgeschriebenen Beischläge zu diesen Steuern;

2. Die bei dem rhein. Grundsteuer-Kataster vorkommenden Fortschreibungs-, Vermessungs- und anderen Gebühren, deren Einziehung durch die Steuerverwaltung erfolgt;

3. Die für die Provinzial-Feuer-Sozietätskasse zu erhebenden Brandversicherungsbeiträge;

4. Die indirekten Steuern, die Salzablösungsgelder, die Blei- und Zettelgelder, die Wege-, Brücken-, Fähr-, Wage- und Krahngelder, die Kanal-, Schleusen-, Schifffahrts- und Hafengelder und die Niederlagegelder;

5. Die von den Verwaltungsbehörden innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse ausgesprochenen Geldstrafen, Kosten und Entschädigungen;

6. Diejenigen öffentlichen Abgaben, welche an Gemeinden, Korporationen, sowie an ständische Kassen zu entrichten, oder als Provinzialbezirks- oder Gemeindelasten, oder zur Unterhaltung öffentlicher Anstalten aufzubringen sind als: Kommunal-, Kirchen-, Schul- und Armenabgaben;

7. Die in Folge von Gemeinheitstheilungen und Ablösungen entstehenden, von der Generalkommission festgesetzten Kosten und Gebühren;

8. Die Dominial- und Forstgefälle, sofern sie ohne vorgängige gerichtliche Klage auf Grund bloßer Zahlungsbefehle beigetrieben werden können;

9. Ziff. 9 — Gerichtskosten — ist durch preuß. GerKostG § 16 ersetzt; s. oben S 35.

Im Verwaltungsgerichtsverfahren erfolgt die Zwangsvollstreckung nach den vorbesprochenen Grundsätzen. Außerdem handelt der 5. Titel des Ges. über die allgem. LVerw. vom 30. Juli 1883 (GS S 195) von den Zwangsbefugnissen. Nach § 132 daselbst ist der Regierungspräsident, der Landrath, die Ortspolizeibehörde berechtigt, die von ihnen in Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt getroffenen, durch ihre gesetzlichen Befugnisse gerechtfertigten Anordnungen durch Anwendung folgender Zwangsmittel durchzusetzen:

1. Die Behörde hat, sofern es thunlich, die zu erzwingende Handlung durch einen Dritten ausführen zu lassen, und den vorläufig zu bestimmenden Kostenbetrag im Zwangswege von den Verpflichteten einzuziehen.

2. Kann die zu erzwingende Handlung nicht durch einen Dritten geleistet werden, oder steht es fest, daß der Verpflichtete nicht im Stande ist, die aus der Ausführung durch einen Dritten entstehenden Kosten zu tragen, oder soll eine Unterlassung erzwungen werden, so sind die Behörden berechtigt, Geldstrafen anzudrohen und festzusetzen und zwar a) der Gemeindevorsteher bis zur Höhe von 5 Mk.; b) die Ortspolizeibehörden bis zur Höhe von 60 Mk.; c) die Landräthe sowie die Polizeibehörden und Gemeindevorsteher in einem Stadtkreise bis zur Höhe von 150 Mk.; d) der Regierungspräsident bis zur Höhe von 300 Mk.

Gleichzeitig ist die Dauer der Haft festzusetzen, welche für den Fall des Unvermögens an die Stelle der Geldstrafe treten soll. Der Höchstbetrag dieser Haft ist in den Fällen zu a) 1 Tag, zu b) 1 Woche, zu c) 2 Wochen, zu d) 4 Wochen.

Der Ausführung durch einen Dritten, sowie der Festsetzung einer Strafe muß immer eine schriftliche Androhung vorhergehen; in dieser ist, sofern eine Handlung erzwungen werden soll, die Frist zu bestimmen, innerhalb welcher die Ausführung gefordert wird.

Unmittelbarer Zwang darf nur angewendet werden, wenn die Anordnung ohne einen solchen unausführbar ist.

Gegen die Androhung eines Zwangsmittels finden dieselben Rechtsmittel statt, wie gegen die Anordnungen, um deren Durchsetzung es sich handelt. Die Rechtsmittel erstrecken sich zugleich auf diese Anordnungen, sofern dieselben nicht bereits Gegenstand eines besonderen Beschwerde- oder Verwaltungsstreitverfahrens geworden sind. Gegen Festsetzung und Ausführung eines Zwangsmittels findet in allen Fällen nur die Beschwerde im Aufsichtswege innerhalb 2 Wochen statt. Haftstrafen dürfen vor endgültiger Beschlußfassung oder rechtskräftiger Entscheidung auf das eingelegte Rechtsmittel bezw. vor Ablauf der Rechtsmittelfrist nicht vollstreckt werden.

Der Einzug der Gerichtskosten liegt in erster Reihe dem Rendanten der Gerichtskasse ob. Die näheren Vorschriften sind in der Ministerial-Instruktion für die Verwaltung der Kassen bei den Justizbehörden vom 1. Dezember 1884 (JMBl S 272) getroffen. Danach wird der Zahlungspflichtige unter Mittheilung einer Reinschrift der Kostenrechnung zunächst aufgefordert, entweder an die Gerichtskasse oder den überbringenden Gerichtsvollzieher zu zahlen (§§ 20 ff.). Mangels Zahlung erfolgt die Anordnung des Verwaltungszwangsverfahrens wegen Beitreibung der Kosten und der im § 129 preuß. GerKostG bezeichneten Beträge durch den Rendanten, § 16 das. (Anhang). Dem Kassenkurator ist jedoch gestattet, die Funktionen der Vollstreckungsbehörde selbst zu übernehmen. Die Zwangvollstreckung in bewegliche körperliche Sachen erfolgt durch die Gerichtsvollzieher auf Grund der mit Vollstreckungsauftrag versehenen Beitreibungsliste (§§ 28 ff.). Beschwert sich der Schuldner über den Kostenansatz oder erhebt ein Dritter Widerspruch gegen die Zwangsvollstreckung, so kann der Rendant die Einstellung oder Beschränkung der Zwangsvollstreckung anordnen, geeignetenfalls auch die bisherigen Vollstreckungsmaßregeln aufheben (§ 33). Handelt es sich um Einziehung von Geldstrafe und Kosten, so werden beide von dem Sekretär der Staatsanwaltschaft bezw. dem

Gerichtsschreiber des Amtsgerichts in eine Kostenrechnung eingestellt, die dem Schuldner mit Zahlungsmandat zugestellt wird (§ 37). Drei Wochen nach fruchtlosem Ablauf der gestellten Frist werden Geldstrafe und Kosten in die Vollstreckungsliste eingestellt, auf Grund deren der Gerichtsvollzieher die Zwangsvollstreckung bewirkt (§ 38). Ueber Stundungsgesuche hat in erster Reihe die Strafvollstreckungsbehörde zu entscheiden. Diese kann aber, wenn die Geldstrafe bezahlt ist, oder die Beitreibung von Geldstrafe und Kosten von ihr getrennt wird, die Entscheidung dem Kassenkurator überlassen (§ 40).

Die Beitreibung der Gerichtskosten eines anderen Bundesstaats erfolgt nach Maßgabe der in der Anweisung des Bundesraths vom 23. April 1880 [2]) enthaltenen Vorschriften auf Ersuchen der zuständigen Behörde. Die Einziehung der bei dem Reichsgericht erwachsenen Gerichtskosten erfolgt nach den Bestimmungen der Dienstanweisung vom 21. Juni 1879 [3]). Ausgaben, welche durch die zwangsweise Beitreibung der Kosten des Reichsgerichts entstehen, fallen, soweit sie nicht beigetrieben werden, der preuß. Staatskasse zur Last (§ 36).

Unberührt geblieben von der Zivilprozeßordnung sind nach § 15 Ziff. 4 EGZPO die landesgesetzlichen Vorschriften über die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen den Fiskus, Gemeinden und andere Kommunalverbände (Provinzial-, Kreis-, Amtsverbände), sowie gegen solche Korporationen, deren Vermögen von Staatsbehörden verwaltet wird, insoweit nicht dingliche Rechte verfolgt werden, ein Vorbehalt, der auf die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen beschränkt ist. Auch § 25 des RessRegl. vom 20. Juli 1818 verfügte, daß soviel die Vollstreckung der wider den Fiskus, eine Gemeinde oder eine unter der Aufsicht der Regierung stehende öffentliche Anstalt ergangenen Urtheile betrifft, es bei den bisherigen Formen sein Bewenden behalte.

Forderungen gegen den Staat, und das Gleiche gilt von dem Provinzialfiskus, können nicht im Wege der Zwangsvollstreckung eingetrieben werden. Der Gläubiger hat sich vielmehr an die zuständige Verwaltungsbehörde zu wenden, welche die Zahlungen zu veranlassen hat [4]). Die Feststellung des Etats ist mit der Zulassung einer vom Gläubiger abhängigen Exekution nicht vereinbar. Gegen Verzögerungen der Befriedigung kann der Gläubiger nur im Wege administrativer oder auch parlamentarischer Beschwerde vorgehen.

Wer ein vollstreckbares Urtheil wegen Geldforderung gegen eine Gemeinde in Vollzug setzen will, hat sich zunächst an die vorgesetzte Regierung oder vielmehr heute bei Stadtgemeinden an den Bezirks-, bei Landgemeinden an den Kreisausschuß zu wenden [5]). Diese Behörden setzen Art und Frist der Befriedigung fest. Sind die Gemeinden trotzdem säumig, und schafft die Regierung nicht binnen 6 Wochen nach erhobener Beschwerde Abhülfe, so kann die gewöhnliche Zwangsvollstreckung eingeleitet werden.

Das Gleiche gilt hinsichtlich der unter Aufsicht der Regierung stehenden öffentlichen Anstalten [6]).

Hinsichtlich der Einforderung von Gerichtskosten insbesondere bestimmt die MinVerf. vom 28. September 1880 (JMBl 221), daß von der Registrirung der Kostenvorschüsse und Gerichtsgebühren, sowie der als Gerichtskosten zu verrechnenden baaren Auslagen

---

[2]) Nr. 21 des ZentralBl für das Deutsche Reich.

[3]) Bekanntm. des Justizministers v. 3. Nov. 1884 (JMBl 253).

[4]) Ges. v. 17. Jan. 1820 Behandlung des Staatsschuldenwesens betr., 2. Nov. 1822 betr. die Regulierung des Provinzialstaatsschuldenwesens (GS S 9, 229).

[5]) Loi sur la police intérieure des communes v. 2. Okt. 1795 Tit. 5 Artt. 8, 9; Arrêtés v. 3. Nov. 1802 (v. Dan. 3, S 198, 4 S 421, 422), MVO v. 28. Juli 1809 und 6. Febr. 1810, Artt. 3, 4 (Scotti 3, S 1209, 1276). Ges. wegen des Schuldenwesens der Gemeinden in den Rheinprovinzen v. 7. März 1822 (GS S 49). Ges. über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden v. 1. Aug. 1883 (GS S 239) §§ 17, 32, 33.

[6]) Arrêté, qui déclare non avenus pour cause d'incompétence des jugemens v. 28. Febr. 1802 (v. Dan. 4, S 285).

und Stempelbeträge abgesehen werden soll, wenn der Fiskus oder eine öffentliche Anstalt oder Kasse, welche für Rechnung des Staates verwaltet wird, Kostenschuldner ist, s. oben S 88.

Hinsichtlich der Kirchengemeinden bestimmt § 53 des Ges. über die Vermögensverwaltung in den kathol. Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875, daß bei Weigerung des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung, aus dem kirchlichen Vermögen Leistungen zu bewirken, sowohl die bischöfliche als auch die staatliche Aufsichtsbehörde unter gegenseitigem Einvernehmen die Eintragung in den Etat anordnen und die erforderlichen Anordnungen treffen, also insbesondere den Rendanten mit Anweisung versehen können[7]). Die gleichen Befugnisse giebt Art. 27 des Ges. betr. die evangel. KirchenVerf. in den acht älteren Provinzen der Monarchie vom 3. Juni 1876 dem Konsistorium und der Staatsbehörde. Immerhin aber wird dem Zahlungsberechtigten, der sich vergeblich an die vorgesetzte Behörde gewendet hat, oder dessen Befriedigung sich trotz der Anordnungen derselben verzögert, das Recht zustehen, dann im Wege der gewöhnlichen Zwangsvollstreckung vorzugehen. Wegen der gegen die zwangsweise Einstellung in die Etats gegebenen Rechtsmittel vgl. Art. 27 des Ges. betr. die evangel. KirchenVerf. in den acht älteren Provinzen der Monarchie vom 3. Juni 1876 (GS S 125), § 6 des Ges. über die Aufsichtsrechte des Staates bei der Vermögensverwaltung in den kathol. Diözesen vom 7. Juni 1876 (GS S 149). Art. I und III der Verordnung über die Aufsichtsrechte in den kath. Kirchengemeinden vom 30. Januar 1893 (GS S 13).

Im Wege des administrativen Zwangsverfahrens werden auch beigetrieben:

Die rückständigen Beiträge zur Gemeindekrankenversicherung, Ortskrankenkassen, Fabrik-, Bau-, Innungskrankenkassen, § 55 des RG vom 15. Juni 1883 betr. die KrankenVers., sowie die nach dem Unfallversicherungsgesetze zu entrichtenden rückständigen Beiträge und die im Falle einer Betriebseinstellung zu leistenden Kautionsbeträge, § 74 des UnfallversG vom 6. Juli 1884. —

Hinsichtlich des Institutes der Gerichtsvollzieher vgl. §§ 73—76 AGzGVG, allgem. Verf. betr. den Erlaß einer GerichtsvollzieherO vom 23. Februar 1885 (JMBl 55) und die Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher vom 24. Juli 1879 (JMBl 206). Nach § 75 AG bleiben die Vorschriften des Zivilrechts, welche den Gerichtsvollziehern in der Zivilprozeßordnung und den §§ 73, 74 des AG nicht genannte besondere Geschäfte zuweisen, vgl. CC Artt. 172, 176, 1258, 2199 unberührt.

§ 652.

Hinterlegungsstellen sind nach § 1 der HinterlegungsO vom 14. März 1879 die Bezirksregierungen, als deren Kassen die Regierungshauptkassen dienen. Die Bezirke der Hinterlegungsstellen sind in Ausführung der §§ 2, 3 der HinterlegungsO durch allgem. Verf. des Justizministers vom 31. Juli 1879 (JMBl 216 ff.) bestimmt. In dringenden Fällen ist die vorläufige Verwahrung bei dem Amtsgerichte zulässig, §§ 70 ff. a. a. O. Eine Dringlichkeit ist aber stets als vorhanden anzunehmen, wenn von der Hinterlegung die Vollstreckbarkeit einer Entscheidung, der Beginn, die Fortsetzung, die einstweilige Einstellung, die Einstellung, die Beschränkung oder die Abwendung einer Zwangsvollstreckung, die Aufhebung einer erfolgten Vollstreckungsmaßregel wie auch die Anordnung, Vollziehung, Bestätigung, Abänderung oder Aufhebung eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder einer sonstigen Sicherheitsmaßregel abhängt, § 74 das. Ueber die Hinterlegung erhält der Deponent Seitens der Regierungshauptkasse bezw. des Amtsgerichts eine Bescheinigung auf einem Stücke der in duplo einzureichenden Erklärung über den Hinterleger bezw. dessen Geschäftsherren, den Betrag des Depositums und Veranlassung der Hinterlegung §§ 14, 78 a. a. O. Vgl. noch allgem. Verf. betr. Ausführung der HinterlegungsO vom 9. Juli und 26. August 1879 (JMBl S 173, 326).

---

[7]) Hermes S 185, Hinschius S 167.

§ 655.

Abs. 2 des § 655 spricht nur von der Erstattung des vom Beklagten auf Grund des Urtheils Gezahlten und Geleisteten. Ein Weiteres kann auf diesem Wege nicht verlangt werden, insbesondere nicht Schadenersatz. Aus der Thatsache, daß das vorläufig vollstreckte Urtheil später aufgehoben wurde, folgt übrigens eine Schadenersatzpflicht an sich nicht. Der Kläger hat eben von seinem Rechte Gebrauch gemacht. Andrerseits aber wird ein doloses oder fahrlässiges Verhalten des Klägers durch die Thatsache, daß er ein solches Urtheil besitzt, nicht gedeckt. Hat beispielsweise der Kläger die Vollstreckbarkeitserklärung arglistiger Weise zu erlangen gewußt, oder hat er vollstreckt, obwohl er bestimmt wußte, daß der Beklagte sich nicht beruhigen und in Folge etwa später erst ihm zur Verfügung stehender Vertheidigungsmittel mit seinem Einspruche oder der Berufung aller Voraussicht nach obsiegen werde, so kann er sich der Ersatzpflicht für den durch eine so vexatorische Vollstreckung entstandenen Schaden füglich nicht entziehen, vgl. Artt. 1382ff. CC.

§ 658.

§ 7 des Ges. betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vom 13. Juli 1883 bestimmt, daß wenn die Forderung nur vorläufig oder nur gegen Sicherheitsleistung vollstreckbar ist, nur eine Vormerkung in das Grundbuch eingetragen werde, die auf Antrag des Gläubigers nach Vorlegung einer unbeschränkt vollstreckbaren Ausfertigung des Schuldtitels in eine Hypothek umgeschrieben werde, und bestimmt ferner, daß die Vormerkung einzutragen sei, ohne daß die Sicherheit, von deren Leistung die Zwangsvollstreckung abhängig gemacht ist, geleistet zu werden braucht. Im Sinne des § 7 sind m. E. vorläufig vollstreckbar nicht nur die in Gemäßheit der Zivilprozeßordnung ausdrücklich für vorläufig vollstreckbar erklärten Urtheile, sondern alle nicht rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidungen, insbesondere die Kostenfestsetzungsbeschlüsse, so lange das Urtheil mit Berufung, Revision oder Einspruch, oder der Kostenfestsetzungsbeschluß mit der Beschwerde anfechtbar ist. Es würde geradezu einen Widersinn enthalten, wollte man für die Urtheilsforderung nur die Vormerkung und für die in ihrem Bestande von dieser abhängigen Kostenforderung eine definitive Eintragung zulassen[1]). Geeignet, Unklarheiten hervorzurufen, ist es, daß Abs. 1 des § 7 auch von nur gegen Sicherheitsleistung vollstreckbaren Urtheilen spricht, während der Sicherheit nur bei dem Ausschluß der Nothwendigkeit, sie als geleistet zu erweisen hätte Erwähnung geschehen sollen, denn die Motive lassen, indem sie nur der Fälle der §§ 650, 652 Abs. 1 ZPO erwähnen, keinen Zweifel darüber, daß sich die Vorschrift nur auf gegen Sicherheit vorläufig vollstreckbare Urtheile bezieht.

§§ 660, 661.

Die Möglichkeit der Vollstreckung ausländischer Entscheidungen im Inlande ist nur hinsichtlich eigentlicher Urtheile gegeben. Verfügungen und Entscheidungen der Verwaltungsbehörden können nicht wie Urtheile für vollstreckbar erklärt werden.

§§ 660, 661 gelten wie § 161 GVG nur für die ordentlichen nicht die durch § 14 das. zugelassenen besonderen Gerichte, insbesondere die auf Staatsverträgen beruhenden Rheinschifffahrtsgerichte. Da sind die Staatsverträge entscheidend. Nach Art. 40 der revidirten Rheinschifffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 (GS 1869 S 798) sollen Erkenntnisse und Beschlüsse der Rheinschifffahrtsgerichte eines Uferstaates in jedem anderen Rheinuferstaate unter Beobachtung der in demselben vorgeschriebenen Form vollstreckbar sein. § 12 des Ges. betr. die RheinschifffahrtsG vom 8. März 1879 (GS S 129) bestimmt nun, daß die Vollstreckung der Erkenntnisse und Beschlüsse außerdeutscher Rheinschifffahrtsgerichte auf Grund einer von dem Oberlandesgericht zu Köln mit der Voll-

[1]) Turnau I, S 339, a. M. Krech und Fischer S 236, Jäkel S 89.

[2]) Krech und Fischer S 237, a. M. Turnau S 340, vgl. unten bei § 668.

streckungsklausel kostenfrei zu versehenden Ausfertigung erfolgt. Erkenntnisse und Beschlüsse deutsch. Rheinschifffahrtsgerichte werden nach Maßgabe des § 161 GVG vollstreckt, eine Vorschrift, die um deswillen erforderlich war, weil an sich nicht § 161, sondern die Bestimmungen des früheren RechtshilfeG vom 21. Juni 1869 bei den Rheinschifffahrtsgerichten maßgebend gewesen wären.

Wenn Art. 2123 CC Abs. 4 bestimmt, daß aus Erkenntnissen, welche im Auslande ergangen sind, nur dann eine Hypothek erwachse, sofern ein inländisches Gericht sie für vollziehbar erklärt habe, so sind zunächst Urtheile nichtpreuß. deutsch. Gerichte nicht darunter zu begreifen, da Deutschland hinsichtlich der streitigen Gerichtsbarkeit nur ein Rechtsgebiet darstellt, im Uebrigen gilt die Vorschrift materiell weiter, denn auch das Vollstreckungsurtheil stellt ein Urtheil und damit einen eintragsfähigen Schuldtitel im Sinne des ImmobZwangsVollstrG vom 13. Juli 1883 dar.

Was die rechtliche und thatsächliche Verbürgung der Gegenseitigkeit der Urtheilsvollstreckung bei den einzelnen Staaten anlangt, so darf ich auf die Zusammenstellung bei Gaupp II, S 331, v. Bar, Intern. Privatrecht II, S 543 verweisen. Nur möchte ich darauf hinweisen, daß der Justizminister mit Verfügung vom 18. Juni 1883 (JMBl 192) zur Kenntniß der Justizbehörden gebracht hat, daß im Großfürstenthum Finnland Urtheile ausländischer Gerichte überhaupt nicht vollstreckt werden, und daß Urtheile fremder Gerichte in den russischen Ostseeprovinzen nur auf Grund völkerrechtlicher Verträge oder im Falle vollständiger faktischer Reziprozität vollstreckt werden. Da keine dieser Voraussetzungen auf das Verhältniß zwischen dem Deutschen Reiche bezw. Preußen und Rußland zutreffe, so finde eine Vollstreckung von Urtheilen preuß. Gerichte in den genannten russ. Gebietstheilen nicht statt.

§ 663.

§ 22 des Ges. betr. Uebergangsbestimmungen zur ZPO vom 31. März 1879 bestimmt, daß im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Köln Urtheile, welche in einem nach den bisherigen Vorschriften verhandelten Rechtsstreit erlassen, sowie notarielle Urkunden und gerichtliche Vergleiche, die vor dem Inkrafttreten der Zivilprozeßordnung aufgenommen sind, in der durch die bisherigen Vorschriften bestimmten Form auszufertigen sind. Das Gleiche gilt für diejenigen Urtheile, welche in einem von der Zivilprozeßordnung nicht berührten Verfahren ergehen. Die von dem Gerichtsschreiber gemäß Art. 1040 C. d. pr. zu ertheilenden Ausfertigungen erfolgen mit der Formel, die das Senatuskonsult [1]) vom 18. Mai 1804, Art. 141 vorschreibt. Dieselbe lautet: „Wir befehlen und verordnen allen darum ersuchten Gerichtsvollziehern, dieses Urtheil zu vollstrecken, Unserem Oberstaatsanwalt und den Staatsanwälten bei den Landgerichten hierauf zu halten, allen Befehlshabern und Beamten der öffentlichen Macht, welche dazu gesetzlich aufgefordert werden, ihnen Beistand zu leisten.

Zu dessen Urkunde ist gegenwärtiges Urtheil von dem Präsidenten des Gerichts und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet worden."

§ 665.

Dem Vorbehalt des § 238 ZPO, daß §§ 236, 237 nicht zur Anwendung kommen sollen, insoweit ihnen Vorschriften des bürgerlichen Rechts über den Erwerb auf Grund des Grund- und Hypothekenbuchs und über den Erwerb in gutem Glauben entgegenstehen, den § 665 auch berücksichtigt wissen will, ist durch § 44 des Ges. über den Eigenthumserwerb vom 5. Mai 1872 die Anwendbarkeit für den Geltungsbereich dieses Gesetzes entzogen, indem § 44 bestimmt, daß der Antrag auf Zwangsverwaltung und Zwangs-

---

[1]) Sénatus-consulte organique v. 18. Mai 1804 (24 floréal XII). Rondonneau, collection générale des lois, Paris 1817, Bd. 9 S 723, Graeff, Rechtsquellen, Trier 1846, S 528.

versteigerung auch zulässig ist, wenn seit der Zustellung der Klage ein Wechsel in der Person des Eigenthümers des Grundstücks eingetreten ist. Unter Klage ist nur die dingliche Klage gemeint, während bei der Klage wegen persönlicher Forderung, die demnächst auf Grund des Urtheils im Grundbuch eingetragen ist, auf Grund des gegen den derzeitigen eingetragenen Eigenthümer ergangenen Urtheils nicht gegen den Rechtsnachfolger im Eigenthum die Zwangsvollstreckung beantragt werden kann[1]). § 44 sollte, wie es in den Motiven[2]) heißt, „ein in der Praxis sehr lebhaft gefühltes Bedürfniß befriedigen. Er geht davon aus, daß durch die Anstellung der hypothekarischen Klage das Grundstück selbst Streitsache wird, und soll verhüten, daß die Verfolgung des hypothekarischen Rechts durch Veräußerungen vereitelt werde". § 17 des Ges. betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vom 13. Juli 1883 bestimmt sodann, daß gegen die Wirkungen der Beschlagnahme der dritte Erwerber eines Rechts sich auf guten Glauben nicht berufen kann, wenn ihm zur Zeit der Erwerbung die Beschlagnahme oder der Versteigerungsantrag bekannt war, eine Bekanntschaft, die nach Eintragung des in § 18 des Ges. vorgesehenen Vermerks im Grundbuch als bekannt vorausgesetzt wird. Abs. 2 des § 17 sagt dann weiter, daß, wenn das Grundstück für Forderungen, wegen deren die Beschlagnahme erfolgte, zur Zeit eines nach der Beschlagnahme eintretenden Eigenthumswechsels dinglich verhaftet ist, das Verfahren auch dann fortzusetzen ist, wenn der neu eintretende Eigenthümer zur Zeit der Erwerbung weder von der Beschlagnahme noch dem Versteigerungsantrage Kenntniß gehabt hat.

§ 668.

Wenn § 7 des ZwangsVollstrG vom 13. Juli 1883 bestimmt, daß für Forderungen, welche nur vorläufig oder nur gegen Sicherheitsleistung vollstreckbar sind, nur eine Vormerkung einzutragen sei, welche auf Antrag des Gläubigers nach Vorlegung einer unbeschränkt vollstreckbaren Ausfertigung des Schuldtitels in eine Hypothek umgeschrieben werden kann, so ist es immerhin nicht unzweifelhaft, daß sich dies nur auf gegen Sicherheit **vorläufig** vollstreckbare Forderungen, und nicht auf die Fälle bezieht, in denen die Zwangsvollstreckung aus unbeschränkt vollstreckbaren Urtheilen erst später von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht wird (§§ 668, 669, 696 ZPO). Die Motive beziehen nur die §§ 650, 652 ZPO hierher; und zu diesem gewiß gewichtigen Momente tritt die Erwägung hinzu, daß in letzteren Fällen nicht die „Vollstreckbarkeit", von welchen § 7 spricht, sondern die „Zwangsvollstreckung" von der Sicherheitsleistung abhängig ist. Auch läßt sich keineswegs sagen, daß bei dieser Annahme die Erwähnung der nur gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbaren Urtheile, die ja doch nur eine Unterart der vorläufig vollstreckbaren Urtheile sei, ganz unnütz wäre; denn bei der hier vertretenen Ansicht besagt § 7, daß aus vorläufig vollstreckbaren Urtheilen nur eine Vormerkung einzutragen sei, und daß sofern die vorläufige Vollstreckbarkeit von einer Sicherheitsleistung abhängig sei, die Eintragung der Vormerkung doch nicht bis zur erfolgten Sicherheitsleistung hinauszuschieben sei. Ich bin der Ansicht, daß der Grundbuchrichter auf derartige nachträgliche Anordnungen beim Vorliegen eines unbeschränkt vollstreckbaren Urtheils keine Rücksicht zu nehmen, und eine Hypothek einzutragen hat[1]).

§ 669.

Nach § 22 des Ges. betr. Uebergangsbestimmungen zur Zivilprozeßordnung vertreten im Bezirke des früheren Appellationsgerichtshofes zu Köln bei Urtheilen, welche in einem nach den früheren Vorschriften verhandelten Rechtsstreite erlassen sind, die nach

---

[1]) Turnau I, S 814, Achilles S 269.
[2]) Werner, Die preuß. Grundbuch- und Hypothekengesetze, Th. 2, S 32.
[1]) So Krech und Fischer S 237, a. M. Turnau S I, S 339, 340.

den früheren Vorschriften ertheilten Ausfertigungen die Stelle der vollstreckbaren Ausfertigung. Das Gleiche gilt für die vor dem Inkrafttreten der deutschen Zivilprozeßordnung aufgenommenen notariellen Urkunden und gerichtlichen Vergleiche. An Stelle der §§ 664—667, 669, 671 ZPO kommen die entsprechenden früheren Vorschriften zur Anwendung. § 668 ZPO findet demnach auch bei solchen Urtheilen und Urkunden Anwendung. Derselbe betrifft aber nur Einwendungen, die erhoben werden, wenn die Vollstreckungsklausel bereits ertheilt ist, so daß für das Verfahren zur Erlangung einer vollstreckbaren Ausfertigung die Artt. 844ff. C. d. pr. anzuwenden sind. Dies gilt insbesondere auch für diejenigen Urtheile, die in nach früherem Verfahren verhandelten Sachen ergehen. Eine zweite vollstreckbare Ausfertigung darf aber nach Art. 854 C. d. pr. nur auf Verfügung des Gerichtspräsidenten ertheilt werden. Das Gleiche gilt für notarielle Urkunden, für welche die bezogenen Bestimmungen in erster Linie erlassen sind. Die Partei, welche eine zweite vollstreckbare Ausfertigung begehrt, wendet sich an den Präsidenten des Landgerichts, und zwar bei notariellen Urkunden des Gerichtes des Wohnsitzes des Notars, legt ihm die Gründe dar, und bemerkt zugleich etwa bereits erfolgte Leistungen, damit der Betrag, für den noch exequirt werden kann, genau festgestellt werde. Ist die Verfügung erwirkt, so ist der Gerichtsschreiber bezw. Notar aufzufordern, zur Ertheilung der Ausfertigung einen Termin zu bestimmen, zu welchem sodann die Gegenpartei vorgeladen wird, um ihre Einwände vorzubringen. Beim Ausbleiben derselben oder wenn Einreden nicht vorgebracht werden, wird die Ausfertigung ertheilt, und die Präsidialverfügung der Originalurkunde beigefügt. Werden Einwendungen gemacht, so stellt sie der Gerichtsschreiber bezw. Notar zu Protokoll fest, und überläßt es den Parteien, die Entscheidung des Präsidenten herbeizuführen. Der Präsident entscheidet im sog. Reseréverfahren — Artt. 806—811 C. d. pr.[1]). Verwirft er die Einwendungen, so wird seiner Anweisung gemäß die Ausfertigung ertheilt. Nunmehr aber steht es der anderen Partei, die früher Opposition einlegen konnte, frei, ihre Rechte im Wege des § 668 ZPO geltend zu machen. Vgl. preuß. GerKostG § 101.

§ 671.

Nach Art. 1409 CC gehören zum Passivbestande der Gütergemeinschaft alle vorehelichen Schulden der beiden Ehegatten, sowie die Schulden, mit denen der Gemeinschaft anerfallende Erbschaften belastet sind, ferner die während der Ehe von dem Manne und von der Frau mit Zustimmung des Mannes kontrahirten Schulden. Ist die Ermächtigung zu dem Rechtsgeschäfte nicht von dem Manne, sondern vom Gerichte ertheilt worden, so ist zu unterscheiden. Hat der Mann die Autorisation verweigert, und das Gericht dementgegen die Ermächtigung ertheilt, so bleibt die Schuld dem Manne und der Gütergemeinschaft fremd. Ist aber die richterliche Autorisation um deswillen ertheilt, weil der Mann rechtlich oder thatsächlich nicht im Stande war, dieselbe zu geben, so wirkt sie gleich, als ob sie vom Ehemanne selbst ertheilt wäre.

Damit aber ein für eine solche Schuld ergangenes Urtheil gegen die Gütergemeinschaft vollstreckt werden kann, muß es gegen die Ehegatten oder gegen den Ehemann allein ergangen sein, der als Haupt der ehelichen Gemeinschaft das Gesammtvermögen in seiner Hand vereinigt hält, und muß, sofern es sich um ererbte Schuld handelt, der Titel gegen die Gütergemeinschaft gemäß § 665 ZPO vollstreckbar gestellt sein. Lautet der Titel gegen den Ehemann, so ist er gegen die gesammte gütergemeinschaftliche Masse vollstreckbar. Sein Vermögen und das Vermögen der Gütergemeinschaft bilden in seiner Hand nach Außen nur ein Vermögen[1]). Wenn ferner ein Gläubiger für eine Forderung, für die nicht nur das Vermögen des Ehemannes, sondern auch dasjenige der Frau haftet, gegen den Ehemann ein Urtheil erwirkt hat, und der Ehe-

---

[1]) Vgl. ZR S 459.

[1]) RG 20. April 1883 (10 S 276).

mann nach den Normen des bürgerlichen Rechts — cf. Art. 1426 — auch in Ansehung der Mithaftung des Vermögens der Frau passiv zur Sache legitimirt, dieselbe also im Prozesse zu vertreten befugt war, dann kann der Vollstreckung eines solchen Titels auch in das Sondergut der Frau § 671 nicht entgegengesetzt werden[2]).

Gegen die nach § 51 ZPO an sich freilich prozeßfähige Ehefrau allein ergangene Urtheile können weder in das Vermögen der Gütergemeinschaft, noch auch in das Sondergut der Frau vollstreckt werden. Der Gläubiger hat vielmehr seine Klage gegen den Ehemann bezw. gegen beide Eheleute zu richten. Aus demselben Gesichtspunkte, daß nämlich der Mann allein Herr der Gütergemeinschaft ist, daß er dieselbe nach Außen vertritt, so daß auch Zwangsvollstreckungsakte in das gütergemeinschaftliche Vermögen nur gegen ihn gerichtet werden können, entschied das Oberlandesgericht Köln unter dem 9. Mai 1888[3]), daß eine in Gütergemeinschaft lebende Frau nicht berechtigt sei, eine vor ihrer Verheirathung erhobene Klage auf Zahlung einer Mobilarschuld nach der Eheschließung im eigenen Namen fortzusetzen. Der Mann allein erhält eben die materielle Vertretungsbefugniß für das ganze nunmehr in seiner Hand vereinigte Vermögen. Was nun das Sondergut der Frau anlangt, so steht daran der Gütergemeinschaft die Nutznießung — Art. 1401 — dem Ehemanne aber als Herrn der Gütergemeinschaft das Recht der Ausübung der Nutznießung und folgeweise auch der Verwaltung zu — vgl. auch Art. 1428. — Die Frau kann mit Autorisation des Mannes ihre sondereigenen Liegenschaften veräußern, verpfänden, mit Servituten belasten. Thut sie es bei verweigerter ehemännlicher Autorisation unter Ermächtigung des Gerichts, so kann die Veräußerung u. s. w. nur unbeschadet der ehelichen Nutznießung erfolgen. Da nun der Gläubiger, der aus dem Sondergute der Frau Befriedigung sucht, mehr Rechte nicht beanspruchen kann, als diese selbst besitzt, so folgt, daß die Rechte des Mannes nur dann durch eine solche Zwangsvollstreckung beeinträchtigt werden dürfen, wenn die Zustimmung des Mannes durch ein auch gegen ihn lautendes Urtheil ersetzt ist. Lautet das Urtheil nur gegen die Frau, so wird eine daraus materiell auch gegen den Ehemann sich richtende Zwangsvollstreckung als gegen § 671 verstoßend anzusehen sein[4]).

Nach §§ 236, 238 ZPO ist die Zwangsvollstreckung gegen den Erwerber der in Streit befangenen Sache zulässig, sofern nicht die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts über den Erwerb auf Grund des Grund- oder Hypothekenbuchs entgegenstehen. § 44 des Ges. über den Eigenthumserwerb vom 5. Mai 1872 sieht nun den Fall vor, wo in der Zeit von der Zustellung der dinglichen, nicht der persönlichen Klage bis zur Einleitung der Zwangsvollstreckung, also des Zwangversteigerungs- oder Zwangsverwaltungsverfahrens eine Rechtsnachfolge im Eigenthum stattfindet. Indem § 44 a. a. O. bestimmt, daß der Antrag auf Zwangsverwaltung und Zwangsversteigerung auch dann zulässig ist, wenn seit Zustellung der Klage ein Wechsel in der Person des Eigenthümers eingetreten ist, giebt er unter Ausschluß des § 238 a. a. O. die materielle Voraussetzung dafür, daß das Urtheil gemäß § 671 gegen den Erwerber vollstreckbar gestellt werde.

§ 673.

Zuständige Militärbehörde ist:

1. In Betreff derjenigen Offiziere, im Offizierrang stehenden Militärärzte und oberen Militärbeamten, welche im Verbande eines Regiments oder selbständigen Bataillons ec. stehen, der Kommandeur dieses Regiments bezw. selbständigen Bataillons. In Betreff derjenigen Offiziere, im Offiziersrange stehenden Personen des Soldatenstandes und Militärbeamten, welche im Verbande einer Division, der Schiffsjungen-

---

[2]) OberstLandGer. f. Bayern v. 12. Nov. 1890 (Seuff. Arch. 46 S 477).

[3]) OLG Köln 9. Mai 1888 (rhein. Arch. 79, 2 S 31); vgl. RG 13. Febr. 1889 und 11. Dez. 1889 (Seuff. Arch. 44 S 314, 46 S 119.

[4]) RG 18. Nov. 1893 (JMBl 94 S 277).

abtheilung oder des See=Bataillons stehen, oder welche zur Besatzung eines in Dienst gestellten Schiffes oder Fahrzeuges gehören, der Kommandeur des betreffenden Marinetheils bezw. der Kommandant des betreffenden Schiffes oder Fahrzeuges.

2. In Betreff aller übrigen Offiziere, im Offizierrange stehenden Militärärzte und oberen Militärbeamten — von letzteren die unter 3. aufgeführten ausgenommen — sowie hinsichtlich der sämmtlichen unteren Militärbeamten der zunächst vorgesetzte Militärbefehlshaber bezw. Befehlshaber der Marine, bei den militärärztlichen Bildungsanstalten der Direktor, bei den militärischen Bildungsanstalten der Marine der Direktor, bei den Werften der Ober=Werftdirektor.

Bezüglich derjenigen Offiziere, die einem Militärbefehlshaber nicht unterstellt sind, ist das Kriegsministerium die zuständige Militärbehörde.

3. In Betreff derjenigen oberen Militärbeamten, welche nur den ihnen vorgesetzten höheren Beamten bezw. Verwaltungsbehörden untergeordnet sind, der zunächst vorgesetzte höhere Beamte bezw. die zunächst vorgesetzte Verwaltungsbehörde.

4. In Betreff der Unteroffiziere, der im Unteroffiziersrange stehenden Militärärzte und der Gemeinen der Chef der zunächst vorgesetzten Kommandobehörde (Chef der Kompagnie, Eskadron, Batterie u. s. w.) bezw. der Befehlshaber der zunächst vorgesetzten Marinebehörde (Abtheilung, Kompagnie, Schiff oder Fahrzeug, Vorstand der technischen Behörde u. s. w.).

Uebereinkunft des preuß., bayer., württemb. und sächs. Kriegsministers, sowie des Chefs der Admiralität, ZentralBl für das Deutsche Reich 1880 Nr. 26, allgem. Verfügung des Justizministers vom 8. Juli 1880 (JMBl S 156).

§ 674.

Neben dem Vollstreckungsgericht ist der demselben unterstellte Gerichtsvollzieher der eigentliche Zwangsvollstreckungsbeamte. Seine Dienst= und Geschäftsverhältnisse zu regeln, überläßt § 73 AGzGB dem Justizminister. Vgl. allgem. Verf. vom 23. Februar 1885 betr. den Erlaß einer Gerichtsvollzieherordnung und vom 24. Juli 1879 betr. den Erlaß einer Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher (JMBl S 205) besonders deren Abschn. IV betr. Zwangsvollstreckungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten §§ 46 ff.

§ 677.

Bei der Zwangseintragung einer Hypothek wird nach § 9 des Ges. betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vom 13. Juli 1883, sofern ein Hypothekenbrief nicht gebildet wird, die erfolgte Eintragung auf der vollstreckbaren Ausfertigung des Schuldtitels vermerkt; hierzu bemerken die Motive: „Durch Vermerkung der Eintragung auf dem vollstreckbaren Schuldtitel soll der Schuldner in ähnlicher Weise geschützt werden wie im Falle der Theilzahlung durch Quittirung auf dem Schuldtitel.“ Wenn auch die Rechtsähnlichkeit der Fälle nicht gerade groß ist, da der § 677 eben eine effektive Leistung zum Gegenstande hat, so hat doch hier die Landesgesetzgebung offenbar im Reichsrechte ein Vorbild gesucht.

Was das Recht des Schuldners anlangt, nachträglich eine Quittung des Gläubigers selbst zu fordern, so hat das Reichsgericht eine dahingehende auf Gewohnheitsrecht beruhende Verpflichtung des Gläubigers für das gemeine Recht anerkannt[1]); § 86 I, 16 des allgem. LR besagt ausdrücklich, daß, wer Zahlung leistet, berechtigt ist, Quittung, d. h. ein schriftliches Bekenntniß der empfangenen Zahlung von dem Gläubiger zu fordern[2]). Unser Recht enthält eine derartige positive Satzung nicht. Indessen ist die Ertheilung von Quittungen über erfolgte Leistungen derart altes und allgemeines Her=

---

[1]) RG 27. Jan. 1880 (Seuff. Arch. 36 S 31).

[2]) S. Entsch. des RG v. 9. Jan. 1892 (28 S 434).

kommen, daß die darauf gehende Verpflichtung des Gläubigers aus der allgemeinen Bestimmung des Art. 1135 zu folgern ist, wonach Verträge nicht nur zu dem verbinden, was darin ausgedrückt ist, sondern überdies zu Allem, was Billigkeit, Herkommen oder Gesetz aus der Natur der Verbindlichkeit folgen lassen[3]).

§ 681.

Der Kaisersgeburtstag ist, obwohl nationaler Festtag ersten Ranges, Mangels einer staatlichen Anordnung kein allgemeiner Feiertag, so daß es zu Vollstreckungshandlungen an diesem Tage einer besondern Erlaubniß des Amtsrichters nicht bedarf[1]).

§ 685.

In den Motiven zu § 70 des Ges. betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen heißt es: „Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Geltendmachung von Einwendungen des Schuldners und von Rechten Dritter an dem Gegenstande der Zwangsvollstreckung gelten auch für die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen." Für die in §§ 668, 686, 687, 690, 696 Abs. 3 vorgesehenen Einwendungen des Schuldners oder auch Dritter, ist in diesen Bestimmungen die Zuständigkeit der Prozeßgerichte begründet. Für alle Einwendungen anderer Art, welche insbesondere die Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung und das Verfahren oder Verstöße gegen das in dem Verfahren zu beachtende materielle oder formelle Recht betreffen, ist das Vollstreckungsgericht zuständig, dessen Zuständigkeit nur obige positive Sonderbestimmungen einschränken, welche die in dem Verfahren entstehenden Rechtsstreite vor das Forum der ordentlichen Prozeßgerichte verweisen. Während nun in § 685 ZPO das Vollstreckungsgericht über Einwendungen gegen das von dem Gerichtsvollzieher beobachtete Verfahren zu entscheiden hat, liegt in unserem Falle das beanstandete Verfahren bereits in der Hand des zur Enscheidung berufenen Vollstreckungsgerichts, so daß thatsächlich die auf Einwendung ergehende Entscheidung nur dazu dient, dem Antragsteller den Beschwerdeweg gemäß § 701 ZPO zu eröffnen. Hat das Vollstreckungsgericht in Folge einer zu seiner Zuständigkeit gehörenden Einwendung die Vollstreckung eingestellt, so müssen die Interessenten ein neues Verfahren einleiten. Das Vollstreckungsgericht ist aber ferner befugt, die in § 668 Abs. 2 bezeichneten Anordnungen zu treffen, also einstweilen anzuordnen, daß die Zwangsvollstreckung gegen oder ohne Sicherheitsleistung einzustellen oder nur gegen Sicherheitsleistung fortzusetzen sei. In diesem Falle ruht das Verfahren bezüglich der von der Einstellung betroffenen Gläubiger, und wenn davon alle Gläubiger betroffen werden, überhaupt.

Dieselbe Grundsätze waren übrigens schon in §§ 9, 10 des Ges. vom 4. März 1879 betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen auch für die nach der rhein. SubhO vom 1. August 1822 sich vollziehenden Zwangsversteigerungsverfahren eingeführt[1]).

Einstellung der Zwangsvollstreckung in Gegenstände des beweglichen Vermögens ist nach deren Zuschlag durch den Gerichtsvollzieher bezw. Verkauf aus freier Hand durch denselben von selbst ausgeschlossen. § 70 des Ges. vom 13. Juli 1883 läßt nach Schluß des Versteigerungstermins eine Einstellung des Verfahrens auf Grund von Einwendungen des Schuldners oder von Rechten Dritter nicht mehr stattfinden. „Der Schluß

[3]) Vgl. Entsch. des OLG Köln v. 3. Febr. 1892 (rhein. Arch. 84, 1 S 129), die allerdings nur von der Pflicht zur Herausgabe des Schuldscheins handelt.

[1]) OLG Köln 23. April 1883, 3. Juli 1891 (rhein. Arch. 72, 2 S 65, 83, 2 S 165).

[1]) Vgl. rhein. ZR Anm. zu §§ 19, 20, 29, 30 der SubhO S 601 ff. Mit Rücksicht darauf, daß die stetig fortschreitende Anlegung des Grundbuchs das Anwendungsgebiet der Subhastationsordnung von Tag zu Tag verkleinert, habe ich davon abgesehen, auf deren Bestimmungen hier des Näheren einzugehen.

des Versteigerungstermins ist der letzte Zeitpunkt für die Einstellung des Verfahrens, da mit der Feststellung des Meistgebots und der darauf abgegebenen oder versäumten Erklärung der Interessenten Alles gegeben ist, wonach das Zustandekommen des Vertrages zu beurtheilen ist, und nachher nur noch zu beurtheilen bleibt, ob der Vertrag zu Stande gekommen ist" (Motive).

§§ 686—689.

Hinsichtlich der Anwendbarkeit der Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Verfahren betreffend Einwendungen in der Zwangsvollstreckungsinstanz, welche den durch das Urtheil festgestellten Anspruch selbst betreffen, in dem Immobiliarzwangsvollstreckungsverfahren darf auf das bei § 685 Gesagte verwiesen werden. Das Prozeßgericht hat auch über die Einstellung des Verfahrens zu entscheiden, während das Vollstreckungsgericht nur in dringenden Fällen unter Bestimmung einer Frist, binnen welcher die Entscheidung des Prozeßgerichts beizubringen, die Einstellung beschließen kann.

Wie die Anwendbarkeit des § 686 auf die Zeit von Beginn bis zum Ende der Zwangsvollstreckung beschränkt ist, und außerhalb dieses Zeitraumes die materiellen Einwendungen gegen den Anspruch unbeschränkt im Wege der negativen Feststellungsklage u. s. w.[1]) geltend gemacht werden können, so findet § 686 auch bei eingeleiteter Zwangsvollstreckung nur insoweit Anwendung, als die Einwendung gegen den Anspruch die Zwangsvollstreckung berührt. So wird im Gebiete des rhein. Rechts, soweit Grundbuchrecht noch nicht gilt, die Klage auf Löschung einer Judikathypothek, auch wenn sie während schwebenden Zwangsvollstreckungsverfahrens angestellt wird, nur im Gerichtsstande der belegenen Sache erhoben werden können, da die Eintragung einer Urtheilshypothek nach französischem Rechte nicht einen Akt der Zwangsvollstreckung, sondern nur eine konservatorische Maßregel darstellt. Anders, wo Grundbuchrecht gilt; da § 2 des Ges. betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen die Eintragung der vollstreckbaren Forderung in das Grundbuch ausdrücklich als Akt der Zwangsvollstreckung charakterisirt[2]).

§ 690.

Ein die Veräußerung hinderndes Recht ist in erster Linie das Eigenthum des Dritten, ferner jedes dingliche Recht, welches durch die Zwangsvollstreckung eine Beeinträchtigung erfahren würde, und endlich sind auch obligatorische Ansprüche auf Herausgabe des angegriffenen Gegenstandes, so die des Hinterlegers, Leihers, Vermiethers u. s. w. geeignet, den Widerspruch zu begründen. Einen Sonderfall des § 690 finden wir in § 206 des ImmobZwangsVollstrG vom 13. Juli 1883 vorgesehen. So lange, heißt es daselbst, bewegliche Gegenstände, welche zur Immobiliarmasse gehören, nicht im Wege der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen in Beschlag genommen sind, unterliegen dieselben der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen. Einer Zwangsvollstreckung dieser Art in bewegliche Theile oder Zubehörungen eines Gegenstandes des unbeweglichen Vermögens kann jedoch jeder Realberechtigte widersprechen.

Die Vorschriften des § 690 der ZPO finden hierbei entsprechende Anwendung. Es handelt sich hier um die als Zugehör einer Liegenschaft kraft Gesetzes — Artt. 522 bis 525 CC — für unbeweglich erklärten Fahrnißstücke. Auch ohne landesgesetzliche Bestimmung würde die Anwendbarkeit des § 690 in diesem Falle kaum anzuzweifeln sein, da in einer derartigen im Wege der Mobiliarexekution erfolgenden gesonderten Veräußerung des Zubehörs eine Beeinträchtigung der durch das Immobiliarpfandrecht dem Gläubiger gewährten Rechte und eine Verschlimmerung der ihm durch das Pfandrecht gegebenen Sicherheit liegt, welche er nicht zu dulden braucht[1]). § 206 a. a. O. mag

---

[1]) OLG Braunschweig 12. Juni 1888, 27. Febr. 1889 (Seuff. Arch. 44 S 111, 375).
[2]) RG 16. Sept. 1891 (28 S 283).
[1]) RG 6. Juni 1890 (26 S 361) in einer badischen Sache.

aber durch § 30 des EigenthumserwerbsG vom 5. Mai 1872 veranlaßt sein, welcher ausdrücklich bestimmt, daß für das eingetragene Hypothekenkapital das bewegliche, dem Eigenthümer gehörige Zubehör nur so lange haftet, bis es veräußert und von dem Grundstücke getrennt worden ist, so daß die bereits nach bisherigem Rechte klarliegende Schädigung des Hypothekargläubiger hier noch schärfer hervortritt.

In anderer Richtung nimmt § 70 des ImmobZwangsVollstrG den § 690 ZPO in Bezug. „Die Vorschriften des § 690", heißt es da, „finden auch dann Anwendung, wenn ein Dritter ein Recht an dem Grundstück behauptet, welches den Verkauf an den Meistbietenden oder unter den festgestellten Bedingungen unzulässig machen würde. Ist das Recht im Grundbuch eingetragen, oder betrifft der Widerspruch die Feststellung des geringsten Gebots, so ist die Geltendmachung des Widerspruchs im besonderen Verfahren nicht erforderlich. Eintragungen im Grundbuche, welche nach Eintragung des im § 18 bezeichneten Vermerks (Sperrvermerk) erfolgt sind, werden nur berücksichtigt, wenn sie spätestens im Termine vor Schluß der Versteigerung nachgewiesen werden.

Hierzu bemerken die Motive: „Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Geltendmachung von Einwendungen des Schuldners und von Rechten Dritter an dem Gegenstande der Zwangsvollstreckung gelten auch für die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen (Ges. vom 4. März 1879 § 9 Abs. 2). Rücksichtlich der Rechte Dritter kommt außer dem in § 690 der ZPO behandelten Falle, daß ein Dritter ein die Veräußerung des Gegenstandes der Zwangsvollstreckung hinderndes Recht behauptet, für die Zwangsversteigerung von Grundstücken, auch der Fall in Betracht, daß der Dritte ein Recht behauptet, welches den Verkauf an den Meistbietenden oder unter den festgestellten Bedingungen unzulässig machen würde. Es ist an sich nicht bedenklich, die Vorschriften des § 690 auf diesen Fall gleichfalls anzuwenden, so daß der Berechtigte erforderlichen Falls sein Recht im Wege der Klage geltend machen und die Einstellung des Verfahrens durch Anordnung des Prozeßrichters oder allenfalls des Vollstreckungsgerichts herbeiführen muß, wenn er einen seinem Recht widersprechenden Verkauf hindern will". Ob es des § 70, insoweit er den § 690 für anwendbar erklärt, bedurfte, erscheint mehr als zweifelhaft, da § 690 an sich ohne Weiteres die Rechte Dritter auch in dem Falle schützt, wo sie zwar nicht durch jeden Verkauf, sondern nur durch Veräußerung gerade an eine bestimmte Person oder unter bestimmten Bedingungen beeinträchtigt werden. Die weitere Bestimmung des § 70, daß die Rechte Dritter unter der Voraussetzung, daß sie im Grundbuch eingetragen sind, oder daß der Widerspruch die Feststellung des geringsten Gebots betrifft, neben der Klage aus § 690 auch im Zwangsversteigerungsverfahren geltend gemacht werden können, wird unten beim zweiten Titel des zweiten Abschnitts zu erörtern sein.

§§ 691, 692.

§ 70 des Ges. betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vom 13. Juli 1883 sagt in seinem zweiten Abs.: „Die Einstellung des Verfahrens in den Fällen des § 691 Nr. 4, 5 der ZPO findet nur auf Grund einer nach § 688 ebenda zu erlassenden Anordnung statt". Die Motive verweisen zur Begründung dieser Bestimmung auf § 10 Abs. 2 des Ges. vom 4. März 1879, welcher denselben Inhalt hat, und dessen Begründung davon ausgeht, daß die Ziff. 4 und 5 des § 691 „auf ein von dem Gerichte selbst geleitetes Verfahren nicht ohne Weiteres Anwendung finden können. In einem solchen Verfahren ist das Gericht sofort in der Lage, über die Einwendung zu befinden, und hat dies wie in allen anderen Fällen auszuführen". Die Beschränkung der Wirkungen des § 691 ZPO ist insofern nicht unbedenklich. § 691 steht unter den „Allgemeinen Bestimmungen" über die Zwangsvollstreckung und hat deshalb kraft Reichsrechts auf alle Arten der Zwangsvollstreckung Anwendung zu finden. Er ist deshalb bei jeder Zwangsvollstreckung, mag sie dem Gerichte, dem Vollstreckungsgerichte, mag sie dem Ge-

richtsvollzieher zugewiesen sein (§ 674 ZPO), zu beachten, so daß an sich zu behaupten sein wird, daß das Vollstreckungsgericht lediglich auf Vorlegung der in Nr. 4 und 5 näher bezeichneten Urkunden verpflichtet ist, die Zwangsvollstreckung einzustellen.

§ 70 Abs. 2 geht davon aus, daß der Schuldner, welcher unter Vorlegung der in Ziff. 4 und 5 näher bezeichneten Urkunden die Einstellung begehrt, dies nur durch Klage bei dem Prozeßgerichte thun könne. Nach der hier vertretenen Anschauung würde das Prozeßgericht nur dann angegangen werden müssen, wenn das Vollstreckungsgericht die Einstellung verweigert, während wenn das Vollstreckungsgericht nach Ansicht des Gläubigers die Voraussetzungen des § 691 irriger Weise als vorliegend angenommen und deshalb die Zwangsvollstreckung zu Unrecht eingestellt hat, dem Gläubiger die Beschwerde nach § 701 ZPO zusteht. Wenn man ferner neben diesem Widerstreit mit Reichsrecht dem Ges. vom 13. Juli 1883 insofern einen Widerspruch vorwerfen zu können glaubt, als § 51 doch dem Vollstreckungsgerichte die Einstellung des Verfahrens auf „Antrag oder Bewilligung des betreibenden Gläubigers" vorschreibe, so ist demgegenüber zu bemerken, daß eine während schwebender Zwangsvollstreckung erfolgte Stundung freilich in den meisten Fällen die Einstellungsbewilligung in sich schließt, aber nicht nothwendig enthält. Daß das Vollstreckungsgericht indessen, sofern die Befriedigung des Gläubigers oder die Stundung völlig unstreitig ist, von obigen Bedenken gänzlich abgesehen die Einstellung beschließen kann, dürfte keinem Zweifel unterliegen.

Die in den Ziff. 4 und 5 angesehenen Thatbestände wirken übrigens vor dem Prozeßgericht anders als bei ihrer Geltendmachung vor dem Gerichtsvollzieher oder Vollstreckungsgerichte.

Nach § 691 Nr. 4 und 5 ist die Zwangsvollstreckung einzustellen und zwar gemäß § 692 unter einstweiliger Aufrechterhaltung der Vollstreckungsmaßregeln; das Prozeßgericht kann auch Aufhebung der Vollstreckungsmaßregeln gegen oder ohne Sicherheitsleistung beschließen. Nach § 691 ist in diesen Fällen die Vorlage der betreffenden Urkunden ausreichend, um die Einstellung zu erzielen. Für das Prozeßgericht sind nach § 688 diese Urkunden nur Mittel zur Glaubhaftmachung der gegen das Bestehen des Anspruchs erhobenen Einwendung und auch wenn die Glaubhaftmachung ausreicht, braucht nicht sondern kann nach freiem Ermessen beschlossen werden, daß die Zwangsvollstreckung gegen oder ohne Sicherheitsleistung eingestellt oder nur gegen Sicherheitsleistung fortgesetzt werde, und daß die erfolgten Vollstreckungsmaßregeln gegen Sicherheitsleistung aufzuheben seien. Die gleiche Anordnug kann „in dringenden Fällen" das Vollstreckungsgericht erlassen unter Bestimmung einer Frist, innerhalb welcher die Entscheidung des Prozeßgerichts beizubringen sei. Nach fruchtlosem Ablaufe der Frist wird die Zwangsvollstreckung fortgesetzt.

Wenn § 691 Nr. 4 und 5 davon sprechen, „daß der Gläubiger befriedigt ist" oder „daß die zur Befriedigung des Gläubigers erforderliche Summe zur Auszahlung an den Letzteren bei der Post eingezahlt ist", so ist nach dem klaren Wortlaute des Art. 1236 CC nicht erforderlich, daß die Leistung von dem Schuldner selbst ausgegangen ist, vielmehr kann eine Verbindlichkeit nicht nur durch jeden Interessenten, z. B. Mitschuldner oder Bürgen, sondern selbst von einem völlig uninteressirten Dritten erfolgen, sei es, daß derselbe im Namen und für Rechnung des Schuldners handelt, sei es, daß er in eigenem Namen handelt, sofern er nicht verlangt, in die Gläubigerrechte eingesetzt zu werden [1]).

§§ 693, 694.

Der Begriff der ruhenden Erbschaft, welcher Trennung von Delation und Erwerb der Erbschaft voraussetzt, ist unserem Rechte fremd.

---

[1]) Paris 11. Aug. 1806, 13. Mai 1814, 9. Juli 1844, Bordeaux 21. März 1846, Sirey 6, 2 228, 15, 2 235, 44, 1 609, 46, 2 545.

Art. 724 läßt die Erbschaft ohne Weiteres, ohne daß es einer Antrittserklärung bedarf übergehen. Der Artikel giebt den Grundsatz des Art. 318 der Coutume de Paris wieder, welcher lautet: „Le mort saisit le vif, son hoir plus proche et habile à succéder“[1]). Meldet sich ein Erbe oder Erbfolger nicht, so ist der Nachlaß einstweilen vakant, Artt. 811—814 CC, Artt. 998—1002 C. d. pr., und wird dem Nachlasse bezw. dem unbekannten Erben vom Vormundschaftsgerichte ein Pfleger bestellt, — Vormundschaftsordnung § 89 —, welcher vor Allem auch den Erben vor Gericht zu vertreten hat[2]). Ist ein solcher Nachlaßpfleger bestellt, so bedarf es der Bestellung eines Betreters für die Zwangsvollstreckung gemäß § 693 nicht mehr. Es ist die Frage angeregt worden, ob die §§ 693, 694 nicht auch in dem Falle anzuwenden seien, wo zwar der Erbe bekannt ist, er sich aber noch nicht darüber erklärt hat, ob er die Erbschaft annehmen oder zutreffender, auf sein Verzichtsrecht verzichten wolle. Die Thätigkeit des Erben in der Zwangsvollstreckungsinstanz kann ihm nach Art. 778 CC insofern verhängnißvoll werden, als sie seine Erbeneigenschaft voraussetzt und er damit als endgiltig antretend angesehen werden muß. Die Frage ist indessen, so wünschenswerth ihre Bejahung erscheinen möchte, bei dem klaren Wortlaute der Paragraphen zu verneinen; und kann dem Erben, welcher nicht gleich entschlossen ist, der Erbschaft zu entsagen, nur angerathen werden, mit dem Vorbehalte des Inventars anzutreten, wodurch er sich ja vor weiterem Schaden schützt. cf. § 696.

§§ 695, 696.

Nach Art. 776 unseres Gesetzbuchs können die den Minderjährigen und Entmündigten anfallenden Erbschaften nur mit Beobachtung der darüber in dem Titel über die Minderjährigkeit und Vormundschaft enthaltenen Bestimmungen angenommen worden; und § 50 der VormundschaftsO[1]) besagt, daß der Mündel der Rechtswohlthat des Nachlaßverzeichnisses bei einer ihm angefallenen Erbschaft durch Handlungen oder Unterlassungen des Vormundes nicht verlustig werde. Sollte also der Vormund die in Art. 793 CC vorgesehene Erklärung[2]), daß er die Erbschaft nur mit dem Vorbehalte des Inventars annehme, abzugeben versäumt, oder gar die Erbschaft ausdrücklich vorbehaltlos angenommen haben, dem Mündel bleibt die Rechtswohlthat nichtsdestoweniger gewahrt. Es wird daraus gefolgert[3]), daß § 695 solchen Erben gegenüber gegenstandslos sei. Ich möchte dieser Ansicht nicht beitreten und zwar ganz abgesehen von der Frage, ob das Reichsrecht nicht schon als solches die landesrechtliche Norm so unbeeinflußt lassen konnte; § 695 macht eben keinerlei Ausnahme, und auch die Motive handeln von einer solchen Ausnahme zu Gunsten der Minderjährigen und Entmündigten nirgendwo. § 695 läßt denn auch die Eigenschaft dieser Personen als Wohlthatserben unberührt. Nur **diesem Gläubiger** gegenüber müssen sie sich Mangels urtheilsmäßigen Vorbehalts als héritiers purs et simples behandeln lassen[4]).

Nach Art. 2146 CC bleiben Eintragungen, welche Erbschaftsgläubiger auf Immobilien einer unter der Rechtswohlthat des Inventars angetretenen Erbschaft nehmen, ohne Wirkung. Nach französischem Rechte stellt auch die Eintragung einer Urtheilshypothek einen Akt der Zwangsvollstreckung nicht dar. Sie bildet vielmehr lediglich eine den Rang sichernde konservatorische Maßregel. Anders nach dem Ges. betr. die Zwangsvollstreckung in

---

[1]) Vgl. Art. 789 CC und Entscheidung des Appellhofes Brüssel v. 15. Juli 1885 (Puchelt, Zeitschr. 18, S 8).

[2]) Vgl. Art. 813 CC. Allgem. Verf. betr. die Verwaltung erbloser Verlassenschaften im Bezirke des OLG zu Köln v. 13. Mai 1890 (JMBl 163).

[1]) § 50 ist an Stelle des gleichinhaltlichen Art. 461 CC getreten. Ueber die formalen Voraussetzungen und die Wirkungen des Erbantritts sub beneficio vgl. CC Artt. 793—810 C. d. pr. Artt. 986—996.

[2]) Zu § 793 vgl. § 69 AGzGVG in der Fassung des Ges. v. 16. Mai 1887.

[3]) Gaupp II, S 391.

[4]) So auch OLG Köln 1. Mai 1889 (Puch., Zeitschr. 20 S 618).

das unbewegliche Vermögen vom 13. Juli 1883, dessen § 2 die Eintragung der vollstreckbaren Forderung in das Grundbuch ausdrücklich als Akt der Zwangsvollstreckung bezeichnet[5]). Daraus ergiebt sich, daß der Gläubiger, welcher gegen den Erben und zwar als Benefizialerben oder Erben unter Vorbehalt einen vollstreckbaren Titel erlangt hat, an sich sogar nicht gehindert ist, auf Grundstücke des Erben Eintragung zu nehmen, die nicht zum Nachlasse gehören; und daß der Erbe solchen Eintragungen gegenüber, mögen sie auf Nachlaßgrundstücke oder andere Immobilien geschehen, lediglich darauf angewiesen ist, seine Einwendungen im Wege der Klage gemäß §§ 696 bezw. 686, 688, 689 geltend zu machen, und eventuell die Löschung gemäß § 11 des Ges. vom 13. Juli 1883 zu erzielen, Inhalts dessen die Einwilligung des Gläubigers zur Löschung einer nach Vorschrift des § 6, also zwangsweise, erfolgten Eintragung durch eine Urkunde ersetzt wird, auf Grund deren nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung die Zwangsvollstreckung mit der Wirkung einzustellen ist, daß die bereits erfolgten Vollstreckungsmaßregeln aufgehoben werden.

Dafür, inwieweit der Benefizialerbe berechtigt ist, auf Grund der Rechtswohlthat des Inventars die Aussetzung, Aufhebung oder Beschränkung der Zwangsvollstreckung zu verlangen, verweist Abs. 2 des § 696 auf das bürgerl. Recht.

Nach Art. 808 CC sind die Erbschaftsgläubiger in der Lage, durch Einspruchseinlegung[6]) zu bewirken, daß die Erbschaftsforderungen nicht so wie sie gemeldet werden, sondern nach ihrem Verhältnisse (par contribution) befriedigt werden. Erst durch den Einspruch entsteht der Anspruch auf gleichmäßige Betheiligung der Gläubiger an den Nachlaßaktiven. Ist aber der Einspruch eingelegt, so ist der Schuldner berechtigt, einer Zwangsvollstreckung, welche die durch den Einspruch gegebenen Grenzen überschreitet, mit einer darauf gegründeten Einwendung klageweise entgegenzutreten, und je nach der Lage des Vertheilungsverfahrens Aussetzung bezw. Aufhebung oder Beschränkung der Zwangsvollstreckung zu verlangen.

Abgesehen von dem Falle des Einspruchs sind die Gläubiger in der Ordnung zu bezahlen, wie sie sich melden und solange Nachlaßmasse da ist, sofern der Benefizialerbe nicht in Erkenntniß der Unzulänglichkeit des Nachlasses die Einleitung des Konkursverfahrens über denselben beantragt, in welchem Falle sich jede Zwangsvollstreckung schon nach § 11 KO verbietet. Andernfalls hat der Benefizialerbe, wenn er sich durch eine Zwangsvollstreckung beeinträchtigt hält, in seiner Einwendungsklage das Sachverhältniß aufzudecken und nachzuweisen, daß er nach freiwilliger oder zwangsweiser Befriedigung fleißigerer Gläubiger nunmehr zu einer Leistung weder aus dem Nachlasse noch aus seinem persönlichen Vermögen verpflichtet sei. Zu diesem Zwecke hat er den Gläubigern Rechnung zu legen, Art. 803 CC, und an der Hand des Inventars darzuthun, daß der in Angriff genommene Gegenstand zum Nachlasse nicht gehört oder, daß er den Nachlaß unter genauer Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen[7]) versilbert, und nach Befriedigung früherer Gläubiger einen Erlös überhaupt nicht mehr oder nur noch in geringerer Höhe als für welche die Zwangsvollstreckung eingeleitet ist, zur Verfügung habe.

§ 699.

Im Einverständnisse mit dem Reichs-Justizamt[1]) sind von dem preuß., baier., sächs. und württemb. Kriegsminister für den Bereich der bezüglichen Heereskontingente

---

[5]) Erk. des RG v. 13. Nov. 1893 (JMBl 1894 S 222).

[6]) C. d. pr. Art. 990, RG 10. Juni 1887 (18 S 398).

[7]) CC Artt. 803, 805, 806, 807. Ges. betr. das Verfahren bei Theilungen 2c. vom 22. Mai 1887 §§ 25 ff., Ges. über das Verfahren bei Vertheilung von Immobiliarpreisen v. 18. April 1887, § 39 des EinfG zu den GrundbuchG v. 12. April 1888. C. d. pr. Artt. 989—991, rhein. ZR S 132 ff. 474 ff.

[1]) Vgl. allgem. Verf. des Justizministers v. 8. Juli 1880 (JMBl S 156).

sowie von dem Chef der kaiserl. Admiralität für den Bereich der kaiserl. Marine als zuständige Militärbehörden im Sinne des § 699 die folgenden bestimmt:

1. Hinsichtlich solcher Dienstgebäude, welche ausschließlich einem Truppentheile oder einer einem militärischen Chef unterstellten Anstalt zur Benutzung überwiesen sind, der betreffende Kommandeur bezw. militärische Chef;

2. Hinsichtlich der übrigen Dienstgebäude der Gouverneur, Kommandeur oder Garnisonälteste des Garnisonortes;

3. Hinsichtlich solcher Dienstgebäude, welche ausschließlich einem Marinetheile oder einer einem militärischen Chef unterstellten Anstalt zur Benutzung überwiesen sind, der betreffende Kommandeur bezw. militärische Chef;

4. Hinsichtlich der übrigen Dienstgebäude der Marinestationschef, Kommandant oder Garnisonälteste;

5. Hinsichtlich der in Dienst gestellten Schiffe und Fahrzeuge der Kommandant, hinsichtlich der nicht in Dienst gestellten der Oberwerftdirektor.

§ 701.

§ 701 findet auch bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen Anwendung, § 9 des Ges. betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vom 4. März 1879. Die Beschwerde ist insbesondere das ordentliche Rechtsmittel gegen das Urtheil über Ertheilung oder Versagung des Zuschlags, §§ 86 ff. des ImmobZwangsVollstrG vom 13. Juli 1883. Die Anträge auf Eintragung einer vollstreckbaren Forderung als Hypothek, einer Vormerkung auf Grund eines Arrestbefehls oder auf Löschung von Eintragungen sind nicht an das Vollstreckungsgericht sondern unmittelbar an den Grundbuchrichter zu richten, § 12 des Ges. vom 13. Juli 1883. Deshalb findet da auch nicht § 701, sondern die einfache Beschwerde des § 21 des EG zu den GrundbuchG vom 12. April 1888 Anwendung. Die Beschwerde geht an die Zivilkammer des Landgerichts, und dagegen giebt es dann weitere Beschwerde zum Kammergericht, §§ 40, 51 AGzGVG.

§ 702 Nr. 5.

Grundsätzlich sind die rhein. Gerichte zur Beurkundung von Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht zuständig [1]). Von diesem Grundsatze haben §§ 70, 71 des Ges. über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des rhein. Rechts vom 12. April 1888 eine Ausnahme statuirt. Nach § 70 ist jedes Amtsgericht zuständig für die Aufnahme derjenigen Urkunden, welche aus Anlaß der ihm obliegenden Anlegung und Weiterführung des Grundbuchs errichtet werden, jedoch mit Ausnahme von Testamenten, Schenkungen und Eheverträgen. Die bei der Anlegung des Grundbuchs vorzunehmenden richterlichen Beurkundungen [2]) gehen vielfach über den Rahmen der Feststellung des Bestehenden hinaus, so daß es sich, um diese rechtsbegründenden oder anerkennenden Erklärungen nicht in Frage zu stellen, empfahl, die richterliche Zuständigkeit auf die freiwillige Gerichtsbarkeit auszudehnen. Die Uebertragung der Zuständigkeit zu Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf die Weiterführung des Grundbuchs war dann der zweite Schritt, der füglich gethan werden mußte, wenn das von den Betheiligten bei Abgabe ihrer Erklärungen und Anträge vor dem Grundbuchrichter Gewollte erzielt werden soll. Die Motive zu § 70 geben ein kennzeichnendes Beispiel: „Wenn ohne förmliche Beurkundung eines Kaufvertrages die Auflassungserklärung bei Gericht abgegeben wird, so kann die Eintragung rückständiger Kaufgelder nur erfolgen, wenn eine Schuldurkunde vorgelegt wird. Offenbar darf die Abwickelung des ganzen Geschäfts vor Gericht nicht daran scheitern, daß dasselbe für

---

[1]) OLG Köln 11. Juni 1891 (rhein. Arch. 83, 1 S 108).

[2]) §§ 42 ff. des GrundbuchEinfG v. 12. April 1888.

Aufnahme dieser Urkunde nicht zuständig ist. Diese Folge würde aber event. eintreten, weil der Verkäufer schwerlich geneigt sein wird, auf die sofortige Eintragung zu verzichten und sich dadurch einer Gefährdung der für das rückständige Kaufgeld versprochenen hypothekarischen Sicherheit auszusetzen". Zuständig ist das Gericht, für dessen Grundbuch das betreffende Rechtsgeschäft wirken soll, oder das ersuchte Gericht. Was nun die Rechtshülfe angeht, so bestimmt § 71 a. a. O., daß bei Verhandlungen über die Anlegung der Grundbücher sowie bezüglich der Aufnahme der zum Zwecke der Anlegung erforderlichen Urkunden sich die Amtsgerichte gemäß § 87 des AGzGVG Rechtshülfe zu leisten haben. Auf die bei Weiterführung des Grundbuchs sich vernothwendigenden Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist die Rechtshülfepflicht nicht ausgedehnt. Andrerseits ist die Rechtshülfepflicht nicht auf die Gerichte des rhein. Rechtsgebiets beschränkt, so daß auch dem Gesuche eines mit der Anlegung des Grundbuchs befaßten nichtrheinischen Gerichts zu entsprechen ist [3]). Bei der Aufnahme und Beglaubigung der Verhandlungen, Anträge und Urkunden finden nach § 73 des EinfG die Vorschriften der Artt. 15, 16, 17, 19, 24—31, 58 der VO und TaxO für die Notarien in den Rheinprovinzen vom 25. April 1822 mit Ausnahme der in diesen Bestimmungen enthaltenen Strafandrohungen entsprechende Anwendung. Der Zuziehung von Zeugen bedarf es nur bei Verhandlungen mit taubstummen oder blinden Personen. An Stelle der Zuziehung der Zeugen genügt die Zuziehung des Gerichtsschreibers. Werden Verhandlungen mit Personen aufgenommen, welche dieselbe nicht unterschreiben können, so muß, sofern nicht sonst schon die Zuziehung von Zeugen geboten ist, ein Schreibzeuge zugezogen werden, der bei Vorlesung der Verhandlung sowie bei der etwaigen Beifügung von Handzeichen gegenwärtig sein muß. Die Vorschriften, wonach Nummern und Zahlen in notariellen Verhandlungen mit Buchstaben zu schreiben sind, finden auf die katastermäßige Bezeichnung keine Anwendung, und auch die Grundstücksgrößenangaben fallen, sofern sie im Zusammenhang mit dem übrigen Inhalte der Katasterauszüge aufgeführt werden, darunter. Summen und Buchstaben, die wiederholt vorkommen, brauchen nur einmal mit Buchstaben ausgedrückt zu werden. §§ 6, 7, 15 des Ges. über das Notariat vom 15. Juli 1890. Die Ausfertigung einer Verhandlung erfolgt auf Antrag. Der Ausfertigungsvermerk ist von dem Richter unter Beidrückung des Gerichtssiegels zu unterschreiben. — Vgl. §§ 33 ff., 103 preuß. GerKostG.

Die Form der Notariatsurkunden bestimmt sich nach der NotO vom 25. April 1822 (GS S 109) und dem Gesetze enthaltend Bestimmungen über das Notariat vom 15. Juli 1890 (GS S 229). Der Geschäftsbezirk eines Notars umfaßt den ganzen Oberlandesgerichtsbezirk, in welchem ihm der Wohnsitz angewiesen ist. Die Zuziehung von Testamentszeugen oder eines zweiten Notars an Stelle derselben bei Aufnahme der Verhandlungen ist nur erforderlich, wenn eine Person, deren Erklärung beurkundet werden soll, blind, taub oder stumm ist. Die durch § 15 des Ges. vom 15. Juli 1890 auf die in Grundbuchsachen entstehenden richterlichen Verhandlungen, Anträge und Urkunden anwendbar erklärten Bestimmungen über Zuziehung eines Schreibzeugen, und Zulassung der Verwendung von Ziffern in notariellen Verhandlungen, die im Uebrigen durch Art. 26 der NotO strenge untersagt ist, haben oben bereits Erwähnung gefunden.

§ 706.

Dem § 706 entspricht § 5 des Ges. betr. die Zwangvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vom 4. März 1879:

„Die in den einzelnen Landestheilen bestehenden Vorschriften über die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen aus anderen als den in den §§ 644, 702 der deutsch. ZPO bezeichneten Titeln bleiben, unbeschadet der Vorschriften des § 660 der deutsch. ZPO in Kraft".

Solche landesgesetzliche Schuldtitel sind:

1. die vor einem Schiedsmann geschlossenen Vergleiche, §§ 32, 47 der SchiedsmannsO vom 29. März 1879;

2. Erkenntnisse und Beschlüsse deutscher Rheinschifffahrts- und Elbzollgerichte § 12 Abs. 2 des Ges. betr. die RheinschifffahrtsG vom 8. März 1879, § 9 Abs. 2 des Ges. betr. die ElbzollG vom 9. März 1879;

3. Erkenntnisse und Beschlüsse außerdeutscher Rheinschifffahrts- und Elbzollgerichte, sofern ersteren durch das Oberlandesgericht Köln, letzteren durch ein Landgericht, zu dessen Bezirk ein Elbzollgericht gehört, die Vollstreckungsklausel beigefügt ist. § 12 Abs. 1 des Ges. vom 8. März 1879 und § 9 Abs. 1 des Ges. vom 9. März 1879;

3. die gerichtlich bestätigte Dispache, § 5 des preuß. EGzHGB vom 24. Juni 1861, AGzZPO § 29; BinnenschifffahrtsG vom 15. Juni 1895 (RGB 301) § 85.

4. die vor den Vergleichskammern der Gewerbegerichte geschlossenen Vergleiche, § 10 des Ges. betr. die königl. GewGer. in der Rheinprovinz vom 11. Juli 1891, § 56 des RG betr. die GewGer. vom 29. Juli 1890, welch' letzteres Gesetz auch die Urtheile der Gewerbegerichte und die vor dem Gewerbegerichte geschlossenen Vergleiche den nach Reichsrecht vollstreckbaren Schuldtiteln gleichstellt;

5. das Zuschlagsurtheil im Zwangsversteigerungsverfahren nach dem Ges. vom 13. Juli 1883, § 129 das.;

6. das Zuschlagsurtheil und die im Rangordnungsverfahren nach dem früheren Subhastationsprozesse von dem Gerichtsschreiber des Amtsgerichts zu ertheilenden, mit der Vollstreckungsklausel zu versehenden Anweisungen. § 21 des Ges. vom 4. März 1879, Ges. betr. das Verfahren bei Vertheilung von Immobiliarpreisen vom 18. April 1887 § 21;

7. die Entscheidungen und Anordnungen der zuständigen Verwaltungsbehörde, eines Verwaltungsgerichts einer Auseinandersetzungsbehörde oder eines solchen Instituts, dem die Befugniß zur Zwangsvollstreckung zusteht, Verordnung betr. das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen vom 7. September 1879 (GS S 591) §§ 1, 54.

Zweiter Abschnitt: Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen.

Erster Titel: Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 708.

Was bewegliches Vermögen ist, darüber entscheidet das Landesrecht, und beweglich ist Alles, was nicht zum unbeweglichen Vermögen gehört. Unbeweglich sind aber die Sachen entweder ihrer Natur nach oder vermöge ihrer Bestimmung, Art. 517. Ihrer Natur nach unbeweglich sind Grundstücke, Gebäude, auf Pfeilern ruhende Wind- oder Wassermühlen, Pflanzen, Bäume, Hölzer, Früchte, so lange sie auf dem Grundstücke stehen. Sobald die Früchte gemäht oder sonst geerntet, sobald das Holz geschlagen ist, wird es Theil des beweglichen Vermögens, Artt. 520, 521; hinsichtlich der Früchte vgl. unten bei § 714. Unbeweglich ihrer Bestimmung nach sind zunächst alle Sachen, die der Eigenthümer in der Absicht, daß sie auf dem Grundstücke, in dem Gebäude dauernd verbleiben sollen, derart mit dem Immobile verbunden hat, daß sie ohne eigene oder ohne Beschädigung des Gebäudes nicht davon getrennt werden können, so z. B. Spiegel, deren Umrahmung mit dem Tafelwerke ein Ganzes macht, Malereien, Verzierungen, Artt. 524, 525. Unbeweglich ihrer Bestimmung nach sind dann ferner alle an sich be-

wegliche Sachen, die der Eigenthümer des Grundstücks zur Benutzung und Bewirthschaftung des Grundstücks darauf gebracht hat, so Vieh, welches er zu diesem Ende auf das Grundstück gestellt oder mit demselben zusammen verpachtet hat, Gutsinventar, Stroh, Dünger, das Inventar eines Fabriketablissements u. s. w., Artt. 522—524. Das Bergwerkseigenthum gehört seiner Natur nach zu den unbeweglichen Sachen, Bergwerksantheil-Kuxe sind nur im rechtsrhein. Theile der Rheinprovinz unbeweglich[1]). Unser Gesetzbuch scheidet auch die Rechte in bewegliche und unbewegliche. Nießbrauch, Servituten oder Grunddienstbarkeiten und dingliche Ansprüche auf Liegenschaften werden dem letzteren Vermögen zugezählt, Art. 526. Diese Eintheilung läßt aber unser Gesetzbuch in der uns vor Allem interessirenden Frage, welche Sachen der Zwangsvollstreckung in das bewegliche, welche derjenigen in das unbewegliche Vermögen unterfallen, nicht entscheiden. Vielmehr unterwerfen die Artt. 2204 bezw. 2118 nur das Nießbrauchrecht an Liegenschaften der Subhastation. Auch das Grundbuchrecht kennt an sich Gerechtigkeiten, welche den unbeweglichen Sachen gleichzuachten sind und für welche selbständige Grundbuchblätter eingerichtet werden können, § 69 des EigenthumserwerbG, § 3 der GrundbuchO vom 5. Mai 1872. Hierunter würde, da sich die Immobiliarqualität der Gerechtigkeit nach dem bürgerl. Gesetzbuche zu bestimmen hat, nach dem Vorgesagten nur der Nießbrauch fallen. Die über das Anlegungsverfahren sich verhaltenden §§ 42ff. des Ges. über das Grundbuchwesen im Geltungsbereich des rhein. Rechts vom 12. April 1888 sprechen aber nur von „Grundstücken"; § 17 ebenda entzieht ihm die Möglichkeit, zur Hypothek gestellt zu werden, und § 35 das. spricht positiv aus, daß der Nießbrauch an einem Grundstücke in Ansehung der Zwangsvollstreckung zum unbeweglichen Vermögen nicht gehört.

Darüber, daß die mit Liegenschaften oder Gebäuden dauernd und fest verbundenen Sachen und die zwecks Bewirthschaftung und Benutzung von dem Eigenthümer dauernd darauf gebrachten Sachen — wegen der Früchte vgl. bei § 714 — von der in die Liegenschaft eingeleiteten Zwangsvollstreckung erfaßt werden, kann ein Zweifel nicht bestehen, vgl. § 1 des Ges. vom 4. März 1879, § 16 des ZwangsVollstrG vom 13. Juli 1883. Daß diese Sachen nicht für sich Gegenstand einer Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen bilden können, ist wohl ebenso sicher, denn mit der Beschlagnahme, mit ihrer Aussonderung von dem prinzipalen Immobile würde ihre Immobiliareigenschaft hinwegfallen. Fraglich ist nur, ob diese an sich ihrem Charakter nach beweglichen und nur kraft Gesetzes dem unbeweglichen Vermögen beigeschriebenen Sachen nicht selbständig im Wege der Mobiliarzwangsvollstreckung angegriffen werden können. Der Code de procédure, Art. 592 Nr. 1[2]) erklärte ausdrücklich für unpfändbar, „les objets, que la loi déclare immeubles par destination". Die Zivilprozeßordnung enthält eine solche Bestimmung nicht. Die rhein. Prozeßordnung hatte diese positive Ausnahmebestimmung für erforderlich gehalten, um die Mobiliarpfändung für solche Objekte auszuschließen, und mit dem Wegfalle dieser gesetzlichen, durch die Natur der Sachen an sich nicht gebotenen Schranke ist die Pfändbarkeit insofern wieder gegeben, als es sich um Objekte handelt, die an sich physisch eine eigene Existenz haben und ohne Zerstörung und Vernichtung von dem Immobile getrennt und entfernt werden können, mit dem verbunden sie rechtlich als unbeweglich gelten. Ebenso wie der Eigenthümer des Grundstücks nicht gehindert ist, die zur Zeit mit demselben noch verbundene Sache zu veräußern, und wie es zweifellos ist, daß ein solcher Verkauf, auch wenn die Sache noch inkorporirt ist, nicht den Normen der Rechtsgeschäfte über unbewegliche Sachen unterliegt[3]), kann an sich die Zulässigkeit der Mobiliarzwangsvollstreckung

---

[1]) BergG v. 24. Juni 1865, §§ 50, 228, 229.

[2]) Eine Bestimmung, die § 23 des Ges. v. 4. März 1879 aufrecht erhielt.

[3]) Sirey 32, 1 594, 33, 1 632, 44, 2 67 RG 3. Okt. 1883 (Jur. Wochenschr. S 269).

in diese Sachen nicht in Abrede gestellt werden. Ebenso gewiß freilich kann der Gläubiger, der eine Hypothek an der Liegenschaft besitzt, mit welcher diese Gegenstände verbunden sind, sich, so lange dieselben noch nicht in Folge der Pfändung von dem Grundstücke entfernt sind, der gesonderten Veräußerung derselben mit der Widerspruchsklage aus § 690 ZPO widersetzen, da sie eine Verschlimmerung seiner sich auch auf die Zubehörungen erstreckenden Sicherheit enthalten würde. Diese Anschauung hat für das Gebiet des Grundbuchrechts in § 206 des Ges. vom 13. Juli 1883 gesetzlichen Ausdruck gefunden. Die Motive zu § 199 des Entwurfs besagen: „Das Verhältniß der Zwangsvollstreckungen in das bewegliche und in das unbewegliche Vermögen ist bezüglich solcher Gegenstände, welche ihrer Natur nach beweglich, doch von der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen ergriffen werden können, nicht unbestritten. Es kann zwar mit Grund nicht in Zweifel gezogen werden, daß ein Gegenstand des unbeweglichen Vermögens nicht im Wege der Zwangsvollstreckung durch Zerstörung in bewegliche Gegenstände umgewandelt werden darf. Es wird vielmehr nicht ohne Grund geltend gemacht, daß bewegliche Theile und Zubehörungen eines Immobile, weil sie die Rechte der Hauptsache theilen, auch nur wie diese selbst oder nur mit ihr zusammen zum Gegenstande der Zwangsvollstreckung gemacht werden dürfen. Andererseits aber ist nicht zu verkennen, daß die Pfändung der vom Boden noch nicht getrennten Früchte, welche § 714 der ZPO gestattet, der Annahme, daß Theile und Zubehörungen von Grundstücken als solche von der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen ausgeschlossen seien, widerspricht. Es empfiehlt sich eine bestimmte Regelung dieser Fragen. Derjenige, welcher ein Recht auf Befriedigung aus einer der Zwangsvollstreckung unterliegenden Sache hat, kann deshalb der Zwangsvollstreckung in dieselbe nicht widersprechen, sondern nur seine Rechte auf den Erlös geltend machen (§ 710 ZPO). Diese Art der Geltendmachung ist jedoch für Diejenigen, welche Anspruch auf den Erlös eines Immobile haben, der Mobiliarpfändung gegenüber nicht ausreichend, da das Verbleiben der Mobilien bei dem Immobile, die Unversehrtheit des Letzteren mit allen seinen Theilen und Zubehörungen für dessen Werth von maßgebender Bedeutung ist (s. auch zu § 710 S 150).

Es kann deshalb zwar die Zwangsvollstreckung in alle zu einem Immobile gehörigen Gegenstände des beweglichen Vermögens grundsätzlich freigegeben werden, soweit nicht die Beschlagnahme derselben in der Immobiliarzwangsvollstreckung bereits stattgefunden hat. Aber jedem Realberechtigten muß das Recht vorbehalten bleiben, mit dem Erfolge zu widersprechen, daß nur die Immobiliarzwangsvollstreckung Platz greift.“ —

§ 709.

Das durch die Pfändung begründete Pfandrecht geht den Pfand- und Vorzugsrechten vor, welche für den Fall des Konkurses den Faustpfandrechten nicht gleichgestellt sind. Denselben wird die Wirksamkeit gegenüber dem Pfändungspfandrechte abgesprochen. Welche Pfand- und Vorzugsrechte dem Faustpfande gleichgestellt sind, ist in § 41 der KO zu finden, dessen Vorschriften durch § 7 AGzKO auch außerhalb des Konkursverfahrens auf das Verhältniß der durch § 41 den Faustpfandgläubigern gleichgestellten Gläubiger zu anderen Gläubigern des Schuldners entsprechende Anwendung finden. Nach unserem Rechte hat der Faustpfandgläubiger nur einen Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung, ein Vorzugsrecht; und da andere früher dem Vorzugsrechte des Faustpfandgläubigers gleichstehende Vorzugsrechte nunmehr weder im Konkurse noch gegenüber einer Pfändung wirksam bleiben, so sind damit von selbst alle sonstigen landesrechtlichen Vorzugsrechte gegenstandslos geworden, da sie als solche nur im Verhältnisse der Gläubiger unter einander Bedeutung haben[1]).

---

[1]) cf. Artt. 2101, 2102 CC, rhein. ZR S 385 ff.; BinnenschifffahrtsG vom 15. Juni 1895 (RGB 301) §§ 103 ff.

Ueber Entstehung und Wirkung des Faustpfandrechts ist auf Artt. 2073 ff. CC zu verweisen. Nach Art. 2082 ist der Gläubiger, der nach Bestellung des Faustpfandes eine fernere, vor der gesicherten Forderung fällige Forderung gegen denselben Schuldner erworben hat, vor Berichtigung beider Schulden nicht verpflichtet, die Pfandsache herauszugeben (Gordianisches Privileg). Für den Konkurs würde der Artikel, da er eine über den § 40 KO hinausgehende Erweiterung des Vorzugsrechts darstellte, schon an sich Anwendung nicht finden können. Aber auch auf das durch Pfändung erworbene Faustpfandrecht ist Art. 2082 nicht anwendbar. Der Artikel beruht offenbar auf dem gesetzlich vermutheten und substituirten Vertragswillen der Parteien und kann auf das durch einseitigen Zugriff entstehende Pfändungspfandrecht nicht ausgedehnt werden [2]).

Was die Rangordnung anlangt, so verfügt § 6 AGzKO nur, daß das in § 41 Nr. 1 der KO bestimmte Absonderungsrecht wegen öffentlicher Abgaben den übrigen im § 41 daselbst bestimmten Absonderungsrechten vorgeht. Wenn § 8 ebenda besagt, daß die Vorschriften des § 54 KO auf Fälle, in welchen außerhalb des Konkursverfahrens eine Befriedigung persönlicher Gläubiger nach dem Range ihrer Forderungen stattzufinden hat, entsprechende Anwendung finde, so hat diese Bestimmung, wie auch die Motive hervorheben, auf das Vertheilungsverfahren keine Anwendung [3]). „Der Rang", heißt es da, „der Forderungen, wegen deren eine Pfändung erfolgt ist, bestimmt sich nach dem Alter der Pfändung (§ 709 Abs. 3). Auch für den Rang der übrigen bei dem Vertheilungsverfahren zur Berücksichtigung gelangenden Forderungen, also der mit einem Faustpfandrechte oder einem diesem gleichgestellten Recht versehenen Forderungen unter sich und im Verhältniß zu den Forderungen, wegen deren eine Pfändung erfolgt ist, ist das persönliche Vorrecht der Forderung nicht entscheidend. Hieraus ergiebt sich, daß, abweichend insbesondere auch von den Vorschriften für das bisherige Prioritätsverfahren des preuß. Rechts die Bestimmungen über die Rangordnung der Konkursgläubiger in dem Vertheilungsverfahren keinen Gegenstand der Anwendung finden." Man hat davon abgesehen, weil eine Kollision zwischen Vorzugsrechten an beweglichen Sachen im Hinblick auf den für ihren Bestand fast ausnahmslos entscheidenden Besitz kaum möglich ist. Möglich ist freilich und praktisch häufig die Kollision mit dem Pfändungspfandrecht. Daß dieses aber Vorzugsrechten, die für den Fall des Konkurses den Faustpfandrechten nicht gleichgestellt sind, vorgeht, ist oben bereits dargelegt; den in § 41 KO aufgeführten Sicherungsrechten aber steht es nach, sofern es seiner Begründung nach der Entstehung dieser Absonderungs- bezw. Vorzugsrechte nachfolgt.

Ueber die rechtliche Natur der prozessualen Sicherheitsleistung vgl. oben bei § 101. Zweifelhafter ist es, ob die zur Abwendung der Zwangsvollstreckung (§ 652) erfolgte Hinterlegung der Schuldsumme ein Pfandrecht begründet. Zutreffender würde das rechtsähnliche Verhältniß des Realanerbietens, wie es in Artt. 1257 ff. CC normirt ist, heranzuziehen, und demnach die Hinterlegung als eine bedingte Zahlung aufzufassen sein. Auch bei dieser Auffassung erscheint der Befriedigungsanspruch des Gläubigers gewährleistet. Wird der Klageanspruch rechtskräftig als begründet erkannt, so ist damit entschieden, daß die hinterlegte Summe bereits vom Tage der Hinterlegung ab Eigenthum des Klägers war, so daß etwa inzwischen erfolgte Pfändungen des Anspruchs auf Herausgabe gegen die Hinterlegungstelle einfach deshalb hinfällig erscheinen, weil jetzt feststeht, daß dieser Anspruch nicht dem Schuldner, sondern dem Gläubiger zustand.

---

[2]) § 40 KO ist nicht im preuß. AGzKO, wohl aber im bad. (§ 21), baier. (Abschn. 5, Art. 199), elf.-lothr. (§ 20) und hess. (Art. 102) AG auch außerhalb des Konkursverfahrens für anwendbar erklärt.

[3]) Der Hauptfall der Anwendung des § 8 in unserem Rechtsgebiete ist der der Befriedigung der Gläubiger eines unter der Rechtswohlthat des Inventars angetretenen Nachlasses bei erhobenem Einspruch CC Artt. 808, 809, C. d. pr. Art. 990.

§ 710.

Daß das Wort „Besitz“ mit Gewahrsam hier gleichbedeutend ist, darüber herrscht Einverständniß, und der Begriff des Gewahrsams wird in Art. 2228 unseres Gesetzbuchs dahin bestimmt: „la possession est la détention ou la jouissance d'une chose ou d'un droit que nous tenons ou que nous exerçons par nous-mêmes, ou par un autre qui la tient ou qui l'exerce en notre nom“.

Daß das für unbeweglich erklärte an sich bewegliche Zubehör einer zur Hypothek gestellten unbeweglichen Sache, sofern es eine physisch selbstständige Existenz hat, der Mobiliarzwangsvollstreckung unterliegt, wurde oben bei § 708 des Näheren erörtert. Erhebt der Realberechtigte gegen diese Zwangsvollstreckung keinen Widerspruch gemäß § 690 ZPO, § 206 des Ges. vom 13. Juli 1883, so fragt es sich, ob er nach vollzogener Zwangsvollstreckung noch einen Anspruch auf Befriedigung aus dem Erlöse geltend machen kann. Die Frage entscheidet sich nach der Beantwortung der Vorfrage, ob die in dem Regelfalle der Pfändung erfolgende Wegnahme des Pfandstücks aus dem Gewahrsam des Schuldners und von seinem Grundstücke durch den Gerichtsvollzieher der Trennung der Mobilien von dem Immobile durch den Schuldner selbst oder einen Dritten gleichzuachten ist. Denn darüber, daß die Accessorien nur so lange Immobiliareigenschaft haben und nur so lange das Schicksal des Grundstücks theilen, als sie mit demselben verbunden sind, darüber besteht kein Zweifel. Die herrschende Meinung [1]) geht nun dahin, daß allerdings der Pfändungsakt des Gerichtsvollziehers das Zubehörverhältniß zur Hauptsache und damit das Sicherungsrecht des Hypothekargläubigers an der Zubehörsache nicht aufhebe, sei es, daß der Gerichtsvollzieher die Pfandsache in eigenen Gewahrsam nahm, sei es, daß er sie im Gewahrsam des Schuldners beließ. Daß letzteren Falles das Hypothekenrecht nicht tangirt wird, so lange das thatsächliche Verhältniß unverändert gelassen wird, kann nicht zweifelhaft sein. Im andern Falle aber, führt man an, sei zu bedenken, daß der Gerichtsvollzieher als Organ der Staatsgewalt handle [2]), und als solches nicht die Absicht haben könne, das bestehende, unter staatlichem Rechtsschutze stehende Hypothekenrecht aufzuheben. Die Wegnahme bewirke nicht die definitive Trennung des Zubehörs von dem Immobile, sondern nur die Vorbereitung des Zwangsverkaufs.

Dem gegenüber ist zu bedenken, daß es sich hier um Rechtsfolgen aus rein thatsächlichen Verhältnissen handelt, und daß, wenn einmal lediglich die Thatsache der Trennung die Zubehörqualität aufhebt, Mangels jeder gegentheiligen Bestimmung nicht wohl einzusehen ist, weshalb diese Thatsache, sofern sie durch die Hand des Gerichtsvollziehers bewirkt wird, nicht diejenigen Rechtsfolgen haben sollte, die sich sonst stets mit ihr verknüpfen. Die Mobiliarzwangsvollstreckung hat überhaupt die Trennung von dem Immobile, die Verselbständigung und Mobiliarisirung des Accessoriums zur Voraussetzung; und wenn dem so ist, so kann doch füglich nicht behauptet werden, daß die Absicht des Gerichtsvollziehers nicht auf dauernde Trennung gerichtet ist. Die Motive des § 206 a. a. O. bringen freilich die herrschende Meinung zum Ausdrucke. Sie erklären „die Geltendmachung des Rechts auf den Erlös für Diejenigen, welche Anspruch auf den Erlös eines Immobile haben, der Mobiliarpfändung gegenüber für nicht ausreichend, da das Verbleiben der Mobilien bei dem Immobile, die Unversehrtheit des Letzteren mit allen seinen Theilen und Zubehörungen für dessen Werth von maßgebender Bedeutung ist.“ Sie setzen also die Anwendbarkeit des § 710 als selbstredend voraus. Ich verkenne nicht das Gewicht der herrschenden Meinung und dasjenige der gesetz-

[1]) Gaupp, Normen des württ. Landrechts, S 60, OLG Stuttgart, 14. Juli 1892, Boscher, Zeitschr. für freiwillige Gerichtsbarkeit 34 S 295, die Kommentare von Struckmann-Koch, Seuffert, Wilmowsky-Levy, a. M. Pfizer bei Boscher 29 S 65 ff., 31 S 43, 34 S 193.

[2]) RG, Vereinigte Senate 10. Juni 1886 (16 S 406).

geberischen Motive. Allein ich muß mich Mangels positiver Bestimmungen für die gegentheilige Anschauung erklären.

Nach § 30 des EigenthumserwerbG vom 5. Mai 1872 haften für das eingetragene Kapital nebst Accessorien auch die stehenden und hängenden Früchte und die auf dem Grundstück noch vorhandenen abgesonderten, dem Eigenthümer gehörigen Früchte. Dagegen haften nach § 14 des EinfG vom 12. April 1888 dem dinglich Berechtigten nicht die dem Pächter zuwachsenden oder ihm gehörigen, auf dem Grundstück noch vorhandenen Früchte, eine Bestimmung, die deshalb erforderlich war, weil nach unserem Rechte die Früchte eines verpachteten Grundstücks anders als nach Landrecht (I, 9 § 221, 20 § 476) bis zur Perception im Eigenthum des Bodeneigenthümers stehen, und weil § 30 a. a. O. gerade mit Rücksicht darauf, daß die Früchte nach Landrecht dem Nutzungsberechtigten zuwachsen, an ihrer Stelle den Pachtzins für das eingetragene Kapital haften läßt. Ob die ohne Widerspruch des Realberechtigten im Wege der Mobiliarpfändung sich vollziehende Trennung der Früchte das Recht desselben auf Befriedigung aus dem Erlöse bestehen läßt oder vernichtet, richtet sich ganz nach den vorstehend hinsichtlich des Zubehörs entwickelten Fragen. Die herrschende Meinung geht auch hier dahin, daß die Thätigkeit des Gerichtsvollziehers das Sicherungsrecht des Hypothekargläubigers nicht beeinträchtigen könne, und daß demnach bei der Befriedigung aus dem Erlöse der Früchte sein Unterpfandsrecht dem Pfändungspfandrechte vorgehe.

Für die nicht grundbuchrechtlichen Gebiete bestimmt § 8 der rhein. SubhO vom 1. August 1822, daß die Gläubiger, d. h. die Hypothekargläubiger das Recht haben, die zur Zeit der Eintragung der Beschlagnahme in das Hypothekenbuch noch nicht abgesonderten Früchte einernten und verkaufen zu lassen. Solche Früchte werden den unbeweglichen Gütern darin gleichgeachtet, daß der Betrag derselben nach Ordnung der Hypotheken vertheilt wird. Nach § 17 des ImmobZwangsVollstrG vom 4. März 1879 wird dieses Recht auf Einerntung und Verkauf von Früchten durch Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung nach den Vorschriften der §§ 815—822 ZPO geltend gemacht. Dieselbe hat den Zweck, für diese Zubehörungen die Rangordnung der Gläubiger nach den für den Hauptgegenstand bestehenden Grundsätzen festzulegen. Bis dahin können und konnten früher die Früchte im Wege der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen versteigert werden und eine vor diesem Zeitpunkte begonnene Mobiliarzwangsvollstreckung kann zu Gunsten des pfändenden Chirographargläubigers durchgeführt werden. Nach diesem Zeitpunkte ist die Möglichkeit der Mobilarexekution ebenfalls nicht zu bestreiten, allein der Chirographargläubiger hat kein Interesse daran, da der Erlös doch nur den Hypothekargläubigern zufallen wird.

Nach § 41 KO stehen den Faustpfandgläubigern gleich:

1. Verpächter wegen des laufenden und des rückständigen Zinses, sowie wegen anderer Forderungen aus dem Pachtverhältnisse, in Ansehung der Früchte des Grundstücks und der eingebrachten Sachen, sofern die Früchte oder Sachen sich noch auf dem Grundstücke befinden;

2. Vermiether in Ansehung der eingebrachten Sachen, sofern die Sachen sich noch auf dem Grundstücke befinden, wegen des laufenden und des für das letzte Jahr vor der Eröffnung des Verfahrens rückständigen Zinsen, sowie wegen anderer Forderungen aus dem Miethverhältnisse, jedoch mit der Einschränkung, daß dem Vermiether, soweit er eine solche Forderung in Folge der Kündigung des Verwalters (§ 17 Nr. 1) geltend machen kann, wegen dieser Forderung der Anspruch auf abgesonderte Befriedigung nicht zusteht. (Ges. vom 9. Mai 1894, RGB 439).

Nach § 7 AGzKO finden nun diese Vorschriften auch außerhalb des Konkursverfahrens auf das Verhältniß der den Faustpfandgläubigern gleichgestellten Gläubiger zu andern Gläubigern des Schuldners entsprechende Anwendung. Nimmt man mit der herrschenden Meinung an, daß die durch den Gerichtsvollzieher im Wege der Pfändung be-

wirkte Trennung der Früchte und Illaten von dem Mieth- bezw. Pachtgrundstücke eine Trennung nicht darstelle, welche die zu Gunsten des vermietherischen Vorzugsrechts aufgestellte Bedingung des Seins der Sachen auf dem Grundstücke aufheben könne, so kann es nicht zweifelhaft sein, daß Vermiether und Verpächter seine Befriedigung gemäß § 710 und zwar vor dem pfändenden Gläubiger suchen kann. Ich wies früher bereits[1]) darauf hin, daß man sich für diese Ansicht auf die Motive zu § 41 a. a. O. berufen möchte, wo es heißt: „War das Sein auf dem Grundstücke zur Zeit der Konkurseröffnung der Fall, so muß in dem Konkurs das Absonderungsrecht anerkannt werden; es geht nicht dadurch verloren, daß ohne Widerspruch des Gläubigers die Illaten und die Früchte zur Konkursmasse gezogen und von dem Verwalter verkauft worden sind". Ich wies aber auch darauf hin, daß eine Uebertragung dieser Anschauung auf die Stellung der Gläubiger außerhalb des Konkurses nicht wohl angehe, da die Eigenart des Konkurses eben die ist, daß das Vermögen des Schuldners, wie es zur Zeit der Konkurseröffnung liegt, zur gemeinsamen Befriedigung der Gläubiger dient, und von Ausnahmen abgesehen Veränderungen in dem rechtlichen Stande der einzelnen Gläubiger nachher nicht mehr stattfinden können, daß die aus diesem eigenartigen Zustande gezogenen Folgerungen aber einer Uebertragung auf andere Verhältnisse nicht fähig seien. Soviel ich übersehen kann, hat diese Ansicht nur ganz vereinzelt Anklang gefunden, und die an derselben Stelle versuchte Nachweisung, daß dem Verpächter und Vermiether der Gewahrsam an den Illaten und Früchten, der Besitz im Sinne des § 710 und damit das Recht zuzusprechen sei, der Pfändung dieser Sachen zu widersprechen, eine Ansicht, die freilich bei den Anhängern der oben wiedergegebenen herrschenden Meinung an praktischer Bedeutung verlieren muß, scheint ebenfalls allgemeinere Anerkennung nicht gefunden zu haben.

II. Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen.

§ 712.

Die allgem. Verfügung vom 24. Juli 1879 (JMBl 205) betr. den Erlaß einer Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher enthält in den §§ 66 ff. die näheren Ausführungsbestimmungen zu § 712. In § 68 ist bestimmt, daß die Gerichtsvollzieher, soweit es nach Lage der Verhältnisse erforderlich ist, zur Unterbringung gepfändeter Sachen ein Pfandlokal zu halten haben. Für die Aufbewahrung der Sachen im Pfandlokale können sie einen angemessenen Betrag als baare Auslage in Ansatz bringen, sofern ihnen durch Haltung des Pfandlokals Unkosten erwachsen. Ist ein Pfandlokal nicht vorhanden, oder die Benutzung des vorhandenen Pfandlokals wegen der Beschaffenheit der Pfandstücke oder aus sonstigen Gründen, insbesondere bei den außerhalb des Wohnsitzes des Gerichtsvollziehers gepfändeten Sachen wegen der dadurch verursachten Mehrkosten nicht thunlich oder nicht zweckmäßig, so sind die Pfandstücke in der Regel einer am Orte der Pfändung wohnenden, zuverlässigen und zahlungsfähigen Person, thunlichst dem Ortsvorsteher, in Verwahrung zu geben (§ 69). Kostbarkeiten, Werthpapiere und baares Geld sind von eigenen Geldern des Gerichtsvollziehers getrennt unter genügendem Verschlusse aufzubewahren (§§ 70, 10). Werden die Sachen gemäß § 712 Abs. 2 im Besitze des Schuldners belassen, so hat der Gerichtsvollzieher dem Schuldner zu bedeuten, daß der Besitz der Pfandstücke auf ihn, den Gerichtsvollzieher, übergegangen sei, und daß der Schuldner sich jeder Verfügung über dieselben sowie der Beschädigung oder Ablösung der angelegten Siegel bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen enthalten müsse. In dem Pfändungsprotokolle ist zu vermerken, daß dies dem Schuldner eröffnet worden, zugleich

---

[1]) Meine Abhandlung: Das Pfand- bezw. Vorzugsrecht des Vermiethers und Verpächters gegenüber einer Zwangsvollstreckung in die eingebrachten Sachen und Früchte. Arch. f. civ. Praxis 64 S 308.

sind in demselben die Gründe, welche die Belassung der Pfandstücke im Gewahrsam des Schuldners rechtfertigen, sowie die Zahl der angelegten Siegel und die sonstigen zur Erkennbarmachung und Sicherung der Pfändung getroffenen Maßnahmen anzugeben. (§ 71). Vgl. BinnenschifffahrtsG vom 15. Juni 1895 (RGB 301) §§ 136, 137.

Das Pfandrecht endet wie das Faustpfand durch Untergang der Forderung, zu deren Befriedigung es genommen wurde. Art. 2078 CC. Der Art. 2082 bestimmt hinsichtlich des Faustpfandes, daß der Gläubiger, der nach der Bestellung des Faustpfandes noch eine andere Forderung gegen den Pfandschuldner erworben hat, welche vor Bezahlung der Pfandschuld fällig ist, das Recht hat, die Pfandsache bis zur Bezahlung beider Forderungen zurückzubehalten. Der pfändende Gläubiger hat dieses auf dem gesetzlich vermutheten Vertragswillen der Parteien beruhende Recht nicht. Das einseitige zwangsweise Vorgehen des Gläubigers kann diese Wirkung nicht hervorbringen, die ebenso in dem Falle anerkanntermaßen nicht Platz greift, wo nicht der Schuldner, sondern ein Dritter für ihn das Faustpfand bestellt hat.

§ 713.

Mit Bezug hierauf heißt es in § 72 der Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher: „Verlangt der Gläubiger die Pfändung von Gegenständen, welche, obwohl sie dem Schuldner gehören sollen, sich im Besitze einer dritten Person befinden, so hat der Gerichtsvollzieher bei dieser zunächst nur Nachfrage zu halten, ob sie zur sofortigen Herausgabe bereit sei. Im Bejahungsfalle ist mit der Pfändung in derselben Weise wie rücksichtlich der im Gewahrsam des Schuldners befindlichen Sachen zu verfahren. Wird die Herausgabe verweigert oder der Besitz der Sachen überhaupt in Abrede gestellt, so muß der Gerichtsvollzieher sich auf die Aufnahme eines Protokolls über den Vorgang beschränken und dem Gläubiger das Weitere überlassen. Verlangt der Gläubiger die Pfändung solcher Sachen des Schuldners, welche sich in seinem eigenen Besitze befinden, so hat der Gerichtsvollzieher mit deren Pfändung ohne Weiteres in der gewöhnlichen Weise zu verfahren".

§ 714.

Obwohl Art. 520 CC die stehenden Früchte für unbeweglich erklärt, galten sie bereits früher in unserem Rechtsgebiete hinsichtlich der Zwangsvollstreckung als beweglich. Das Institut der Pfändung stehender Früchte wie es Artt. 626 ff. C. d. pr. regelten, die saisie-brandon, die Strohwischpfändung diente gerade dem § 714 zum Ausgangspunkte. Das Recht der Hypothekargläubiger, den Früchten durch Antrag auf Erlaß einer gemäß § 8 der rhein. SubhO ergehenden einstweiligen Verfügung den Charakter unbeweglicher Sachen in dem Sinne wiederzugeben, daß ihr Erlös den Realberechtigten nach ihrem Range zu Gute kommt, wurde oben bei § 710 des Näheren erörtert. Auch im Gebiete des Grundbuchrechts gelten die stehenden Früchte, was die Zwangsvollstreckung anlangt, als bewegliche Gegenstände im Sinne des § 206 des Ges. vom 13. Juli 1883.

Der Pächter erwirbt die Früchte erst mit der Perzeption, ein Umstand, dem § 14 des EinfG zu den Grundbuchgesetzen insofern Rechnung trägt, als er sie von der Haftung für auf dem Grundstücke ruhende Hypotheken ausnimmt. Sie stehen bis dahin im Eigenthum des Grundeigenthümers, Art. 547. § 714 will nun keineswegs die Normen des bürgerl. Rechts über die stehenden und hängenden Früchte ändern, er greift vielmehr nur in soweit modifizirend ein, daß diese Früchte bezüglich der Zwangsvollstreckung als selbstständige Sachen betrachtet und behandelt werden, nicht blos als Theil des Grundstücks einen Gegenstand der Immobiliarexekution, sondern auch als bewegliche Sachen einen Gegenstand der Mobiliarexekution bilden. Deshalb kann gegen den Pächter eine Pfändung der auf den von ihm gepachteten Grundstücken stehenden Früchte wegen einer gegen ihn dem Gläubiger zustehenden Forderung vorgenommen werden. Der Gläubiger erlangt damit ein Pfandrecht an den gepfändeten stehenden Früchten und ein Recht zu deren

Versteigerung nach eingetretener Reife; dem auf Grund seines Eigenthums intervenirenden Verpächter würde der Gläubiger den Einwand entgegenstellen können, welchen der Pächter gegen den Verpächter hat, der ihn am Bezuge der auf dem gepachteten Grundstücke gezogenen Früchte hindern würde. Dem Pächter andrerseits wird gegenüber der von Gläubigern des Verpächters betriebenenen Zwangsvollstreckung in die Früchte das Widerspruchsrecht des § 690 ZPO nicht zustehen. Er kann die Veräußerung der im Eigenthum des Verpächters stehenden Früchte nicht hindern, vielmehr nur Schadenersatz bezw. Vertragsauflösung wegen vereitelten Fruchtbezuges von dem Verpächter fordern; allein, da die Früchte in seinem Gewahrsam sind, kann er die Pfändung durch seine Weigerung gemäß § 713 hindern[1]).

Zu § 714 bestimmt § 83 der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher: „Der Gerichtsvollzieher hat die erfolgte Pfändung der Früchte und deren Besitznahme in geeigneter Weise durch Aufrichtung von Pfandtafeln oder Pfandwischen mit einer von ihm unterschriebenen Pfändungsanzeige oder durch andere zweckentsprechende Vorrichtungen, thunlichst unter Benutzung des Dienstsiegels für Jedermann erkennbar zu machen. Ist nach den Umständen die Bestellung eines Hüters erforderlich, so hat der Gerichtsvollzieher vorzugsweise den Feldhüter zu wählen. Erklärt sich bei einer auf dem platten Lande erfolgenden Pfändung der Ortsvorstand zur Beaufsichtigung der Früchte bereit, so bedarf es der Bestellung eines besonderen Hüters nicht".

§ 715.

In meiner unter dem Titel „Die reichsrechtlichen Pfändungsverbote und die Sicherungsrechte des Vermiethers und Verpächters" erschienenen[1]) Abhandlung glaube ich dargethan zu haben, daß im Gebiete des rhein. Rechts nach Inkrafttreten der Zivilprozeßordnung die der Pfändung nicht unterworfenen Sachen, die also der Zwangsvollstreckung nicht mehr unterlagen, auch der saisie revendication — vgl. unten bei § 814 — entzogen waren. Die Frage hat inzwischen hinsichtlich der Miethe gesetzliche Regelung gefunden. Das Ges. vom 12. Juni 1894 betr. die Rechte des Vermiethers an den in die Miethräume eingebrachten Sachen (GS S 113) bestimmt in § 1: „Die Rechte, welche nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts dem Vermiether an den in die Miethräume eingebrachten Sachen zustehen, erstrecken sich nicht auf die der Pfändung nicht unterworfenen Sachen. Rechte, welche dieser Vorschrift zuwider bestellt werden, sind unwirksam".

§§ 716—720.

Art. 412 Code pénal und § 270 des preuß. StrGB stellen das Abhalten vom Bieten bei öffentlichen Versteigerungen unter Strafe. Die Frage, ob diese Strafsatzungen durch § 2 EGzStrGB als beseitigt anzusehen, ist vom Obertribunal mehrfach[1]) bejaht, in einer anderen Entscheidung[2]) verneint worden. Das Reichsgericht[3]) hat sich mehrfach für das Fortbestehen dieser Strafgesetze entschieden, eine Ansicht, die als die richtige anerkannt werden muß, denn das Abhalten vom Bieten bei öffentlichen Versteigerungen ist kein Thatbestand, welcher unbedingt unter die Materie des strafbaren Eigennutzes zu subsumiren ist. Es soll dadurch nicht nur das Recht des Versteigerers, sondern auch die öffentliche Ordnung dagegen geschützt werden, daß die von der staatlichen Behörde angeordnete Versteigerung in ihren Wirkungen beeinträchtigt wird.

Die Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher bestimmt in § 77, daß der in der Regel gleich bei der Pfändung zu bestimmende Versteigerungstermin, von dem

---

[1]) RG 18. März 1887 (18 S 365).

[1]) Arch. f. civ. Praxis, Bd. 68, S 445 ff.

[1]) 25. Juni, 19. Nov. 1874, 9. Sept. 1875 (Bd. 15 S 446, 801, 16 S 568).

[2]) 11. Sept. 1874 (15 S 555).

[3]) 27. März 1884 (Straff. 10 S 220), 17. Mai 1887 (Zivilf. 18 S 219), 8. Juli 1890 (JMBl 91 S 9).

der Schuldner thunlichst zu benachrichtigen, so zu bestimmen, daß er in einer der Beschaffenheit und dem Werthe der Pfandstücke entsprechenden Art und Weise öffentlich bekannt gemacht werden kann. In der Regel soll er auf 14 Tage nach der Pfändung angesetzt werden. Bei Eröffnung des Versteigerungstermins sind zunächst die Kaufbedingungen bekannt zu machen, wobei eine Abweichung von den im § 718 bestimmten Bedingungen nur zulässig ist, wenn sie vom Vollstreckungsgericht angeordnet, oder zwischen Gläubiger und Schuldner vereinbart ist (§ 78). Das gemäß § 682 ZPO zu errichtende Protokoll über die Versteigerung muß den Betrag der zu deckenden Forderuug einschließlich der Kosten, die etwa von § 718 abweichenden Kaufbedingungen, die Aufzählung der versteigerten Gegenstände nebst Angabe des Käufers und des Meistgebots und die erfolgte Zahlung des Kaufpreises enthalten. Der Verzeichnung der dem Meistgebote vorhergegangenen Gebote sowie der Mitbieter außer den Meistbietenden bedarf es nicht. Zu den Personen, deren Unterschrift das Protokoll enthalten soll (§ 682, Nr. 3, 4), gehören nur die jedesmaligen Meistbietenden. Haben sich dieselben vor dem Schlusse des Termins entfernt, so ist dies in dem Protokolle als Grund der nicht erfolgten Unterschrift zu vermerken. Der Gerichtsvollzieher hat zu dem Protokolle den tarifmäßigen Stempel zu verwenden, welcher aus dem Erlöse zu entnehmen (§ 79), Stempeltarif vom 7. März 1822, Position: Protokolle.

§§ 722—724.

Vgl. Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher § 81: „Bei der Veräußerung von Werthpapieren muß der Gerichtsvollzieher mit Vorsicht zu Werke gehen. Ob die Veräußerung im Wege des freihändigen Verkaufs oder der öffentlichen Versteigerung zu erfolgen hat, hängt, sofern nicht durch das Vollstreckungsgericht eine Anordnung über den Verkauf getroffen ist, davon ab, ob das Werthpapier einen Börsen- oder Marktpreis hat oder nicht. Hierüber und zugleich über die Höhe des Tageskurses muß sich der Gerichtsvollzieher vor allem zuverlässig unterrichten, aus dem Kurszettel in den Zeitungen oder bei einer mit dem Verkehr in solchen Papieren vertrauten Behörde oder Privatperson. Ergiebt sich hierbei, daß das Papier keinen Börsen- oder Marktpreis hat, so erfolgt die Veräußerung im Wege der öffentlichen Versteigerung nach den allgemeinen Vorschriften. Hat dasselbe dagegen einen Börsen- oder Marktpreis, so ist die Veräußerung im Wege des freihändigen Verkaufs zu bewirken. Dem Ermessen des Gerichtsvollziehers bleibt überlassen, ob er bei dem freihändigen Verkaufe sich der Vermittelung eines Bankiers (Bank-Instituts) bedienen oder ob er den Verkauf selbst besorgen will. Ersteren Falls ist statt des Protokolls über den Verkauf die über denselben ertheilte Rechnung bei den Akten zu verwahren. In keinem Falle darf das Papier anders als gegen baare Zahlung weggegeben werden. Zur völligen Ausführung der Veräußerung liegt dem Gerichtsvollzieher bei den auf den Namen einer bestimmten Person lautenden Werthpapieren zugleich die Erwirkung der Umschreibung auf den Namen des Käufers und bei den auf den Inhaber lautenden Papieren, sofern das Papier etwa durch einen auf dasselbe gesetzten Vermerk außer Kurs gesetzt ist, zugleich die Erwirkung der Wiederinkurssetzung ob. Die Ermächtigung zur Abgabe der hierzu erforderlichen Erklärungen hat der Gerichtsvollzieher vor der Veräußerung bei dem Vollstreckungsgerichte unter Einreichung des Schuldtitels und des Pfändungsprotokolles zu beantragen. Die Wiederinkurssetzung ist ebenfalls vor der Veräußerung bei der zuständigen Behörde zu bewirken. Die etwa erforderliche Umschreibung auf den Namen des Käufers ist nach der Veräußerung bei der betreffenden Aktiengesellschaft oder der sonst zuständigen Stelle zu bewirken." Für das Außerkurssetzen vgl. das Ges. vom 16. Juni 1835 (GS S 133) KabOrdre vom 18. Dez. 1836 (GS S 323); hinsichtlich des Wiederinkurssetzens Ges. vom 4. Mai 1843 (GS S 177) Justizministerialreskripte vom 12. Mai 1863, 30. Oktober 1865.

§ 725.

Vgl. oben bei § 714, Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher § 83: „Auf das Herannahen der Erntezeit hat der Gerichtsvollzieher sorgfältig zu achten, auch den Ortsvorstand oder den etwa bestellten Hüter zur rechtzeitigen Anzeige darüber zu verpflichten, damit der Versteigerungstermin mit gehöriger Frist angesetzt und bekannt gemacht werden kann und nicht durch Ueberreife der Frucht Verlust entsteht. Die Versteigerung ist jedenfalls erst mit Eintritt der Erntezeit zulässig. Ob dieselbe vor oder nach der Aberntung, im Ganzen oder in einzelnen Partien zu bewirken ist, hat der Gerichtsvollzieher nach den Umständen zu bestimmen. Will der Gerichtsvollzieher die Früchte erst nach der Aberntung versteigern, so hat er zur Vornahme der Aberntung eine zuverlässige Person zu bestellen, auch für die sichere Unterbringung und Verwahrung der Ernte bis zur Versteigerung zu sorgen. Der Gerichtsvollzieher hat die Aberntung soweit zu beaufsichtigen, als erforderlich ist, um den Ertrag der Ernte mit Sicherheit festzustellen. Die für die Aberntung zu gewährende Entschädigung ist thunlichst im Voraus zu vereinbaren. Bei der Versteigerung der Früchte vor deren Aberntung ist der Termin in der Regel an Ort und Stelle abzuhalten".

§ 728.

Hinterlegungsstelle ist die königl. Regierung, § 1 der HinterlegungsO vom 14. März 1879. In dringenden Fällen kann das Amtsgericht die zu hinterlegenden Gelder in vorläufige Verwahrung nehmen, § 74. Diese Dringlichkeit ist in der Regel nicht anzunehmen, da die Gerichtsvollzieher die Gelder mittels der Post sofort an die Hinterlegungsstelle einsenden können. § 17 der HinterlegungsO bestimmt:

„Die Gerichtsvollzieher sind zuständig, die Aufgabe des Geldes zur Post zu beurkunden.

Die Urkunde soll enthalten:

1. die Angabe, zu welcher Zeit, unter welcher Adresse und bei welcher Postanstalt die Sendung aufgegeben ist;

2. die Bezeichnung der Art des Verschlusses und der Verpackung des Geldes;

3. die Bezeichnung der Summe und der Gattungen derselben;

4. eine Abschrift der in Gemäßheit der §§ 14, 15 (HinterlegungsO) der Hinterlegungsstelle eingesandten Erklärung;

5. die Unterschrift des Gerichtsvollziehers.

Erfolgt die Aufgabe des Geldes durch Einzahlung bei der Post zur Auszahlung an die Hinterlegungsstelle, so genügt an Stelle der unter Nr. 2, 3 vorgeschriebenen Bezeichnungen die Beichnung der Summe".

§§ 727, 728 haben zur Voraussetzung, daß eine Pfändung bereits bewirkt ist. Der bloße voraufgegangene erste Auftrag eines anderen Gläubigers zur Pfändung begründet, solange die Pfändung nicht bewirkt ist, keinerlei Vorrechte für den ersten Auftraggeber. Zutreffend heißt es deshalb in der Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher § 85: „Ein Gerichtsvollzieher, welcher vor Ausführung einer aufgetragenen Pfändung von anderen Gläubigern gegen denselben Schuldner mit der Pfändung beauftragt wird, muß alle Aufträge als gleichzeitige behandeln". Auf die Reihenfolge, in welcher die Aufträge an den Gerichtsvollzieher gelangt sind, kommt, so lange die Pfändung noch nicht erfolgt ist, nichts an. Das Pfandrecht erwirbt der Gläubiger erst, wenn die Pfändung für ihn gehörig bewirkt ist; während aus der Auftragsertheilung allein für den Auftraggeber im Verhältniß zum Schuldner und dessen übrigen Gläubigern keine Vorzugsrechte erwachsen. Deshalb hat der Gerichtsvollzieher beim Vorliegen mehrerer Pfändungsaufträge gegen denselben Schuldner, so lange nicht eine Pfändung in Folge des früheren Auftrags erfolgt ist, für die mehreren Gläubiger gleichzeitig zu pfänden.

Ueber eine für mehrere Gläubiger gleichzeitig bewirkte Pfändung derselben Sachen ist nur ein Pfändungsprotokoll aufzunehmen, welches außer den gewöhnlichen Erfordernissen auch die Bemerkung enthalten muß, daß die Pfändung für die mehreren Gläubiger gleichzeitig bewirkt worden ist. Das weitere Verfahren, insbesondere, wenn der Erlös zur Deckung sämmtlicher Forderungen nicht ausreicht, bestimmt sich nach § 728 ZPO.

III. Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte.

§ 730.

Das Pfandrecht des Gläubigers an einer Forderung seines Schuldners gewährt ihm im Verhältniß zu anderen Gläubigern dieselben Rechte wie ein durch Vertrag erworbenes Pfandrecht, er erhält also das Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus der gepfändeten Forderung, Art. 2075 CC, ein Vorzugsrecht. Die Pfändung an sich bewirkt bei der gepfändeten Forderung keinen Gläubigerwechsel, der Exequendus bleibt einstweilen Gläubiger, und der Pfandgläubiger ist keineswegs ohne Weiteres zur Einziehung befugt, Art. 2078. — Mit Zustellung des Beschlusses an den Drittschuldner ist die Pfändung als bewirkt anzusehen. Ob Zahlungen, Erlaß der Forderung, Stundungen u. s. w., welche zwar nach Entstehung des Pfändungspfandrechts aber vor erlangter Kenntniß von der Pfändung z. B. bei der Ersatzzustellung erfolgt sind, dem Pfändungsgläubiger gegenüber als wirksam gelten, ist nach bürgerlichem Rechte zu beurtheilen. Das Forderungspfandrecht wird nach Art. 2075 Dritten gegenüber durch Signifikation des Pfandvertrages an den Schuldner wirksam begründet. Unter Signifikation ist aber die Zustellung durch Gerichtsvollzieher[1]) zu verstehen, damit der Zeitpunkt, in welchem der Gläubiger von der Forderung seines Schuldners Besitz ergriffen hat, authentisch festgestellt werde. Die Insinuation der Signifikation konnte aber auch nach franz. Rechte im Wege der Ersatzzustellung erfolgen — C. d. pr. Art. 68 — und hatte dieselbe Wirkung wie die an den Schuldner persönlich geschehene Zustellung. In beiden Fällen gilt das Pfandrecht als signifizirt. Zum Nachtheile des Faustpfandgläubigers nach diesem Zeitpunkte getroffene Verfügungen sind ihm gegenüber unwirksam, und dasselbe muß gelten, wenn das Pfändungspfandrecht durch die Zustellung des Beschlusses wirksam geworden ist.

Dem Drittschuldner wird verboten, „an den Schuldner" zu zahlen. Auch beim Forderungsfaustpfande kann der Drittschuldner an den Schuldner mit Wirkung gegenüber dem Pfandgläubiger nicht mehr wirksam zahlen. Dagegen ist ihm in beiden Fällen unbenommen, sich durch Hinterlegung der Schuldsumme zu liberiren[2]).

Auch die Zession wird Dritten gegenüber nach unserem Rechte durch die Signifikation wirksam. Konkurriren Zession und Pfändung, so entscheidet die Priorität der Signifikation.

Nach § 102 des ZwangsvG vom 13. Juli 1883 erfolgt die Zahlung des Kaufgeldes an den Richter. Die hebungsberechtigten Gläubiger haben einen Anspruch auf Empfang des zu vertheilenden Kaufgeldes aus der Hand des Richters. Dieser Anspruch ist aber gemischt, öffentlich- und privatrechtlicher Natur. Der Richter und die Hinterlegungsstelle sind nicht Drittschuldner im Sinne des § 730. Der Anspruch auf die Kaufgelder kann vielmehr nur gemäß § 754 gepfändet werden.

Die Forderungspfändung in der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen aus den Entscheidungen der Verwaltungsbehörden ist gemäß § 14 AGzZPO durch die VO vom 7. September 1879 (GS S 591) in engstem Anschlusse an die Zivilprozeßordnung geregelt, vgl. §§ 42—45 der VO und unten bei § 736.

---

[1]) RG 18. Nov. 1890 (27 S 317, rhein. Arch. 82, 2 S 80).
[2]) Laurent, principes, 28 N 468.

§ 731.

Die Landesgesetze sollen darüber entscheiden, inwieweit die Pfändung einer Forderung in das Hypothekenbuch einzutragen und wie eine solche Eintragung zu erwirken ist. Nach § 54 des EigenthumserwerbG hängt die Wirksamkeit der Verpfändung einer Hypothek oder Grundschuld nicht von der Eintragung ab. Das Pfandrecht auch an einer Hypothek oder Grundschuld wird mit der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an den Drittschuldner erworben. Das Pfandrecht kann aber erst dann als völlig gesichert erscheinen, wenn der Gläubiger in den Besitz des Grundschuld- oder Hypothenbriefs gekommen ist. Denn er kann ohne die Urkunde grundbuchmäßig weder über die Forderung verfügen, noch auch den Eigenthümer zur Zahlung zwingen — EigenthumserwerbG §§ 20, 27, 37, 38, 49, 52ff., 57, GrundbuchO §§ 79, 82—84, 86, 87, 91, 94, 110—112, 115, 116, 129. — Absolute Wirkung gegenüber Dritten erlangt das Pfändungspfandrecht, wenn es als Beschränkung des eingetragenen Gläubigers im Sinne des § 49 des EigenthumserwerbG im Grundbuch eingetragen oder bei Grundschulden auf dem Grundschuldbrief vermerkt worden ist. Die Eintragung der Beschränkung erfolgt gemäß § 91 der GrundbuchO. Auf der über das eingetragene Recht gebildeten und beizubringenden Urkunde ist von dem Amtsrichter die Eintragung zu vermerken. Der § 91 spricht nur von der bereits gebildeten Urkunde; ist ein Hypothekenbrief nicht gebildet, so bedarf es nicht der nachträglichen Bildung zwecks Eintragung des Vermerks[1]). Nach § 49 Abs. 2 erfolgt nun die Eintragung mit Bewilligung des Gläubigers oder auf Ersuchen einer zuständigen Behörde. § 16 AGzZPO hat daran insofern geändert, als die Pfändung einer in einem Grund- und Hypothekenbuche eingetragenen Forderung die Bewilligung des Schuldners zur Eintragung des entstandenen Pfandrechts ersetzt. Zum Nachweise der Pfändung ist der Nachweis der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an den Eigenthümer des Grundstücks erforderlich und ausreichend. Die Herbeiführung der Eintragung ist nicht Sache des Vollstreckungsgerichts, dessen Thätigkeit mit dem Pfändungsbeschlusse zunächst beendet ist. Das Weitere ist lediglich Sache des Parteibetriebs. Aber auch vor der Eintragung wirkt das Pfändungspfandrecht gegenüber jedem Dritten, der Rechte an der Hypothek oder Grundschuld erwirbt, nachdem er von der aus der Pfändung begründeten Beschränkung Kenntniß erlangt hat.

§ 17 AGzZPO lautet:

„Bei Pfändung eines Anspruchs, welcher die Uebertragung des Eigenthums einer unbeweglichen Sache zum Gegenstande hat, ist anzuordnen, daß die Uebertragung nur an den nach § 747 der deutsch. ZPO zu bestellenden Sequester als Vertreter des Schuldners vorgenommen werde. Der Sequester ist zu ermächtigen und anzuweisen, daß er an Stelle des Schuldners die zu dem Erwerb erforderlichen Erklärungen abgebe und die Eintragung der Forderung des Gläubigers in das Grund- und Hypothekenbuch in der zur Sicherstellung eines Anspruchs auf Eintragung vorgeschriebenen Form bewillige und beantrage.

Ist der Anspruch für mehrere Gläubiger gepfändet, so hat der Sequester die Eintragung der Forderungen in der durch die Zeit der Pfändungen bestimmten Reihenfolge zu beantragen; wenn der Gläubiger eine andere Reihenfolge verlangt, oder die Zeit der Pfändungen nicht erhellt, zu gleichen Rechten unter dem miteinzutragenden Vorbehalt einer anderweiten Feststellung des Ranges derselben untereinander".

Die Motive zu diesem Paragraphen besagen Folgendes: „Nach § 747 der deutsch. ZPO ist im Falle der Pfändung eines Anspruchs, welcher eine unbewegliche Sache zum Gegenstande hat, die Sache an einen Sequester herauszugeben und die Zwangsvollstreckung in die herausgegebene Sache nach den für die Zwangsvollstreckung in unbewegliche Sachen

---

[1]) Johow, Jahrb. für endgültige Entsch. der preuß. Appellationsgerichte, 6 S 203, 7 S 208ff., Johow, Jahrb. für Entsch. des Kammergerichts, 7 S 149.

geltenden Vorschriften zu bewirken. Aus dem in den einzelnen Landestheilen bestehenden Grundbuch- und Hypothekenrecht ergeben sich hierbei mehrfache Schwierigkeiten. Geht der gepfändete Anspruch auf Uebertragung des Eigenthums an einer unbeweglichen Sache, deren Eigenthum nach § 1 des EigenthumsG vom 5. Mai 1872 im Falle freiwilliger Veräußerung nur durch Auflassung erworben werden kann, so muß nicht blos die Herausgabe der Sache, sondern auch die Auflassung derselben an den Sequester angeordnet werden, da die weitere Zwangsvollstreckung in die Sache selbst mit Erfolg nur gegen den Eigenthümer derselben gerichtet werden kann. Auch außerhalb des Geltungsbereichs des erwähnten Gesetzes muß, wenn der Anspruch auf Uebertragung des Eigenthums geht, die Uebergabe zu Eigenthum erfolgen. Ferner begründet zwar die Pfändung des Anspruchs ein Pfandrecht an demselben, welches, wenn es überhaupt Bedeutung haben soll, auch ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus der Sache selbst begründen muß. Dieses Recht aber kann nicht den öffentlichen Glauben des Grund- oder Hypothekenbuchs durchbrechen und bedarf deshalb selbst der Eintragung, soweit dieselbe zur Begründung eines Pfandrechts an der Sache erforderlich ist. Um dies zu erreichen, sind die Bestimmungen über Eintragungen zur Sicherung des Pfandrechts auf Antrag des Sequesters aufgenommen. Es ermächtigt hierzu der bereits erwähnte Vorbehalt in § 731 der deutsch. ZPO, welcher nach § 745 auf die Pfändung der hier fraglichen Ansprüche Anwendung findet".

§ 17 a. a. O. enthält eine Ergänzung der §§ 55, 56 der GrundbuchO, welche dem Gläubiger eines noch nicht eingetragenen, also im Wege nicht freiwilliger Veräußerung[2]) dazu gewordenen Grundeigenthümers die Handhabe bieten, den Schuldner als Eigenthümer und sich dann kraft seines vollstreckbaren Titels als Realgläubiger eintragen zu lassen. Ist der Schuldner aber nicht Eigenthümer, sondern hat er nur Anspruch auf Auflassung, so richtet sich die Zwangsvollstreckung gegen diesen Anspruch. Dazu ist zunächst der gemäß § 747 ZPO zu fassende Beschluß des Vollstreckungsgerichts erforderlich, Inhalts dessen die Uebertragung des Eigenthums nur an einen zu bestellenden Sequester erfolgt. Der Sequester wird von dem Amtsgerichte der belegenen Sache bestellt, § 755 ZPO. Die Pfändung ist mit der Zustellung des Beschlusses an den Drittschuldner, also den noch eingetragenen Eigenthümer bewirkt.

§ 732.

Zu § 732 heißt es in § 82 der Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher u. A.: „Bei der Ungewißheit des Werthes und des Zeitpunktes des Einganges einer Forderung hat sich der Gerichtsvollzieher auf die Pfändung von Forderungen aus Wechseln und anderen indossabeln Papieren in der Regel nur einzulassen, wenn er von dem Gläubiger ausdrücklich dazu angewiesen wird. Ohne eine solche Anweisung sind derartige Forderungen nur zu pfänden, wenn andere Pfandstücke überhaupt nicht oder nicht in ausreichender Zahl vorhanden sind. Von der erfolgten Pfändung sind die Parteien wie bei anderen Pfändungen zu benachrichtigen, der Gläubiger unter Mittheilung einer beglaubigten Abschrift des Pfändungsprotokolls. Das Pfändungsprotokoll hat insbesondere zu enthalten: 1. eine genaue Bezeichnung der gepfändeten Forderung nach Gegenstand, Betrag, Fälligkeit und Namen des Gläubigers und des Schuldners unter Bezugnahme auf die darüber ausgestellte Urkunde; 2. die Angabe, daß der Wechsel oder das indossabele Papier in Besitz genommen ist. Die weitere Durchführung der Vollstreckung erfolgt wie bei gewöhnlichen Forderungen durch das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Gläubigers. Die Urkunde über die gepfändete Forderung hat der Gerichtsvollzieher an den Gläubiger herauszugeben, sobald derselbe die Ausfertigung eines Beschlusses des Vollstreckungsgerichts vorlegt, durch welchen ihm die gepfändete Forderung überwiesen und angeordnet ist, daß die den Gegenstand der Vollstreckung bildenden Sachen an einen

---

[2]) §§ 2, 5 des Ges. über den Eigenthumserwerb u. s. w. v. 5. Mai 1872.

von dem Gläubiger zu beauftragenden Gerichtsvollzieher herauszugeben sind. Ueber die erfolgte Uebergabe der Urkunde an den Gläubiger hat der Gerichtsvollzieher sich eine Empfangsbescheinigung von demselben ertheilen zu lassen und bei den Akten zu verwahren. Wird die gepfändete Forderung freigegeben, so ist die Urkunde darüber dem Schuldner zurückzugeben.

§ 736.

Auch nach unserem bürgerlichen Rechte giebt das Pfandrecht an einer Forderung dem Pfandgläubiger nicht ohne Weiteres das Recht, die Forderung für sich zu verwerthen, er bedarf vielmehr einer gerichtlichen Ermächtigung, um sie im Wege des Zwangsverkaufs realisiren zu können (Art. 2078 CC, preuß. GerKostG § 98). Das Faustpfand insbesondere an einer hypothekarisch gesicherten Forderung giebt nur das Recht, in der vorangegebenen Weise die Hypothek zu verwerthen, nicht aber die Befugniß, die Immobilien selbst zur Zwangsversteigerung zu bringen[1]). Als Verkäufer der im Wege des Zwangsverkaufs zu versilbernden Forderung gilt der Exequendus. Deshalb ersetzt auch der Zuschlag[2]) die nach § 53 des EigenthumserwG erforderliche Bewilligung des Gläubigers zur Eintragung des Ueberganges im Grundbuch.

Abs. 2 des § 16 AGzZPO sagt: „Die Ueberweisung einer in einem Grund- oder Hypothenbuche eingetragenen Geldforderung an Zahlungsstatt ersetzt die Bewilligung des Schuldners zur Eintragung der Abtretung. Zu dem Antrage des Gläubigers auf Eintragung ist weder die Vermittelung des Prozeßgerichts oder des Vollstreckungsgerichts noch die Beglaubigung erforderlich".

Die vorstehend wiedergegebene Bestimmung spricht nur von der Ueberweisung an Zahlungsstatt. Die Ueberweisung zur Einziehung kommt als Gegenstand eines grundbuchmäßigen Eintrags nicht in Betracht. Das Pfandrecht ist bereits durch Eintragung der Pfändung sichergestellt, die nunmehr erlangte Befugniß der Einziehung der gepfändeten Forderung bedarf der grundbuchmäßigen Sicherstellung nicht. Denn durch die Ueberweisung zur Einziehung wird der pfändende Gläubiger nur ermächtigt, die gepfändete Forderung Namens des Schuldners einzuziehen. Er gewinnt nicht die Stellung eines Cessionars, sondern die eines gesetzlichen Mandatars des Schuldners. Erst durch die Einziehung der ihm überwiesenen Forderung wird er befriedigt. Bis zur Einziehung ist der Schuldner, dessen Forderung gepfändet wurde, als der Forderungsberechtigte anzusehen. Anders bei der Ueberweisung an Zahlungsstatt. Sie wirkt als Befriedigung und stellt einen Wechsel in der Gläubigerschaft der gepfändeten Forderung dar. Diese Nachfolge enthält eine Abtretung im Sinne der §§ 53, 54 des EigenthumserwerbG, welche in's Grundbuch eingetragen werden kann, wennschon die Eintragung nicht erforderlich ist.

Deshalb handelt der den § 87 der GrundbuchO modifizirende § 16 AGzZPO mit Recht nur von der Ueberweisung an Zahlungsstatt, vgl. unten bei § 737.

§ 87 a. a. O., welcher bestimmt, daß Ueberweisungen eingetragener Posten an Zahlungsstatt im Wege der Zwangsvollstreckung auch auf Ersuchen der zuständigen Verwaltungsbehörde einzutragen sind, setzt voraus, daß eben die Verwaltungsbehörden Forderungen an Zahlungsstatt überweisen können. Dies ist aber nicht der Fall. Nach § 44 der VO betr. das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen vom 7. September 1879 ist vielmehr die gepfändete Forderung Demjenigen, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt, lediglich zur Einziehung zu überweisen, der Antrag auf Ueberweisung einer Hypotheken- oder Grundschuldforderung an Zahlungsstatt ist deshalb unbedingt abzuweisen[3]).

Bei der zu § 731 besprochenen Pfändung eines Anspruchs, welcher die Ueber-

---

[1]) Zeitschr. f. Notariat 89 S 111.
[2]) Zeitschr. f. Notariat 91 S 272, 92 S 44.
[3]) KammerGer. 30. Okt. 1882 (3 S 170).

tragung eines Anspruchs auf Uebertragung des Eigenthums einer unbeweglichen Sache zum Gegenstande hat — § 17 AGzZPO — muß sich der Gläubiger, sofern der drittschuldnerische eingetragene Eigenthümer die Erklärung der Auflassung weigert, den Anspruch auf Eigenthumsübertragung überweisen lassen und kann dann den Anspruch selbst gerichtlich geltend machen. Erlangt er ein Urtheil, welches den Beklagten zur Erklärung der Auflassung an den bei der Pfändung bestellten Sequester verurtheilt, so gilt nach § 3 des EigenthumserwerbG die Auflassungserklärung durch das rechtskräftige Erkenntniß ersetzt und der Sequester kann unter Ueberreichung der Urtheilsausfertigung die Eintragung des Schuldners und gleichzeitig die Eintragung der vollstreckbaren Forderung des Gläubigers beantragen.

Nach § 38 des EigenthumserwerbG vom 5. Mai 1872 können gegen die Klage aus einer Hypothek Einreden aus dem persönlichen Schuldverhältnisse einem Dritten, welcher ein Recht auf die Hypothek gegen Entgelt erworben hat, nur entgegengesetzt werden, wenn sie ihm vorher bekannt geworden sind oder sich aus dem Grundbuche ergeben. Die Rechtsprechung des Obertribunals[4]) machte früher bei der Frage, ob der Gläubiger, dem eine Hypothekenforderung überwiesen worden ist, als Dritter im Sinne des § 38 zu gelten habe, die Unterscheidung zwischen Ueberweisung an Zahlungsstatt und Ueberweisung zur Einziehung. Nur für ersteren Fall sah der Gerichtshof den Gläubiger als Dritten an, während er ihn andern Falls nur als Vertreter des Gläubigers, wenn auch in rem suam betrachtete. Die Frage ist heute, wo auch der Gläubiger, dem die Forderung zur Einziehung überwiesen ist, ein Pfandrecht an der Hypothek erwirbt, damit entschieden. Das Reichsgericht[5]) spricht sich in einem Urtheile vom 15. Juni 1887 darüber wie folgt aus: „Zu Denjenigen, welche im Sinne des § 38 Abs. 2 des EigenthumserwerbG ein Recht gegen Entgelt auf die Hypothek erworben haben, gehört nach der neueren konstanten Praxis des Reichsgerichts auch der Erwerber eines Pfandrechts an der Hypothek zur Sicherung einer ihm gegen den Hypothekargläubiger zustehenden Forderung, mag das Pfandrecht auf Grund einer freiwilligen Pfandbestellung oder durch Pfändung erworben sein".

§ 737.

Da der Ueberweisungsbeschluß die Abtretungserklärung des Schuldners ersetzt, so steht mit diesem Beschlusse dem Gläubiger auch das Recht auf Herausgabe des Grundschuld- oder Hypothekenbriefs zu, und ist er nöthigen Falls legitimirt, dritte Besitzer auf Herausgabe zu verklagen. Zu § 737 ist § 91 der Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher zu vergleichen, welcher lautet: „Der Schuldner ist verpflichtet, die über eine überwiesene Forderung vorhandenen Urkunden an den Gläubiger herauszugeben. Auf Verlangen des Gläubigers hat der Gerichtsvollzieher diese Urkunden auf Grund der vollstreckbaren Ausfertigung des Schuldtitels und der Ausfertigung des Ueberweisungsbeschlusses dem Schuldner im Wege der Zwangsvollstreckung wegzunehmen. Spätestens bei Beginn der Zwangsvollstreckung ist die Ueberweisungsurkunde zuzustellen. Sind die wegzunehmenden Urkunden in dem Ueberweisungsbeschlusse nicht so genau bezeichnet, daß danach die Aufsuchung derselben bei dem Schuldner erfolgen kann, so ist dem Gläubiger zu überlassen, eine Vervollständigung des Beschlusses bei dem Gerichte zu beantragen. Die Vollstreckung selbst hat der Gerichtsvollzieher nach den Vorschriften zu bewirken, welche für das Verfahren bei der Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe beweglicher Sachen ertheilt sind". Ist nur ein Theil der Hypothekenforderung gepfändet bezw. überwiesen, so hat der Gerichtsvollzieher die Urkunde dem Grundbuchrichter einzureichen, welcher ein Zweigdokument für den Gläubiger bildet und die Urkunde selbst

[4]) Entsch. 3 S 408, 442 JMBl 1855 S 166.

[5]) S. Rassow und Küntzel's Beiträge Bd. 23 S 1185, 8. Dez. 1883 (10 S 251), 8. Jan. 1890 (25 S 284), 1. Nov. 1890 (JMBl S 51).

nach Vermerk des Pfändungseintrages dem Schuldner wieder zustellt. — GrundbuchO §§ 83, 84.

§§ 745, 746.

Ueber die Zwangsvollstreckung in Forderungen, welche die Herausgabe oder Leistung von beweglichen körperlichen Sachen zum Gegenstande haben, ist § 92 der Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher zu vergleichen: „Bei der Zwangsvollstreckung in Forderungen des Schuldners, vermöge deren der Drittschuldner nicht eine bestimmte Summe Geldes, sondern bewegliche körperliche Sachen herauszugeben oder zu leisten hat, findet eine Ueberweisung der gepfändeten Forderung an den Gläubiger nicht statt. Dagegen wird in dem Pfändungsbeschlusse angeordnet, daß die Sachen von dem Drittschuldner an einen von dem Gläubiger zu beauftragenden Gerichtsvollzieher herauszugeben sind. Die Zustellung des Pfändungsbeschlusses erfolgt auch in diesem Falle nach den im § 90 der Anweisung ertheilten Vorschriften (also nur mittels gewöhnlicher Zustellung, nicht durch die Post). Der mit der Uebernahme der herauszugebenden Sache beauftragte Gerichtsvollzieher, welcher sich außer dem Pfändungsbeschlusse auch die vollstreckbare Ausfertigung des Schuldtitels von dem Gläubiger aushändigen lassen muß, ist zur Vornahme von Zwangsmaßregeln gegen den Drittschuldner behufs Wegnahme der Sachen auf Grund des Pfändungsbeschlusses allein nicht befugt. Lehnt daher der Drittschuldner die Herausgabe der Sachen ab, so hat der Gerichtsvollzieher sich mit der Sache nicht weiter zu befassen, sondern dem Gläubiger die Klage gegen denselben zu überlassen. Erklärt sich dagegen der Drittschuldner zur Herausgabe oder Leistung bereit, so hat der Gerichtsvollzieher die Sachen sofort zu übernehmen und dieselben in dem darüber aufzunehmenden Protokolle zu verzeichnen. Das weitere Verfahren wegen Unterbringung und Verwerthung der Sachen, wegen Auszahlung oder Hinterlegung des Erlöses erfolgt in gleicher Weise, als wenn die Sachen durch den Gerichtsvollzieher bei dem Schuldner gepfändet worden wären. Insbesondere hat der Gerichtsvollzieher den Schuldner von dem Versteigerungstermine in Kenntniß zu setzen. Für den Fall, daß eine Forderung des Schuldners auf Herausgabe oder Leistung von beweglichen körperlichen Sachen für mehrere Gläubiger gepfändet sein sollte, regelt der § 751 ZPO das weitere Verfahren in ähnlicher Weise, wie dies bezüglich der Zwangsvollstreckung in bewegliche körperliche Sachen in den §§ 727, 728 ZPO geschehen ist. Dabei ist zu beachten, daß die Rangordnung der Gläubiger nach der Zeit der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an den Drittschuldner bestimmt wird".

§ 747.

Das Rechtsverhältniß des Sequesters zu dem Eigenthümer des Grundstückes bestimmt sich nach bürgerlichem Rechte, Artt. 1961 ff. CC. Er hat demnach bei Ausübung seiner Pflichten diejenige Sorgfalt anzuwenden, die er in eigenen Dingen anzuwenden pflegt. Artt. 1963, 1958, 1927, und dies ist mit besonderer Strenge zu handhaben, wenn eine Vergütung festgesetzt worden ist, Artt. 1962, 1957.

Nach Art. 526 CC gehören zum unbeweglichen Vermögen u. A.: „les actions qui tendent à revendiquer un immeuble". Für die Zwangsvollstreckung haben diese Ansprüche nach § 747 als beweglich zu gelten, sie sind der Pfändung unterworfen; nur die Zwangsvollstreckung in die demnächst herausgegebene Sache folgt den Regeln über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.

Ueber die Pfändung eines Anspruchs, welcher die Uebertragung des Eigenthums einer unbeweglichen Sache zum Gegenstande hat, verhält sich § 17 AGzZPO, s. oben S. 158.

Der nach § 747 ernannte Sequester ist danach zu ermächtigen und anzuweisen, daß er an Stelle des Schuldners die zum Erwerb erforderlichen Erklärungen abgebe und die Eintragung der Forderung des Gläubigers in das Grund- oder Hypothekenbuch in der zur Sicherstellung eines Anspruchs auf Eintragung vorgeschriebenen Form bewillige

und beantrage. Ist der Anspruch für mehrere Gläubiger gepfändet, so hat der Sequester die Eintragung der Forderungen in der durch die Zeit der Pfändungen bestimmten Reihenfolge zu beantragen; wenn der Gläubiger eine andere Reihenfolge verlangt oder die Zeit der Pfändungen nicht erhellt, zu gleichen Rechten unter dem miteinzutragenden Vorbehalt einer anderweiten Feststellung des Ranges derselben untereinander. Ist der Drittschuldner von dem Gläubiger, der sich den Anspruch überweisen ließ, zur Auflassung an den Sequester zwecks Eintragung des Schuldners verklagt und rechtskräftig verurtheilt und auf Antrag des Sequesters dann der Schuldner als Eigenthümer eingetragen worden, so kann nunmehr der Gläubiger gemäß § 2 des ZwangsVollstrG die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung einleiten oder die Eintragung seiner Forderung beantragen.

Ist der Schuldner auf andere Weise als durch freiwillige Veräußerung Eigenthümer geworden, aber noch nicht im Grundbuch als solcher eingetragen, so ist nach § 6 Abs. 4 des ZwangsVollstrG der Gläubiger berechtigt, auf Grund seines vollstreckbaren Titels an Stelle des Schuldners dessen Eintragung als Eigenthümer zu beantragen und die zum Zwecke derselben erforderlichen Urkunden von Gerichten und Notaren zu fordern.

Der Schuldner muß auf Herausgabe dieser Urkunden besonders verklagt werden, GrundbuchO §§ 55, 56.

§ 749.

Alle landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Pfändung von Forderungen weiteren Beschränkungen unterwerfen, sind aufgehoben.

Art. 1981 CC besagt, daß bei einer freigiebig bestellten Leibrente ihre Unpfändbarkeit bedungen werden könne. Die Motive zu § 696 des Entw. der ZPO bemerken: „Inwieweit Bestimmungen Dritter eine Forderung der Pfändung entziehen können, wird lediglich davon abhängen, welche Rechte aus dieser Bestimmung ein Dritter außer dem Schuldner herleiten kann“. Nur unter diesem Gesichtspunkte kann eine gemäß Art. 1981 a. a. O. getroffene Unpfandbarerklärung für die Exekutionsbefugniß der Gläubiger in Betracht kommen. Ist diese Erklärung mit der Maßgabe getroffen, daß im Augenblicke des Beginns der Zwangsvollstreckung der Rentenanspruch auf einen Dritten übergeht, so kann dieser aus eigenem Rechte gegen die Pfändung Widerspruch erheben.

Ueber die Alimentationspflicht, die aus Verwandtschaft und Schwägerschaft erwächst, verhalten sich die Artt. 203—211 CC, über diejenige der Ehegatten untereinander Artt. 212, 214 das.

Zu Ziff. 3 ist zu vergleichen die Allerh. KabOrdre vom 25. Februar 1826 (GS S 19) betr. die Errichtung der Familienfideikommisse in den Rheinprovinzen. Solche können nach Prüfung seitens der Provinzialbehörden unter Allerh. Immediatbestätigung errichtet werden. Sie werden bei dem Oberlandesgerichte und den Landgerichten der belegenen Sache verlautbart und in ein Fideikommißregister eingetragen, sodann durch die Regierungsamtsblätter bekannt gemacht. Außerdem wird die Fideikommißeigenschaft bei Grundstücken in Abth. II Spalte 4, bei Geldfideikommissen, also zugehörigen Hypotheken oder Grundschulden, in der III. Abth. des Grundbuchs auf Ersuchen des Oberstaatsanwalts eingetragen [1]). Neben den Familienfideikommissen kennen wir ferner Familienstiftungen, die weniger den unveränderten Fortbestand eines Familienvermögens als wohlthätige Zuwendungen an Angehörige der Familie, Stipendien u. s. w. zum Gegenstande haben.

---

[1]) Décret concernant les majorats v. 1. März 1808 (v. Dan. 5, S 315), Art. 23 u. 34. Ges. betr. die Bekanntm. landesherrlicher Erlasse durch die Amtsbl. v. 10. April 1872 (GS 347), Ges. über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des rhein. Rechts v. 12. April 1888 § 33.

Die landesgesetzlichen Vorschriften, welche Forderungen, die der Pfändung entzogen sind, auch für unübertragbar erklären, so § 173 des BergG vom 24. Juni 1865, des Ferneren landesgesetzliche Bestimmungen, welche derartige Forderungen der Kompensation entziehen, so Art. 1293 [3] CC, sind in fortdauernder Geltung. Wenn letztgedachte Bestimmung insbesondere von durch Privatverfügung für unpfändbar erklärten Unterhaltsforderungen spricht, so gilt die Inkompensabilität so gearteter Forderungen auch dann, wenn mangels eventueller aus der Pfändung erwachsender Rechte Dritter die Unpfändbarkeitserklärung wirkungslos ist. Im Uebrigen wird diese Bestimmung auch auf die kraft Gesetzes unpfändbaren Alimentenforderungen auszudehnen sein.

§§ 750—752.

Die Hinterlegung bezw. die Aushändigung der Sache an den Gerichtsvollzieher wirkt als Zahlung im Sinne des Art. 1239 CC. Der Schuldner soll ein Mittel haben, um der Schwierigkeit überhoben zu sein, zu prüfen, ob sein ursprünglicher Gläubiger oder wer von dessen Gläubigern die Leistung verlangen darf. Er leistet in die Hand der staatlichen Behörde. Damit ist seine Obligation erledigt. Gegenstand der Gläubigerbefriedigung ist von nun an das hinterlegte Geld bezw. die an den Gerichtsvollzieher herausgegebene Sache.

In Betreff der Hinterlegungsstelle verweise ich auf §§ 1, 14, 17, 22, 30, 31, 70 der HinterlegungsO vom 14. März 1879 (GS S 249) oben S 131.

Der Sequester ist in seinen Rechten und Pflichten nach Art. 1961—1963 CC zu beurtheilen, vgl. oben S 162.

Zweiter Titel: Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.

Vorbemerkung.

Die Zivilprozeßordnung hat die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen der Landesgesetzgebung überlassen und nur über die Zuständigkeit der Gerichte und das Vertheilungsverfahren die wenigen in §§ 755—757 enthaltenen Bestimmungen gegeben. Bis zum Inkrafttreten der Reichsjustizgesetze war die SubhO für die Rheinprovinzen vom 1. August 1822 allein maßgebend. Das Gesetz betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vom 4. März 1879 ließ an sich die sämmtlichen bestehenden Immobiliarzwangsvollstreckungsgesetze fortbestehen, und suchte nur, dieselben mit den Reichsjustizgesetzen in Einklang zu bringen. Dieses Gesetz wurde von der Regierung wie auch vom Landtage als ein nur vorläufiges betrachtet. Man war darin einig, daß wenigstens für das Geltungsgebiet der Grundbuchordnung ein einheitliches Gesetz ergehen könne und müsse. Dieses Ges. vom 13. Juli 1883 betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen bezeichnet sich im Eingange ausdrücklich als für den Geltungsbereich der Grundbuchordnung ergangen und galt deshalb zunächst in unserem Rechtsgebiete nicht. Mit dem Gesetze über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke und der Grundbuchordnung ist es aber nunmehr durch das Ges. vom 12. April 1888 (GS S 52) in den Geltungsbereich unseres Rechts eingeführt. Die Anlegung der Grundbücher erfolgt bezirksweise. Die erfolgte Anlegung des Grundbuchs für die einzelnen Bezirke wird durch das Amtsblatt bekannt gemacht, und mit dem elften Tage nach der Ausgabe des die Bekanntmachung der Anlegung des Grundbuches enthaltenden Amtsblattes treten die eingeführten Gesetze in Ansehung der einzelnen Grundstücke in Kraft. Die Anlegung des Grundbuchs hat inzwischen so gewaltige Fortschritte gemacht, daß ich im Folgenden, obwohl für viele Bezirke noch die SubhO von 1822 gilt, lediglich das Ges. vom 13. Juli 1883 zu Grunde legen werde, zumal die Nebeneinanderbehandlung beider Subhastationssysteme kaum ein übersichtliches Ergebniß liefern würde.

Das Ges. vom 13. Juli 1883 beschränkt sich nicht auf die Zwangsvollstreckung. Es behandelt vielmehr im dritten Abschnitte besondere Fälle der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung, die nicht zur Zwangsvollstreckung gehören, bei welchen aber kein Grund zu einer abweichenden Regelung des Verfahrens vorliegt, §§ 180—187. Dem § 180 entspricht § 39 unseres EinfG. Danach findet das Ges. von 1883 auf die von dem Konkursverwalter beantragte Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung Anwendung, KO § 116, und sind der Benefizialerbe und Nachlaßpfleger berechtigt, die Zwangsversteigerung nach Maßgabe der Bestimmungen desselben Gesetzes zu beantragen, CC Artt. 806, 814.

§§ 755—757.

Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.

Umfang, Voraussetzungen, Arten der Zwangsvollstreckung.

I. Umfang. In Ansehung der Zwangsvollstreckung gehören zum unbeweglichen Vermögen (§ 1) [1]):

1. Grundstücke, und zwar jedes der unter den verschiedenen Nummern des Artikels eines Eigenthümers eingetragenen Grundstücke. Wo, was für unser Rechtsgebiet kaum im Betracht kommt, das Grundbuch nach Formular I angelegt ist, stellt das auf dem Titelblatte bezeichnete Grundstück dergestalt eine Einheit dar, daß Theile nur nach voraufgegangener Abschreibung (§ 60 GrundbuchO) zur Zwangsvollstreckung gebracht werden können. Der ideelle Antheil eines Miteigenthümers kann nicht zur Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung gestellt werden, § 16 EinfG. Was zum Grundstücke gehört, darüber entscheidet § 30 des EigenthumserwerbG, demnach die auf dem Grundstücke stehenden, dem Eigenthümer gehörigen Gebäude, Artt. 552, 555, 664 CC, die natürlichen An- und Zuwachsungen, Artt. 556—563, die dem Eigenthümer, nicht aber die dem Pächter zuwachsenden oder ihm gehörigen, auf dem Grundstücke noch vorhandenen Früchte. Artt. 547—550, § 14 EinfG, die Mieth- und Pachtzinsen und sonstigen Hebungen, § 31 EigenthumserwG, die zugeschriebenen unbeweglichen Zubehörstücke und Gerechtigkeiten, das bewegliche, dem Eigenthümer zugehörige Zubehör, Artt. 522—525 CC, solange, bis dasselbe veräußert und von dem Grundstücke räumlich getrennt worden ist (§ 206) [2]).

Für die auf dem Grundstücke ruhenden Forderungen haften sodann die zufolge der Versicherung eines Gebäudes oder der gesetzlich als unbeweglich geltenden Zubehörungen einer Liegenschaft gegen Feuers-, Blitz- oder Explosionsgefahr dem Eigenthümer zustehenden Versicherungsgelder nach Maßgabe des Ges. betr. die Haftung der Versicherungsgelder vom 17. Mai 1884, die Versicherungsgelder für Früchte haften in dem durch §§ 16, 143 des ZwangsVollstrG bestimmten Umfange, § 14 EinfG, §§ 1 ff. des Ges. betr. die Haftung der Versicherungsgelder vom 17. Mai 1884. Hinsichtlich der Fideikommißgüter vgl. unten in dem Abschnitte „Zwangsversteigerung" (Antritt, Beitritt, Beschlagnahme);

2. verliehene Bergwerke, § 50 allgem. BergG vom 24. Juni 1865; unbewegliche Bergwerksantheile, in unserem Rechtsgebiete die Kuxe im rechtsrhein. Theile der Rheinprovinz.

3. Schiffmühlen sind nach unserem Rechte nicht Theile des unbeweglichen Vermögens, wohl aber auf Pfeilern ruhende Wassermühlen, Artt. 519, 531 CC; als selbstständige, der Subhastation unterworfene Gerechtigkeit im Sinne des § 1 Ziff. 3 hätte für unser Rechtsgebiet nur der Nießbrauch in Betracht kommen können. Diese Qualität

[1]) Die in diesem Abschnitte ohne Zusatz verwendeten Paragraphenziffern bedeuten Paragraphen des ZwangsVollstrG v. 13. Juli 1883.

[2]) Vgl. oben bei § 708 S 147, 148.

ist aber dem Nießbrauche durch § 17 des EinfG genommen, so daß wir solche nicht haben, vgl. oben S 147.

4. Kauffahrteischiffe, vgl. Art. 432 HGB, Ges. betr. die Nationalität der Kauffahrteischiffe vom 25. Oktober 1867, Ges. betr. die Registrirung der Kauffarteischiffe vom 28. Juni 1873, HGB Artt. 758, 759, 761, 778, EGzKO § 14. Flußschiffe dagegen unterliegen in unserem Rechtsgebiete nicht der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, Art. 531 CC. Binnenschifffahrtsgesetz vom 15. Juni 1895 (RGBl 301) §§ 136, 137.

II. Die Zwangsvollstreckung in Grundstücke erfolgt (§ 2):

1. durch Eintragung der vollstreckbaren Forderung in das Grundbuch;
2. durch Zwangsversteigerung;
3. durch Zwangsverwaltung.

Der Gläubiger kann nach seiner Wahl eine dieser Maßregeln oder mehrere derselben neben einander ausführen lassen.

III. Hinsichtlich der Titel, aus welchen die Zwangsvollstreckung stattfindet, vgl. oben die Ausführungen zu §§ 702, 706 ZPO S 145, 146.

Die gesetzlichen Vorschriften, nach welchen die Zwangsvollstreckung wegen gewisser Forderungen nicht erfolgen darf, sind bestehen geblieben.

Unzulässig ist aber die Zwangsversteigerung:

a) wegen der für die Staatskasse zu vereinnahmenden Gerichtskosten, sofern nicht der Eigenthümer das mit dem Pfandrechte für die Kostenforderung belastete Grundstück durch Vertrag unter Lebenden erworben hat, und weder Abkömmling noch Ehegatte eines Abkömmlings des ersten Schuldners ist, preuß. GerKostG § 16 Abs. 2.

b) wegen Steuerstrafen, Bekanntmachung vom 8. Oktober 1826 (GS S 106), 14. Oktober 1829 (GS S 129), Ges. vom 23. Januar 1838 (GS S 78) § 51, VereinszollG vom 1. Juli 1869 (RGB 317) § 165, WechselstempelsteuerG vom 10. Juni 1869 (BGB 193) § 15, ErbschaftssteuerG vom 24. Mai 1891 (GS S 78) § 47, ReichsstempelabgabenG vom 1. Juli 1881 (RGE 185) § 25.

§ 54 der VO betr. das Zwangsverwaltungsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen vom 7. September 1879 bestimmt, daß die auch in diesem Verfahren als gerichtliche Zwangsvollstreckung erfolgende Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen nur zulässig ist, sobald feststeht, daß durch Pfändung die Beitreibung der Geldbeträge nicht erfolgen kann.

Ein Reskript vom 27. Juni 1840 (JMBl 226) bestimmt ferner, daß von bestimmten Ausnahmen abgesehen wegen der zu königl. Kassen fließenden Holzdiebstahls- und Forststrafen Subhastationen nicht eingeleitet werden sollen, eine lediglich für die beitreibende Behörde instruktionelle, für das etwa mit einem dieserhalb dennoch gestellten Zwangsversteigerungsantrage befaßte Gericht unbeachtliche Vorschrift.

IV. Die in Folge der Lage der Grundstücke gemäß § 756 ZPO erforderliche Bestimmung eines Amtsgerichts zum Vollstreckungsgericht durch das zunächst höhere Gericht kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen. Der Beschluß ist von Amtswegen zuzustellen, eine Anfechtung des Beschlusses, durch welchen das Vollstreckungsgericht bestellt wird, findet nicht statt (§ 3).

V. In dem Verfahren der Zwangsversteigerung und der Zwangsverwaltung, nicht aber der zwangsweisen Eintragung in das Grundbuch, kommen bei Zustellungen eine Anzahl vereinfachender Bestimmungen zur Anwendung, die indessen bei der Zustellung der Einleitungs- und Beitrittsbeschlüsse an den Schuldner, weil damit das Verfahren erst eingeleitet und die Beschlagnahme erst ausgeführt wird, überhaupt nicht, und in der Beschwerdeinstanz nur bei der Zustellung eines den Zuschlag in der Zwangsversteigerung versagenden Urtheils Anwendung finden (§ 4). Im Einzelnen kann, wenn der Betheiligte zu den Grundakten die Bestellung eines Vertreters zur Empfangnahme von Zustellungen

angezeigt hat, die Zustellung an diesen auch dann erfolgen, wenn der Wohnort des Betheiligten bekannt ist. Fehlt einem Betheiligten die Fähigkeit, selbständig vor Gericht aufzutreten (§ 157 ZPO), so genügt, falls sein Vertreter oder dessen Wohnort zu den Vollstreckungsakten nicht bekannt geworden ist, die Zustellung an die vormundschaftliche Behörde, für juristische Personen an die Aufsichtsbehörde. Wohnt derjenige, an welchen die Zustellung erfolgen soll, weder am Orte des Vollstreckungsgerichts, noch innerhalb des Bezirks desselben, so erfolgt die Zustellung durch Aufgabe zur Post (§ 161, 175 ZPO), so lange nicht die Bestellung eines in jenem Orte oder Bezirke wohnhaften Prozeßbevollmächtigten oder Zustellungsbevollmächtigten zu den Akten angezeigt ist. Die Postsendung erfolgt eingeschrieben. Ist weder aus einer zu den Vollstreckungsakten gemachten Mittheilung des Grundbuchrichters (§ 19) noch aus einer Anzeige des Betheiligten der Wohnort des Letzteren oder seines Vertreters zu ersehen, oder stellt sich bei einer nicht durch Aufgabe zur Post bewirkten Zustellung heraus, daß der Betheiligte an dem angegebenen Wohnorte nicht wohnt, oder gestorben ist, so erfolgen die Zustellungen, sofern sie nicht nach dem Vorbemerkten an eine vormundschaftliche Behörde oder eine Aufsichtsbehörde bewirkt werden, an einen von dem Vollstreckungsgerichte dem Betheiligten oder dessen Rechtsnachfolgern zur Empfangnahme von Zustellungen zu bestellenden besonderen Vertreter. Kommt nach einer Zustellung durch Aufgabe zur Post die Postsendung als unbestellbar zurück, so hat das Vollstreckungsgericht auf Anzeige des mit der Zustellung beauftragten Gerichtsvollziehers den Betheiligten oder dessen Rechtsnachfolgern einen besonderen Vertreter zur Empfangnahme von Zustellungen zu bestellen und diesem die zurückgekommene Sendung auszuhändigen. An diesen bestellten Vertreter erfolgen alle Zustellungen, bis der Betheiligte oder dessen gesetzlicher Vetreter derart ermittelt ist, daß die Zustellung an ihn erfolgen kann. Dem bestellten Vertreter, welcher von dem Betheiligten außer dem Ersatze seiner baaren Auslagen eine vom Gerichte festzusetzende Vergütung erhält, liegt die Ermittelung und Benachrichtigung des Betheiligten ob.

I. Eintragung im Grundbuch.

Der Besitz einer vollstreckbaren, dem Betrage nach in gesetzlicher Währung bestimmten Forderung giebt dem Gläubiger das Recht, die Eintragung einer Hypothek, nicht Grundschuld, zu beantragen, wenn sein Schuldner als Eigenthümer eingetragen ist, oder gleichzeitig eingetragen wird, vgl. oben bei § 747 ZPO. Die Eintragung kann aber auch nur so lange erfolgen, als der Schuldner Eigenthümer ist. Der Eintragungsantrag ist demnach zurückzuweisen, wenn das Grundstück einem Andern, wenn auch nach der Konstituirung des Titels aufgelassen ist. Auch nach Eröffnung des Konkursverfahrens können Zwangseintragungen unter Vorbehalt der Rechte der Konkursgläubiger erfolgen [1]). Der Gläubiger kann die Eintragung auf alle Grundstücke seines Schuldners beanspruchen, und zwar erfolgt die Eintragung ungetheilt, sofern der Gläubiger nicht etwas Anderes beantragt. In Anlehnung an Art. 2161 CC hat aber die Kommission des Herrenhauses den § 6 dahin ergänzt, daß es dem Schuldner frei steht, im Falle der Uebermäßigkeit der für eine Forderung entstandenen Sicherheit mittels einer gegen den Gläubiger anzustellenden Klage die Vertheilung der Forderung auf einzelne Grundstücke bezw. die Befreiung einzelner Grundstücke von der eingetragenen Hypothek zu beantragen. Für die Beantwortung der Frage, wann eine Sicherheit als übermäßig zu erachten, wird die Norm des Art. 2162 CC einen, wenn auch nicht absolut bindenden, Anhaltspunkt bieten, Inhalts dessen eine auf mehrere Grundstücke genommene Eintragung dann für unverhältnißmäßig gehalten wird, wenn der Werth eines einzigen oder einiger derselben an freiem Eigenthum den Betrag der Forderung an Kapital und gesetzlichen Zubehörungen um mehr als ein Drittel übersteigt.

[1]) v. Sarwey S 48 ff., A. M. Krech u. Fischer S 227.

Aus nur vorläufig oder nur gegen Sicherheitsleistung vollstreckbaren Forderungstiteln wird, und zwar letzteren Falls, ohne daß die Sicherheit vorher geleistet zu werden braucht, nur eine Vormerkung eingetragen, und ebenso sind vollstreckbare Urkunden (§ 702 Nr. 5 ZPO) und vollstreckbare Vergleiche außerhalb der in § 702 Nr. 1 und 2 ZPO vorgesehenen Fälle, weil sie immer noch Einwendungen, die den Anspruch selbst betreffen, ausgesetzt sind, nur geeignet, eine Vormerkung zu begründen (§ 7).

Ueber die Eintragung wird gemäß § 122 GrundbuchO ein Hypothekenbrief ausgefertigt, und im Gegensatze zu der allgem. Bestimmung des § 122 a. a. O. dem Gläubiger ausgehändigt. Wird ein Hypothekenbrief nicht ausgefertigt, so wird die erfolgte Eintragung auf der vollstreckbaren Ausfertigung des Schuldtitels vermerkt. Wenn der Schuldtitel sich auf Inhaberpapiere, Wechsel, Ordre- oder indossable Papiere gründet, so sind mit dem Antrage auf Eintragung einer Hypothek diese Urkunden, und ebenso wenn die Forderung bereits auf anderen Grundstücken haftet, die etwa vorhandenen Hypothekenurkunden oder Grundschuldbriefe mit dem Antrage vorzulegen, widrigenfalls nur eine Vormerkung eingetragen wird. Die vorbezeichneten Urkunden sind mit dem Hypothekenbriefe als Schuldurkunden zu verbinden (§§ 8, 9).

Die Löschung der Eintragung erfolgt außer in Gemäßheit des § 94 der GrundbuchO kraft einer Urkunde, auf Grund deren nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung die Zwangsvollstreckung mit der Wirkung einzustellen ist, daß die bereits erfolgten Vollstreckungsmaßregeln einzustellen sind (§§ 691, 692 ZPO).

Die Anträge auf Zwangseintragung und Löschung sind unmittelbar an den Grundbuchrichter zu richten, §§ 31, 32, 34 GrundbuchO. Eine Beglaubigung der Anträge und Vollmachten ist nicht erforderlich (§ 12). Bei dem Zwangseinschreibungsantrage ist die Zustellung des Schuldtitels nachzuweisen[2]), außergerichtliche Kosten und Anwaltsgebühren erfordern die Vorlage des vollstreckbaren Kostenfestsetzungsbeschlusses[3]).

II. Zwangsversteigerung.

Antrag, Beitritt und Beschlagnahme.

Der schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers zu stellende Antrag auf Zwangsversteigerung muß die Bezeichnung des Gläubigers, des Schuldners, des Grundstücks und des Gerichts, die bestimmte Angabe der Forderung, wegen deren versteigert werden soll, und des für die Forderung vorhandenen vollstreckbaren Schuldtitels[1]) enthalten (§ 13). Der vollstreckbare Schuldtitel ist dem Antrage beizufügen, — §§ 671, 672, 673 ZPO[2]) — ferner ein das Grundstück betreffender neuester Auszug aus der Grundsteuermutterrolle und der Gebäudesteuerrolle, die Bescheinigung des Grundbuchrichters darüber, auf wessen Namen das Grundstück im Grundbuche eingetragen ist, und wenn der Schuldner als Eigenthümer im Grundbuche nicht eingetragen ist, Urkunden, welche glaubhaft machen, daß er Eigenthümer des Grundstücks ist. Dem Antrage auf Einleitung der Zwangsversteigerung können andere Gläubiger beitreten. Die Beitrittserklärung ist ein in Folge der Thatsache des voraufgehenden Antrages vereinfachter fernerer Antrag auf Zwangsversteigerung. Der erneuten Beifügung der Auszüge aus der Steuerrolle u. s. w. bedarf es nicht. Es genügt die Bezugnahme auf die Vollstreckungsakten. Der Beitritt setzt Identität der anzugreifenden Immobilien voraus. So kann bei der

---

[2]) KammerGer. 7. Juni 1880, Johow 1, S 120.

[3]) KammerGer. 22. Nov. 1886 (7 S 101).

[1]) Ueber die, weil reichsrechtliche, oben bei § 703 nicht behandelte Frage, ob von einem vollstreckbaren Titel im Sinne des § 702 N 5, in welchem ein Pfandrecht an einem Grundstück bestellt wurde, eine vollstreckbare Ausfertigung gegen den Drittbesitzer ertheilt werden kann, für deren Bejahung ich mich entscheide, vgl. rhein. ZR S 764, 765.

[2]) Bei Anträgen auf Zwangsversteigerung im Verwaltungszwangsverfahren bedarf es der Einreichung des Schuldtitels nicht § 54 der VO v. 7. Sept. 1879 (GS S 591).

Zwangsversteigerung in ein größeres Grundstück ein Gläubiger, der nur in einen Theil desselben vollstrecken will, beitreten, nicht aber umgekehrt. Der Gläubiger, dessen Beitritt zugelassen worden ist, hat dieselben Rechte, als wenn das Verfahren auf seinen Antrag eingeleitet worden wäre; wenn etwa der erste Antragsteller den Antrag zurückzieht, kann er für sich auf Fortsetzung des Verfahrens bestehen.

Der Richter prüft die Zulässigkeit der Zwangsversteigerung. Wegen der Forderungen, für welche eine Zwangsversteigerung nicht erfolgen soll, wird auf das oben bei §§ 755—757 unter „Voraussetzungen" der Zwangsvollstreckung S 165 Gesagte verwiesen. Die landesgesetzlichen Vorschriften über die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen den Fiskus, Gemeinden, andere Kommunalverbände und Korporationen, deren Vermögen vom Staate verwaltet wird, in welchen die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung beschränkt ist, vgl. § 15⁴ EGzCPO, sind oben S 130 in den Vorbemerkungen besprochen. Nach § 16 des EinfG zu den Grundbuchgesetzen vom 12. April 1888 kann ein im Miteigenthum stehendes Grundstück gegen einen der Miteigenthümer allein nicht subhastirt werden. Das Prinzip des Art. 2205 CC hat dasjenige des § 43 des EigenthumerwerbG für unser Rechtsgebiet überwunden. Wenn dem schuldnerischen Miteigenthümer das Grundstück in der Theilung zufällt, so hat der Gläubiger, da die Befriedigung aus dem Grundstücke die Eintragung des Schuldners als Eigenthümer voraussetzt, sich den Anspruch seines Schuldners auf Auflassung überweisen zu lassen, vgl. oben bei § 736. Andernfalls bleibt ihm nur übrig, aus dem Anspruche des Schuldners gegen die Miteigenthümer auf Herausgabe des Erlöses seine Befriedigung zu suchen. — Die nach § 33 des EinfG auf Ersuchen des Oberstaatsanwalts in das Grundbuch einzutragende Fideikommißeigenschaft[3]) eines Grundstücks entzieht das Grundstück der Zwangsversteigerung, soweit es sich nicht um dingliche Schulden handelt, die der Fideikommißstifter begründet hat, oder wegen persönlicher Schulden des Stifters, zu deren Deckung sein anderes Vermögen nicht ausreicht. In diesem Falle muß, da die Fideikommißfolge keine Universalerbfolge ist, der vollstreckbare Titel ausdrücklich gegen den Fideikommißbesitzer und auf Vollstreckung aus dem Fideikommißgute gerichtet sein. Auch die aus einer Substitution in Gemäßheit der Artt. 1048 ff. unseres Gesetzbuchs für den Eigenthümer eines Grundstücks sich ergebende Verfügungsbeschränkung ist nach Maßgabe des § 91 der GrundbuchO einzutragen, § 33 des EinfG. Der Substitution ungeachtet bleibt der Beschwerte Eigenthümer und ist zur Verfügung über sein Eigenthum berechtigt. Er kann verkaufen, und seine Gläubiger können gegen ihn die Zwangsversteigerung betreiben. Wird aber das Recht der Substituirten wirksam, so wird der zwischenzeitliche Eigenthumserwerb hinfällig. Dies gilt auch gegenüber der Zwangsversteigerung (§ 22). In der Kommission des Landtages wurde ein Antrag, daß die Grundstücke durch die Versteigerung von derartigen Beschränkungen (§ 11 EigenthumserwerbG) frei werden sollten, abgelehnt, nachdem der Vertreter der Regierung erklärt hatte, daß hier zwischen einer Zwangsversteigerung und einem anderen Verkaufe ein Unterschied nicht zu machen sei.

Ist der Antrag auf Zwangsversteigerung begründet und zulässig befunden, so ordnet das Amtsgericht die Zwangsvollstreckung an, bezw. läßt bei Beitrittserklärungen den Beitritt zu und spricht zugleich aus, daß das Grundstück, aber nur zu Gunsten des antragstellenden bezw. beigetretenen Gläubigers in Beschlag genommen werde (§ 16). Die Wirkung der Beschlagnahme ist die, „daß zum Nachtheile des Gläubigers Niemand mehr Recht an dem Gegenstande der Zwangsvollstreckung erwerben kann" (Motive). Sie erstreckt sich auf die zur Immobiliarmasse gehörigen beweglichen Gegenstände mit Ausnahme der Mieth- und Pachtzinsen und der sonstigen Hebungen, auf landwirthschaftschaftliche Erzeugnisse und die für dieselben dem Eigenthümer zufallenden Versicherungsgelder nur insoweit, als die Erzeugnisse zur Fortsetzung der Wirthschaft bis zur nächsten

[3]) Vgl. die oben S 163 bei § 749 zitirten, die Fideikommisse betreffenden Gesetze.

Ernte erforderlich sind; dem Schuldner verbleibt die Befugniß zur Verwaltung und Benutzung des Grundstücks. Die Aufhebung dieser Rechte des Schuldners, und die Beschlagnahme der fälligen oder fällig werdenden Hebungen und der Einkünfte einschließlich der Früchte kann der Gläubiger nur durch Antrag auf Einleitung der Zwangsverwaltung erzielen (§ 140).

Dritte Erwerber eines Rechts an dem Grundstücke können sich gegen die Wirkungen der Beschlagnahme auf guten Glauben nicht berufen, wenn ihnen zur Zeit der Erwerbung die Beschlagnahme oder der Versteigerungsantrag bekannt war. Aber selbst wenn der neue Erwerber weder von der Beschlagnahme noch von dem Versteigerungsantrage Kenntniß gehabt hat, ist das Verfahren gegen ihn dann fortzusetzen, wenn das Grundstück zur Zeit des Eigenthumswechsels für die beizutreibende Forderung dinglich verhaftet war (§ 17). Auf Ersuchen des Vollstreckungsgericht hat aber der Grundbuchrichter den sog. Sperrvermerk zu machen, d. h. in das Grundbuch einzutragen, daß die Zwangsversteigerung beantragt sei. Dieses Ersuchen ergeht von Amtswegen bei Erlassung des Einleitungsbeschlusses. Sobald der Sperrvermerk eingetragen ist, ist der betreibende Gläubiger des Beweises der mala fides überhoben; denn von da ab gilt der Antrag auf Einleitung des Verfahrens oder auf Zulassung eines Beitritts zu demselben als bekannt. Der Grundbuchrichter hat nach Eintragung des Sperrvermerks dem Vollstreckungsrichter eine von ihm und dem Gerichtsschreiber zu unterzeichnende[4]) beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes oder Artikels, soweit dieser das beschlagnahmte Grundstück betrifft, mitzutheilen, und ihn davon zu benachrichtigen, ob und wer als Zustellungsbevollmächtigter der Realinteressenten zu den Grundakten benannt, und was über deren oder ihrer Vertreter Wohnort und Wohnung aus den Grundakten zu ersehen ist (§ 19). Ergeben sich aus den Mittheilungen des Grundbuchrichters Umstände, die die Einleitung des Verfahrens als unstatthaft erweisen, ist z. B. der in der Vollstreckungsklausel bezeichnete Schuldner mit dem eingetragenen Eigenthümer nicht identisch, hat das Grundstück Fideikommißeigenschaft u. s. w., so ist das Verfahren einzustellen, sofern die Hindernisse nicht zu beseitigen sind. Der Beschluß ist dem Antragsteller, welchem die sofortige Beschwerde zusteht, und dem Schuldner zuzustellen. Kann das Hinderniß beseitigt, z. B. die zweifelhaft gewordene Identität der beschlagnahmten und der eingetragenen Grundstücke dargethan werden, so ist dem Gläubiger zur Beseitigung des Hindernisses eine Frist zu bestimmen, nach deren fruchtlosem Ablaufe das Verfahren von Amtswegen eingestellt wird.

Interessenten und Versteigerung.

Interessenten oder vielmehr die Parteien des Verfahrens sind der Antragsteller und der zum Beitritt zugelassene Gläubiger einer- und der Schuldner andrerseits (§§ 21, 50, 51, 70, 73, 99). Die Realberechtigten, die zur Zeit des Einganges des Sperrvermerkantrages aus dem Grundbuche[5]) ersichtlich sind, und die Personen, die sich zu den Vollstreckungsakten als Realberechtigte melden und ihre Ansprüche glaubhaft machen, sind Interessenten des Verfahrens insofern, als sie in dem Verfahren ihre Rechte geltend machen, aber sie haben auf den Verlauf des Verfahrens und eine etwaige Aufhebung desselben keinen Einfluß (§§ 21, 40, 44, 45, 47, 51, 53, 66, 74, 77, 87, 101, 113, 132, 134).

Wirthschaftlich die wichtigste Neuerung gegenüber unserem rhein. Subhastationsrechte ist zweifelsohne der Grundsatz, daß ohne Uebernahme oder Befriedigung aller Rechte, welche dem Rechte des betreibenden Gläubigers vorgehen, der Verkauf nicht stattfinden darf, die Norm des geringsten Gebotes, unter welchem Gebote unzulässig sind (§ 61).

---

[4]) KammerGer. 21. Nov. 1881 (2 S 65).

[5]) Maßgebend ist das Grundbuch, nicht die dem Vollstreckungsrichter ertheilte Abschrift, so daß ein aus Versehen ausgelassener und nicht zugezogener Interessent das Recht hat, der Zuschlagsertheilung zu widersprechen.

Auf demselben Grundsatze beruht ferner die Bestimmung, daß das Grundstück durch den Verkauf nur von denjenigen dinglichen Lasten frei wird, welche zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in's Grundbuch bedürfen, und von dem Ersteher nicht übernommen werden (§ 22). Es gehen nun auf den Ersteher über:

1. Die der Eintragung in's Grundbuch bedürfenden, ausdrücklich von ihm übernommenen dinglichen Rechte.

2. Die öffentlichen Abgaben und Leistungen, wozu auch die in Gemäßheit des Ges. vom 2. März 1850 (GS S 112) an die Rentenbanken abgetretenen, an die Stelle früherer Reallasten gehörigen Renten zu rechnen sind[6]).

3. Die auf privatrechtlichem Titel beruhenden dinglichen Rechte, welche der Eintragung zur Wirksamkeit gegen Dritte nicht bedürfen, demnach die gesetzlichen Vorkaufsrechte, Grundgerechtigkeiten und diejenigen Gebrauchs- und Nutzungsrechte, welche nach §§ 8, 142 des allgem. BergG vom 24. Juni 1865 im Wege des Zwangsverfahrens erworben werden können[7]).

4. Die aus der rechtlichen Eigenschaft des Grundstücks, nicht aber die aus der Person des Eigenthümers sich ergebenden Beschränkungen des Eigenthumsrechts[8]).

Alle der Eintragung in's Grundbuch zur Wirksamkeit gegen Dritte bedürfenden der Forderung des betreibenden Gläubigers gleich- oder nachstehenden Rechte erlöschen mit dem Zwangsverkauf.

Abweichungen von diesen gesetzlichen Bestimmungen können die Betheiligten vereinbaren (§§ 53, 57), insbesondere besagt Abs. 3 des § 22, daß dingliche Lasten, welche der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürfen — vgl. oben Ziff. 2 und 3 — auf den Ersteher übergehen, *soweit* nicht durch die Kaufbedingungen etwas Anderes bestimmt ist, oder die erfolgte Beschlagnahme des Grundstücks (§ 16) der Geltendmachung entgegensteht — vgl. im vorigen Abschnitte S 168, 169 das über die Wirkung der Beschlagnahme Gesagte. —

Um nun im Einzelfalle aus der strengen Durchführung der vorbesprochenen Grundsätze etwa erwachsende Benachtheiligungen der Betheiligten zu vermeiden, bestimmt § 60 Zweierlei. Für den Fall, daß dem Anspruche des betreibenden Gläubigers eine dauernde Last nachsteht, welche auf den Ersteher nicht von selbst übergeht, ist von Amtswegen die Uebernahme als Kaufbedingung festzustellen, jedoch nur für den Fall, daß die *vorhergehenden* Interessenten durch den Zuschlag für ein unter dieser Bedingung abgegebenes Gebot nicht benachtheiligt werden. Das Grundstück ist demnach zwei Mal, einmal mit, das andere Mal ohne diese Bedingung auszubieten, und eine Benachtheiligung des betreibenden und etwaiger Zwischengläubiger ist nicht vorhanden, wenn sich beide Male mindestens gleich hohe Steigpreise ergeben. Ferner ist, wenn dem Anspruche des betreibenden Gläubigers Grundgerechtigkeiten nachstehen, die nach dem Vorgesagten an sich auf den Ersteher übergehen würden, auf Antrag eines der Grundgerechtigkeit *vorgehenden* Interessenten das Erlöschen der Grundgerechtigkeit als Kaufbedingung festzustellen, jedoch nur für den Fall, daß der Antragsteller durch den Zuschlag für ein ohne diese Bedingung abgegebenes Gebot benachtheiligt werden würde. Ob der Fall der Zulässigkeit dieser Bedingung vorliegt, ist ebenfalls durch besonderes Ausgebot festzustellen, und eine Benachtheiligung des Antragstellers liegt vor, wenn er aus dem bei Ausgebot mit Uebernahme der Gerechtigkeit erzielten Steigpreise geringere Deckung findet als bei dem Ausgebote ohne die Uebernahme.

---

[6]) RG 5. Jan. 1882 (6 S 293).

[7]) § 12 EigenthumserwerbG, hinsichtlich der Grundgerechtigkeiten vgl. Artt. 637 ff. CC. Rhein. ZR S 101, 680, Miethe und Pacht sind in unserem Rechte rein persönlich und deshalb nicht eintragsfähig; die bergrechtlichen Gebrauchs- und Nutzungsrechte sind das Schürfrecht und das Recht, ein fremdes Grundstück im Interesse des Bergbaues zu benutzen.

[8]) § 11 EigenthumserwerbG, § 7 EinfG v. 12. April 1888, rhein. ZR S 636, 679.

Für die Feststellung des geringsten Gebotes ist nun bei mehreren betreibenden Gläubigern die Rangstellung der Forderung des Bestberechtigten entscheidend, wobei nicht der Rang, sondern die dadurch bedingte Höhe des geringsten Gebots entscheidet, so daß bestberechtigt der Gläubiger ist, der den Verkauf zu dem niedrigsten Gebot durchzusetzen vermag. Auf diese Weise ist es erklärlich, daß die Zulassung eines beitretenden Gläubigers, sofern er in diesem Sinne besserberechtigt ist, m. a. W. das geringste Gebot in Folge seines Beitritts herabgeht, den nachstehenden Gläubigern Ausfall bringen kann, und deshalb bestimmt § 54 Abs. 2, daß der Beitritt eines Gläubigers, der erst innerhalb der letzten zwei Wochen vor dem Versteigerungstermin beantragt worden ist, unbeachtet bleibt, sofern nicht diejenigen Realberechtigten der Beachtung zustimmen, deren Ansprüche in Folge der Beachtung bei Feststellung des geringsten Gebots unberücksichtigt bleiben. Der richtigen Feststellung des geringsten Gebots dient auch § 5, Inhalts dessen jeder Gläubiger, welcher für eine auf dem Grundstück eingetragene Forderung einen Titel zur Zwangsvollstreckung in das Grundstück hat, im Prozeßwege sowohl als auch durch Anträge bei dem Grundbuchrichter (§§ 93, 94 GrundbuchO) das dem Eigenthümer zustehende Recht auf Löschung voreingetragener Posten geltend machen kann, insoweit als es sich nicht um rechtsbeständige[9]) Hypotheken oder Grundschulden handelt, welche auf den Eigenthümer übergegangen sind (§§ 63—66 des EigenthumserwerbG). Er ist auch berechtigt, in den Fällen der §§ 103, 104 der GrundbuchO an Stelle des Eigenthümers das Aufgebot der auf dem Grundstück voreingetragenen Posten, deren Tilgung er behauptet, und nach Erlaß des Ausschlußurtheils die Löschung der Posten zu betreiben. Verfolgt der Gläubiger den dem Eigenthümer zustehenden Löschungsanspruch im Wege der Klage, so ist er verpflichtet, dem Eigenthümer gerichtlich den Streit zu verkünden, sofern nicht eine Zustellung im Auslande oder eine öffentliche Zustellung erforderlich wird. Das Aufgebot ist dem Eigenthümer mitzutheilen.

Ueber das geringste Gebot und die ebenfalls durch das Ges. von 1883 neu eingeführte Einschränkung der Baarzahlung des Steigpreises sprechen sich die Motive (S 55, 56) wie folgt aus: „Die dem Besitzer und den Gläubigern wohlthätigen Folgen dieser Maßregeln liegen auf der Hand. Die Möglichkeit, daß der Eigenthümer eines Grundstücks von demselben vertrieben wird, ohne daß der Zweck des Verkaufs, die Befriedigung des Gläubigers auch nur im Geringsten erreicht wird, hört auf. Es ist bekannt, wie die Möglichkeit, ein Grundstück zur Zwangsversteigerung zu bringen, gerade in Verbindung mit der Pflicht des Erstehers, den Kaufpreis baar zu zahlen, zu billigen Ankäufen benutzt wird. Es ist im schlimmsten Sinne das Spiel, welches mit dem leicht gewährten, fast entgegengetragenen Kredit beginnt und in dem Augenblicke einer, wenn auch vorübergehenden, Kalamität mit dem Subhastationsantrage endet . . . Zum Vortheil des Eigenthümers und sämmtlicher, namentlich der ungünstig lozirten Gläubiger wird durch den Ausschluß der Baarzahlung des ganzen Kaufpreises der Kreis der Bieter erweitert".

Aus dem Kaufpreise sind nun folgende Forderungen zu berichtigen oder in Anrechnung auf denselben von dem Ersteher zu übernehmen, und zwar ist die Reihenfolge wie folgt gesetzlich festgestellt (§ 23):

1. Alle Ausgaben, welche bei der bis zum Zuschlage fortgesetzten Zwangsverwaltung des Grundstücks von dem diese betreibenden Gläubiger zur Erhaltung[10]) und nöthigen

---

[9]) Wenn § 5 die Ausnahme nur zu Gunsten der rechtsbeständigen Hypotheken macht, so ist doch zu bedenken, daß wenn der Eigenthümer eine ungültige Hypothek übernommen haben sollte, ein nacheingetragener Gläubiger die Hypothek allerdings anfechten kann, aber von einem Rechte des Eigenthümers gegen sich selbst auf Löschung kann doch wohl nicht die Rede sein. Der Gläubiger, als Vertreter des Eigenthümers kann doch nicht gegen diesen selbst klagen.

[10]) Zur Erhaltung des Grundstücks dient nicht das Honorar des Verwalters in der Zwangsverwaltung, RG 13. Nov. 1889 (JMBl 90 S 147).

Verbesserung des Grundstücks gemacht sind und aus den Einkünften nicht erstattet werden können. Zwangsverwaltung und Zwangsversteigerung können von verschiedenen Gläubigern betrieben werden (§ 24).

2. Die laufenden, zur Erfüllung der Deichpflicht erforderlichen Beiträge und Leistungen und die Rückstände derselben aus den beiden letzten Jahren, einerlei ob die Beiträge von der zuständigen Staatsbehörde ausgeschrieben sind, oder aus der auf einem Deichverband beruhenden Deichpflicht entspringen[11]) (§ 25).

3. Wenn das Grundstück ein zur Landwirthschaft bestimmtes Gut ist, die laufenden Beträge und die Rückstände aus dem letzten Jahre an Lohn, Kostgeld und anderen Dienstbezügen des Gesindes, sofern dasselbe zur Bewirthschaftung des Grundstücks gehalten wird. Mit denselben Einschränkungen gehören hieher auch die Forderungen der Wirthschafts- und Forstbeamten und aller übrigen zur Verwaltung des Grundstücks oder der damit verbundenen Rechte oder zum Betriebe der damit verbundenen Nebengewerbe in dauerndem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse zum Besitzer stehenden Personen wegen ihrer Dienstleistungen[12]) (§ 26).

4. Die laufenden auf dem Grundstücke lastenden direkten Abgaben, welche zu der Staatskasse fließen und die Rückstände derselben aus den beiden letzten Jahren. Hieher gehören auch die an die Rentenbanken oder Tilgungskassen abgetretenen Renten, sowie die an die Staatskasse zu entrichtenden Ablösungsrenten (§ 27).

5. Die laufenden und aus den beiden letzten Jahren rückständigen gemeinen Lasten, insbesondere alle auf dem Grundstücke haftenden Abgaben und Leistungen, welche aus dem Kommunal-, Kreis- und Provinzialverbande oder aus dem Kirchen-, Pfarr- und Schulverbande entspringen, oder an Kirchen, Schulen und deren Angestellte zu entrichten sind, die Beiträge ferner, welche aus der Verpflichtung zu öffentlichen Wege-, Wasser- oder Uferbauten entstehen, oder an Meliorationsgenossenschaften oder andere staatlich genehmigte Institute, Vereine zur Tragung von Brand-, Hagel- Viehfallschäden zu leistende Beiträge, sowie die nach Maßgabe des Gesetzes betreffend Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften vom 6. Juli 1875 den Eigenthümern gefährdeter oder gefahrbringender Grundstücke auferlegten Beiträge[14]) (§ 28).

6. Alle nicht zu den öffentlichen und gemeinen Abgaben und Leistungen (4 und 5) gehörigen Realansprüche, welche gegen Dritte wirksam sind, und nicht von selbst auf den Ersteher übergehen, insbesondere die im Grundbuche eingetragenen Forderungen, soweit nicht die erfolgte Beschlagnahme des Grundstücks, nach den im vorigen Abschnitte dargelegten Grundsätzen der Geltendmachung entgegensteht. Die Rangordnung der einzelnen Posten unter einander bestimmt sich nach §§ 17, 34—36 des EigenthumserwerbG. Hat ein Gläubiger auf Grund des § 5 — vgl. oben S 172 — rücksichtlich einer Post ein Ausschlußurtheil erwirkt und die in dem Urtheile etwa vorbehaltenen Ansprüche (§ 830 ZPO) beseitigt, so sind an der Stelle der Post die dem Gläubiger durch das Aufgebotsverfahren und die Prozeßführung erwachsenen Kosten bis zur Höhe der für die Post bei

---

[11]) Ges. über das Deichwesen v. 28. Jan. 1848 (GS S 54) §§ 9, 18.

[12]) Vgl. Artt. 2101⁴, 2104 CC. Nach herrschender Meinung braucht das Dienstverhältniß nicht bis zum Beginn der Zwangsversteigerung bestanden zu haben, Jaekel S 128, Krech u. Fischer S 292.

[13]) Dahin gehören Grund- und Gebäudesteuern, nicht aber Bergwerksabgaben, wegen der Renten vgl. CC Art. 530, rhein. ZR S 79, Ges. über die Errichtung von Rentenbanken v. 2. März 1850 (GS S 112), Ges. v. 17. Jan. 1881 über die Wiederzulassung der Vermittelung der Rentenbanken zur Ablösung der Reallasten (GS S 5).

[14]) Denjenigen Kassen und Anstalten, welchen das Grundstück zu einer der in den §§ 25, 27, 28 bezeichneten Abgaben und Leistungen verpflichtet ist, ist die Bekanntmachung des Versteigerungstermins mitzutheilen. JMReskr. v. 2. Nov. 1883 (JMBl 332). Die Regierungen haben den Amtsgerichten die zur Entgegennahme dieser Benachrichtigung bestimmten Behörden zu bezeichnen. Allgem. Verf. v. 2. April 1884 (JMBl 66).

Vertheilung des Kaufgeldes anzusetzenden Beträge von Amtswegen einzustellen (§ 29). „Diese Vorschrift betrifft sämmtliche in den vorhergehenden Paragraphen nicht erwähnten Realansprüche, insbesondere also sowohl die Reallasten als auch die Hypotheken und Grundschulden. Diejenigen Realansprüche, welche von selbst auf den Ersteher übergehen, kommen hier natürlich nur soweit in Betracht, als diese ihre Eigenschaft durch besondere Kaufbedingung ausgeschlossen wird" (Motive).

7. Die Forderungen, für welche das Grundstück beschlagnahmt ist, soweit sie nicht als Realforderungen in Betracht kommen und die nach der Beschlagnahme des Grundstücks entstandenen Realansprüche in der nach der Zeit der Beschlagnahme oder der Entstehung des dinglichen Rechts zu bestimmenden Reihenfolge (§ 30).

8. Nach den bisher bezeichneten Forderungen werden die älteren als zweijährigen Rückstände an Zinsen und wiederkehrenden Hebungen nach der unter 2, 4—6 und 7 vorbezeichneten Reihenfolge berichtigt (§ 37).

An der Stelle, welche einer der unter 6 und 7 bezeichneten Realansprüche einnimmt, werden in nachstehender Reihenfolge berichtigt:

a) die Kosten der Eintragung, der Kündigung, der Klage, der Beitreibung und der Liquidation, insofern das Grundstück dafür haftet;

b) die laufenden Zinsen oder anderen Leistungen;

c) die Rückstände von Zinsen oder anderen Leistungen aus den beiden letzten Jahren;

d) das Kapital der Forderung oder bei einem anderen Rechte, dessen Last auf den Ersteher nicht übergeht, das zur Ablösung, Entschädigung oder Sicherung des Berechtigten erforderliche Kapital (§ 35).

Unter Berücksichtigung der so festgestellten Reihenfolge wird das geringste Gebot wie folgt gebildet.

Soweit die zu berücksichtigenden Ansprüche oder deren Vorrang zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Grundbuch bedürfen, erfolgt die Feststellung des geringsten Gebots nach dem Inhalte des Grundbuchs und soweit dieselben in Forderungen von unbestimmter Höhe bestehen, nach dem im Grundbuche eingetragenen höchsten Betrage (Kautionshypotheken). Das Grundbuch ist maßgebend, Sache des betreibenden Gläubigers ist es, eventuell nicht mehr zu Recht bestehende Eintragungen gemäß § 5 zu beseitigen, in welchem Falle er seine Kosten nach dem oben unter Ziff. 6 Gesagten an der Stelle der beseitigten Post liquidiren kann.

Auflösend bedingte Ansprüche sind wie unbedingte zu behandeln. In gewissem Sinne auflösend bedingte Forderungen sind die Korrealhypotheken, insofern als sie nur unter der Bedingung Befriedigung aus dem Grundstücke beanspruchen können, daß sie nicht aus einem mitverhafteten Grundstücke befriedigt werden. Auch sie sind bei Feststellung des geringsten Gebots als unbedingte zu behandeln. Dazu bemerken die Motive: „Es ist nicht zu verkennen, daß die Kategorie dieser Forderungen den Einzelverkauf der mehreren verhafteten Grundstücke erschwert, wenn diese Forderungen bei der Feststellung des geringsten Gebots eines jeden einzelnen Grundstücks wie unbedingte berücksichtigt werden. Gleichwohl können die Rechte, welche nach dem Entwurfe für alle Gläubiger anerkannt werden sollen, dem Gläubiger einer Korrealhypothek nicht anders als durch eine volle Berücksichtigung nach Maßgabe des § 33 gewahrt werden. Denn nicht die Erzielung einer Reihe von Meistgeboten, welche zusammengerechnet eine Befriedigung der ganzen Forderung in Aussicht stellen, kann den Gläubiger nöthigen, einen Theil seiner Sicherheit aufzugeben; sondern erst durch die Bezahlung der ganzen Forderung wird das Pfandrecht aufgehoben, welches bis dahin an jedem einzelnen Pfandstücke haftet. Gerade einem solchen Gläubiger, welcher eine erhöhte Sicherheit erlangt hat, deren Anerkennung zu versagen, würde eine mit keinem Grunde zu rechtfertigende Inkonsequenz und Härte sein. Es bleibt für den betreibenden Gläubiger der Ausweg, die zusammen verpfändeten Grundstücke, soweit er

gegen deren Eigenthümer einer vollstreckbaren Titel besitzt, auch zusammen zum Verkauf zu stellen. Ein weiteres Recht, den vorstehenden Gläubiger zu gefährden, soll eben der nachstehende Gläubiger nicht haben, und es geschieht ihm damit hier ebenso wenig wie in anderen Fällen Unrecht". Die strenge Durchführung dieser Grundsätze kann bei stark parzellirtem Grundbesitz den Zwangsverkauf hindern. Denn die Einrechnung der ganzen Forderung in das geringste Gebot kann dieses so in die Höhe treiben, daß sich kein Käufer findet. Der von den Motiven vorgeschlagene Ausweg des Ausgebots aller der Korrealhypothek unterliegenden Grundstücke zu einem Gebote ist in den Fällen, wo die verschiedenen Parzellen noch mit anderen Hypotheken und zwar verschieden belastet sind, kaum einzuschlagen. Wenn sich demnach die Betheiligten über die Repartition der Forderung auf die einzelnen Grundstücke nicht einigen, so muß der betreibende Gläubiger den Weg der Subrogation in die Rechte des Korrealgläubigers gemäß Art. 1251 CC, § 205 des ZwangsvG einschlagen.

Aufschiebend bedingte Forderungen sind sicherungsberechtigt, betagte werden als fällig behandelt (§§ 31, 34).

Laufende Zinsen und die laufenden Beträge wiederkehrender Hebungen sind bis zum Tage, welcher zur Verkündung des Urtheils über den Zuschlag bestimmt ist, zu berechnen, und, soweit der Betrag aus dem Grundbuche ersichtlich ist, von Amtswegen zu berücksichtigen. Sind Eintragungen im Grundbuche nach Eintragung des Sperrvermerks erfolgt, so werden sie nur berücksichtigt, wenn sie spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten nachgewiesen werden.

Laufende und rückständige Beträge wiederkehrender Hebungen, welche nicht Geld zum Gegenstande haben, sind zu einem Geldbetrage festzusetzen, unbeschadet jedoch der anderweiten Berechnung bei der Vertheilung des Kaufgeldes (§ 55). — Ansprüche, deren Betrag in Geld oder anderen Leistungen aus dem Grundbuche nicht ersichtlich ist, sowie eingetragene Forderungen von unbestimmter Höhe, für welche ein höchster Betrag nicht eingetragen ist, und nicht eingetragene Ansprüche sind nur insoweit zu berücksichtigen, als sie vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten zu einem bestimmten Betrage, Forderungen von unbestimmter Höhe, soweit sie vor demselben Zeitpunkte zu einem höchsten Betrage angemeldet, und falls der betreibende Gläubiger widerspricht, glaubhaft gemacht werden (§ 266 ZPO). Dasselbe gilt rücksichtlich eines aus dem Grundbuche nicht ersichtlichen Vorranges vor dem betreibenden Gläubiger. Von solchen Realansprüchen, welche von selbst auf den Ersteher übergehen, sind nur laufende und rückständige Hebungen zu berücksichtigen, der Anspruch selbst wird nicht berechnet (§ 22, Abs. 3). Rückstände eingetragener Zinsen und Hebungen bedürfen zwar der Anmeldung aber nicht der Glaubhaftmachung (§ 56).

In engstem Zusammenhange mit der Feststellung des geringsten Gebotes steht die Frage, in welcher Weise der Kaufpreis berichtigt werden soll. Daß nicht der ganze Kaufpreis baar zu zahlen ist, wurde bereits als ein das Bieten erleichterndes Moment hervorgehoben.

Grundsätzlich baar sind alle die Forderungen zu zahlen, welche bei geordneter Wirthschaftsführung nicht unbezahlt bleiben dürfen. Aus diesem Grundsatze heraus bestimmt § 57, daß baar zu zahlen sind:

1. Die bei Feststellung des geringsten Gebotes berücksichtigten Zinsen, laufenden oder rückständigen wiederkehrenden Hebungen und Kosten.

2. Die nicht eingetragenen, auf den Ersteher nicht von selbst übergehenden Realansprüche, vgl. oben S 172, 173, Ziff. 1—5, also gerade die Forderungen, die bei geordneter Wirthschaftsführung pünktlich berichtigt werden müssen.

3. Der das geringste Gebot übersteigende Betrag des Kaufgeldes.

4. Wird dasselbe Grundstück wiederholt versteigert, so ist auch derjenige Betrag baar zu zahlen, welcher bei einer früheren Versteigerung von dem rückständigen Kauf-

gelde auf die Ansprüche der §§ 24, 26 — cf. oben S 172, 173, Ziff. 1 und 3 — oder die Kosten des Verfahrens überwiesen und noch eingetragen ist.

Alle übrigen bei Feststellung des geringsten Gebotes berücksichtigten Realansprüche sind in Anrechnung auf den Kaufpreis zu übernehmen. Die Kündigung einer von dem Ersteher zu übernehmenden Hypothek oder Grundschuld, die vorher dem Schuldner gegenüber erfolgt war, wirkt gegen den Ansteigerer nur unter der Voraussetzung, daß sie spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten von dem Gläubiger angemeldet worden ist (Abs. 3 u. 5).

Oben wurde bereits auf die Schwierigkeiten hingewiesen, die dem Zwangsverkaufe aus der Kaufbedingung der Uebernahme einer dem betreibenden Gläubiger vorstehenden Korrealhypothekenforderung erwachsen können. Abs. 4 ist bestimmt, diese Schwierigkeit zu mindern. In dem Falle nämlich, daß der Korrealhypothekargläubiger seine Forderung auf die gleichzeitig zum Verkaufe stehenden Grundstücke zwar nicht vertheilt, aber zugestimmt hat, daß neben dem Gesammtausgebot unter der gesetzlichen Bedingung der vollen Uebernahme ein Einzelausgebot unter der Bedingung der Baarzahlung eines entsprechenden Theiles des Kaufgeldes erfolge, soll, sofern bei letzterem Ausgebote ein höheres Gebot erfolgt, die Zustimmung des Schuldners zur Baarzahlung auch dann nicht erforderlich sein, wenn die Forderung noch nicht fällig ist.

Der baar zu zahlende Theil des Kaufpreises ist von der Verkündung des Zuschlagurtheils mit fünf vom Hundert zu verzinsen.

Wenn es nun in Vorstehendem (§ 57 Abs. 3) heißt, daß alle übrigen bei Bildung des geringsten Gebots berücksichtigten Ansprüche zu übernehmen sind, so ist dies doch nicht so zu verstehen, daß gerade die berücksichtigten Forderungen übernommen werden müssen, sondern nur so, daß zum Betrage der berücksichtigten Ansprüche Forderungen zu übernehmen sind: „Läßt sich das geringste Gebot nach seinem ganzen Umfange feststellen und zugleich angeben, welcher Theil des Kaufpreises baar zu zahlen oder durch Uebernahme von Realansprüchen zu decken sein wird, so bleibt es doch für dieses Stadium des Verfahrens, im Bietungstermin, unmöglich, endgültig anzugeben, welche individuell bestimmten Realansprüche von dem Ersteher zu übernehmen oder aus dem Kaufgelde zu bezahlen sind. Denn bei der Belegung und Vertheilung des Kaufgeldes unterliegt ein jeder der bei Feststellung des geringsten Gebots berücksichtigten Ansprüche noch dem Bestreiten durch die Betheiligten, und jeder Streit der richterlichen Entscheidung im ordentlichen Prozeß. Es bleibt ferner zu beachten, daß Ansprüche, welche der Ersteher zu übernehmen haben würde, zwischen der Versteigerung und dem Zuschlagsurtheil erlöschen können oder bereits vorher erloschen sind z. B. durch den Tod des nur auf Lebenszeit Berechtigten oder Eintritt einer auflösenden Bedingung. Diese Umstände, welche ebenso wie die Unbestimmtheit des Umfangs der dem betreibenden Gläubiger vorgehenden Ansprüche dem Ausgebote des Grundstücks mit der einfachen Bedingung der Uebernahme jener Ansprüche entgegenstehen, machen zunächst die Vorschrift nothwendig, daß der Ersteher, soweit er die bei Feststellung des geringsten Gebots berücksichtigten Ansprüche zu übernehmen hat, verpflichtet ist, an Stelle derselben andere unbedingt oder bedingt zu übernehmen, wenn jene ersteren zur Zeit der Vertheilung des Kaufpreises bereits in Wegfall gekommen sind, oder noch der Möglichkeit des Wegfalls unterliegen. Nur dürfen durch diesen Austausch die Kaufbedingungen nicht erschwert werden, und die Bedingung der Verzinsung und Zahlung der nachträglich zu übernehmenden Forderungen müssen deshalb unvermindert dieselben bleiben wie bei den zuerst zur Uebernahme bestimmten Posten" (Motive). Befinden sich unter den zu übernehmenden Ansprüchen solche auf wiederkehrende Leistungen oder solche, die nicht die Zahlung einer Geldsumme zum Gegenstande haben, so hat der Richter nach Maßgabe der Bestimmungen des § 58 Abs. 3 einen Kapitalbetrag festzusetzen, in dessen Höhe die Uebernahme eines anderen Anspruchs erfolgen soll (§§ 58, 59).

Um nun zu dem prozessualen Verlaufe der Zwangsvollstreckung von dem Einleitungsbeschlusse bis zum Zuschlage überzugehen, so bestimmt das Gericht, nachdem der Einleitungsbeschluß zugestellt ist, und sofern die von dem Grundbuchrichter eingegangenen Mittheilungen keine Bedenken ergeben haben, mit öffentlicher Bekanntmachung[15]) den Versteigerungstermin (§ 39). Die Bekanntmachung muß enthalten (§ 40):

1. die Bezeichnung des zum Verkauf bestimmten Grundstücks, welche genügt, dasselbe von anderen zu unterscheiden;
2. das Gesammtmaß der der Grundsteuer unterliegenden Flächen;
3. den Reinertrag und den Nutzungswerth, nach welchen das Grundstück zur Grund- und Gebäudesteuer veranlagt worden ist;
4. Zeit und Ort des Versteigerungstermins;
5. die Angabe, daß die Versteigerung im Wege der Zwangsvollstreckung geschehe;
6. Zeit und Ort des Termins, in welchem das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags verkündet werden soll;
7. die Anzeige, wo der Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes oder Artikels, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, ingleichen besondere Kaufbedingungen eingesehen werden können;
8. die Aufforderung an alle Realberechtigten, die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Sperrvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden, und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten (§§ 55, 56, 61);
9. die Aufforderung an diejenigen, welche das Eigenthum des Grundstücks beanspruchen, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstückes tritt.

Zu Ziff. 9 ist zu bemerken, daß der Ersteher nach § 97 kraft des Zuschlags Eigenthum erwirbt, andere Eigenthumsansprüche, mögen sie auch durch Vormerkung geschützt sein, erlöschen und verwandeln sich in Ansprüche auf den Kaufpreis. Der Eigenthumsprätendent hat nur den Ausweg, seine Ansprüche als die Zwangsversteigerung hindernde Rechte geltend zu machen, und gemäß § 70, § 690 ZPO die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls er mit seinem Eigenthumsanspruche präkludirt ist[16]).

Die gleichen Grundsätze sind auf die von dem Grundeigenthümer auf das Grundstück als Zubehör eingebrachten fremden beweglichen Sachen anzuwenden[17]).

Der Versteigerungstermin, welcher sowohl an der Gerichtsstelle als auch an einem anderen Orte des Gerichtsbezirks stattfinden kann[18]) (§ 43), ist nach dem Ermessen des Gerichts auf sechs Wochen bis drei Monate, und nur in den in §§ 49 Abs. 2, 50 Abs. 2, 69 Abs. 2, 74 Abs. 3, 79 Abs. 3, 99 Abs. 3 bezeichneten Fällen auf

---

[15]) Ueber Mittheilung der Bekanntmachung an betheiligte Kassen und Anstalten vgl. allgem. Verf. v. 2. Nov. 1883 (JMBl 332), 2. April 1884 (JMBl 66), 24. März 1885 (JMBl 122)

[16]) RG 4. Juni 1887 (18 S 294, 298).

[17]) RG 24. Sept. 1887 (19 S 321, 326).

[18]) Nach einer Verfügung des Oberlandesgerichtspräsidenten zu Köln hat der Richter aktenkundig zu machen, aus welchen Gründen der Termin außerhalb der Gerichtsstelle stattfindet. V v. 16. Mai 1889 (Amtsrichterzeitschr. 7, 2 N 15).

weniger als sechs, jedoch mindestens drei Wochen hinauszurücken (§ 42). Die Bekanntmachung des Versteigerungstermins ist von Amtswegen zu veröffentlichen:

1. durch Anheftung an die Gerichtstafel, und zwar wenn für ein in Bezirken verschiedener Amtsgerichte belegenes Grundstück eines dieser Gerichte zum Vollstreckungsgerichte bestellt ist, an die Gerichtstafeln aller betheiligten Gerichte;

2. durch Einrückung in den Anzeiger des Amtsblattes; wie oft und in welchen Zwischenräumen ist vom Gerichte zu bestimmen, bei Gegenständen geringeren Werthes kann die Einrückung in den Anzeiger des Amtsblattes durch Anheftung an die Aushangstelle der Ortsgemeinde [19]) ersetzt werden, in welcher das Grundstück belegen ist.

Ebenso wie das Gericht von Amtswegen oder auf Antrag noch andere Arten der Veröffentlichung anordnen kann, ist jeder Interessent befugt, die Bekanntmachung auf seine Kosten zu veröffentlichen (§ 46).

Die bei Erlaß der Bekanntmachung vorhandenen Interessenten sind zu dem Versteigerungstermine von Amtswegen mit einer zweiwöchentlichen Frist durch Zustellung der Bekanntmachung zu laden [20]). In der zweiten Woche vor dem Versteigerungstermine ist den zu dieser Zeit vorhandenen Interessenten mit Ausnahme des Schuldners und des etwa neu eingetretenen Eigenthümers des Grundstücks mitzutheilen, welche Gläubiger vor Beginn dieser Woche das Verfahren oder die Zulassung des Beitritts zu demselben, und für welche Forderungen, beantragt haben. Diese, übrigens nicht mittels beurkundeter Zustellung zu machende Mittheilung hat auch dann zu erfolgen, wenn kein Beitritt erfolgt ist. Die Forderungen sind, damit die Interessenten ihre Stellung zu den betreibenden Gläubigern zu übersehen vermögen, als persönliche oder dingliche, letztere auch nach ihrem Range zu bezeichnen.

Der Versteigerungstermin beginnt mit Aufruf der Sache, und zwar ist der Zeitpunkt, da nach ihm der Zeitpunkt der Aufforderung zur Abgabe von Geboten zu berechnen — vgl. § 61 — genau zu Protokoll festzustellen. Sodann werden der Auszug aus der Steuerrolle und die beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes oder Artikels zur Einsicht aufgelegt, und die zur Zeit betreibenden Gläubiger mit dem Betrage ihrer Forderungen, der Zeitpunkt der Beschlagnahme, angemeldete Ansprüche und besondere Realverhältnisse bekannt gemacht (§ 52).

Sodann beginnt die Verhandlung über die Kaufbedingungen, unter welchen vor Allem das oben bereits des Näheren erörterte geringste Gebot festzustellen ist. Die gesetzlichen Kaufbedingungen können abgeändert werden. Allein dazu bedarf es der Zustimmung aller Interessenten, deren Rechte durch die Abänderung berührt werden, d. h. denen möglicherweise aus der Aenderung der Bedingungen ein Nachtheil erwachsen kann.

Die festgestellten Bedingungen werden verlesen und die angemeldeten Kündigungen mitgetheilt. Hierauf wird zur Abgabe von Geboten aufgefordert. Dies darf aber erst geschehen, wenn seit der zum Beginne des Termins festgesetzten Zeit mindestens eine Stunde verflossen ist, und der Richter auf den zu erwartenden Ausschluß der noch nicht geltend gemachten Ansprüche ausdrücklich aufmerksam gemacht hat. Gebote, die das geringste Gebot nicht erreichen, sind überhaupt unzuläßig (§ 61). Die Bieter müssen die Fähigkeit haben, Kaufverträge zu schließen; eine Ehefrau beispielsweise muß von ihrem Ehemanne oder gerichtlich autorisirt sein — Art. 217 CC —, der Vormund bedarf der gerichtlichen Genehmigung — VormundschaftsO § 42 —. Auch die Vorschrift der rhein. SubhO vom 1. August 1822 § 22, daß der fungirende Richter, der Gerichtsschreiber wie auch

---

[19]) Ueber den Gemeindeaushang vgl. Verf. v. 18. Febr. 1839 und 29. Dez. 1846 (JMBl 90, 1847 S 11).

[20]) „Die Frist ist nicht blos instruktionell vorgeschrieben. Ist sie nicht gewahrt, so ist der betreffende Interessent nicht gehörig vorgeladen, und daher im Falle einer sachlichen Benachtheiligung zum Widerspruch gegen Ertheilung des Zuschlags und zur Einlegung der Beschwerde gegen dieselbe befugt, §§ 75 N 7, 80—90" (Motive).

der Gerichtsdiener vom Bieten ausgeschlossen, ihre Gebote und der darauf etwa erfolgende Zuschlag nichtig sind — vgl. Art. 1596 CC — muß als dem materiellen Rechte angehörig und fortbestehend angesehen werden.

Ein Gebot darf nicht berücksichtigt werden, wenn ein Interessent, dessen Rechte durch Nichterfüllung des Gebots benachtheiligt werden würden, dagegen sofort nach Abgabe des Gebots Widerspruch erhebt, ein Widerspruch, der dann auch für die nachfolgenden Gebote desselben Bieters gilt; es sei denn, daß der Bieter für sein Gebot Sicherheit[21]) leistet, deren Betrag dem zehnten Theile des von ihm baar zu zahlenden Kaufpreises gleichkommt und nach Ansicht des Richters mindestens zur Deckung der aus dem Kaufgelde zu entnehmenden Kosten des Verfahrens ausreicht. Jeder Gläubiger, dessen Forderung der des betreibenden Gläubigers vorgeht, und der deshalb in seiner Rechtslage verbleibt, kann verlangen, daß die Sicherheit auf einen Betrag erhöht wird, der zur Deckung aller dem Anspruche vorhergehenden, aus dem baar zu zahlenden Kaufgelde zu berichtigenden Forderungen einschließlich der Kosten des Verfahrens ausreicht. Wenn der Schuldner oder der Eigenthümer des Grundstücks bietet, so muß die zu leistende Sicherheit ihrem Betrage nach dem von ihm baar zu zahlenden Kaufpreise gleichkommen (§§ 61, 62).

Gebote eines Vertreters dürfen nur zugelassen werden, wenn dessen Vertretungsbefugniß gerichtsbekannt ist oder durch öffentliche Urkunden nachgewiesen wird; Vollmachten müssen gerichtlich oder notariell beglaubigt sein, Vollmachten öffentlicher Behörden bedürfen keiner Beglaubigung, wenn sie ordnungsmäßig unterschrieben und untersiegelt sind (§ 65) S oben bei § 77 S 87.

Jeder Bieter bleibt an sein Gebot so lange gebunden, bis ein höheres Gebot ohne Widerspruch zugelassen, bezw. das Verfahren eingestellt oder der Termin aufgehoben worden ist.

Vorkaufsrechte[22]) sind vor Schluß der Versteigerung im Versteigerungstermine geltend zu machen (§ 67). Der Berechtigte muß bei jedem weiteren Gebote sein Recht von Neuem ausüben. Der Vorkaufsberechtigte „unterliegt der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung wie jeder andere Bieter, wenn auch von dem Meistbietenden Sicherheit nicht gefordert worden ist. Denn die Interessenten begeben sich ihres Rechtes, Sicherheit zu fordern, immer nur gegenüber der ihnen bekannten Person des Bieters" (Motive).

Die Versteigerung darf nicht vor Ablauf einer Stunde seit der Aufforderung zur Abgabe von Geboten geschlossen werden, und ist so lange fortzusetzen, bis der Aufforderung des Richters ungeachtet ein weiteres Gebot nicht mehr abgegeben wird. Vor Schluß der Versteigerung hat der Richter das Meistgebot bekannt zu machen, und dann den Schluß der Versteigerung zu verkünden. Widerspricht ein zurückgewiesener Bieter der Zurückweisung, so eröffnet ihm der Richter, daß er nach Schluß der Versteigerung Gelegenheit finden werde, vorbehaltlich der Entscheidung über die Zulässigkeit seines Gebots das Meist-

[21]) Die Sicherheit hat durch Hinterlegung von baarem Gelde, Reichskassenscheinen, Reichsbanknoten oder von inländischen Papieren zu erfolgen, die an dem für den Versteigerungsort maßgebenden Handelsplatze Kurs haben, oder von Schuldverschreibungen anderer deutscher Staaten oder des Deutschen Reichs. Die Papiere dürfen nicht außer Kurs gesetzt, und müssen mit den laufenden Dividendenscheinen und Talons versehen sein; sie sind nach dem Kurs zu berechnen. Die Sicherheit kann, soweit sie den Betrag der aus dem Kaufgelde zu entnehmenden Kosten des Verfahrens übersteigt, auch mit auf dem Grundstücke eingetragenen Hypotheken und Grundschulden des Bieters geleistet werden. Die von dem Schuldner oder dem Eigenthümer des Grundstücks zu leistende Sicherheit kann nur dann mit Hypotheken oder Grundschulden geleistet werden, wenn diese bei Feststellung des geringsten Gebotes berücksichtigt worden sind (§ 64).

[22]) Vorkaufsrechte sind entweder vertragsmäßige und stellen sich dann als rein persönliche Ansprüche dar, oder aber es sind gesetzliche, vgl. § 57 des preuß. EnteignungsG v. 11. Juni 1874, § 141 des BergG v. 24. Juni 1865. Letzteren Falles können sie, brauchen aber nicht in's Grundbuch eingetragen zu werden; § 12 des EigenthumserwerbG.

gebot zu überbieten. Wird dann nach Schluß der Versteigerung ein weiteres Gebot trotz Aufforderung nicht abgegeben, so ist die fortgesetzte Versteigerung zu schließen, und kann der Zurückgewiesene aus seiner Zurückweisung einen Widerspruch gegen den Zuschlag nicht herleiten (§ 75 [10]). Ueber die Zulässigkeit des erfolgten Uebergebots entscheidet das Zuschlagurtheil (§ 68). — Nach Schluß der Versteigerung fordert der Richter die im Termine anwesenden Interessenten zur Erklärung über die Ertheilung des Zuschlags auf. Ein Widerspruch gegen die Ertheilung desselben wird nur berücksichtigt, wenn er im Termine selbst erhoben wird. Dasselbe gilt für das Vorbringen von Thatsachen, durch welche ein erhobener Widerspruch entkräftet werden soll. Auf Erklärungen, die erst nach Abschluß des Versteigerungsprotokolls eingehen, auf Vorbehalte und unbestimmte Erklärungen wird keine Rücksicht genommen. Nur öffentliche Urkunden, durch welche der Beweis einer Zustellung geführt oder entkräftet werden soll können bis zur Verkündung des Urtheils nachgebracht werden (§ 72). Entwickelt sich so das Verfahren bis zum Zuschlagsurtheile, so erübrigt, vor dessen Besprechung der Möglichkeit einer vorherigen Einstellung des Verfahrens zu gedenken.

Ueber die Anwendbarkeit der §§ 668, 686—690, 696 ZPO auch im Immobiliarzwangsvollstreckungsverfahren ist oben S 134 ff. bei den betreffenden Bestimmungen bereits gehandelt. Indem darauf verwiesen wird, ist zu bemerken, daß dabei lediglich Geltendmachung der Rechte eines Dritten oder des Schuldners, welche die Zwangsvollstreckung hindern, in Frage steht, während Eigenschaften des Grundstücks selbst, die eine Zwangsversteigerung unzulässig erscheinen lassen, res extra commercium, Fideikommißgut, auch im Verfahren selbst geltend gemacht werden können, und von Amtswegen zu berücksichtigen sind. Der Vollstreckungsrichter hat, von der in § 688 Abs. 2 ZPO vorgesehenen einstweiligen Anordnung abgesehen, sich mit den Einwendungen des Schuldners oder Dritter im Sinne dieser allgemeinen Bestimmungen nicht zu befassen. Sie hemmen vielmehr den Fortgang des Verfahrens nur, wenn auf Grund derselben die Einstellung Seitens des Prozeßgerichts bezw. vorläufig Seitens des Vollstreckungsgerichts angeordnet worden ist. Während nun die Zivilprozeßordnung eine zeitliche Grenze für die Einstellung der Zwangsvollstreckung nicht bestimmt, dieselbe vielmehr bis zur vollen Durchführung derselben, also bis zum Verkaufe des Exekutionsobjekts zulässig ist, bestimmt § 70 des ZwangsVollstrG, daß nach Schluß des Versteigerungstermins eine Einstellung des Verfahrens auf Grund von Einwendungen des Schuldners oder von Rechten Dritter nicht mehr stattfindet. „Der Schluß des Versteigerungstermins ist der letzte Zeitpunkt für die Einstellung des Verfahrens, da mit Feststellung des Meistgebots und der darauf abgegebenen oder versäumten Erklärung der Interessenten Alles gegeben ist, wonach das Zustandekommen des Vertrages zu beurtheilen ist, und nachher nur noch zu beurtheilen bleibt, ob der Vertrag zu Stande gekommen ist" (Motive).

§ 70 Satz 2 u. 3 bieten aber ferner die Möglichkeit, im Zwangsversteigerungsverfahren selbst die Rechte Dritter geltend zu machen, und zwar unter der Voraussetzung, daß entweder das Recht im Grundbuch eingetragen ist, wobei nach dem Sperrvermerk erfolgte Eintragungen nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens im Termine vor Schluß der Versteigerung nachgewiesen werden, oder daß der Widerspruch die Feststellung des geringsten Gebots betrifft. In diesen Fällen braucht der Prozeßweg nicht beschritten zu werden. Hier kann der Dritte seine Einwendungen im Versteigerungstermine anbringen, nnd wird über dieselben im Zuschlagsurtheile entschieden.

Wenn das Prozeßgericht die Einstellung des Verfahrens ausspricht, so ist zu unterscheiden, ob die Einstellung mit oder ohne Aufhebung der bisherigen Vollstreckungsmaßregeln erfolgt. Ersteren Falles hebt der Vollstreckungsrichter die Einleitungs- und Beitrittsbeschlüsse bezüglich der von der Einwendung betroffenen Gläubiger auf, und sofern nicht ein davon völlig unbetroffener Gläubiger vorhanden, der auf Durchführung der Zwangsvollstreckung besteht, findet eine Fortsetzung nicht statt (§ 50 Abs. 4). Ist aber

das Verfahren nur einstweilen ohne Aufhebung der Vollstreckungsmaßregeln eingestellt, so ruht das Verfahren, sofern nicht ein Gläubiger da ist, der von der Einstellung nicht betroffen wird. Der Meistbietende wird von seiner Verpflichtung frei (§ 66 Abs. 2). Das anhängig bleibende Verfahren wird nach näherer Bestimmung des § 50 des Ges. auf dahingehenden Antrag des Gläubigers fortgesetzt.

Der Schuldner selbst kann die Einstellung des Verfahrens dadurch herbeiführen, daß er die Summe, welche durch die Versteigerung beigetrieben werden soll, nebst Zinsen und Kosten auf seine Gefahr und Kosten für den Gläubiger hinterlegt, und für die Kosten des Verfahrens durch baare Hinterlegung eines vom Gerichte zu bestimmenden Betrages Sicherheit leistet (§ 70 Abs. 3).

Der Gläubiger kann bis zum Schlusse des Versteigerungstermins, und wenn alle Interessenten damit einverstanden sind, bis zur Verkündung des Zuschlagurtheils[23]) den Antrag auf Versteigerung zurücknehmen. Damit erlischt die Beschlagnahme, und der Sperrvermerk wird gelöscht (§§ 17 Abs. 3, 100). Dies gilt aber immer nur bezüglich des einen den Antrag zurückziehenden Gläubigers. Nur für ihn ist die Zwangsvollstreckung erledigt. Für andere beigetretene Gläubiger wird das Verfahren fortgesetzt; und es muß, sofern dem geringsten Gebote die Forderung des zurückziehenden Gläubigers zu Grunde lag, ein anderweites geringstes Gebot gebildet werden.

Der Gläubiger kann ferner Stundung gewähren (§ 73). „Die von dem Gläubiger bewilligte Stundung hat jedesmal die Einstellung des Verfahrens zur Folge. Sie kann in der Weise bewilligt werden, daß die erfolgten Vollstreckungsmaßregeln aufgehoben werden sollen. Sollen aber diese Maßregeln bestehen bleiben, so ist zu beachten, daß während der Zeit des Stillstandes des Verfahrens die Forderungen der Realberechtigten an Zinsen und wiederkehrenden Hebungen, welche immer nach der Zeit der ersten Beschlagnahme berechnet werden, durch den bloßen Zeitverlauf anwachsen, und daß ebenso die dem Gläubiger erwachsenden Kosten sich vermehren können" (Motive). Behufs Vermeidung der darin liegenden Gefährdung der nachstehend Berechtigten bestimmt § 51, daß auf Antrag oder Bewilligung des betreibenden Gläubigers das Verfahren ohne Aufhebung der erfolgten Vollstreckungsmaßregeln nur einmal und auf nicht mehr als drei Monate eingestellt werden kann. Wird ein begründeter Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens nicht binnen einer Frist von drei Monaten von der Einstellung ab gerechnet, gestellt, so gilt der Versteigerungsantrag als zurückgenommen. Auch wenn mit dem Antrage auf Aufhebung des Versteigerungstermins gleichzeitig die Ansetzung eines neuen Termins beantragt worden ist, liegt eine nicht mehr zu wiederholende Einstellung vor.

Ueber die gerichtliche Einstellung auf Grund von dem Schuldner behaupteter Stundungsbewilligung ist oben bei § 691 ZPO S 140 bereits gehandelt. Ist die Einstellung solchermaßen gerichtlich angeordnet, so laufen die für die Zeitdauer der Einstellung als längste Frist bestimmten drei Monate erst nach Beendigung des Rechtsstreites. Wird darin festgestellt, daß der Gläubiger eine Stundung von mehr als drei Monaten bewilligt hatte, so ist der Versteigerungsantrag als zurückgenommen zu behandeln. Andernfalls hat der Gläubiger binnen drei Monaten seit der wirklichen Einstellung die Fortsetzung des Verfahrens zu beantragen, wenn nicht, gilt nach Ablauf dieser Frist der Antrag als zurückgenommen.

Diese Bestimmungen des Stundungsrechts können durch Zustimmung aller Interessenten, deren Rechte durch die Entscheidung über den Zuschlag berührt werden, außer Wirksamkeit gesetzt werden, und zwar bedarf es dazu der Zustimmung eines Vorkaufsberechtigten, des Schuldners und des Eigenthümers des Grundstücks nicht.

Ohne daß im Versteigerungstermine ein Urtheil über den Zuschlag ergeht, findet

---

[23]) So auch Jaekel Anm. 1, Krech u. Fischer Anm. 2 zu § 73.

eine Fortsetzung des Verfahrens in einem neuen Termine unter folgenden Voraussetzungen statt:

1. Ist die Zwangsversteigerung nur in Folge des Beitritts eines Gläubigers fortzusetzen, und ist der Beschluß, durch welchen sein Beitritt zugelassen wurde, nicht so zeitig zugestellt worden, daß zwischen dem Tage der Zustellung und dem Versteigerungstermine eine Frist von zwei Wochen liegt, so ist von Amtswegen ein neuer Versteigerungstermin zu bestimmen, sofern nicht der Schuldner, und wenn ein neuer Eigenthümer zu den Interessenten gehört, auch dieser der ungehemmten Fortsetzung des Verfahrens zustimmt (§ 49).

2. Ist im Versteigerungstermin ein zulässiges Gebot nicht abgegeben worden, so wird das Verfahren nur auf Antrag des Gläubigers, der dem Schuldner und dem zu den Interessenten gehörigen etwaigen neuen Eigenthümer zuzustellen ist, fortgesetzt. Wird dieser Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten, welche von dem Tage des vergeblich abgehaltenen Termins läuft, gestellt, so gilt der Versteigerungsantrag als zurückgenommen (§ 69).

3. Widerspricht ein Interessent, welcher durch Ertheilung des Zuschlags benachtheiligt werden würde, der Ertheilung des Zuschlags mit dem Antrage auf Ansetzung eines neuen Versteigerungstermins, so ist dem Antrage stattzugeben, wenn der Interessent sich verpflichtet, für die Wiedererreichung des Meistgebots, sowie für allen aus der Verzögerung des Zuschlags entstehenden Nachtheil und die entstehenden Mehrkosten zu haften, und dafür Sicherheit leistet (§74). Benachtheiligt ist aber neben dem Schuldner, für den ja jedes bessere Gebot vortheilhafter ist, ein Interessent stets, wenn er bei diesem Meistgebot überhaupt nicht oder nur theilweise Befriedigung findet, wobei, sofern nicht ein Anderes nachgewiesen ist, angenommen wird, daß von dem ihm selbst zustehenden wie von den seiner Forderung vorgehenden wiederkehrenden Leistungen und Zinsen außer den laufenden Beträgen Rückstände für die beiden letzten Jahre, und daß Forderungen, deren Geldbetrag unbestimmt ist, zu dem zulässigen höchsten Betrage zu berechnen sind.

4. Wenn nach den sogleich unten zu erörternden Bestimmungen der Zuschlag überhaupt, d. h. nicht blos einem Bieter gegenüber zu versagen, eine erneute Versteigerung aber zulässig ist, ein Fall also nicht vorliegt, wo die Zwangsvollstreckung überhaupt oder durch Versteigerung des Grundstücks nicht stattfinden oder nicht fortgesetzt werden darf (§ 75[1]), so ist auf den im Versteigerungstermin zu stellenden Antrag eines Gläubigers, wegen dessen Forderung das Verfahren fortzusetzen ist, der Termin aufzuheben und ein neuer Versteigerungstermin zu bestimmen. Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn er nach Abgabe eines Gebots gestellt wird, und einer der anwesenden Interessenten widerspricht (§ 79).

In allen diesen Fällen ist der neue Termin unter der Voraussetzung, daß die Bekanntmachung des früheren Termins unter Beobachtung der Vorschriften des § 40, Nr. 1, 4, 5, 8, 9 und des § 46 erfolgt ist — cf. oben S 177, 178 — auf drei bis sechs Wochen hinauszurücken.

Daß die Interessenten gemeinsam die Anberaumung eines neuen Termins und die Nichtertheilung des Zuschlags vereinbaren können (§ 45), bedarf, ebenso wie daß der Richter den Termin von Amtswegen verlegen kann (§ 206 ZPO), kaum der Erwähnung.

Kehren wir nunmehr zu der nach Schluß der Versteigerung erfolgten Aufforderung des Richters zur Erklärung über die Ertheilung des Zuschlags und etwa erhobenen Widersprüchen zurück.

Das Gesetz zählt die Gründe, auf welche ein Widerspruch gegen den Zuschlag gestützt werden kann, erschöpfend auf (§ 75). Es sind die folgenden:

1. daß die Zwangsvollstreckung überhaupt oder durch Versteigerung des Grundstücks nicht zulässig ist oder nicht fortgesetzt werden darf, also wenn die Verbote der Zwangsversteigerung hinsichtlich der Forderungen oder der Grundstücke — vgl. oben

S 166, 169 — nicht beachtet, trotz der Stundung oder Zurücknahme des Antrages, oder Hinterlegung der Schuldsumme nebst Kosten die Versteigerung durchgeführt worden ist;

2. daß dem Meistbietenden die Fähigkeit zum Abschlusse eines Kaufvertrages oder zum Erwerbe des Grundstücks mangelt, oder das Meistgebot durch einen nicht legitimirten Vertreter abgegeben ist, und zwar macht der Widerspruch die Nachbringung der Legitimation unmöglich (§ 78 Abs. 2);

3. daß die Bedingungen, unter welchen das Meistgebot abgegeben worden, von den gesetzlichen, oder im Falle der Abänderung derselben von den durch die Betheiligten genehmigten abweichen;

4. daß die Bekanntmachung des Versteigerungstermins den in § 40 Nr. 1, 4, 5, 8 — vgl. oben S 177 — vorgesehenen Inhalt nicht hat;

5. daß die Bekanntmachung des Versteigerungstermins nicht auf die im Gesetze vorgeschriebene Art veröffentlicht worden ist — vgl. oben S 178 —, wobei es jedoch bei einem Aushange nicht darauf ankommt, wie lange derselbe angeheftet gewesen ist;

6. daß die Frist zwischen dem Tage, an welchem die Einrückung oder die erste Einrückung der Bekanntmachung in den Anzeiger des Amtsblatts oder die Anheftung der Bekanntmachung in der Ortsgemeinde erfolgt, und dem Versteigerungstermine kürzer ist, als die geringste für den Fall bestimmte Versteigerungsfrist;

7. daß ein Interessent, welcher durch Ertheilung des Zuschlags benachtheiligt werden würde, zum Versteigerungstermine nicht gehörig geladen ist, obgleich er hätte geladen werden sollen. Zur gehörigen Ladung, die von Amtswegen zu prüfen, sofern ein Betheiligter im Termin nicht erscheint, gehört: Zustellung der Bekanntmachung mit einer Frist von zwei Wochen (§ 47);

8. daß die Versteigerung nur in Folge Beitritts eines Gläubigers, dessen Zulassungsbeschluß nicht rechtzeitig zugestellt worden war, fortgesetzt worden ist, obwohl der Schuldner und eventuell der neue Eigenthümer, die in diesem Falle auch allein widerspruchsberechtigt sind, nicht zugestimmt haben;

9. daß die Versteigerung vor Ablauf einer Stunde seit Aufforderung zur Abgabe von Geboten oder trotz der Abgabe weiterer Gebote geschlossen oder das letzte Gebot und der Schluß nicht verkündet worden ist;

10. daß ein Bieter mit Unrecht zurückgewiesen und trotz seines Widerspruchs die Versteigerung nicht in der oben — S 179 — besprochenen Weise fortgesetzt worden ist;

11. daß das Gebot, für welches der Zuschlag verlangt wird, mangels hinreichender Sicherheit hätte zurückgewiesen werden müssen;

12. daß die Aufforderung zur Abgabe von Geboten vor Ablauf einer Stunde seit dem Beginne des Termins und ohne daß der Richter auf den zu erwartenden Ausschluß aufmerksam gemacht hätte, erfolgt ist.

Der Widerspruch kann nicht auf Gründe gestützt werden, welche nur die Rechte anderer Betheiligten als des Widersprechenden betreffen (§ 76).

Sofern ein nach Vorgesagtem begründeter Widerspruch erhoben worden ist, muß der Zuschlag versagt werden. Auch ohne Widerspruch ist der Zuschlag in den oben unter 1—9 aufgeführten Fällen von Amtswegen zu versagen, jedoch in dem Falle der Ziff. 1 nur, wenn das versteigerte Grundstück dem freien Verkehr entzogen oder das Verfahren eingestellt ist, im Falle der Ziff. 2 nur, wenn der ohne Widerspruch noch zu hebende Mangel der Fähigkeit oder der Legitimation des Meistbietenden auch nachträglich nicht beseitigt ist; in den Fällen der Ziff. 3, 7, 8 nur, wenn die betheiligten Interessenten im Versteigerungstermine nicht erschienen sind, und auch nachträglich der ungehemmten Fortsetzung des Verfahrens nicht zugestimmt haben (§ 78).

Ueber den Gang des Versteigerungstermins ist ein Protokoll zu führen, welches sich im Allgemeinen nach den Bestimmungen der §§ 145—150 ZPO richtet. Das Protokoll muß a) Besetzung des Gerichts, b) Zeit und Ort des Termins, c) Zeit des Aufrufs

zum Termin, d) die Verkündung, daß der Ausschluß der zum geringsten Gebot noch nicht angemeldeten Ansprüche zu erwarten steht, e) Zeitpunkt der Aufforderung zur Abgabe von Geboten, f) die Erklärung, daß der Aufforderung ungeachtet ein weiteres Gebot nicht abgegeben und demnach die Versteigerung geschlossen sei, g) die Aufforderung der Interessenten, sich über den Zuschlag zu erklären, h) Verlesung und Abschluß des Protokolls enthalten. Wird gegen die Ertheilung des Zuschlags Widerspruch erhoben, oder bleibt es streitig, für welches Gebot oder welchem Bieter und unter welchen Bedingungen der Zuschlag zu ertheilen sei, so ist das in Betracht kommende Sachverhältniß nach den Anträgen der Betheiligten in das Protokoll aufzunehmen. Einer Vollziehung des Protokolls durch die Betheiligten bedarf es nicht (§ 80). Das Protokoll ist auch negativ in dem Sinne beweiskräftig, daß der Zuschlag auch in dem Falle zu versagen ist, wo ein, wenn versäumt, seine Versagung begründender Vorgang in Wirklichkeit erfolgt und nur nicht protokollirt worden ist.

Nach Abschluß der Versteigerung wird in dem bei Bekanntmachung des Versteigerungstermins (§ 40[6]) festgesetzten Termine zur Verkündung des Urtheils über die Ertheilung des Zuschlags das Urtheil erlassen. Der Termin kann auf den Tag des Versteigerungstermins angesetzt werden, aber mindestens zwei Stunden nach der für den Versteigerungstermin angesetzten Stunde (§§ 81, 61, 68). Kann die Verkündung nicht in dem von vorneherein angesetzten Termine erfolgen, so wird ein anderer Verkündungstermin bestimmt und durch Anheftung an die Gerichtstafel sowie durch einmalige Einrückung in den Anzeiger des Amtsblatts, oder aber durch Verkündung in dem zuerst anberaumten Termine bekannt gemacht. Einer Ladung der Interessenten und des Meistbietenden bedarf es nicht (§ 82).

Ueber die Verhandlung in dem Verkündungstermine ist ein Protokoll nach den Vorschriften der §§ 145—150 ZPO aufzunehmen.

Das Zuschlagsurtheil entscheidet keinen Rechtsstreit und ist einer Rechtskraft im Sinne des § 293 ZPO, Art. 1351 CC nicht fähig, einen Thatbestand im Sinne des § 284 ZPO braucht es ebensowenig zu enthalten. Wird der Zuschlag ertheilt, so sind in der Formel des Urtheils das versteigerte Grundstück, der Ersteher, das Gebot, für welches der Zuschlag ertheilt wird, sowie die Bedingungen, unter welchen derselbe erfolgt, zu bezeichnen.

Die Urtheilsgründe haben das Vorhandensein der gesetzlichen Erfordernisse des Zuschlags und das Nichtvorliegen der Voraussetzungen etwa erhobener Widersprüche darzuthun. Auf eine etwaige Abtretung der Rechte aus dem Meistgebote an einen Andern ist bei Ertheilung des Zuschlages nur dann Rücksicht zu nehmen, wenn die Abtretung von Seiten des Meistbietenden sowie die Uebernahme des Meistgebots von Seiten des Anderen gerichtlich oder notariell beglaubigt eingereicht worden sind. In der Formel des Urtheils ist dann auszusprechen, daß der Meistbietende neben dem Ersteher für die Erfüllung des Gebots verhaftet bleibt. Hat der bisherige Eigenthümer das Grundstück erstanden, so ist der Zuschlag in der Weise auszusprechen, daß dem Ersteher das Eigenthum an dem Grundstück zu belassen sei. Im Falle der Versagung des Zuschlags muß das Urtheil die dafür maßgebenden Gründe ergeben. In diesem Falle bedarf es nach §§ 283, 294 ZPO der Zustellung der verkündeten Entscheidung nicht. Wird der Zuschlag aber ertheilt, so ist das Urtheil dem Schuldner, die Formel des Urtheils denjenigen Interessenten, welche im Versteigerungstermin nicht erschienen sind, von Amtswegen zuzustellen (§§ 83—85).

Gegen das die Ertheilung oder die Versagung des Zuschlags aussprechende Urtheil findet die sofortige Beschwerde nach Maßgabe der Zivilprozeßordnung (§§ 531—533, 535—538, 540) statt. Die Beschwerde wird also beim Amtsgerichte schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers, in dringenden Fällen bei dem Landgerichte, eingelegt. Das Amtsgericht kann anordnen, daß die Vollziehung des Zuschlags auszusetzen sei.

Gegen die Entscheidung des Landgerichts findet, sofern sie einen neuen selbständigen Beschwerdegrund enthält[24]), weitere Beschwerde zum Oberlandesgerichte und dagegen zum Reichsgerichte statt. Die Beschwerde steht jedem durch das Urtheil benachtheiligten Interessenten zur Seite, selbst dem, der noch in der Beschwerdeinstanz ein Realrecht anmeldet und glaubhaft macht. Sie steht auch dem Bieter zu, der den Zuschlag für sich verlangt hat und behauptet, daß ihm derselbe hätte ertheilt werden müssen, sowie dem Ersteher, welcher behauptet, daß ihm der Zuschlag nicht oder unter anderen Bedingungen zu ertheilen gewesen wäre (§ 87). War der Zuschlag versagt, so muß und kann die Beschwerde nur darauf gestützt werden, daß ein Versagungsgrund nicht vorgelegen habe, ist er ertheilt worden, so kann die Beschwerde sich nur auf einen der in Vorstehendem des Näheren aufgeführten Versagungsgründe oder darauf stützen, daß das Zuschlagsurtheil mit dem Inhalte des Versteigerungsprotokolls nicht übereinstimme oder das Meistgebot sich auf ein anderes Grundstück beziehe (§ 88). „Daneben muß die nach § 540 Abs. 2 Satz 2 der ZPO über die Nothfrist hinaus zulässige Beschwerde zugelassen werden und zwar auch in dem Sinne, daß die Gründe, welche die Ueberschreitung der Nothfrist rechtfertigen, auch als Beschwerdegründe gelten" (Motive). Aus § 542 kommen ungesetzliche Besetzung des Gerichts, mangelnde gesetzliche Vertretung einer Partei, aus § 543 ZPO etwa der Restitutionsgrund in Betracht, daß eine Urkunde, auf welche das Urtheil gegründet ist, fälschlich angefertigt oder verfälscht war (§ 88). Der Beschwerdeführer kann Gründe nicht geltend machen, welche nur die Rechte anderer Betheiligten betreffen.

Des Ferneren enthält § 89 die Beschränkungen, daß wer zu dem Versteigerungstermine gehörig geladen, aber nicht erschienen ist, aus dem bis zu diesem Termine stattgehabten Verfahren keinen Grund für Versagung des Zuschlags herleiten kann, sodann daß, wenn er im Versteigerungstermine erschienen war, er für die Versagung des Zuschlags nicht Gründe geltend machen kann, welche er im Termine geltend zu machen versäumt hat, es sei denn, daß die Gründe von Amtswegen hätten berücksichtigt werden müssen — vgl. oben S 183 —.

Die in der Regel zwei Wochen, beim Vorliegen der Erfordernisse der Nichtigkeits- oder der Restitutionsklage einen Monat betragende Beschwerdenothfrist beginnt für die Interessenten, welchen das Urtheil oder die Formel des Urtheils nicht von Amtswegen zuzustellen war, mit der Verkündung des Urtheils (§ 90).

Nach § 536 ZPO kann die Entscheidung über die Beschwerde ohne Anhörung des Gegners erfolgen. Die natürliche Folge hiervon ist, daß auch nur das Gericht bestimmen kann, wer als Gegner des Beschwerdeführers zuzuziehen d. h. schriftlich oder in mündlicher Verhandlung zu hören ist. Das Gericht erläßt seine Bestimmung durch die Aufforderung zur Erklärung oder durch Anordnung der mündlichen Verhandlung. Der Gegner ist in seinen Anführungen denselben vorbesprochenen Beschränkungen unterworfen wie der Beschwerdeführer. Beschwerden gegen dasselbe Urtheil sind miteinander zu verbinden (§ 91).

Hat der Beschwerdeführer die Ertheilung des Zuschlags mit Recht beantragt, so ertheilt das Beschwerdegericht den Zuschlag, wird der in erster Instanz ertheilte Zuschlag bestätigt, so bleibt das Zuschlagsurtheil auch formell in Kraft, wird ein solches Urtheil aufgehoben, so ist auf Antrag auch über Rückgewähr des auf Grund des Urtheils Gezahlten oder Geleisteten zu entscheiden. Abändernde Urtheile sind, wenn eine mündliche Verhandlung nicht vorausgegangen war, allen Interessenten von Amtswegen zuzustellen (§§ 93—95).

Durch den Zuschlag erwirbt der Ersteher das Eigenthum des versteigerten Grundstücks unter gleichzeitigem Uebergange der Gefahr und der Nutzungen (§ 97). Der Ersteher wird kraft des richterlichen Ausspruchs Eigenthümer und zwar nach Inhalt der grundbuchmäßigen Bezeichnung des Grundstücks[24]). Etwaige Eigenthumsprätendenten, die

[24]) RG 19. April 1890 (JMBl 257).

versäumt haben, ihre Ansprüche gemäß § 690 ZPO geltend zu machen, sind, und zwar auch was das bewegliche Zubehör[25]) anlangt, durch das Aufgebot ausgeschlossen[26]) (§ 40, Ziff. 9) und auf den Kaufpreis angewiesen. „Die Wirkung des Zuschlagsurtheils tritt mit der Verkündung ein, da die Beschwerde die Vollziehung nicht aufhält. Den Tag der Rechtskraft entscheiden zu lassen, kann mit Rücksicht darauf, daß gerade die unbeachtet gelassene Nothwendigkeit von Zustellungen die Rechtskraft aufhält, nicht angemessen erscheinen" (Motive). Der Ersteher kann vom Subhastaten die Uebergabe des Grundstücks nach Berichtigung des Kaufgeldes fordern, und nöthigenfalls auf Grund des vollstreckbaren Zuschlagsurtheils erzwingen (§ 98).

Belegung und Vertheilung des Kaufgeldes.

Die Belegung und Vertheilung des Kaufgeldes erfolgt in einem nach Verkündung des Zuschlagsurtheils von Amtswegen zu bestimmenden Termine (§ 101). Die Rechtskraft des Zuschlagsurtheils ist keine Voraussetzung der Kaufgelderbelegung, jedoch kann im Falle erhobener Beschwerde sowohl der Vollstreckungsrichter als auch das Beschwerdegericht ihre Aussetzung gemäß § 535 ZPO, das Beschwerdegericht auch nach § 99 Abs. 2 anordnen, und auf Antrag des Erstehers muß, wenn rechtzeitig Beschwerde eingelegt oder nachgewiesen wird, daß solche noch rechtzeitig eingelegt werden kann, die Ausführung der Vertheilung bis zur Rechtskraft des Urtheils ausgesetzt werden. Termin zur Kaufgelderbelegung wird zweckmäßig gleich mit Verkündung des Zuschlagsurtheils und wenn der Zuschlag erst in der Beschwerdeinstanz ertheilt wird, nach Rückkunft der Akten bestimmt.

Die Terminbestimmung ist den Interessenten des Verfahrens (§ 21) — vgl. oben S 170 — sowie dem Ersteher und denjenigen, welche bis dahin einen Anspruch auf das Kaufgeld zu den Vollstreckungsakten angemeldet haben, mit einer Frist von zwei Wochen von Amtswegen zugestellt (§ 101). „Ist die Frist nicht eingehalten, die Zustellung also nicht gehörig erfolgt, so treten gegen den nicht Erschienenen die Folgen der Versäumniß des Termins nicht ein; auch kann der nicht gehörig Geladene die Einlassung auf die Verhandlung ablehnen. Wie weit alsdann die Verhandlung fortzuführen, wird von dem durch die Umstände des einzelnen Falles bestimmten Ermessen des Richters abhängen.

Unter der Belegung des Kaufgeldes wird sowohl die Bezahlung des baar zu zahlenden Theiles als auch die Uebernahme von Forderungen bis zur Höhe des gesammten Preises, überhaupt Alles das verstanden, was der Ersteher zur Erfüllung seiner Verpflichtung, den Preis zu erlegen, zu thun hat" (Motive).

Die Zahlung des Kaufgeldes erfolgt an den Richter. Dem Ersteher steht es frei, vor dem Termine das Kaufgeld zu hinterlegen, er muß dann aber die Hinterlegung, damit sie wirksam ist, spätestens im Termine nachweisen. Die zur Sicherheit für das Meistgebot erfolgte Hinterlegung baaren Geldes gilt als Hinterlegung eines enspréchenden Theiles des Kaufgeldes (§ 102). Ist das Kaufgeld nicht hinterlegt, und ist die etwa erfolgte Sicherheit für das Meistgebot nicht in baarem Gelde, sondern in Werthpapieren geleistet worden, so werden dieselben auf Anordnung des Gerichts wie bei einer Zwangsvollstreckung[27]) verkauft und der Erlös als eine von dem Ersteher auf das Grundstückskaufgeld geleistete Zahlung behandelt (§ 103).

In dem Termine wird zuvörderst festgestellt, was der Ersteher an Kaufgeld und Zinsen zu gewähren hat[28]) und wieviel die zu vertheilende Masse beträgt. „Die zu vertheilende Masse wird nicht immer nur aus dem Kaufpreise des Grundstücks und den Zinsen bestehen. Zu derselben fließen die in einer schwebenden Zwangsverwaltung zur Zeit des

---

[25]) RG 24. Sept. 1887, 20. Okt. 1888 (19 S 323, 22 S 272).

[26]) RG 20. Dez. 1879 (1 S 165).

[27]) Vgl. § 722 ZPO, § 81 der Geschäftsanw. für die Gerichtsvollzieher v. 24. Juli 1879 (JMBl 205).

[28]) Vgl. § 57 und oben S 175, 176.

Zuschlags noch nicht vertheilten Einkünfte des Grundstücks (§§ 150 Abs. 2, 180 Abs. 1) sowie die Ueberschüsse einer im Konkurse stattfindenden Zwangsverwaltung und der Erlös solcher Mobilien, welche zur Immobiliarmasse gehörig, abgesondert verkauft worden sind" (Motive). Zu berücksichtigen ist ferner eventuell die von einem der Zuschlagsertheilung widersprechenden und Ansetzung eines neuen Versteigerungstermins beantragenden Interessenten eingegangene Verpflichtung für die Wiedererreichung des Meistgebots und allen aus der Verzögerung des Zuschlags entstehenden Nachtheil zu haften (§§ 74, 138). Nachdem so die Theilungsmasse ermittelt ist, stellt der Richter nach und auf Grund der Vernehmung der erschienenen Betheiligten und nöthigenfalls unter Zuziehung eines Rechnungsverständigen den Theilungsplan auf, in welchem insbesondere angegeben werden muß, welche Ansprüche von dem Ersteher zu übernehmen, und welche Forderungen aus dem baar zu zahlenden Kaufgelde zu berichtigen sind.

Die Betheiligten können schon vor dem Termine eine Berechnung ihrer Forderungen an Kapital, Zinsen, Kosten und sonstigen Nebenforderungen mit Angabe des beanspruchten Ranges und der beanspruchten Art der Befriedigung einreichen. Eine Ergänzung dieser Berechnung nach dem Termine ist unzulässig (§ 104).

„Sind alle Betheiligten, zu welchen in jedem Falle auch der Schuldner gehört, über die Art der Vertheilung des Preises einig, so besteht die Aufstellung des Planes nur in der Niederschrift der Vereinbarung. Wenn nur über einen Theil des Planes Einigkeit besteht, so wirkt die Vereinbarung für diesen Theil" (Motive). In Ermanglung solcher Einigung erfolgt die Aufstellung des Planes nach den Bestimmungen der §§ 106 ff.

Von Amtswegen sind dabei zu berücksichtigen:

1. eingetragene Lasten und Forderungen mit Einschluß der laufenden Zinsen[29]) oder anderen Hebungen, Forderungen von unbestimmter Höhe nach dem im Grundbuche eingetragenen höchsten Betrage;

2. Forderungen, für welche das Grundstück beschlagnahmt ist.

Alle übrigen Forderungen, auch die erst nach dem Sperrvermerk eingetragenen, sind bei Ausschluß aus dem Vertheilungsplane anzumelden. Der Ausschluß bezieht sich indessen nur auf die Nichtaufnahme in den Plan und folgeweise auf die planmäßige Vertheilung des Kaufgeldes ohne Rücksicht auf die präkludirte Forderung. Dem ausgeschlossenen Gläubiger steht es frei, nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen gegen die Perzipienten des Kaufgeldes im Wege besonderer Klage, z. B. Bereicherungsklage, später vorzugehen[30]).

Welche Ansprüche von dem Ersteher in Anrechnung auf den Kaufpreis zu übernehmen sind, ist in § 57 bestimmt und oben bei Erörterung des geringsten Gebots des Näheren behandelt S 171—175. Die übrigen zur Hebung gelangenden Forderungen sind aus dem baar zu zahlenden Kaufgelde zu berichtigen (§ 107). Auch die Rangfolge der zu berücksichtigenden Forderungen, wie sie §§ 24—30, 35, 37 regeln, ist oben S 172, 173 bereits besprochen. Die Berücksichtigung der Ansprüche bei Feststellung des geringsten Gebots ist indessen für die Rangstellung auch insofern wichtig, als solche Ansprüche, soweit sie mit dem beanspruchten Realrechte festgestellt sind, nicht dabei berücksichtigten, wenn auch an sich zu einem besseren Range berechtigten Forderungen vorgehen. Für Forderungen auf wiederkehrende Hebungen ist ein Kapital sicherzustellen und bereits im Theilungsplane zu bestimmen, auf welch' andre Forderungen und in welcher Reihenfolge es, sofern die Hebungen dasselbe nicht völlig erschöpfen, demnächst zu vertheilen ist. Ebenso ist für den Fall des Eintritts der Bedingung einer auflösend bedingten Forderung, und bei einer aufschiebend bedingten Forderung für den Fall, daß die Bedingung ausfällt,

[29]) Laufende Zinsen sind nur solche von Vertragshypotheken, die Zinsen der Judikatshypothek haben keine Fälligkeitstermine, sie sind Verzugszinsen und nur für zwei Jahresrückstände zu berechnen (§§ 35, 37).

[30]) RG 11. Febr. 1882 (6 S 313).

vorsorglich der Modus der Eventualvertheilung bereits festzustellen (§§ 109—111). Sind mehrere Grundstücke zusammen zu einem Preise zugeschlagen, und muß z. B. bei verschiedener Belastung derselben das Kaufgeld auf die einzelnen Grundstücke vertheilt werden, so ist an Stelle des Werthes der Grundsteuerreinertrag und der Gebäudesteuernutzungswerth zu Grunde zu legen (§ 112).

Ueber den Theilungsplan wird sofort verhandelt. Auf die Verhandlung, die Erledigung erhobener Widersprüche und die Ausführung des Planes sind die §§ 762—768 ZPO anzuwenden. Demnach müssen Widersprüche spätestens im Termin erhoben werden (§ 762 Abs. 1). Die Anmeldung eines Anspruches vor dem Termine gilt, sofern die Aufnahme in den Plan nicht nach dem Antrage erfolgte, als Widerspruch (§ 113 Abs. 2). Nicht vollstreckbaren Forderungen kann auch der Schuldner wie jeder andere Interessent widersprechen; seine Widersprüche gegen vollstreckbare Forderungen sind als Einwendungen im Sinne der §§ 686, 688, 689 ZPO zu behandeln. Widersprüche von Personen, die weder zu den Interessenten gehören (§ 21, vgl. oben S 170) noch sonst z. B. als Zessionare einen Anspruch auf das Kaufgeld glaubhaft machen, halten die Ausführung des Planes nicht auf. Sie sind in der Lage, ihre Ansprüche im Wege der Klage gegen die angeblich minderberechtigten Perzipienten geltend zu machen. Ueber die erhobenen Widersprüche haben sich die bei dem einzelnen Widerspruche betheiligten Interessenten sofort zu erklären. Wird der Widerspruch von den Betheiligten als begründet anerkannt, oder kommt anderweit eine Einigung zu Stande, so wird der Plan demgemäß berichtigt. Erledigt sich ein Widerspruch nicht, so erfolgt die Ausführung des Plans insoweit, als der Plan durch den Widerspruch nicht betroffen wird (§ 762 ZPO). Von einem Gläubiger, der im Termine weder erschienen noch vor dem Termine bei Gericht Widerspruch erhoben hat, wird angenommen, daß er mit der Ausführung des Plans einverstanden sei. Ist ein in dem Termine nicht erschienener Gläubiger bei dem Widerspruche betheiligt, den ein anderer Gläubiger erhoben hat, würde er also bei Durchführung des Widerspruchs schlechter fahren, so wird kraft Gesetzes (§ 764 a. a. O.) angenommen, daß er diesen Widerspruch nicht als begründet anerkenne. Ueber das Recht des Schuldners, gegen vollstreckbare Forderungen nach den gewöhnlichen Regeln der Zivilprozeßordnung Einwendungen zu erheben, wurde oben bereits gehandelt. Der Umstand, daß hier auch nichtvollstreckbare Forderungen konkurriren, erheischt die Eigenbestimmung (§ 114), daß im Falle des Widerspruchs gegen eine solche auch ihrem Vorhandensein und Betrage nach nicht aus dem Grundbuche hervorgehende Forderung nicht der Widersprechende, sondern der Gläubiger der widersprochenen Forderung Klage zu erheben hat, sofern er nicht spätestens im Termine die Vollstreckbarkeit der Forderung nachweist, oder es sich nur um laufende und rückständige Beträge eingetragener Zinsen und eingetragener wiederkehrender Hebungen handelt; denn diesenfalls ergiebt sich ja das Vorhandensein der Forderung aus dem Grundbuche. Vgl. unten S 199.

Was nun die Ausführung des Planes anlangt, so erfolgt die Uebernahme der Forderungen durch den Ersteher kraft zu Protokoll festzustellender Erklärung des Richters. Schwebt bezüglich eines zu übernehmenden Anspruchs noch ein Widerspruch, so ist durch den Vertheilungsplan für den eintretenden Fall vorsorglich festzustellen, welcher Anspruch statt des in Wegfall kommenden zu übernehmen ist. Die diesbezügliche Erklärung des Richters erfolgt sogleich unter Beifügung einer der Sachlage entsprechenden Bedingung (§ 115). Die kraft gesetzlicher Vorschrift geschehende Uebernahme der Hypotheken erfolgt unter entsprechender Anwendung des § 41 des EigenthumserwerbG vom 5. Mai 1872, „entsprechend", weil der Schuldner nicht eigentlich der Veräußerer, und er doch derjenige ist, welcher dem Gläubiger die Schuldübernahme bekannt zu machen hat, von welchem Zeitpunkte ab die einjährige Frist des § 41 läuft, bei deren Ablauf er von seiner persönlichen Verbindlichkeit frei wird, sofern der Gläubiger nicht die Hypothek gekündigt, und binnen sechs Monaten nach Fälligkeit eingeklagt hat.

In Anrechnung auf das baar zu zahlende Kaufgeld kann der Ersteher die aus demselben zur Hebung kommenden Forderungen mit Einwilligung der betreffenden Gläubiger übernehmen. „Geschieht dies durch Vertrag mit dem Gläubiger, welcher Baarzahlung hätte fordern können, so wird der bisherige Schuldner frei, während der Ersteher an dessen Stelle tritt. Der Gläubiger und der Ersteher umgehen durch diesen Akt die Berichtigung der Forderung aus dem Grundstücke. Gerade deshalb muß der Akt dennoch allgemein als eine aus dem Grundstücke gewährte Befriedigung wirken, damit vor Allem die Rechtsverhältnisse bezüglich mitverhafteter Grundstücke gewahrt bleiben. Es darf also insbesondere eine auf mehreren Grundstücken haftende Forderung auf Grund einer freiwilligen Uebernahme nicht mehrmals auf den Kaufpreis angerechnet werden, sie ist vielmehr auf Grund der Anrechnung auf den Kaufpreis eines Grundstücks bei allen übrigen mitverhafteten Grundstücken zu löschen" (Motive).

Soweit die Uebernahme von Forderungen, welche aus dem baar zu zahlenden Kaufgelde zur Hebung kommen, nicht erfolgt, wird auf dieselben nach der Reihenfolge des Planes ein entsprechender Betrag der baar vorhandenen Theilungsmasse gezahlt, oder sofern das Kaufgeld hinterlegt worden war, Anweisung auf den hinterlegten Betrag ertheilt. Ist ausreichender Baarbestand nicht vorhanden, so wird dem Gläubiger ein entsprechender Theil des rückständigen Kaufgeldes überwiesen. Diese Ueberweisung bewirkt nur die Tilgung des Realanspruchs an dem Grundstücke d. h. der bisherige Schuldner und die etwa mitverhafteten Grundstücke bleiben in nexu. Als eine aus dem Grundstücke gewährte Befriedigung wirkt diese Ueberweisung erst, wenn der Gläubiger nicht binnen sechs Monaten nach der Ueberweisung die Wiederversteigerung des Grundstücks gehörig beantragt und ohne Verzögerung durchführt. Der Gläubiger einer auf mehreren Grundstücken, ungetheilt haftenden Forderung behält seine Rechte an den mitverhafteten Grundstücken, wenn er die Rechte aus der Ueberweisung innerhalb der genannten Frist aufgiebt. Auch für die Kosten des Verfahrens, die aus dem Baarbestande nicht gedeckt werden können, erfolgt Ueberweisung auf das rückständige Kaufgeld (§ 117). Kann der Theilungsplan wegen noch schwebenden Widerspruchs oder wegen des Rechts des Schuldners, die Vollstreckung abzuwenden, nicht unbedingt ausgeführt werden, so erfolgt Hinterlegung der entsprechenden Geldbeträge bezw. Ueberweisung des entsprechenden Theiles des rückständigen Kaufgeldes als eine unter den Parteien streitige Forderung (§ 118). Ebenso werden Beträge, welche für wiederkehrende Hebungen oder für Forderungen unter aufschiebender Bedingung oder Forderungen unter auflösender Bedingung, deren Gläubiger zu einer Sicherheitsleistung verpflichtet ist, angesetzt werden, in Ermangelung einer Einigung der Betheiligten hinterlegt, bezw. erfolgt die Ueberweisung eines Theiles des rückständigen Kaufgeldes mit der durch die Rechte der Mitinteressenten sich ergebenden Beschränkung eines jeden von ihnen.

Fehlt es für eine Forderung an einem legitimirten Gläubiger, so ist der für die Forderung angesetzte Betrag zu hinterlegen bezw. der betreffende Theil des rückständigen Kaufgeldes dem noch unbekannten Berechtigten unter Vorbehalt der Feststellung zu überweisen. Ist ein Gläubiger zwar legitimirt, aber nicht erschienen, so wird der auszuzahlende Betrag nach Maßgabe der §§ 25, 26 der HinterlegungsO[31]) durch die Post übersendet, bezw. durch ein ersuchtes Gericht die Auszahlung bewirkt, und zwar auf Kosten und Gefahr des Berechtigten. Ist diese Uebermittelung nicht angängig, so erfolgt Hinterlegung (§§ 120, 121).

Die vorgelegten Urkunden über eingetragene Forderungen, die nicht vom Ersteher übernommen werden, sind wie bei der Löschung — §§ 114, 115 der GrundbuchO vom 5. Mai 1872 — zu vernichten. Urkunden über Forderungen, welche durch Zahlung getilgt worden, sind dem letzten zu den Vollstreckungsakten nachgewiesenen Eigenthümer des

---

[31]) §§ 25, 26 HinterlegungsO (Anhang).

versteigerten Grundstücks, die Urkunden über alle übrigen Forderungen den Gläubigern zurückzugeben. Auf anderen Urkunden und vollstreckbaren Schuldtiteln hat der Richter zu beurkunden, ob und bis zu welchem Betrage die Forderung durch Zahlung oder durch Ueberweisung rückständigen Kaufgeldes zur Hebung gekommen oder ausgefallen ist. Da ferner, wenn statt des in erster Linie zu übernehmenden Realanspruchs ein anderer von gleicher Höhe unter den für den ersteren festgestellten Bedingungen der Verzinsung und der Zahlung (§ 58) übernommen wird, die übernommene Forderung in diesen Punkten Aenderungen erleidet, so ist dies auf den Schuldbokumenten zu beurkunden. Der wörtliche Inhalt dieser Beurkundungen ist in das Protokoll aufzunehmen (§ 122).

Ist gegen das Zuschlagsurtheil rechtzeitig Beschwerde eingelegt, oder wird nachgewiesen, daß Beschwerde dagegen noch rechtzeitig eingelegt werden kann, so muß auf Antrag des Erstehers die Ausführung der Vertheilung bis zur Rechtskraft des Urtheils ausgesetzt werden. Der Richter kann dann den Termin entweder aufheben, oder aber abhalten, den Plan feststellen, und nur die Ausführung der Vertheilung aussetzen.

Ist aber der Theilungsplan ausgeführt, so hat der Vollstreckungsrichter sich unter Vorlage einer Ausfertigung des über die Vertheilung des Kaufgeldes aufgenommenen Protokolls und des Zuschlagurtheils behufs Berichtigung des Grundbuchs an den Grundbuchrichter zu wenden. Auf Grund dessen erfolgt:

1. die Eintragung des Erstehers als Eigenthümer,

2. die Löschung des Sperrvermerkes und aller Realforderungen, welche nicht nach gesetzlicher Vorschrift auf den Ersteher übergehen oder von demselben freiwillig übernommen worden sind. Insbesondere werden die auf den Kaufgelderrückstand angewiesenen Posten — vgl. Ziff. 4 — gelöscht.

3. die Eintragung der nach den §§ 58, 59, 115 etwa eintretenden Aenderungen vorhandener Eintragungen. Im Falle des § 115, wo ein nach dem Plane zu übernehmender Anspruch durch einen Widerspruch betroffen wird, ist bei dem widersprochenen Anspruche ein Vermerk in's Grundbuch einzutragen. In den Fällen der §§ 58, 59 ist bei dem Ersatzanspruche die Bedingung seiner endgültigen Uebernahme zu vermerken und der den eventuell erstübernommenen Anspruch übersteigende Betrag zu löschen. Die Veränderungen werden gemäß § 129 der GrundbuchO sofort oder gelegentlich einer späteren Vorlage der Hypothekendokumente auf denselben vermerkt,

4. die Eintragung des etwa rückständigen Kaufgeldes in den den einzelnen Gläubigern überwiesenen Beträgen und der festgestellten Rangordnung als Hypothek. Sofern der Gläubiger nicht darauf verzichtet, wird ein Hypothekenbrief gebildet, mit welchem als Schuldurkunde eine Ausfertigung des Zuschlagurtheils und eines Auszuges des Kaufgelderbelegungsterminprotokolles zu verbinden ist (§ 127).

Der im Falle der Uebernahme einer Forderung auf Zinsen, laufende und rückständige Beträge wiederkehrender Hebungen und Kosten dieser Forderung überwiesene Theil des Kaufgeldes wird ausnahmsweise nicht eingetragen. Als Ersatz dafür ist bestimmt, daß die Ansprüche, für welche die Ueberweisung erfolgt ist, das ihnen zustehende Realrecht behalten. Will sich der Gläubiger für ältere als zweijährige Rückstände an Zinsen und wiederkehrenden Hebungen den bisherigen Rang wahren, so muß er im Versteigerungstermine die Wiederversteigerung beantragen.

Eintragungen, die der Ersteher in der Vertheilungsverhandlung bewilligt, werden gemäß §§ 13, 19 des EigenthumserwerbG auf Grund dieser Bewilligung gleichzeitig mit der Eintragung des Erstehers bewirkt (§ 124).

Nach § 42 des EigenthumserwerbG erlischt bei Korrealhypotheken, soweit der Gläubiger aus einem Grundstücke seine Befriedigung erhalten hat, die Hypothek oder Grundschuld auf den mitverhafteten Grundstücken. In Ausführung dessen bestimmt § 125, daß, sofern eine Forderung, welche ungetheilt auch auf einem anderen Grundstücke eingetragen ist, durch Zahlung getilgt oder von dem Ersteher mit Einwilligung

des Gläubigers in Anrechnung auf den Kaufpreis übernommen worden ist, der Vollstreckungsrichter den Grundbuchrichter um Löschung bei dem mitverhafteten Grundstücke unter Vorlage einer auszugsweisen Ausfertigung des Protokolls und im Falle der Uebernahme der Forderung auch der Schuldurkunde zu ersuchen hat. Andrerseits bestimmt Abs. 2 in Ausführung des § 78 der GrundbuchO, daß sofern für eine solche Forderung ein Kaufgeldrückstand überwiesen worden ist, bei Eintragung des Kaufgeldrückstandes die Mithaft des anderen Grundstücks zu vermerken ist.

Wenn gegen die Ertheilung des Zuschlags rechtzeitig Beschwerde eingelegt ist, so dürfen von ihrer Erledigung, sofern nicht die Aussetzung der Vertheilung gemäß § 123 — vgl. oben S 190 — beschlossen worden ist, Eintragungen in's Grundbuch auf Grund des Zuschlags nur gemäß § 658 ZPO, also lediglich im Wege der Vormerkung, erfolgen (§ 126).

Wegen des rückständig gebliebenen und überwiesenen Kaufgeldes findet auf Antrag eines jeden Gläubigers die Wiederversteigerung statt, so lange der Ersteher noch nicht als Eigenthümer eingetragen worden ist, oder das Kaufgeld auf Grund des Zuschlagsurtheils im Grundbuche eingetragen steht (§ 128). Wenn auch die Wiederversteigerung keine eigentliche Zwangsvollstreckung, sondern vielmehr die Ausführung einer gesetzlichen Kaufbedingung ist, so beginnt doch mit dem Antrage ein neues Verfahren, es ergeht ein neuer Einleitungsbeschluß, ein neuer Sperrvermerk wird eingetragen, die Legitimation der Betheiligten und ihrer Vertreter wird neu geprüft; beitretungsberechtigt sind aber nur solche Personen, die selbst den Antrag auf Wiederversteigerung stellen können. „Die Wiederversteigerung gewährt vor der Zwangsvollstreckung den Vortheil der erleichterten Einleitung des Verfahrens, da die Ertheilung einer Vollstreckungsklausel gegen Rechtsnachfolger des Schuldners oder für Rechtsnachfolger des Gläubigers und die Zustellung eines vollstreckbaren Schuldtitels nicht erforderlich ist." Wenn der Antrag binnen einer Frist von drei Monaten nach dem Tage des zur Belegung des Kaufgeldes bestimmten Termins gestellt wird, ist die Beibringung eines Auszuges aus der Grundsteuermutterrolle und der Gebäudesteuerrolle nicht erforderlich. „Die Wiederversteigerung hat nicht die Bedeutung einer Aufhebung der durch den Zuschlag zum Abschluß gekommenen Veräußerung. Sie soll vielmehr nur das Recht der aus dem Kaufgelde zu befriedigenden Gläubiger, auf kürzestem Wege zu ihrer Befriedigung zu gelangen, zur Ausführung bringen. Der Ersteher bleibt daher Eigenthümer des Grundstücks und verliert dasselbe nur erst durch den einem neuen Ersteher ertheilten Zuschlag. Die Wiederversteigerung erfolgt auch dergestalt auf seine Gefahr und Kosten, daß er nicht blos für die durch den Zuschlag entstandenen Verpflichtungen verhaftet bleibt, sondern auch den etwa aus dem neu erzielten Kaufpreise verbleibenden Ueberschuß erhält. Eine ausdrückliche Vorschrift im Gesetz ist hierüber nicht erforderlich. Die Bedeutung der Maßregel ergiebt sich zur Genüge aus den Bestimmungen über den Uebergang des Eigenthums" (Motive).

Die §§ 131—136 geben in's Einzelne gehende Vorschriften für den Fall, daß zu einer aus dem baar zu entrichtenden Kaufgelde zur Hebung gelangenden Forderung ein Gläubiger sich nicht legitimirt hat, und deshalb die Hinterlegung der Summe bezw. die Ueberweisung an die unbekannten Berechtigten erfolgen muß und erfolgt ist, § 137 endlich für den Fall, daß durch einen Widerspruch ein Anspruch betroffen wird, der ohne den Widerspruch von dem Ersteher zu übernehmen sein würde, und daß solchenfalls die Person und der Aufenthalt des Gläubigers unbekannt ist.

III. Zwangsverwaltung.

Die Zwangsverwaltung verfolgt die Befriedigung der betreibenden Gläubiger aus den Einkünften des Grundstücks. Ihre objektive Zulässigkeit ist weitergehend als die der Zwangsversteigerung. Denn die gesetzlichen Vorschriften, nach welchen die letztere

wegen gewisser Forderungen nicht erfolgen darf (§ 2 Abs. 4)[1], gelten für die Zwangsverwaltung nicht, welche außerdem auch in Familienfideikommißgüter stattfinden darf. Der Antheil eines Miteigenthümers kann weder zur Zwangsversteigerung noch zur Zwangsverwaltung gestellt werden[2].

Zur Einleitung des Verfahrens ist jeder mit einem vollstreckbaren Titel oder einem Arrestbefehle versehene Gläubiger berechtigt (§ 2). Der Antrag ist in gleicher Weise wie bei der Zwangsversteigerung zu stellen, nur bedarf es nicht der Beibringung von Auszügen aus den Steuerrollen, und genügen statt des Nachweises der Eintragung des Schuldners im Grundbuche bezw. wenn diese nicht vorliegt, der urkundlichen Glaubhaftmachung des Eigenthums des Schuldners die Vorlage von Urkunden, welche glaubhaft machen, daß der Schuldner sich im Besitze des Grundstücks befindet (§ 139).

Die Zwangsverwaltung bezweckt die Befriedigung der betreibenden Gläubiger aus den Einkünften des Grundstücks. Zu dem Ende wird das Grundstück in dem Einleitungs- bezw. Beitrittsbeschlusse zu Gunsten der betreibenden Gläubiger mit Beschlag belegt und der Grundbuchrichter zwecks Eintragung des Sperrvermerks benachrichtigt (§§ 139, 18). Dem Schuldner wird jede Einmischung in die Geschäftsführung des zu bestellenden Verwalters sowie jede Verfügung über die Einkünfte des Grundstücks untersagt, und dritten Personen, in deren Leistungen Einkünfte des Grundstücks bestehen, die fernere Leistung an den zu bestellenden Verwalter aufgegeben (§ 140). Der Beschluß ist dem Schuldner (§§ 139, 16) und, wenn ein Beschluß, durch den der Beitritt eines Gläubigers zugelassen wird, ergeht, so ist derselbe auch dem Verwalter von Amtswegen zuzustellen. Sofern die Zwangsverwaltung in ein Pfarr- oder Schulgebäude oder ein anderes zum öffentlichen Dienst bestimmtes Grundstück überhaupt[3]) stattfindet, ist von derselben sowohl bei der Einleitung als auch bei der Zulassung eines Beitritts die vorgesetzte Dienstbehörde durch das Vollstreckungsgericht von Amtswegen zu benachrichtigen[4].

Die Beschlagnahme und mit ihr das Pfandrecht an den Einkünften wird durch die Uebergabe des Grundstücks an den Verwalter, und im Falle späteren Beitritts eines Gläubigers durch Zustellung des Zulassungsbeschlusses an den Verwalter, in gleicher Weise wie durch Zustellung des Einleitungsbeschlusses an den Schuldner bewirkt. Gegen Dritte, deren Leistungen Einkünfte des Grundstücks sind, wird die Beschlagnahme durch Bekanntmachung von Seiten des Verwalters oder des die Uebergabe des Grundstücks leitenden Beamten wirksam. Auf Antrag des betreibenden Gläubigers oder des Verwalters ist ein Zahlungsverbot zu erlassen und von Amtswegen zuzustellen.

Der Verwalter wird vom Gerichte bestimmt und an Eidesstatt verpflichtet. In vielen Fällen z. B. bei der in einzelne Ackerstücke angeordneten Verwaltung wird es einer besonderen Uebergabe nicht bedürfen. Ist sie erforderlich, so erfolgt sie durch einen vom Gerichte zu bestellenden Gerichtsvollzieher[5]) oder den Richter unter Zuziehung des Gerichtsschreibers (§ 151 ZPO) oder aber durch die bei größeren Amtsgerichten angestellten Administrationsinspektoren[6]). Der Verwalter, der keine Bestallung erhält, dem die Leistung einer Sicherheit aufgegeben werden, und gegen den auf Ordnungsstrafen bis zu 200 Mk. erkannt werden kann, hat die von dem Gerichte nach Anhörung des Gläubigers und Schuldners, geeigneten Falls unter Zuziehung eines Sachverständigen getroffenen Anweisungen für seine Verwaltung zu befolgen, und untersteht überhaupt der Aufsicht des Gerichts. Er hat die Sorgfalt eines „ordentlichen Hausvaters" anzu-

---

[1]) oben S 166.

[2]) § 16 des EinfG v. 12. April 1888.

[3]) § 15 [4] EGzZPO.

[4]) Allgem. Verf. v. 2. Nov. 1883 (JMBl 332).

[5]) Als Gebühr für den Gerichtsvollzieher für die Uebergabe kommt die in § 8 der GebührenO für die Gerichtsvollzieher v. 24. Juni 1878 (RGB 166) vorgesehene Gebühr für Entsetzung aus dem Besitze unbeweglicher Sachen in Ansatz.

[6]) Allgem. Verf. betr. die Geschäftsführung der Verwalter v. 7. März 1892 (JMBl 87).

wenden und Gläubiger und Schuldner durch Vermittelung des Gerichts und nach Beendigung der Verwaltung Rechnung zu legen. Für seine Verwaltung sind im Allgemeinen die eingehenden Anordnungen maßgebend, die der Justizminister in der Verfügung betreffend die Geschäftsführung der Verwalter im Verfahren der Zwangsverwaltung vom 7. März 1892 (JMBl S 87) erlassen hat. Insbesondere hat der Verwalter die bisherige Art der Benutzung des Grundstücks beizubehalten, Grundstücke, die nicht landwirthschaftlich oder forstwirthschaftlich benutzt werden, sind zu verpachten oder zu vermiethen, auch können Pacht- und Miethverträge über bis dahin nicht verpachtete oder vermiethete Acker-, Garten- oder Wiesenstücke abgeschlossen werden. Die Dauer der von dem Verwalter zu schließenden Pacht- oder Miethverträge darf, ohne daß der Schuldner zustimmt, die Zeit von einem Jahre nicht übersteigen (§ 5). Auch soll er in den Pacht- und Miethverträgen jedes Mal bedingen, daß der Pächter oder Miether, wenn und soweit ihm die Benutzung oder der Gebrauch des verpachteten oder vermietheten Gegenstandes in Folge der Zwangsversteigerung desselben nicht gewährt wird, dieserhalb einen Anspruch nicht erheben könne (§ 6).

Die Vorschriften des § 690 ZPO finden Anwendung, wenn ein Dritter ein Recht an dem Grundstücke behauptet, welches die Zwangsverwaltung oder die Art der Verwaltung unzuläßig machen würde (§ 146). „Es ist jedoch hierbei zu beachten" (Motive), „daß derjenige, welcher sich im Besitze eines Rechts befindet, der gegen den Schuldner zuläßigen Zwangsvollstreckung ohne Weiteres nicht unterliegt und deshalb auch nicht mit der Geltendmachung seines Rechts auf Grund der Anwendung des § 690 ZPO auf den Weg der Klage verwiesen werden darf". Dies gilt z. B. von dem Nutznießer, dem Wohnungsberechtigten (Artt. 582, 625 CC).

Die erzielten Einkünfte hat der Verwalter zunächst zur Bestreitung der Kosten und Ausgaben der Zwangsverwaltung zu verwenden, einschließlich dessen, was der Gläubiger zur Erhaltung und nöthigen Verbesserung des Grundstücks vorgeschossen oder der Auslagen, die der Verwalter innerhalb der ihm ertheilten Anweisung gemacht hat. Sodann sind die laufenden Abgaben, Leistungen und Zinsen der in §§ 25—29 des Ges. bezeichneten Forderungen[7]) zu berichtigen. Hat aber einer der in § 29 bezeichneten Realgläubiger seine Befriedigung lediglich aus den Einkünften zu fordern, so ist er an der ihm zustehenden Stelle wegen seiner ganzen Forderung zu befriedigen.

Die dann noch verbleibenden Ueberschüsse sind zur Befriedigung der betreibenden Gläubiger, und mit der vorgedachten Beschränkung auf laufende Leistungen, Zinsen u. s. w. zur Befriedigung der nach der Beschlagnahme entstandenen Ansprüche in der nach §§ 25—38 des Ges. bestimmten Reihenfolge[8]) zu verwenden (§ 147).

§ 11 der Verfügung vom 7. März 1892 weist den Verwalter an, von den Einnahmen stets soviel zurückzubehalten, um die nöthigen Ausgaben, die Gerichtskosten für die Verwaltung[9]) und die ihm selbst zustehende Vergütung[10]) berichtigen zu können. Er darf keine Verpflichtung eingehen, welche nicht aus bereits gemachten Einnahmen oder aus sicheren Einnahmen der laufenden Pacht-, Mieth- oder Wirthschaftsperiode bezahlt werden kann. Die bis jetzt besprochene Verwendung der Einkünfte zur Befriedigung von Forderungen vollzieht sich ohne vorherige Aufstellung eines Vertheilungsplans. Sie stellt eben die dem Verwalter übertragene Verwaltung des Grundstücks dar. Erst wenn zu erwarten, daß aus den Einkünften weitere Zahlungen an die Gläubiger erfolgen können, hat der Verwalter das Gericht zu benachrichtigen, welches dann vom Grundbuchrichter behufs Aufstellung eines Vertheilungsplanes beglaubigte Abschrift des

---

[7]) Vgl. oben S 173. [8]) Vgl. oben S 173.

[9]) Ges. betr. die Gerichtskosten bei Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen v. 18. Juli 1883, §§ 7 ff.

[10]) Die Vergütung des Verwalters ist in § 15 der mehrgedachten Verf. v. 7. März 1892 genau geregelt.

Grundbuchblattes oder Artikels mit den in § 19 des Ges. vorgesehenen Nachrichten aus den Grundakten einfordert. Die Aufstellung des Vertheilungsplanes und seine Ausführung vollzieht sich nach den oben bei der Zwangsversteigerung dargelegten Grundsätzen. Jeder Interessent kann eine spätere Abänderung des Planes im Wege der Klage gegen die bei der Abänderung Betheiligten erwirken. Zahlungen, welche vor einer solchen Abänderung auf Grund des Planes geleistet sind, können auf Grund der Abänderung nicht mehr zurückgefordert werden. Die nach dem Plan erforderlichen Zahlungen sind an den Fälligkeitsterminen durch den Verwalter zu leisten, soweit die jedesmaligen Bestände der Einkünfte hinreichen. Das Gericht hat den Verwalter mit der dazu erforderlichen Anweisung zu versehen. Wird das Grundstück im Wege der Zwangsversteigerung zugeschlagen, so sind die noch nicht vertheilten Einkünfte zu der im Versteigerungsverfahren zu vertheilenden Masse abzuführen vgl. oben S. 186. Bei der Vertheilung im Versteigerungsverfahren sind dann die Rechte der einzelnen Gläubiger auf die Einkünfte zu berücksichtigen (150).

Ist zu einer Forderung ein Gläubiger nicht legitimirt, oder die Person des Gläubigers nicht bekannt, so muß der Verwalter die zu zahlenden Beträge hinterlegen. Wenn für dieselbe Forderung bei der Zwangsversteigerung Beträge zur Hebung kommen, so werden die hinterlegten Einkünfte damit gleich behandelt, andernfalls ist mit denselben nach den oben für diesen Fall im Zwangsversteigerungsverfahren entwickelten Grundsätzen zu verfahren (§ 151). Zahlungen auf eingetragene Kapitalforderungen erfolgen, wenn der Gläubiger sich durch Vorlegung der Schuldurkunde zu legitimiren hat, in einem Termine, zu welchem der Gläubiger von Amtswegen zu laden ist. Hinsichtlich der theilweisen oder gänzlichen Löschung der Post, Vernichtung der Schuldurkunde u. s. w. gelangen ebenfalls die oben bei der Zwangsversteigerung entwickelten Grundsätze zur Anwendung (152).

Auf Ersuchen des Gerichts können die mit Korporationsrechten versehenen Kreditinstitute bezüglich landwirthschaftlich oder forstwirthschaftlich benutzter Grundstücke die Thätigkeit des Gerichts übernehmen. Auch kann solchen Instituten durch statutarische Bestimmung mit landesherrlicher Genehmigung ein Anspruch darauf beigelegt werden (§ 145). Damit wird dem Institute bezw. dem von ihm ernannten Verwalter lediglich die Verwaltung übertragen. Das Gericht leitet das Verfahren ein, regelt den Umfang des während der Dauer der Verwaltung dem Schuldner einzuräumenden Benutzungsrechts der für ihn und seine Familie unentbehrlichen Wohnungsräume (§ 141), übergiebt das Grundstück dem von dem Institute ernannten Verwalter; übernimmt aber wieder die erforderlich werdende Vertheilung der Einkünfte und führt das Verfahren zu Ende. Der von dem Institute ernannte Verwalter genießt hinsichtlich der Verwaltung Befreiung von einer Anzahl für den gerichtlichen Verwalter maßgebenden Vorschriften (§ 30 der allgem. Verf. vom 7. März 1892).

Ist die Zwangsverwaltung zur Vollziehung eines Arrestes angeordnet, so sind die auf die zu sichernde Forderung fallenden Beträge durch den Verwalter auf Anweisung des Gerichts zu hinterlegen. Die Hinterlegungserklärung muß Arrestgläubiger, Schuldner und Forderung genau bezeichnen. Die Hebung der hinterlegten Summe erfolgt gemäß §§ 24, 30, Ziff. 1 und 3 der HinterlegungsO vom 14. März 1879 (§ 153).

Die Aufhebung der Zwangsverwaltung erfolgt durch Beschluß des Gerichts. Die Aufhebung erfolgt von Amtswegen, wenn der Gläubiger aus den Einkünften des Grundstücks befriedigt wird. Diese Bestimmung ergiebt sich mit Nothwendigkeit aus dem Zwecke der Zwangsverwaltung, und hat für die nach der Beschlagnahme entstandenen Forderungen die Folge, daß sie bei der vorbesprochenen Vertheilung der Einkünfte nur dann Berücksichtigung finden können, wenn sie einem etwa vorhandenen zweiten betreibenden Gläubiger vorgehen.

Das Gericht muß die Aufhebung des Verfahrens anordnen, wenn die Fortdauer

der Beschlagnahme besondere Aufwendungen erfordert und der Gläubiger den nöthigen Geldbetrag nicht vorschießt.

Die Einstellung hat ferner zu erfolgen, wenn alle betreibenden Gläubiger ihre Anträge zurücknehmen, wenn der Arrest, in dessen Vollziehung die Zwangsverwaltung eingeleitet wurde, aufgehoben wird, oder wenn die gemäß § 146 — cf. S. 193 — erhobenen Einwendungen Erfolg hatten. Vorläufige Einstellung durch Bewilligung von Fristen oder gemäß §§ 668, 685, 688, 690 ZPO ist keine Aufhebung. In diesem Falle bleibt der Zwangsverwalter im Besitz, soll aber nur mehr dringliche Maßnahmen treffen.

Der Aufhebungsbeschluß ist dem Schuldner, dem betreibenden Gläubiger, dem Verwalter und den Personen, welchen Zahlungsverbote zugegangen waren, von Amtswegen zuzustellen. Die etwa schon zur Feststellung des Vertheilungsplans geladenen Personen sind zu benachrichtigen. Der Grundbuchrichter ist um Löschung des Sperrvermerks zu ersuchen.

IV. Zwangsvollstreckung in andere Gegenstände des unbeweglichen Vermögens.

Der zweite Abschnitt des ZwangsVollstrG vom 13. Juli 1883 giebt besondere Bestimmungen für die Zwangsvollstreckung in Bergwerkseigenthum, Schiffsmühlen und Gerechtigkeiten und Schiffe. Im Allgemeinen gelten auch da die für die Zwangsversteigerung gegebenen Vorschriften. Die Abweichungen ergeben sich aus der Natur der anzugreifenden Objekte. Was das Bergwerkseigenthum anlangt, so können nicht nur das Bergwerk selbst, sondern auch die einzelnen Bergwerkskuxe Gegenstand dieser Zwangsvollstreckung sein, sofern sie die Natur unbeweglicher Sachen haben, und das ist nur im rechtsrheinischen Theile unseres Rechtsgebietes der Fall, während die Antheile der Gewerken auf dem linken Rheinufer ebenso wie die der Gewerkschaften neueren Rechts beweglich sind. BergG vom 24. Juni 1865 (GS S 705) §§ 101, 226, 228, loi concernant les mines du 21 avril 1810 (v. Dan. 5, S 504) Art. 8. Schiffsmühlen und selbständige Gerechtigkeiten können in unserem Rechtsgebiete als Gegenstände der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen nicht in Betracht kommen, denn nur auf Pfeilern ruhende Wassermühlen haben die Eigenschaft unbeweglicher Sachen. — Artt. 519, 531 CC. — Dem als selbständige Gerechtigkeit allein in Frage kommenden Nießbrauche (Artt. 2118, 2204 CC) aber ist durch § 17 des EinführungsG zu den GrundbuchG vom 12. April 1888 diese Eigenschaft entzogen. Flußschiffe haben nach unserem Rechte ebenfalls den Charakter beweglicher Sachen — Art. 531 CC — und unterliegen somit nicht der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, BinnenschifffahrtsG vom 15. Juni 1895 (RGBl 301), §§ 136, 137.

V. Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung in besonderen Fällen.

Der dritte Abschnitt des Zwangsvollstreckungsgesetzes behandelt Fälle, die an sich nicht zur Zwangsvollstreckung gehören, die aber um deswillen mit derselben zusammengeregelt sind, weil das Verfahren zweckmäßig übereinstimmend behandelt wird (§§ 180 ff.).

1. Die von dem Benefizialerben oder dem Nachlaßpfleger beantragte Zwangsversteigerung. Beide sind nach § 39 des EinfG vom 12. April 1888 auch in unserem Rechtsgebiete berechtigt, die Zwangsversteigerung nach Maßgabe des Ges. vom 13. Juli 1883 zu betreiben. CC Artt. 806, 814. Als Besonderheit für diesen Fall bestimmt § 184: 1. daß auf Antrag des Benefizialerben oder des Nachlaßpflegers baare Zahlung des ganzen Kaufgeldes zur Kaufbedingung zu machen ist. 2. Auf Antrag eines Realberechtigten, dessen Anspruch auf den Ersteher nicht von selbst übergeht, und von dem Erben oder Nachlaßpfleger anerkannt wird, sind bei der Feststellung des geringsten Gebots nur diejenigen Realansprüche zu berücksichtigen, die dem Anspruche des Antragenden vorgehen. 3. Wenn sodann mangels eines genügenden Gebots der Zuschlag nicht ertheilt wird, so

kann den bei Feststellung des geringsten Gebots berücksichtigten Realberechtigten die Befriedigung aus dem übrigen Nachlasse verweigert werden. Diese Folge tritt jedoch nicht ein, wenn die Bekanntmachung des Versteigerungstermins nicht die Angabe enthält, daß die Zwangsversteigerung auf Antrag des Benefizialerben oder des Nachlaßpflegers erfolgt. Sie tritt ferner nicht ein gegenüber dem Realberechtigten, dessen vorbesprochener Antrag durch den Widerspruch des Erben oder des Nachlaßpflegers vereitelt worden ist. Hierzu bemerken die Motive: „Der Zweck des Verfahrens geht nicht blos dahin, durch den Verkauf den Umfang der Nachlaßmasse festzustellen, sondern auch dahin, festzustellen, welche Ansprüche von den absonderungsberechtigten Gläubigern an die dem Anspruche auf abgesonderte Befriedigung nicht unterworfenen Theile des Nachlasses erhoben werden können. Erst wenn dies festgestellt ist, kann der Erbe die Bezahlung der Nachlaßschulden vornehmen, ohne sich der Gefahr einer persönlichen Haftung auszusetzen. Der Zweck würde vereitelt werden, wenn der Kaufpreis auch nur zum Theil nur durch Uebernahme von Hypotheken oder Grundschulden zu decken wäre. Denn insoweit dies der Fall, wäre eine Befreiung der übrigen Nachlassmasse nur nach Maßgabe des § 41 des Ges. vom 5. Mai 1872, also ziemlich weitaussehend zu erreichen. Der Erbe soll daher berechtigt sein, Baarzahlung des ganzen Kaufpreises zu verlangen. Wird trotz der gestellten Kaufbedingung der Preis nicht gezahlt, so führt die Vorschrift des § 116 Abs. 2 (§ 117) wenigstens rascher zum Ziele"; d. h. durch die Ueberweisung des Kaufgeldes an die Gläubiger gemäß § 117 Abs. 2 wird die Befreiung des Nachlasses immer noch schneller als durch Uebernahme der Hypothek erzielt. „Ebenso würde der Zweck des gewährten Versteigerungsrechts vereitelt werden, wenn die Berücksichtigung der Gläubiger durch Festsetzung eines geringsten Gebots den Zuschlag verhindern und gleichzeitig die durch das Verfahren zu beseitigende Unsicherheit des Erben bestehen bleiben sollte. Für denjenigen Gläubiger, welcher sich der Gefahr eines Ausfalls bei der Versteigerung des zur abgesonderten Befriedigung dienenden Gegenstandes nicht aussetzen will, und deshalb unterläßt, den unter 2. bezeichneten Antrag zu stellen, ist es nicht unbillig, den Anspruch auf Befriedigung aus dem übrigen Nachlaß zu versagen, wenn die Berücksichtigung des Gläubigers die Ertheilung des Zuschlags verhindert. Der Verzicht kann nicht demjenigen Gläubiger zugemuthet werden, dessen Anspruch von den Erben nicht anerkannt wird."

2. Rücksichtlich des Bergwerkseigenthums erfolgt die Zwangsversteigerung auf Grund der §§ 159, 161, 162, 234 des BergG vom 24. Juni 1865 oder des § 235g dieses Ges. in der Fassung des Ges. vom 9. April 1873 (GS S 181). Da diese Bestimmungen bereits vor Einführung der Grundbuchgesetze im rhein. Rechtsgebiete galten, so ergiebt § 2 des EinführungsG vom 12. April 1888 ihre unmittelbare Anwendbarkeit auch hier.

Dagegen findet nach § 39 Abs. 3 des gedachten EinführungsG der gerichtliche Verkauf von Immobilien im Theilungsverfahren nicht im Wege der Zwangsversteigerung statt. Hierauf ist vielmehr der Abschnitt 2 des Ges. betr. das Theilungsverfahren und den gerichtlichen Verkauf von Immobilien vom 22. Mai 1887 anzuwenden.

Auf die vom Konkursverwalter beantragte Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung finden wieder die Bestimmungen des Ges. betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen Anwendung. Der Konkursverwalter kann die zur Masse gehörigen Immobilien aus freier Hand (§ 122 KO) oder im Wege notarieller Versteigerung — § 16 AGzKO, §§ 25 ff. des vorbezogenen Ges. vom 22. Mai 1887 — oder endlich im Wege der Zwangsversteigerung verkaufen (§ 116 KO); und wenn § 39 des EinfG vom 12. April 1888, obwohl das ganze Gesetz vom 13. Juli 1883 nach § 1 des EinfG eingeführt ist, es also nicht mehr erforderlich war, seine Anwendbarkeit auf diesen Fall besonders auszusprechen, es dennoch thut, so ist dies, wie die Motive ergeben, geschehen, um dem Irrthume vorzubeugen, als ob der Konkursverwalter auf die Versteigerung in Gemäßheit des Ges. vom 22. Mai 1887 angewiesen sei.

Erfolgt die Zwangsversteigerung auf Antrag des Konkursverwalters, so sind nach

§ 183 auf Antrag eines Realberechtigten, dessen Anspruch auf den Ersteher nicht von selbst übergeht und von dem Konkursverwalter anerkannt wird, bei Feststellung des geringsten Gebots nur die dem Anspruche des Antragstellers vorgehenden Realansprüche zu berücksichtigen.

VI. Verfahren bei Vertheilung von Immobiliarpreisen im Geltungsbereich des rhein. Rechts.

Das früher in Artt. 749—779 des C. d. pr. geregelte sog. Kollokationsverfahren ist durch das nur für den Geltungsbereich des rhein. Rechts ergangene Ges. vom 18. April 1887 ersetzt. Das Gesetz ist bestimmt, für das Rangordnungsverfahren einfachere Formen zu schaffen, vor Allem dadurch, daß es sich an das System der Zivilprozeßordnung eng anschließt und statt des Landgerichts das Amtsgericht für das Verfahren als zuständig erklärt.

Der ursprüngliche eigentliche Fall der Vertheilung des Erlöses einer Zwangsversteigerung würde eine besondere Behandlung an dieser Stelle nicht erheischen, da das außerhalb des Grundbuchrechts in einem geringen Theile des Oberlandesgerichtsbezirks noch geltende rhein. Subhastationsverfahren hier keine besondere Behandlung mehr erfahren soll und das Vertheilungsverfahren im Verfolg der nach dem Ges. vom 13. Juli 1883 sich vollziehenden Zwangsversteigerungen in demselben Gesetze neu geregelt und vorbehandelt ist. Der Fall des in Artt. 2181—2193 CC vorgesehenen Uebergebotsverfahrens eines Verfahrens, in dem der Erwerber eines mit Privilegien und Hypotheken belasteten Grundstücks dasselbe von ihnen dadurch freimachen kann, daß er den Gläubigern den entgeltlichen oder den unentgeltlichen Erwerb unter Benennung des Preises bezw. einer Schätzungssumme anzeigt, worauf dann diese binnen 40 Tagen die Versteigerung verlangen können, oder aber die ihnen notifizirte Summe nunmehr als feststehenden Ersatz des Grundstücks gelten lassen müssen, würde für unsere Arbeit ebenfalls nicht mehr in Betracht kommen, da nach § 3 des GrundbuchEinfG vom 12. April 1888 nach Inkrafttreten der Grundbuchgesetze die Einleitung des Hypothekenreinigungsverfahrens ausgeschlossen ist. Diejenigen Fälle, die für uns hauptsächlich in Frage stehen, sind 1. der Fall, daß Benefizialerben oder Nachlaßpfleger zur Masse gehörende Grundstücke nicht im Wege der Zwangsversteigerung, sondern des in §§ 25 ff. des TheilungsG vom 22. Mai 1887 vorgesehenen gerichtlichen Versteigerungsverfahrens verkauft, und Gläubiger opponirt haben, CC Artt. 808, 814, C. d. pr. Artt. 991, 1001, 1002; 2. der Fall, daß im Enteignungsverfahren der Unternehmer die Entschädigungssumme gemäß § 11 des EnteignungsG vom 11. Juni 1874 hinterlegt, weil Reallasten, Hypotheken oder Grundschulden auf dem Grundstücke haften; 3. der Fall, daß die zufolge der Versicherung eines Gebäudes oder der gesetzlich als unbeweglich geltenden Zubehörungen einer Liegenschaft gegen Feuers-, Blitz- oder Explosionsgefahr dem Eigenthümer zustehenden Versicherungsgelder von den bei dem Versicherer angemeldeten Inhabern eines Privilegs oder einer Hypothek binnen vier Wochen nach Eintritt des ihnen vom Versicherer unverzüglich anzuzeigenden schädigenden Ereignisses in Anspruch genommen werden, § 5 des Ges. betr. die Haftung der Versicherungsgelder für die Ansprüche der Inhaber von Privilegien und Hypotheken im Bezirk des ehemaligen Appellationsgerichtshofes zu Köln vom 17. Mai 1884.

Daß dem Ges. vom 18. April 1887 durch Einführung der Grundbuchgesetze für die sich im Gebiete des Grundbuchrechts vollziehenden Zwangsversteigerungen durch das miteingeführte ZwangsvollstrG vom 13. Juli 1883, §§ 101 ff., also für den ursprünglich hauptsächlichen Fall des Immobiliarpreisvertheilungsverfahrens der Boden entzogen wurde, ist oben bereits ausgesprochen; aber weiter hat § 38 des EinfG vom 12. April 1888 für den Bereich des Grundbuchrechts das Ges. vom 18. April 1887, wenn auch nicht aufgehoben, so doch dadurch erheblich modifizirt, daß die Vorschriften der §§ 19—21,

25—29, 31—38, 84, 101—106, 109—114, 116—127, 130—136, 138 u. 159 des ZwangsvollstrG auf das Vertheilungsverfahren außerhalb der Fälle der Zwangsvollstreckung für entsprechend anwendbar erklärt worden sind, so daß an dieser Stelle im Wesentlichen auf das für das Vertheilungsverfahren nach durchgeführter Zwangsversteigerung oben Gesagte verwiesen werden darf.

Zuständig ist nach § 2 des Ges. von 1887 bezw. § 755 ZPO das Amtsgericht, in dessen Bezirke das Grundstück belegen ist, dessen Ersatz das Geld bildet, welches vertheilt werden soll. § 3 das. hebt besonders hervor, daß zwischen den Betheiligten ein Uebereinkommen über die Vertheilung des Preises geschlossen werden kann. Die darüber von dem Versteigerungs- oder Vertheilungsrichter aufgenommene Urkunde stellt eine von einem Gerichte im Sinne des § 702 Ziff. 5 ZPO aufgenommene, also zur Zwangsvollstreckung geeignete Urkunde dar.

Nach § 38 a. a. O. erfolgt die Anberaumung des Termins zur Belegung und Vertheilung des Kaufgeldes auf Antrag. Antragsberechtigt sind: Derjenige, welcher die Veräußerung des Grundstücks betrieben hat, der Erwerber, der bisherige Eigenthümer, jeder persönliche Schuldner und wer Befriedigung aus dem Kaufgelde zu verlangen berechtigt ist. Der Antrag ist schriftlich oder durch Erklärung zu Protokoll des Gerichtsschreibers zu stellen. Mit ihm ist der Nachweis der Erfordernisse, von deren Vorhandensein die Eröffnung des Vertheilungsverfahrens abhängig ist, vorzulegen. Das Gericht fordert dann nach § 38 a. a. O. bezw. § 19 des ZwangsVollstrG von Amtswegen eine beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes oder Artikels ein, welcher der Grundbuchrichter, sofern bei einer Eintragung auf etwa zu den Grundakten eingereichte Urkunden verwiesen ist, beglaubigte Abschrift derselben beifügen muß. Das Amtsgericht hat die Zurückweisung unzulässiger oder unbegründeter und die Ergänzung mangelhafter Anträge zu verfügen, § 6 des Ges., und der Richter soll hierbei die Rechtsuchenden mit seinem Rathe unterstützen. Die Bestimmung des zur Aufstellung des Theilungsplanes bestimmten Termins ist den Interessenten von Amtswegen zuzustellen, und als Interessenten gelten nach § 38 a. a. O. diejenigen Realberechtigten, welche zur Zeit des Einganges des Antrages aus dem Grundbuche ersichtlich sind; bei der Vertheilung von Feuerversicherungsgeldern Diejenigen, welche ihre Ansprüche dem Versicherer angemeldet haben. Die Zustellung erfolgt, sofern der Wohnort des Gläubigers bekannt ist, durch Aufgabe zur Post (§§ 161, 175 ZPO). Die Postsendung ist mit der Bezeichnung „Einschreiben“ zu versehen.

In dem Termine stellt der Richter den Theilungsplan nach Vernehmung der Betheiligten auf, welchen überdies freisteht, vor dem Termine eine spätestens in demselben zu ergänzende Berechnung der Forderung einzureichen, welche dann die Vernehmung im Termine ersetzt. Ueber Aufstellung und Anfechtung des Vertheilungsplanes, seine gänzliche oder im Falle des Widerspruchs gegen einen Theil des Planes theilweise Ausführung gelten die oben für das Vertheilungsverfahren nach einer Zwangsversteigerung entwickelten Grundsätze. Insbesondere kann eine angewiesene Forderung von dem Ersteher auf den Kaufpreis übernommen werden (§ 116 ZwangsvollstrG). Die nicht im Termine durch Baarzahlung oder Anweisung auf die hinterlegten Gelder befriedigten Betheiligten erhalten bei den Verkäufen des Benefizialerben, des Nachlaßpflegers und den des durchgeführten Uebergebotsverfahrens Ueberweisungen der rückständigen Kaufgelder, und zwar sind die Ueberweisungen unmittelbar vollstreckbar (§§ 117, 129 a. a. O.) Ausfertigung der Vertheilungsverhandlung übersendet das Gericht dann dem Grundbuchrichter, und weiter im Falle der Ueberweisung rückständiger Kaufgelder zwecks Bildung der Hypothekenbriefe auch Ausfertigung des Versteigerungsprotokolls, und ersucht im Falle des Enteignungsverfahrens, § 45 des EnteignungsG vom 11. Juni 1874, und des Uebergebotsverfahrens um Löschung aller, in anderen Fällen um Löschung der Realforderungen in Höhe der Tilgung, sowie event. auch um Eintragung des etwa rückständigen Kauf-

geldes in den den einzelnen Gläubigern überwiesenen Beträgen und der festgestellten Rangordnung als Hypothek. Die in diesem Verfahren dem Amtsgerichte zugewiesenen Entscheidungen können ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen. Gegen dieselben findet nur sofortige Beschwerde nach Maßgabe der Vorschriften der Zivilprozeßordnung statt.

Dritter Titel: Vertheilungsverfahren.

Ueber die Anwendbarkeit dieses Titels an Stelle der Artt. 656—672 C. d. pr. bei Vertheilung von Benefiziarerbschaften und von vakanten Nachlässen — Artt. 808, 814 CC — siehe das zu § 15³ EGzZPO S 227 Bemerkte.

Bereits § 25 des Ges. betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vom 4. März 1879 ließ bei Einwendungen gegen den Rangordnungsplan in dem gemäß Artt. 749—779 C. d. pr. sich vollziehenden Kollokationsverfahren die §§ 764 bis 768 ZPO entsprechende Anwendung finden. Desgleichen bestimmt § 23 des die vorgenannten Artikel der rhein. bürgerl. Prozeßordnung aufhebenden Gesetzes über das Verfahren bei Vertheilung von Immobiliarpreisen im Geltungsbereiche des rhein. Rechts vom 18. April 1887, daß die Vorschriften der §§ 765—768 ZPO auf Vertheilungsstreitigkeiten auch in denjenigen Fällen entsprechende Anwendung finden, in welchen das Vertheilungsverfahren nicht in Folge einer Zwangsvollstreckung stattfindet. Uebereinstimmend heißt es in dem nach § 38 des EinfG vom 12. April 1888 auch für diese Fälle heute maßgebenden ZwangsVollstrG vom 13. Juli 1883, daß die Verhandlung über den Theilungsplan, die Erledigung erhobener Widersprüche und die Ausführung des Plans unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der §§ 762—768 ZPO stattfinden — vgl. bei „Belegung und Vertheilung des Kaufgeldes" S 188. — Ist ein vor dem Termin angemeldeter Anspruch in den Plan nicht nach Antrag aufgenommen, so gilt die Anmeldung als Widerspruch gegen den Plan. Widersprüche solcher Personen, welche weder zu den Interessenten gehören noch sonst einen Anspruch auf das Kaufgeld glaubhaft machen, halten die Ausführung des Planes nicht auf (§ 113 ZwansgVollstrG). Ist eine Forderung, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche nicht hervorgeht, in den Vertheilungsplan aufgenommen, so hat im Falle des Widerspruchs der Gläubiger die im § 764 ZPO bestimmten Pflichten und Rechte des widersprechenden Gläubigers, sofern nicht spätestens im Termine die Vollstreckbarkeit der Forderung nachgewiesen wird. Auf laufende und rückständige Beträge eingetragener Zinsen und eingetragener wiederkehrender Hebungen findet diese Vorschrift nicht Anwendung (§ 114 das.) „Die Eigenthümlichkeit des Vertheilungsverfahrens bei der Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen besteht darin, daß an demselben nicht blos vollstreckbare Forderungen Theil nehmen. Die erste Folge hiervon ist die, daß der Schuldner in dem Verfahren eine andere Stellung einnimmt. Er kann der Berücksichtigung von Forderungen, welche gegen ihn nicht vollstreckbar sind, mit gleicher Wirkung wie ein anderer Betheiligter widersprechen, und nur sein Widerspruch gegen die vollstreckbaren Forderungen ist nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über Einwendungen des Schuldners zu behandeln. Die Befugniß des Schuldners, durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung die Zwangsvollstreckung abzuwenden, wird hierbei entsprechend den Vorschriften der Zivilprozeßordnung berücksichtigt. Aus der Beschaffenheit der theilnehmenden Forderungen folgt weiter, daß nicht vollstreckbare Forderungen, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche nicht hervorgeht, im Falle des Widerspruchs nicht von dem Widersprechenden durch Klage zu beseitigen, sondern von dem Gläubiger zur Feststellung zu bringen sind. Die Ansprüche, deren Vorhandensein und Betrag aus dem Grundbuche hervorgeht, stehen in dieser Beziehung, auch wenn sie nicht vollstreckbar sind, anderen nicht vollstreckbaren Ansprüchen nicht gleich" (Motive zu §§ 113, 114 a. a. O.).

Dritter Abschnitt: Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen und zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen.

§ 769.

Mit Bezug hierauf bestimmt § 94 der Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher[1]) Folgendes: Die auf Herausgabe einer bestimmten beweglichen Sache oder einer Quantität von bestimmten beweglichen Sachen (z. B. von 10 Hektoliter Roggen lagernd da und da) gerichtete Zwangsvollstreckung wird dadurch vollzogen, daß der Gerichtsvollzieher die in dem vollstreckbaren Schuldtitel bezeichneten Gegenstände bei dem Schuldner aufsucht, sie demselben wegnimmt und dem Gläubiger übergiebt. Die Uebergabe an den Gläubiger oder die Absendung an denselben muß thunlichst im unmittelbaren Anschluß an die Wegnahme der Gegenstände erfolgen. Die zu diesem Zweck erforderlichen Vereinbarungen mit dem Gläubiger sind bei der Entgegennahme des Auftrags, jedenfalls so zeitig zu treffen, daß unnöthige Weiterungen vermieden werden. Kann ausnahmsweise die Uebergabe oder Absendung nicht sogleich nach der Wegnahme erfolgen, so ist für Aufbewahrung der Sachen, im Pfandlokale, durch einen zu bestellenden Verwahrer bezw. bei Geldern und Kostbarkeiten unter Sonderung vom eigenen Gelde des Gerichtsvollziehers Sorge zu tragen, bis die Anweisung des Gläubigers eingeht, §§ 68—70 der Geschäftsanweisung.

§ 770.

Dieselbe Anweisung bestimmt weiter, daß die vorstehend wiedergegebenen Vorschriften in gleicher Weise zu beobachten seien, wenn es sich um Leistung einer bestimmten Quantität vertretbarer Sachen oder Werthpapiere handelt. Solche Fälle liegen z. B. vor, wenn Jemand zur Lieferung von 1 Hektoliter Roggen, 1 Schock Eier u. dgl. oder zur Lieferung von 3000 Mk. der 4proz. königl. preuß. Staatsanleihe vom Jahre 1852 oder von 300 Mk. der 4½proz. Berliner Stadtanleihe vom Jahre 1874 verurtheilt ist. Der Gerichtsvollzieher hat bei dem Schuldner nach Sachen der bezeichneten Gattung zu suchen, die in dem Schuldtitel angegebene Quantität wegzunehmen und dem Gläubiger zu übergeben. Das über den Vollstreckungsakt aufzunehmende Protokoll (§ 682 ZPO) hat insbesondere zu enthalten: 1. die Bezeichnung der dem Schuldner weggenommenen Sachen, unter näherer Angabe bei vertretbaren Sachen der Zahl, des Maßes und Gewichts, bei Werthpapieren des Nennwerths, der Litera, Nummer und des Datums; 2. die Angabe, daß die Uebergabe oder Absendung an den Gläubiger oder dessen Bevollmächtigten erfolgt oder aus welchen Gründen dieselbe nicht erfolgt ist und in welcher Weise letzteren Falls für die Aufbewahrung und Sicherung der Gegenstände gesorgt ist.

Sind die weggenommenen Sachen dem Gläubiger zu übersenden, so hat sich der Gerichtsvollzieher von demselben eine Empfangsbescheinigung ertheilen zu lassen.

Der Fall, daß nicht Sachen, sondern *unselbständige Personen*, z. B. Kinder an die Eltern oder den Vormund[1]) herauszugeben sind, wird in § 96 der Anweisung für die Gerichtsvollzieher dahin geregelt, daß der Gerichtsvollzieher solchen Falls unter entsprechender Anwendung der Vorschriften zu verfahren habe, welche für die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe beweglicher Sachen ertheilt sind.

Es wird ganz auf den Urtheilstenor ankommen. Lautet das Urtheil auf Herausgabe des Kindes, so kann es füglich nicht anders als in dieser Weise vollzogen werden. Ist der, bei dem sich das Kind befindet, verurtheilt, dasselbe dem Gewalthaber zuzuführen, so ist § 774 ZPO, ist er zur Duldung der Abholung verurtheilt, so ist § 777 und endlich

---

[1]) Allgem. Verf. v. 24. Juli 1879 betr. den Erlaß derselben (JMBl 205).

[1]) CC Artt. 371—374 VormundschaftsO §§ 27, 28, s. rhein. ZR S 58, 508.

ist unter Umständen § 774 das. anzuwenden, wenn das Kind, von dem Beklagten wieder bei einer dritten Person untergebracht worden ist.

§ 771.

Zu § 771 giebt § 95 der mehrbezogenen Geschäftsanweisung folgende Vorschriften. Die auf Herausgabe, Ueberlassung oder Räumung einer unbeweglichen Sache oder eines bewohnten Schiffs gerichtete Zwangsvollstreckung wird dadurch vollzogen, daß der Gerichtsvollzieher den Schuldner aus dem Besitz setzt und den Gläubiger in den Besitz einweist. Zu der Vollstreckung hat der Gerichtsvollzieher den Gläubiger oder einen von demselben zu bestellenden Bevollmächtigten zuzuziehen, da der Akt der Besitzeinweisung nur in Gegenwart des Einen oder Anderen geschehen kann. Die zu diesem Zweck erforderlichen Vereinbarungen mit dem Gläubiger sind bei der Entgegennahme des Auftrags, jedenfalls so zeitig zu treffen, daß unnöthige Weiterungen vermieden werden. Lautet das Urtheil zugleich auf Zubehör und Inventarienstücke, so muß der Gerichtsvollzieher auch diese dem Gläubiger übergeben. Bewegliche Sachen, welche nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung sind, z. B. bei der Räumung einer Miethwohnung das Mobiliar des Schuldners, hat der Gerichtsvollzieher wegzuschaffen oder wegschaffen zu lassen und mit demselben nach Maßgabe des § 771 Abs. 2, 3 ZPO zu verfahren. Die Sachen sind von dem Gerichtsvollzieher, sofern ihm die Unterbringung derselben obliegt, in derselben Weise wie gepfändete Sachen unterzubringen, also im Pfandlokal, bei einem Verwahrer, bezw. Geld und Kostbarkeiten getrennt vom eigenen Vermögen des Gerichtsvollziehers. Ueber die Herausgabe an den Schuldner hat sich der Gerichtsvollzieher eine Empfangsbescheinigung ertheilen zu lassen. Wird die Abholung der Sachen verzögert, so hat der Gerichtsvollzieher den Verkauf derselben unter Mittheilung des Sachverhaltes bei dem Vollstreckungsgerichte zu beantragen und, falls dem Antrage stattgegeben wird, zu bewirken, und zwar in Ermanglung einer anderweiten Anordnung des Gerichts unter Beobachtung der Vorschriften über die Veräußerung gepfändeter Sachen. Das über den Vollstreckungsakt aufzunehmende Protokoll hat insbesondere zu enthalten 1. die Angabe, daß der Gläubiger oder der von demselben bestellte Bevollmächtigte anwesend gewesen ist; 2. die genaue Bezeichnung der herausgegebenen, überlassenen oder geräumten Sache, einschließlich der vorgefundenen Zubehör- und Inventarienstücke; 3. die Angabe, daß der Schuldner aus dem Besitz gesetzt und der Gläubiger oder dessen Bevollmächtigter in den Besitz eingewiesen ist; 4. falls Sachen des Schuldners in Verwahrung gebracht sind, die Angabe des Grundes der Verwahrung, die Bezeichnung der Sachen und wie über die Unterbringung verfügt ist oder verfügt werden soll.

§§ 773—775.

Gemäß Art. 1142 CC löst sich jede auf ein Thun oder Unterlassen gerichtete Verbindlichkeit im Falle der Nichterfüllung in die Verbindlichkeit zu vollständigem Schadenersatz auf. Gleichwohl, sagt Art. 1143, ist der Gläubiger berechtigt zu verlangen, daß Alles, was der Verpflichtung entgegen gemacht worden ist, beseitigt werde; auch kann er sich ermächtigen lassen, dasselbe unbeschadet seiner Entschädigungsansprüche selbst zu beseitigen. Art. 1144, welcher dem Gläubiger im Falle der Nichterfüllung das Recht gab, die dem Schuldner obliegende Handlung auf dessen Kosten durch einen Dritten vornehmen zu lassen, ist unbestritten durch § 774 ZPO ersetzt. Art. 1145 endlich bestimmt, daß jede Zuwiderhandlung gegen eine auf Unterlassung gerichtete Verbindlichkeit die Schadenersatzpflicht begründe.

Die eigentliche Streitfrage ist die, ob im Gebiete des rhein. Rechts bei Vollstreckung der Urtheile die §§ 773—775 ZPO zur Anwendung gelangen, ob nach Maßgabe der vorstehend angeführten zivilrechtlichen Bestimmungen eine Verurtheilung zur Vornahme oder Unterlassung einer Handlung thatsächlich vorkommen kann oder nicht. Ist diese Verurtheilung angängig, so ist heute, wenn auch bisher nicht statthaft, auch die Vollstreckung

möglich. Die bezogenen Bestimmungen unseres bürgerl. Rechts bieten nun aber keineswegs Anhalt für die allerdings nicht unvertretene[1]) Anschauung, daß die Verpflichtung zu einem Thun Klagfundament für eine auf dieses Thun gerichtete Klage zu bilden nicht vermöge. An sich besteht ein Unterschied zwischen der obligatio ad dandum oder praestandum und der obligatio ad faciendum, was die gerichtliche Verfolgbarkeit anlangt, nicht. Daß sie im Falle der Nichterfüllung Schadenersatzpflicht begründen, ist keine Eigenthümlichkeit der auf ein Thun gerichteten Ansprüche. Denn auch der zur Leistung einer Sache Verpflichtete hat, wenn er sich außer Stand gesetzt hat, sie zu liefern, den Gläubiger schadlos zu halten, Art. 1136 CC. Eine Verschiedenheit tritt erst in der Zwangsvollstreckungsinstanz hervor. Auch dem richterlichen Urtheile gegenüber siegte nach franz. Rechte der Grundsatz der persönlichen Freiheit. „l'exécution directe et forcée devient impossible, la liberté humaine s'opposant à toute contrainte[2])". Der Grundsatz „nemo potest praecise cogi ad faciendum" findet sich in den Gesetzgebungsverhandlungen wieder: nul ne peut être contraint dans sa personne à faire ou à ne pas faire une chose, et que, si cela était possible, ce serait une violence, qui ne peut pas être un mode d'exécution des contrats[3]). Es ist klar, daß dieser Grundsatz die Vollstreckung eines auf ein Thun gerichteten Urtheils unmöglich machte. Soweit das Urtheil ohne Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit des Verurtheilten vollstreckt werden konnte, war dies wie die vorberegten Artt. 1143, 1144 ergeben, auch schon vorher möglich. So wurde denn auch früher der Schuldner zu einer Handlung oder Unterlassung und eventuell für den Fall der Weigerung zu Schadenersatz verurtheilt[4]). Diese im Exekutions-, also im Prozeßrechte, nicht aber im materiellen Rechte liegende Schwierigkeit, welcher Art. 1142 Ausdruck giebt, besteht heute nicht mehr. Die vor wie nach zulässigen Verurtheilungen zu einem Thun werden nach §§ 773—775 ZPO heute vollstreckt.

Die Zwangsbestimmung des § 774 ZPO kommt nach seinem zweiten Absatze im Falle der Verurtheilung zur Eingehung einer Ehe nicht, und im Falle der Verurtheilung zur Herstellung des ehelichen Lebens nur insoweit zur Anwendung, als die Landesgesetze die Erzwingung der Herstellung des ehelichen Lebens für zulässig erklären. Art. 214 CC, welcher die Frau für verbunden erklärt, bei dem Manne zu wohnen und ihm allenthalben hin zu folgen, wo er sich aufzuhalten für gut findet, und den Ehemann verpflichtet, die Frau bei sich aufzunehmen, bildet die materielle Grundlage der Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens; denn das Zusammenwohnen der Ehegatten ist die erste Voraussetzung der aus dem ehelichen Verhältnisse folgenden beiderseitigen persönlichen Ansprüche, so daß die aus Art. 214 erhobene Klage als Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens anzusehen ist. Die Frage aber, ob zur Vollstreckung des auf Herstellung des ehelichen Lebens ergangenen Urtheils Zwangsmaßregeln angewendet werden können, wird von der franz. Theorie und Praxis bejaht[5]). Uebereinstimmend mit den meisten franz. Schriftstellern hat sich das Obertribunal[6]) für die Anwendbarkeit des contrainte personnelle ausgesprochen; war aber Zwang überhaupt zulässig, so sind heute die Zwangsmittel des § 774 anzuwenden[7]).

§ 777.

§ 97 der Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher giebt für den Fall der Anwendung von Gewalt zur Beseitigung des von dem Schuldner gegen die Vornahme einer

---

[1]) Larombière, théorie des obligationes I, S 507 ff., Aubry u. Rau III, § 299 S 28, Zachariae-Crome II, § 299 S 297.

[2]) Laurent. principes XVI, N 107, cf. Demolombe 24 N 488 ff.

[3]) Locré, legislation civile XII, S 329.

[4]) Kassationshof 25. März 1857, 24. Febr. 1862, Sirey 57, 1 S 267, 62, 1 S 241 ff., RG 27. April 1880 (1 S 411), 13. Dez. 1883 (11 S 345).

[5]) Vgl. rhein. ZR S 33, Motive zu § 1276 des Entw. eines bürgerl. Gesetzbuchs 4 S 108.

[6]) Obertribunal 10. April 1877 (rhein. Arch. 68, 2 S 104.

[7]) OLG Köln 2. April 1891 (rhein. Arch. 83, 1 S 60).

von ihm zu duldenden Handlung geleisteten Widerstandes folgende Anweisung. Der zugezogene Gerichtsvollzieher hat sich aus der ihm von dem Gläubiger zu übergebenden vollstreckbaren Ausfertigung des Schuldtitels genau zu unterrichten, welche Handlung derselbe oder die von ihm mit der Ausführung beauftragte dritte Person vorzunehmen berechtigt und der Schuldner zu dulden verpflichtet ist. Insoweit danach das Verlangen des Gläubigers begründet ist, muß der Gerichtsvollzieher den Schuldner zu seiner Verpflichtung unbedingt und unter Beobachtung der Vorschriften in den §§ 678 Abs. 3, 679 ZPO nöthigenfalls mit Gewalt anhalten. Die erforderlichen und zulässigen Zwangsmaßregeln müssen in sachgemäßer Weise zur Anwendung gebracht werden, und dürfen über das zur Beseitigung des Widerstands nothwendige Maß nicht hinausgehen. Das über den Vollstreckungsakt aufzunehmende Protokoll hat insbesondere zu enthalten: 1. Die Bezeichnung der Handlung, zu deren Duldung der Schuldner angehalten ist; 2. die Angabe der etwa angewendeten Zwangsmaßregeln.

§ 778.

Die Bestimmung des Art. 1142 CC, daß sich jede Verbindlichkeit zu einer Handlung im Falle der Nicherfüllung in eine Schadenersatzforderung umwandle, und welche richtig dahin zu verstehen ist, daß der Gläubiger Beides, entweder Handlung oder Schadenersatz oder Handlung und eventuell Schadenersatz verlangen und einklagen kann, ist nach § 778 insofern von Bedeutung, als bei dieser materiellen Rechtslage der Gläubiger berechtigt ist, von der klageweisen Durchführung seines Anspruches auf Vornahme der Handlung abzusehen, und unmittelbar auf Schadenersatz zu klagen. Aber auch wenn das Urtheil auf Vornahme der Handlung und eventuell auf Schadenersatz lautet, ist der Gläubiger berechtigt, von der Zwangsvollstreckung zur Erzwingung der Handlung abzusehen und unmittelbar den Schadenersatz zu exequiren. Sein Anspruch war alternativ. Eine Anspruchsnovirung findet durch das Urtheil nicht statt, die Klageansprüche werden so wie sie bestanden, von der Staatsgewalt, als bestehend erklärt und ihre Durchführung mit den staatlich garantirten Zwangsmitteln gesichert. So lange daher der Schuldner nicht leistet, mag der Gläubiger direkten Zwang zur Herbeiführung der Handlung anwenden oder den ihm für den Fall der Nichtleistung zugesprochenen Schadenersatz beitreiben. Dieselben Erwägungen müssen dazu führen, dem Gläubiger, welcher ursprünglich nur das Interesse einklagte, zu gestatten, nachträglich von dessen Beitreibung abzusehen und die Verurtheilung auf Vornahme der Handlung zu fordern; und ebenso kann der Gläubiger, welcher nur die Handlung obsieglich eingeklagt hat, später noch auf sein Interesse klagen, wobei zu bemerken, daß, sofern die Handlung eine solche ist, die von einem Dritten vorgenommen werden kann, das Interesse des Gläubigers, von etwa durch die Verzögerung entstandenem Schaden abgesehen nicht als der Schaden zu liquidiren ist, den der Gläubiger haben würde, wenn die Handlung nicht ausgeführt wird, sondern in Höhe der Aufwendungen, welche die Bewirkung derselben durch einen Dritten erfordert[8]).

§ 779.

§ 779 hat ein besonders wichtiges Gebiet seiner Anwendung im Grundbuchverkehr. So heißt es in § 3 des EigenthumserwerbG vom 5. Mai 1872, daß ein Erkenntniß durch welches der eingetragene Eigenthümer eines Grundstücks zur Auflassung rechtskräftig verurtheilt ist, die Auflassungserklärung ersetzt. § 3 setzt wie § 779 Rechtskraft voraus; vorläufig vollstreckbare Urtheile berechtigen nur zur Eintragung einer Vormerkung, Protestation, arrestatorischen Verfügung oder Dispositionsbeschränkung (§ 658). Der Grundbuchrichter fungirt, indem er eine Eintragung auf Grund eines solch rechtskräftigen Urtheils vornimmt, als Vollstreckungsbeamter. Er hat die Vollstreckungsklausel darauf zu prüfen, ob sie ordnungsmäßig ergangen vorliegt, nicht ob sie zulässig war (§§ 664—666), er hat

---

[8]) RG 14. Sept. 1887 (18 S 435). OLG Kiel 18. Juni 1885 (Seuff. Arch. 41 S 236).

zu prüfen, ob im Falle des § 672 der Kalendertag abgelaufen, ob die Urkunden im Sinne des 671 Abs. 2 dem Schuldner zugestellt sind, und vor Allem, ob das zu vollstreckende Urtheil gemäß § 671 Abs. 1 bereits zugestellt ist. § 779 sagt seinem Wortlaute nach, die Erklärung gelte als abgegeben, sobald das Urtheil die Rechtskraft erlangt hat; § 3 a. a. O. spricht von dem Ersatze der Auflassungserklärung durch das rechtskräftige Erkenntniß. Dies wird so zu verstehen sein, daß der obsiegende Kläger von diesem Zeitpunkte rechtlich in der gleichen Lage ist, als wenn ihm der beklagte Eigenthümer Vollmacht ausgestellt hätte[9]), um in dessen Namen sich selbst aufzulassen. Der Kläger kann jederzeit von der in dem Urtheile liegenden Willenserklärung des Beklagten Gebrauch machen, in Wirksamkeit aber tritt sie erst in dem Augenblicke, wo der klägerische Erwerber unter ihrer Vorlage seine Eintragung beantragt. Anwendungen des Prinzips des § 779 sind in den Grundbuchgesetzen vielfach zu finden. So müssen Vermächtnißnehmer[10]) die Einwilligung der Erben in die Eintragung ihres Eigenthums in beglaubigter Form oder das die Erben zur Ertheilung der Einwilligung verurtheilende rechtskräftige Erkenntniß beibringen — GrundbuchO § 53 —; fehlt die Einwilligung des Eigenthümers zur Eintragung eines dinglichen Rechts an einem Grundstück, so kann die Eintragung, auch wenn das Recht auf einer letztwilligen Verfügung des Erblassers des Eigenthümers beruht, nur auf Grund eines rechtskräftigen Erkenntnisses auf Eintragung oder auf Ersuchen einer zuständigen Behörde erfolgen — § 14 EigenthumserwerbG —; die Eintragung einer Hypothek oder Grundschuld erfolgt u. A. wenn der Gläubiger auf Grund eines rechtskräftigen Erkenntnisses, durch welches der eingetragene Eigenthümer zur Bestellung einer Hypothek oder Grundschuld verurtheilt worden ist, die Eintragung beantragt — § 19² ebenda —; die Eintragung der Abtretung oder Verpfändung einer Hypothek oder Grundschuld darf nur auf Grund der Bewilligung des Gläubigers oder seiner rechtskräftigen Verurtheilung zur Bewilligung oder auf Grund eines Ersuchens einer zuständigen Behörde gegen die eingetragenen Gläubiger erfolgen — § 53 —; soll die Hypothek oder Grundschuld auf einen Vermächtnißnehmer umgeschrieben werden, so muß die Einwilligung des Erben oder dessen rechtskräftige Verurtheilung zu derselben beigebracht werden — § 85 GrundbuchO —; Zur Begründung des Antrages des Eigenthümers, eine Hypothek oder Grundschuld zu löschen, genügt u. A. der Nachweis der rechtskräftigen Verurtheilung des Gläubigers, die Löschung zu bewilligen — § 94² ebenda —; Dasselbe gilt aber, auch ohne daß es besonderen Ausdruck in den Grundbuchgesetzen gefunden hätte, für die Bewilligung der Eintragung von Beschränkungen des eingetragenen Gläubigers in der Verfügung über eine Hypothek oder Grundschuld — EigenthumserwerbG § 49 —; für die Bewilligung der endgültigen Eintragung an der Stelle einer Vormerkung durch den, gegen welchen die Vormerkung genommen war — GrundbuchO § 89 —; bei Löschungsanträgen einer in der zweiten Abtheilung eingetragenen Last als Ersatz der vom Eigenthümer vorzulegenden Löschungsbewilligung des eingetragenen Berechtigten oder dessen Rechtsnachfolgers — § 93 ebenda — u. s. w. Ebenso ist es unbedenklich, § 779 auch dann anzuwenden, wenn der Erwerber des Grundstücks zur Entgegenahme der Auflassungerklärung verurtheilt worden ist[11]).

§ 4 des EinfG zu den Grundbuchgesetzen vom 12. April 1888 besagt, daß § 779 ZPO entsprechende Anwendung finde, wenn im Falle des § 17 des Gesetzes betreffend das Theilungsverfahren und den gerichtlichen Verkauf von Immobilien im Geltungsbereiche des rhein. Rechts vom 22. Mai 1887 (GS S 136) die Theilungsurkunde vollstreckbar ist, oder in den Fällen der gemäß §§ 25—42 das. vorgenommenen Versteigerung ein vollstreckbares Versteigerungsprotokoll vorliegt. Der gerichtliche Verkauf in den Fällen der

---

[9]) Rhein. ZR S 675 Anm. zu § 2 a. a. O.

[10]) CC Artt. 1011, 1014 EinfG zu den GrundbuchG v. 12. April 1888 §§ 26, 27.

[11]) Turnau I, S 187, Achilles S 89 Anm. 5, Foerster-Eccius 2 § 125 Anm. 42, 3 § 178 Anm. 34.

§§ 12, 25 ff. des Ges. vom 22. Mai 1887 ist kein Zwangsverkauf sondern ein freiwilliger, und die über einen solchen Verkauf aufgenommene Urkunde unterscheidet sich von der in § 702[5] ZPO erwähnten notariellen Urkunde nur dadurch, daß die Zwangsvollstreckung aus ihr auch ohne Unterwerfungsklausel stattfindet, wie § 42 des Ges. ergiebt, wonach aus dem Versteigerungsprotokolle die gerichtliche Zwangsvollstreckung auf Räumung und auf Erfüllung der ausdrücklich in ihm enthaltenen Kaufbedingungen zulässig ist. § 4 a. a. O. hat daran Nichts geändert; die Bestimmung, daß wenn in den Fällen der nach §§ 25—42 vorgenommenen Versteigerungen ein vollstreckbares Versteigerungsprotokoll vorliegt, der § 779 entsprechende Anwendung finde, giebt deutlich zu erkennen, daß das Versteigerungsprotokoll ebenso wie das Urtheil im Falle des § 779 die Verpflichtung zu einer Willenserklärung enthalten muß, deren Abgabe das vollstreckbare Versteigerungsprotokoll ersetzen soll. Zur Anwendbarkeit des 779 wird also auch hier vorausgesetzt, daß in der Theilungsurkunde die Verpflichtung zur Auflassung oder andererseits die Verpflichtung des Erwerbers, seine Eintragung zu beantragen, zum Ausdrucke gelangt. Andernfalls muß auf Abgabe dieser Willenserklärung geklagt werden[12]).

Vierter Abschnitt: Offenbarungseid und Haft.

Eine Art Offenbarungseid kennt unser Landesrecht in zwei Formen. Diese Eide sind indessen nicht bestimmt, Exekutionsobjekte zu ermitteln, vielmehr dazu, den Umfang bezw. die Grundlage von Ansprüchen festzustellen. Sie sind also nicht Exekutions- sondern Liquidationsmittel. Der erste Fall ist der, daß bei der Versiegelung sowohl als bei der Entsiegelung, also der Abnahme der in Sterbefällen, im Konkurse u. s. w. an den Nachlaß u. s. w. angelegten Siegel und Aufnahme des Nachlaßinventars alle Personen, welche legitimirt sind, die Inventarisirung zu verlangen, berechtigt sind, zu fordern, daß die Personen, die vor der Inventur im Besitze der zur Masse gehörenden Sachen waren, oder die das Haus, in dem solche Gegenstände sich befinden, bewohnten, einen Eid dahin leisten, daß sie Nichts auf Seite gebracht, auch nicht gesehen haben, noch wissen, daß irgend Etwas auf Seite gebracht worden sei. — Artt. 914, 943 C. d. pr. — Die Interessenten können diesen Eid erlassen. Ein direktes Mittel diese Eidesleistung zu erzwingen, giebt es nicht. Nach franz. Rechte war man darauf beschränkt, die eidespflichtigen Personen auf Herausgabe von Nachlaßsachen zu verklagen, und ihnen über deren Besitz den Prozeßeid zuzuschieben. Heute werden die Betheiligten auch auf Leistung des Inventareides unmittelbar klagen und das Urtheil gemäß § 774 zur Vollstreckung bringen können[1]).

Nach rhein. Rechte war es zweifelhaft, ob dieser Eid nur vom Richter oder auch vom Notar abgenommen werden konnte. Die §§ 70, 74 AGzGVG halten die nach unserem Rechte geltenden Vorschriften über die ausschließliche Zuständigkeit der Notare zur Aufnahme authentischer Inventare sowie über die bei Siegelungen und Entsiegelungen stattfindende Abnahme der Eide durch den Richter aufrecht; daneben legt aber § 108 das. dem Notar die Fähigkeit zur Abnahme der Eide bei.

Nach dem preuß. Gesetze betr. die Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen vom 12. März 1869 ist jeder Erbe befugt, bei demjenigen Amtsgerichte, in dessen Bezirk der Erblasser zur Zeit seines Todes seinen ordentlichen Gerichtsstand gehabt hat, auf Ausstellung einer Erbbescheinigung anzutragen. Der Erbe hat dem Gerichte eine eidesstattliche Versicherung abzugeben, daß ihm andere gleich nahe oder nähere Erben nicht bekannt seien, er auch nicht wisse, daß der Erblasser eine letztwillige Verfügung hinterlassen habe. Diese eidesstattliche Versicherung kann auch auf Grund spezieller den Inhalt

---

[12]) OLG Köln 8. Juni 1892 (rhein. Arch. 85, 1 S 21).

[1]) RG 2. Mai 1884 (11 S 395).

der abzugebenden Erklärung enthaltenden, und deshalb den Vollmachtgeber selbst verantwortlich machenden Vollmacht abgegeben werden[2]); und wenn zur Abgabe der Erklärung der gesetzliche Vertreter des handlungsunfähigen Erben an sich gewiß legitimirt ist, so kann doch der Richter, wenn der Erbe das sechszehnte Lebensjahr vollendet hat, also eidesfähig ist, verlangen, daß dieser selbst die Versicherung abgebe[3]).

Vgl. auch § 27 der Verord. betr. das Verwaltungszwangsverfahren vom 7. September 1879 (Anhang).

§ 790.

Nach der preuß. Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher § 98 hat derselbe die Zwangsvollstreckung durch Verhaftung des Schuldners im Auftrage des Gläubigers nur vorzunehmen, nachdem ihm ein gerichtlicher Haftbefehl übergeben worden ist, in welchem der Gläubiger, der Schuldner und der Grund der Verhaftung bezeichnet sind. Die Uebergabe des Haftbefehls macht die Beobachtung der allgem. Vorschriften über die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung nicht entbehrlich. Der Gerichtsvollzieher hat sich deshalb insbesondere auch die vollstreckbare Ausfertigung des Schuldtitels aushändigen zu lassen. Den Vorschriften der §§ 785, 787 entgegen, darf der Gerichtsvollzieher einen Haftbefehl nicht vollstrecken. Wegen Krankheit des Schuldners darf von dessen Verhaftung nur Abstand genommen werden, wenn der Gerichtsvollzieher durch ein vorschriftsmäßiges Attest des zuständigen Medizinalbeamten oder durch den Augenschein sich überzeugt, daß durch die Vollstreckung der Haft die Gesundheit des Schuldners einer nahen und erheblichen Gefahr ausgesetzt werde. Der Grund der Aussetzung einer unternommenen Verhaftung ist in dem über den Akt aufzunehmenden Protokolle zu vermerken. Da die Aufnahme des Schuldners in das Gefängniß unstatthaft ist, wenn nicht mindestens für einen Monat die Kosten einschließlich der Verpflegungskosten, welche durch die Haft entstehen, im Voraus gezahlt sind, so muß sich der Gerichtsvollzieher von dem Gläubiger vor der Verhaftung die Kassenquittung über die Einzahlung des erforderlichen Betrags oder diesen Betrag selbst zur Abführung an die Kasse aushändigen lassen. Der Verhaftete ist ungesäumt in das zur Aufnahme der Schuldgefangenen bestimmte Gefängniß des Bezirks, in welchem die Verhaftung erfolgt, abzuführen und dort dem mit der Aufnahme der Gefangenen beauftragten Beamten unter Aushändigung des Haftsbefehls zur Vollstreckung der Haft zu übergeben. Das über die Vollziehung des Haftbefehls aufzunehmende Protokoll hat insbesondere zu enthalten: 1. die Bezugnahme auf den Haftbefehl; 2. die Angabe, daß der Haftbefehl dem Schuldner bei der Verhaftung vorgezeigt ist; 3. die Zeit der Verhaftung und der Ablieferung in das Gefängniß. Der Gerichtsvollzieher hat sich die Ablieferung des Verhafteten in das Gefängniß von dem Gefängnißbeamten unter dem Protokolle bescheinigen zu lassen.

Ueber die sog. Nachverhaftung findet sich in § 99 derselben Anweisung Folgendes: Die weitere Verhaftung eines zum Zwecke der Zwangsvollstreckung bereits verhafteten Schuldners erfolgt, soweit nicht die bereits erfolgte Verhaftung ein Anderes bedingt, nach Maßgabe der rücksichtlich der ersten Verhaftung ertheilten Vorschriften. Der Gerichtsvollzieher hat den Schuldner im Gefängnisse aufzusuchen, ihn anderweit für verhaftet zu erklären, und den mit der Aufnahme der Gefangenen beauftragten Gefängnißbeamten unter Aushändigung des Haftbefehls um Vollstreckung der Haft, sobald die erstverhängte Haft beendet sein werde, zu ersuchen. Daß dies Ersuchen gestellt ist, ingleichen die darauf ertheilte Antwort, ist in dem Protokolle zu vermerken. Die Vollziehung der Schuldhaft gegen eine in Untersuchungs- oder in Strafhaft befindliche Person kann erst nach Beendigung der Untersuchungs- oder Strafhaft erfolgen. Der Gerichtsvollzieher hat sich in einem solchen Falle nöthigenfalls mit dem Vorstande des Gefängnisses in Verbindung zu setzen.

---

[2]) KammerGer. 13. Okt. 1885 (6 S 15). [3]) KammerGer. 5. Okt. 1891 (11 S 49).

Fünfter Abschnitt: Arrest und einstweilige Verfügungen.

§ 799.

Die preuß. VO vom 7. September 1879 betr. das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen[1]) besagt in § 55: „Soweit ein Arrest zur Sicherung der Zwangsvollstreckung wegen einer im Verwaltungszwangsverfahren beizutreibenden Geldforderung zulässig ist, erfolgt die Vollziehung desselben unter entsprechender Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung". Die entsprechende Anwendung des § 54 läßt nun in erster Reihe erkennen, daß die Vollziehung in unbewegliches Vermögen nur im gerichtlichen Verfahren erfolgen kann. Daraus aber, daß § 55 nur für die Vollziehung des Arrestes die Vorschriften der Verordnung für entsprechend anwendbar erklärt, folgt weiter, daß für die Anordnung und für die Zulässigkeit des Arrestes überhaupt nur das Gericht zuständig ist, und zwar das nach der Zivilprozeßordnung zuständige Gericht.

§§ 810, 811.

Nach § 2 Abs. 2 des preuß. Ges. betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vom 13. Juli 1883 können in Vollziehung eines Arrestbefehles Eintragungen in's Grundbuch und die Zwangsverwaltung erfolgen. „Abs. 3 wendet in Ausführung des § 811 die Grundsätze, welche die Zivilprozeßordnung für die Vollziehung des Arrestes in das bewegliche Vermögen aufstellt, auch auf das unbewegliche Vermögen an. Es sollen alle Vollstreckungsmaßregeln zulässig sein, welche nicht die unmittelbare Veräußerung des Gegenstandes bezwecken" (Motive).

Der Grundbuchrichter hat in beiden Fällen die Voraussetzungen der Vollziehbarkeit des Arrestes zu prüfen. Nachdem § 809 ZPO in der Fassung des Ges. vom 30. April 1886 (RGB 130) das Erforderniß vorheriger Zustellung des Arrestbefehls an den Schuldner beseitigt hat, liegt ihm vor Allem ob zu beachten, ob seit dem Tage, an welchem der Befehl verkündet, oder der Partei, auf deren Gesuch derselbe erging, zugestellt ist, bereits zwei Wochen verstrichen sind; denn dann hat er jede zur Vollziehung des Arrestbefehls beantragte Amtshandlung abzulehnen. Eine Vollstreckungsklausel ist nur im Falle einer Rechtsnachfolge Voraussetzung der Vollziehung des Arrestbefehls.

In Vollzug eines Arrestbefehls wird nach § 10 des ZwangsVollstrG auf Antrag des Gläubigers eine Vormerkung zur Höhe des zu sichernden Geldbetrages eingetragen. „Nachdem die Zivilprozeßordnung dem Arreste in das bewegliche Vermögen die Kraft eingeräumt hat, ein Vorzugsrecht zu begründen, erscheint es folgerichtig, die in § 811 der Landesgesetzgebung überlassene Bestimmung über die Vollziehung des Arrestes in unbewegliches Vermögen in gleichem Sinne zu treffen . . . . Die Form, in welcher die Begründung des Vorzugsrechts durch einen Arrest grundbuchmäßig zur Erscheinung kommt, ist die der Eintragung einer Vormerkung[2]) zur Erhaltung des Rechts auf Eintragung der Forderung. Als solche hat sie ihren Platz in der dritten Abtheilung des Grundbuchs, in welcher die endgültige Eintragung der Forderung erfolgen würde" (Motive). Zur späteren Umschreibung der Vormerkung in eine endgültige Eintragung nach den Vorschriften der §§ 6, 8, 9 des ZwangsVollstrG ist ein neuer vollstreckbarer Schuldtitel und der Nachweis der Identität der darin verbrieften mit der durch den Arrestbefehl gesicherten Forderung erforderlich.

Erfolgt die Vollziehung des Arrestes durch Zwangsverwaltung, so sind die Beträge, welche auf die zu sichernde Forderung fallen, zu hinterlegen — § 153 des Zwangs-

[1]) Vgl. Verordnung wegen exekutorischer Beitreibung der direkten und indirekten Steuern und anderen öffentlichen Abgaben und Gefälle in der Rheinprovinz v. 28. Nov. 1843.

[2]) Daß in dem Arrestvermerk der Schuldgrund der Arrestforderung angegeben werde, ist wünschenswerth, aber nicht unbedingt erforderlich, KG 22. Jan. 1887 (JMBl S 346).

VollstrG — Gläubiger der Hinterlegungsstelle ist zunächst der Schuldner; aber seine Forderung ist mit Beschlag belegt. Der Arrestgläubiger hat, um die hinterlegten Beträge zu erheben, den Uebergang der Forderung auf sich vorher nachzuweisen; der Arrestschuldner muß mit dem Antrage auf Auszahlung die Beseitigung des Arrestes nachweisen. Die Hinterlegungsstelle darf Anträge auf Auszahlung, welchen die Einwilligung von Gläubiger und Schuldner zu Grunde liegt, nicht zurückweisen — §§ 24, 30 Nr. 3 der HinterlegungsO vom 14. März 1879. Sind die zur Sicherung der Arrestforderung dienenden Beträge hinterlegt, so wird die Zwangsverwaltung, welche nur die Erzielung dieser Summen bezweckte, aufgehoben.

Eine Sonderbestimmung enthält noch § 178 des ZwangsVollstrG hinsichtlich der Vollziehung eines Arrestbefehls in ein Schiff. Dieselbe erfolgt durch Pfändung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung in bewegliche körperliche Sachen. Auf Antrag des Gläubigers veranlaßt das Gericht die zur Bewachung und Verwahrung des Schiffs erforderlichen Maßregeln. Ist die Zwangsversteigerung des Schiffs bereits eingeleitet, so ist die nach § 727 ZPO zuzustellende Abschrift des Pfändungsprotokolls dem Vollstreckungsgerichte einzureichen. „Für die Vollziehung eines Arrestbefehls in ein Schiff kann nicht eine Anordnung durch das Gericht, in dessen Bezirk sich das Schiff befindet, gefordert werden, da das Schiff dem Arreste sonst allzu leicht entzogen werden könnte. Es soll deshalb auf Grund des Arrestbefehls die Pfändung an jedem Orte durch den Gerichtsvollzieher nach den Vorschriften über die Pfändung beweglicher Sachen gestattet werden. Der bewahrende Besitz des Gerichtsvollziehers bietet indessen bei Schiffen nicht die gleiche Sicherung wie bei anderen Sachen. Deshalb soll für weitere Maßregeln zur Bewachung und Verwahrung des Schiffs auf Antrag des Gläubigers die Hülfe des Gerichts gewährt werden. Für die Aufhebung dieser Maßregeln wegen mangelnden Vorschusses der nöthigen Geldmittel findet der § 813 Abs. 2 ZPO von selbst Anwendung. Die Vorschrift des § 799 der ZPO, daß das Amtsgericht, welches nicht Gericht der Hauptsache ist, den Arrest nur in ein innerhalb des Gerichtsbezirks befindliches Schiff anordnen kann, wird durch die hier gegebenen Vorschriften über Vollziehung des Arrestes selbstverständlich nicht berührt" (Motive).

Die mehrbezogene Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher bestimmt in ihrem § 101 über die Vollziehung von Arrestbefehlen Folgendes. Das von dem Gerichtsvollzieher bei der Vollziehung eines Arrestbefehls zu beobachtende Verfahren bestimmt sich vorbehaltlich der in §§ 809, 810 ZPO bezeichneten Abweichungen nach den Vorschriften für die auf die unmittelbare Befriedigung des Gläubigers gerichtete Zwangsvollstreckung. Ob die im § 809 Abs. 2 ZPO bezeichnete zweiwöchige Frist zur Vollziehung des Befehls abgelaufen ist oder nicht, hat der Gerichtsvollzieher selbständig zu prüfen. Die Zeit der Verkündung des Befehls ist aus der Ausfertigung desselben, die Zeit der Zustellung des nicht verkündeten Befehls an den Gläubiger ist aus der mit dem Befehle verbundenen Abschrift der Zustellungsurkunde zu ersehen. Bei Berechnung der Frist ist der Tag der Verkündung oder der Zustellung nicht mitzurechnen. Sind in dem Arrestbefehl die zu pfändenden Gegenstände nicht bezeichnet z. B. wenn der Befehl nur allgemein auf Vollziehung des Arrestes in das Vermögen des Schuldners lautet, so sind so viel Sachen zu pfänden, als zur Deckung des Gläubigers wegen seiner Forderung nebst Zinsen und Kosten erforderlich sind. Die Sorge für die Unterbringung und Verwahrung der Pfandstücke bis zum Austrage der Sache liegt dem Gerichtsvollzieher ob. Eine Versteigerung der Gegenstände auf Grund des Arrestbefehls findet nicht statt, es sei denn, daß dieselbe von dem Vollstreckungsgericht angeordnet wird. Läßt sich übersehen, daß alle oder einzelne Pfandstücke einer beträchtlichen Werthsverringerung ausgesetzt sind, oder daß deren Aufbewahrung mit unverhältnißmäßigen Kosten verbunden sein wird, so hat der Gerichtsvollzieher den Gläubiger nöthigenfalls darauf aufmerksam zu machen, damit derselbe die Versteigerung bei dem Vollstreckungsgericht beantragen kann.

§§ 807, 813.

Was die Frage anlangt, ob und inwieweit der Arrestleger durch eine ungerechtfertigte Arrestanlage schadenersatzpflichtig werde, so entscheidet sich dieselbe lediglich nach Landesrecht, in unserem Rechte also nach Art. 1382 CC, anders was die Kostenerstattung betrifft. Wie der unterliegende Kläger nicht nur die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, sondern auch im Falle stattgehabter Zwangsvollstreckung, wenn das Urtheil, aus dem sie erfolgte, aufgehoben wird, deren Kosten zu ersetzen hat (§ 697 Abs. 2 ZPO) so hat auch der Gläubiger, welcher einen demnächst als ungerechtfertigt aufgehobenen Arrest vollziehen ließ, dem Schuldner Alles zu ersetzen, was er an Kosten durch den Widerspruch, die etwaige Versteigerung der Arrestgegenstände oder deren Zurückbringung aufwenden mußte. Darüber hinaus aber kann ein Schadenersatzanspruch nur auf Grund der Landesgesetze anerkannt werden[3]). Derselbe wird nun nach unserem Rechte bereits durch ein Versehen des Gläubigers begründet, insoweit dieses Versehen in der fahrlässigen oder vorsätzlichen unrichtigen Bescheinigung des Arrestgrundes liegt[4]). Sind die vorgebrachten Thatsachen aber richtig, und nur durch irrige Gesetzesanwendung seitens des Gerichts, obwohl sie an sich den Arrestbefehl nicht zu begründen vermochten, demselben zu Grunde gelegt worden, liegt also ein Versehen des Gerichts vor, so ist der Gläubiger, den in seinem Vorbringen kein Versehen trifft, zu einem weiteren Schadenersatz nicht verbunden. Ebensowenig ist der Gläubiger für die Ausführung und Vollstreckung des Arrestes verantwortlich. Denn der Gerichtsvollzieher handelt nicht nach eigenmächtigen Anordnungen des Gläubigers, sondern nach seinen Dienstanweisungen.

§§ 814, 819.

Nach § 16⁴ EGzZPO sind die Vorschriften des bürgerlichen Rechts, nach welchen in bestimmten Fällen einstweilige Verfügungen erlassen werden können, von der Zivilprozeßordnung unberührt geblieben. Derartiger Bestimmungen, welche darauf abzielen, die Veränderung eines Zustandes zu verhindern, welche die Verwirklichung eines Anspruchs vereiteln oder erschweren könnte, oder dazu bestimmt sind, einen einstweiligen Zustand in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältniß zu regeln, finden sich in unserem Rechte mehrere.

1. In dem Ehescheidungsprozesse werden eine Reihe von richterlichen Anordnungen erforderlich, welche das Verhältniß der Ehegatten und der Kinder während des schwebenden Verfahrens betreffen. Die Kinder sollen bei dem Vater bleiben; aber auf Antrag der Mutter oder des Staatsanwalts kann das Gericht ein Anderes verordnen — Art. 267 CC —; das Gericht bestimmt das Haus, in welchem sich die Frau, wenn sie die eheliche Wohnung verlassen will, während des Prozesses aufhalten soll, und setzt sodann auch die Unterhaltssumme fest, die der Mann ihr während dieser Zeit zu zahlen hat — Artt. 268, 269 das. —; die Frau kann, wenn Gütergemeinschaft besteht, verlangen, daß das bewegliche Vermögen der Gemeinschaft unter Siegel gelegt werde, die nur abgenommen werden, wenn ein mit Schätzung versehenes Inventar aufgenommen wird, und sich der Mann verpflichtet, die inventarisirten Gegenstände als Hüter zu verwahren und herauszugeben — Art. 270 das. — § 7 AGzZPO bestimmt mit Bezug hierauf, daß diese einstweiligen Verfügungen, und auch die Siegelanlage ist eine solche, erst erlassen werden dürfen, nachdem die Anberaumung des Sühnetermins beantragt, oder Termin zur mündlichen Verhandlung auf die Klage festgesetzt worden ist. Ist der Kläger in dem Sühnetermin zur mündlichen Verhandlung auf die Klage nicht erschienen, so ist die beantragte einstweilige Verfügung nicht zu erlassen und auf Antrag die Aufhebung der erlassenen Verfügung durch Endurtheil auszusprechen.

---

[3]) RG 20. Sept. 1882 (7 S 374).

[4]) RG 17. März 1885 (13 S 301) 17. Okt. 1890 (26 S 204), OLG Köln 6. Dez. 1882, 1. Juli 1885 (rhein. Arch. 73, 2 S 81, 76, 1 S 24).

2. Nach Art. 2102 Ziff. 1 CC haften dem Vermiether und Verpächter die Fahrnißstücke, welche vom Miether bezw. Pächter in das Grundstück eingebracht worden sind, und er behält sein Sicherungsrecht an den Sachen auch nach deren Fortschaffung, vorausgesetzt, daß er sie bei der Pacht binnen 40 Tagen, bei der Miethe binnen 14 Tagen zurückgefordert hat. Die prozessuale Geltendmachung dieses Rechts, die saisie-gagerie, d. h. die Inbeschlagnahme der auf dem Grundstücke befindlichen Sachen und ihre Zurückbringung, die revendication, durch den Gerichtsvollzieher auf Grund einer Ordonnanz des Landgerichtspräsidenten, heute auf Grund einstweiliger Verfügung des Gerichts der Hauptsache oder des Amtsgerichts — §§ 815, 799 ZPO — ist in Artt. 819 ff. C. d. pr. geregelt. Die Bestimmungen sind im Verhältnisse von Vermiether und Verpächter zu Miether und Pächter noch andauernd in Geltung, während nach § 7 AGzKO die Vorschriften des § 41 KO, dessen Ziff. 2 und 4 das Absonderungsrecht des Vermiethers und Verpächters regeln, auch außerhalb des Konkursverfahrens auf das Verhältniß der durch diese Vorschriften den Faustpfandgläubigern gleichgestellten Gläubiger zu anderen Gläubigern des Schuldners entsprechende Anwendung finden[5]). Die richterliche Anordnung, welche der Revindikation zu Grunde liegt, wird aber heute, wie bemerkt, als einstweilige Verfügung getroffen. Vgl. oben S 151, 152.

3. Ein Sonderfall der richterlichen Anordnung der Versiegelung von Fahrnißvermögen wurde oben bereits unter 1. besprochen. Der Hauptfall der Versiegelung ist aber der Fall der Sicherstellung einer Nachlassenschaft. Obwohl eine eigentliche einstweilige Verfügung mit dem Inhalte der Versiegelung nur dann erlassen wird, wenn bereits ein Streitgegenstand, ein streitiges Rechtsverhältniß vorliegt, dient doch die an sich auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit liegende Siegelung ihrem ganzen Wesen nach demselben Zwecke wie die einstweilige Verfügung, der Verhinderung einer Aenderung eines bestehendes Zustandes zur Sicherung etwa an den der Versiegelung unterworfenen Sachen zu erhebender Ansprüche. Im Nachlaßfalle kann die Siegelanlage verlangt werden: 1. von Jedem, der auf die Erbschaft oder auf die Gemeinschaft ein Recht zu haben behauptet; 2. von allen Gläubigern, die mit einem vollstreckbaren Titel versehen oder von dem Amtsgerichte des Bezirks[6]) in welchem die Siegel angelegt werden sollen, ermächtigt worden sind; 3. im Falle der Abwesenheit des Ehegatten oder der Erben eines derselben von den Personen, die mit den Verstorbenen zusammen wohnten, und von dessen Dienerschaft und Gesinde. — Art. 909 C. d. pr. — Sind Minderjährige, die Ansprüche auf den Nachlaß erheben, ohne Vormund, oder ist derselbe abwesend, so kann die Siegelung von jedem Verwandten derselben nachgesucht werden. — Art. 910 C. d. pr. — Auf Betreiben des Staatsanwalts oder auf Anzeige der Gemeindeverwaltung und auch von Amtswegen werden die Siegel angelegt: 1. wenn Minderjährige ohne Vormund da sind, und kein Verwandter den Antrag stellt; 2. wenn der Ehegatte oder wenn die Erben eines derselben abwesend sind; 3. wenn der Verstorbene Verwahrer öffentlicher Gelder war, in welchem Falle nur auf das anvertraute Gut und die dazu gehörigen Gegenstände Siegel gelegt werden. Im öffentlichen Interesse ist sodann die Versiegelung angeordnet, beim Absterben von Beamten hinsichtlich der in ihrem Verwahr befindlichen Akten und öffentlichen Gelder[7]), beim Tode des Titulars einer Pfarre[8]) und eines Notars[9]) und ferner hat der Amtsrichter im Falle der Erledigung einer Gerichtsvollzieherdienststelle durch Tod oder Entlassung, sowie bei eintretender Amtssuspension

[5]) Rhein. ZR S 461, und meine Abhandlung im Arch. f. civ. Prax. 68 S 445 ff.

[6]) Der Amtsrichter ist an die Stelle des früher zuständigen Landgerichtspräsidenten getreten, AGzGVG § 28.

[7]) Allerh. Ordre v. 14. Juli 1843 (Lottner 8, S 180), Staatsministerialbeschluß v. 20. Juli 1818 § 39 (ebenda 1 S 514).

[8]) Avis du conseil d'état relatif aux demandes en érection de chapelles 6. Nov. 1813 (v. Dan. 5, S 895).

[9]) Rhein. NotO v. 25. April 1822 (GS S 109) Art. 53.

oder Verhaftung des Gerichtsvollziehers für die Sicherstellung der aus Anlaß des Dienstes in den Gewahrsam des Gerichtsvollziehers gekommenen Gelder, Pfandstücke, Schriftstücke und sonstigen Sachen, welche den Parteien gehören, Sorge zu tragen[10]), und dazu ist die Siegelanlage besonders geeignet.

Die Versiegelung findet auf Verfügung des Amtsgerichts durch den Gerichtsschreiber, Gerichtsvollzieher oder Notar statt[11]). Der Amtsrichter kann sich der Erledigung auch selbst unterziehen, wird das aber wohl nur dann thun, wenn er Schwierigkeiten voraussieht, die eine richterliche Entscheidung nothwendig machen werden, oder wenn er annimmt, er werde ein eigenhändiges Testament finden[12]).

Die Erfordernisse des über die Versiegelung zu errichtenden Protokolls sind in Art. 914 CC des Genauesten aufgeführt. Des dabei von den bisherigen Inhabern der Wohnung zu leistenden Manifestationseides wurde oben beim vierten Abschnitt — S 205 — bereits gedacht. Die Schlüssel zu den Schlössern, auf welche Siegel angelegt wurden, bleiben bis zur Entsiegelung in den Händen des Siegelungsbeamten und weder er noch auch der Richter darf inzwischen die Räume betreten, es sei denn auf Grund einer mit Gründen zu versehenden richterlichen Verfügung. Etwa vorgefundene eigenhändige Testamente paraphirt der Amtsrichter und nimmt eine Beschreibung ihres Zustandes auf — Art. 916 C. d. pr. —; die anderen Siegelungsbeamten paraphiren das Dokument, beurkunden seine Auffindung und seine Form, überreichen es aber dann dem Amtsrichter zur Oeffnung und Beschreibung. Nach erfolgter Beschreibung wird das Testament bei einem Notar hinterlegt, Art. 918 C. d. pr. Bei der Versiegelung können Personen, welche Ansprüche auf die oder einige der versiegelten Fahrnißstücke erheben, oder sonst ein rechtliches Interesse daran haben, bei der Entsiegelung zugezogen zu werden, Opposition einlegen. Diese wird zu dem Siegelungsprotokolle oder in einer dem Gerichtsschreiber des Amtsgerichts zu machenden Zustellung bewirkt. Sie muß den Grund der Opposition angeben und gleichzeitig muß der Opponent, welcher in einer anderen Gemeinde oder einem anderen Amtsgerichtsbezirk wohnt, als wo die Versiegelung erfolgt, dort einen Wohnsitz zur Empfangnahme von Zustellungen zu wählen — Artt. 926, 927. —

Die Entsiegelung kann erst drei Tage nach der Beerdigung und wenn die Siegel vorher angelegt worden sind, erst drei Tage nach Anlegung der Siegel erfolgen, es sei denn, daß das Amtsgericht durch einen mit Gründen versehenen Beschluß ein Anderes anordnet, in welchem Falle für die etwa abwesenden Betheiligten, welche ein Recht haben, der Entsiegelung beizuwohnen, das Amtsgericht von Amtswegen einen Notar zu deren Vertretung zuziehen muß. Wenn minderjährige Erben betheiligt und ohne Vormund sind, so muß ihnen vor der Entsiegelung ein Vormund bestellt werden. Zu dem Antrage auf Entsiegelung ist Jeder berechtigt, der die Siegelanlage verlangen konnte, mit Ausnahme der Hausbewohner oder der Dienerschaft des Verstorbenen — Artt. 928—938. Auf das dahingehende Gesuch an das Amtsgericht bestimmt dasselbe Tag und Stunde der Entsiegelung und beauftragt den Gerichtsschreiber, Gerichtsvollzieher oder Notar mit deren Vornahme, nachdem der überlebende Ehegatte, die vermuthlichen Erben, der Testamentsexekutor, die Universallegatarien und Legatarien unter Universaltitel, sowie die etwaigen Opponenten in den von ihnen gewählten Wohnsitzen aufgefordert sind, der Entsiegelung beizuwohnen. Die Betheiligten, welche weiter als fünf Myriameter (50 000 m) entfernt wohnen, brauchen nicht vorgeladen zu werden, für sie wird ein von Amtswegen ernannter Notar zugezogen. Finden mehrere Termine statt, so müssen die Opponenten, die dem ersten Termin ebenso wie die übrigen Betheiligten beiwohnen dürfen, sich in den folgenden Terminen alle durch einen im Nichteinigungsfalle vom Amtsgerichte zu

---

[10]) GerichtsvollzieherO v. 23. Febr. 1885 (JMBl 55) § 40.
[11]) AGzGVG v. 24. April 1878 §§ 70, 74³, 108.
[12]) AGzGVG in der Fassung des Ges. v. 16. Mai 1887 § 28 N 2.

ernennenden Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Betheiligten können sich über die bei Aufnahme des Inventars fungirenden Notarien und Taxatoren einigen, andernfalls ernennt das Gericht solche von Amtswegen. — Artt. 932—935. Das Entsiegelungsprotokoll muß die Beobachtung aller dieser Formalitäten und vor Allem das Anerkenntniß ergeben, daß die Siegel unverletzt waren, wenn nicht, in welchem Zustande sie vorgefunden wurden. Die Siegel werden nach Maßgabe der Inventur nach und nach abgenommen; findet eine Unterbrechung statt, so werden bis zu dem neuen Termine die Siegel wieder angelegt. — Artt. 936, 937; hört die Ursache der Siegelanlage vor oder während der Entsiegelung auf, so werden die Siegel ohne Beschreibung abgenommen — Art. 940. Die Inventarisation geschieht durch einen Notar, dessen ausschließliche Zuständigkeit durch §§ 70, 74 AGzGVG ausdrücklich aufrecht erhalten ist. Dieselbe erfolgt im Beisein oder wenigstens nach Vorladung der Betheiligten. Des dabei zu leistenden Manifestationseides wurde zu dem vierten Abschnitte bereits gedacht. Ueber Schwierigkeiten und Einwendungen, Anträge in Betreff der Verwaltung der Erbschaft u. s. w., die sich während der Inventarisation ergeben, entscheidet das Amtsgericht gegen dessen Entscheidung Beschwerde und weitere Beschwerde zum Kammergericht gegeben ist. Artt. 941—944 CC, AGzGVG §§ 28^2, 40, 51—56, preuß. GerKostG § 82.

4. § 18 AGzZPO bestimmt, daß die nach dem Gesetz über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke vom 5. Mai 1872 zur Eintragung einer Vormerkung erforderliche Vermittelung des Prozeßrichters nur als Ausführung einer einstweiligen Verfügung stattfinde. „Nach mehreren Bestimmungen des EigenthumserwerbG vom 5. Mai 1872 (z. B. §§ 8, 16, 22) können unter Vermittelung des Prozeßrichters Vormerkungen im Grundbuche eingetragen werden und nach § 70 EigenthumserwerbG hat der Prozeßrichter auf Antrag die Eintragung der Vormerkung nachzusuchen, wenn ihm der Anspruch oder das Widerspruchsrecht, welche versichert werden sollen, glaubhaft gemacht wird. In der Praxis ist es zweifelhaft geworden, ob das Ersuchen des Prozeßrichters als ein Arrest aufzufassen sei, ... oder als eine in sich abgemachte Sache nur der Anfechtung durch eine zu erhebende Klage unterliege. Durch § 18 wird dieser Streit im Sinne der Vorschriften der Zivilprozeßordnung erledigt" (Motive). § 70 a. a. O. verlangt zum Erlasse der einstweiligen Verfügung nur die Glaubhaftmachung des Anspruchs oder Widerspruchsrechts, welche durch die Vormerkung gesichert werden sollen Ein Weiteres, insbesondere, daß von der Veränderung des bestehenden Zustandes die Vereitelung oder Erschwerung der Verwirklichung des Rechts zu besorgen sei, wird nicht erfordert[13]) — § 16^4 GGzZPO —. Indem § 18 a. a. O. von der „erforderlichen Vermittelung" des Prozeßrichters spricht, läßt er nicht zweifelhaft, daß der Prozeßrichter die Eintragung bei dem Grundbuchrichter nachsucht[14]).

5. Einstweilige Verfügungen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit enthält u. A. auch die VormundschaftsO vom 5. Juli 1875. So stellt der ganze Abschnitt von der Pflegschaft sich als eine Reihe von Bestimmungen zur vorübergehenden Feststellung und Sicherung von Rechtsverhältnissen dar. Auch die Bestimmung des § 60 das., daß das Vormundschaftsgericht anordnen kann, daß auf den Inhaber lautende Werthpapiere des Mündels oder solche, die an den Inhaber gezahlt werden können, und Kostbarkeiten bei der Reichsbank oder bei einer anderen dazu bestimmten Behörde oder Kasse in Verwahrung genommen oder daß jene Werthpapiere außer Kurs gesetzt werden, verfolgt denselben Zweck; vgl. Ges. vom 16. Juni 1835 (GS S 133) Kab.-Ordre vom 18. Dezember 1836 (GS S 323). Ges. vom 4. Mai 1843 (GS S 177) betr. die Außer- und Wiederinkurssetzung von Werthpapieren.

---

[13]) RG 29. März 1884 (JMBl 136), 19. April 1884, 10. Dez. 1887 (11 S 279. 20 S 242).
[14]) KammerGer. 3. Mai 1886 (6 S 123), Turnau I, S 278.

Neuntes Buch.

Aufgebotsverfahren.

Das Aufgebotsverfahren ist von der Zivilprozeßordnung in erheblichem Umfange der landesrechtlichen Regelung überlassen worden; und die Landesgesetzgebung hat von dieser Befugniß auch ausgiebigen Gebrauch gemacht. „Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Aufgebotsverfahren sind absichtlich nicht erschöpfend. Bindende Vorschriften sind nur bezüglich des Aufgebots zum Zwecke der Kraftloserklärung der Wechsel und der in Artt. 301, 302 des HGB bezeichneten Urkunden (§ 837), außerdem einzelne bindende Vorschriften bezüglich des Aufgebots zum Zwecke der Kraftloserklärung von gewissen Urkunden (§§ 843—849) gegeben. Im Uebrigen sind nicht nur die bestehenden Vorschriften, welche eine Anwendung in dem neu geordneten Verfahren zulassen, aufrecht erhalten (§§ 823, 825, 827, 837, 839), sondern auch die Landesgesetzgebungen ermächtigt, das Aufgebotsverfahren überhaupt abweichend von den Vorschriften der Zivilprozeßordnung zu gestalten (§ 11 EinfG). Außerdem sind die Vorschriften von materiellem Inhalt über die Zulässigkeit, die Voraussetzungen und die Wirkungen des Aufgebotsverfahrens, abgesehen von dem bereits erwähnten Aufgebot der in § 837 bezeichneten Urkunden, überhaupt unberührt gelassen (§ 823, 824 Nr. 3, 837). Die in § 848 Abs. 1 bezeichnete Wirkung des Aufgebots, welches zum Zwecke der Kraftloserklärung von Urkunden erfolgt, daß nämlich die Urkunde für kraftlos zu erklären, ist zwar auch für das Aufgebot der in § 849 bezeichneten Urkunden obligatorisch, aber auch nach dem angegebenen Zwecke des Aufgebots selbstverständlich" (Motive zu §§ 19—26 des Entw. des AGzZPO).

In erster Linie kommen die Bestimmungen des preuß. Ausführungsgesetzes in Betracht. § 20 erklärt für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung (Amortisation) von Urkunden die Gerichte ausschließlich für zuständig, und die Vorschriften der §§ 839—842, 846—848 ZPO auch bei dem Aufgebot anderer als der im § 837 ZPO bezeichneten Urkunden mit Ausschluß aller besonderen Vorschriften für anwendbar. Betrifft das Aufgebot Urkunden, für deren Aufgebot die Bekanntmachung durch namentlich bezeichnete Blätter in Privilegien oder Statuten besonders vorgeschrieben ist, so erfogt die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots (§ 842 Abs. 1 ZPO) auch durch einmalige Einrückung in diese Blätter. Betrifft das Aufgebot Urkunden, die in einem Grund- oder Hypothekenbuche eingetragen sind, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots (§ 842 Abs. 1 ZPO) durch Anheftung an die Gerichtstafel, sowie durch einmalige Einrückung in den öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts, welches bei Anwendung der §§ 846, 847 ZPO, deren Fristen auf drei Monate herabgesetzt sind, an die Stelle des deutschen Reichsanzeigers tritt; und diesen Bestimmungen gemäß erfolgt auch das Aufgebot von Schuldurkunden im Zwangsversteigerungsverfahren, wenn die bei Vertheilung des baar zu zahlenden Kaufgeldes fehlende Legitimation eines Gläubigers nachträglich geführt wird. — § 132 des Ges. vom 13. Juli 1883. — Wenn § 20 a. a. O. Abs. 5 Vorschriften über die Voraussetzungen, unter welchen das Auf-

gebot einer Urkunde beantragt werden kann, und über das Erforderniß eines gewissen Zeitablaufs von dem Verluste der Urkunde bis zu deren Amortisation, sowie die Vorschriften, nach welchen bestimmte Personen von dem Aufgebote zu benachrichten sind, unberührt läßt, so ist zu bemerken, daß solche Bestimmungen, wie sie z. B. das preuß. Ges. vom 28. März 1879 betr. die Zwangsvollstreckung gegen Benefizialerben enthält, in unserem Rechtsgebiete nicht bestehen. Die Ableistung eines Eides in Aufgebotssachen findet nur nach der Vorschrift der ZPO § 829 Abs. 2 statt (§ 25). In Erweiterung des § 836 ZPO kann der Justizminister die Erledigung der durch das Ausführungsgesetz betroffenen Aufgebotssachen oder einzelne Gattungen derselben für den Bezirk mehrerer Amtsgerichte einem derselben übertragen, soweit es sich nicht um Aufgebote von Rechten an unbeweglichen Sachen und von Urkunden über solche Rechte handelt. Die Anheftung erfolgt trotzdem stets an die Gerichtstafel des gesetzlich zuständigen Gerichts (§ 26). Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung und des preuß. Ausführungsgesetzes finden auf andere Aufgebote, als die zur Amortisation von Urkunden oder zur Löschung angeblich getilgter Hypotheken- und Grundschuldforderungen [1]) nur Anwendung, wenn nach den bestehenden Vorschriften der Eintritt von Rechtsnachtheilen durch besonderen Beschluß des Gerichts festgestellt werden muß (§ 27). Dies ist z. B. bei dem gemäß §§ 3, 4 des Ges. betr. die Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen erfolgenden Aufgebote nicht der Fall. Vgl. preuß. GerKostG § 97.

Für das Aufgebot in Hinterlegungssachen geben die §§ 58 ff. der HinterlegungsO vom 14. März 1879 besondere Vorschriften. Wenn binnen 20 Jahren nach der Einstellung oder nach der letzten Einstellung der Verzinsung die Auszahlung hinterlegter Gelder nicht stattgefunden hat, so können die Betheiligten im gerichtlichen Aufgebotsverfahren zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufgefordert werden. Für das Verfahren ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat. Zu dem Antrage ist die Hinterlegungsstelle berechtigt. Zur Begründung des Antrages sind beizubringen die Urschrift oder eine Abschrift der bei der Hinterlegung vorgelegten Erklärung, ein Zeugniß der Behörde über den Tag, an welchem die Hinterlegung des Geldes bewirkt, sowie über den Tag, mit welchem die Verzinsung des Geldes eingestellt oder zuletzt eingestellt worden ist, die bei der Hinterlegungsstelle angebrachten Gesuche um Fortsetzung der Verzinsung oder um Auszahlung des Geldes oder ein Zeugniß der Behörde, daß solche Gesuche nicht angebracht sind. Für die Fälle, daß das hinterlegte Geld weniger als 30 Mark beträgt, und den der Hinterlegung von Werthpapieren und Kostbarkeiten, enthalten die §§ 63 ff. besondere Vorschriften, die dem Umstande erwachsen, daß solchen Falles eine Verzinsung nicht stattfindet. Als Rechtsnachtheil ist anzudrohen, daß die Ausschließung der Betheiligten mit ihren Ansprüchen gegen die Staatskasse, und mit ihren Rechten an den Gegenständen erfolgen werde (§§ 62, 68).

§§ 103—112 der GrundbuchO vom 5. Mai 1872 regeln die Fälle, in denen der Löschung der Post im Grundbuche und der weiteren Verfügung über dieselbe ein Aufgebotsverfahren vorhergehen muß. Der erste Fall ist der (§ 103), daß der Eigenthümer eines Grundstücks die Tilgung einer im Grundbuch eingetragenen Post behauptet, aber durch beglaubigte Quittung des eingetragenen Gläubigers oder dessen Rechtsnachfolgers nicht nachweisen kann, weil ihm dieselben ihrer Person oder ihrem Aufenthalt nach unbekannt sind. Das Aufgebot kann auch dann erfolgen (§ 104), wenn der Inhaber der Post zwar bekannt ist, aber als solcher sein Verfügungsrecht nicht nachgewiesen hat, sofern der Eigenthümer eine Bescheinigung über die Tilgung (Quittung, Löschungsbewilligung) beibringt. Die für dieses Aufgebot in § 105 das. gegebenen Bestimmungen

[1]) Die landrechtlichen Vorschriften über das Aufgebot bei Verschollenheitserklärungen und in Fundsachen — §§ 22, 23 AGzZPO — haben in unserem Rechte entsprechende Bestimmungen nicht.

sind, soweit sie mit den Vorschriften der Zivilprozeßordnung und des Ausführungsgesetzes übereinstimmen, unberührt geblieben. Das Aufgebotsverfahren kann auch in dem Falle eingeleitet werden, wenn der Eigenthümer des Grundstücks versichert, daß der Inhaber einer noch nicht getilgten, aber bereits fälligen oder der Kündigung unterworfenen Post, welche er zur Löschung bringen will, der Person oder dem Aufenthalt nach ihm unbekannt sei. Der unbekannte Inhaber der Post ist öffentlich durch einmalige Bekanntmachung im Regierungs-Amtsblatt und durch Aushang an der Gerichtsstelle aufzufordern, dem Eigenthümer Quittung oder Löschungsbewilligung zu ertheilen. Die vom Gerichte in der öffentlichen Aufforderung zu bestimmende Frist wird, wenn mit der Aufforderung die Kündigung verbunden ist, um die Kündigungsfrist verlängert. Wenn der Inhaber innerhalb der gestellten Frist sich nicht gemeldet, und sein Verfügungsrecht nicht nachgewiesen hat, so gestattet das Gericht dem Antragsteller, das Kapital nebst den bedungenen Zinsen für fünf Jahre oder, sofern das Grundstück für Verzugszinsen verpfändet ist, mit zehnjährigen Verzugszinsen zu hinterlegen (§ 106). Nach erfolgter Hinterlegung ertheilt das Gericht dem Eigenthümer eine Bescheinigung, daß die Post auf seinen Antrag aufgeboten, eine Meldung der verfügungsberechtigten Inhaber nicht geschehen, und die Hinterlegung erfolgt sei. Auf Grund dieser dem Grundbuchrichter vorzulegenden Bescheinigung wird die Löschung bewirkt. Da in diesem Verfahren die Hinterlegungssumme an Stelle der gelöschten Post tritt, der Eintritt von Rechtsnachtheilen also nicht durch besonderen Beschluß des Gerichts festgestellt werden muß, so finden dabei die Vorschriften der Zivilprozeßordnung und des preuß. Ausführungsgesetzes nach § 27 des letzteren keine Anwendung. Wenn der Inhaber der Post zwar bekannt, auch Quittung zu leisten erbötig ist, oder wirklich geleistet hat, die Urkunde darüber aber verloren gegangen ist, so kann die Löschung nur erfolgen, nachdem die Urkunde aufgeboten und durch Erkenntniß für kraftlos erklärt worden ist (§ 110). § 21 AG bestimmt, daß auf das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Löschung angeblich getilgter Hypotheken- oder Grundschuldforderungen die Vorschriften über das Aufgebot von Urkunden über solche Forderungen entsprechende Anwendung finden. „Das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Löschung angeblich getilgter Hypotheken- oder Grundschuldforderungen hängt mit dem Aufgebote der über solche Forderungen vorhandenen Urkunden so eng zusammen, daß beide nicht von einander getrennt werden können“ (Motive).

Ebenso ist zu verfahren, wenn der Gläubiger an Stelle der abhanden gekommenen die Ausfertigung einer neuen Hypothekenurkunde oder eines neuen Grundschuldbriefs verlangt. Die neue Urkunde wird aus einer beglaubigten Abschrift der verloren gegangenen und der mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehenen Urtheilsformel des Ausschlußerkenntnisses gebildet (§§ 111, 112). Nach § 34 des rhein. EinfG zu den GrundbuchG vom 12. April 1888 ist im Falle des § 110 a. a. O. der eingetragene Eigenthümer berechtigt, das Aufgebot zu beantragen. Beantragt der Gläubiger im Falle des § 111 a. a. O. das Aufgebot, so hat er nachzuweisen, daß der Eigenthümer die Fortdauer der Belastung des Grundstücks zu Gunsten eines Anderen anerkennt. Nach § 5 des ZwangsvollstrG vom 13. Juli 1883 ist ein Gläubiger, welcher für eine auf dem Grundstück eingetragene Forderung einen Titel zur Zwangsvollstreckung in das Grundstück hat, berechtigt, in den Fällen der §§ 103, 104 a. a. O. an Stelle des Eigenthümers das Aufgebot der auf dem Grundstück voreingetragenen Posten, deren Tilgung er behauptet, und nach Erlaß des Ausschlußurtheils die Löschung der Post zu betreiben.

Eines Falles der Verwendung des Aufgebots bei der Vertheilung des Kaufgeldes nach erfolgter Zwangsversteigerung — § 132 des Ges. vom 13. Juli 1883 — wurde oben bereits gedacht. — Wenn zu einer Forderung, welche aus dem baar zu zahlenden Kaufgelde zur Hebung kommt, ein Gläubiger nicht legitimirt ist, so ist der für die Forderung angesetzte Betrag zu hinterlegen, und für den Fall, daß die Forderung in Wegfall kommt, ist durch den Theilungsplan festzustellen, wer den hinterlegten, oder im

Falle der Ueberweisung rückständigen Kaufgeldes überwiesenen Betrag zu beanspruchen hat (§ 120 das.). Ist nun binnen drei Monaten nach der Vertheilung des Kaufgeldes zu der Forderung ein Gläubiger nicht legitimirt, so ist derjenige, welcher nach dem Vertheilungsplane den für die Forderung zur Hebung gekommenen Betrag beanspruchen kann, auf Antrag durch Gerichtsbeschluß zu ermächtigen, das Aufgebot des Gläubigers der Forderung und derjenigen, welche von diesem Rechte herleiten, zum Zwecke der Ausschließung der Ansprüche auf den zur Hebung gekommenen Betrag zu beantragen. Von mehreren Berechtigten ist jeder rücksichtlich des ihm zufallenden Theiles zu dem Antrage berechtigt (§ 133 das.). Mit dem Antrag auf dieses Aufgebot hat der Antragsteller ein Verzeichniß der etwaigen ihm bekannten angeblichen Rechtsnachfolger des letzten verfügungsberechtigten Inhabers der Forderung einzureichen und zu versichern, daß außer diesen keine anderen ihm bekannten Rechtsnachfolger vorhanden sind. Das Aufgebot erfolgt nach den vorbesprochenen Vorschriften für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung von Urkunden über Ansprüche, welche im Grundbuch eingetragen sind. Zuständig ist das Vollstreckungsgericht. In dem Aufgebot ist die Forderung, auf welche sich dasselbe bezieht, nach dem aus dem Grundbuche ersichtlichen Gläubiger und Schuldner, dem Betrage, dem Datum der Urkunde und dem versteigerten Grundstücke zu bezeichnen und der zur Hebung gekommene Betrag anzugeben. Das Aufgebot ist dem Vertreter der unbekannten Betheiligten (§ 135), sowie dem letzten verfügungsberechtigten Inhaber der Forderung oder dessen von dem Antragsteller angezeigten Rechtsnachfolgern von Amtswegen zuzustellen. Die zu den Vollstreckungsakten erfolgten Anmeldungen gelten auch für das Aufgebotsverfahren. Ansprüche, welche nicht angemeldet worden, sind auszuschließen. Das Ausschlußurtheil ergeht also dahin, daß die in dem Aufgebotsverfahren oder zu den Vollstreckungsakten angemeldeten Rechte, welche in dem Ausschlußurtheil des Näheren aufzuführen sind, vorbehalten werden, alle anderen Ansprüche aber ausgeschlossen werden. Der Antragsteller hat wegen der Kosten des Verfahrens ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus dem zur Hebung gekommenen Betrage (§ 135). Nach Erlaß des Ausschlußurtheils erfolgt die weitere Vertheilung gemäß § 136 das. — Zu dem § 137 das., welcher das Aufgebot unbekannter Berechtigter für den Fall behandelt, daß der Anspruch von dem Ersteher zu übernehmen ist, sagen die Motive: „Zu denjenigen Ansprüchen, welche von dem Ersteher in Anrechnung auf das Kaufgeld zu übernehmen sind, ist die Legitimation eines Gläubigers an sich nicht erforderlich. Eine Ermittelung des der Person oder dem Aufenthalte nach unbekannten Gläubigers ist daher nur dann nothwendig, wenn ein den Anspruch betreffender Widerspruch gegen den Theilungsplan erhoben ist. In diesem Falle muß der widersprechende Gläubiger in die Lage versetzt werden, zur Durchführung des Widerspruchs die Klage gegen den ihm vorgehenden Gläubiger wirksam erheben oder den vorgehenden Anspruch auf andere Weise beseitigen zu können. Es geschieht dies durch ein Aufgebot". Der Widersprechende ist auf Antrag zum Aufgebote zu ermächtigen. Meldet sich Niemand, so werden die Rechte des vorgehenden Gläubigers insoweit ausgeschlossen, als sie denjenigen des Widersprechenden hinderlich sind. Derjenige aber, welchem in dem Ausschlußurtheile Rechte vorbehalten sind, ist auf Grund des Ausschlusses aller Uebrigen für den widersprechenden Gläubiger der legitimirte Prozeßgegner. Wird der Antrag auf Ermächtigung zum Aufgebot binnen einer Frist von vier Monaten, seitdem dem unbekannten bezw. dem Aufenthalte nach nicht bekannten Gläubiger ein Vertreter bestellt wurde, gestellt, oder wird die Stellung des Aufgebotsantrages binnen einer Frist von einem Monate, welche mit der Ermächtigung zum Aufgebot beginnt, dem Vollstreckungsgerichte nicht nachgewiesen, desgleichen wenn sich das Aufgebotsverfahren ohne Erlaß eines Ausschlußurtheils erledigt, so erfolgt die Ausführung des Theilungsplanes ohne Rücksicht auf den erhobenen Widerspruch (§ 137).

Die in den §§ 132—136 a. a. O. gegebenen, das Aufgebotsverfahren betreffenden Vorschriften finden nach § 38 des rhein. EinfG zu den GrundbuchG vom 12. April 1888

auf das Vertheilungsverfahren außerhalb der Fälle der Zwangsvollstreckung insbesondere in den Fällen der Enteignung — §§ 37, 45, 48, 49 des EnteignungsG vom 11. Juni 1874 — und bei der Vertheilung von Feuerversicherungsgeldern — Gesetz über die Haftung derselben vom 17. Mai 1884 § 5 — entsprechende Anwendung; vgl. Ges. über das Verfahren bei Vertheilung von Immobiliarpreisen vom 18. April 1887.

In dem in §§ 42 ff. des GrundbuchEinfG vom 12. April 1888 geregelten Verfahren bei der ersten Anlegung der Grundbücher stellt die gemäß § 54 das. erfolgende Bekanntmachung der Ausschlußfrist eine Art Aufgebot dar. Nachdem die Vernehmung der im Flurbuche als Eigenthümer eingetragenen Personen erfolgt, die Eigenthumsverhältnisse festgestellt, die von dem Eigenthümer benannten Berechtigten von dem Inhalte dieser Anzeige, und die nicht angezeigten, aber amtlich bekannten Berechtigten von dieser Nichtanzeige benachrichtigt, und die dieserhalb zu geschehenden Vernehmungen und Ermittelungen im Wesentlichen beendigt sind, bestimmt der Justizminister durch eine in der Gesetzessammlung zu veröffentlichende Verfügung den Tag, an welchem die Ausschlußfrist beginnen soll (§ 49). Nachdem der Beginn der Ausschlußfrist angeordnet ist, hat das Amtsgericht die §§ 48, 50—53 innerhalb der Frist, am Richtigsten wohl zuerst vier Wochen nach der Anordnung, von vier zu vier Wochen mit Angabe des Tages, an welchem die Ausschlußfrist abläuft, durch das Amtsblatt und zwei Zeitungen, von denen mindestens eine im Geltungsbereiche des rhein. Rechts erscheint, bekannt zu machen (§ 54). Während der sechsmonatlichen Ausschlußfrist haben diejenigen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht, eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden (§ 44). Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert. Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so wirkt dieselbe gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstück gegen Entgelt erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten, und dies dem Dritten bekannt war (§§ 53, 7).

Zehntes Buch.
Schiedsrichterliches Verfahren.

§ 851.

Die Begrenzung des § 851, daß der Schiedsvertrag nur insoweit rechtliche Wirkung habe, als die Parteien berechtigt sind, über den Gegenstand des Streits einen Vergleich zu schließen, verweist auf das bürgerl. Recht, insbesondere also auf Art. 2045 CC. Um sich zu vergleichen, heißt es da, muß man fähig sein, über die im Vergleiche begriffenen Gegenstände zu verfügen. Gemeinden und öffentliche Anstalten können sich nur mit landeshoheitlicher Genehmigung vergleichen. Art. 2046 fügt hinzu, daß man auch über das aus einem Verbrechen entstehende Privatinteresse Vergleiche abschließen könne. Das unter den Parteien streitige Rechtsverhältniß darf also zunächst kein solches sein, über welches ein Vergleich überhaupt nicht statthaft ist, z. B. die Nichtigkeit oder Trennung der Ehe, die Aufhebung oder Anfechtung einer Entmündigung; die Parteien müssen ferner gerade über das konkrete Rechtsobjekt zu verfügen berechtigt sein, sie müssen vor Allem aber subjektiv vertragsfähig und nicht an fremde Zustimmung gebunden sein, andernfalls der Vergleich und folgeweise auch der Schiedsvertrag nichtig ist. In dieser Beziehung kommt für die Ehefrauen die Genehmigung des Mannes, Art. 217 CC, für den Minderjährigen bezw. dessen Vormund, sofern der Gegenstand unschätzbar ist oder die Summe von 300 Mark übersteigt, die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts in Betracht. Stadtgemeinden bedürfen zum Abschlusse von Vergleichen der Genehmigung des Bezirksausschusses, StO vom 15. Mai 1856, § 46, Ges. über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883, § 16, ebenso Landgemeinden der Genehmigung des Kreisausschusses, GemO vom 23. Juli 1845, § 97, Ges. vom 1. August 1883, § 31. Zu vergleichen ist ferner: Ges. betr. die Vermögensverwaltung in den kathol. Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875, § 21^{5}, Ges. über die Verhältnisse der Juden vom 23. Juni 1847, § 47^{3}, arrêté relatif aux rentes et domaines nationaux affectés aux hospices vom 26. Juni 1801[1]), Artt. 11 und 15, nebst Dekret vom 21. Januar 1812[2]); décret concern. l'administration des biens appartenans à des etablissements publics vom 17. Dezember 1811[3]) für das Gebiet des ehemaligen Großherzogthums Berg, ResſRegl. vom 20. Juli 1818, § 5[4]) und Allerh. Ordre vom 27. August 1819[5]).

Ueber das Schiedsgericht in Rennangelegenheiten vgl. oben S 41.

§ 853.

Die in diesem Paragraphen dem bürgerl. Rechte überlassene Frage, ob ein nur mündlich geschlossener Schiedsvertrag gültig sei, ist nach Art. 1005 C. d. pr. verneinend zu entscheiden, woselbst es heißt, daß die Parteien sich dem Ausspruche des Schiedsrichters in einem vor den Schiedsrichtern errichteten Protokolle oder in einer Notariatsurkunde oder in einer privatschriftlichen Urkunde unterwerfen können.

---

[1]) v. Daniels 4, S 255.
[2]) v. Daniels 5, S 805.
[3]) Bulletin 25, № 69, S 701 für das Großherzogthum Berg.
[4]) Lottner 1, S 504.
[5]) Lottner 2, S 56.

Gesetz

betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung

vom 30. Januar 1877.

---

§ 2.

Das deutsche GerKostG vom 18. Juni 1878 beschäftigt sich nur mit dem Kostenwesen in Sachen der streitigen Gerichtsbarkeit, während die Regelung der Kosten in Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit der Landesgesetzgebung anheimgegeben ist. Das preuß. AGzGKG vom 10. März 1879 (GS S 143) war nicht erschöpfend. In den verschiedenen Rechtsgebieten blieben eine große Anzahl der älteren Kostengesetze, Gebührentaxen u. s. w. in Geltung; und der Rechtszustand war nicht nur unübersichtlich, sondern auch ungleichmäßig. Dem abzuhelfen, ist das neue preuß. GerKostG vom 25. Juni 1895 [1]) — s. Anhang — bestimmt.

§ 124 desselben verfügt, daß alle in dem Gesetze nicht aufrecht erhaltenen landesgesetzlichen Vorschriften über Ansatz und Erhebung von Kosten in den vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit aufgehoben werden, und bezeichnet insbesondere als aufgehoben die §§ 1—30 des AGzGKG vom 10. März 1879, von welchem es demnach nur den zweiten Abschnitt betreffend Gebühren der Gerichtsvollzieher bestehen läßt; sodann die im Geltungsberiche des rhein. Rechts bestehenden Vorschriften über Gerichtsschreibereigebühren, die Gebührentaxe für Friedensrichter und Friedensgerichtsschreiber vom 23. Mai 1859 und den Kostentarif zu dem Ges. vom 12. April 1888 über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen (GS S 52) mit Ausnahme der durch das Ges. vom 14. Juli 1893 (GS S 183) zugefügten §§ 10—12.

Der erste Theil des Gesetzes betrifft „Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit".

Die §§ 1—11 des Ges. regeln die Kostenpflicht, und § 1 stellt an die Spitze, daß zur Zahlung der Kosten, soweit das Gesetz nicht ein Anderes bestimmt, Derjenige verpflichtet ist, durch dessen Antrag die Thätigkeit des Gerichts veranlaßt ist, und bei Geschäften, welche von Amtswegen betrieben werden, Derjenige, dessen Interessen dabei wahrgenommen werden.

§ 6 regelt die Vorschußpflicht bei Anträgen auf Vornahme einer Handlung, mit welcher baare Auslagen verbunden sind, und von der in § 8 des Näheren normirten Gebührenfreiheit ist bereits oben bei § 87 ZPO, S 87—89, gehandelt worden.

Der Anspruch auf Zahlung von Gerichtskosten verjährt in vier Jahren, und zwar beginnt die Verjährung mit dem Ablaufe des letzten Dezembers des Jahres, in welchem die Kostenforderung fällig geworden ist, bezüglich der von minderjährigen, tauben, stummen, blinden oder geisteskranken Personen, welche unter Vormundschaft stehen, zu

---

[1]) Das Gesetz ist während des Druckes dieses Werks erschienen, aus welchem Umstande es sich erklärt, daß es sich in der Zusammenstellung Bl. 4 noch nicht erwähnt findet, und daß zu Anfang des Buches, etwa bis S. 80 hie und da noch Bestimmungen der mit dem 1. Okt. 1895 außer Kraft tretenden Kostengesetze in Bezug genommen sind.

entrichtenden Kosten mit dem Ablaufe des letzten Dezembers des Jahres, in welchem die über sie geführte Vormundschaft beendet ist; Zahlungsaufforderungen, Zwangsvollstreckungshandlungen und Bewilligungen von Stundungen unterbrechen die Verjährung (§ 13).

Die zwangsweise Einziehung der Gerichtskosten, insbesondere die Eintragung im Grund- oder Hypothekenbuche erfolgt nach § 16 im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens, VO vom 7. September 1879 (Anhang), §§ 28 ff. der KassenInstr. vom 1. Dezember 1884 (JMBl S 272).

Die §§ 20—28 enthalten die allgemeinen Vorschriften über die Werthberechnung. Maßgebend ist anstatt des Zeitpunktes der Klageerhebung (§ 4 ZPO) der Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühren, also nach § 11 der Regel nach der Zeitpunkt der Beendigung des Geschäfts. Dabei wird nur der Werth des Hauptgegenstandes berücksichtigt. Früchte, Nutzungen, Zinsen, Schäden, Vertragsstrafen und Kosten werden nur berücksichtigt, wenn sie für sich den Gegenstand eines besonderen Geschäfts bilden. Bei nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten wird der Werth des Gegenstandes zu 2000 Mk. ausnahmsweise niedriger oder höher, jedoch nicht unter 200 und nicht über 50 000 Mk. angenommen.

Verwendung von Stempeln neben den Gebühren findet nur in den besonders bezeichneten Fällen statt. Urkunden, deren Inhalt über den Gegenstand des Verfahrens, in welchem sie errichtet wurden, hinausgehen, unterliegen der allgemeinen Stempelpflicht. Die zu erhebenden Stempelabgaben werden wie Gerichtsgebühren eingezogen (§§ 29—31). Hinsichtlich des Vollmachtstempels vgl. bei § 76 ZPO S 86.

§ 33 stellt an die Spitze des zweiten Abschnitts „Gerichtliche Beurkundungen und Bestätigungen" die nach Werthstufen berechnete Gebührenreihe, die volle Gebühr, welche mit Ausnahme von Grundbuch- und Hypothekensachen (§ 56) den Gebührenansätzen, die nach Bruchtheilen, dem Mehrfachen oder der einfachen vollen Gebühr normirt werden, (§§ 34—54) zu Grunde zu legen ist. Die für uns hauptsächlich in Betracht kommenden Geschäfte sind oben bei § 87 ZPO S 89, 90 behandelt. Alle Gebühren sind pauschal, so daß für Zwischenverfügungen des Gerichts, Terminsanberaumungen u. s. w. besondere Gebühren nicht fällig werden. Diese können nur bei Ansatz der baaren Auslagen (§ 108) in Betracht kommen (§ 55).

§§ 43, 56—69 ersetzen den aufgehobenen Kostentarif zur GrundbuchO vom 5. Mai 1872, § 69. Die Vorschriften in Art. IV des Ges. vom 14. Juli 1893[2]) betr. die im Geltungsbereiche des rhein. Rechts außerhalb des vormaligen Herzogthums Berg bestehenden Pfandschaften, sowie die Abänderung und Ergänzung des Ges. vom 12. April 1888 über das Grundbuchwesen (GS S 185) bleiben unberührt. Bezüglich der Gebühren und Honorare der Hypothekenbewahrer[3]) behält es bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden (§ 126). Für letztere kommen demnach weiterhin in Betracht[4]):

a) das Ges. vom 21 ventôse VII relative à l'organisation de la conservation des hypothèques (v. Dan. 4, S 14) Art. 20—27,

b) für das ehemalige Großherzogthum Berg das Dekret vom 3. November 1809

---

[2]) Vgl. AusfVerf. des Justizministers v. 26. Juli und 28. Aug. 1893 (JMBl 239 u. 264).

[3]) Freiheit von Hypothekengebühren sind bewilligt in Art. 13 des Ges. v. 21. April 1852 betr. die Kosten des gerichtlichen Verfahrens in den nach der Gemeinheitstheilungsordnung zu behandelnden Theilungen und Ablösungen in den Landestheilen des linken Rheinufers (GS S 118), sowie in § 19 des Ges. betr. die Zusammenlegung der Grundstücke im Geltungsgebiete des rhein. Rechts (GS S 156).

[4]) Nach Art. IV § 10 des Ges. v. 14. Juli 1893 betr. die Abänderung und Ergänzung des EinfG zu den GrundbuchG (GS S 183) soll bei Gesammthypotheken und Zwangsversteigerungen durch die Anwendung des alten und neuen Tarifs neben einander eine Erhöhung der Gebühren nicht eintreten.

concernant le régime hypothécaire (Bulletin Nr. 2 S 68ff., v. Dan. 7, S 73) §§ 21—24,

c) die Allerh. KabOrdre vom 15. Mai 1846 betr. die Ermäßigung der Transkriptionsgebühren und Honorarientarife beim rhein. Hypothekenwesen nebst Tarif (GS S 169),

d) das Ges. vom 28. März 1875 betr. die für die Berechnung der Transkriptions- und Inskriptionsgebühren zu Grunde zu legenden Sprungsätze (GS S 168).

Der vierte Abschnitt, §§ 74—80, handelt von den bei der Registerführung, insbesondere dem Handelsregister (Schiffsregister)[5], Wassergenossenschafts- und Vorrechtsregister sowie bei den noch nach landesgesetzlicher Vorschrift zu führenden Standesregistern und Kirchenbüchern[6]) erwachsenden Gebühren.

Aus dem Abschnitte „Nachlaß und Auseinandersetzungen", §§ 81—89 sind einzelne Bestimmungen bei § 87 ZPO unter 5, 6, 8 S 89 behandelt, über die Kosten des Theilungsverfahrens bestimmt § 84.

Der sechste Abschnitt, §§ 90—93, regelt das Kostenwesen in Vormundschaftssachen.

Aus dem Abschnitt „Sonstige Angelegenheiten", §§ 95—105, sind einzelne Bestimmungen bei § 87 ZPO unter 1, 2, 3 behandelt, § 97 bestimmt über die Gebühren eines nicht nach der Zivilprozeßordnung behandelten Aufgebotsverfahrens, und § 98, daß für Anordnungen über den Verkauf oder die Hinterlegung von Pfändern und anderen Gegenständen[7]) drei Zehntel der Sätze des § 8 deutsch. GerKostG erhoben werden. Dasselbe gilt von Anordnungen, welche die Feststellung des Zustandes von unbeweglichen oder beweglichen Sachen zum Gegenstande haben. Findet eine Beweiserhebung[8]) seitens des Gerichts durch Einnahme des Augenscheins, Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen statt, so werden daneben zwei Zehntel der Sätze des § 8 a. a. O. erhoben. — § 105 enthält die Generalklausel, Inhalts deren für ein gerichtliches Geschäft, für welches weder reichsgesetzlich noch in dem preuß. Gerichtskostengesetz eine Gebühr bestimmt ist, drei Zehntel der vollen Gebühr des § 33 erhoben werden.

§§ 106, 107 bestimmen über die Kosten zurückgenommener oder zurückgewiesener Anträge, sowie versäumter Termine. Die Bestimmungen über die baaren Auslagen, §§ 108—113, schließen sich eng an das deutsche Gerichtskostengesetz an.

Der zweite Theil „Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit" ist nicht wie der erste erschöpfend, da die Kosten der streitigen Gerichtsbarkeit in dem deutsch. Gerichtskostengesetze geregelt sind, §§ 114—124 bestimmen nur über einzelne der Landesgesetzgebung anheimgegebene Fragen. § 114 dehnt die Vorschriften der §§ 8, 10, 13, 16, 17, 30, 31, 110, also über Gebührenfreiheit, Verjährung, Beitreibung, Niederschlagung der Kosten, Stempelansatz und Tagegelder der Gerichtspersonen auf die streitige Gerichtsbarkeit aus. Nach § 117 bleiben die Vorschriften des Ges. vom 18. Juli 1883 betr. die Gerichtskosten bei Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens (GS S 189) mit der Maßgabe in Kraft, daß an Stelle der in § 3 für das Zuschlagsurtheil bestimmten Gebührensätze das Zweifache der vollen Gebühr des § 33 preuß. GerKostG tritt. Hinsichtlich des Vertheilungsverfahrens im Geltungsbereiche des rhein. Rechts, auf welches die Vorschriften des Ges.

---

[5]) HGB Artt. 432 u. 438, Verf. des Justizministers v. 12. Dez. 1861 (JMBl 328), zweiter Theil; Ges. betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt v. 15. Juni 1895 (RGBl 301) §§ 120ff.

[6]) Art. 1 Tit. 6 des décret qui détermine le mode de constater l'état civil v. 20. bis 25. Sept. 1792 (v. Dan. 2, S 287, AnwendungsG v. 12. Nov. 1809 (rhein. ZR S 437) Art. 27, §§ 73—74 des RG v. 6. Febr. 1875.

[7]) Vgl. HGB Artt. 310, 375, 387, 409, 626, 629 HGB, Art. 796, 2078 CC.

[8]) Vgl. Artt. 348, 365, 407 HGB, § 35 des EnteignungsG v. 11. Juni 1874. Die noch auf S 49 Note 1 angezogenen Bestimmungen sind durch § 98 des nach dem Drucke dieser Note erschienenen preuß. GerKostG ersetzt.

vom 13. Juli 1883 nicht Anwendung finden, m. a. W. hinsichtlich derjenigen Grundstücke, die noch nicht in das Grundbuch aufgenommen sind, bleiben die §§ 30—35 des Ges. vom 18. April 1887 über das Verfahren bei Vertheilung von Immobiliarpreisen in Kraft. Im Uebrigen sind die Vorschriften des Ges. vom 18. Juli 1883 auch hinsichtlich der noch nicht unter Grundbuchrecht gestellten Grundstücke entsprechend anzuwenden, § 6 Abs. 1 a. a. O. mit der Abänderung, daß die Gebühren mit Rechtskraft des Zuschlags fällig werden (§ 119).

Die gleichzeitig mit dem preuß. GerKostG am 1. Oktober 1895 in Kraft tretende preuß. Gebührenordnung für Notare vom 25. Juni 1895 (Anhang) verfolgt vorwiegend den Zweck, die Verschiedenheit der Gebührensätze für Gerichte und Notare zu beseitigen. Für die erforderlichen Falls durch Beschluß des Amtsgerichts (§ 27) festzusetzende Werthberechnung sind die Bestimmungen des preuß. Gerichtskostengesetzes maßgebend (§ 2). Da die Notare nach § 5, soweit sie in Geschäften zuständig sind, über die der zweite Abschnitt, ersten Theils — s. oben — sowie § 81 Abs. 2 GerKostG Bestimmung treffen, die dort für die Thätigkeit des Richters festgesetzten Gebühren erhalten, so sind die Gebühren der Notare für Aufnahme und Beglaubigungen rechtsgeschäftlicher Erklärungen, Beurkundungen von Thatsachen, Siegelung, Inventar, Aufnahme eidesstattlicher Versicherungen im Erbbescheinigungsverfahren u. s. w. nach dem preuß. Gerichtskostengesetz zu berechnen. Für Beurkundung einer Auflassung mußte in § 6 eine besondere Gebühr, die des § 43 GerKostG angesetzt werden, da die gerichtliche Gebühr für die Eintragung des Eigenthümers (§ 57 preuß. GerKostG) die Gebühr für Entgegennahme der Auflassung deckt. § 10 trägt billiger Weise dem nach § 55 preuß. GerKostG für die Gerichtsgebühr maßgebenden Pauschalsysteme, Rechnung, indem er für vom Notar bei Gericht einzureichende Anträge und den Verkehr mit Hypothekenbewahrern dem Notar fünf Zehntel der vollen Gebühr zubilligt, sofern er nicht für die Aufnahme der eingesendeten oder seinen Anträgen zu Grunde liegenden Urkunde Gebühren bezieht. Wird dem Notar die Leitung einer Erbtheilung oder Auseinandersetzung von Gütergemeinschaften oder sonstigen Gemeinschaften oder der Auseinandersetzung geschiedener Eheleute — Artt. 815ff., 1443ff., 1468ff., 1872 CC, §§ 5ff. des Ges. betr. das Theilungsverfahren und den gerichtlichen Verkauf von Immobilien vom 22. Mai 1887 — übertragen, so erhält er vorbehaltlich der in § 18[1] vorgesehenen Stundengebühr das Zweifache des in § 56 des preuß. GerKostG bestimmten Gebührensatzes B. Wird das Verfahren nicht durchgeführt, oder beschränkt es sich auf Ermittelung und Feststellung einer Masse, so erhält er die Hälfte. Daneben werden die Gebühren für die Beurkundung oder den Entwurf eines das Verfahren abschließenden Vertrages oder eines bei Gelegenheit desselben mit einem Dritten, insbesondere dem überlebenden Ehegatten geschlossenen Vertrages sowie die Gebühren für Vermögensverzeichnisse, Schätzungen und Versteigerungen besonders erhoben (§ 11).

Wird an Stelle von Zeugen ein Notar zugezogen — § 4 des Ges. enthaltend Bestimmungen über das Notariat vom 15. Juli 1890 (GS S 229), Art. 971 CC — so erhält der zweite Notar, sofern seine Zuziehung auf besonderes Verlangen der Betheiligten erfolgte, fünf Zehntel der dem beurkundenden Notar zustehenden Gebühr. Andernfalls darf er nicht mehr wie 1 Mk. für jede angefangene Stunde in Rechnung stellen (§ 15)[9].

§ 18 Ziff. 2 u. 3 regeln die Gebühren für Vermittelung hypothekarischer Darlehen, und die Anzeige einer Hypothekenbestellung an den Versicherer — § 2 des Ges. betr. die Haftung der Versicherungsgelder vom 17. Mai 1884 — und Ziff. 4 tarifirt die Thätigkeit des Notars bei Schuld- und Pfandverschreibungen für Grundstücke, die dem Grundbuchrechte nicht unterliegen.

---

[9]) Wo indessen kraft Gesetzes zwei Notare fungiren müssen, vgl. Art. 281 CC, wird für beide Notare die gleiche, ganze Gebühr fällig.

Stempel und baare Auslagen berechnet der Notar nach seinen wirklichen Auslagen, soweit sie erforderlich waren, die Schreibgebühren werden nach den für die Gerichte maßgebenden Sätzen berechnet, und für seine Geschäftsreisen stehen dem Notar Tagegelder und Reisekosten wie dem Rechtsanwalte zu (§§ 20—23; §§ 78—81 der RechtsanwaltsGebO), jedoch mit der Maßgabe, daß die Kosten auf mehrere Geschäfte nach § 110 preuß GerKostG zu vertheilen sind.

§ 3.

Die Ausdehnung von Vorschriften der Zivilprozeßordnung auf das Verfahren in nicht streitiger Gerichtsbarkeit, wie sie das Ausführungsgesetz zur Zivilprozeßordnung enthält, sind bei den einzelnen demnach ausgedehnt anwendbaren Bestimmungen der Zivilprozeßordnung des Einzelnen erörtert.

Die Bestimmung des § 10 das., daß die Vorschriften der Zivilprozeßordnung und des Einführungsgesetzes über das Verfahren in den zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörigen Rechtsstreitigkeiten auch auf die zur Zuständigkeit der Gewerbegerichte gehörenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Anwendung finden, ist durch § 24 gleichen Inhalts des Ges. betr. die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890 (RGB 141) ersetzt [1]).

Nach § 9 das. finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung und des Einführungsgesetzes auch auf die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Anwendung, welche vor dem Geheimen Justizrathe — vgl. bei § 5 — verhandelt werden.

Nach § 7 des Ges. betr. die Rheinschifffahrtsgerichte vom 8. März 1879 (GS 79, S. 129) finden in Rheinschifffahrtszivilsachen die Vorschriften über das Verfahren in den zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Anwendung, soweit nicht die Vereinbarungen der Rheinuferstaaten [2]) oder die Bestimmungen des Rheinschifffahrtsgesetzes Abweichungen enthalten. Nach § 1 des Ges. ist Rheinschifffahrtsgericht zweiter Instanz elektiv neben der Zentralkommission in Mannheim das Oberlandesgericht Köln; § 10 Abs. 2 des Ges. vom 8. März 1879 bestimmt nun in Abweichung von §§ 507—509 ZPO, daß gegen die Entscheidungen des Oberlandesgerichts ein Rechtsmittel nicht stattfinde. § 12 das., welcher in seinem letzten Absatze Erkenntnisse und Beschlüsse deutscher Rheinschifffahrtsgerichte gemäß § 161 GVG vollstrecken läßt, bestimmt im voraufgehenden Absatze in Abweichung von § 660 ZPO, daß die Vollstreckung der Erkenntnisse und Beschlüsse außerdeutscher Rheinschifffahrtsgerichte auf Grund einer von dem Oberlandesgericht zu Köln mit der Vollstreckungsklausel frei zu versehenden Ausfertigung erfolge.

§ 78 des Ges. über die allgem. Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (GS S. 195) läßt hinsichtlich der Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen, sowie hinsichtlich der im Falle des Ungehorsams zu verhängenden Strafen die Bestimmungen der bürgerlichen Prozeßgesetze mit der Maßgabe zur Anwendung kommen, daß im Falle des Ungehorsams die zu erkennende Geldbuße den Betrag von 150 Mk. nicht übersteigen darf.

Das in § 12 des Ges. betr. die Zusammenlegung der Grundstücke im Geltungsgebiet des rhein. Rechts vom 24. Mai 1885 in Aussicht gestellte besondere Verfahrensgesetz ist bis jetzt nicht ergangen. In der unter dem 5. Januar 1886 vom Landwirthschaftsminister veröffentlichten Zusammenstellung der Vorschriften über die Zuständigkeit der Auseinandersetzungsbehörde, das Verfahren und das Kostenwesen in Auseinandersetzungsangelegenheiten (Amtsblätter der Regierungen von 1886, Extrabeilagen Aachen zu Stück 9,

---

[1]) Vgl. Ges. betr. die Königl. Gewerbegerichte in der Rheinprovinz v. 11. Juli 1891 (GS S 311).

[2]) Art. 33—40 der revidirten Rheinschifffahrtsakte v. 17. Okt. 1868 (GS 1869, S 798) und Gesetz v. 9. März 1870 (GS S 177) und 17. März 1870 (GS S 187).

Koblenz zu Stück 13, Köln zu Stück 10, Düsseldorf zu Stück 9, Trier zu Stück 12) findet in erster Instanz vor der Generalkommission und in zweiter Instanz vor dem Oberlandeskulturgerichte eine mündliche Verhandlung nicht statt, vielmehr instruirt der Kommissar den Rechtsstreit. Im Uebrigen aber lehnen sich die prozessualen Vorschriften möglichst an die Zivilprozeßordnung an (§§ 274—834).

§ 4.

Die Vorschriften, wonach es zur Erhebung der Klage auf Seiten einer Partei einer Ermächtigung bedarf — vgl. oben bei § 50 ZPO S 75ff. — werden durch § 5 nicht berührt.

Dasselbe gilt von § 7 des RessRegl. vom 20. Juli 1818, Inhalts dessen einer Klage gegen den Staat, welche das Eigenthum zum Gegenstande hat, eine schriftliche Vorstellung bei der Regierung voraufgehen soll, eine Bestimmung, die auf dem décret relatif à la vente et à l'administration des biens nationaux vom 5. November 1790, Tit. 3, Art. 15 und Art. 4 der loi relative au privilége du trésor public vom 12. November 1808[3]) beruht. Die Versäumung dieser Vorschrift führt, sofern sie einredeweise geltend gemacht wird, nicht von Amtswegen, zur Abweisung der Klage ab instantia. In der Berufungsinstanz[4]) kann sich der Fiskus auf den Mangel nicht mehr berufen. Der Rechtsweg ist hier nicht ausgeschlossen. Nur das materielle Durchdringen mit dem Anspruche ist an die vorherige Erfüllung einer zur Vermeidung unnützer Prozesse gegebenen Vorschrift geknüpft.

§ 5.

Der Schlußsatz des Paragraphen beseitigt nur Beschränkungen des Rechtswegs gegenüber dem Landesherrn in vermögensrechtlichen Angelegenheiten, soweit es sich nicht um Ansprüche von Mitgliedern der landesherrlichen Familie handelt.

Ueber die Vertretung des Königs in Rechtsstreitigkeiten vgl. zu § 50 ZPO, unter III S 72. Ueber den persönlichen Ausnahmegerichtsstand der Mitglieder der königl. Familie und der Mitglieder des Fürstenhauses Hohenzollern vgl. zu § 12 ZPO S 59. Hinsichtlich der bürgerl. Rechtsstreitigkeiten unter Mitgliedern der königl. Familie sowie der nicht streitigen Rechtssachen (Ehesachen, Vormundschaftssachen, Testamente u. s. w.) ist die Hausverfassung maßgebend und ist dafür das königl. Hausministerium zuständig. AGO I 2, § 41, VO vom 2. Januar 1849 § 11, Ges. vom 26. April 1851, Art. III.

§ 6.

Die kaiserl. VO vom 28. September 1879 und die ergänzenden Reichsgesetze vom 15. März 1881 und 24. Juni 1886 sind bei Gaupp II, S 88ff. dem Wortlaute nach mitgetheilt. Hier mag nur besonders hervorgehoben werden, daß nach §§ 1, 2 der kaiserl. VO die Revision auf Verletzung von Gesetzen des franz. Rechts, soweit solche in anderen deutschen Ländern außer Elsaß-Lothringen Geltung erlangt haben, auch dann gegründet werden kann, wenn der Geltungsbereich der einzelnen Bestimmung sich nicht über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt.

§ 14.

Ziff. 2. Hierdurch werden die Beschränkungen des franz. Rechts hinsichtlich der Zulassung des Zeugenbeweises und der Vermuthungen beseitigt, Artt. 1341—1348, 1353 CC. Mit den Artt. 1341—1348 sind alle Bestimmungen gefallen, die aus demselben Prinzipe heraus, also zur Beschränkung des Zeugenbeweises, nur urkundliche Beweise bei bestimmten Rechtsverhältnissen zulassen, so Artt.: 104, 105, 319, 323, 324, 1286,

---

[3]) v. Dan. 1, S 331, 5 S 384.

[4]) Appellhof Köln 28. März 1833 (rhein. Arch. 18, 1 S 131ff.).

1317—1320, 1328[1]), 1415, 1442, 1715, 1716, 1781, 1834, 1866, 1907, 1923, 1924, 1950, 1985 Abs. 1., 2044, 2164, 2165, 2275 CC.

Nicht aufgehoben werden landesrechtliche Vorschriften, welche die Regelung der Beweislast betreffen so: Artt. 1315[2]), 1116, 1147, 1302 Abs. 3, 1384 Abs. 5, 1784, 1808, 1983 CC.

Ebenso sind die Regeln, die das Zivilrecht über die Auslegung von Verträgen und Rechtsverhältnissen enthält, in Geltung geblieben, insbesondere Artt. 1156—1164, 696 Abs. 2, 778, 779, 1038, 1183, 1202, 1273, 1736—1739, 1757—1759, 1774, 1776, 1900, 1901, 1985 Abs. 2, 2015, 2048, 2049.

Des Ferneren sind die Bestimmungen unberührt geblieben, welche die Gültigkeit bestimmter Rechtsgeschäfte von der Errichtung einer Urkunde abhängig machen, vgl. z. B. 320—322, 854, 931—933, 969ff., 1076, 1250² 1339, 1394—1397, 1690, 1793 2074, 2085. Ob es sich um eine solche materiellrechtliche Norm oder eine prozessuale Beweisregel handelt, ist vor Allem für viele Satzungen des ehelichen Güterrechts streitig[3]). Als materiellrechtliche Normen sind anzusehen die Artt. 1414, 1416, 1483, 1499[4]) 1502, 1504, 1510[5]), 1532; Beweisrechtseigenschaft dagegen haben, und sind deshalb aufgehoben und durch die Beweisvorschriften der Zivilprozeßordnung insbesondere § 259 das. ersetzt die Artt. 1410, 1415 Abs. 1 insofern, als die Freiheit der Ehefrau in den Beweismitteln heute sich auf die Zivilprozeßordnung gründet, 1488 insofern, als die Erklärung der Frau, für ihre Hälfte zu zahlen, nicht nothwendig in einer schriftlichen Quittung zu erfolgen braucht, 1558 Abs. 4 hinsichtlich des Beweises der Vorehelichkeit der Schulden.

Ziff. 3. Diese Ziffer will die praesumtiones facti aufheben d. h. die Bestimmungen, welche den Richter binden, unter gewissen Voraussetzungen den Beweis für geführt anzunehmen; die praesumtiones iuris et de iure werden durch § 16 Ziff. 1 aufrechterhalten. Solche aufgehobene Beweisregeln stellen die Artt. 1716, 1781, 1924 CC dar.

Ziff. 4. Hierdurch wird Abs. 2 des Art. 1244 CC aufgehoben, welcher dem Richter die Befugniß gab, mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Schuldners demselben Zahlungsfristen zu gewähren und die Vollstreckung des Urtheils zu sistiren.

---

[1]) Art. 1328 gab den Privaturkunden das sog. sichere Datum, abgesehen von dem Falle des Todes des Ausstellers oder der Inbezugnahme des Inhalts der Urkunde in einem Akte eines öffentlichen Beamten erst von dem Zeitpunkte seiner Einregistrirung. Die Einregistrirung selbst regelt in unserem Rechtsgebiete die KabOrdre v. 23. April 1824 (Lottn. 2, S 481, GS S 80). Danach wird zu diesem Zwecke bei jedem (Friedens-) Amtsgerichte ein nach §§ 43, 44 der NotO vom Landgerichtspräsidenten wie das Repertorium der Notare paginirtes und paraphirtes Register geführt und auf der einzuregistrirenden Urkunde wird das Datum der geschehenen Eintragung mit Buchstaben unter Beifügung der Nummer des Registers mit den Worten vermerkt: „vorgelegt und eingetragen unter Nr. . . des Registers, den u. s. w.“ folgt Unterschrift des Amtsrichters und Gerichtsschreibers. Zusätze, Randvermerke u. s. w. müssen besonders bescheinigt werden. Besteht die Urkunde aus mehreren Bogen, so müssen sie zusammengeheftet und die Fäden eingesiegelt werden (§§ 6—9). Nach § 52 des neuen preuß. GerKostG werden dafür drei Zehntheil der vollen Gebühr erhoben. Vgl. Verf. der Vorstandsbeamten des OLG Köln vom 23. Dez. 1879 (Zeitschr. f. Not. 80, S 29). Die Einregistrirung ist vereinzelt nach französischem Recht nicht nur für den Beweis des Datums, sondern als materielle Voraussetzung bestimmter Rechtsfolgen — vgl. Art. 1743 CC — von Bedeutung; und wenn auch heute nach Aufhebung des Art. 1328 die Entstehungszeit einer Urkunde im Streitfalle durch jedes Beweismittel dargethan werden kann, so ist die Möglichkeit der Einregistrirung in solchen Fällen, wo es besonders auf authentische Festlegung des Datums ankommt, von nicht geringem Werthe.

[2]) RG 18. Sept. 1885 (14 S 84).

[3]) Vgl. wie überhaupt zu den hier besprochenen Artikeln mein rhein. Zivilrecht, und v. Weinreich, Der Einfluß der Zivilprozeßordnung auf das franz.-badische eheliche Güterrecht. Freiburg 1887.

[4]) OLG Köln 15. Mai 1882 (rhein. Arch. 72, 1 S 95), RG 12. Okt. 1886 (16 S 289), OLG Karlsruhe 24. April 1882 (Puchelt, Zeitschr. 14, S 57); München 25. Febr. 1880 (8 S 267).

[5]) RG 12. Okt. 1886 (16 S 284 ff.).

§ 15.

Ziff. 1. Dazu ist zu vergleichen: Ges. über das Verfahren bei Kompetenzkonflikten zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden vom 8. April 1847 (GS S 170), Ges. betr. die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen vom 13. Februar 1854 (GS S 86), § 17 GVG; der durch § 17 Abs. 2 EGzGVG den Bundesstaaten offen gelassene Weg, die in Gemäßheit des § 17 GVG erforderlich werdende Veränderung der Einrichtung und des Verfahrens des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte durch landesherrliche Verordnung einzuführen, ist in Preußen durch die Allerh. Ordre vom 1. August 1879 (GS S 573) betr. die Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden eingeschlagen werden, vgl. oben S 45—48.

Die VO vom 1. August 1879 betrifft nur die Kompetenzkonflikte, die von Zentral- und Provinzialverwaltungsbehörden in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten erhoben werden, welche bei den ordentlichen Gerichten anhängig sind. Auf das Verfahren bei Kompetenzkonflikten zwischen Verwaltungsbehörden und besonderen Gerichten, findet das in dem Ges. vom 8. April 1847 geregelte Verfahren auch fernerweit Anwendung.

Ueber den Kompetenzkonflikt zwischen bürgerl. und Militärgerichten ist § 6 des Ges. vom 13. Februar 1854 zu vergleichen.

Ebensowenig findet die VO vom 1. August 1879 auf Kompetenzkonflikte zwischen Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden Anwendung. Da ist § 113 des Ges. über die allgemeine Landsverwaltung vom 30. Juli 1883 (GS S 195) entscheidend. Danach sind auch für die im Verwaltungsstreitverfahren zu verhandelnden Angelegenheiten die Central- und die Provinzialverwaltungsbehörden zur Erhebung des Kompetenzkonflikts befugt. Die Erhebung des Konflikts auf Grund der Behauptung, daß in einer im Verwaltungsstreitverfahren anhängig gemachten Sache eine andere Verwaltungsbehörde zuständig sei, findet nicht statt. Die zur Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren berufenen Behörden haben ihre Zuständigkeit von Amtswegen wahrzunehmen. Wird von einer Partei in erster Instanz die Einrede der Unzuständigkeit erhoben, so kann über dieselbe vorab entschieden werden. Haben sich in derselben Sache die zur Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren berufene Behörde und eine andere Verwaltungsbehörde für zuständig erklärt, so entscheidet auf Grund der schriftlichen Erklärungen der über ihre Kompetenz streitenden Behörden und nach Anhörung der Parteien in mündlicher Verhandlung das Oberverwaltungsgericht. Das Gleiche gilt in dem Falle, wenn beide Theile sich in der Sache für unzuständig erklärt haben. In beiden Fällen werden weder ein Kostenpauschquantum noch baare Auslagen erhoben. Ebensowenig findet eine Erstattung der den Parteien erwachsenden Kosten statt.

Ziff. 2. Abgesehen von den aufrechterhaltenen Vorschriften über das Verfahren bei Streitigkeiten, welche die Zwangsenteignung und die Entschädigung wegen derselben betreffen, bezieht sich Nr. 2 lediglich auf baier., württemb. und bad. Sondergesetze. Was die Zwangsenteignung anlangt, so findet auf sie, insoweit sich das Verfahren nicht vor den ordentlichen Gerichten abspielt, die Zivilprozeßordnung schon nach § 3 EinführungsG keine Anwendung. Aufrechterhalten sind insbesondere §§ 30 und 35 des Ges. über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874, wonach für den gegen die Seitens der Regierung erfolgte Feststellung der Entschädigung zugelassenen Rechtsweg das Gericht, in dessen Bezirk das betreffende Grundstück belegen ist, ausschließlich zuständig ist[6]), wonach für die Ernennung der Sachverständigen das Gericht nur dann zuständig ist, wenn sich die Parteien über die Sachverständigen nicht einigen können, und wonach ferner, sofern der Unternehmer auf richterliche Entscheidung anträgt, ihm

---

[6]) RG 4. Nov. 1880 (3 S 303).

jedenfalls die Kosten der ersten Instanz zur Last fallen. Auch die den Betheiligten neben den Bestimmungen des § 447 ZPO zu Gebote stehenden Vorschriften des § 35 a. a. O. über richterliche Feststellung des Zustandes von Gebäuden und künstlichen Anlagen sind durch die Ziff. 2 aufrechterhalten. Hierher zu beziehen ist auch § 2 AGzZPO, wonach die zulässige Berufung auf den Rechtsweg gegen nicht richterliche Entscheidungen nur durch Erhebung der Klage erfolgt.

Ziff. 3. Darüber, daß in den Fällen der Vertheilung von Benefiziarerbschaften und vakanten Nachlässen — Artt. 808, 814 CC — bei vorhandenem Einspruche eines Gläubigers der Richter die Vertheilung nach den Normen der distribution par contribution — Tit. 9, Artt. 656—672 C. d. pr. — vorzunehmen hatte, besteht Meinungsverschiedenheit nicht. Streit besteht nur darüber, ob diese Bestimmungen auch fernerhin maßgebend, oder ob sie durch die §§ 758—768 ZPO ersetzt sind. Ich habe mich stets für die letztere Ansicht ausgesprochen. Die gegentheilige Ansicht vertreten die Mittheilungen aus der gerichtlichen Praxis des rheinpreuß. Amtsrichtervereins[7]), indem sie diese Vertheilung unter den Begriff eines erbschaftlichen Liquidationsverfahrens subsumiren.

Mit den Worten erbschaftliches Liquidationsverfahren hat aber Ziff. 3 doch besondere Verfahrensarten aufrechterhalten wollen, wie sie z. B. in der preuß. Konkursordnung vom 8. Mai 1885 §§ 342—361, heute Ges. betr. die Zwangsvollstreckung gegen Benefiziarerben vom 28. März 1879 vorgesehen sind, während die Artt. 808, 814 lediglich die Vorschriften über die Vertheilung im Exekutionsverfahren analog angewendet wissen wollen, und daß man diese Bestimmungen heute nur in der Zivilprozeßordnung zu suchen hat, möchte nicht zweifelhaft sein. Wenn man dem entgegenhält, daß die Grundvoraussetzung der Anwendung der §§ 758 ff. ZPO, die voraufgegangene Zwangsvollstreckung hier ermangele, so würde dies bei den französischen Bestimmungen mit demselben Gewichte gesagt werden können. In unserem Sinne hat auch das Oberlandesgericht Köln unter dem 19. Januar 1883[8]) entschieden.

Ziff. 4. Die hier aufrechterhaltenen landesgesetzlichen Vorschriften über die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen den Fiskus, Gemeinden und andere Kommunalverbände, sowie gegen solche Korporationen, deren Vermögen von Staatsbehörden verwaltet wird, insoweit nicht dingliche Rechte verfolgt werden, sind oben S 130, 131 in den Vorbemerkungen zum ersten Abschnitte des achten Buchs der Zivilprozeßordnung besprochen.

Ziff. 5. Vgl. Artt. 111, 1258, 1264, 2148[1], 2156, 2183 CC, von welchen Art. 2148 durch § 4 Abs. 3 des Ges. über die Veräußerung und hypothekarische Belastung von Grundstücken im Geltungsbereiche des rhein. Rechts vom 20. Mai 1885 dahin abgeändert ist, daß es dem Gläubiger fortan gestattet ist, in dem Einschreibungsgesuche an irgend einem Orte im Gebiete des deutsch. Reiches Wohnsitz zu wählen. Im Gebiete des Grundbuchrechts findet bei Bestellung von Hypotheken oder Grundschulden die Erwählung eines Wohnsitzes nicht statt. Es mag nochmals darauf hingewiesen werden, daß § 15 diese Bestimmungen nur insoweit aufrecht erhält, als es sich um Zustellungen handelt. Eine Unterwerfung unter den Gerichtsstand des erwählten Wohnsitzes ist mit seiner Wahl nicht mehr verbunden.

§ 16.

Ziff. 1. Gesetzliche Vermuthungen, sei es daß der Gegenbeweis zugelassen oder ausgeschlossen ist, enthalten die Artt. 653, 654, 666—668, 670, 693, 720—722,

---

[7]) Jahrgang 1883 „Bemerkungen zu dem rhein. ZR von Cretschmar, S 155, rhein. ZR S 135, 137.

[8]) Rhein. Arch. 73, 2 S 93.

911 Satz 2, 1100, 1282, 1283, 1402, 1438, 1463, 1499, 1569, 1731, 1908, 2230, 2231, 2234, 2268 CC.

Ziff. 2. Für die vor dem 1. Januar 1876 aufgenommenen Zivilstandsurkunden gilt demnach Art. 45 CC weiter; im Uebrigen ist die Beweiskraft der Zivilstandsurkunden heute durch § 15 des RG über die Beurkundung des Personenstandes vom 6. Februar 1875 geregelt.

Ziff. 3. Hierzu vergleiche man das zum vierten Abschnitt der Zivilprozeßordnung „Offenbarungseid und Haft“ S 205 Gesagte.

Ziff. 4. Die Fälle in welchen nach rhein. Recht einstweilige Verfügungen erlassen werden können, sind oben S 209 ff. zu §§ 814, 819 besprochen.

Ziff. 5. Die Vorschriften unseres bürgerl. Rechts über das Verfahren bei Ehescheidungen auf Grund gegenseitiger Einwilligung sind oben S 120, 121 in den Bemerkungen zum ersten Abschnitte des sechsten Buches unter IV. behandelt.

Ziff. 6—9. Die Institute der böswilligen Verlassung, Rückkehr-, Aufnahme- und Besserungsbefehle sind dem rhein. Rechte fremd.

§ 17.

Wenn Art. 2263 CC bestimmt, daß der Schuldner einer Rente nach 28 Jahren von dem Datum der letzten seine Verbindlichkeit begründenden Urkunde an gerechnet, genöthigt werden kann, seinem Gläubiger oder dessen Rechtsnachfolger einen neuen Titel darüber auszustellen, so ist darin nur die Möglichkeit der Unterbrechung der Verjährung, auch wohl eine Beweisstärkung bezielt, keineswegs aber etwa die Beweiskraft des ursprünglichen Titels an den Ablauf einer Zeit gebunden.

Abs. 2 hat für die preuß. Grundbuch- und Hypothekengesetzgebung keine Bedeutung.

§ 18.

Das Ges. betr. die Uebergangsbestimmungen zur ZPO vom 31. März 1879 (GS S 322), dessen eingehendere Behandlung heute schon entbehrt werden kann, hat von dem in Abs. 2 gemachten Vorbehalte nur in beschränktem Maße Gebrauch gemacht.

§ 21.

Vgl. § 15 des Ges. betr. die Uebergangsbestimmungen zur deutsch. Zivilprozeßordnung vom 31. März 1879.

Beilagen.

I.

Ausführungsgesetz zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz vom 24. April 1878 in der Fassung des Gesetzes betr. die Ergänzung dieses Gesetzes vom 16. Mai 1887.

Erster Titel: Richteramt.

§ 1. Die Prüfungen, durch deren Ablegung die Fähigkeit zum Richteramt erlangt wird, und der Vorbereitungsdienst der Referendare erfolgen nach den Vorschriften des Gesetzes vom 6. Mai 1869. An die Stelle der Appellationsgerichte treten die Oberlandesgerichte. Die Dauer des Vorbereitungsdienstes bleibt eine vierjährige.

§ 2. Referendare, welche im Vorbereitungsdienste seit mindestens zwei Jahren beschäftigt sind, können im Falle des Bedürfnisses durch die Justizverwaltung mit der zeitweiligen Wahrnehmung richterlicher Geschäfte bei den Amtsgerichten beauftragt werden.

Denselben kann nach näherer Anordnung der Justizverwaltung durch den Amtsrichter, welchem sie zur Ausbildung überwiesen sind, die Erledigung einzelner richterlicher Geschäfte übertragen werden.

Zur Urtheilsfällung, zur Aufnahme letztwilliger Verfügungen, zur Entscheidung über Durchsuchungen, Beschlagnahmen und Verhaftungen, sowie zu den Geschäften des Amtsrichters bei Bildung der Schöffengerichte und Schwurgerichte sind Referendare nicht befähigt.

§ 3. Die Gerichtsassessoren werden nach ihrer Ernennung einem Amtsgericht oder Landgericht oder mit ihrer Zustimmung einer Staatsanwaltschaft zur unentgeltlichen Beschäftigung überwiesen. Die Bezeichnung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft erfolgt durch den Justizminister.

Die Versetzung der Gerichtsassessoren von dem Orte, an welchem sie einem Gericht oder einer Staatsanwaltschaft zur unentgeltlichen Beschäftigung überwiesen sind, ist, vorbehaltlich der Vorschriften in § 4, nur mit ihrer Zustimmung zulässig.

§ 4. Die Gerichtsassessoren sind verpflichtet, auf Anordnung des Justizministers die Verwaltung einer Amtsrichterstelle, die Stellung eines Hülfsrichters oder eines Hülfsarbeiters bei der Staatsanwaltschaft zu übernehmen. In diesen Fällen ist ihnen eine Entschädigung nach allgemein festzustellenden Grundsätzen, sowie Ersatz der Reisekosten nach Maßgabe der Verordnung vom 15. April 1876 (Gesetz-Samml. S. 107) zu gewähren.

Nach Beendigung des ihnen ertheilten Auftrags treten sie bei demjenigen Gerichte oder derjenigen Staatsanwaltschaft wieder ein, wohin sie vor dem erhaltenen Auftrage überwiesen waren.

§ 5. Bei den Landgerichten und bei den Strafkammern an den Sitzen der Amtsgerichte sind die Gerichtsassessoren zur Wahrnehmung richterlicher Geschäfte nur befugt, wenn sie als Hülfsrichter bestellt sind.

§ 6. Die Befugniß der Gerichtsassessoren, sich als Rechtsanwälte niederzulassen oder bei Rechtsanwälten zu beschäftigen, wird, soweit die Anwaltsordnung Bestimmungen nicht trifft, gesetzlich geregelt.

§ 7. Die Richter, einschließlich der Handelsrichter, werden vom Könige ernannt.

§ 8. Die Mitglieder der Landgerichte führen den Amtstitel Landrichter. Die bei den Amtsgerichten angestellten Richter führen den Amtstitel Amtsrichter.

§ 9. Die Verleihung der etatsmäßigen Gehälter und Gehaltszulagen an die Richter erfolgt innerhalb des Besoldungsetats nach der durch das Dienstalter bestimmten Reihenfolge. Neu ernannte oder in einen andern Besoldungsetat versetzte Richter treten nach dem Dienstalter in die Reihenfolge ein. Die für die Bestimmung des Dienstalters maßgebenden Grundsätze werden durch Königliche Verordnung festgesetzt. Die Verordnung kann nur durch Gesetz abgeändert werden.

Die Verleihung einer Gehaltszulage bleibt ausgesetzt, so lange ein Disziplinarverfahren oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein Hauptverfahren oder eine Voruntersuchung schwebt. Führt das Verfahren zum Verluste des Amts, so findet eine Nachzahlung des zurückbehaltenen Mehrgehalts nicht statt.

§ 10. Die Gehälter der Landrichter und der Amtsrichter sind nach gleichen Grundsätzen zu bemessen.

§ 11. Andere Vergütungen, als die auf Gesetz beruhenden Gehälter und Entschädigungen oder auf Stiftungen beruhende Bezüge, dürfen den Richtern für richterliche Geschäfte nicht gewährt werden.

Unterstützungen in Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses werden von dieser Vorschrift nicht betroffen.

Zweiter Titel: Gerichtsbarkeit.

§ 12. Die nachstehend bezeichneten Gerichte werden aufgehoben:

1. das Obertribunal;
2. in dem Geltungsbereiche der Verordnung vom 2. Januar 1849 die Appellationsgerichte, die Stadtgerichte und Kreisgerichte, sowie die Kommerz- und Admiralitätskollegien, einschließlich der Deputationen, Kommissionen und Grundbuchämter, die Fabrikengerichtsdeputationen in Westfalen und die Grundbuchämter in Bergen a. R., Greifswald, Grimmen und Stralsund;
3. in dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln:
   der Appellationsgerichtshof, die Landgerichte, Handelsgerichte und Friedensgerichte;
4. in dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Celle:
   das Appellationsgericht, die Obergerichte und Amtsgerichte einschließlich der Grundbuchämter;
5. in den Bezirken der Appellationsgerichte zu Kiel, Kassel und Wiesbaden:
   die Appellationsgerichte, die Kreisgerichte und Amtsgerichte einschließlich der Grundbuchämter;
6. in dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. M.:
   das Appellationsgericht, das Stadtgericht, das Stadtamt, das Landjustizamt, das Rügegericht, das Fiskalat und die Transskriptions- und Hypothekenbehörde.

§ 13. Die den Universitätsgerichten und den Kirchspielsgerichten im Lande Hadeln zustehende Gerichtsbarkeit in nicht streitigen Rechtsangelegenheiten wird aufgehoben.

Die den Universitätsgerichten zustehende Befugniß, Schuldurkunden der Studirenden aufzunehmen und zu Schulden der Studirenden die Zustimmung zu ertheilen, wird auch diese Bestimmung nicht berührt.

§ 14. Die Schöffengerichte in dem Bezirke des Justizsenats zu Ehrenbreitstein sollen, sobald das Fortschreiten der Grundbuchregulirung dieses gestattet, aufgehoben werden. Der Justizminister ist ermächtigt, für die Zwischenzeit die erforderlichen Aenderungen der Instruktion vom 15. Dezember 1853 zu treffen, den Zeitpunkt der Aufhebung der Schöffengerichte zu bestimmen und die Zuständigkeit der Schultheißen und Schöffen, im Auftrage der Gerichte Siegelungen, Inventuren, Taxen und Mobiliarversteigerungen vorzunehmen, anderweit zu regeln.

§ 15. Die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in der Provinz Hannover für die auf die Führung des Schiffsregisters bezüglichen Geschäfte wird aufgehoben.

§ 16. Die Gerichtsbarkeit der in dem § 12 Nr. 2—6 und in den §§ 13, 14 bezeichneten Gerichte in den Angelegenheiten, welche zu der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, geht in dem Umfange, in welchem sie in den einzelnen Landestheilen bisher bestanden hat, auf die in Gemäßheit des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes zu bildenden

ordentlichen Gerichte nach näherer Bestimmung des gegenwärtigen Gesetzes über. Dasselbe gilt hinsichtlich der im § 15 bezeichneten Angelegenheiten.

§ 17. Die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte für das Hinterlegungswesen wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

Die Gerichtsbarkeit erster und zweiter Instanz in den durch die Gesetze für das Herzogthum Lauenburg vom 14. August 1872 und 7. Dezember 1874 dem Kreisgericht in Ratzeburg zugewiesenen Rechtsstreitigkeiten wird durch Königliche Verordnung geregelt.

§ 18. Der Geheime Justizrath wird unter entsprechender Anwendung des Artikel III des Gesetzes vom 26. April 1851 bei dem Oberlandesgerichte zu Berlin gebildet. Die Gerichtsbarkeit letzter Instanz in den zur Zuständigkeit des Geheimen Justizraths gehörenden Rechtsstreitigkeiten wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt, insofern dieselbe nicht in Gemäßheit des § 3 des Einführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze dem Reichsgericht übertragen wird.

§ 19. Die bisher dem Obertribunal zustehende Gerichtsbarkeit letzter Instanz

1. in den Rechtsstreitigkeiten, welche in erster Instanz zur Zuständigkeit der Generalkommissionen oder der die Stelle derselben vertretenden Spruchkollegien gehören,
2. in den Rechtsstreitigkeiten, auf welche das Gesetz vom 19. Mai 1851, betreffend das Verfahren in den nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung zu behandelnden Theilungen und Ablösungen in den Landestheilen des linken Rheinufers, Anwendung findet,
3. in den durch die Gesetze für das Herzogthum Lauenburg vom 14. August 1872 und vom 7. Dezember 1874 bezeichneten Rechtsstreitigkeiten

wird durch ein besonderes Gesetz geregelt, sofern diese Gerichtsbarkeit nicht in Gemäßheit des § 3 des Einführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze dem Reichsgericht übertragen wird.

§ 20. In den durch dieses Gesetz den ordentlichen Gerichten übertragenen Angelegenheiten erfolgt die Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts durch das Oberlandesgericht:

1. wenn das an sich zuständige Gericht in einem einzelnen Falle an der Ausübung des Richteramts rechtlich oder thatsächlich verhindert ist;
2. wenn Streit oder Ungewißheit über die örtliche Zuständigkeit mehrerer Gerichte obwaltet;
3. wenn nach den bestehenden Vorschriften ein gemeinschaftlicher Gerichtsstand zu bestellen ist.

In den Fällen der Nr. 2, 3 erfolgt die Bestimmung durch den Justizminister, wenn die mehreren Gerichte den Bezirken verschiedener Oberlandesgerichte angehören oder wenn es sich um Angelegenheiten handelt, für welche die Oberlandesgerichte in erster Instanz zuständig sind.

Dritter Titel: Amtsgerichte.

§ 21. Die Sitze und Bezirke der Amtsgerichte werden durch Königliche Verordnung bestimmt.

Dieselben können nach dem 1. Oktober 1882 nur durch Gesetz verändert werden.

Veränderungen solcher Gemeinde- oder Gutsbezirksgrenzen, welche zugleich die Grenzen von Amtsgerichtsbezirken bilden, ziehen von selbst die Veränderung der letzteren Grenzen nach sich.

§ 22. Die Abhaltung von Gerichtstagen außerhalb des Gerichtssitzes kann durch den Justizminister angeordnet werden.

§ 23. Bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten werden die Geschäfte nach örtlich abgegrenzten Bezirken oder, wenn das Interesse der Rechtspflege dies erfordert, nach Gattungen oder nach Gattungen und Bezirken vertheilt. Die Vertheilung erfolgt durch das Präsidium des Landgerichts im Voraus auf die Dauer eines Geschäftsjahres nach den von dem Justizminister festgestellten Grundsätzen.

Die Gültigkeit der Handlung eines Amtsrichters wird dadurch nicht berührt, daß die Handlung nach der Geschäftsvertheilung von einem der anderen Amtsrichter vorzunehmen gewesen wäre.

§ 24. Mehrere Richter desselben Amtsgerichts vertreten sich wechselseitig in der durch das Präsidium des Landgerichts im Voraus bestimmten Reihenfolge.

Die Vertretung der Amtsrichter durch Richter benachbarter Amtsgerichte kann von

der Justizverwaltung im Voraus angeordnet werden. Eine solche Anordnung muß erfolgen bei Amtsgerichten, welche nur mit einem Richter besetzt sind. Diese Vertretung erstreckt sich nicht auf den Fall der rechtlichen Verhinderung eines Richters in Angelegenheiten, auf welche der § 36 der Deutschen Civilprozeßordnung oder der § 15 der Deutschen Strafprozeßordnung Anwendung findet.

Angelegenheiten, auf welche die bezeichneten Bestimmungen der Deutschen Prozeßordnungen keine Anwendung finden, können, wenn die Vertretung nicht durch Richter desselben Amtsgerichts geschehen kann, von dem Oberlandesgericht einem anderen Amtsgerichte zugewiesen werden.

§ 25. Die Amtsgerichte sind zuständig:

1. für die auf die Führung der Handelsregister, der Genossenschaftsregister, der Musterregister und der Schiffsregister bezüglichen Geschäfte;
2. für die in dem Handelsgesetzbuch und in den Einführungsgesetzen zu demselben, sowie in dem Gesetze vom 4. Juli 1868, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, den Gerichten zugewiesenen, von den Deutschen Prozeßordnungen nicht betroffenen Angelegenheiten.

§ 26. Die Amtsgerichte sind zuständig für die Angelegenheiten, welche bisher durch Einzelrichter zu erledigen waren.

Folgende Angelegenheiten gehören zur Zuständigkeit der Amtsgerichte auch insoweit, als sie bisher durch die Kollegialgerichte erster Instanz zu erledigen waren:

1. das Verlassenschaftswesen, einschließlich der Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen;
2. die Vollziehung, Beurkundung und Bestätigung von Handlungen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, einschließlich der Dispensation von Veräußerungsverboten.

§ 27. Der den Häuptern und Mitgliedern der früher reichsständischen Familien eingeräumte Gerichtsstand in Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit wird durch die vorstehenden Bestimmungen (§ 26) nicht berührt.

§ 28. In dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln tritt an die Stelle der Vorschrift im zweiten Absatze des § 26 folgende Bestimmung:

Die Amtsgerichte sind ferner zuständig:

1. für die in den Artikeln 867, 872 der Rheinischen Zivilprozeßordnung den Handelsgerichten zugewiesenen Angelegenheiten;
2. für die in den Artikeln 796, 1007, 1008 des Rheinischen bürgerlichen Gesetzbuchs, in den Artikeln 907—952, 986 der Rheinischen Civilprozeßordnung und in der Verordnung, betreffend die Sicherung der Eröffnung mystischer Testamente, vom 5. November 1843 den Landgerichten, Landgerichtspräsidenten und Oberprokuratoren zugewiesenen Geschäfte.

§ 29. Die den Gerichten zustehende Verwaltung oder Beaufsichtigung von Stiftungen liegt den Amtsgerichten ob. Durch den Justizminister kann das Landgericht oder das Oberlandesgericht mit der Verwaltung oder Beaufsichtigung beauftragt werden.

§ 30. Der Justizminister kann die den Gerichten obliegende Führung der Schiffsregister, sowie der Handels-, Genossenschafts- und Musterregister für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte einem derselben übertragen.

§ 31. Die Bildung von Grundbuchämtern findet nicht statt. Die Geschäfte der Grundbuchrichter werden von den Amtsrichtern, die Geschäfte der Grundbuchführer von den Gerichtsschreibern wahrgenommen.

Als Zeitpunkt des Eingangs eines Gesuchs um Eintragung im Grundbuche gilt derjenige Zeitpunkt, in welchem das Gesuch dem mit den Geschäften des Grundbuchsrichters oder Grundbuchführers hinsichtlich des betreffenden Grundstückes beauftragten Richter oder Gerichtsschreiber vorgelegt wird.

§ 32. In der Provinz Schleswig-Holstein ist das Oberlandesgericht ermächtigt, die Führung der Schuld- und Pfandprotokolle, welche sich auf die Bezirke mehrerer Amtsgerichte beziehen, einem der betheiligten Amtsgerichte zu übertragen.

Die Führung der früher Schleswigschen und Holsteinschen landgerichtlichen und obergerichtlichen Schuld- und Pfandprotokolle, sowie die Führung des Grundbuchs für die in diesen Protokollen eingetragenen Grundstücke werden dem Amtsgericht in Kiel, die Führung der Lauenburgischen hofgerichtlichen Schuld- und Pfandprotokolle dem Amtsgericht in Ratzeburg zugewiesen. Das Oberlandesgericht ist ermächtigt, diese Geschäfte ganz oder theilweise dem Amtsgerichte des Bezirks, in welchem die Grundstücke liegen, zu übertragen.

Vierter Titel: Schöffengerichte.

§ 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen außer den im § 34 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Beamten nicht berufen werden:

1. die vortragenden Räthe der Ministerien, einschließlich des Generalinspektors des Katasters;
2. die Provinzialsteuerdirektoren;
3. der Dirigent der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin;
4. die Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts, sowie die ständigen Mitglieder der Bezirksverwaltungsgerichte und des Verwaltungsgerichts für die Stadt Berlin.

§ 34. Der als Beisitzer des Ausschusses für die Auswahl der Schöffen eintretende Staatsverwaltungsbeamte wird von dem Regierungspräsidenten (Landdrosten) bestellt. Zugleich ist ein Stellvertreter zu bestellen.

§ 35. Die Vertrauensmänner des Ausschusses werden durch die Kreisvertretungen, in den Hohenzollernschen Landen durch die Amtsvertretungen, in der Provinz Hannover durch die Amtsvertretungen und durch die zu einem Kollegium vereinigten Magistrate und Bürgervorsteher der einem Amtsverbande nicht angehörigen Städte gewählt.

Erstreckt sich der Bezirk des Amtsgerichts über mehrere wahlberechtigte Verbände, so ist die von jedem einzelnen Verbande zu wählende Anzahl der Vertrauensmänner unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl durch den Amtsrichter zu bestimmen.

Die Vorschriften der §§ 32—35 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes über die Berufung zum Schöffen- und Geschworenenamte finden auf die zu wählenden Vertrauensmänner entsprechende Anwendung. Die Wahl erfolgt nach der absoluten Mehrheit der Stimmen.

§ 36. Den Vertrauensmännern und den Schöffen werden, sofern sie außerhalb ihres Aufenthaltsorts einen Weg bis zur Entfernung von mehr als zwei Kilometern zurückzulegen haben, an Reisekosten gewährt:

1. bei Reisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können, für jedes angefangene Kilometer des Hinweges und des Rückweges zehn Pfennige;
2. bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, für jedes angefangene Kilometer des Hinweges und des Rückweges zwanzig Pfennige;

im Ganzen jedoch mindestens drei Mark.

Mußte der Vertrauensmann oder Schöffe innerhalb seines Aufenthaltsorts einen Weg bis zur Entfernung von mehr als zwei Kilometern zurücklegen, so sind ihm als Reiseentschädigung für jedes angefangene Kilometer des Hinweges und des Rückweges zwanzig Pfennige zu gewähren.

Fünfter Titel: Landgerichte.

§ 37. Die Sitze und Bezirke der Landgerichte werden durch Gesetz bestimmt.

Werden bei der ersten Bildung oder bei einer späteren Veränderung der Amtsgerichtsbezirke die Grenzen der Landgerichtsbezirke überschritten, so zieht eine solche Ueberschreitung von selbst die Veränderung der betheiligten Landgerichtsbezirke nach sich.

§ 38. Die Amtsrichter sind verpflichtet, bei dem Landgerichte, in dessen Bezirk sie angestellt sind, die Vertretung eines Richters für einzelne Sitzungen oder Geschäfte zu übernehmen.

Die Einberufung der Vertreter erfolgt durch den Präsidenten des Landgerichts nach einer jährlich vor Beginn des Geschäftsjahres durch das Präsidium des Landgerichts festzusetzenden Reihenfolge.

Für Einberufungen, welche während der Gerichtsferien erfolgen, ist die für das Geschäftsjahr festgestellte Reihenfolge nicht maßgebend.

Die Einberufung ist nur dann statthaft, wenn die Vertretung des verhinderten Mitgliedes durch ein Mitglied des Landgerichts nicht möglich ist.

§ 39. Die Landgerichte sind in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig:

1. für die Ansprüche der Staatsbeamten gegen den Landesfiskus aus ihrem Dienstverhältnisse;
2. für die Ansprüche gegen den Landesfiskus wegen Verschuldung von Staatsbeamten;

3. für die Ansprüche gegen öffentliche Beamte wegen Ueberschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen;
4. für die Ansprüche gegen den Landesfiskus in Betreff der Verpflichtung zur Entrichtung einer Erbschaftssteuer, eines Werthstempels oder eines nicht nach dem Betrage des Gegenstandes zu bemessenden Vertragsstempels.

Die Vorschriften über die Voraussetzungen der Zulässigkeit des Rechtsweges für diese Ansprüche bleiben unberührt.

§ 40. Die Landgerichte sind zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel in den Angelegenheiten, welche durch dieses Gesetz den Amtsgerichten zugewiesen sind.

Gegen die Entscheidungen der Landgerichte findet das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde statt.

§ 41. Soweit nicht andere Bestimmungen getroffen sind, gehören zur Zuständigkeit der Landgerichte alle Angelegenheiten, für welche bisher die aufgehobenen Kollegialgerichte erster Instanz zuständig waren.

Die Vorschriften über die Erledigung einzelner Geschäfte durch den Präsidenten oder den Gerichtsschreiber bleiben in Kraft.

§ 42. Die in diesem Gesetze den Landgerichten zugewiesenen Angelegenheiten werden von den Zivilkammern erledigt.

§ 43. Die gerichtliche Beglaubigung amtlicher Unterschriften zum Zwecke der Legalisation im diplomatischen Wege erfolgt durch den Präsidenten des Landgerichts.

Sechster Titel: Schwurgerichte.

§ 44. Die Vorschriften des § 33 über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

§ 45. Den Geschworenen werden Reisekosten nach Maßgabe der Vorschriften des § 36 Absatz 1 gewährt.

Siebenter Titel: Kammer für Handelssachen.

§ 46. Die Vorsitzenden der Kammern für Handelssachen werden mindestens auf die Dauer eines Geschäftsjahres durch den Justizminister bestimmt.

Achter Titel: Oberlandesgerichte.

§ 47. Die Sitze und Bezirke der Oberlandesgerichte werden durch Gesetz bestimmt.

§ 48. Die Amtsrichter und die Landrichter sind verpflichtet, bei dem Oberlandesgerichte, in dessen Bezirk sie angestellt sind, die Vertretung eines Richters für einzelne Sitzungen oder Geschäfte zu übernehmen.

Die Einberufung der Vertreter erfolgt durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts nach einer jährlich vor Beginn des Geschäftsjahres durch das Präsidium des Oberlandesgerichts festzusetzenden Reihenfolge.

Für Einberufungen, welche während der Gerichtsferien erfolgen, ist die für das Geschäftsjahr festgestellte Reihenfolge nicht maßgebend.

Die Einberufung ist nur dann statthaft, wenn die Vertretung des verhinderten Mitgliedes durch ein Mitglied des Oberlandesgerichts nicht möglich ist.

§ 49. Zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte gehören:
1. alle Angelegenheiten, für welche bisher die Appellationsgerichte als Gerichte erster Instanz zuständig waren, vorbehaltlich der in dem § 29 enthaltenen Vorschriften;
2. die bisher zur Zuständigkeit des Kreisgerichts in Ratzeburg gehörenden Familienfideikommißsachen;
3. die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel in den Angelegenheiten, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes in erster Instanz zur Zuständigkeit der Landgerichte gehören.

§ 50. Das Oberlandesgericht in Berlin ist ausschließlich zuständig für die Verhandlung und Entscheidung:
1. über die nicht zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörenden Revisionen gegen Urtheile der Strafkammern in erster Instanz;

2. über die Revisionen gegen Urtheile der Strafkammern in der Berufungsinstanz und über alle Beschwerden gegen Entscheidungen der Strafkammern, sofern eine nach Landesrecht strafbare Handlung den Gegenstand der Untersuchung bildet.

In den unter Nr. 2 bezeichneten Beschwerdesachen findet bei Zweifeln über die Zuständigkeit der § 388 der Deutschen Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§ 51. Das Oberlandesgericht in Berlin ist ferner ausschließlich zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über das im § 40 bezeichnete Rechtsmittel der weiteren Beschwerde. Für dieses Rechtsmittel gelten die nachstehenden Vorschriften.

§ 52. Die weitere Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe. Die Vorschriften der §§ 512, 513 der Deutschen Zivilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 53. Die weitere Beschwerde wird bei dem Gericht eingelegt, von welchem die angefochtene Entscheidung erlassen ist; sie kann in dringenden Fällen auch bei dem Oberlandesgericht in Berlin eingelegt werden.

Die Einlegung erfolgt durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder durch Erklärung zu Protokoll des Gerichtsschreibers. Im ersteren Falle muß die Beschwerdeschrift von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Oeffentliche Behörden, sowie Personen, welche zum Richteramt befähigt sind, können die Beschwerde schriftlich ohne Zuziehung ein Rechtsanwalts einlegen.

Die Beschwerde muß die Bezeichnung der verletzten Rechtsnorm enthalten. Eine unrichtige Bezeichnung der verletzten Rechtsnorm ist unschädlich.

§ 54. Die Vorschriften über die Frist des gegen die Entscheidung erster Instanz zulässigen Rechtsmittels finden auf die weitere Beschwerde entsprechende Anwendung. Die Einlegung bei dem Oberlandesgericht in Berlin genügt zur Wahrung der Nothfrist, auch wenn der Fall für dringlich nicht erachtet wird.

§ 55. Für das weitere Verfahren finden die Vorschriften der §§ 535—538 der Deutschen Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§ 56. Wird die weitere Beschwerde ausschließlich auf die Verletzung einer Rechtsnorm gestützt, welche in dem Bezirke des Oberlandesgerichts in Berlin nicht gilt, so hat dasselbe die Verhandlung und Entscheidung dem Oberlandesgerichte zu überweisen, zu dessen Bezirk das Landgericht gehört, welches die angefochtene Entscheidung erlassen hat. Eine gleiche Ueberweisung kann erfolgen, wenn die weitere Beschwerde auf die Verletzung mehrerer Rechtsnormen gestützt wird, von denen die eine, nicht aber die andere im Bezirke des Oberlandesgerichts in Berlin Geltung hat.

Das Oberlandesgericht, an welches die Ueberweisung erfolgt ist, hat sich der Erledigung der Sache zu unterziehen. Dasselbe ist an die rechtliche Begründung des Ueberweisungsbeschlusses nicht gebunden.

§ 57. Die in den §§ 20, 24, 29, 32, 49, 51, 87, 93, 94 den Oberlandesgerichten zugewiesenen Angelegenheiten werden von den Civilsenaten erledigt.

Neunter Titel: Staatsanwaltschaft.

§ 58. Die bestehenden staatsanwaltschaftlichen Behörden werden aufgehoben. Die Zuständigkeit derselben in den Angelegenheiten, welche durch die Deutschen Prozeßordnungen nicht betroffen werden, geht, insoweit nicht besondere Bestimmungen gegeben sind, in dem Umfange, in welchem sie in den einzelnen Landestheilen bisher bestanden hat, auf die Staatsanwaltschaften bei den ordentlichen Landesgerichten über.

§ 59. Die ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten führen den Amtstitel Oberstaatsanwalt, die ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten den Amtstitel Erster Staatsanwalt. Die übrigen Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten führen den Amtstitel Staatsanwalt.

§ 60. Die Oberstaatsanwälte und die Staatsanwälte werden vom Könige ernannt.

§ 61. Die Oberstaatsanwälte und die Staatsanwälte sind nicht richterliche Beamte.

§ 62. Die Amtsanwälte werden auf Widerruf ernannt.

§ 63. Die Geschäfte des Amtsanwalts können von dem Justizminister einem Staatsanwalt, einem Gerichtsassessor, sofern derselbe nicht gleichzeitig mit richterlichen Geschäften in Strafsachen betraut wird, oder einem Referendar übertragen werden. Insoweit diese

Befugniß nicht zur Anwendung kommt, erfolgt die Ernennung des Amtsanwalts durch den Oberstaatsanwalt nach Anhörung des Regierungspräsidenten (Landdrosten).

§ 64. Vorsteher der Gemeindeverwaltung am Sitze des Amtsgerichts sind verpflichtet, die Geschäfte eines Amtsanwalts zu übernehmen, sofern nicht die örtliche Polizeiverwaltung Königlichen Behörden übertragen ist. Wird von der Gemeindebehörde eine andere geeignete Person in Vorschlag gebracht, welche zur Uebernahme dieser Geschäfte bereit ist, so fällt die Verpflichtung des Vorstehers der Gemeindeverwaltung fort.

Neben dem Vorsteher der Gemeindeverwaltung ist auf Antrag der Gemeindebehörde eine von dieser vorgeschlagene geeignete Person zum Stellvertreter des Amtsanwalts zu bestellen. Ueber die Vertheilung der Geschäfte entscheidet der Vorsteher der Gemeindeverwaltung.

§ 65. Die Kosten, welche aus der Führung der Amtsanwaltsgeschäfte erwachsen, fallen in jedem Falle dem Staate zur Last. Die nach § 64 ernannten Amtsanwälte erhalten für ihre persönliche Mühewaltung und zur Deckung der sächlichen Kosten eine als Pauschquantum festzusetzende Entschädigung.

§ 66. Im Falle der Verhinderung eines Beamten der Staatsanwaltschaft ist für Geschäfte, welche keinen Aufschub gestatten, nöthigenfalls von dem Vorstande des Gerichts ein Vertreter zu bestellen.

Zur Uebernahme einer solchen Vertretung sind die Beamten des Gerichts, einschließlich der Richter, verpflichtet.

§ 67. Mit der einstweiligen Wahrnehmung von Geschäften der Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten können nur zum Richteramte befähigte Personen beauftragt werden.

Zehnter Titel: Gerichtsschreiber.

§ 68. Die Dienstverhältnisse der Gerichtsschreiber werden durch Gesetz, die Geschäftsverhältnisse derselben durch den Justizminister bestimmt.

§ 69. Die zur Eintragung in das Handelsregister, das Genossenschaftsregister oder das Musterregister vor dem Amtsgerichte zu erklärenden Anmeldungen, einschließlich der Zeichnung von Firmen und Unterschriften, können vor dem Gerichtsschreiber des Amtsgerichts erfolgen.

Die in den Artikeln 784, 793, 1457, 1463, 1466 des Rheinischen bürgerlichen Gesetzbuchs und in den Artikeln 874, 997 der Rheinischen Zivilprozeßordnung bezeichneten Erklärungen sind vor dem Gerichtsschreiber des Amtsgerichts abzugeben.

§ 70. Die Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten sind zuständig, Wechselproteste aufzunehmen, sowie Siegelungen, Entsiegelungen und Inventuren vorzunehmen. Sie sollen sich solchen Geschäften nur auf Anordnung des Richters unterziehen.

Die im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln geltenden Vorschriften über die ausschließliche Zuständigkeit der Notare zur Aufnahme authentischer Inventare, sowie über die bei Siegelungen und Entsiegelungen stattfindende Abnahme der Eide durch den Richter bleiben unberührt.

§ 71. Die Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten sind verpflichtet, in gerichtlichen Angelegenheiten, welche von den Deutschen Prozeßordnungen nicht betroffen werden, Gesuche zu Protokoll zu nehmen. Das Protokoll ist erforderlichenfalls der zuständigen Stelle zu übersenden.

§ 72. Die im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln bestehenden Bestimmungen, nach welchen den Gerichtsschreibern die Vornahme von öffentlichen Versteigerungen im Auftrage der Parteien zusteht, werden aufgehoben.

Elfter Titel: Gerichtsvollzieher.

§ 73. Die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Gerichtsvollzieher werden durch den Justizminister bestimmt.

§ 74. Die Gerichtsvollzieher sind zuständig:

1. Wechselproteste aufzunehmen;
2. freiwillige Versteigerungen von Mobilien, von Früchten auf dem Halm und von Holz auf dem Stamme vorzunehmen;

3. Siegelungen, Entsiegelungen und Inventuren im Auftrage des Gerichts oder des Konkursverwalters vorzunehmen.

Die im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln geltenden Vorschriften über die ausschließliche Zuständigkeit der Notare zur Aufnahme authentischer Inventare, sowie über die bei Siegelungen und Entsiegelungen stattfindende Abnahme der Eide durch den Richter bleiben unberührt.

§ 75. Die im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln bestehenden Vorschriften, nach welchen die Gerichtsvollzieher noch für andere Geschäfte zuständig sind, bleiben unberührt.

§ 76. Die Vorschriften des § 156 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes finden in den durch die Deutschen Prozeßordnungen nicht betroffenen Angelegenheiten entsprechende Anwendung.

Zwölfter Titel: Justizverwaltung.

§ 77. Die Vorstände der Gerichte und der Staatsanwaltschaften sind nach näherer Bestimmung des Justizministers die Organe desselben bei den Geschäften der Justizverwaltung. Sie können bei Erledigung dieser Geschäfte die Mitwirkung der ihrer Aufsicht unterstellten Beamten in Anspruch nehmen.

§ 78. Das Recht der Aufsicht steht zu:

1. dem Justizminister hinsichtlich sämmtlicher Gerichte und Staatsanwaltschaften;
2. dem Präsidenten des Oberlandesgerichts hinsichtlich dieses Gerichts, sowie der Gerichte des Bezirks;
3. dem Präsidenten des Landgerichts hinsichtlich dieses Gerichts, sowie der Gerichte des Bezirks;
4. dem Oberstaatsanwalt und dem Ersten Staatsanwalt hinsichtlich der Staatsanwaltschaften ihres Bezirks;
5. dem ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei einem Amtsgerichte hinsichtlich dieser Staatsanwaltschaft.

Das Recht der Aufsicht erstreckt sich auf alle bei den bezeichneten Behörden angestellten oder beschäftigten Beamten.

§ 79. Bei den nur mit einem Richter besetzten Amtsgerichten steht dem Amtsrichter die Aufsicht über die bei dem Amtsgerichte angestellten oder beschäftigten Beamten zu.

Bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten ist die Aufsicht über die bei denselben angestellten oder beschäftigten nicht richterlichen Beamten durch den Justizminister einem der Richter zu übertragen.

§ 80. In dem Recht der Aufsicht liegt die Befugniß, gegenüber nicht richterlichen Beamten die ordnungswidrige Ausführung eines Amtsgeschäfts zu rügen und die Erledigung eines Amtsgeschäfts durch Ordnungsstrafen bis zum Gesammtbetrage von einhundert Mark zu erzwingen. Der Festsetzung einer Strafe muß die Androhung derselben vorausgehen.

Ob und in welchem Umfange gleichartige Befugnisse gegenüber richterlichen Beamten zur Anwendung gelangen, bleibt der Bestimmung des Disziplinargesetzes vorbehalten.

§ 81. Die im § 80 bezeichnete Befugniß steht ferner zu:

1. den Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten und bei den Landgerichten hinsichtlich derjenigen Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes, welche Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind, mit Ausnahme solcher Beamten, welche ihr Amt als Ehrenamt versehen;
2. den in Gemäßheit des § 73 zu bestimmenden Beamten hinsichtlich der Gerichtsvollzieher.

§ 82. Die Bestimmungen, nach welchen Gerichtsbeamte zum Ersatz von Schäden und Kosten im Aufsichtswege angehalten werden können, werden aufgehoben. Die Vorschriften über die Feststellung und den Ersatz der Kassendefekte bleiben unberührt.

§ 83. Sofern die Aufsicht über besondere Gerichte bisher nicht der Justizverwaltung oder nicht ausschließlich der Justizverwaltung zustand, bleiben die das Recht der Aufsicht betreffenden Vorschriften unberührt.

§ 84. Die Gerichte und die Staatsanwaltschaften sind verpflichtet, auf Verlangen der Aufsichtsbehörden über Angelegenheiten der Gesetzgebung und der Justizverwaltung Gutachten abzugeben.

§ 85. Beschwerden, welche Angelegenheiten der Justizverwaltung, insbesondere den Geschäftsbetrieb und Verzögerungen betreffen, werden im Aufsichtswege erledigt.

§ 86. Die Vertretung des Fiskus in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche Angelegenheiten der Justizverwaltung betreffen, erfolgt durch die Bezirksregierung, in der Provinz Hannover durch die Finanzdirektion.

Dreizehnter Titel: Rechtshülfe.

§ 87. Die Gerichte haben sich in den Angelegenheiten, welche zu der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, Rechtshülfe zu leisten. Die Leistung der Rechtshülfe erfolgt unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der §§ 158—160, 162, 164, 167 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes. Eine Anfechtung der Entscheidung des Oberlandesgerichts findet in keinem Falle statt.

Vierzehnter Titel: Oeffentlichkeit und Sitzungspolizei.

§ 88. Die Vorschriften der §§ 177—185 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes über die Aufrechterhaltung der Ordnung finden in gerichtlichen Angelegenheiten, welche zu der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, entsprechende Anwendung. Sofern in diesen Angelegenheiten eine mündliche Verhandlung nach Vorschrift der Deutschen Prozeßordnungen stattfindet, erfolgt dieselbe öffentlich nach den Bestimmungen der §§ 170—176 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes. Vorstehende Bestimmungen finden auf die zur Zuständigkeit der Auseinandersetzungsbehörden gehörigen Angelegenheiten keine Anwendung.

§ 89. Richter, Staatsanwälte und Gerichtsschreiber tragen in den öffentlichen Sitzungen eine von dem Justizminister zu bestimmende Amtstracht. Dieselbe Vorschrift findet Anwendung auf die in den öffentlichen Sitzungen der Oberlandesgerichte und Landgerichte auftretenden Rechtsanwälte.

Fünfzehnter Titel: Berathung und Abstimmung.

§ 90. In gerichtlichen Angelegenheiten, welche zu der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, erfolgt die Berathung und Abstimmung nach den Vorschriften der §§ 194—199 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes.

Sechszehnter Titel: Gerichtsferien.

§ 91. Auf die Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit sind die Gerichtsferien ohne Einfluß. Die Bearbeitung der Vormundschaftssachen, Nachlaßsachen, Lehns-, Familienfideikommiß- und Stiftungssachen kann während der Ferien unterbleiben, soweit das Bedürfniß einer Beschleunigung nicht vorhanden ist.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der §§ 202—204 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes hinsichtlich der durch dieses Gesetz den ordentlichen Gerichten zugewiesenen Angelegenheiten, sowie hinsichtlich der zur Zuständigkeit des Geheimen Justizraths gehörigen Angelegenheiten entsprechende Anwendung.

Siebenzehnter Titel: Schlußbestimmungen.

§ 92. Die Gerichtsbarkeit für die Verhandlung und Entscheidung der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei den aufgehobenen Gerichten anhängig gewordenen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

Behufs Erledigung der bezeichneten Angelegenheiten können bei den Oberlandesgerichten Hülfssenate und bei den Landgerichten Hülfskammern gebildet werden.

Ueber die Nothwendigkeit der Bildung von Hülfssenaten und Hülfskammern, sowie die Zutheilung der Geschäfte an dieselben bestimmt der Justizminister. Mit der Wahrnehmung der richterlichen Geschäfte in den Hülfssenaten und Hülfskammern können auch die zur Verfügung des Justizministers verbleibenden Richter (§§ 99, 100) beauftragt werden.

Die Ernennung des Vorsitzenden und der Auftrag an die vorbezeichneten Richter erfolgt durch den Justizminister und ist bis zu dem Zeitpunkte unwiderruflich, in welchem die Wahrnehmung ihrer Thätigkeit in den Hülfssenaten und Hülfskammern nicht mehr erforderlich ist.

Sind zur Mitwirkung in den Hülfssenaten und Hülfskammern auch Mitglieder der

betreffenden Oberlandesgerichte und Landgerichte nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres erforderlich, so erfolgt die Bezeichnung derselben durch das Präsidium des Gerichts.

§ 93. Ist in Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit gegen eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassene Entscheidung zweiter Instanz nach den bisher geltenden Vorschriften ein weiteres Rechtsmittel zulässig, so gehört die Verhandlung und Entscheidung desselben zur Zuständigkeit des Oberlandesgerichts.

§ 94. Die bei einem aufgehobenen Gerichte bisher geführte Verwaltung oder Beaufsichtigung von Stiftungen geht auf das Amtsgericht des Orts über, an welchem das aufgehobene Gericht seinen Sitz hatte. Durch den Justizminister kann ein anderes Amtsgericht, ein Landgericht oder ein Oberlandesgericht mit der Verwaltung oder Beaufsichtigung beauftragt werden.

§ 95. Die bei den aufgehobenen Behörden etatsmäßig angestellten Beamten müssen sich ihre anderweite Verwendung nach Maßgabe der in den §§ 96—104 enthaltenen Vorschriften gefallen lassen.

§ 96. Die Mitglieder des Obertribunals und der Staatsanwaltschaft bei demselben sind, sofern sie nicht bei dem Reichsgericht angestellt werden, als Mitglieder der Oberlandesgerichte anzustellen, der Präsident, die Vizepräsidenten und der Generalstaatsanwalt als Präsidenten.

§ 97. Die Präsidenten der Appellationsgerichte und der Generalprokurator sind mindestens als Senatspräsidenten der Oberlandesgerichte, die Vizepräsidenten und Senatspräsidenten der Appellationsgerichte, der Kron-Oberanwalt und der erste Generaladvokat, sowie die Präsidenten der Kollegialgerichte erster Instanz und die Obergerichtsdirektoren mindestens als Direktoren der Landgerichte oder als Räthe der Oberlandesgerichte anzustellen.

§ 98. Die übrigen Richter sind als Richter, die übrigen Beamten der Staatsanwaltschaft als Richter oder als Beamte der Staatsanwaltschaft anzustellen.

Direktoren und Räthe der Appellationsgerichte, Oberstaatsanwälte, Oberprokuratoren, Generaladvokaten, Kammerpräsidenten bei den Landgerichten, Obergerichts-Vizedirektoren, Direktoren bei den Kollegialgerichten der ersten Instanz, Erste Staatsanwälte bei den Stadtgerichten und Mitglieder des ehemaligen Lauenburgischen Hofgerichts sollen nicht ohne ihren Willen als Amtsrichter angestellt werden.

§ 99. Mitglieder des Obertribunals und der Staatsanwaltschaft bei demselben, Präsidenten der Appellationsgerichte, der Generalprokurator und der Kron-Oberanwalt werden, sofern sie nicht anderweit angestellt werden, in den Ruhestand versetzt.

Die übrigen Richter und Staatsanwälte bleiben, sofern sie nicht anderweit angestellt oder in den Ruhestand versetzt werden, während eines Zeitraums von drei Jahren zur Verfügung des Justizministers und werden auf einem besonderen Etat geführt.

Diejenigen, welche während des dreijährigen Zeitraums eine etatsmäßige Anstellung nicht erhalten, treten nach Ablauf desselben in den Ruhestand.

§ 100. Die zur Verfügung des Justizministers verbleibenden Richter und Staatsanwälte haben sich nach der Anordnung desselben der zeitweiligen Wahrnehmung solcher Aemter zu unterziehen, zu deren dauernder Uebernahme sie verpflichtet sein würden.

Erfolgt die Beschäftigung außerhalb des Ortes ihrer letzten Anstellung, so erhalten dieselben die gesetzmäßigen Reisekosten und Tagegelder. Beamte, welche das 65. Lebensjahr erreicht haben, sollen ohne ihren Willen außerhalb des Orts ihrer letzten Anstellung nicht beschäftigt werden.

§ 101. Die anderweit angestellten Richter und Staatsanwälte behalten ihren Rang. Das Diensteinkommen darf nicht verkürzt werden. Als eine Verkürzung im Einkommen ist es nicht anzusehen, wenn die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern entzogen wird, oder die Beziehung der für die Dienstunkosten besonders ausgesetzten Einnahmen mit diesen Unkosten selbst fortfällt.

Der Wohnungsgeldzuschuß wird nach der Servisklasse des Orts der neuen Anstellung gewährt. An Stelle einer etatsmäßig gewährten freien Dienstwohnung oder Miethsentschädigung tritt entweder freie Dienstwohnung oder Miethsentschädigung nach der Servisklasse des Orts der neuen Anstellung. Im Uebrigen erfolgt die Berechnung des Diensteinkommens nach den für den Fall der Pensionirung maßgebenden Grundsätzen.

§ 102. Auf Richter und Staatsanwälte, welche in Gemäßheit der Bestimmungen dieses Gesetzes in den Ruhestand treten oder zur Verfügung des Justizministers verbleiben,

auf letztere auch dann, wenn sie während des in § 99 Absatz 2 bezeichneten dreijährigen Zeitraums dienstunfähig werden, finden die Vorschriften des § 101 mit folgenden Maßgaben Anwendung.

Den in den Ruhestand tretenden Beamten ist der Wohnungsgeldzuschuß nach den für den Fall der Pensionirung geltenden Durchschnittssätzen zu gewähren. Ein hiernach zu bemessender Wohnungsgeldzuschuß tritt auch an die Stelle einer etatsmäßig gewährten freien Dienstwohnung oder Miethsentschädigung.

Während des dreijährigen Zeitraums ist den zur Verfügung des Justizministers stehenden Beamten der Wohnungsgeldzuschuß in dem bisherigen Betrage fortzugewähren.

§ 103. Die nicht im höheren Justizdienst angestellten Beamten sind ihren bisherigen Verhältnissen, ihren Fähigkeiten und ihrem Dienstalter thunlichst entsprechend anzustellen.

Auf die anderweit angestellten Beamten findet § 101 entsprechende Anwendung.

§ 104. Die nicht im höheren Justizdienst angestellten Beamten, welche eine anderweite Anstellung nicht erhalten, werden einstweilen in den Ruhestand versetzt.

Denselben ist vorbehaltlich weitergehender wohlerworbener Rechte ein nach dem § 26 des Gesetzes vom 31. März 1873, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, zu bemessendes Wartegeld zu gewähren. Die Berechnung des dem Wartegeld zu Grunde zu legenden Diensteinkommens erfolgt nach den für den Fall der Pensionirung maßgebenden Grundsätzen.

Der Wohnungsgeldzuschuß ist mit dem für die Pensionirung geltenden Durchschnittssatze dem übrigen Diensteinkommen hinzuzurechnen.

Sie haben sich nach Anordnung des Justizministers der zeitweiligen Wahrnehmung solcher Aemter zu unterziehen, welche ihren Fähigkeiten und ihren bisherigen Verhältnissen entsprechen.

Während der Dauer dieser Beschäftigung erhalten sie ihr früheres Diensteinkommen unverkürzt und, sofern die Beschäftigung außerhalb des Ortes ihrer letzten Anstellung erfolgt, die gesetzmäßigen Reisekosten und eine von der Justizverwaltung nach dem erforderlichen Mehraufwande festzusetzende Entschädigung.

§ 105. Den Justizbeamten, welche zu den im § 2 des Gesetzes vom 27. März 1872 (Gesetz-Samml. S. 268) bezeichneten Beamten gehören, kann ein Wartegeld bis auf Höhe des Pensionsbetrages bewilligt werden.

§ 106. Die Zuständigkeit der Gerichte, im Verwaltungswege Stempelstrafen festzusetzen, wird aufgehoben. Die Gerichte sollen die zu ihrer amtlichen Kenntniß gelangenden Zuwiderhandlungen gegen die Stempelgesetze bei der für die Untersuchung und Straffestsetzung zuständigen Behörde zur Anzeige bringen.

Unberührt bleiben die Vorschriften über die Festsetzung von Stempelstrafen gegen Beamte durch die vorgesetzte Dienstbehörde.

§ 107. Die im § 84 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875, betreffend die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung, der Landes-Centralbehörde übertragenen Befugnisse werden von den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt.

In dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. M. gehört die Aufsicht über die Amtsführung der Standesbeamten fernerhin nicht zur Zuständigkeit der Gerichte.

§ 108. Für die Vornahme von Siegelungen und Entsiegelungen im Auftrage des Gerichts oder des Konkursverwalters, einschließlich der Abnahme der in der Rheinischen Zivilprozeßordnung vorgeschriebenen Eide, sind auch die Notare zuständig.

§ 109. In dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. M. findet eine Mitwirkung der Wechselnotare bei der Führung des Handelsregisters, des Genossenschaftsregisters und des Musterregisters fernerhin nicht statt.

§ 110. Die Gerichtsbarkeit der Disziplinargerichte und der Militärgerichte, sowie die gesetzlichen Bestimmungen über Kriegsgerichte werden von den Vorschriften dieses Gesetzes nicht berührt.

§ 111. An die Stelle des § 3 des Gesetzes vom 8. Juni 1860, betreffend die Befugniß der Auditeure zur Aufnahme von Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die Förmlichkeiten der militärischen Testamente und die bürgerliche Gerichtsbarkeit über preußische Garnisonen im Auslande (Gesetz-Samml. S. 240), tritt folgende Bestimmung:

Die aufgenommenen Verhandlungen (§ 1) der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sofern sie nicht blos die Erledigung von Requisitionen betreffen, sind von den Auditeuren, nach-

dem die etwa erforderlichen Ausfertigungen ertheilt worden, dem Amtsgerichte, in dessen Bezirk der betreffende Truppentheil sein Standquartier hat, zur Aufbewahrung und weiteren gesetzlichen Veranlassung zu übersenden.

Ist das Standquartier im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Köln, so geschieht die Uebersendung an das Amtsgericht zu Wesel.

§ 112. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft.

II.

Ausführungsgesetz zur Deutschen Zivilprozeßordnung vom 24. März 1879.

§ 1. Zustellungen in gerichtlichen Angelegenheiten, welche zu der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, erfolgen, sofern sie beurkundet werden sollen, unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der §§ 152—159, 165—174, 176—179, 182—185, 187—189 der Deutschen Zivilprozeßordnung, öffentliche Zustellungen in nicht streitigen Angelegenheiten, soweit sie nach den bestehenden Vorschriften zulässig sind, unter entsprechender Anwendung der die Zustellung von Ladungen betreffenden Vorschriften.

Die Auseinandersetzungsbehörden können sich an Stelle der Gerichtsvollzieher anderer Beamten zur Bewirkung von Zustellungen bedienen; geschieht dieses, so finden die Vorschriften der §§ 156, 172—174 der Deutschen Zivilprozeßordnung nicht Anwendung.

Auch in nicht gerichtlichen Rechtsangelegenheiten können die Betheiligten zur Bewirkung von Zustellungen sich der Gerichtsvollzieher bedienen. Die Zustellungen erfolgen in diesem Falle nach den Vorschriften der §§ 153, 155—159, 165—174, 176—178 der Deutschen Zivilprozeßordnung. Solche Zustellungen vertreten die Stelle einer gerichtlichen Bekanntmachung.

§ 2. Die zulässige Berufung auf den Rechtsweg gegen nicht richterliche Entscheidungen erfolgt nur durch Erhebung der Klage.

§ 3. Die für die Vermögensverwaltung der Deutschen Landesherren und der Mitglieder der Deutschen landesherrlichen Familien, sowie der Mitglieder der Fürstlichen Familie Hohenzollern bestehenden Behörden gelten im Sinne der Vorschriften der Deutschen Zivilprozeßordnung als gesetzliche Vertreter derselben für alle zu ihrem Geschäftskreise gehörigen Gegenstände mit den Rechten und Pflichten der gesetzlichen Vertreter einer nicht prozeßfähigen Partei. Die Partei ist jedoch zur Ableistung eines Eides, unbeschadet des Rechts der Ableistung durch einen Bevollmächtigten, selbst verpflichtet, wenn der Eid eine Thatsache betrifft, welche in einer eigenen Handlung der Partei besteht oder Gegenstand ihrer eigenen Wahrnehmung gewesen ist.

§ 4. Die Vorschriften der Deutschen Zivilprozeßordnung über den Umfang der Verpflichtung dritter Personen zur Vorlegung von Urkunden (§§ 387, 394), über die Berechtigung zur Verweigerung eines Zeugnisses (§§ 348—350), über die Verpflichtung zur Erstattung eines Gutachtens (§§ 372, 373), über die Vernehmung und Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen (§§ 341, 347, 356, 357, 359—363, 375), über die zur Erzwingung eines Zeugnisses oder Gutachtens zulässigen Maßregeln (§§ 345, 355, 374) und über das Verfahren bei der Abnahme von Eiden (§§ 440—446) finden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche zu der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, entsprechende Anwendung.

§ 5. Die Verordnung vom 28. Juni 1844 tritt außer Kraft.

In den Landestheilen, in welchen vor der Ehescheidung wegen böslicher Verlassung auf Antrag eines Ehegatten ein richterlicher Befehl zur Herstellung des ehelichen Zusammenlebens zu erlassen ist, wird derselbe von dem Amtsgericht und, wenn die Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens, die Ehescheidungsklage oder die Ungültigkeitsklage anhängig ist, von dem Prozeßgericht erlassen. Die Zuständigkeit des Amtsgerichts bestimmt sich nach Maßgabe der Vorschriften des § 568 der Deutschen Zivilprozeßordnung.

Ist der Befehl nicht in Gegenwart des Gegners verkündet, so hat der Antragsteller den Befehl zustellen zu lassen.

Gegen den Beschluß, durch welchen der Antrag auf Erlaß des Befehls zurückgewiesen

wird, findet Beschwerde nach den Vorschriften der §§ 530—538 der Deutschen Zivilprozeßordnung statt.

Die bösliche Verlassung darf nicht schon deshalb als festgestellt angenommen werden, weil der erlassene Befehl nicht befolgt ist.

§ 6. Auf die nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil II Titel 1 § 709 zu erlassenden gerichtlichen Besserungsbefehle finden die Vorschriften des § 5 entsprechende Anwendung.

§ 7. Die bei Klagen auf Ehescheidung oder auf Herstellung des ehelichen Lebens nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zulässigen einstweiligen Verfügungen (§ 584 der Deutschen Zivilprozeßordnung) dürfen erst erlassen werden, nachdem die Anberaumung des Sühnetermins beantragt, oder der Termin zur mündlichen Verhandlung auf die Klage festgesetzt, oder der in § 5 erwähnte Befehl zur Herstellung des ehelichen Zusammenlebens erlassen ist.

Ist der Kläger in dem Sühnetermin oder in dem Termin zur mündlichen Verhandlung auf die Klage nicht erschienen, so ist die beantragte einstweilige Verfügung nicht zu erlassen und auf Antrag die Aufhebung der erlassenen Verfügung durch Endurtheil auszusprechen.

Im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln erfolgt die nach Artikel 270 des Rheinischen Zivilgesetzbuchs vorgeschriebene Siegelung der der Gütergemeinschaft unterliegenden Mobiliargegenstände nur auf Grund einer nach der Vorschrift des ersten Absatzes zu erlassenden einstweiligen Verfügung.

An Stelle des im Artikel 271 des Rheinischen Zivilgesetzbuchs vorgesehenen Tages tritt derjenige, an welchem die Anberaumung des Sühnetermins beantragt oder ohne vorgängigen Sühnetermin der Termin zur mündlichen Verhandlung auf die Klage festgesetzt ist.

§ 8. Die landesgesetzlichen Vorschriften über die Aussetzung der Verkündung von Ehescheidungsurtheilen werden aufgehoben.

§ 9. Die Vorschriften der Deutschen Zivilprozeßordnung und des Einführungsgesetzes zu derselben finden auch auf die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Anwendung, welche vor dem Geheimen Justizrath verhandelt werden. Die erste Instanz des Geheimen Justizraths gilt hierbei als Landgericht, die zweite als Oberlandesgericht.

§ 10. Die Vorschriften der Deutschen Zivilprozeßordnung und des Einführungsgesetzes zu derselben über das Verfahren in den zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörigen Rechtsstreitigkeiten finden auch auf die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Anwendung, welche zur Zuständigkeit der Gewerbegerichte im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln gehören.

Auf den Vorsitzenden des Gerichts finden die den Vorsitzenden im landgerichtlichen Verfahren betreffenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Die Einlassungsfrist (§ 234 Abs. 1 der Deutschen Zivilprozeßordnung) beträgt mindestens 24 Stunden.

Die Urtheile sind ohne Rücksicht auf den Werth des Gegenstandes der Verurtheilung und ohne Antrag für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Die Zulässigkeit der Berufung ist durch einen den Betrag von achtzig Mark übersteigenden Werth des Streitgegenstandes bedingt.

Für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Berufung und der Beschwerde ist das Landgericht, in dessen Bezirk das Gerwerbegericht seinen Sitz hat, und im Falle der Beschwerde gegen eine Entscheidung des Landgerichts das Oberlandesgericht zuständig.

Das Verfahren vor den Vergleichskammern wird durch diese Vorschriften nicht berührt. Aus den von denselben aufgenommenen Vergleichen findet die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Deutschen Zivilprozeßordnung statt.

§ 11. Im Bezirk des Appegationsgerichtshofes zu Köln finden auf Gütertrennungsklagen (Art. 1443 des Rheinischen Zivilgesetzbuches) die Vorschriften der Deutschen Zivilprozeßordnung mit folgenden näheren Bestimmungen Anwendung.

Die Zuständigkeit des Gerichts bestimmt sich nach § 568 der Deutschen Zivilprozeßordnung.

Ein die Bezeichnung der Parteien und des Gerichts, den Antrag und den Termin zur mündlichen Verhandlung enthaltender Auszug aus der Klageschrift ist nach den Vorschriften der Deutschen Zivilprozeßordnung über die öffentliche Zustellung einer Ladung bekannt zu machen. Zwischen dem Tage der letzten Einrückung des Auszugs in die öffentlichen

Blätter und dem Termin zur mündlichen Verhandlung muß ein Zeitraum von mindestens einem Monat liegen.

Die Vorschrift des § 577 der Deutschen Zivilprozeßordnung findet unter den Ehegatten entsprechende Anwendung.

Die Vorschriften des Art. 871 der Rheinischen Zivilprozeßordnung bleiben unberührt.

Das auf Gütertrennung erkennende Urtheil ist von Amtswegen den Parteien zuzustellen und nach Eintritt der Rechtskraft in gleicher Weise wie der Auszug aus der Klageschrift öffentlich bekannt zu machen.

Die in Artikel 1444 des Rheinischen Zivilgesetzbuchs vorgesehene Frist läuft von dem Tage der Rechtskraft des Urtheils.

Die den Gläubigern nach Artikel 1447 daselbst zustehende Anfechtung des rechtskräftigen Urtheils ist im Wege der Klage geltend zu machen. Die Klage findet nur bis zum Ablauf eines Jahres nach der letzten Einrückung des Urtheils in die öffentlichen Blätter statt. Das Gericht, welches in der Hauptsache erkannt hat, ist für die Klage ausschließlich zuständig.

§ 12. Aus den gemäß § 59 der Feldpolizeiordnung vom 1. November 1847 vor der Polizeibehörde geschlossenen Vergleichen findet die gerichtliche Zwangsvollstreckung statt.

Die Vorschriften der Deutschen Zivilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung aus notariellen Urkunden finden hierbei entsprechende Anwendung.

In den Fällen der §§ 664, 665 der Deutschen Zivilprozeßordnung ist die vollstreckbare Ausfertigung nur auf Anordnung des Amtsgerichts zu ertheilen, in dessen Bezirk die Polizeibehörde den Amtssitz hat.

§ 13. Die Vorschriften des Gesetzes über das Grundbuchwesen im Jadegebiet vom 23. März 1873 (Gesetz-Samml. S. 111) § 3 und des Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover vom 28. Mai 1873 (Ges.-Samml. S. 253) § 3, daß ein vollstreckbares Erkenntniß von dem Grundbuchamt einem rechtskräftigen gleich zu achten sei, werden aufgehoben.

§ 14. Die Vorschriften der Deutschen Zivilprozeßordnung über die Wirkungen der Pfändung finden entsprechende Anwendung auf die auf Grund einer Entscheidung oder Anordnung der zuständigen Verwaltungsbehörde, eines Verwaltungsgerichts, einer Auseinandersetzungsbehörde oder eines solchen Instituts, dem die Befugniß zur Zwangsvollstreckung zusteht, bewirkte Pfändung.

Die anderweite Regelung des Verfahrens der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen aus den im ersten Absatze bezeichneten Entscheidungen oder Anordnungen erfolgt im Anschlusse an die Vorschriften der Deutschen Zivilprozeßordnung durch Königliche Verordnung.

§ 15. In Neuvorpommern und Rügen erfolgt die Betreibung von Abgaben und Leistungen an Kirchen, öffentliche Schulen und an deren Beamte nach näherer Bestimmung der Kabinetsordre vom 19. Juni 1836 Nr. 1 und 2 (Gesetz-Samml. S. 198) und des Gesetzes vom 24. Mai 1861 § 15 (Gesetz-Samml. S. 241) im Wege der administrativen Zwangsvollstreckung.

§ 16. Die Pfändung einer in einem Grund- oder Hypothekenbuche eingetragenen Forderung oder Berechtigung ersetzt die Bewilligung des Schuldners zur Eintragung des entstandenen Pfandrechts. Zum Nachweise der Pfändung ist der Nachweis der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an den Eigenthümer des Grundstücks erforderlich und ausreichend.

Die Ueberweisung einer in einem Grund- oder Hypothekenbuche eingetragenen Geldforderung an Zahlungsstatt ersetzt die Bewilligung des Schuldners zur Eintragung der Abtretung.

Zu dem Antrage des Gläubigers auf Eintragung ist weder die Vermittelung des Prozeßgerichts oder des Vollstreckungsgerichts, noch die Beglaubigung erforderlich.

Die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die Voraussetzungen, unter welchen die Rechte an einer in einem Grund- oder Hypothekenbuche eingetragenen Forderung Rechtswirkung gegen Dritte erlangen, bleiben unberührt.

§ 17. Bei Pfändung eines Anspruchs, welcher die Uebertragung des Eigenthums einer unbeweglichen Sache zum Gegenstande hat, ist anzuordnen, daß die Uebertragung nur an den nach § 747 der Deutschen Zivilprozeßordnung zu bestellenden Sequester als Vertreter des Schuldners vorgenommen werde. Der Sequester ist zu ermächtigen und anzuweisen, daß er an Stelle des Schuldners die zu dem Erwerb erforderlichen Erklärungen abgebe und die Eintragung der Forderung des Gläubigers in das Grund- oder Hypothekenbuch in

der zur Sicherstellung eines Anspruchs auf Eintragung vorgeschriebenen Form bewillige und beantrage.

Ist der Anspruch für mehrere Gläubiger gepfändet, so hat der Sequester die Eintragung der Forderungen in der durch die Zeit der Pfändungen bestimmten Reihenfolge zu beantragen; wenn ein Gläubiger eine andere Reihenfolge verlangt oder die Zeit der Pfändungen nicht erhellt, zu gleichen Rechten unter dem miteinzutragenden Vorbehalt einer anderweiten Feststellung des Ranges derselben untereinander.

§ 18. Die nach dem Gesetz über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke vom 5. Mai 1872 zur Eintragung einer Vormerkung erforderliche Vermittelung des Prozeßrichters findet nur als Ausführung einer einstweiligen Verfügung nach den Vorschriften der Deutschen Zivilprozeßordnung statt.

§ 19. Die durch einstweilige Verfügung angeordneten Eintragungen in einem Grund- oder Hypothekenbuche sind nach Vorlegung eines vollstreckbaren Urtheils oder Beschlusses, durch welche die einstweilige Verfügung aufgehoben ist, auf Antrag des Eigenthümers zu löschen. Zu dem Antrag ist weder die Vermittelung des Prozeßgerichts oder des Vollstreckungsgerichts, noch die Beglaubigung erforderlich.

§ 20. Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung (Amortisation) von Urkunden sind die Gerichte ausschließlich zuständig.

Die Vorschriften der §§ 839—842, 846—848 der Deutschen Zivilprozeßordnung finden auch bei dem Aufgebot anderer als der im § 837 der Deutschen Zivilprozeßordnung bezeichneten Urkunden mit Ausschluß aller besonderen Vorschriften Anwendung.

Betrifft das Aufgebot Urkunden, für deren Aufgebot die Bekanntmachung durch namentlich bezeichnete Blätter in Privilegien oder Statuten besonders vorgeschrieben ist, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots (§ 842 Abs. 1 der Deutschen Zivilprozeßordnung) auch durch einmalige Einrückung in diese Blätter.

Betrifft das Aufgebot Urkunden über Ansprüche, welche in einem Grund- oder Hypothekenbuche eingetragen sind, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots (§ 842 Abs. 1 der Deutschen Zivilprozeßordnung) durch Anheftung an die Gerichtstafel, sowie durch einmalige Einrückung in den öffentlichen Anzeiger des Amtsblattes. Diese Einrückung tritt bei Anwendung der §§ 846, 847 der Deutschen Zivilprozeßordnung an Stelle der Einrückung in den Deutschen Reichsanzeiger. Die in diesem Paragraphen bestimmten Fristen werden auf drei Monate herabgesetzt.

Die Vorschriften über die Voraussetzungen, unter welchen das Aufgebot einer Urkunde beantragt werden kann, und über das Erforderniß eines gewissen Zeitablaufs von dem Verluste der Urkunde bis zu deren Amortisation, sowie die Vorschriften, nach welchen bestimmte Personen von dem Aufgebote zu benachrichtigen sind, bleiben unberührt.

§ 21. Auf das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Löschung angeblich getilgter Hypotheken- oder Grundschuldforderungen finden die Vorschriften über das Aufgebot von Urkunden über solche Forderungen entsprechende Anwendung.

§ 22. Soweit das Aufgebot eines Verschollenen zum Zwecke der Todeserklärung nach den bestehenden Vorschriften zulässig ist, erfolgt dasselbe nach den Vorschriften der Deutschen Zivilprozeßordnung. Der Antragsteller hat die zur Begründung des Antrags erforderlichen Thatsachen glaubhaft zu machen und sich zur eidlichen Versicherung der Wahrheit seiner Angaben zu erbieten.

Soweit nach den bisherigen Vorschriften das Aufgebot von Amtswegen erfolgen konnte, sind die erbberechtigten nächsten Verwandten, der Ehegatte und der Vormund des Verschollenen zu dem Antrage auf Erlaß des Aufgebots berechtigt.

Das zuständige Gericht wird durch den letzten Wohnsitz des Verschollenen oder, wenn derselbe einen solchen nicht gehabt hat, durch den letzten Aufenthaltsort desselben in Preußen bestimmt.

Stirbt der Antragsteller im Laufe des Verfahrens oder setzt derselbe das Verfahren nicht fort, so kann jeder, auf dessen Antrag das Verfahren einzuleiten ist, dasselbe fortsetzen.

Von der Einleitung des Verfahrens ist die obere Verwaltungsbehörde des Bezirks (Regierung, Landdrostei) in Kenntniß zu setzen.

§ 23. Die §§ 23—48, 57—60, 76—80 Allgemeinen Landrechts Theil I Titel 9 werden durch nachfolgende Bestimmungen abgeändert.

Das Aufgebot einer gefundenen Sache oder eines Schatzes erfolgt nur auf den Antrag eines Betheiligten. Die Ablieferung dieser Sachen an das Gericht findet nicht statt.

Der zulässige Verkauf einer gefundenen Sache wird auf Antrag des Finders angeordnet; die Entscheidung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

Ein Zuschlag des Fundes erfolgt nicht. Die §§ 49—56 des Allgemeinen Landrechts Th. I Tit. 9 werden aufgehoben.

Das Ausschlußurtheil ist dahin zu erlassen, daß dem unbekannten Verlierer oder Eigenthümer, welcher sich nicht gemeldet hat, nur der Anspruch auf Herausgabe des durch den Fund erlangten und zur Zeit der Erhebung des Anspruchs noch vorhandenen Vortheils vorbehalten, jedes weitere Recht desselben aber ausgeschlossen wird.

Die Rechte dritter Personen, außer dem Finder, den Fund für sich in Anspruch zu nehmen, bleiben nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften in Verbindung mit den Vorschriften des vorigen Absatzes bestehen.

§ 24. Die Vorschriften über die bei dem Aufgebot eines Verschollenen oder eines erblosen Nachlasses einzuhaltenden Aufgebotsfristen bleiben in Kraft.

Im Uebrigen werden die bestehenden Vorschriften über die Aufgebotsfristen, sowie die Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung der Aufgebote aufgehoben.

Bei der nach den besteheuden Vorschriften erforderlichen Mittheilung des Aufgebots an bestimmte Personen kann die Zustellung durch Aufgabe zur Post (§ 161 der Deutschen Zivilprozeßordnung) erfolgen.

Bei der Zustellung durch Aufgabe zur Post sind die Postsendungen mit der Bezeichnung „Einschreiben" zu versehen.

§ 25. Die Ableistung eines Eides in Aufgebotssachen findet nur nach der Vorschrift der Deutschen Zivilprozeßordnung § 829 Abs. 2 statt.

§ 26. Die Erledigung der durch dieses Gesetz betroffenen Aufgebotssachen oder einzelner Gattungen derselben kann durch den Justizminister für den Bezirk mehrerer Amtsgerichte desselben Landgerichtsbezirks einem derselben übertragen werden. Auf Verlangen des Antragstellers erfolgt die Erledigung durch das gesetzlich zuständige Gericht.

Wird das Aufgebot durch ein anderes als das gesetzlich zuständige Gericht erlassen, so erfolgt die Anheftung desselben auch an der Gerichtstafel des gesetzlich zuständigen Gerichts.

Auf das Aufgebot von Rechten an unbeweglichen Sachen und von Urkunden über solche Rechte finden die Vorschriften dieses Paragraphen nicht Anwendung.

§ 27. Die Vorschriften der Deutschen Zivilprozeßordnung über das Aufgebotsverfahren und die §§ 24—26 dieses Gesetzes finden auf andere als die in den §§ 20—23 bezeichneten Aufgebote nur Anwendung, wenn nach den bestehenden Vorschriften der Eintritt von Rechtsnachtheilen durch besonderen Beschluß des Gerichts festgestellt werden muß.

§ 28. An Stelle der Vorschriften des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche vom 24. Juni 1861 Artikel 5 §§ 5, 9 treten folgende Vorschriften:

§ 5. Gegen die Entscheidung findet sofortige Beschwerde nach den Vorschriften der Deutschen Zivilprozeßordnung mit aufschiebender Wirkung statt.

Ueber die Beschwerde wird nach den Vorschriften des § 3 verhandelt.

§ 9. Die Einlegung des Einspruchs und der Beschwerde kann durch Erklärung zum Protokolle des Gerichtsschreibers erfolgen.

Die nach § 4 erlassene Entscheidung wird dem Verurtheilten von Amtswegen zugestellt.

Mit dieser Maßgabe finden die Artikel 5, 6, 7 des erwähnten Gesetzes (Anlage), und zwar der Artikel 5 auch für die Anmeldungen zum Genossenschaftsregister (Reichsgesetz vom 4. Juli 1868), im ganzen Umfange der Monarchie Anwendung.

§ 29. Auf die nach dem Einführungsgesetze zum Handelsgesetzbuche vom 24. Juni 1861 Artikel 57 erforderliche Verhandlung über die Dispache finden die Vorschriften der Deutschen Zivilprozeßordnung §§ 761—768 über das Vertheilungsverfahren entsprechende Anwendung.

An Stelle der Ausführung des Vertheilungsplanes erfolgt die Bestätigung der Dispache. Die Bestätigung ist, wenn sie in dem Termin erfolgt, zu verkünden, anderenfalls den Betheiligten oder dem bestellten Vertreter derselben von Amtswegen zuzustellen.

Gegen die Bestätigung findet sofortige Beschwerde nach den Vorschriften der Deutschen Zivilprozeßordnung statt. Die Beschwerdefrist beginnt mit der Verkündung oder Zustellung.

Die aus der bestätigten Dispache zulässige Zwangsvollstreckung erfolgt nach den Vorschriften der Deutschen Zivilprozeßordnung. Auf die Geltendmachung von Einwendungen findet die Vorschrift der Deutschen Zivilprozeßordnung § 686 Abs. 2 keine Anwendung.

Mit diesen Maßgaben findet der Artikel 57 des Einführungsgesetzes vom 24. Juni 1861 (Anlage) im ganzen Umfange der Monarchie Anwendung.

§ 30. Für das Verfahren in den nach der Gemeinheitstheilungsordnung zu behandelnden Theilungen und Ablösungen in den Landestheilen des linken Rheinufers verbleibt es, vorbehaltlich der §§ 1, 4 dieses Gesetzes, bei den bestehenden Vorschriften des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetz-Samml. S. 383). Eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft findet nicht statt.

Bei der Verhandlung und Entscheidung der nach dem Inkrafttreten der Deutschen Zivilprozeßordnung anhängig werdenden Klagen auf Theilung oder Ablösung finden die Vorschriften der §§ 259, 410—439 der Deutschen Zivilprozeßordnung und des § 14 Abs. 2 Nr. 1—3 des Einführungsgesetzes zu derselben Anwendung.

§ 31. Im Gebiet des vormaligen Kurfürstenthums Hessen beginnt die Frist zur Erhebung der Klage auf Gewährleistung für Mängel an Hausthieren (Gesetz vom 23. Oktober 1865) in jedem Falle mit dem Ablauf der Gewährleistungsfrist.

Die Klagefrist beträgt, wenn die hervorgetretenen Mängel des Viehs rechtzeitig angezeigt worden sind, sechs Wochen.

Die Anzeige von dem Mangel ist als Antrag auf Sicherung des Beweises nach den Vorschriften der §§ 447—455 der Deutschen Zivilprozeßordnung anzubringen.

§ 32. Im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt am Main beginnt die Frist zur Erhebung der dem Restkaufschillingskläger zustehenden Rückstandsklage, sofern deren Lauf nicht vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen hat, von dem Tage der freiwillig oder im Wege der Zwangsvollstreckung erfolgten Rückgabe des unter Vorbehalt des Eigenthums veräußerten Grundstücks.

§ 33. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.

III.

Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879.

Erster Abschnitt: Hinterlegung von Geld, Werthpapieren und Kostbarkeiten.

Erster Titel: Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Für die Hinterlegung:

1. von Geld,
2. von Werthpapieren auf Inhaber,
3. von Werthpapieren auf Namen, auf welche die Zahlung dem Inhaber geleistet werden kann,
4. von Kostbarkeiten

werden als Hinterlegungsstellen die Bezirksregierungen, in der Provinz Hannover die Finanzdirektion in Hannover und die Landdrosteien in Lüneburg und Osnabrück bestimmt.

Als Kassen der Hinterlegungsstellen dienen die Regierungshauptkassen, in den Hohenzollernschen Landen die Landeskasse in Sigmaringen, in der Provinz Hannover die Bezirkshauptkassen.

§ 2. Außerdem wird in Berlin eine Behörde als Hinterlegungsstelle für die Hinterlegung der im § 1 bezeichneten Gegenstände durch gemeinschaftliche Anordnung des Finanzministers und des Justizministers bestimmt.

§ 3. Die Bezirke der Hinterlegungsstellen sind nach Gerichtsbezirken abzugrenzen.

Die Bestimmung der Bezirke erfolgt durch gemeinschaftliche Anordnung des Finanzministers und des Justizministers. Sie ist durch dauernden Aushang an der Gerichtstafel der Amtsgerichte dieses Bezirks und durch Einrückung in die innerhalb desselben erscheinenden Amtsblätter bekannt zu machen.

§ 4. Die Hinterlegungsstellen sind dem Finanzminister untergeordnet.

§ 5. Die Annahme zur Hinterlegung, die Auszahlung hinterlegter Gelder und die Herausgabe von Werthpapieren und Kostbarkeiten erfolgt auf Weisung der Hinterlegungsstelle.

Die Weisung tritt in den Landestheilen, in welchen nach den bisherigen Vorschriften die Depositare durch Verfügung der Gerichte (Depositalmandat) zur Annahme und Auszahlung oder Herausgabe angewiesen werden, an Stelle dieser Verfügung.

§ 6. Die nach den bestehenden Vorschriften begründete Zuständigkeit der Gerichte und anderer Behörden, zwischen den Betheiligten über die Berechtigung oder die Verpflichtung zur Hinterlegung oder über den Anspruch auf Auszahlung oder Herausgabe zu entscheiden, sowie den Betheiligten gegenüber eine Hinterlegung oder die Auszahlung oder Herausgabe anzuordnen, wird durch die Bestimmungen des § 5 nicht berührt.

Zweiter Titel: Hinterlegung von Geld.

§ 7. Das hinterlegte Geld geht in das Eigenthum des Staats über.

§ 8. Die Staatskasse haftet dem zum Empfang des Geldes Berechtigten für das Kapital zu dem hinterlegten Betrage und für die Zinsen.

§ 9. Die Bestimmung des Prozentsatzes, zu welchem das hinterlegte Geld verzinst wird, erfolgt durch Königliche Verordnung. In gleicher Weise kann der bestimmte Prozentsatz für die Folgezeit erhöht oder herabgesetzt werden.

§ 10. Beträge unter dreißig Mark werden nicht verzinst, höhere Beträge nur insoweit, als sie mit zehn theilbar sind.

Der Lauf der Zinsen beginnt für alle innerhalb eines Monats bewirkten Hinterlegungen mit dem ersten Tage des nächstfolgenden Monats, und hört in Ansehung des auszuzahlenden Betrages mit dem Ablauf des Monats auf, welcher der Benachrichtigung an den Berechtigten, daß die Kasse zur Auszahlung angewiesen sei, vorhergeht.

Eine Verzinsung der Zinsen findet nicht statt.

§ 11. Geld kann nur in Zahlungsmitteln hinterlegt werden, welche bei den Staatskassen in Zahlung anzunehmen sind.

Anderes als kassenmässiges Geld ist jedoch anzunehmen, wenn der Schuldner, welcher durch Hinterlegung von einer Verbindlichkeit sich befreien will, seiner Angabe nach die Verbindlichkeit durch Zahlung solchen Geldes erfüllen darf.

In diesem Fall ist das nicht kassenmäßige Geld in kassenmäßiges umzusetzen und die Staatskasse nur für den bei der Umsetzung als Reinerlös erlangten Betrag verhaftet.

§ 12. Die Einzahlung zur Hinterlegung kann unmittelbar bei der Kasse oder mittels portofreier Einsendung durch die Post geschehen.

Im Fall der Einsendung durch die Post gilt die Einzahlung erst mit dem Eingang bei der Kasse als bewirkt.

§ 13. Für die Einzahlungen unmittelbar bei der Kasse kann die Hinterlegungsstelle bestimmte Tage und Stunden festsetzen. Auf die Bekanntmachung der Festsetzung findet die Vorschrift des § 3 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

In dringenden Fällen ist die Einzahlung während der gewöhnlichen Geschäftsstunden jederzeit zuzulassen.

§ 14. Die Einzahlung oder Einsendung des Geldes kann ohne vorgängiges Gesuch erfolgen. Erfolgt sie ohne vorgängiges Gesuch, so ist eine schriftliche Erklärung in zwei Exemplaren bei der Einzahlung vorzulegen oder bei der Einsendung gleichzeitig einzusenden.

Die Erklärung muß enthalten:

1. Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Hinterlegers und, falls die Hinterlegung in dessen Vertretung von einer anderen Person bewirkt wird, Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort dieser Person;
2. den Betrag des hinterlegten Geldes und, wenn anderes als kassenmäßiges Geld hinterlegt wird, die Angabe der Geldsorten;
3. die bestimmte Angabe der Veranlassung zur Hinterlegung und, sofern die Rechtsangelegenheit, in welcher die Hinterlegung erfolgt, bei einer Behörde anhängig ist, insbesondere auch die Bezeichnung der Sache und der Behörde.

In der Erklärung ist, soweit es thunlich, die Person, an welche der hinterlegte Betrag ausgezahlt werden soll, nach Namen, Stand und Gewerbe und Wohnort zu bezeichnen.

§ 15. Ein vorgängiges Gesuch um die Annahme ist bei der Hinterlegungsstelle

schriftlich einzureichen. Demselben ist die nach § 14 erforderliche Erklärung in zwei Exemplaren beizufügen.

Der Gesuchsteller ist binnen drei Tagen nach Eingang des Gesuchs zu benachrichtigen, daß die Kasse zur Annahme des Betrages angewiesen sei, oder von dem der Annahme entgegenstehenden Hinderniß in Kenntniß zu setzen.

Die Benachrichtigung ist bei der Einzahlung vorzulegen oder bei Einsendung des Geldes in Urschrift oder Abschrift gleichzeitig einzusenden.

§ 16. Die Kasse behält das eine Exemplar der Erklärung (§§ 14, 15) zurück und bescheinigt auf dem anderen die erfolgte Hinterlegung.

Die Bescheinigung ist, falls kassenmäßiges Geld unmittelbar bei der Kasse eingezahlt wird, sofort zu ertheilen, dagegen in den Fällen:

1. der Einsendung des Geldes durch die Post,
2. der Einzahlung nicht kassenmäßigen Geldes

dem Hinterleger oder dem, welcher in dessen Vertretung die Hinterlegung bewirkt hat, spätestens binnen drei Tagen zuzusenden.

Im Fall des Abs. 2 Nr. 2 ist, sofern die Einzahlung unmittelbar bei der Kasse geschieht, ein einstweiliger Empfangsschein sofort zu ertheilen.

§ 17. Die Gerichtsvollzieher sind zuständig, die Aufgabe des Geldes zur Post zu beurkunden.

Die Urkunde soll enthalten:

1. die Angabe, zu welcher Zeit, unter welcher Adresse und bei welcher Postanstalt die Sendung aufgegeben ist;
2. die Bezeichnung der Art des Verschlusses und der Verpackung des Geldes;
3. die Bezeichnung der Summe und der Gattungen desselben;
4. eine Abschrift der in Gemäßheit der §§ 14, 15 der Hinterlegungsstelle eingesandten Erklärung;
5. die Unterschrift des Gerichtsvollzieher.

Erfolgt die Aufgabe des Geldes durch Einzahlung bei der Post zur Auszahlung an die Hinterlegungskasse, so genügt an Stelle der unter Nr. 2, 3 vorgeschriebenen Bezeichnungen die Bezeichnung der Summe.

§ 18. Im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts bleiben, unbeschadet der Bestimmungen der Reichsgesetze und dieses Gesetzes, die bestehenden Vorschriften über das Verfahren bei Hinterlegungen, welche der Schuldner eines Geldbetrages bewirkt, um von seiner Verbindlichkeit sich zu befreien (Art. 1257 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), in Kraft. Dasselbe gilt von den, den Artikel 1259 des Bürgerlichen Gesetzbuchs abändernden Vorschriften des § 7 des Gesetzes vom 24. Juni 1861 (Gesetz-Samml. 1862 S. 1).

Die von dem Gerichtsvollzieher nach Artikel 1259 des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufzunehmende Verhandlung in der erforderlichen Anzahl von Abschriften vertritt die im § 14 vorgeschriebene Erklärung.

Die Vorschriften des § 11 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. Juni 1861 über die Auszahlung des hinterlegten Geldes an den Hinterleger bleiben in Kraft.

§ 19. In den Geltungsbereichen des Allgemeinen Landrechts und des gemeinen Rechts finden auf Hinterlegungen, welche der Schuldner eines Geldbetrages bewirkt, um von seiner Verbindlichkeit sich zu befreien, die nachstehenden Bestimmungen Anwendung.

Für die Annahme des Geldes bedarf es keiner vorgängigen richterlichen Entscheidung oder Anordnung.

In der nach § 14 erforderlichen Erklärung muß der Gläubiger, für welchen die Hinterlegung erfolgt, bezeichnet werden.

Die Wirkungen der rechtmäßig erfolgten Hinterlegung treten gegen den Gläubiger im Fall der Einsendung des Geldes durch die Post mit der Aufgabe desselben zur Post ein.

Der Schuldner hat den Gläubiger von der Hinterlegung durch Mittheilung der Urschrift oder einer beglaubigten Abschrift der mit der Bescheinigung der Kasse versehenen Erklärung (§ 16), soweit es thunlich, sofort zu benachrichtigen. Bei Unterlassung ist er zum Schadenersatz verpflichtet.

Der Schuldner kann das hinterlegte Geld zurücknehmen, wenn er die Zurücknahme in der nach § 14 erforderlichen Erklärung sich ausdrücklich vorbehalten hat. Die Zurücknahme ist nicht mehr zulässig, wenn der Hinterlegungsstelle eine Annahmeerklärung des Gläubigers

oder eine die Hinterlegung für rechtmäßig erklärende rechtskräftige gerichtliche Entscheidung vorgelegt worden ist.

§ 20. Ist der Hinterleger durch Entscheidung oder Anordnung der zuständigen Behörde zur Hinterlegung für berechtigt oder verpflichtet erklärt, so darf die Annahme nicht auf Grund der Unzulässigkeit einer Hinterlegung abgelehnt werden.

Die Entscheidung oder Anordnung ist der nach § 14 erforderlichen Erklärung in Ausfertigung oder in Abschrift beizufügen. Die Kasse behält das beigefügte Schriftstück zurück.

§ 21. Ersucht die für die Rechtsangelegenheit zuständige Behörde am Annahme eines in der Angelegenheit zu hinterlegenden Betrages, so findet die Vorschrift des § 20 Abs. 1 Anwendung.

§ 22. Das Gesuch um Auszahlung ist bei der Hinterlegungsstelle schriftlich einzureichen. Demselben ist der Nachweis der Berechtigung zur Empfangnahme beizufügen.

§ 23. Der Berechtigte ist binnen zehn Tagen nach Eingang des Gesuchs zu benachrichtigen, daß die Kasse zur Zahlung des Betrages an ihn angewiesen sei, oder von dem der Auszahlung entgegenstehenden Hinderniß in Kenntniß zu setzen.

§ 24. Die Auszahlung von Beträgen, welche im Wege des Arrestes gepfändet oder nach den bisherigen Vorschriften mit Arrest belegt sind, findet nicht statt, so lange der Arrest zwischen den betheiligten Parteien nicht beseitigt ist.

Die vorstehende Bestimmung findet entsprechende Anwendung auf einstweilige Verfügungen, sowie auf die im Bezirk des Appellationsgerichtshofes in Köln durch einen Gerichtsvollzieher zugestellten Einsprüche.

§ 25. Innerhalb des Gebiets des Deutschen Reichs geschieht, wenn der Berechtigte in dem Gesuche um Auszahlung es beantragt und soweit die Posteinrichtungen es gestatten, die Uebersendung des Betrages durch die Post. Kann die Uebersendung mittels einer Postanweisung geschehen, so ist sie auf diesem Wege zu bewirken.

Uebersteigt der zu übersendende Betrag die Summe von dreitausend Mark, so darf die Uebersendung durch die Post nur geschehen, wenn die Unterschrift des Berechtigten durch eine zur öffentlichen Beglaubigung von Unterschriften zuständige Behörde oder Urkundsperson beglaubigt ist. Der Aufnahme eines Protokolls über die Beglaubigung und der Zuziehung von Zeugen bedarf es nicht.

Die Kosten und die Gefahr der Uebersendung trägt der Berechtigte. Der Betrag des Portos ist von dem zu übersendenden Betrage zu kürzen.

In die im § 23 vorgeschriebene Benachrichtigung ist eine Mittheilung über die Absendung des Geldes aufzunehmen.

Der Postschein dient der Kasse als Rechnungsbeleg.

§ 26. Hat der Empfangsberechtigte im Auslande seinen Wohnort oder Aufenthaltsort, so kann auf seinen Antrag die Uebersendung des Betrages an ihn durch die Post geschehen, sofern das den Antrag enthaltende Gesuch mindestens der Unterschrift nach beglaubigt ist. Ob im Falle der Beglaubigung oder der Aufnahme des Gesuchs durch eine Behörde oder Urkundsperson des Auslandes die Legalisation zu erfordern ist, hat die Hinterlegungsstelle zu ermessen.

Wird dem Verlangen entsprochen, so finden die Vorschriften der drei letzten Absätze des § 25 und die Vorschrift des § 25 Abs. 1 über die Uebersendung mittels Postanweisung entsprechende Anwendung.

§ 27. Findet die Uebersendung durch die Post nicht statt, so erfolgt die Auszahlung, sofern nicht besondere Umstände die Auszahlung unmittelbar bei der Kasse begründen, bei einer dem Wohnort des Empfängers nahe gelegenen oder einer sonstigen in dem Gesuch zu bezeichnenden Hinterlegungskasse oder Spezialkasse.

In der im § 23 vorgeschriebenen Benachrichtigung ist die Kasse, bei welcher die Auszahlung erfolgen soll, zu bezeichnen.

§ 28. Die Hinterlegungsstelle ist zur Berücksichtigung einer durch Heirath des Berechtigten, durch Abtretung der Forderung oder durch sonstige Umstände eingetretenen Aenderung in der Empfangsberechtigung nur verpflichtet, sofern ihr die Aenderung von einem Betheiligten schriftlich angezeigt ist.

§ 29. Wenn die Hinterlegungsstelle von einem der Auszahlung entgegenstehenden Hinderniß erst nach Abgang des Auftrages zur Auszahlung an eine andere Hinterlegungskasse oder an eine Spezialkasse in Kenntniß gesetzt wird, so kann die Staatskasse nicht aus

dem Grunde in Anspruch genommen werden, weil bei der in Gemäßheit des Auftrages bewirkten Auszahlung das Hinderniß nicht berücksichtigt worden ist.

Der Auftrag ist jedoch für den Fall, daß derselbe noch nicht ausgeführt sein sollte, zurückzunehmen.

§ 30. Das Gesuch um Auszahlung darf, unbeschadet der Vorschrift des § 24, nicht zurückgewiesen werden:

1. wenn durch rechtskräftige Entscheidung die Berechtigung zur Empfangnahme festgestellt oder die Auszahlung von der zuständigen Behörde angeordnet ist;
2. wenn der Antrag auf eine von der zuständigen Behörde auf die Hinterlegungsstelle ausgestellte Anweisung sich gründet;
3. wenn die Auszahlung durch Erklärung sämmtlicher Betheiligten bewilligt ist.

§ 31. Ersucht die für die Rechtsangelegenheit zuständige Behörde um Auszahlung des hinterlegten Geldes an sie selbst oder an eine in dem Ersuchen bezeichnete Person, so darf das Ersuchen nicht abgelehnt werden.

Wenn gegen die Auszahlung ein Hinderniß sich ergiebt, so ist dasselbe unter Aussetzung der Auszahlung der ersuchenden Behörde mitzutheilen. Dem weiteren Ersuchen, die Auszahlung ungeachtet des Hindernisses zu bewirken, hat die Hinterlegungsstelle zu genügen.

§ 32. Ist hinterlegtes Geld nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen ausgezahlt, so kann die Staatskasse auf Grund eines besseren Rechts zum Empfang nicht in Anspruch genommen werden.

§ 33. Wird die Verwaltung eines Vermögens oder eines Vermögensstücks unter Aufsicht eines Gerichts oder einer sonstigen öffentlichen Behörde geführt, so kann die Hinterlegungsstelle die Auszahlung hinterlegten Geldes an den Verwalter (Vormund, Pfleger, Kurator, Konkursverwalter) von der Beibringung einer Bescheinigung der Aufsichtsbehörde über die Legitimation des Verwalters zur Empfangnahme abhängig machen. Die Bescheinigung ist nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde für die Dauer des Amts des Verwalters ein- für allemal oder für den einzelnen Fall zu ertheilen.

Die Beibringung der Bescheinigung ist nicht zu verlangen:

1. wenn die Aufsichtsbehörde die Empfangnahme durch den Verwalter genehmigt;
2. bei Auszahlung an einen Vormund (Pfleger):
   a) wenn der Gegenvormund die Empfangnahme genehmigt,
   b) wenn aus der vorgelegten Bestallung sich ergiebt, daß der Vormund zur Einziehung von Kapitalien der Genehmigung eines Gegenvormundes nicht bedarf,
   c) wenn die Ausfertigung eines die Empfangnahme durch den Vormund genehmigenden Beschlusses des Familienraths vorgelegt wird;
3. Bei Auszahlung an den Verwalter eines nach dem Inkrafttreten der Deutschen Konkursordnung eröffneten Konkursverfahrens, wenn das Konkursgericht bescheinigt, daß ein Gläubigerausschuß nicht bestellt ist.

Ist die im ersten Absatz bezeichnete Bescheinigung beigebracht oder nach den Vorschriften des zweiten Absatzes nicht zu verlangen, so kann die Staatskasse auf Grund eines Mangels der Legitimation des Verw 'ters zum Empfang des ihm ausgezahlten Geldes nicht in Anspruch genommen werden.

§ 34. Im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts muß bei Zahlungen an kollozirte Gläubiger die Quittung und die Einwilligung in die Löschung der Eintragung notariell ertheilt werden.

§ '5. Die Gebühr des Gerichtsvollziehers für die Beurkundung der Aufgabe des Geldes zur Post (§ 17) beträgt achtzig Pfennig. Die Urkunde unterliegt, wenn der Betrag des Geldes die Summe von hundertundfünfzig Mark erreicht, einer Stempelabgabe von fünfzig Pfennig. Bei einem geringeren Betrage ist dieselbe stempelfrei.

Die Beglaubigung der Unterschriften der Gesuche um Auszahlung im Falle des § 25 Abs. 2 ist stempelfrei. Geschieht die Beglaubigung gerichtlich oder notariell, so ist für dieselbe eine Gebühr von drei Mark zu entrichten.

Dritter Titel: Hinterlegung von Werthpapieren und Kostbarkeiten.

§ 36. Werthpapiere und Kostbarkeiten werden unverändert verwahrt.

Münzen und Werthzeichen können als Kostbarkeiten hinterlegt werden.

§ 37. Werthpapiere auf Inhaber werden durch die Hinterlegungsstelle nur auf Antrag des Hinterlegers außer Kurs gesetzt. Ist die Außerkurssetzung durch die Hinterlegungsstelle erfolgt, so hat dieselbe vor der Herausgabe die Wiederinkurssetzung zu bewirken.

§ 38. Die Hinterlegungskasse ist nicht verpflichtet:

1. die Ausloosung oder Kündigung der Werthpapiere zu überwachen;
2. für die Einziehung neuer Zins- oder Dividendenscheine oder der Beträge fälliger Zins- oder Dividendenscheine von Amtswegen zu sorgen.

§ 39. Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§ 12—17, 19—33, 35 entsprechende Anwendung, soweit nicht Abweichungen aus den Bestimmungen dieses Titels sich ergeben.

Die Vorschriften des Artikels 1264 des Rheinischen Bürgerlichen Gesetzbuchs werden durch die Bestimmungen dieses Titels nicht berührt.

§ 40. Die nach § 14 erforderliche Erklärung muß an Stelle der in Nr. 2 vorgeschriebenen Angaben enthalten:

1. bei Hinterlegung von Werthpapieren:
   a) die Bezeichnung der Werthpapiere nach Gattung, Nummern und Nennbetrag, sowie nach den etwaigen sonstigen Unterscheidungsmerkmalen;
   b) falls mit den Werthpapieren die zu denselben gehörigen Talons oder Zins- oder Dividendenscheine hinterlegt werden, die hierauf bezüglichen Angaben;
   c) falls Talons oder Zins- oder Dividendenscheine zu Werthpapieren hinterlegt werden, welche bei der Kasse sich bereits in Verwahrung befinden, eine Bezugnahme auf die in Betreff der Werthpapiere selbst vorgelegte Erklärung;
2. bei Hinterlegung von Kostbarkeiten die Bezeichnung derselben nach Gattung und Stoff, sowie nach den etwaigen sonstigen Unterscheidungsmerkmalen und besonderen Eigenschaften.

§ 41. Wenn Werthpapiere an einem Hinterlegungstage unmittelbar der Kasse übergeben werden, so ist ein einstweiliger Empfangsschein sofort zu ertheilen und die im § 16 vorgeschriebene Bescheinigung dem Hinterleger oder dem, welcher in dessen Vertretung die Hinterlegung bewirkt hat, binnen drei Tagen nach der Uebergabe zuzusenden.

§ 42. Kostbarkeiten kann die Hinterlegungsstelle durch einen Sachverständigen abschätzen oder behufs der Feststellung ihrer Beschaffenheit und ihres Zustandes besichtigen lassen.

Der Bescheinigung über die erfolgte Hinterlegung ist eine Abschrift des Gutachtens beizufügen und, daß dies geschehen, in der Bescheinigung zu vermerken.

Die durch die Abschätzung oder Besichtigung veranlaßten Kosten hat der Hinterleger zu tragen.

Die Einziehung der Kosten geschieht in dem für die Beitreibung der öffentlichen Abgaben vorgeschriebenen Verfahren. Vor Erstattung derselben kann die Herausgabe der hinterlegten Sache nicht beansprucht werden.

§ 43. Die Vorschriften des § 25 Abs. 2 finden auf die Uebersendung von Werthpapieren und Kostbarkeiten an den Berechtigten Anwendung, wenn der Werth des zu übersendenden Gegenstandes den Betrag von dreitausend Mark übersteigt.

Der Werth von Kostbarkeiten, deren Abschätzung stattgefunden hat, bestimmt sich nach dem Ergebniß der Abschätzung. Im Uebrigen tritt die Schätzung der Hinterlegungskasse ein. Bei Werthpapieren, welche einen Börsenpreis haben, ist der Kurswerth der Schätzung zu Grunde zu legen.

§ 44. Die zum Zweck der Herausgabe an den Berechtigten erfolgende Uebersendung von Werthpapieren und Kostbarkeiten an die Kasse einer anderen Hinterlegungsstelle oder an eine Spezialkasse geschieht auf Kosten und Gefahr des Berechtigten durch die Post.

§ 45. Zur Deckung der Kosten einer Uebersendung durch die Post kann ein Vorschuß verlangt und von der Leistung desselben die Uebersendung abhängig gemacht werden. Auf die Kosten finden die Vorschriften im letzten Absatz des § 42 Anwendung.

§ 46. Die Vorschriften des § 33 Abs. 1, 2 finden auf die Herausgabe von Werthpapieren oder Kostbarkeiten an einen Vormund (Pfleger) keine Anwendung. Die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts oder des Gegenvormundes ist nicht erforderlich.

§ 47. Auf das Verfahren bei Hinterlegung von Werthpapieren und Kostbarkeiten, welche in Gemäßheit des § 60 Abs. 1 der Vormundschaftsordnung auf Anordnung des Vormundschaftsgerichts in Verwahrung genommen werden sollen, kommen sofern nicht eine vor-

läufige Verwahrung (§ 74 Nr. 2) oder die Hinterlegung bei der Reichsbank geschieht, die besonderen Vorschriften der §§ 48—51 zur Anwendung.

§ 48. Die Hinterlegung geschieht auf Grund einer dem Vormunde (Pfleger) von dem Vormundschaftsgericht zu ertheilenden Anweisung.

§ 49. Die Anweisung muß außer den in dem § 40 Nr. 1, 2 vorgeschriebenen Angaben enthalten:

1. den Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Vormundes;
2. den Namen, Wohnort und, soweit es thunlich, das Alter und den Stand oder das Gewerbe des Mündels oder die Bezeichnung der Angelegenheit, in welcher die Hinterlegung erfolgen soll;
3. die Angabe des Grundes, aus welchem die Vormundschaft eingeleitet worden ist;
4. die Bezeichnung der Hinterlegungsstelle, bei welcher die Hinterlegung erfolgen soll.

§ 50. Bei der Uebergabe zur Hinterlegung ist die Anweisung nebst einer Abschrift derselben vorzulegen oder mit den zu hinterlegenden Gegenständen einzusenden. Die Kasse behält die Abschrift zurück und bescheinigt auf der Anweisung die erfolgte Hinterlegung.

§ 51. Zur Herausgabe an den Vormund bedarf es der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

§ 52. Im Fall des § 60 Absatz 3 der Vormundschaftsordnung bedarf es für die Hinterlegung keiner Mitwirkung des Vormundschaftsgerichts. Es genügt die Beobachtung der Vorschriften der §§ 14, 15, 40 dieses Gesetzes.

Vierter Titel: Einstellung der Verzinsung und Aufgebot.

§ 53. Die Verzinsung hinterlegten Geldes ist mit dem Ablauf von zehn Jahren, vom Beginn der Verzinsung an gerechnet, einzustellen.

§ 54. Wenn ein Betheiligter vor Ablauf der Frist unter dem Nachweis der Fortdauer der Veranlassung zur Hinterlegung die Fortsetzung der Verzinsung beantragt, so beginnt die Einstellung der Verzinsung erst mit dem Ablauf von zehn Jahren, vom Ende des Monats an gerechnet, in welchem das den Antrag enthaltende Gesuch bei der Hinterlegungsstelle angebracht ist.

§ 55. Wird nach Einstellung der Verzinsung ein den Vorschriften des § 54 entsprechendes Gesuch bei der Hinterlegungsstelle angebracht, so tritt die Verzinsung mit dem ersten Tage des nächstfolgenden Monats wieder ein.

§ 56. Im Fall der Zurückweisung eines Gesuchs um Auszahlung des Geldes finden in Ansehung der Fortsetzung der Verzinsung die §§ 54, 55 entsprechende Anwendung, wenn anzunehmen ist, daß zur Zeit der Anbringung des Gesuchs die Veranlassung zur Hinterlegung noch fortdauerte.

§ 57. Spätestens zwei Wochen vor Beginn jedes Kalendervierteljahres ist ein Verzeichniß der Massen, bei welchem im Lauf des Vierteljahres die Einstellung der Verzinsung bevorsteht, durch Anheftung an die Gerichtstafel der Amtsgerichte im Bezirk der Hinterlegungsstelle und durch einmalige Einrückung in den Anzeiger der innerhalb dieses Bezirks erscheinenden Amtsblätter öffentlich bekannt zu machen.

In das Verzeichniß sind die im § 14 Abs. 2 Nr. 1, 2, Abs. 3, § 19 Abs. 3 bezeichneten Angaben, sowie der wesentliche Inhalt der im § 14 Abs. 2 Nr. 3 bezeichneten Angabe aufzunehmen. Die Angabe des Vertreters des Hinterlegers (§ 14 Abs. 2 Nr. 1) ist nicht erforderlich.

Die anzuheftenden Verzeichnisse sind vor Ablauf von drei Monaten seit der Anheftung von dem Orte derselben nicht zu entfernen.

§ 58. Hat binnen zwanzig Jahren nach der Einstellung oder nach der letzten Einstellung der Verzinsung die Auszahlung des Geldes nicht stattgefunden, so können die Betheiligten im gerichtlichen Aufgebotsverfahren zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufgefordert werden.

§ 59. Für das Verfahren ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat.

§ 60. Zu dem Antrage auf Erlaß des Aufgebots ist die Hinterlegungsstelle berechtigt.

§ 61. Zur Begründung des Antrages sind beizubringen:

1. die Urschrift oder eine Abschrift der bei der Hinterlegung vorgelegten Erklärung;

2. ein Zeugniß der Behörde über den Tag, an welchem die Hinterlegung des Geldes bewirkt, sowie über den Tag, mit welchem die Verzinsung des Geldes eingestellt oder zuletzt eingestellt worden ist;
3. die bei der Hinterlegungsstelle angebrachten Gesuche um Fortsetzung der Verzinsung oder um Auszahlung des Geldes oder ein Zeugniß der Behörde, daß solche Gesuche nicht angebracht sind.

§ 62. Als Rechtsnachtheil ist anzudrohen, daß die Ausschließung der Betheiligten mit ihren Ansprüchen gegen die Staatskasse erfolgen werde.

§ 63. Die Vorschriften der §§ 58—62 finden auf Geld, dessen Betrag die Summe von dreißig Mark nicht erreicht, sowie auf Werthpapiere und Kostbarkeiten entsprechende Anwendung, soweit nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen sich Abweichungen ergeben.

§ 64. Der Erlaß des Aufgebots kann beantragt werden mit Ablauf von dreißig Jahren, vom Ende des Monats an gerechnet, in welchem die Hinterlegung bewirkt ist.

§ 65. Wenn ein Betheiligter vor Ablauf der Frist unter dem Nachweis der Fortdauer der Veranlassung zur Hinterlegung die Fortsetzung der Verwahrung beantragt, so ist der Antrag auf Erlaß des Aufgebots erst zulässig mit Ablauf von zwanzig Jahren, vom Ende des Monats an gerechnet, in welchem das den Antrag auf Fortsetzung der Verwahrung enthaltende Gesuch bei der Hinterlegungsstelle angebracht ist. Vor Ablauf der im § 64 bestimmten Frist ist der Antrag auf Erlaß des Aufgebots nicht zulässig.

§ 66. Im Fall der Anbringung eines Gesuchs um Herausgabe von Zins- oder Dividendenscheinen oder von Talons hinterlegter Werthpapiere, sowie im Fall der Zurückweisung eines Gesuchs um Auszahlung hinterlegten Geldes (§ 63) oder um Herausgabe hinterlegter Werthpapiere oder Kostbarkeiten finden die Vorschriften des § 65 entsprechende Anwendung, wenn anzunehmen ist, daß zur Zeit der Anbringung des Gesuchs die Veranlassung zur Hinterlegung noch fortdauerte.

§ 67. Die Vorschriften der §§ 64—66 finden keine Anwendung, wenn die Hinterlegung erfolgt ist:
1. nach Inhalt der bei derselben vorgelegten Erklärung oder Anweisung auf Grund des § 60 Abs. 1 oder Abs. 3 der Vormundschaftsordnung;
2. auf Ersuchen der Aufsichtsbehörde in einer Familienfideikommiß-, Lehens- oder Stiftungssache.

Der Erlaß des Aufgebots kann in diesen Fällen beantragt werden mit Ablauf von zwanzig Jahren, vom Ende des Monats an gerechnet, in welchem die Vormundschaft oder Pflegschaft, oder die Eigenschaft des Gegenstandes als Vermögensstück des Familienfideikommisses, des Lehens oder der Stiftung aufgehört hat.

§ 68. Bei Werthpapieren und Kostbarkeiten ist als Rechtsnachtheil anzudrohen, daß die Ausschließung der Betheiligten mit ihren Ansprüchen gegen die Staatskasse und mit ihren Rechten an den Gegenständen erfolgen werde.

§ 69. Mit der Verkündung des Ausschlußurtheils erlangt die Staatskasse die Befugniß zur freien Verfügung über die Gegenstände.

Zweiter Abschnitt: Vorläufige Verwahrung bei den Amtsgerichten.

§ 70. Die im § 1 bezeichneten Gegenstände können bei den Amtsgerichten in vorläufige Verwahrung genommen werden.

§ 71. Die Annahme zur vorläufigen Verwahrung und die Herausgabe aus derselben erfolgt auf Anordnung des Amtsgerichts.

§ 72. Die vorläufige Verwahrung bei den Amtsgerichten hat in dem Verhältniß zwischen den Betheiligten die Wirkungen einer Hinterlegung.

§ 73. Die vorläufige Verwahrung ist nur in dringenden Fällen zulässig.

§ 74. Eine Dringlichkeit ist stets als vorhanden anzusehen:
1. wenn das Gericht den Gegenstand von Amtswegen in seinen Gewahrsam zu nehmen hat;
2. wenn eine Hinterlegung in Gemäßheit des § 60 Abs. 1 oder 3 der Vormundschaftsordnung erfolgt und der Vormund die vorläufige Verwahrung verlangt;
3. wenn von der Hinterlegung abhängt:
   a) die Vollstreckbarkeit einer Entscheidung;

b) der Beginn, die Fortsetzung, die einstweilige Einstellung, die Einstellung, die Beschränkung oder die Abwendung einer Zwangsvollstreckung;
c) die Aufhebung einer erfolgten Vollstreckungsmaßregel;
d) die Anordnung, Vollziehung, Bestätigung, Abänderung oder Aufhebung eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder einer sonstigen Sicherheitsmaßregel;
e) die Freilassung des Angeschuldigten;
f) der Aufschub der Strafvollstreckung.

§ 75. Im Falle des § 74 Nr. 1 ist, wenn die Absendung des Gegenstandes an die Hinterlegungsstelle nicht sofort bewirkt wird, die vorläufige Verwahrung von Amtswegen anzuordnen.

In den übrigen Fällen kommen, unbeschadet der Befugniß des Hinterlegers, die Hinterlegung bei der Hinterlegungsstelle zu bewirken, die Vorschriften der §§ 76—78 zur Anwendung.

§ 76. Die Verwahrung erfolgt:
1. in Zivilprozeßsachen bei dem Amtsgericht, welches als Vollstreckungsgericht zuständig ist, oder in Ermangelung eines Vollstreckungsgerichts bei dem Amtsgericht, welches die Entscheidung erlassen hat, oder in dessen Bezirk das Gericht, von welchem die Entscheidung erlassen ist, seinen Sitz hat;
2. in Strafprozeßsachen bei dem Amtsgericht, welches die Entscheidung erlassen hat, oder in dessen Bezirk die Behörde, von welcher die Entscheidung erlassen ist, ihren Sitz hat;
3. in anderen als den unter Nr. 1, 2 bezeichneten Angelegenheiten bei dem Amtsgericht, welches für die Angelegenheiten zuständig ist, oder in dessen Bezirk das für die Anlegenheit zuständige Gericht seinen Sitz hat.

In den Fällen der Nr. 1, 2 kann in dem die Entscheidung enthaltenden Urtheil oder Beschluß oder durch eine nachträgliche Anordnung ein anderes als das unter Nr. 1, 2 bezeichnete Amtsgericht für die Annahme zur vorläufigen Verwahrung bestimmt werden.

§ 77. Das Gesuch um Annahme ist schriftlich in zwei Exemplaren einzureichen oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers anzubringen. Dasselbe muß eine den Vorschriften des § 14 Abs. 2, 3 oder des § 40 entsprechende Erklärung enthalten. Wird die Annahme auf Grund einer Entscheidung oder Anordnung der für die Rechtsangelegenheit zuständigen Behörde beantragt, so ist eine Ausfertigung oder Abschrift der Entscheidung oder Anordnung beizufügen. Im Falle des § 19 Abs. 1 finden die Vorschriften des § 19 Abs. 3, 5, 6 entsprechende Anwendung.

§ 78. Ueber die Annahme ist auf dem einen Exemplar des Gesuchs oder auf einer Abschrift des Protokolls sofort eine Bescheinigung zu ertheilen.

Die Bescheinigung ist von dem Amtsrichter und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

§ 79. Die vorläufig zu verwahrenden Gegenstände werden unter gemeinschaftlichem Verschluß des Amtsrichters und des Gerichtsschreibers aufbewahrt. Die Annahme und die Herausgabe ist von dem Amtsrichter und dem Gerichtsschreiber gemeinschaftlich zu bewirken. Bei der Buchführung sind die Vermerke über die Annahme und die Herausgabe von dem Amtsrichter und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben.

§ 80. Bei den Amtsgerichten, welche der Justizminister bezeichnet, können die durch die Vorschriften der §§ 78 und 79 dem Amtsrichter und dem Gerichtsschreiber übertragenen Geschäfte zwei Gerichtsschreibern übertragen werden.

§ 81. Geld wird ohne Vermischung mit anderem Gelde aufbewahrt.

§ 82. Das Amtsgericht kann die Hinterlegung der Gegenstände bei der Hinterlegungsstelle jederzeit bewirken.

Es hat dieselbe zu bewirken, wenn nach seinem Ermessen anzunehmen ist, daß die Herausgabe nicht binnen sechs Wochen erfolgen werde.

§ 83. Der Sendung an die Hinterlegungsstelle ist beizufügen:
1. im Falle des § 74 Nr. 1 eine in Gemäßheit der Vorschriften des § 14 Abs. 2, 3 oder des § 40 aufzustellende Erklärung sowie, falls es sachgemäß erscheint, eine Abschrift der Entscheidung oder Anordnung, auf Grund deren die Hinterlegung erfolgt;
2. in den übrigen Fällen das zurückbehaltene Exemplar des Gesuchs oder das Protokoll unter Beifügung der Ausfertigung oder Abschrift der Entscheidung oder Anordnung.

Die Uebersendung erfolgt auf Kosten und Gefahr der Betheiligten. Eine Kürzung des Portos von dem zu übersendenden Betrage findet nicht statt.

§ 84. Der in der Erklärung als Hinterleger oder als Vertreter des Hinterlegers bezeichneten Person ist eine Bescheinigung über die erfolgte Hinterlegung zu ertheilen. Eine Abschrift der Bescheinigung ist dem Amtsgericht mitzutheilen.

§ 85. Geschieht die Herausgabe aus der vorläufigen Verwahrung an den Empfangsberechtigten durch das Amtsgericht, so erfolgt sie unmittelbar bei demselben oder unter entsprechender Anwendung der §§ 25, 26, 43, 45 mittels Uebersendung durch die Post.

§ 86. Gegen den Beschluß, durch welchen die Annahme zur vorläufigen Verwahrung oder die Herausgabe aus derselben abgelehnt wird, findet die Beschwerde nach Maßgabe der §§ 532—538 der Deutschen Zivilprozeßordnung statt.

Dritter Abschnitt: Hinterlegung der zur Annahme bei den Hinterlegungsstellen nicht geeigneten Gegenständen.

§ 87. Für die gerichtliche Anordnung der Hinterlegung anderer als der im § 1 bezeichneten Gegenstände und für das weitere Verfahren sind in Angelegenheiten, welche zu der streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, die Amtsgerichte zuständig.

§ 88. Wird in Gemäßheit der Vorschrift des § 87 die Hinterlegung von Werthpapieren auf Namen, auf welche die Zahlung nicht jedem Inhaber geleistet werden kann, angeordnet, so kann das Amtsgericht die Gerichtsschreiberei mit der Verwahrung der Papiere beauftragen.

§ 89. Soweit nach den bestehenden Vorschriften die gerichtliche Verwahrung letztwilliger Verfügungen stattfindet, erfolgt die Verwahrung bei den Amtsgerichten.

Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der §§ 71, 79 entsprechende Anwendung.

Vierter Abschnitt: Schlußbestimmungen.

§ 90. Die Vorschriften des § 20 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz über die Bestimmung des örtlichen Gerichtsstandes durch das Oberlandesgericht oder den Justizminister finden in den durch dieses Gesetz den Amtsgerichten zugewiesenen Angelegenheiten entsprechende Anwendung.

§ 91. Für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel in den durch dieses Gesetz den Amtsgerichten zugewiesenen Angelegenheiten sind die Landgerichte zuständig. Die Vorschriften des § 42, des § 40 Abs. 2 und der §§ 51—57 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz finden entsprechende Anwendung.

§ 92. Die Hauptdepositenkasse in Kassel, die Depositenkasse in Köln und die bei den Gerichten bestehenden Depositorien werden aufgehoben.

Die Hinterlegung gerichtlicher Depositen bei der kommunalständischen Sparkasse zu Wiesbaden und bei dem städtischen Rechneiamt in Frankfurt am Main findet nicht mehr statt.

§ 93. Die Hinterlegungsstellen (§§ 1, 2) treten für die Hinterlegung (Deposition, Niederlegung, Verwahrung) der im § 1 bezeichneten Gegenstände, sofern dieselbe nach gesetzlicher Vorschrift bei Gericht oder bei einer sonstigen zur Annahme von Depositen bestimmten oder ermächtigten Behörde, Anstalt oder Kasse zu geschehen hat, an Stelle der Gerichte, sowie jener Behörden, Anstalten oder Kassen.

Durch die vorstehende Bestimmung bleiben unberührt:

1. die Vorschriften, durch welche für die Hinterlegung in Abweichung von den allgemeinen Vorschriften eine besondere Hinterlegungsstelle zugelassen ist;
2. die Vorschriften des zweiten Abschnitts dieses Gesetzes.

§ 94. Die Absonderung des unter dem Namen Hinterlegungsfonds bestehenden Fonds, sowie der Fonds der Hauptdepositenkasse in Kassel und der Depositenkasse in Köln von dem übrigen Staatsvermögen wird aufgehoben.

Eine Trennung der Verwaltung dieser Fonds von der Verwaltung des übrigen Staatsvermögens findet nicht mehr statt.

§ 95. Das in den gerichtlichen Depositorien der Bezirke der Appellationsgerichte in Kassel, Celle und Kiel, sowie das in Verwahrung der Gerichtsbehörden im Bezirk des Appellationsgerichts im Frankfurt am Main und in vorläufiger Verwahrung (Asservation) der Gerichtsbehörden im Geltungsbereich der Verordnung vom 2. Januar 1849 befindliche Geld ist an die Hinterlegungsstellen abzugeben.

Ist nach Ermessen des Gerichts anzunehmen, daß die Herausgabe binnen sechs Wochen erfolgen werde, so kann das Geld zur vorläufigen Verwahrung an das Amtsgericht abgegeben werden.

Im Falle der Abgabe an die Hinterlegungsstelle geht das Geld, soweit nicht die hinterlegten Münzen oder Werthzeichen als Kostbarkeiten aufzubewahren sind, in das Eigenthum des Staats über.

§ 96. Die bei den im § 94 bezeichneten Fonds vorhandenen Bestände, sowie die im § 95 Abs. 3 erwähnten Gelder sind zur Bestreitung solcher Ausgaben zu verwenden, zu deren Deckung durch besondere Gesetze die Aufnahme von Anleihen bewilligt ist, soweit letztere noch nicht begeben sind. Der Finanzminister wird ermächtigt, zu diesem Zwecke die nicht in baarem Gelde vorhandenen Bestände der bezeichneten Fonds nach Bedarf flüssig zu machen.

In Höhe der hiernach verfügbar gewordenen Beträge wird die durch jene besonderen Gesetze dem Finanzminister ertheilte Ermächtigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen außer Kraft gesetzt. Die Verwendung der Beträge zu dem im Absatz 1 bestimmten Zwecke unterliegt der Kontrole der Staatsschuldenverwaltung.

Ueber die erfolgte Verwendung ist dem Landtage alljährlich Rechenschaft zu geben. Die Einnahmen sowie die Ausgaben an hinterlegten Geldern, sowie die Einnahmen und Ausgaben an Zinsen sind im Etat ersichtlich zu machen.

§ 97. Die bei der Hauptdepositenkasse in Kassel, bei den gerichtlichen Depositorien und bei den Gerichtsbehörden im Bezirk des Appellationsgerichts in Frankfurt am Main in Verwahrung, sowie bei den Gerichtsbehörden im Geltungsbereich der Verordnung vom 2. Januar 1849 in vorläufiger Verwahrung (Asservation) befindlichen Werthpapiere (§ 1 Nr. 1 Nr. 2, 3) und Kostbarkeiten sind an die Hinterlegungsstellen abzugeben.

Dasselbe gilt von den bei den Hauptkassen der Regierungen der Rheinprovinz und der Regierung in Wiesbaden in Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Juli 1875 hinterlegten Werthpapieren und Kostbarkeiten, soweit diese Kassen nicht zur Kasse einer Hinterlegungsstelle bestimmt werden.

Auf die im Absatz 1 bezeichneten Werthpapiere und Kostbarkeiten, soweit sie nicht bei der Hauptdepositenkasse in Kassel sich in Verwahrung befinden, findet die Vorschrift des § 95 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

§ 98. Die bei der kommunalständischen Sparkasse in Wiesbaden und bei dem städtischen Rechneiamte in Frankfurt am Main hinterlegten Gelder, Werthpapiere (§ 1 Nr. 2, 3) und Kostbarkeiten können auf Antrag der Betheiligten an die Hinterlegungsstellen abgegeben werden.

Die Gefahr der Uebersendung an die Hinterlegungsstelle tragen die Betheiligten.

Auf die Hinterlegungen kommen die Vorschriften dieses Gesetzes mit dem Zeitpunkte zur Anwendung, zu welchem die Gegenstände bei der Hinterlegungsstelle eingehen. Bis zum Eingang ist, soweit die Herausgabe nach den bisherigen Vorschriften nur auf gerichtliche Verfügung erfolgt, für die Verfügung das Amtsgericht zuständig, auf welches die Angelegenheit übergegangen ist, oder in Ermangelung eines solchen Amtsgerichts das Amtsgericht des Orts, an welchem das bisher mit derselben befaßt gewesene Gericht seinen Sitz hatte.

§ 99. Das Gericht hat für jede an die Hinterlegungsstelle abzugebende Masse eine den Vorschriften des § 14 Abs. 2, 3, des § 40 oder des § 49 entsprechende Erklärung aufzustellen. Ein der Auszahlung oder Herausgabe nach § 24 entgegenstehendes Hinderniß ist in der Erklärung anzugeben.

Dient das Depositorium eines Gerichts zugleich als Depositorium eines anderen Gerichts, so ist für die Massen, deren Annahme zur Hinterlegung auf Verfügung des anderen Gerichts stattgefunden hat, von diesem die Erklärung aufzustellen und nebst einer Abschrift dem das Depositorium verwaltenden Gericht zu übersenden.

Betrifft die Erklärung Kostbarkeiten, deren Abschätzung stattgefunden hat, so ist das Gutachten über die Abschätzung in die Erklärung aufzunehmen oder derselben in Urschrift oder in Abschrift beizufügen.

§ 100. Die Erklärungen sind nebst einer Abschrift der Formel der Entscheidung oder Anordnung, durch welche der Hinterleger zur Hinterlegung für berechtigt oder verpflichtet erklärt ist, gleichzeitig mit der Absendung der Gegenstände der Hinterlegungsstelle zu übersenden. Eine Abschrift der Erklärung ist den Betheiligten zu ertheilen.

§ 101. Ist nach Abgabe der Masse an die Hinterlegungsstelle die Auszahlung oder Herausgabe an den Empfänger nach Maßgabe des Inhalts der Erklärung bewirkt, so kann bei einer Verschiedenheit zwischen dem Inhalt der Erklärung und dem Inhalt der Gerichtsakten die Staatskasse von einem besser zum Empfang Berechtigten nicht aus dem Grunde in Anspruch genommen werden, weil die Weisung zur Auszahlung oder Herausgabe nicht nach Maßgabe des Inhalts der Gerichtsakten ertheilt wird.

§ 102. Hat im Geltungsbereich des Allgemeinen Landrechts oder des gemeinen Rechts ein Schuldner vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Geld, Werthpapiere (§ 1 Nr. 2, 3) oder Kostbarkeiten hinterlegt, um von seiner Verbindlichkeit sich zu befreien, so bestimmt sich die Berechtigung des Schuldners zur Zurücknahme nach den bisherigen Vorschriften.

Zur Auszahlung oder Herausgabe an den Schuldner bedarf es einer gerichtlichen Entscheidung oder Anordnung.

Für die Anordnung ist, wenn die Angelegenheit zu der streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehört, das Amtsgericht zuständig, auf welches die Angelegenheit übergegangen ist, oder, in Ermangelung eines solchen Amtsgerichts, das Amtsgericht des Orts, an welchem das bisher mit derselben befaßt gewesene Gericht seinen Sitz hatte.

§ 103. Im Bezirk des Appellationsgerichts in Kassel, im Bezirk des Appellationsgerichts in Celle mit Ausschluß der Gebietstheile, in welchen die Preußische Depositalordnung vom 15. September 1783 gilt, und in dem Bezirk des Kreisgerichts in Ratzeburg ist, wenn die Hinterlegung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt ist, dem Antrage auf Auszahlung der Herausgabe der Hinterlegungsschein (Depositenschein) oder ein rechtskräftiges Urtheil, durch welches der Schein für kraftlos erklärt worden ist, oder eine gerichtliche Entscheidung oder Anordnung, nach welcher die Auszahlung oder Herausgabe von der Zurücklieferung und Kraftloserklärung des Scheins nicht abhängig zu machen ist, beizufügen. Auf die Anordnung findet die Vorschrift des § 102 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

§ 104. Die in Verwahrung der aufgehobenen Gerichte befindlichen letztwilligen Verfügungen sind an die Amtsgerichte abzugeben.

Sind in dem Bezirk des mit der Verwahrung bisher befaßt gewesenen Gerichts mehrere Amtsgerichte errichtet, so kann der Testator unter den mehreren Amtsgerichten das Amtsgericht bezeichnen, an welches die letztwillige Verfügung abgegeben werden soll. Die Bezeichnung muß vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in einem schriftlichen oder zu gerichtlichem Protokoll erklärten Gesuch erfolgen.

In Ermangelung eines solchen Gesuchs geschieht die Abgabe an das Amtsgericht des Orts, an welchem das mit der Verwahrung bisher befaßt gewesene Gericht seinen Sitz hatte.

§ 105. Die in Verwahrung der bisherigen Gerichte befindlichen Werthpapiere auf Namen, auf welche die Zahlung nicht jedem Inhaber geleistet werden kann, sind an die Amtsgerichte abzugeben.

§ 106. Auf die Massen, welche von den bisherigen Hinterlegungsstellen an die auf Grund dieses Gesetzes errichteten Hinterlegungsstellen abgegeben werden, finden die Vorschriften über die Einstellung der Verzinsung und das Aufgebot mit der Maßgabe Anwendung:

1. daß die in den §§ 53, 64 bestimmten Fristen mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes beginnen:
2. daß an Stelle der im § 61 Nr. 1 bezeichneten Erklärung die Urschrift oder eine Abschrift der der Hinterlegungsstelle bei Abgabe der Masse an dieselbe eingesandten Erklärung tritt.

§ 107. Im Bezirk des Appellationsgerichts in Kassel kommen die nachstehenden Bestimmungen zur Anwendung:

Ist auf Grund der bisherigen Vorschriften die Verzinsung hinterlegten Geldes vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingestellt, so tritt die Verzinsung nur nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 55, 56 wieder ein. Die im § 58 bestimmte Frist beginnt mit dem Tage, an welchem die Einstellung der Verzinsung stattgefunden hat.

Die Verzinsung der von der Zivilwittwen- und Waisenanstalt, der Zivilwittwen- und Waisengesellschaft und der Militärwittwenkasse an die Hauptdepositenkasse in Kassel zurückgezahlten Depositengelder wird mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingestellt. In Ansehung dieser Gelder beginnt die im § 58 bestimmte Frist mit dem Tage, an welchem die Ablieferung zur zinsfreien Benutzung an eine jener Wittwenkassen stattgefunden hat.

Für das Aufgebot von Geld, welches nach den bisherigen Vorschriften nicht verzinst wird, weil dessen Betrag die Summe von dreißig Mark nicht erreicht, beginnt die im § 64 bestimmte Frist mit dem Tage, an welchem die Hinterlegung bewirkt ist.

In den Fällen der Abs. 3, 4 ist der Antrag auf Erlaß des Aufgebots vor Ablauf eines Jahres, vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes an gerechnet, nicht zulässig.

§ 108. Die im § 391 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung und die Ablieferung von Depositalmassen an die Justizoffizianten-Wittwenkasse finden nicht mehr statt. Die Vorschriften des § 108 der Grundbuchordnung treten außer Kraft.

§ 109. Die nach den Vorschriften des § 99 den bisherigen Gerichten zugewiesenen Geschäfte sind vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erledigen.

Durch Anordnung des Finanzministers und des Justizministers kann bestimmt werden, inwieweit die Vorschriften des § 95 Abs. 1, 2 und der §§ 97, 100 vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Ausführung zu bringen sind. In Ansehung der Ausführung des § 104 Abs. 1 und des § 105 ist der Justizminister zum Erlaß einer solchen Anordnung ermächtigt.

§ 110. Dieses Gesetz tritt, unbeschadet der Vorschriften des § 104 Abs. 2 und des § 109 gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.

Mit der Ausführung desselben werden der Finanzminister und der Justizminister beauftragt.

IV.

Verordnung betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Eintreibung von Geldbeträgen vom 7. September 1879.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Zwangsvollstreckung wegen aller derjenigen Geldbeträge, welche nach den bestehenden Vorschriften auf Grund einer Entscheidung oder Anordnung der zuständigen Verwaltungsbehörde, eines Verwaltungsgerichts, einer Auseinandersetzungsbehörde oder eines solchen Instituts einzuziehen sind, dem die Befugniß der Zwangsvollstreckung zusteht, erfolgt ausschließlich nach den Vorschriften dieser Verordnung.

Die bestehenden Bestimmungen darüber, welche Abgaben, Gefälle und sonstigen Geldbeträge der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren unterliegen, werden durch die gegenwärtige Verordnung nicht berührt.

§ 2. Ueber die Verbindlichkeit zur Entrichtung der geforderten Geldbeträge findet der Rechtsweg, sofern derselbe nach den in den einzelnen Landestheilen hierüber bestehenden Bestimmungen bisher zulässig war, auch ferner statt.

Wegen vermeintlicher Mängel des Zwangsverfahrens, dieselben mögen die Form der Anordnung oder die der Ausführung oder die Frage betreffen, ob die gepfändeten Sachen zu den pfändbaren gehören, ist dagegen, unbeschadet der besonderen Vorschriften über die Rechtsmittel im Falle der zwangsweisen Ausführung polizeilicher Verfügungen, nur die Beschwerde bei der vorgesetzten Dienstbehörde des Beamten zulässig, dessen Verfahren angefochten wird.

§ 3. Diejenigen Behörden oder Beamten, welchen die Einziehung der der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren unterliegenden Geldbeträge zusteht, bilden die zur Anordnung und Leitung des Zwangsverfahrens zuständigen Vollstreckungsbehörden. Auf die Beamten der Korporationen, welche nach den bisherigen Vorschriften zur eigenen Zwangsvollstreckung nicht berechtigt sind, findet diese Bestimmung nicht Anwendung.

Die Strafvollstreckungsbehörde, welcher die Einziehung einer gerichtlich erkannten Geldstrafe obliegt, ist zugleich Vollstreckungsbehörde für die mit der Einziehung der Strafe verbundene Beitreibung der Kosten. Diese Beitreibung erfolgt nach den Vorschriften der Deutschen Zivilprozeßordnung.

Fehlt es an einer nach den vorstehenden Vorschriften zuständigen Vollstreckungs-

behörde, so hat die Bezirksregierung (Landdrostei, Polizeipräsidium in Berlin) eine solche zu bestimmen.

Den zuständigen höheren Verwaltungs- und den Aufsichtsbehörden ist es gestattet, die Funktionen der Vollstreckungsbehörde selbst zu übernehmen.

§ 4. Muß eine Vollstreckungsmaßregel außerhalb des Geschäftsbezirks der Vollstreckungsbehörde zur Ausführung gebracht werden, so hat die entsprechende Behörde desjenigen Bezirks, in welchem die Ausführung erfolgen soll, auf Ersuchen der Vollstreckungsbehörde das Zwangsverfahren auszuführen. Insoweit von der ersuchten Behörde die Pfändung körperlicher Sachen und deren Versteigerung ausgeführt wird, tritt diese an die Stelle der Vollstreckungsbehörde.

§ 5. Die Vollstreckungsbehörde hat das Zwangsverfahren durch die ihr beigegebenen Vollziehungsbeamten oder durch diejenigen Beamten, deren sie sich als solcher zu bedienen hat, auszuführen.

Fehlt es derselben an solchen Beamten, so kann die Bezirksregierung (Landdrostei, Polizeipräsidium in Berlin) eine andere Vollstreckungsbehörde bestimmen.

Die Vollziehungsbeamten müssen eidlich verpflichtet werden.

Die Ausführung einer Zwangsvollstreckung kann einem Gerichtsvollzieher übertragen werden. Dieser hat nach den für gerichtliche Zwangsvollstreckungen bestehenden Vorschriften zu verfahren.

§ 6. Der Zwangsvollstreckung soll in der Regel eine Mahnung des Schuldners mit dreitägiger Zahlungsfrist vorhergehen. In Betreff der Gerichtskosten vertritt die Mittheilung der Kostenrechnung die Stelle der Mahnung. Bei der Ausführung der Mahnung finden die Vorschriften der §§ 8, 12 bis 18 keine Anwendung.

§ 7. Gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson darf die Zwangsvollstreckung erst beginnen, nachdem von derselben die vorgesetzte Militärbehörde Anzeige erhalten hat. Der Vollstreckungsbehörde ist auf Verlangen der Empfang der Anzeige zu bescheinigen.

Soll die Zwangsvollstreckung gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Person des Soldatenstandes in Kasernen und anderen militärischen Dienstgebäuden oder auf Kriegsfahrzeugen erfolgen, so hat die Vollstreckungsbehörde die zuständige Militärbehörde um die Zwangsvollstreckung zu ersuchen. Die gepfändeten Gegenstände sind dem von der Vollstreckungsbehörde bezeichneten Beamten zu übergeben.

§ 8. Die in dem Zwangsverfahren erforderlichen Zustellungen erfolgen durch die Vollziehungsbeamten oder durch die Post.

§ 9. Die Zustellungen für nicht prozeßfähige Personen erfolgen für dieselben an deren gesetzliche Vertreter.

Bei Behörden, Gemeinden und Korporationen, sowie bei Personenvereinen, welche als solche klagen und verklagt werden können, genügt die Zustellung an die Vorsteher.

Bei mehreren gesetzlichen Vertretern, sowie bei mehreren Vorstehern genügt die Zustellung an einen derselben.

§ 10. Die Zustellung für einen Unteroffizier oder einen Gemeinen des aktiven Heeres oder der aktiven Marine erfolgt an den Chef der zunächst vorgesetzten Kommandobehörde (Chef der Kompagnie, Eskadron, Batterie u. s. w.).

§ 11. Die Zustellung kann an den Bevollmächtigten und, wenn dieselbe durch den Betrieb eines Handelsgewerbes veranlaßt ist, an den Prokuristen erfolgen.

§ 12. Für die Ausführung der Zustellungen gelten die in den §§ 165—170 der Deutschen Zivilprozeßordnung gegebenen Vorschriften. Im Falle des § 167 findet jedoch die Niederlegung des zu übergebenden Schriftstückes nur bei der Ortsbehörde oder bei der Postanstalt des Zustellungsortes statt.

§ 13. An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen darf eine Zustellung nur mit Erlaubniß der Vollstreckungsbehörde erfolgen; die Verfügung, durch welche die Erlaubniß ertheilt wird, ist bei der Zustellung auf Erfordern vorzuzeigen. Eine Zustellung, bei welcher diese Bestimmungen nicht beobachtet sind, ist gültig, wenn die Annahme nicht verweigert ist.

§ 14. Ueber die Zustellung ist eine Urkunde aufzunehmen; dieselbe muß enthalten:

1. Ort und Zeit der Zustellung;
2. die Bezeichnung des zuzustellenden Schriftstückes;

3. die Bezeichnung der Person, an welche zugestellt werden soll;
4. die Bezeichnung der Person, welcher zugestellt ist; in den Fällen der §§ 166, 168, 169 der Deutschen Zivilprozeßordnung die Angabe des Grundes, durch welchen die Zustellung an die bezeichnete Person gerechtfertigt wird; wenn nach § 167 a. a. O. verfahren ist, die Bemerkung, wie die darin enthaltenen Vorschriften nach Maßgabe des § 12 dieser Verordnung befolgt sind;
5. im Falle der Verweigerung der Annahme die Erwähnung, daß die Annahme verweigert und das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückgelassen ist;
6. die Bemerkung, daß das zuzustellende Schriftstück übergeben ist;
7. die Unterschrift des die Zustellung vollziehenden Beamten.

§ 15. Wird durch die Post zugestellt, so hat die Vollstreckungsbehörde einen durch ihr Dienstsiegel verschlossenen, mit der Adresse der Person, an welche zugestellt werden soll, versehenen und mit einer Geschäftsnummer bezeichneten Briefumschlag, in welchem das zuzustellende Schriftstück enthalten ist, der Post mit dem Ersuchen zu übergehen, die Zustellung einem Postboten des Bestimmungsortes aufzutragen. Daß die Uebergabe in der bezeichneten Art geschehen, ist von der Vollstreckungsbehörde oder dem Vollziehungsbeamten zu bescheinigen.

§ 16. Die Zustellung durch den Postboten erfolgt in Gemäßheit der Bestimmungen des § 12. Ueber die Zustellung ist von dem Postboten eine Urkunde aufzunehmen, welche den Bestimmungen des § 14 Nr. 1, 3—5, 7 entsprechen und die Uebergabe des seinem Verschlusse, seiner Adresse und seiner Geschäftsnummer nach bezeichneten Briefumschlages bezeugen muß.

Die Urkunde ist von dem Postboten der Postanstalt und von dieser der Vollstreckungsbehörde zu überliefern.

§ 17. In den Fällen der §§ 182—184 der Deutschen Zivilprozeßordnung erfolgt die Zustellung in der dort vorgeschriebenen Weise.

Eine in einem anderen Deutschen Staate zu bewirkende Zustellung erfolgt mittelst Ersuchens der zuständigen Behörde desselben.

Die Zustellung wird durch das schriftliche Zeugniß der ersuchten Behörden oder Beamten, daß die Zustellung erfolgt sei, nachgewiesen.

§ 18. Ist der Aufenthalt des Schuldners unbekannt, so kann die Zustellung an denselben durch Anheftung des zuzustellenden Schriftstückes an der zu Aushängen der Vollstreckungsbehörde bestimmten Stelle erfolgen. Die Zustellung gilt als bewirkt, wenn seit der Anheftung zwei Wochen verstrichen sind. Auf die Gültigkeit der Zustellung hat es keinen Einfluß, wenn das Schriftstück von dem Ort der Anheftung zu früh entfernt wird.

Diese Art der Zustellung ist auch dann zulässig, wenn bei einer in einem anderen Deutschen Staate oder im Auslande zu bewirkenden Zustellung die Befolgung der für diese bestehenden Vorschriften unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

§ 19. Dem Schuldner und Dritten gegenüber wird der Vollziehungsbeamte zur Vornahme der Zwangsvollstreckung durch den ihm ertheilten und auf Verlangen einer betheiligten Person vorzuzeigenden schriftlichen Auftrag der Vollstreckungsbehörde ermächtigt.

§ 20. Der Vollziehungsbeamte hat die im § 678 mit Ausnahme des Schlußsatzes, sowie in den §§ 679, 682 der Deutschen Zivilprozeßordnung dem Gerichtsvollzieher beigelegten Rechte und Pflichten.

Die Bestimmungen des § 681 a. a. O. finden mit der Maßgabe Anwendung, daß die Ortspolizeibehörde für die Ertheilung der Erlaubniß zur Vornahme einer Vollstreckungshandlung zuständig ist.

§ 21. Die Aufforderungen und sonstigen Mittheilungen, welche zu den Vollstreckungshandlungen gehören, sind von dem Vollziehungsbeamten mündlich zu erlassen und vollständig in das Protokoll aufzunehmen.

Kann die mündliche Ausführung nicht erfolgen, so hat die Vollstreckungsbehörde Demjenigen, an welchen die Aufforderung oder Mittheilung zu richten ist, eine Abschrift des Protokolls zustellen zu lassen.

§ 22. Eine Zwangsvollstreckung, welche zur Zeit des Todes des Schuldners gegen diesen bereits begonnen hatte, wird in den Nachlaß desselben fortgesetzt.

Ist in diesem Falle die Zuziehung des Schuldners bei einer Vollstreckungshandlung nöthig oder ist der Schuldner vor Beginn der Zwangsvollstreckung gestorben, so hat bei

ruhender Erbschaft, oder wenn der Erbe oder dessen Aufenthalt unbekannt ist, das zuständige Nachlaßgericht auf Antrag der Vollstreckungsbehörde dem Nachlasse oder dem Erben einen Pfleger zu bestellen.

§ 23. Die Kosten der Mahnung und der Zwangsvollstreckung fallen dem Schuldner zur Last; sie sind zugleich mit dem zur Zwangsvollstreckung stehenden Anspruche beizutreiben.

II. Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 24. Die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen erfolgt durch Pfändung. Sie darf nicht weiter ausgedehnt werden, als zur Deckung der beizutreibenden Geldbeträge und der Kosten der Zwangsvollstreckung erforderlich ist.

Die Pfändung hat zu unterbleiben, wenn sich von der Verwerthung der zu pfändenden Gegenstände ein Ueberschuß über die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht erwarten läßt.

§ 25. Gegen die Pfändung kann sich der Schuldner nur schützen, wenn derselbe entweder eine Fristbewilligung vorzeigt oder die vollständige Berichtigung des beizutreibenden Geldbetrages durch Quittung oder durch Vorlegung eines Postscheines nachweist, aus welchem sich ergiebt, daß der beizutreibende Geldbetrag an die für die Einziehung zuständige Stelle eingezahlt ist.

Zur Empfangnahme von Geldbeträgen ist der Vollziehungsbeamte nur nach Maßgabe des ihm ertheilten schriftlichen Auftrags ermächtigt.

§ 26. Behauptet ein Dritter, daß ihm an dem gepfändeten Gegenstande ein die Veräußerung hinderndes Recht zustehe, so ist der Widerspruch gegen die Pfändung erforderlichenfalls im Wege der Klage geltend zu machen.

Auf die Einstellung weiterer und die Aufhebung bereits erfolgter Vollstreckungsmaßregeln finden die Vorschriften der §§ 688, 689 der Deutschen Zivilprozeßordnung Anwendung.

Der Pfändung einer Sache kann ein Dritter, welcher sich nicht im Besitze der Sache befindet, auf Grund eines Pfand- oder Vorzugsrechtes nicht widersprechen; er kann jedoch seinen Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlöse im Wege der Klage geltend machen, ohne Rücksicht darauf, ob seine Forderung fällig ist oder nicht.

In den in den Absätzen 1 und 3 bezeichneten Fällen ist die Klage ausschließlich bei dem Gerichte zu erheben, in dessen Bezirke die Pfändung erfolgt ist. Wird die Klage gegen Denjenigen, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung stattfindet und den Schuldner gerichtet, so sind diese als Streitgenossen anzusehen.

§ 27. Hat die Pfändung zu einer vollständigen Deckung der beizutreibenden Geldbeträge nicht geführt oder wird glaubhaft gemacht, daß durch Pfändung eine vollständige Deckung nicht zu erlangen sei, so ist der Schuldner auf Antrag der für die Einziehung des Geldbetrages zuständigen Stelle verpflichtet, ein Verzeichniß seines Vermögens vorzulegen, in Betreff seiner Forderungen den Grund und die Beweismittel zu bezeichnen, sowie den Offenbarungseid dahin zu leisten:

daß er sein Vermögen vollständig angegeben und wissentlich nichts verschwiegen habe.

Für die Abnahme des Offenbarungseides ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Schuldner seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthaltsort hat; für das Verfahren gelten die Vorschriften der §§ 781—795 der Deutschen Zivilprozeßordnung; jedoch ist die Vorauszahlung der Verpflegungskosten nicht erforderlich, wenn die Leistung des Offenbarungseides wegen solcher Geldbeträge beantragt ist, welche an den Staat zu entrichten sind.

B. Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen.

§ 28. Die Pfändung der im Gewahrsam des Schuldners befindlichen körperlichen Sachen wird dadurch bewirkt, daß der Vollziehungsbeamte dieselben in Besitz nimmt.

Werden die Sachen im Gewahrsam des Schuldners belassen, so ist durch Anlegung von Siegeln oder auf sonstige Weise die Pfändung ersichtlich zu machen.

Der Vollziehungsbeamte hat den Schuldner von der geschehenen Pfändung in Kenntniß zu setzen.

§ 29. Die vorstehenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung auf die Pfändung von Sachen, welche sich im Gewahrsam eines zur Herausgabe bereiten Dritten befinden.

§ 30. Früchte können, auch bevor sie von dem Boden getrennt sind, gepfändet werden. Die Pfändung darf nicht früher als einen Monat vor der gewöhnlichen Zeit der Reife erfolgen.

§ 31. Die in dem § 715 der Deutschen Zivilprozeßordnung bezeichneten Sachen sind der Pfändung nicht unterworfen.

§ 32. Die gepfändeten Sachen sind auf schriftliche Anordnung der Vollstreckungsbehörde, und zwar in der Regel durch den Vollziehungsbeamten öffentlich zu versteigern; Kostbarkeiten sind vor der Versteigerung durch einen Sachverständigen abzuschätzen. Gepfändetes Geld hat der Vollziehungsbeamte an die Vollstreckungsbehörde abzuliefern; die Wegnahme des Geldes durch den Vollziehungsbeamten gilt als Zahlung von Seiten des Schuldners.

§ 33. Die Versteigerung der gepfändeten Sachen darf nicht vor Ablauf einer Woche seit dem Tage der Pfändung geschehen, sofern nicht der Schuldner sich mit einer früheren Versteigerung einverstanden erklärt oder dieselbe erforderlich ist, um die Gefahr einer beträchtlichen Werthverringerung der zu versteigernden Sache abzuwenden oder um unverhältnißmäßige Kosten einer längeren Aufbewahrung zu vermeiden.

Die Versteigerung erfolgt in der Gemeinde, in welcher die Pfändung geschehen ist. Zeit und Ort der Versteigerung sind unter allgemeiner Bezeichnung der zu versteigernden Sachen öffentlich bekannt zu machen. Auf Ersuchen der Vollstreckungsbehörde ist der Ortsvorsteher verpflichtet, der Versteigerung beizuwohnen oder einen Gemeinde- oder Polizeibeamten mit der Beiwohnung zu beauftragen.

Die Vorschriften des § 25 finden auf die Versteigerung entsprechende Anwendung.

§ 34. Bei der Versteigerung ist nach den Vorschriften der §§ 718, 719 der Deutschen Zivilprozeßordnung zu verfahren.

Die Empfangnahme des Erlöses durch den versteigernden Beamten gilt als Zahlung von Seiten des Schuldners.

§ 35. Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter ihrem Gold- oder Silberwerthe zugeschlagen werden. Wird ein den Zuschlag gestattendes Gebot nicht abgegeben, so kann der Verkauf aus freier Hand zu dem Preise bewirkt werden, welcher den Gold- oder Silberwerth erreicht.

§ 36. Gepfändete Werthpapiere sind, wenn sie einen Börsen- oder Marktpreis haben, aus freier Hand zum Tageskurse zu verkaufen und, wenn sie einen solchen Preis nicht haben, nach den allgemeinen Bestimmungen zu versteigern.

§ 37. Die Versteigerung gepfändeter, von dem Boden noch nicht getrennter Früchte ist erst nach der Reife zuläßig. Sie kann vor oder nach der Trennung der Früchte erfolgen; im letzteren Falle hat der Vollziehungsbeamte die Aberntung bewirken zu lassen.

§ 38. Lautet ein gepfändetes Werthpapier auf Namen oder ist ein gepfändetes Inhaberpapier durch Einschreibung auf den Namen oder in anderer Weise außer Kurs gesetzt, so ist die Vollstreckungsbehörde berechtigt, die Umschreibung auf den Namen des Käufers, bezw. die Wiederinkurssetzung zu erwirken und die hierzu erforderlichen Erklärungen an Stelle des Schuldners abzugeben.

§ 39. Auf Antrag des Schuldners oder aus besonderen Zweckmäßigkeitsgründen kann die Vollstreckungsbehörde anordnen, daß die Verwerthung einer gepfändeten Sache in anderer Weise oder an einem anderen Orte, als in den vorstehenden Paragraphen bestimmt ist, stattzufinden habe oder daß die Versteigerung durch eine andere Person, als den Vollziehungsbeamten vorzunehmen sei.

§ 40. Die Pfändung bereits gepfändeter Sachen wird durch die in das Protokoll aufzunehmende Erklärung des Vollziehungsbeamten, daß er die Sachen zur Deckung der ihrer Art und Höhe nach zu bezeichnenden Geldbeträge pfände, bewirkt. Der Schuldner ist von der weiteren Pfändung in Kenntniß zu setzen.

Ist die frühere Pfändung im Auftrage einer anderen Vollstreckungsbehörde oder durch einen Gerichtsvollzieher erfolgt, so ist dieser Vollstreckungsbehörde bezw. dem Gerichtsvollzieher eine Abschrift des Protokolls zuzustellen.

Eine entsprechende Verpflichtung hat der Gerichtsvollzieher, welcher im Wege der ge-

richtlichen Zwangsvollstreckung eine bereits im Auftrage einer Vollstreckungsbehörde gepfändete Sache pfändet.

§ 41. Wenn eine mehrfache Pfändung desselben Gegenstandes im Auftrage verschiedener Vollstreckungsbehörden oder im Auftrage einer Vollstreckungsbehörde und durch Gerichtsvollzieher stattgefunden hat, so begründet ausschließlich die erste Pfändung die Zuständigkeit zur Ausführung der Versteigerung.

Die Versteigerung erfolgt für alle betheiligten Gläubiger auf Betreiben eines Jeden derselben.

Die Vertheilung des Erlöses erfolgt nach der Reihenfolge der Pfändungen oder, falls die sämmtlichen Betheiligten über die Vertheilung einverstanden sind, nach der getroffenen Vereinbarung.

Ist der Erlös zur Deckung der Forderungen nicht ausreichend und verlangt der Gläubiger, für welchen die zweite oder eine spätere Pfändung erfolgt ist, ohne Zustimmung der übrigen betheiligten Gläubiger eine andere Vertheilung als nach der Reihenfolge der Pfändungen, so ist die Sachlage unter Hinterlegung des Erlöses demjenigen Amtsgerichte, in dessen Bezirk die Pfändung stattgefunden hat, anzuzeigen. Dieser Anzeige sind die auf das Verfahren sich beziehenden Schriftstücke beizufügen. Die Vertheilung erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 759—768 der Deutschen Zivilprozeßordnung.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die Pfändung für mehrere Gläubiger gleichzeitig bewirkt ist.

C. Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte.

§ 42. Soll eine Geldforderung gepfändet werden, so hat die Vollstreckungsbehörde durch schriftliche Verfügung dem Drittschuldner zu verbieten, an den Schuldner zu zahlen.

Zugleich hat die Vollstreckungsbehörde an den Schuldner durch schriftliche Verfügung das Gebot zu erlassen, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere der Einziehung derselben, zu enthalten.

Mit der Zustellung der Verfügung an den Drittschuldner ist die Pfändung als bewirkt anzusehen. Von dieser Zustellung ist der Schuldner in Kenntniß zu setzen.

§ 43. Die Pfändung von Forderungen aus Wechseln und anderen Papieren, welche durch Indossament übertragen werden können, wird dadurch bewirkt, daß der Vollziehungsbeamte diese Papiere in Besitz nimmt.

§ 44. Die gepfändete Geldforderung ist Demjenigen, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt, durch die Vollstreckungsbehörden zur Einziehung zu überweisen; dieselbe hat beglaubigte Abschriften der Verfügung dem Schuldner und dem Drittschuldner zustellen zu lassen.

§ 45. Die Ueberweisung ersetzt die förmlichen Erklärungen des Schuldners, von welchen nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts die Berechtigung zur Einziehung der Forderung abhängig ist. Bei Pfändung einer in einem Grund- oder Hypothekenbuche eingetragenen Forderung oder Berechtigung findet außerdem der § 16 des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Zivilprozeßordnung vom 24. März 1879 (Gesetz-Samml. S. 281) Anwendung.

Der Schuldner ist verpflichtet, die über die Forderung vorhandenen Urkunden herauszugeben. Im Weigerungsfalle sind dieselben auf Anordnung der Vollstreckungsbehörde dem Schuldner durch den Vollziehungsbeamten wegzunehmen.

Werden die herauszugebenden Urkunden nicht vorgefunden, so kann von dem Schuldner die Ableistung des Offenbarungseides dahin,

daß er die Urkunden nicht besitze, auch nicht wisse, wo dieselben sich befinden,

gefordert werden.

Das Gericht kann eine der Lage der Sache entsprechende Aenderung der vorstehenden Eidesnorm beschließen.

Für die Zuständigkeit des Gerichts und das Verfahren finden die Vorschriften des § 27 entsprechende Anwendung.

Befindet sich eine herauszugebende Urkunde im Gewahrsam eines Dritten, so ist Demjenigen, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt, der Anspruch des Schuldners auf Herausgabe derselben nach Maßgabe des § 44 zu überweisen.

§ 46. Auf Verlangen des Gläubigers hat der Drittschuldner binnen zwei Wochen, von der Zustellung der im § 42 Abs. 1 bezeichneten Verfügung an gerechnet, dem Gläubiger zu erklären:

1. ob und inwieweit er die Forderung als begründet anerkenne und Zahlung zu leisten bereit sei;
2. ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderung machen;
3. ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet sei.

Die Aufforderung zur Abgabe dieser Erklärungen kann in die vorgedachte Verfügung aufgenommen werden. Der Drittschuldner haftet dem Gläubiger für den aus der Nichterfüllung seiner Verpflichtung entstehenden Schaden.

Die Bestimmungen der §§ 740—742 der Deutschen Zivilprozeßordnung finden Anwendung.

§ 47. Schon vor der Pfändung kann die für die Einziehung zuständige Stelle durch die Vollstreckungsbehörde dem Drittschuldner und dem Schuldner die Benachrichtigung, daß die Pfändung bevorstehe, zustellen lassen mit der Aufforderung an den Drittschuldner, nicht an den Schuldner zu zahlen, und mit der Aufforderung an den Schuldner, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere der Einziehung derselben, zu enthalten.

Die Benachrichtigung an den Drittschuldner hat die Wirkung eines Arrestes (§ 810 der Deutschen Zivilprozeßordnung), sofern die Pfändung der Forderung innerhalb drei Wochen bewirkt wird. Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem die Benachrichtigung zugestellt ist.

§ 48. Die Zwangsvollstreckung in Ansprüche, welche die Herausgabe oder Leistung körperlicher Sachen zum Gegenstande haben, erfolgt nach den Vorschriften der §§ 42—47 unter Berücksichtigung der nachstehenden Bestimmungen.

§ 49. Bei der Pfändung eines Anspruches, welcher eine bewegliche körperliche Sache betrifft, hat die Vollstreckungsbehörde anzuordnen, daß die Sache an den zu bezeichnenden Vollziehungsbeamten herauszugeben sei.

Auf die Verwerthung der Sache finden die Vorschriften über die Verwerthung gepfändeter Sachen Anwendung.

§ 50. Bei Pfändung eines Anspruches, welcher eine unbewegliche Sache betrifft, hat die Vollstreckungsbehörde anzuordnen, daß die Sache an einen auf ihren Antrag vom Amtsgerichte der belegenen Sache zu bestellenden Sequester herauszugeben sei.

Die Zwangsvollstreckung in die herausgegebene Sache wird nach den für die Zwangsvollstreckung in unbewegliche Sachen geltenden Vorschriften bewirkt.

Bei Pfändung eines Anspruches, welcher die Uebertragung des Eigenthums einer unbeweglichen Sache zum Gegenstande hat, findet außerdem der § 17 des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Zivilprozeßordnung vom 24. März 1879 (Gesetz-Samml. S. 281) Anwendung.

§ 51. Der Pfändung sind nicht unterworfen:
1. die auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Alimentenforderungen;
2. die fortlaufenden Einkünfte, welche ein Schuldner aus Stiftungen oder sonst auf Grund der Fürsorge und Freigebigkeit eines Dritten bezieht, insoweit der Schuldner zur Bestreitung des nothdürftigen Unterhalts für sich, seine Ehefrau und seine noch unversorgten Kinder dieser Einkünfte bedarf;
3. die aus Kranken-, Hülfs- oder Sterbekassen, insbesondere aus Knappschaftskassen und Kassen der Knappschaftsvereine zu beziehenden Hebungen;
4. der Sold und die Invalidenpension der Unteroffiziere und der Soldaten;
5. das Diensteinkommen der Militärpersonen, welche zu einem mobilen Truppentheil oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges gehören;
6. die Pensionen der Wittwen und Waisen und die denselben aus Wittwen- und Waisenkassen zukommenden Bezüge, die Erziehungsgelder und die Studienstipendien, sowie die Pensionen invalider Arbeiter;
7. das Diensteinkommen der Offiziere, Militärärzte und Deckoffiziere, der Beamten, der Geistlichen und der Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten; die Pension dieser Personen nach deren Versetzung in einstweiligen oder dauernden Ruhestand, sowie der nach ihrem Tode den Hinterbliebenen zu gewährende Sterbe- oder Gnadengehalt.

Uebersteigen in den Fällen Nr. 6 und 7 das Diensteinkommen, die Pension oder die sonstigen Bezüge die Summe von fünfzehnhundert Mark für das Jahr, so ist der dritte Theil des Mehrbetrages der Pfändung unterworfen.

Bei der Einziehung von kurrenten öffentlichen Abgaben, von Disziplinarstrafen und von solchen Zwangsstrafen, welche durch die vorgesetzte Dienstbehörde festgesetzt sind, finden die Vorschriften der Nr. 7 rücksichtlich des Diensteinkommens und der Pension der Beamten, der Geistlichen und der Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten nicht Anwendung.

Die Einkünfte, welche zur Bestreitung eines Dienstaufwandes bestimmt sind, und der Servis der Offiziere, Militärärzte und Militärbeamten sind weder der Pfändung unterworfen noch bei der Ermittelung, ob und zu welchem Betrage ein Diensteinkommen der Pfändung unterliege, zu berechnen.

Bezüglich der Zulässigkeit der Pfändung des Arbeits- oder Dienstlohns verbleibt es bei den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. 1869 S. 242 und 1871 S. 63).

§ 52. Ist eine Forderung auf Anordnung mehrerer Vollstreckungsbehörden oder auf Anordnung einer Vollstreckungsbehörde und eines Gerichts gepfändet, so finden die Vorschriften der §§ 750—753 der Deutschen Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

In Ermangelung eines nach §§ 750, 751 zuständigen Amtsgerichts findet die Hinterlegung bei der Hinterlegungsstelle desjenigen Amtsgerichts statt, in dessen Bezirk die Vollstreckungsbehörde, deren Pfändungsverfügung dem Drittschuldner zuerst zugestellt worden, ihren Sitz hat.

§ 53. Auf die Zwangsvollstreckung in andere Vermögensrechte, welche nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen sind, finden die vorstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Ist ein Drittschuldner nicht vorhanden, so ist die Pfändung mit dem Zeitpunkte als bewirkt anzusehen, in welchem dem Schuldner das Gebot, sich jeder Verfügung über das Recht zu enthalten, zugestellt ist.

Die Vollstreckungsbehörde kann bei der Zwangsvollstreckung in Rechte, welche nur in Ansehung der Ausübung veräußerlich sind, sofern durch anderweite Pfändung keine Zahlung zu erlangen ist, besondere Anordnungen erlassen. Sie kann insbesondere bei der Zwangsvollstreckung in Nutzungsrechte eine Verwaltung anordnen. In diesem Falle wird die Pfändung durch Uebergabe der zu benutzenden Sache an den Verwalter bewirkt, sofern sie nicht durch Zustellung der Pfändungsverfügung bereits vorher bewirkt ist.

Ist die Veräußerung des Rechts selbst zulässig, so kann auch diese Veräußerung unter der gleichen Voraussetzung von der Vollstreckungsbehörde angeordnet werden.

Bezüglich der Sequestration und Wiederverpachtung verpachteter Grundstücke und Gerechtsame behält es bei den besonderen Bestimmungen des § 42 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 (Gesetz-Samml. von 1806 bis 1810 S. 464) und der Allerhöchsten Ordre vom 31. Dezember 1825 (Gesetz-Samml. für 1826 S. 5) sein Bewenden.

III. Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.

§ 54. Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen erfolgt als gerichtliche Zwangsvollstreckung; sie ist unbeschadet des Antrages auf hypothekarische Eintragung nur zulässig, sobald feststeht, daß durch Pfändung die Beitreibung der Geldbeträge nicht erfolgen kann.

Der Antrag auf Einleitung des Verfahrens ist durch die Vollstreckungsbehörde zu stellen. Dasselbe gilt für den Antrag auf Eintragung der Forderung in einem Grund- oder Hypothekenbuche (§ 22 des Gesetzes vom 4. März 1879, Gesetz-Samml. S. 102).

Die Vollstreckbarkeit der Forderung und die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung nach der Vorschrift des ersten Absatzes unterliegen nicht der Beurtheilung des Gerichts.

In den besonderen Rechten der bestehenden Kreditverbände bei der Sequestration und Subhastation der zu denselben gehörigen oder von denselben beliehenen Güter wird durch die Bestimmungen dieser Verordnung nichts geändert.

IV. Arrest.

§ 55. Soweit ein Arrest zur Sicherung der Zwangsvollstreckung wegen einer im Verwaltungszwangsverfahren beizutreibenden Geldforderung zulässig ist, erfolgt die Vollziehung desselben unter entsprechender Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung. Die

Vorschriften der Zoll- und Steuergesetze über die Beschlagnahme zoll- oder steuerpflichtiger Gegenstände werden hierdurch nicht berührt.

V. Kosten der Zwangsvollstreckung.

§ 56. Die Kosten des Verfahrens sind nach dem angehängten Tarif unter Beachtung der nachstehenden näheren Bestimmungen zu berechnen:

a) Die Werthsklasse wird bei der Ausführung einer Versteigerung durch den Erlös der versteigerten Gegenstände, in allen anderen Fällen durch die Summe der von jedem einzelnen Schuldner einzuziehenden Geldbeträge einschließlich der rückständigen Kosten bestimmt.

b) Bei der Pfändung körperlicher Sachen, sowie bei deren Versteigerung ist der Anspruch des Vollziehungsbeamten auf die Gebühren begründet, sobald derselbe die Ausführung des entsprechenden Auftrages begonnen hat.

c) Die Gebühren des Vollziehungsbeamten müssen, auch wenn derselbe mehrere Zwangsmaßregeln in derselben Gemeinde an demselben Tage vollstreckt hat, von jedem Schuldner besonders entrichtet werden.

Die Kosten für die öffentliche Bekanntmachung und für die Versteigerung sind jedoch, wenn mehrere Massen zusammengenommen werden, nur einmal nach der Gesammtsumme zu entrichten und unter die betheiligten Schuldner nach Verhältniß des aus jeder Masse gewonnenen Erlöses zu vertheilen.

d) Die durch die Zwangsvollstreckung verursachten baaren Auslagen sind von dem Schuldner zu ersetzen; bei Vertheilung der Transportkosten und anderer baaren Auslagen, welche mehrere Schuldner gemeinschaftlich zu tragen haben, ist auf die besonderen Umstände, namentlich den Werth, den Umfang und das Gewicht der Gegenstände, billige Rücksicht zu nehmen.

e) Neben den Gebühren findet ein Anspruch auf Reise- und Zehrungskosten nicht statt.

f) Die Gebühren der zugezogenen Sachverständigen werden nach den für gerichtliche Schätzungen vorgeschriebenen Sätzen bestimmt.

g) Die Gebühren des Vollziehungsbeamten können auch anderen mit der Vornahme einzelner Vollstreckungshandlungen beauftragten Beamten gewährt werden.

Das Staatsministerium ist ermächtigt, eine Revision und anderweite Festsetzung des Tarifs vorzunehmen.

§ 57. Die Gebühren des Vollziehungsbeamten und alle anderen Kosten der Zwangsvollstreckung werden von der Vollstreckungsbehörde aus den eingegangenen Geldern bezahlt.

Bei Unzulänglichkeit dieser Gelder werden aus denselben zunächst die Gebühren des Vollziehungsbeamten, sodann die übrigen Kosten der Zwangsvollstreckung berichtigt.

Soweit die Kosten aus den eingegangenen Geldern nicht gedeckt werden, sind dieselben unbeschadet der bestehenden anderweiten Vorschriften von Demjenigen zu tragen, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt.

§ 58. Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.

Die zur Ausführung derselben erforderlichen Anordnungen haben die betheiligten Ministerien gemeinschaftlich zu erlassen.

V.

Gesetz betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vom 13. Juli 1883.

§ 1. In Ansehung der Zwangsvollstreckung gehören zum unbeweglichen Vermögen:

1. Grundstücke,
2. verliehene Bergwerke, unbewegliche Bergwerksantheile und die selbständigen Kohlenabbau-Gerechtigkeiten in den vormals Sächsischen Landestheilen (Bergwerkseigenthum),

3. solche Schiffmühlen und selbständige Gerechtigkeiten, welche die Eigenschaft unbeweglicher Sachen haben, außer den unter Nr. 2 bezeichneten,
4. Kauffahrteischiffe und nach Maßgabe des in den einzelnen Landestheilen geltenden Rechts andere zur Frachtschifffahrt bestimmte Schiffsgefäße.

Zu der Immobiliarmasse gehören auch diejenigen beweglichen Gegenstände, auf welche das bezüglich eines unbeweglichen Gegenstandes bestehende Pfand- oder Vorzugsrecht kraft Gesetzes sich miterstreckt.

Erster Abschnitt: Zwangsvollstreckung in Grundstücke.

Erster Titel: Allgemeine Bestimmungen.

§ 2. Die Zwangsvollstreckung in Grundstücke erfolgt:
1. durch Eintragung der vollstreckbaren Forderung in das Grundbuch,
2. durch Zwangsversteigerung,
3. durch Zwangsverwaltung.

Der Gläubiger kann nach seiner Wahl eine dieser Maßregeln oder mehrere derselben neben einander ausführen lassen.

Die Eintragung in das Grundbuch und die Zwangsverwaltung erfolgen auch zur Vollziehung eines Arrestbefehles.

Die gesetzlichen Vorschriften, nach welchen die Zwangsversteigerung wegen gewisser Forderungen nicht erfolgen darf, bleiben bestehen.

§ 3. Die Entscheidung über den Antrag, nach Maßgabe des § 756 der Zivilprozeßordnung ein Gericht zum Vollstreckungsgericht zu bestellen, kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

Der Beschluß ist von Amtswegen zuzustellen.

Eine Anfechtung des Beschlusses, durch welchen das Vollstreckungsgericht bestellt wird, findet nicht statt.

§ 4. In dem Verfahren der Zwangsversteigerung und der Zwangsverwaltung kommen bei Zustellungen folgende Vorschriften zur Anwendung:
1. Hat der Betheiligte zu den Grundakten die Bestellung eines Vertreters zur Empfangnahme von Zustellungen angezeigt, so kann die Zustellung an diesen auch dann erfolgen, wenn der Wohnort des Betheiligten bekannt ist.
2. Fehlt dem Betheiligten die Fähigkeit, selbständig vor Gericht aufzutreten, so genügt, falls sein Vertreter oder dessen Wohnort zu den Vollstreckungsakten nicht bekannt geworden ist, die Zustellung an die vormundschaftliche Behörde, für juristische Personen an die Aufsichtsbehörde.
3. Wohnt derjenige, an welchen die Zustellung erfolgen soll, weder am Orte des Vollstreckungsgerichts, noch innerhalb des Bezirks desselben, so erfolgt die Zustellung durch Aufgabe zur Post (§§ 161, 175 der Zivilprozeßordnung), so lange nicht die Bestellung eines in jenem Orte oder Bezirke wohnhaften Prozeßbevollmächtigten oder Zustellungsbevollmächtigten zu den Akten angezeigt ist. Die Postsendung ist mit der Bezeichnung „Einschreiben" zu versehen.
4. Ist weder aus einer zu den Vollstreckungsakten gemachten Mittheilung des Grundbuchrichters (§ 19), noch aus einer Anzeige des Betheiligten der Wohnort des Letzteren oder seines Vertreters zu ersehen, oder stellt sich bei einer nicht durch Aufgabe zur Post bewirkten Zustellung heraus, daß der Betheiligte an dem angegebenen Wohnorte nicht wohnt, oder gestorben ist, so erfolgen die Zustellungen, wenn sie nicht nach Nr. 2 an eine vormundschaftliche Behörde oder eine Aufsichtsbehörde bewirkt werden, an einen von dem Vollstreckungsgericht dem Betheiligten oder dessen Rechtsnachfolgern zur Empfangnahme von Zustellungen zu bestellenden besonderen Vertreter.
5. Kommt nach einer Zustellung durch Aufgabe zur Post die Postsendung als unbestellbar zurück, so hat das Vollstreckungsgericht auf Anzeige des mit der Zustellung beauftragten Gerichtsvollziehers dem Betheiligten oder dessen Rechtsnachfolgern einen besonderen Vertreter zur Empfangnahme von Zustellungen zu bestellen und diesem die zurückgekommene Sendung auszuhändigen.
6. So lange der Betheiligte oder dessen gesetzlicher Vertreter nicht derart ermittelt ist, daß

die Zustellung an ihn erfolgen kann, erfolgen alle Zustellungen an den nach den Vorschriften Nr. 4, 5 bestellten Vertreter.

Dem nach den Vorschriften Nr. 4, 5 bestellten Vertreter liegt die Ermittelung und Benachrichtigung des Betheiligten ob. Derselbe erhält von dem Betheiligten außer dem Ersatze seiner baaren Auslagen eine vom Gerichte festzusetzende Vergütung für seine Thätigkeit.

Die Vorschriften der Nr. 1—6 sind bei der Zustellung der Einleitungs- und Beitrittsbeschlüsse an den Schuldner nicht anzuwenden, in der Beschwerdeinstanz nur bei der Zustellung eines den Zuschlag in der Zwangsversteigerung ertheilenden Urtheils.

§ 5. Der Gläubiger, welcher für eine auf dem Grundstück eingetragene Forderung einen Titel zur Zwangsvollstreckung in das Grundstück hat, kann im Rechtswege und durch Anträge bei dem Grundbuchrichter das dem Eigenthümer zustehende Recht auf Löschung voreingetragener Posten insoweit geltend machen, als es sich nicht um rechtsbeständige Hypotheken oder Grundschulden handelt, welche auf den Eigenthümer übergegangen sind. Derselbe ist auch berechtigt, in den Fällen der §§ 103, 104 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 (Gesetz-Samml. S. 446) an Stelle des Eigenthümers das Aufgebot der auf dem Grundstück voreingetragenen Posten, deren Tilgung er behauptet, und nach Erlaß des Ausschlußurtheils die Löschung der Posten zu betreiben.

Der Gläubiger, welcher auf Grund der vorstehenden Bestimmung einen dem Eigenthümer zustehenden Anspruch durch Klage verfolgt, ist verpflichtet, dem Eigenthümer gerichtlich den Streit zu verkünden, sofern nicht eine Zustellung im Ausland oder eine öffentliche Zustellung erforderlich wird. Das Aufgebot ist dem Eigenthümer mitzutheilen.

Zweiter Titel: Eintragung im Grundbuche.

§ 6. Eine vollstreckbare Geldforderung, deren Betrag in gesetzlicher Währung bestimmt ist, wird auf Antrag des Gläubigers als Hypothek eingetragen, wenn der Schuldner im Grundbuche als Eigenthümer eingetragen ist oder seine Eintragung gleichzeitig erlangt wird. Der Gläubiger kann die Eintragung auf alle Grundstücke des Schuldners beanspruchen.

Die Forderung wird auf mehrere Grundstücke ungetheilt eingetragen, sofern der Gläubiger nicht etwas Anderes beantragt. Im Falle der Uebermäßigkeit der für eine Forderung durch die Eintragung entstandenen Sicherheit steht dem Schuldner das Recht zu, mittels einer gegen den Gläubiger anzustellenden Klage die Vertheilung der Forderung auf einzelne Grundstücke beziehungsweise die Befreiung einzelner Grundstücke von der eingetragenen Hypothek zu beantragen.

Aus vollstreckbaren Urkunden (§ 702 Nr. 5 der Zivilprozeßordnung) und aus vollstreckbaren Vergleichen außerhalb der in § 702 Nr. 1 und 2 der Zivilprozeßordnung vorgesehenen Fälle wird nur eine Vormerkung eingetragen.

Ist der Schuldner Eigenthümer, als solcher aber nicht eingetragen, so ist der Gläubiger berechtigt, an Stelle desselben dessen Eintragung als Eigenthümer zu beantragen und die zum Zwecke derselben erforderlichen Urkunden von Gerichten und Notaren zu fordern.

§ 7. Ist die Forderung nur vorläufig oder nur gegen Sicherheitsleistung vollstreckbar, so wird nur eine Vormerkung eingetragen. Dieselbe wird auf Antrag des Gläubigers nach Vorlegung einer unbeschränkt vollstreckbaren Ausfertigung des Schuldtitels in eine Hypothek umgeschrieben.

Die Vormerkung ist einzutragen, ohne daß die Sicherheit, von deren Leistung die Zwangsvollstreckung abhängig gemacht ist, geleistet zu werden braucht.

§ 8. Mit dem Antrage auf Eintragung muß die vollstreckbare Ausfertigung des Schuldtitels vorgelegt werden.

Wenn sich der Schuldtitel auf Inhaberpapiere oder Wechsel gründet oder auf Papiere, welche auf Ordre lauten und durch Indossament übertragen werden können (Handelsgesetzbuch Artikel 301—304), so sind auch diese Urkunden, und wenn die Forderung bereits auf andere Grundstücke eingetragen ist, auch die vorhandenen Hypothekenurkunden oder Grundschuldbriefe mit dem Antrage vorzulegen, widrigenfalls nur eine Vormerkung eingetragen werden darf. Diese wird nach Vorlegung der bezeichneten Urkunden in eine Hypothek umgeschrieben.

§ 9. Die im § 8 bezeichneten Urkunden sind mit dem Hypothekenbriefe als Schuldurkunden zu verbinden.

Der Hypothekenbrief ist dem Gläubiger auszuhändigen.

Wird ein Hypothekenbrief nicht ausgefertigt, so wird die erfolgte Eintragung auf der vollstreckbaren Ausfertigung des Schuldtitels vermerkt.

Der Schuldner erhält eine Benachrichtigung.

§ 10. Soll ein Arrestbefehl vollzogen werden, so wird auf Antrag des Gläubigers eine Vormerkung zur Höhe des zu sichernden Geldbetrages eingetragen.

An Stelle der Vormerkung erfolgt die endgültige Eintragung nach den Vorschriften der §§ 6, 8, 9.

§ 11. Die Einwilligung des Gläubigers zur Löschung einer nach Vorschrift der §§ 6, 7, 10 erfolgten Eintragung wird durch eine Urkunde ersetzt, auf Grund deren nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung die Zwangsvollstreckung mit der Wirkung einzustellen ist, daß die bereits erfolgten Vollstreckungsmaßregeln aufgehoben werden.

§ 12. Die nach den Vorschriften der §§ 6—11 erforderlichen Anträge sind unmittelbar an den Grundbuchrichter zu richten.

Eine Beglaubigung der Anträge oder der Vollmachten der die Anträge stellenden Prozeßbevollmächtigten ist nicht erforderlich.

Dritter Titel: Zwangsversteigerung.

I. Einleitung des Verfahrens.

§ 13. Der Antrag auf Zwangsversteigerung (§ 755 der Zivilprozeßordnung) muß enthalten:

1. die Bezeichnung des Gläubigers, des Schuldners, des Grundstücks und des Gerichts;
2. die bestimmte Angabe der Forderung, wegen deren versteigert werden soll, und des für die Forderung vorhandenen vollstreckbaren Schuldtitels.

§ 14. Dem Antrage sind außer der vollstreckbaren Ausfertigung des Schuldtitels beizulegen:

1. ein das Grundstück betreffender neuester Auszug aus der Grundsteuermutterrolle und der Gebäudesteuerrolle, soweit derselbe nach Lage der Rollen ertheilt werden kann;
2. die Bescheinigung des Grundbuchrichters darüber, auf wessen Namen das Grundstück im Grundbuche eingetragen ist;
3. wenn der Schuldner als Eigenthümer im Grundbuche nicht eingetragen ist, Urkunden, welche glaubhaft machen, daß er Eigenthümer des Grundstücks ist.

Wird das Grundbuch bei dem Vollstreckungsgerichte geführt, so vertritt eine Bezugnahme auf das Grundbuch die zu Nr. 2 erwähnte Bescheinigung.

Der Gläubiger ist im Falle der Nr. 3 berechtigt, an Stelle des Schuldners von Gerichten und Notaren diejenigen Urkunden zu fordern, welche erforderlich sind, um das Eigenthum des Schuldners glaubhaft zu machen.

§ 15. Dieselben Vorschriften (§§ 13, 14) gelten, wenn ein Gläubiger einem bereits eingeleiteten Verfahren beitreten will; die Beilagen des Antrages können jedoch durch eine Bezugnahme auf die Vollstreckungsakten ersetzt werden.

Der Gläubiger, dessen Beitritt zugelassen worden ist, hat dieselben Rechte, als wenn das Verfahren auf seinen Antrag eingeleitet worden wäre.

§ 16. In dem Beschluß, durch welchen das Verfahren eingeleitet oder der Beitritt zu demselben zugelassen wird, ist zugleich auszusprechen, daß das Grundstück zu Gunsten des Gläubigers in Beschlag genommen wird.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auf die zur Immobiliarmasse gehörigen beweglichen Gegenstände mit Ausnahme der Mieth- und Pachtzinsen und der sonstigen Hebungen, auf landwirthschaftliche Erzeugnisse und die für dieselben dem Eigenthümer zufallenden Versicherungsgelder nur insoweit, als die Erzeugnisse zur Fortsetzung der Wirthschaft bis zur nächsten Ernte erforderlich sind; dem Schuldner verbleibt jedoch die Befugniß zur Benutzung und Verwaltung des Grundstücks und der zur Immobiliarmasse gehörigen Gegenstände.

Die Beschlagnahme wird durch die Zustellung des Beschlusses an den Schuldner bewirkt. Die Zustellung erfolgt von Amtswegen.

An den Schuldner einer durch die Beschlagnahme betroffenen Forderung ist auf Antrag des Gläubigers ein Zahlungsverbot zu erlassen und von Amtswegen zuzustellen. Gegen diesen Schuldner wird die Beschlagnahme mit der Zustellung des Zahlungsverbots wirksam.

§ 17. Gegen die Wirkungen der Beschlagnahme kann der dritte Erwerber eines Rechts sich auf guten Glauben nicht berufen, wenn ihm zur Zeit der Erwerbung die Beschlagnahme oder der Versteigerungsantrag bekannt war.

Ist das Grundstück für die Forderung, wegen deren die Beschlagnahme erfolgte, zur Zeit eines nach der Beschlagnahme eintretenden Eigenthumswechsels dinglich verhaftet, so ist das Verfahren auch dann fortzusetzen, wenn der neu eingetretene Eigenthümer zur Zeit der Erwerbung weder von der Beschlagnahme noch von dem Versteigerungsantrage Kenntniß gehabt hat.

Durch Zurücknahme des Versteigerungsantrages erlischt die Beschlagnahme.

§ 18. Auf Ersuchen des Gerichts hat der Grundbuchrichter in das Grundbuch einzutragen, daß die Zwangsversteigerung beantragt sei. Das Ersuchen erfolgt von Amtswegen bei Erlassung des Einleitungsbeschlusses.

Nach Eintragung dieses Vermerks gilt jeder Antrag auf Einleitung des Verfahrens oder auf Zulassung des Beitritts zu demselben als bekannt, sobald er gestellt ist.

§ 19. Der Grundbuchrichter hat nach Eintragung des in § 18 bezeichneten Vermerks dem Gericht eine beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes oder Artikels, soweit dieser das Grundstück betrifft, mitzutheilen und zugleich darüber Nachricht zu geben, ob und welche Vertreter der eingetragenen Berechtigten zur Empfangnahme von Zustellungen zu den Grundakten angezeigt sind, und was bei den Grundakten über Wohnort und Wohnung der eingetragenen Berechtigten und deren Vertreter bekannt ist.

Ist bei einer Eintragung auf eine zu den Grundakten eingereichte Urkunde verwiesen, so ist auch beglaubigte Abschrift dieser Urkunde oder des betreffenden Theils derselben mitzutheilen.

§ 20. Ergiebt sich aus den Mittheilungen des Grundbuchrichters ein Umstand, welcher, wenn er früher bekannt gewesen wäre, die Einleitung des Verfahrens verhindert haben würde, so hat das Gericht nach Beschaffenheit des Falles entweder das Verfahren sofort aufzuheben, oder dem Gläubiger aufzugeben, innerhalb einer nach Ermessen zu bestimmenden Frist darzuthun, daß das Hinderniß beseitigt sei. Nach Ablauf der Frist ist das Verfahren von Amtswegen aufzuheben, wenn der erforderte Nachweis inzwischen nicht erbracht ist.

II. Theilnahmerechte der Interessenten.

§ 21. Als Interessenten des Verfahrens gelten:

1. der Gläubiger (§§ 13, 15):
2. der Schuldner;
3. die Realberechtigten, welche zur Zeit der Eintragung des im § 18 bezeichneten Vermerks aus dem Grundbuche ersichtlich sind;
4. diejenigen, welche zu den Vollstreckungsakten sich als Realberechtigte melden und ihre Ansprüche glaubhaft machen.

§ 22. Ohne Uebernahme oder Befriedigung derjenigen Rechte, welche dem Rechte des Gläubigers vorgehen, darf der Verkauf des Grundstücks nicht stattfinden. Die Feststellung des hiernach zulässigen geringsten Gebots erfolgt nach den Vorschriften der §§ 53—56.

Das Grundstück wird durch den Verkauf von allen dinglichen Rechten, welche zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Grundbuch bedürfen, frei, soweit dieselben nicht von dem Ersteher übernommen werden.

Dingliche Lasten, welche der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürfen, gehen auf den Ersteher über, soweit nicht durch die Kaufbedingungen etwas Anderes bestimmt ist oder die erfolgte Beschlagnahme des Grundstücks (§ 16) der Geltendmachung entgegensteht. Rücksichtlich der Pacht und Miethe verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

§ 23. Die in den §§ 24—38 bezeichneten Forderungen sind in der Reihenfolge und dem Umfange, welche daselbst festgesetzt sind, aus dem Kaufgelde zu berichtigen oder in Anrechnung auf dasselbe von dem Ersteher zu übernehmen.

§ 24. I. Alle Ausgaben, welche bei der bis zum Zuschlage fortgesetzten Zwangsverwaltung des Grundstücks von dem dieselbe betreibenden Gläubiger zur Erhaltung und nöthigen Verbesserung des Grundstücks gemacht sind und aus den Einkünften nicht erstattet werden können.

§ 25. II. Die laufenden, zur Erfüllung der Deichpflicht erforderlichen Beiträge und Leistungen und die Rückstände derselben aus den beiden letzten Jahren.

Es macht hierbei keinen Unterschied, ob die Beiträge und Leistungen von der zuständigen Staatsbehörde ausgeschrieben sind oder aus der auf einem Deichverband beruhenden Deichpflicht entspringen.

§ 26. III. Die laufenden Beträge und die Rückstände aus dem letzten Jahre an Lohn, Kostgeld und anderen Dienstbezügen des Gesindes, sofern dasselbe zur Bewirthschaftung des Grundstückes gehalten wird, und das Grundstück ein zur Landwirthschaft bestimmtes Gut ist.

Mit denselben Einschränkungen gehören hierher auch die Forderungen der Wirthschafts- und Forstbeamten und aller übrigen zur Verwaltung des Grundstücks oder der damit verbundenen Rechte oder zum Betriebe der damit verbundenen ländlichen Nebengewerbe in dauerndem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse zum Besitzer stehenden Personen wegen ihrer Dienstleistungen.

§ 27. IV. Die laufenden, auf dem Grundstücke lastenden direkten Abgaben, welche zu der Staatskasse fließen, und die Rückstände derselben aus den beiden letzten Jahren.

Hierher gehören auch die an die Rentenbanken oder Tilgungskassen abgetretenen Renten, sowie die an die Staatskasse zu entrichtenden Ablösungsrenten.

Die Vorschriften des Gesetzes über das Kostenwesen in Auseinandersetzungssachen vom 24. Juni 1875, § 7 Nr. 6 (Gesetz-Samml. 1875, S. 397) finden auch außerhalb des bisherigen Geltungsbereiches dieses Gesetzes Anwendung.

§ 28. V. Die laufenden, auf dem Grundstücke haftenden gemeinen Lasten und die Rückstände derselben aus den beiden letzten Jahren.

Hierher gehören namentlich alle nach Gesetz oder Verfassung auf dem Grundstücke haftenden Abgaben und Leistungen, welche aus dem Kommunal-, Amts-, Kreis- und Provinzialverbande, oder aus dem Kirchen-, Pfarr- und Schulverbande entspringen, oder an Kirchen, Pfarren und Schulen, oder an Kirchen- und Schulbediente zu entrichten sind, sowie die Beiträge, welche aus der Verpflichtung zu öffentlichen Wege-, Wasser- oder Uferbauten entstehen, oder welche an Meliorationsgenossenschaften oder andere gemeinnützige, von der Staatsbehörde genehmigte Institute, namentlich an Vereine behufs gemeinschaftlicher Uebertragung der durch Brand, Hagelschlag oder Viehsterben entstandenen Schäden zu gewähren sind.

Die nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften, vom 6. Juli 1875 (Gesetz-Samml. 1875, S. 416) den Eigenthümern gefährdeter oder gefahrbringender Grundstücke auferlegten Beiträge zur Entschädigung oder zu den Kosten der Schutzanlagen haben das gleiche Vorrecht.

§ 29. VI. Alle nicht zu den öffentlichen und gemeinen Abgaben und Leistungen (§§ 27, 28) gehörenden Realansprüche, soweit sie gegen Dritte wirksam sind und nicht von selbst auf den Ersteher übergehen, insbesondere die im Grundbuche eingetragenen Forderungen, soweit nicht die erfolgte Beschlagnahme des Grundstücks (§ 16) der Geltendmachung entgegensteht.

Die Rangordnung zwischen mehreren Rechten und Forderungen wird nach den §§ 17, 34—36 des Gesetzes vom 5. Mai 1872 (Gesetz-Samml. 1872, S. 433) bestimmt; jedoch bleiben die für einzelne Landestheile gegebenen besonderen Vorschriften über die Rangordnung in Kraft.

Hat ein Gläubiger auf Grund der Vorschriften des § 5 rücksichtlich einer Post ein Ausschlußurtheil erwirkt und die in dem Urtheil etwa vorbehaltenen Ansprüche beseitigt, so sind an der Stelle der Post die dem Gläubiger entstandenen Kosten des Aufgebotsverfahrens und der zur Beseitigung angemeldeter Ansprüche geführten Prozesse bis auf Höhe der für die Post bei Vertheilung des Kaufgeldes von Amtswegen anzusetzenden Beträge (§ 106) zu berichtigen.

§ 30. VII. 1. Die Forderungen, für welche das Grundstück in Beschlag genommen ist (§ 16), soweit sie nicht als Realforderungen zur Hebung kommen, und
2. die nach der Beschlagnahme des Grundstücks entstandenen Realansprüche (§ 29)

in der nach der Zeit der Beschlagnahme des Grundstücks oder der Entstehung des dinglichen Rechts zu bestimmenden Reihenfolge.

§ 31. Die noch nicht fälligen Forderungen, welche von dem Ersteher nicht zu übernehmen sind, werden wie fällige behandelt. Der Gläubiger kann die Annahme nicht verweigern.

Ist jedoch eine solche Forderung unverzinslich, so vermindert sich dieselbe auf den Betrag, welcher mit Hinzurechnung der gesetzlichen Zinsen desselben für die Zeit von dem Vertheilungstermine bis zum Fälligkeitstage dem vollen Betrage der Forderung gleichkommt.

So lange die Zeit der Fälligkeit einer unverzinslichen Forderung ungewiß ist, finden auf die letztere die Vorschriften dieses Gesetzes über Forderungen unter aufschiebender Bedingung Anwendung.

§ 32. Für den Anspruch auf wiederkehrende Hebungen ist ein durch Zusammenzählen der künftigen Hebungen ohne Rücksicht auf die Fälligkeit zu berechnendes Kapital sicher zu stellen, sofern nicht der Anspruch selbst nach den Vorschriften dieses Gesetzes von dem Ersteher in Anrechnung auf das Kaufgeld zu übernehmen ist. Das Kapital darf den fünfundzwanzigfachen Betrag der Jahreshebungen nicht übersteigen und ist bei Hebungen von unbestimmter Dauer zu diesem Betrage zu berechnen.

Aus dem Kapital und den Zinsen desselben sind die einzelnen Hebungen zur Zeit der Fälligkeit zu entnehmen.

§ 33. Forderungen unter auflösender Bedingung sind wie unbedingte zu behandeln.

§ 34. Forderungen unter aufschiebender Bedingung berechtigen, sofern sie nicht von dem Ersteher zu übernehmen sind, nur zu einer Sicherung.

Als solche Forderungen sind auch Forderungen von unbestimmter Höhe zu behandeln.

§ 35. An der Stelle, an welcher einer der in § 29, § 30 Nr. 2 bezeichneten Realansprüche anzusetzen ist, werden in der nachstehenden Reihenfolge berichtigt:

1. die Kosten der Eintragung, der Kündigung, der Klage, der Beitreibung und der Liquidation, insofern das Grundstück dafür haftet;
2. die laufenden Zinsen oder anderen Leistungen;
3. die Rückstände von Zinsen oder anderen Leistungen aus den beiden letzten Jahren;
4. das Kapital der Forderung oder bei einem anderen Rechte, dessen Last auf den Ersteher nicht übergeht, das zur Ablösung, Entschädigung oder Sicherung des Berechtigten erforderliche Kapital.

§ 36. Die laufenden Abgaben, Lasten, Zinsen und anderen Leistungen nehmen ihren Anfang von dem letztverflossenen Fälligkeitstermine vor der ersten Beschlagnahme des Grundstücks, welche in dem anhängigen Verfahren oder bei einer bis zur Einleitung desselben fortgesetzten Zwangsverwaltung erfolgt ist.

Die Rückstände werden von demselben Zeitpunkte zurückgerechnet.

Liegt innerhalb der beiden letzten Jahre vor der Beschlagnahme kein Fälligkeitstermin, so wird der Anfang der laufenden und der rückständigen Beträge durch die Zeit der Beschlagnahme bestimmt.

Der Lauf der Zinsen wird durch das Vollstreckungsverfahren nicht gehemmt.

§ 37. Nach den bisher bezeichneten Forderungen werden die älteren als zweijährigen Rückstände an Zinsen und wiederkehrenden Hebungen nach der in den §§ 25, 27—29, § 30 Nr. 2 festgesetzten Reihenfolge berichtigt.

§ 38. Mehrere an derselben Stelle anzusetzende Forderungen werden, wenn die Masse unzureichend ist, nach Verhältniß der Beträge gleichmäßig berichtigt.

Sind mehrere Grundstücke zusammen zu einem Preise zugeschlagen worden, so ist ein nach Verhältniß des Werthes zu bestimmender Theil des Preises auf jedes Grundstück zu rechnen.

III. Versteigerung.

§ 39. Nachdem der Einleitungsbeschluß zugestellt ist und die Mittheilungen des Grundbuchrichters eingegangen sind, bestimmt das Gericht mit öffentlicher Bekanntmachung den Versteigerungstermin.

§ 40. Die Bekanntmachung des Versteigerungstermins muß enthalten:

1. eine Bezeichnung des zum Verkauf bestimmten Grundstücks, welche genügt, dasselbe von anderen zu unterscheiden;
2. das Gesammtmaß der der Grundsteuer unterliegenden Flächen;
3. den Reinertrag und den Nutzungswerth, nach welchen das Grundstück zur Grund- und Gebäudesteuer veranlagt worden ist;
4. Zeit und Ort des Versteigerungstermins;
5. die Angabe, daß die Versteigerung im Wege der Zwangsvollstreckung geschehe;

6. Zeit und Ort des Termins, in welchem das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags verkündet werden soll;
7. die Anzeige, wo Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts oder Artikels, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, ingleichen besondere Kaufbedingungen eingesehen werden können;
8. die Aufforderung an alle Realberechtigten, die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten;
9. die Aufforderung an diejenigen, welche das Eigenthum des Grundstücks beanspruchen, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

§ 41. Hat ein Auszug aus der Grundsteuermutterrolle oder aus der Gebäudesteuerrolle nach Lage der Rollen nicht ertheilt werden können, so hat das Gericht, erforderlichen Falls nach Anhörung eines Sachverständigen, den Betrag zu bestimmen, welcher in dem Verfahren an die Stelle des Grundsteuerreinertrages oder des Gebäudesteuernutzungswerthes treten soll.

In gleicher Weise ist auf Antrag eines Interessenten zu verfahren, wenn sich auf dem Grundstücke ein seiner Natur nach der Gebäudesteuer unterliegendes Gebäude befindet, welches in die Gebäudesteuerrolle noch nicht aufgenommen ist.

Der bestimmte Betrag ist in der Bekanntmachung des Versteigerungstermins anzugeben, sofern die Bestimmung nicht erst später erfolgt.

§ 42. Der Versteigerungstermin ist nach dem Ermessen des Gerichts auf sechs Wochen bis drei Monate, unter Umständen auf längstens sechs Monate und nur in den in diesem Gesetze bezeichneten Fällen auf weniger als sechs, jedoch mindestens drei Wochen hinauszurücken (§ 75 Nr. 6).

§ 43. Der Versteigerungstermin kann nach dem Ermessen des Gerichts sowohl an der Gerichtsstelle, als an einem anderen Ort des Gerichtsbezirks anberaumt werden.

§ 44. Jedem Interessenten ist es gestattet, Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen zu den Vollstreckungsakten einzureichen.

§ 45. Eine Abänderung der aus dem Gesetze hervorgehenden Kaufbedingungen ist nur zulässig im Fall der Zustimmung aller Interessenten (§ 21), deren Rechte durch die Abänderung berührt werden.

Die hiernach Betheiligten sind berechtigt, schon vor dem Versteigerungstermine besondere Kaufbedingungen zu beschließen.

Es können von Amtswegen, nöthigenfalls unter Anberaumung eines Termins, Erörterungen der Betheiligten über die Kaufbedingungen und insbesondere über die Feststellung des geringsten Gebots herbeigeführt werden.

§ 46. Die Bekanntmachung des Versteigerungstermins ist von Amtswegen zu veröffentlichen:
1. durch Anheftung an die Gerichtstafel,
2. durch Einrückung in den Anzeiger des Amtsblatts.

Ist für ein in den Bezirken verschiedener Amtsgerichte belegenes Grundstück eines dieser Gerichte zum Vollstreckungsgerichte bestellt, so ist die Anheftung an die Gerichtstafel bei allen betheiligten Gerichten auszuführen.

Wie oft und in welchen Zwischenräumen die Einrückung in den Anzeiger des Amtsblatts zu erfolgen habe, hängt von der Bestimmung des Gerichts ab.

Das Gericht kann von Amtswegen oder auf Antrag eines Interessenten noch andere Arten der Veröffentlichung anordnen.

Jeder Interessent ist befugt, die Bekanntmachung auf seine Kosten zu veröffentlichen.

Bei Gegenständen geringeren Werthes kann nach dem Ermessen des Gerichts die Einrückung in den Anzeiger des Amtsblatts durch Anheftung an die zur öffentlichen Be-

kanntmachung bestimmte Stelle in derjenigen Ortsgemeinde, in welcher das Grundstück belegen ist, ersetzt werden.

§ 47. Die bei Erlaß der Bekanntmachung vorhandenen Interessenten sind zu dem Versteigerungstermine von Amtswegen durch Zustellung der Bekanntmachung zu laden. Zwischen dem Tage der Zustellung und dem Termine muß eine Frist von zwei Wochen liegen.

Im Laufe der zweiten Woche vor dem Versteigerungstermin ist den zu dieser Zeit vorhandenen Interessenten mit Ausnahme des Schuldners und des etwa neu eingetretenen Eigenthümers des Grundstücks mitzutheilen, welche Gläubiger das Verfahren oder die Zulassung des Beitritts zu demselben vor Beginn der zweiten Woche vor dem Termine beantragt haben, und wegen welcher Forderungen die Anträge gestellt sind. Die Beurkundung der Zustellung ist nicht erforderlich.

§ 48. Sind im Grundbuche mehrere Ansprüche unter Vorbehalt der Feststellung der Rangordnung eingetragen, so ist mit der Ladung der Berechtigten die Aufforderung zu verbinden, daß sie den für ihren Anspruch behaupteten Vorrang spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft machen, widrigenfalls der Vorrang, soweit er nicht aus dem Grundbuche hervorgehe, bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werde.

§ 49. Ist die Zwangsversteigerung nur in Folge des Beitritts eines Gläubigers fortzusetzen und der Beschluß, durch welchen der Beitritt zugelassen wurde, nicht so zeitig zugestellt worden, daß zwischen dem Tage der Zustellung und dem Versteigerungstermine eine Frist von zwei Wochen liegt, so ist der Versteigerungstermin aufzuheben und von Neuem zu bestimmen, sofern nicht der Schuldner und, wenn ein neuer Eigenthümer zu den Interessenten gehört, auch dieser der ungehemmten Fortsetzung des Verfahrens zustimmen.

Sind bei der Bekanntmachung des früheren Termins die Vorschriften des § 40 Nr. 1, 4, 5, 8, 9 und des § 46 befolgt, so ist der neue Termin auf drei bis sechs Wochen hinauszurücken.

§ 50. Ist das Verfahren eingestellt, so wird dasselbe nur auf Antrag des Gläubigers fortgesetzt. Der Antrag ist dem Schuldner und, wenn ein neuer Eigenthümer zu den Interessenten gehört, auch diesem von Amtswegen zuzustellen.

Ist das Verfahren nach Bekanntmachung des Versteigerungstermins eingestellt und wird ein begründeter Antrag binnen einer Frist von drei Monaten, welche mit der Einstellung beginnt, gestellt, so ist der von Neuem zu bestimmende Versteigerungstermin auf drei bis sechs Wochen, jedoch nicht vor den früheren Termin hinauszurücken.

Ist bei der Bekanntmachung des früheren Versteigerungstermins eine der Vorschriften des § 40 Nr. 1, 4, 5, 8, 9, oder des § 46 nicht befolgt, so findet die Vorschrift des zweiten Absatzes nicht Anwendung.

Ist mit der Einstellung des Verfahrens die Aufhebung der erfolgten Vollstreckungsmaßregeln zu verbinden, so findet eine Fortsetzung des Verfahrens nicht statt.

§ 51. Auf Antrag oder Bewilligung des betreibenden Gläubigers darf das Verfahren ohne Aufhebung der erfolgten Vollstreckungsmaßregeln nur einmal und auf nicht mehr als drei Monate eingestellt werden. Wird ein begründeter Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens nicht binnen einer Frist von drei Monaten, welche mit der Einstellung beginnt, gestellt, so gilt der Versteigerungsantrag als zurückgenommen.

Die Aufhebung des Versteigerungstermins gilt im Sinne dieser Vorschrift als Einstellung auch dann, wenn gleichzeitig die Ansetzung eines neuen Termins beantragt worden ist.

Ist die Einstellung des Verfahrens auf Grund einer vom Schuldner behaupteten Stundung gerichtlich angeordnet, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes mit der Maßgabe Anwendung, daß die Aufhebung des Verfahrens auf Grund der Stundung erst nach Beendigung des Rechtsstreites erfolgt.

Durch die Zustimmung aller Interessenten, deren Rechte durch die Entscheidung über den Zuschlag berührt werden, wird die Anwendung der Vorschriften des ersten und zweiten Absatzes ausgeschlossen. Die Zustimmung eines Vorkaufsberechtigten, sowie des Schuldners und des gegenwärtigen Eigenthümers des Grundstücks ist nicht erforderlich.

§ 52. Im Versteigerungstermine wird der Beginn des Versteigerungsgeschäfts mittels Aufrufs bekannt gemacht. Alsdann werden der Auszug aus der Steuerrolle und die beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts oder Artikels zur Einsicht aufgelegt, die Gläubiger,

wegen deren Forderungen das Verfahren fortgesetzt wird, die Beträge der Forderungen, sowie die Zeit der erwirkten Beschlagnahme, angemeldete Ansprüche und besondere Realverhältnisse bekannt gemacht; endlich wird über die Kaufbedingungen verhandelt.

§ 53. Unter den Kaufbedingungen ist das geringste Gebot (§ 22 Absatz 1) festzustellen. In Ermangelung anderweiter Festsetzung der Betheiligten (§ 45) kommen dabei die nachfolgenden Vorschriften §§ 54—56 zur Anwendung.

§ 54. Das geringste Gebot ist durch den Richter, nöthigenfalls mit Hülfe eines Rechnungsverständigen, dahin festzustellen, daß durch dasselbe alle Realansprüche, welche der Forderung des betreibenden Gläubigers vorgehen, sowie die aus dem Kaufgelde zu entnehmenden Kosten des Verfahrens (§ 84) gedeckt werden.

Ist der zugelassene Beitritt eines Gläubigers erst innerhalb der beiden letzten Wochen vor dem Termin beantragt worden, so bleibt der Beitritt bei der Feststellung des geringsten Gebots unbeachtet, es sei denn, daß diejenigen Realberechtigten der Beachtung zustimmen, deren Ansprüche in Folge der Beachtung bei der Feststellung des geringsten Gebots unberücksichtigt bleiben.

§ 55. Die Feststellung des geringsten Gebots erfolgt, soweit die zu berücksichtigenden Ansprüche oder deren Vorrang zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Grundbuch bedürfen, nach dem Inhalte des Grundbuchs und, soweit dieselben in Forderungen von unbestimmter Höhe bestehen, nach dem im Grundbuche eingetragenen höchsten Betrage.

Eingetragene Posten, rücksichtlich deren ein Anspruch nicht mehr besteht, bleiben unberücksichtigt, soweit nicht auf Grund des § 29 Absatz 3 ein Anspruch auf Erstattung von Kosten nach Maßgabe des § 56 erhoben wird.

Bedingte Ansprüche sind wie unbedingte zu behandeln.

Laufende Zinsen und die laufenden Beträge wiederkehrender Hebungen (§ 36) sind bis zu dem Tage, welcher zur Verkündung des Urtheils über den Zuschlag bestimmt ist, zu berechnen und soweit der Betrag aus dem Grundbuche ersichtlich ist, von Amtswegen zu berücksichtigen.

Eintragungen im Grundbuche, welche nach Eintragung des in § 18 bezeichneten Vermerks erfolgt sind, werden nur berücksichtigt, wenn sie spätestens im Termine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten nachgewiesen werden.

Laufende und rückständige Beträge wiederkehrender Hebungen, welche nicht Geld zum Gegenstande haben, sind zu einem Geldbetrage festzusetzen, unbeschadet jedoch der anderweiten Berechnung bei der Vertheilung des Kaufgeldes.

§ 56. Ansprüche, deren Betrag in Geld oder anderen Leistungen aus dem Grundbuche nicht ersichtlich ist, sowie eingetragene Forderungen von unbestimmter Höhe, für welche ein höchster Betrag nicht eingetragen ist, und nicht eingetragene Ansprüche sind nur insoweit zu berücksichtigen, als sie zu einem bestimmten Betrage, Forderungen von unbestimmter Höhe zu einem höchsten Betrage vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten angemeldet und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, glaubhaft gemacht werden. Das Gleiche gilt rücksichtlich eines aus dem Grundbuche nicht ersichtlichen Vorrangs vor dem betreibenden Gläubiger. Von solchen Realansprüchen, welche von selbst auf den Ersteher übergehen, sind nur laufende und rückständige Hebungen zu berücksichtigen. Rückstände eingetragener Zinsen und eingetragener wiederkehrender Hebungen bedürfen zwar der Anmeldung, aber nicht der Glaubhaftmachung.

§ 57. Von dem Kaufpreise ist der Betrag der bei Feststellung des geringsten Gebots berücksichtigten Zinsen, laufenden oder rückständigen wiederkehrenden Hebungen, Kosten und nicht eingetragenen, auf den Ersteher nicht von selbst übergehenden Realansprüche, sowie der das geringste Gebot übersteigende Betrag baar zu zahlen.

Wird dasselbe Grundstück wiederholt versteigert, so ist auch derjenige Betrag baar zu zahlen, welcher bei einer früheren Versteigerung von dem rückständigen Kaufgelde auf die Kosten des Verfahrens oder die in den §§ 24, 26 bezeichneten Ansprüche überwiesen und noch eingetragen ist.

Im Uebrigen sind die bei Feststellung des geringsten Gebots berücksichtigten Realansprüche in Anrechnung auf den Kaufpreis zu übernehmen.

Soll statt der Uebernahme einer Hypothek oder Grundschuld, welche auch auf einem anderen gleichzeitig zum Verkaufe gestellten Grundstücke ungetheilt haftet, die Baarzahlung eines entsprechenden Theiles des Kaufgeldes als Kaufbedingung gestellt werden, und wird

unter dieser Bedingung ein höheres Gebot als unter der gesetzlichen abgegeben, so ist die Zustimmung des Schuldners (§ 45) auch dann nicht erforderlich, wenn die Forderung noch nicht fällig ist.

Die Kündigung einer zu übernehmenden Hypothek oder Grundschuld wirkt gegen den Ersteher nur dann, wenn sie spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten von dem Gläubiger angemeldet worden ist.

Der baar zu zahlende Theil des Kaufpreises ist von der Verkündung des Zuschlagsurtheils an mit fünf vom Hundert zu verzinsen.

§ 58. Der Ersteher ist verpflichtet, statt eines nach Vorschrift des § 57 zu übernehmenden Realanspruchs einen anderen Anspruch von gleicher Höhe unter den für den ersteren festgestellten Bedingungen der Verzinsung und der Zahlung zu übernehmen, wenn der erstere bei der Vertheilung des Kaufpreises gänzlich oder doch mit dem Range vor dem Anspruch des betreibenden Gläubigers in Wegfall kommt.

Auf diesen Fall ist für solche Ansprüche, welche nicht die Zahlung einer Geldsumme zum Gegenstande haben, sowie für Ansprüche auf wiederkehrende Hebungen durch den Richter bei Feststellung des geringsten Gebots ein Kapitalbetrag festzusetzen, in dessen Höhe die Uebernahme eines anderen Anspruchs erfolgen soll.

Ansprüche auf wiederkehrende Hebungen sind hierbei nach dem Betrage der Hebungen für den ganzen Zeitraum der Dauer, bei unbestimmter Dauer nach der wahrscheinlichen Dauer, bei unbegrenzter Dauer nach dem zu ihrer Ablösung erforderlichen Betrage oder, wenn die Ablösung nicht zulässig ist, nach dem Zinssatze von vier vom Hundert zu Kapital zu rechnen. Dieses Kapital ist eintretenden Falls mit fünf vom Hundert in halbjährlichen Zahlungen zu verzinsen und nach dreimonatiger Kündigung zu zahlen.

§ 59. Ist ein zu übernehmender Realanspruch ein bedingter, so ist der Ersteher verpflichtet, gleichzeitig einen anderen Anspruch unter der gleichen, aber entgegengesetzt wirkenden Bedingung nach Maßgabe der Vorschriften des § 58 Absatz 1 zu übernehmen. Die Vorschriften des § 58 Absatz 2, 3 finden entsprechende Anwendung.

Eine Forderung, welche auch auf einem anderen Grundstücke ungetheilt haftet, wird wie eine Forderung unter auflösender Bedingung behandelt. Bei einer solchen Forderung ist die Bedingung für die Uebernahme eines anderen Anspruchs dahin zu stellen, daß der Gläubiger aus dem mitverhafteten Grundstücke befriedigt wird oder die Rechte auf Befriedigung aus dem versteigerten Grundstücke und aus der Uebernahme der Forderung aufgiebt.

§ 60. Steht dem Anspruche des Gläubigers eine dauernde Last nach, welche auf den Ersteher nicht von selbst übergeht, so ist die Uebernahme derselben als Kaufbedingung festzustellen, jedoch nur für den Fall, daß die vorgehenden Interessenten durch den Zuschlag für ein unter dieser Bedingung abgegebenes Gebot nicht benachtheiligt werden.

Steht dem Anspruche des Gläubigers eine Grundgerechtigkeit nach, so ist auf Antrag eines derselben vorgehenden Interessenten das Erlöschen der Grundgerechtigkeit als Kaufbedingung festzustellen, jedoch nur für den Fall, daß der Antragsteller durch den Zuschlag für ein ohne diese Bedingung abgegebenes Gebot benachtheiligt werden würde.

Ob der Fall der Zulässigkeit dieser Bedingung vorliegt, ist durch besonderes Ausgebot festzustellen.

§ 61. Die festgestellten Bedingungen werden verlesen und die angemeldeten Kündigungen mitgetheilt. Hierauf wird zur Abgabe von Geboten aufgefordert. Diese Aufforderung darf erst erfolgen, wenn seit der zum Beginn des Termins festgesetzten Zeit mindestens eine Stunde verflossen ist und der Richter auf den zu erwartenden Ausschluß der noch nicht geltend gemachten Ansprüche ausdrücklich aufmerksam gemacht hat. Gebote, welche das geringste Gebot nicht erreichen, sind unzulässig.

§ 62. Ein Bieter darf nicht zugelassen und sein Gebot nicht berücksichtigt werden, wenn ein Interessent, dessen Rechte durch Nichterfüllung des Gebots benachtheiligt werden würden, dagegen im Versteigerungstermin Widerspruch erhebt, es sei denn, daß der Bieter für das Gebot eine Sicherheit leistet, deren Betrag dem zehnten Theile des von ihm baar zu zahlenden Kaufpreises gleichkommt und mindestens zur Deckung der aus dem Kaufgelde zu entnehmenden Kosten des Verfahrens (§ 84) nach der Bestimmung des Gerichts ausreicht. Bei der Prüfung, ob die Forderung eines Interessenten bei dem beanstandeten Gebote zur Hebung kommen würde, sind vorgehende Forderungen nur nach dem Kapitalbetrage zu berechnen.

Auf Verlangen eines Gläubigers, dessen Anspruch auf Grund der Feststellung des geringsten Gebots von dem Ersteher übernommen wird, muß die Sicherheit auf einen Betrag erhöht werden, welcher zur Deckung aller dem Anspruche vorgehenden, aus dem baar zu zahlenden Kaufgelde zu berichtigenden Forderungen einschließlich der Kosten des Verfahrens ausreicht.

Bietet der Schuldner oder der Eigenthümer des Grundstücks, so muß die im Falle des Widerspruchs zu leistende Sicherheit ihrem Betrage nach dem ganzen Betrage des von ihm baar zu zahlenden Kaufpreises gleichkommen.

Der Zulassung der Reichskasse, der Reichsbank, der Staatskasse, der Gemeinden und weiteren kommunalen Verbände, der landschaftlichen, ritterschaftlichen, städtischen und provinzialen Kreditinstitute und der öffentlichen Sparkassen darf nicht widersprochen werden.

§ 63. Der Widerspruch (§ 62) muß spätestens sofort nach Abgabe des Gebots erfolgen; er gilt auch für alle nachfolgenden Gebote desselben Bieters.

Der Umstand, daß frühere Gebote eines Bieters ohne Widerspruch zugelassen worden, schließt den Widerspruch nach Abgabe eines weiteren Gebots desselben Bieters nicht aus.

Das Gleiche gilt für das nach § 62, Absatz 2, 3 zu stellende Verlangen einer erhöhten Sicherheit.

§ 64. Die Sicherheit muß geleistet werden durch Hinterlegung von baarem Gelde, Reichskassenscheinen, Reichsbanknoten oder von inländischen Papieren, welche an dem für den Ort der Versteigerung maßgebenden Handelsplatz Kurs haben, oder von Schuldverschreibungen anderer Deutscher Staaten oder des Deutschen Reichs. Die Papiere dürfen nicht außer Kurs gesetzt und müssen mit den laufenden Zins- oder Gewinnantheilscheinen und Talons versehen sein; sie sind nach dem Kurs zu berechnen.

Soweit die zu leistende Sicherheit den Betrag der aus dem Kaufgelde zu entnehmenden Kosten des Verfahrens übersteigt, kann die Sicherheit auch mit Hypotheken oder Grundschulden, welche auf dem Grundstücke für den Bieter eingetragen sind, geleistet werden, wenn der Kapitalbetrag unter Mitberücksichtigung der auf Grund der Beschlagnahme etwa vorgehenden Forderungen innerhalb des Zwanzigfachen des Grundsteuerreinertrages und des Zwölfeinhalbfachen des Gebäudesteuernutzungswerthes (§ 40 Nr. 3, § 41) eingetragen ist, und Hypotheken- oder Grundschuldurkunden, aus welchen das uneingeschränkte Gläubigerrecht des Bieters sich ergiebt, hinterlegt werden. Vorgehende Forderungen sind hierbei nur nach dem Kapitalbetrage zu berechnen.

Die von dem Schuldner oder dem Eigenthümer des Grundstücks zu leistende Sicherheit kann nur dann mit Hypotheken oder Grundschulden geleistet werden, wenn diese bei Feststellung des geringsten Gebots berücksichtigt worden sind.

§ 65. Gebote eines Vertreters dürfen nur zugelassen werden, wenn dessen Vertretungsbefugniß gerichtsbekannt ist oder durch öffentliche Urkunden nachgewiesen wird. Vollmachten müssen gerichtlich oder notariell beglaubigt sein. Vollmachten öffentlicher Behörden bedürfen keiner Beglaubigung, wenn sie ordnungsmäßig unterschrieben und untersiegelt sind.

§ 66. Jeder Bieter, dessen Gebot zugelassen worden ist, bleibt an dasselbe gebunden, bis ein höheres Gebot ohne Widerspruch zugelassen worden ist.

Durch Einstellung des Verfahrens oder Aufhebung des Termins wird der Bieter von seiner Verpflichtung frei.

§ 67. Vorkaufsrechte sind im Versteigerungstermine vor Schluß der Versteigerung geltend zu machen.

Die Vorschriften der §§ 62—66 finden auf das hiernach abzugebende Gebot des Vorkaufsberechtigten entsprechende Anwendung.

Die Abgabe weiterer Gebote ist nicht ausgeschlossen.

§ 68. Die Versteigerung darf nicht vor Ablauf einer Stunde seit der Aufforderung zur Abgabe von Geboten (§ 61) geschlossen werden und ist fortzusetzen, bis der Aufforderung des Richters ungeachtet ein weiteres Gebot nicht mehr abgegeben wird. Vor dem Schlusse der Versteigerung hat der Richter das letzte Gebot vernehmlich bekannt zu machen. Der Schluß der Versteigerung ist zu verkünden.

Widerspricht vor dem Schlusse der Versteigerung ein zurückgewiesener Bieter der Zurückweisung, so kann der Richter dem Schluß der Versteigerung die Maßgabe beifügen, daß höhere Gebote des zurückgewiesenen Bieters und des bisherigen Meistbietenden unter Vorbehalt der Entscheidung über die Zulässigkeit der ersteren noch angenommen werden sollen.

Die Zulässigkeit gilt als Bedingung für die ferneren Gebote des bisherigen Meistbietenden. Ueber die Zulässigkeit ist durch das über den Zuschlag zu erlassende Urtheil zu entscheiden. Wird ein weiteres Gebot der Aufforderung des Richters ungeachtet nicht mehr abgegeben, so ist die fortgesetzte Versteigerung nach der Vorschrift des ersten Absatzes zu schließen und der Schluß zu verkünden.

§ 69. Ist in dem Versteigerungstermin ein zulässiges Gebot nicht abgegeben worden, so wird das Verfahren nur auf Antrag des Gläubigers fortgesetzt. Der Antrag ist dem Schuldner und, wenn ein neuer Eigenthümer zu den Interessenten gehört, auch diesem von Amtswegen zuzustellen.

Sind bei der Bekanntmachung des früheren Versteigerungstermins die Vorschriften des § 40 Nr. 1, 4, 5, 8, 9 und des § 46 befolgt, so ist der von Neuem zu bestimmende Termin auf drei bis sechs Wochen hinauszurücken.

Wird der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten, welche von dem Tage des vergeblich abgehaltenen Termins läuft, gestellt, so gilt der Versteigerungsantrag als zurückgenommen.

§ 70. Die Vorschriften des § 690 der Zivilprozeßordnung finden auch dann Anwendung, wenn ein Dritter ein Recht an dem Grundstücke behauptet, welches den Verkauf an den Meistbietenden oder unter den festgestellten Bedingungen unzulässig machen würde. Ist das Recht im Grundbuch eingetragen oder betrifft der Widerspruch die Feststellung des geringsten Gebots, so ist die Geltendmachung des Widerspruchs im besonderen Verfahren nicht erforderlich. Eintragungen im Grundbuche, welche nach Eintragung des in § 18 bezeichneten Vermerks erfolgt sind, werden nur berücksichtigt, wenn sie spätestens im Termine vor Schluß der Versteigerung nachgewiesen werden.

Die Einstellung des Verfahrens in den Fällen des § 691 Nr. 4, 5 der Zivilprozeßordnung findet nur auf Grund einer nach § 688 ebenda zu erlassenden Anordnung statt.

Wenn der Schuldner im Versteigerungstermine die Summe, welche durch die Versteigerung beigetrieben werden soll, nebst Zinsen und Kosten, auf seine Gefahr und Kosten für den Gläubiger hinterlegt und für die Kosten des Verfahrens durch baare Hinterlegung eines vom Gericht zu bestimmenden Betrages Sicherheit leistet, so muß das Verfahren eingestellt werden.

§ 71. Einwendungen des Schuldners und nicht eingetragene Rechte Dritter an dem zur Versteigerung gestellten Grundstücke hemmen den Fortgang des Verfahrens nur, wenn auf Grund derselben die Einstellung des Verfahrens nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung angeordnet ist.

Nach Schluß des Versteigerungstermins findet eine Einstellung des Verfahrens auf Grund von Einwendungen des Schuldners oder von Rechten Dritter nicht mehr statt.

§ 72. Nach Schluß der Versteigerung sind die im Termine anwesenden Interessenten zur Erklärung über die Ertheilung des Zuschlags aufzufordern.

Ein Widerspruch gegen die Ertheilung des Zuschlags wird nur berücksichtigt, wenn er im Termine selbst erhoben wird. Dasselbe gilt für das Vorbringen von Thatsachen, durch welche ein erhobener Widerspruch entkräftet werden soll.

Auf Erklärungen, welche erst nach Abschluß des Versteigerungsprotokolls eingehen, ingleichen auf Vorbehalte und unbestimmte Erklärungen wird keine Rücksicht genommen.

Nur öffentliche Urkunden, durch welche der Beweis einer Zustellung geführt oder entkräftet werden soll, können bis zur Verkündung des Urtheils nachgebracht werden.

§ 73. Der Gläubiger kann bis zum Schlusse des Versteigerungstermins den Antrag auf Versteigerung zurücknehmen oder nach Maßgabe des § 51 eine Stundung gewähren.

§ 74. Widerspricht ein Interessent, welcher durch Ertheilung des Zuschlags benachtheiligt werden würde, der Ertheilung des Zuschlags mit dem Antrag auf Ansetzung eines neuen Versteigerungstermins, so ist dem Antrage stattzugeben, wenn der Interessent sich verpflichtet, für die Wiedererreichung des Meistgebots, sowie für allen aus der Verzögerung des Zuschlags entstehenden Nachtheil und die entstehenden Mehrkosten zu haften, auch hierfür eine nach dem Meistgebote und den Vorschriften des § 62 und des § 64 Absatz 1 zu bestimmende Sicherheit leistet.

Von der Sicherheitsleistung sind die in § 62 Absatz 4 bezeichneten juristischen Personen befreit.

Sind bei der Bekanntmachung des früheren Termins die Vorschriften des § 40 Nr. 1,

4, 5, 8, 9 und des § 46 befolgt, so ist der neue Termin auf drei bis sechs Wochen hinauszurücken.

Die Bekanntmachung ist auch dem bisherigen Meistbietenden zuzustellen.

In dem fortgesetzten Verfahren findet der Widerspruch gegen die Ertheilung des Zuschlags auf Grund dieses Paragraphen nicht statt.

§ 75. Ein Widerspruch gegen Ertheilung des Zuschlags an den Meistbietenden kann nur darauf gestützt werden:

1. daß die Zwangsvollstreckung überhaupt oder durch Versteigerung des Grundstücks nicht zulässig ist oder nicht fortgesetzt werden darf;
2. daß dem Meistbietenden die Fähigkeit zum Abschlusse eines Kaufvertrages oder zum Erwerbe des Grundstücks mangelt, oder das Meistgebot durch einen nicht legitimirten Vertreter abgegeben ist;
3. daß die Bedingungen, unter welchen das Meistgebot abgegeben worden, von den gesetzlichen, oder im Falle der Abänderung derselben durch die Betheiligten von den durch alle Betheiligten (§ 45, § 57 Absatz 4) genehmigten abweichen;
4. daß die Bekanntmachung des Versteigerungstermins den in § 40 Nr. 1, 4, 5, 8, 9 vorgeschriebenen Inhalt nicht hat;
5. daß die Bekanntmachung des Versteigerungstermins nicht auf die im Gesetze vorgeschriebene Art veröffentlicht worden ist, wobei es jedoch bei einem Aushange nicht darauf ankommt, wie lange derselbe angeheftet gewesen ist;
6. daß die Frist zwischen dem Tage, an welchem die Einrückung oder die erste Einrückung der Bekanntmachung in den Anzeiger des Amtsblatts oder die Anheftung der Bekanntmachung in der Ortsgemeinde erfolgt und dem Versteigerungstermine kürzer ist, als die geringste für den Fall bestimmte Versteigerungsfrist (§ 42);
7. daß ein Interessent, welcher durch Ertheilung des Zuschlags benachtheiligt werden würde, zum Versteigerungstermine nicht gehörig geladen ist, obgleich er hätte geladen werden sollen;
8. daß nach der Vorschrift des § 49 Absatz 1 der Versteigerungstermin hätte aufgehoben werden sollen;
9. daß den Bestimmungen im ersten Satze des § 68 nicht genügt ist;
10. daß ein Bieter mit Unrecht zurückgewiesen und trotz des Widerspruchs desselben die Versteigerung nicht gemäß § 68 Absatz 2 fortgesetzt worden ist;
11. daß das Gebot, für welches der Zuschlag verlangt wird, nach den Vorschriften der §§ 62—64 nicht zugelassen werden durfte;
12. daß den Bestimmungen im dritten Satze des § 61 nicht genügt ist.

§ 76. Der Widerspruch kann nicht auf Gründe gestützt werden, welche nur die Rechte anderer Betheiligten als des Widersprechenden betreffen.

§ 77. Bei der Prüfung, ob ein Interessent durch den Zuschlag benachtheiligt werden würde, wird, sofern nicht etwas Anderes nachgewiesen ist, angenommen, daß von den ihm selbst zustehenden wie von den seiner Forderung vorgehenden wiederkehrenden Leistungen und Zinsen außer den laufenden Beträgen Rückstände für die beiden letzten Jahre, und daß Forderungen, deren Geldbetrag unbestimmt ist, zu dem zulässigen höchsten Betrage zu berechnen sind.

Wird für die Forderung des Interessenten von einem anderen Interessenten oder von dem Meistbietenden Sicherheit geleistet, so ist eine Benachtheiligung nicht anzunehmen.

Die Sicherheit ist nach der Vorschrift des § 64 Absatz 1 oder mit einer nach den vorstehenden Bestimmungen durch den Zuschlag nicht beeinträchtigten, auf dem Grundstück eingetragenen Forderung zu leisten. Sie haftet dem Berechtigten auch ohne dessen Annahme. Demselben ist erforderlichen Falls von Amtswegen Mittheilung zu machen.

§ 78. Ist ein begründeter Widerspruch erhoben, so ist der Zuschlag zu versagen.

Der Zuschlag ist von Amtswegen zu versagen, wenn einer der im § 75 Nr. 1—9 bezeichneten Umstände vorliegt; jedoch im Falle des § 75 Nr. 1 nur, wenn das versteigerte Grundstück dem freien Verkehr entzogen oder das Verfahren eingestellt ist; im Falle des § 75 Nr. 2 nur, wenn der Mangel der Fähigkeit oder der Legitimation auch nachträglich nicht beseitigt ist; in den Fällen des § 75 Nr. 3, 7, 8 nur, wenn die betheiligten Interessenten im Versteigerungstermine nicht erschienen sind und auch nachträglich der ungehemmten Fortsetzung des Verfahrens nicht zugestimmt haben.

§ 79. Ist nach den Vorschriften der §§ 75, 78 der Zuschlag überhaupt zu versagen, eine erneute Versteigerung aber zulässig, so ist auf den im Versteigerungstermine gestellten Antrag eines Gläubigers, wegen dessen Forderung das Verfahren fortzusetzen ist, der Termin aufzuheben und ein neuer Versteigerungstermin zu bestimmen.

Ein nach der Abgabe eines Gebots gestellter Antrag ist zurückzuweisen, wenn einer der anwesenden Interessenten widerspricht.

Der neue Termin ist, wenn nicht einer der in § 75 Nr. 4, 5 bezeichneten Fälle vorliegt, auf drei bis sechs Wochen hinauszurücken.

§ 80. Das Protokoll des Versteigerungstermins muß über den ganzen Hergang im Termine Auskunft geben. Insbesondere sind darin die Mittheilungen über die Gläubiger, wegen deren Forderungen das Verfahren fortgesetzt wird, sowie die Zeit, zu welcher zum Bieten aufgefordert, und die Zeit, zu welcher die Versteigerung geschlossen wurde, zu verzeichnen. Wird gegen die Ertheilung des Zuschlages Widerspruch erhoben, oder bleibt es streitig, für welches Gebot oder welchem Bieter oder unter welchen Bedingungen der Zuschlag zu ertheilen sei, so ist das in Betracht kommende Sachverhältniß nebst den Anträgen der Betheiligten in das Protokoll aufzunehmen.

Im Uebrigen finden auf das Protokoll die Vorschriften der §§ 148—150 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Einer Vollziehung des Protokolls durch die Betheiligten bedarf es nicht.

§ 81. Die Ertheilung, sowie die Versagung des Zuschlags erfolgt, wenn nicht nach der Vorschrift des § 79 ein neuer Versteigerungstermin bestimmt wird, durch ein in dem Verkündigungstermine nach Anhörung der erschienenen Betheiligten zu erlassendes Urtheil.

Vorgänge des Versteigerungstermins, welche aus dem Versteigerungsprotokolle nicht erhellen, werden nicht berücksichtigt.

Ueber die Verhandlung ist ein Protokoll nach den Vorschriften der §§ 145—150 der Zivilprozeßordnung aufzunehmen.

§ 82. Kann die Verkündung des Urtheils in dem mit dem Versteigerungstermin bekannt gemachten Termine nicht erfolgen, so wird ein anderweiter Verkündungstermin bestimmt und durch Anheftung an die Gerichtstafel, sowie durch einmalige Einrückung in den Anzeiger des Amtsblatts oder durch Verkündung in dem zuerst anberaumten Termine bekannt gemacht. Einer Ladung der Interessenten und des Meistbietenden bedarf es nicht.

§ 83. Wird der Zuschlag ertheilt, so sind in der Formel des Urtheils das versteigerte Grundstück, der Ersteher und das Gebot, für welches der Zuschlag ertheilt wird, sowie die Bedingungen, unter welchen derselbe erfolgt, zu bezeichnen.

Auf eine Abtretung der Rechte aus dem Meistgebote an einen Anderen ist bei Ertheilung des Zuschlags nur dann Rücksicht zu nehmen, wenn die Abtretung von Seiten des Meistbietenden, sowie die Uebernahme des Meistgebots von Seiten des Anderen gerichtlich oder notariell beglaubigt eingereicht worden sind. In der Formel des Urtheils ist auszusprechen, daß der Meistbietende neben dem Ersteher für die Erfüllung des Gebots verhaftet bleibt.

Ist der Ersteher der bisherige Eigenthümer des Grundstücks, so ist der Zuschlag in der Weise auszusprechen, daß dem Ersteher das Eigenthum an dem Grundstück zu belassen sei.

§ 84. Die Kosten des Zuschlagsurtheils hat der Ersteher zu tragen.

Die übrigen Kosten des Verfahrens, mit Ausnahme der Kosten der Einleitung und des Beitritts eines Gläubigers und der durch nachträgliche Vertheilungsverhandlungen entstehenden Kosten, sind aus dem baar zu zahlenden Kaufgelde vorweg zu entnehmen; jedoch ist für dieselben der Gläubiger mitverhaftet, auf dessen Antrag das Verfahren bis zum Zuschlage fortgesetzt worden ist.

Die Kosten der Einleitung und des Beitritts eines Gläubigers gehören zu den Kosten der Beitreibung der Forderung, wegen deren die Einleitung oder der Beitritt erfolgt ist.

§ 85. Wird der Zuschlag ertheilt, so ist das Urtheil dem Schuldner, die Formel des Urtheils denjenigen Interessenten, welche im Versteigerungstermin nicht erschienen sind, von Amtswegen zuzustellen.

§ 86. Gegen das Urtheil über Ertheilung oder Versagung des Zuschlags findet das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde nach Maßgabe der Vorschriften der Zivilprozeßordnung und der nachstehenden Paragraphen statt.

§ 87. Zur Einlegung der Beschwerde ist jeder durch das Urtheil benachtheiligte Interessent (§ 77) befugt. Die Anmeldung und Glaubhaftmachung eines Realrechts (§ 21 Nr. 4) kann in der Beschwerdeinstanz erfolgen.

Die Beschwerde steht auch dem Bieter zu, welcher den Zuschlag für sich verlangt hat und behauptet, daß ihm derselbe hätte ertheilt werden müssen, sowie dem Ersteher, welcher behauptet, daß ihm der Zuschlag nicht oder unter anderen als den in das Zuschlagsurtheil aufgenommenen Bedingungen zu ertheilen gewesen wäre.

§ 88. Ist der Zuschlag versagt worden, so kann die Beschwerde nur darauf gegründet werden, daß keiner der in diesem Gesetze angegebenen Versagungsgründe vorliege.

Ist der Zuschlag ertheilt worden, so kann die Beschwerde nur auf einen der in diesem Gesetze angegebenen Gründe zum Widerspruch gegen den Zuschlag oder darauf gestützt werden, daß das Zuschlagsurtheil mit dem Inhalte des Versteigerungsprotokolls nicht übereinstimme, oder das Meistgebot auf ein anderes Grundstück sich beziehe.

Die Begründung der Beschwerde durch das Vorhandensein der Erfordernisse der Nichtigkeitsklage oder der Restitutionsklage (Zivilprozeßordnung § 540 Absatz 2, §§ 542, 543) wird durch die Vorschriften des ersten und zweiten Absatzes nicht ausgeschlossen.

§ 89. Der Beschwerdeführer kann für die Beschwerde nicht Gründe geltend machen, welche nur die Rechte anderer Betheiligten betreffen.

Er kann, wenn er zu dem Versteigerungstermine gehörig geladen, aber nicht erschienen ist, aus dem bis zu diesem Termine stattgehabten Verfahren keinen Grund für Versagung des Zuschlags herleiten. Er kann, wenn er im Versteigerungstermine erschienen ist, für die Versagung des Zuschlags nicht Gründe geltend machen, welche er im Termine geltend machen konnte, aber nicht geltend gemacht hat, sofern die Gründe nicht nach den Vorschriften des § 78 von Amtswegen berücksichtigt werden mußten.

§ 90. Die Beschwerdefrist beginnt für diejenigen Interessenten, welchen das Urtheil oder die Formel des Urtheils nicht von Amtswegen zuzustellen war, mit der Verkündung des Urtheils.

§ 91. Wer als Gegner des Beschwerdeführers zuzuziehen ist, bestimmt das Gericht.

Die Anführungen des Gegners unterliegen den Beschränkungen des § 89.

Mehrere Beschwerden gegen dasselbe Urtheil sind miteinander zu verbinden.

§ 92. Ist der Zuschlag einem Anderen als dem Beschwerdeführer ertheilt worden, so kann der Erstere in der Beschwerdeinstanz die nach § 77 zulässige Sicherheitsleistung nachholen und ebenso den Mangel der Fähigkeit eines Bieters oder der Legitimation eines Vertreters durch Vorlegung von Urkunden beseitigen. Der Mangel der Fähigkeit des Bieters, sowie der Mangel der Legitimation eines Vertreters können jedoch nicht beseitigt werden, wenn der Beschwerdeführer als Interessent dem ertheilten Zuschlage rechtzeitig widersprochen hat und den Zuschlag mit Recht für sich selbst beansprucht.

Erlangt der Gegner des Beschwerdeführers auf Grund dieser Vorschrift ein obsiegliches Urtheil, so sind dem Ersteren die Kosten der Beschwerdeinstanz aufzuerlegen.

§ 93. Das Beschwerdegericht ertheilt selbst den Zuschlag, dessen Ertheilung der Beschwerdeführer mit Recht beantragt hat.

Im Falle weiterer Beschwerde ist jedoch, wenn das Urtheil des Vollstreckungsgerichts begründet befunden wird, nur das Urtheil des ersten Beschwerdegerichts aufzuheben und die gegen das erste Urtheil erhobene Beschwerde zurückzuweisen.

Steht der von dem Beschwerdeführer beantragten Ertheilung des Zuschlages einer der von Amtswegen zu berücksichtigenden Gründe zur Versagung entgegen (§ 78), so ist der Antrag auf Ertheilung des Zuschlags zurückzuweisen.

§ 94. Wird ein den Zuschlag ertheilendes Urtheil aufgehoben, so ist auf Antrag auch über Rückgewähr des auf Grund des Urtheils Gezahlten oder Geleisteten zu entscheiden.

§ 95. Wird in der Beschwerdeinstanz ein abänderndes Urtheil erlassen, so ist dasselbe, wenn eine mündliche Verhandlung nicht vorangegangen ist, allen Interessenten, anderenfalls den Interessenten, welche zu der mündlichen Verhandlung nicht zugezogen sind, von Amtswegen zuzustellen.

Das Beschwerdegericht sendet sodann die Akten dem Vollstreckungsgericht zurück.

§ 96. Ist der Zuschlag versagt und gegen die Entscheidung Beschwerde innerhalb der Nothfrist nicht eingelegt, so ist der Bieter an sein Gebot nicht mehr gebunden.

§ 97. Durch den Zuschlag erwirbt der Ersteher das Eigenthum des versteigerten Grundstücks unter gleichzeitigem Uebergange der Gefahr und der Nutzungen.

Die Eintragung des Erstehers im Grundbuche erfolgt nur auf Ersuchen des Vollstreckungsgerichts nach Maßgabe des § 124.

§ 98. Der Ersteher kann die Uebergabe des Grundstücks erst nach Berichtigung des Kaufgeldes fordern.

Bis dahin ist das Grundstück auf Antrag des Erstehers oder eines Gläubigers, welcher aus dem baar zu zahlenden Kaufgelde Befriedigung zu erwarten hat, für Rechnung des Erstehers in gerichtliche Verwaltung zu nehmen. Die §§ 142, 144, 145 finden hierbei entsprechende Anwendung.

Der Antrag kann für den Fall der Ertheilung des Zuschlags schon im Versteigerungstermine gestellt werden.

Der Ersteher kann die von einem Anderen beantragte Verwaltung dadurch abwenden, daß er durch Hinterlegung der innerhalb des Meistgebots stehenden Forderung des Antragstellers diesem für den zur Hebung kommenden Betrag Sicherheit leistet.

Auf Antrag des Erstehers ist die Uebergabe des Grundstücks durch einen Beamten des Gerichts oder einen von dem Gerichte zu bestellenden Gerichtsvollzieher an Ort und Stelle zu bewirken.

§ 99. Ist der Zuschlag versagt, eine erneute Versteigerung aber zulässig, so bleibt das Verfahren vorbehaltlich der Vorschriften des § 51 anhängig. Das Verfahren wird jedoch nur auf Antrag des Gläubigers fortgesetzt. Der Antrag ist dem Schuldner und, wenn ein neuer Eigenthümer zu den Interessenten gehört, auch diesem von Amtswegen zuzustellen.

Durch Einlegung der Beschwerde wird die Fortsetzung des Verfahrens nicht ausgeschlossen; das Beschwerdegericht kann jedoch auf Antrag die Einstellung desselben anordnen.

Der neue Versteigerungstermin ist, wenn nicht einer der in § 75 Nr. 4, 5 bezeichneten Fälle vorliegt, nach richterlichem Ermessen auf drei bis sechs Wochen hinauszusetzen.

Wird der Antrag auf Fortsetzung nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten gestellt, welche von der Verkündung des letzten den Zuschlag versagenden Urtheils ab läuft, so gilt der Versteigerungsantrag als zurückgenommen.

Ist der Zuschlag versagt worden, weil das Verfahren eingestellt war oder hätte eingestellt werden müssen, so finden die Vorschriften des § 50 entsprechende Anwendung.

§ 100. Sind alle Versteigerungsanträge ohne Ertheilung des Zuschlags erledigt, so veranlaßt das Gericht die Löschung des in § 18 bezeichneten Vermerks im Grundbuche.

IV. Belegung und Vertheilung des Kaufgeldes.

§ 101. Die Belegung und Vertheilung des Kaufgeldes erfolgt in einem nach Verkündung des Zuschlagsurtheils von Amtswegen zu bestimmenden Termine.

Die Terminsbestimmung ist den Interessenten des Verfahrens, sowie dem Ersteher und denjenigen, welche bis dahin einen Anspruch auf das Kaufgeld zu den Vollstreckungsakten angemeldet haben, von Amtswegen zuzustellen. Zwischen der Zustellung und dem Terminstage muß eine Frist von zwei Wochen liegen.

Der Termin ist außerdem durch Anheftung an die Gerichtstafel bekannt zu machen.

§ 102. Im Termine wird zuvörderst festgestellt, was der Ersteher an Kaufgeld und Zinsen zu gewähren hat und wieviel die zu vertheilende Masse beträgt.

Die Zahlung des Kaufgeldes erfolgt an den Richter.

Der Ersteher ist berechtigt, vor dem Termine das Kaufgeld zu hinterlegen. Die Hinterlegung ist jedoch nur wirksam, wenn sie spätestens in dem Termine nachgewiesen wird. Die zur Sicherheit für das Meistgebot etwa erfolgte Hinterlegung baaren Geldes gilt als Hinterlegung eines entsprechenden Theiles des Kaufgeldes.

§ 103. Ist das Kaufgeld nicht hinterlegt und wird die schuldige Zahlung im Termine nicht geleistet, so sind die zur Sicherheit für das Meistgebot etwa hinterlegten Papiere auf Anordnung des Gerichts ebenso wie bei einer Zwangsvollstreckung zu verkaufen und der Erlös als eine von dem Ersteher auf das Grundstückskaufgeld geleistete Zahlung zu behandeln.

§ 104. Der Richter stellt im Termine nach Vernehmung der erschienenen Betheiligten und nöthigenfalls mit Hülfe eines Rechnungsverständigen den Theilungsplan auf. In demselben ist insbesondere anzugeben, welche Ansprüche von dem Ersteher zu übernehmen und welche Forderungen aus dem baar zu zahlenden Kaufgelde zu berichtigen sind.

Den Betheiligten steht es frei, schon vor dem Termine eine Berechnung ihrer Forde-

rungen an Kapital, Zinsen, Kosten und sonstigen Nebenforderungen mit Angabe des beanspruchten Ranges und der beanspruchten Art der Befriedigung einzureichen.

Ein Betheiligter, welcher im Termine erschienen ist oder vor dem Termine eine Berechnung seiner Forderung eingereicht hat, ist nicht befugt, nach dem Termine die Berechnung zu ergänzen.

§ 105. Die Aufstellung des Planes erfolgt, soweit alle Betheiligten einig sind, nach Maßgabe dieser Einigung, andernfalls nach den Vorschriften der nachfolgenden §§ 106—112.

§ 106. In den Vertheilungsplan sind von Amtswegen aufzunehmen:

1. eingetragene Lasten und Forderungen mit Einschluß der laufenden Zinsen oder anderen Hebungen, Forderungen von unbestimmter Höhe nach dem im Grundbuche eingetragenen höchsten Betrage;
2. Forderungen, für welche das Grundstück in Beschlag genommen ist.

Im Uebrigen erfolgt die Aufnahme in den Vertheilungsplan nur auf Grund der vor oder in dem Termine erfolgten Anmeldung.

Eintragungen im Grundbuche, welche nach Eintragung des in § 18 bezeichneten Vermerks erfolgt sind, werden nur berücksichtigt, wenn sie spätestens im Termine nachgewiesen werden.

§ 107. Als Ansprüche, welche der Ersteher in Anrechnung auf den Kaufpreis zu übernehmen hat, sind diejenigen anzusetzen, welche nach § 57 hierzu bestimmt sind.

Soweit diese Ansprüche gänzlich oder doch mit dem Range vor dem Anspruch des betreibenden Gläubigers in Wegfall kommen (§§ 58, 59), sind in Höhe derselben diejenigen Ansprüche als zu übernehmende anzusetzen, welche an letzter Stelle zu einer Hebung aus dem Kaufgelde gelangen.

Die übrigen zur Hebung kommenden Forderungen sind aus dem baar zu zahlenden Kaufgelde zu berichtigen.

§ 108. Die bei der Feststellung des geringsten Gebots berücksichtigten Ansprüche gehen, soweit sie mit dem beanspruchten Realrechte festgestellt werden, den ihrem Betrage nach aus dem Grundbuche nicht ersichtlichen, nicht berücksichtigten Ansprüchen vor.

§ 109. Ein für wiederkehrende Hebungen sicherzustellendes Kapital ist, soweit dasselbe durch die Hebungen nicht erschöpft werden wird, auf andere Forderungen nach der festgesetzten Reihenfolge zu vertheilen.

§ 110. Der auf eine Forderung unter auflösender Bedingung anzuweisende Betrag ist für den Fall des Eintritts der Bedingung auf andere Forderungen nach der festgesetzten Reihenfolge zu vertheilen.

Die Gläubiger der letzteren Forderungen erhalten nur einen Anspruch gegen den Gläubiger der bedingten Forderung auf Herausgabe des Empfangenen und, wenn der Letztere zu einer Sicherstellung verpflichtet ist, auf Antrag eine Sicherung ihrer Rechte.

§ 111. Der auf eine Forderung unter aufschiebender Bedingung zur Sicherung derselben anzuweisende Betrag ist für den Fall, daß die Bedingung ausfällt, auf andere Forderungen nach der festgesetzten Reihenfolge zu vertheilen.

Die Gläubiger der letzteren Forderungen erhalten die Zinsen des anzuweisenden Betrages und eine Sicherung ihrer Rechte.

§ 112. Sind mehrere Grundstücke zusammen zu einem Preise zugeschlagen worden, so ist der Vertheilung des Preises auf die einzelnen Grundstücke (§ 38 Absatz 2) bei Aufstellung des Planes an Stelle des Werthes derselben der Grundsteuerreinertrag und der Gebäudesteuernutzungswerth zu Grunde zu legen.

§ 113. Ueber den Theilungsplan wird sofort verhandelt.

Die Verhandlung, die Erledigung erhobener Widersprüche und die Ausführung des Planes erfolgen unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der §§ 762—768 der Zivilprozeßordnung.

Ist ein vor dem Termine angemeldeter Anspruch in dem Plan nicht nach dem Antrage aufgenommen, so gilt die Anmeldung als Widerspruch gegen den Plan.

Der Widerspruch des Schuldners oder des letzten Eigenthümers des Grundstücks gegen eine vollstreckbare Forderung wird nach Vorschrift der §§ 686, 688, 689 der Zivilprozeßordnung erledigt.

Soweit der Schuldner durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung die Bezahlung einer vollstreckbaren Forderung abwenden darf, unterbleibt die Ausführung der Vertheilung bezüglich dieser Forderung.

Widersprüche solcher Personen, welche weder zu den Interessenten gehören, noch sonst einen Anspruch auf das Kaufgeld glaubhaft machen, halten die Ausführung des Planes nicht auf.

§ 114. Ist eine Forderung, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche nicht hervorgeht, in den Vertheilungsplan aufgenommen, so hat im Falle des Widerspruchs der Gläubiger die im § 764 der Zivilprozeßordnung bestimmten Pflichten und Rechte des widersprechenden Gläubigers, sofern nicht spätestens im Termine die Vollstreckbarkeit der Forderung nachgewiesen wird. Auf laufende und rückständige Beträge eingetragener Zinsen und eingetragener wiederkehrender Hebungen findet diese Vorschrift nicht Anwendung.

§ 115. Die Uebernahme der Forderungen durch den Ersteher (§ 107) wird durch die zur Ausführung des Planes zu Protokoll festgestellte Erklärung des Richters vollendet.

Wird ein nach dem Plane zu übernehmender Anspruch durch einen Widerspruch betroffen, so ist durch den Vertheilungsplan festzustellen, welcher Anspruch statt desselben eintretenden Falls von dem Ersteher zu übernehmen ist. Die Erklärung des Richters bezüglich der Uebernahme erfolgt sogleich unter Beifügung einer der Sachlage entsprechenden Bedingung.

Auf die nach §§ 57—59 zu übernehmenden Hypotheken finden die Bestimmungen des § 41 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke vom 5. Mai 1872 (Gesetz-Samml. S. 433) entsprechende Anwendung.

§ 116. Der Ersteher kann in Anrechnung auf das baar zu zahlende Kaufgeld die aus demselben zur Hebung kommenden Forderungen mit Einwilligung der betreffenden Gläubiger übernehmen.

Eine solche Uebernahme wirkt wie eine aus dem Grundstücke gewährte Befriedigung. Das Gleiche gilt, wenn außerhalb der Fälle der §§ 57—60 die Uebernahme einer Forderung als Kaufbedingung gestellt ist.

§ 117. Soweit die Uebernahme der Forderungen, welche aus dem baar zu zahlenden Kaufgelde zur Hebung kommen, nicht erfolgt, wird auf dieselben nach der Reihenfolge des Planes ein entsprechender Betrag der baar vorhandenen Theilungsmasse gezahlt oder in Ermangelung eines solchen ein entsprechender Theil des rückständigen Kaufgeldes überwiesen.

Eine solche Ueberweisung bewirkt nur die Tilgung des Realanspruchs an dem Grundstücke. Sie wirkt wie eine aus dem Grundstücke gewährte Befriedigung, wenn der Gläubiger nicht binnen sechs Monaten nach der Ueberweisung die Wiederversteigerung des Grundstücks (§ 128) gehörig beantragt und demnächst ohne Verzögerung durchführt. Der Gläubiger einer auf mehreren Grundstücken ungetheilt haftenden Forderung behält seine Rechte an den mitverhafteten Grundstücken, wenn er die Rechte aus der Ueberweisung innerhalb der bezeichneten Frist aufgiebt.

Die Ueberweisung erfolgt erforderlichen Falls auch für die aus dem Kaufgelde zu entnehmenden Kosten des Verfahrens.

Im Falle des § 110 erfolgt die Ueberweisung auch für die bedingt berechtigten nachstehenden Gläubiger unter einer nach den Vorschriften des § 59 zu bestimmenden Bedingung. Wirkt die Ueberweisung für eine Forderung, welche auch auf einem anderen Grundstücke ungetheilt haftet, als Befriedigung, so erlischt die weitere bedingte Ueberweisung.

Ist das Kaufgeld hinterlegt worden, so kann statt der Zahlung eine Anweisung auf den hinterlegten Betrag erfolgen.

§ 118. Soweit der Theilungsplan bezüglich des baar zu zahlenden Kaufgeldes in Folge erhobenen Widerspruchs oder wegen des dem Schuldner zustehenden Rechts, die Vollstreckung abzuwenden, nicht unbedingt ausgeführt werden kann, sind die entsprechenden Geldbeträge zu hinterlegen und die entsprechenden Theile des rückständigen Kaufgeldes den Betheiligten als eine unter ihnen streitige Forderung zu überweisen.

§ 119. Beträge, welche für wiederkehrende Hebungen nach § 109 oder für Forderungen unter aufschiebender Bedingung oder für Forderungen unter auflösender Bedingung, deren Gläubiger zu einer Sicherheitsleistung verpflichtet ist, angesetzt werden, sind in Ermangelung einer Einigung der Betheiligten zu hinterlegen. Ist für dieselben ein Theil des rückständigen Kaufgeldes zu überweisen, so erfolgt die Ueberweisung an die Betheiligten mit der aus den Rechten derselben sich ergebenden Beschränkung eines jeden von ihnen.

§ 120. Ist zu einer Forderung, welche aus dem baar zu zahlenden Kaufgelde zur Hebung kommt, ein Gläubiger nicht legitimirt, so ist der für die Forderung angesetzte

Betrag zu hinterlegen. Ist ein Theil des rückständigen Kaufgeldes zu überweisen, so erfolgt die Ueberweisung an die noch unbekannten Berechtigten mit Vorbehalt der Feststellung derselben.

Für den Fall, daß die Forderung in Wegfall kommt, ist durch den Theilungsplan festzustellen, wer den hinterlegten oder überwiesenen Betrag zu beanspruchen hat.

§ 121. Ist der Gläubiger einer Forderung als solcher legitimirt, aber nicht erschienen, so erfolgt die Uebersendung des auszuzahlenden Betrages durch die Post nach Maßgabe der §§ 25, 26 der Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879.

Findet hiernach die Uebersendung durch die Post nicht statt und wird auch nicht beantragt, die Auszahlung an den Berechtigten selbst durch ein ersuchtes Gericht bewirken zu lassen, so ist der auszuzahlende Betrag zu hinterlegen.

Die Kosten und die Gefahr der Uebersendung an ein ersuchtes Gericht trägt der Berechtigte.

§ 122. Die vorgelegten Urkunden über eingetragene Forderungen sind ebenso wie bei erfolgter Löschung zu vernichten (Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 §§ 114, 115), sofern die Forderungen nicht von dem Ersteher übernommen sind.

Auf den Urkunden, sowie auf vollstreckbaren Schuldtiteln der Gläubiger hat der Richter zu beurkunden, ob und bis zu welchem Betrage die Forderung durch Zahlung oder durch Ueberweisung rückständigen Kaufgeldes zur Hebung gekommen oder ausgefallen ist, im Falle der Uebernahme in Anrechnung auf den Kaufpreis aber die Aenderungen zu beurkunden, welche in den Bedingungen der Verzinsung und Zahlung in Folge Anwendung des § 58 eingetreten sind. Der wörtliche Inhalt dieser Beurkundungen ist in das Protokoll aufzunehmen.

Demnächst sind die Urkunden über Forderungen, welche durch Zahlung getilgt worden, dem letzten zu den Vollstreckungsakten nachgewiesenen Eigenthümer des versteigerten Grundstücks auszuhändigen, die Urkunden über alle übrigen Forderungen an die Gläubiger zurückzugeben.

§ 123. Ist gegen das Zuschlagsurtheil rechtzeitig Beschwerde eingelegt oder wird nachgewiesen, daß gegen dasselbe noch rechtzeitig Beschwerde eingelegt werden kann, so muß auf Antrag des Erstehers die Ausführung der Vertheilung bis zur Rechtskraft des Urtheils ausgesetzt werden.

§ 124. Nach Ausführung des Theilungsplans ersucht das Gericht den Grundbuchrichter unter Vorlegung einer Ausfertigung des über die Vertheilung des Kaufgeldes aufgenommenen Protokolls und des Zuschlagsurtheils um:

1. die Eintragung des Erstehers als Eigenthümer;
2. die Löschung des in § 18 bezeichneten Vermerks und aller Realforderungen, welche nicht nach gesetzlicher Vorschrift auf den Ersteher übergehen oder von demselben übernommen worden sind;
3. die Eintragung der nach den §§ 58, 59, 115 etwa eintretenden Aenderungen vorhandener Eintragungen;
4. die Eintragung des etwa rückständigen Kaufgeldes in den den einzelnen Gläubigern überwiesenen Beträgen und der festgestellten Rangordnung als Hypothek.

Bei den zu Nr. 2 bezeichneten Löschungen ist die Vorlegung der Schuldurkunden nicht erforderlich.

Bei der Eintragung derjenigen Theile des Kaufgeldes, welche auf die Kosten des Verfahrens oder die in den §§ 24, 26 bezeichneten Ansprüche überwiesen sind, ist die Vorlegung der über nachstehende Forderungen vorhandenen Urkunden nicht erforderlich. Auf diese Theile des Kaufgeldes finden die §§ 63—66 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke vom 5. Mai 1872 nicht Anwendung. Die Gläubiger der nacheingetragenen Forderungen sind von der erfolgten Eintragung zu benachrichtigen.

Der im Falle der Uebernahme einer Forderung auf Zinsen, laufende und rückständige Beträge wiederkehrender Hebungen und Kosten dieser Forderung überwiesene Theil des Kaufgeldes wird nicht eingetragen. Die Ansprüche, für welche die Ueberweisung erfolgt ist, behalten das ihnen zustehende Realrecht. Für eine von dem Gläubiger im Vertheilungstermin beantragte Wiederversteigerung behalten die älteren als zweijährigen Rückstände an Zinsen und wiederkehrenden Hebungen ihren bisherigen Rang.

Eintragungen, welche der Ersteher in der Vertheilungsverhandlung bewilligt hat, erfolgen bei der Eintragung des Erstehers als Eigenthümers auf Grund dieser Bewilligung.

§ 125. Ist eine Forderung, welche ungetheilt auch auf einem anderen Grundstücke eingetragen ist, durch Zahlung getilgt, oder von dem Ersteher mit Einwilligung des Gläubigers in Anrechnung auf den Kaufpreis übernommen (§ 116), so ersucht das Gericht den Grundbuchrichter um Löschung der Forderung bei dem mitverhafteten Grundstücke. Mit dem Ersuchen ist eine auszugsweise Ausfertigung des Protokolls und im Falle der Uebernahme der Forderung die Schuldurkunde vorzulegen.

Ist für eine solche Forderung ein Kaufgeldrückstand überwiesen, so ist bei Eintragung des Kaufgeldrückstandes die Mithaft des anderen Grundstücks zu vermerken.

§ 126. Ist gegen die Ertheilung des Zuschlags rechtzeitig Beschwerde eingelegt, so dürfen vor Erledigung der Beschwerde Eintragungen in das Grundbuch auf Grund des Zuschlags nur nach Maßgabe des § 658 der Zivilprozeßordnung erfolgen.

§ 127. Ueber die eingetragenen Kaufgeldrückstände sind den Gläubigern, sofern sie nicht verzichten, Hypothekenbriefe zu ertheilen, mit welchen als Schuldurkunden Ausfertigungen des entscheidenden Theils des Zuschlagsurtheils und eines Auszugs aus dem Protokolle über die Vertheilung des Kaufgeldes zu verbinden sind.

In den Fällen der §§ 118, 120 erfolgt die Ertheilung der Hypothekenbriefe erst nach endgültiger Ueberweisung der Forderung.

Im Falle des zweiten Absatzes des § 125 ist die zu bildende Urkunde mit der vorhandenen Urkunde durch Schnur und Siegel zu verbinden.

Die Hypothekenbriefe sind den Gläubigern auszuhändigen.

Der Eigenthümer erhält eine Benachrichtigung.

§ 128. Wegen des rückständig gebliebenen und überwiesenen Kaufgeldes findet auf Antrag eines jeden Gläubigers die Wiederversteigerung des Grundstücks statt, so lange der Ersteher noch nicht als Eigenthümer eingetragen worden ist, oder das Kaufgeld auf Grund des Zuschlagsurtheils im Grundbuche eingetragen steht.

Die Wiederversteigerung wird unter entsprechender Anwendung der für die Versteigerung gegebenen Vorschriften eingeleitet und durchgeführt. Die Beibringung eines Auszuges aus der Grundsteuermutterrolle und der Gebäudesteuerrolle ist nicht erforderlich, wenn der Antrag binnen einer Frist von drei Monaten nach dem Tage des zur Belegung des Kaufgeldes bestimmten Termins gestellt wird.

§ 129. Wegen des rückständig gebliebenen und überwiesenen Kaufgeldes findet außer der Wiederversteigerung die Zwangsvollstreckung gegen den Ersteher und im Falle des § 83 Absatz 2 auch gegen den für mitverhaftet erklärten Meistbietenden statt. Dieselbe erfolgt auf Grund vollstreckbarer Ausfertigungen des Zuschlagsurtheils.

Die Ueberweisung des Kaufgeldes ist in der Vollstreckungsklausel zu erwähnen. Die Zustellung einer Urkunde über die Ueberweisung ist nicht erforderlich.

§ 130. Jedem Gläubiger, dessen Forderung von dem Ersteher in Anrechnung auf den Kaufpreis übernommen worden, ist auf Antrag eine auszugsweise Ausfertigung des Protokolls über die Belegung und Vertheilung des Kaufgeldes zu ertheilen.

§ 131. Zur Ermittelung der unbekannten Berechtigten einer zur Hebung gekommenen Forderung (§ 120) ist denselben nach dem Vertheilungstermine von dem Vollstreckungsgericht ein besonderer Vertreter zu bestellen, sofern ein solcher nicht bereits nach § 4 bestellt ist.

Die Gebühren und Auslagen des Vertreters sind aus dem zur Hebung gekommenen Betrage vorweg zu berichtigen.

§ 132. Wird die bei der Vertheilung des baar zu zahlenden Kaufgeldes fehlende Legitimation eines Gläubigers nachträglich geführt, so wird demgemäß die nach § 120 erfolgte Vertheilung ohne Zuziehung anderer Interessenten weiter ausgeführt. Das Aufgebot einer Schuldurkunde erfolgt auch nach Löschung des Anspruchs im Grundbuche nach den Vorschriften des § 20 Absatz 4 des Ausführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung.

Ist die Forderung durch einen Widerspruch betroffen, so ist der Widersprechende von der erfolgten Legitimation von Amtswegen zu benachrichtigen. Die im § 764 der Zivilprozeßordnung bestimmte Frist beginnt mit der Zustellung der Benachrichtigung.

§ 133. Ist binnen einer Frist von drei Monaten nach der Vertheilung des Kaufgeldes zu der Forderung (§ 120) ein Gläubiger nicht legitimirt, so ist derjenige, welcher nach dem Vertheilungsplan den für die Forderung zur Hebung gekommenen Betrag bean-

sprechen kann (§ 120 Absatz 2), auf Antrag von dem Gericht zu ermächtigen, das Aufgebot des Gläubigers der Forderung und derjenigen, welche von diesem Rechte herleiten, zum Zwecke der Ausschließung der Ansprüche auf den zur Hebung gekommenen Betrag zu beantragen.

Von mehreren Berechtigten ist jeder rücksichtlich des ihm zufallenden Theiles zu dem Antrage zu ermächtigen.

§ 134. Nimmt das Gericht nach Ertheilung der Ermächtigung zum Aufgebot (§ 133) die Legitimation eines Gläubigers zu der Forderung als geführt an, so erfolgt die weitere Ausführung der Vertheilung mit Zuziehung der betheiligten Gläubiger, des letzten zu den Vollstreckungsakten nachgewiesenen Eigenthümers des versteigerten Grundstücks und des den unbekannten Betheiligten bestellten Vertreters unter entsprechender Anwendung der §§ 104, 105, 113, 114, 118, 119, 122, 124.

In der Ladung des zum Aufgebote Ermächtigten ist die geführte Legitimation zu erwähnen. Mit der Zustellung der Ladung an denselben erlischt die Ermächtigung zum Aufgebote.

Die in § 764 der Zivilprozeßordnung bestimmte Frist beginnt mit dem Tage des neuen Vertheilungstermins.

§ 135. Mit dem Antrage auf das nach § 133 zulässige Aufgebot hat der Antragsteller ein Verzeichniß der etwaigen ihm bekannten angeblichen Rechtsnachfolger des letzten verfügungsberechtigten Inhabers der Forderung einzureichen und zu versichern, daß außer diesen keine anderen ihm bekannten Rechtsnachfolger vorhanden sind.

Das Aufgebot erfolgt nach den Vorschriften für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung von Urkunden über Ansprüche, welche im Grundbuch eingetragen sind. Zuständig ist das Vollstreckungsgericht.

In dem Aufgebot ist die Forderung, auf welche dasselbe sich bezieht, nach dem aus dem Grundbuche ersichtlichen Gläubiger und Schuldner, dem Betrage, dem Datum der Urkunde und dem versteigerten Grundstücke zu bezeichnen und der zur Hebung gekommene Betrag anzugeben.

Das Aufgebot ist dem Vertreter der unbekannten Betheiligten, sowie dem letzten verfügungsberechtigten Inhaber der Forderung oder dessen von dem Antragsteller angezeigten Rechtsnachfolgern von Amtswegen zuzustellen.

Die zu den Vollstreckungsakten erfolgten Anmeldungen gelten auch für das Aufgebotsverfahren.

Ansprüche, welche nicht angemeldet worden, sind auszuschließen.

Der Antragsteller hat wegen der Kosten des Verfahrens ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus dem zur Hebung gekommenen Betrage.

§ 136. Nach Erlaß des Ausschlußurtheils erfolgt die weitere Vertheilung mit Zuziehung derjenigen, welchen Ansprüche vorbehalten sind, sowie derjenigen, welche das Aufgebot beantragt haben, des letzten zu den Vollstreckungsakten nachgewiesenen Eigenthümers des versteigerten Grundstücks und des den unbekannten Betheiligten bestellten Vertreters nach Maßgabe der Vorschriften des § 134 Absatz 1.

Die in dem Ausschlußurtheil vorbehaltenen Ansprüche sind in den Theilungsplan nur aufzunehmen, wenn sie glaubhaft gemacht werden.

§ 137. Wird durch einen Widerspruch ein Anspruch betroffen, welcher ohne den Widerspruch von dem Ersteher zu übernehmen sein würde, und ist die Person oder der Aufenthalt des Gläubigers unbekannt, so ist dem letzteren auf Antrag des Widersprechenden gemäß § 131 ein Vertreter zu bestellen.

Ist der Gläubiger binnen einer Frist von drei Monaten nach Stellung des Antrags nicht ermittelt, so ist der Widersprechende auf Antrag gemäß § 133 zu dem Aufgebote des Berechtigten zu ermächtigen.

Der § 132 Absatz 2 und die §§ 134—136 finden entsprechende Anwendung. Ansprüche, welche in dem Aufgebotsverfahren nicht angemeldet worden, sind nur insoweit auszuschließen, als es nach dem Inhalte des Theilungsplans im Interesse des Antragstellers erforderlich ist.

Die über den Anspruch vorhandene Urkunde braucht zur Begründung desselben gegenüber dem Widersprechenden nicht vorgelegt zu werden. Der Widersprechende hat, wenn er unterliegt, die verursachten Gebühren und Auslagen des bestellten Vertreters sowie die Kosten des Aufgebots zu tragen.

Durch den Antrag auf Bestellung eines Vertreters wird die in § 764 der Zivilprozeßordnung bestimmte Frist gewahrt.

Wird von dem Widersprechenden der Antrag auf Ermächtigung zum Aufgebot binnen einer Frist von vier Monaten, welche mit dem Tage des Antrags auf Bestellung eines Vertreters beginnt, nicht gestellt, oder die Stellung des Aufgebotsantrags binnen einer Frist von einem Monat, welche mit der Ermächtigung zum Aufgebot beginnt, dem Vollstreckungsgericht nicht nachgewiesen, oder wird das Aufgebotsverfahren ohne Erlaß eines Ausschlußurtheils erledigt, so erfolgt die Ausführung des Theilungsplans ohne Rücksicht auf den erhobenen Widerspruch.

Das nach den Vorschriften der Absätze 1—4 zulässige Verfahren wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Theilungsplan ohne Rücksicht auf den Widerspruch ausgeführt ist.

§ 138. Hat auf Grund des § 74 ein Interessent Verpflichtungen übernommen, so ist das Verfahren zur Belegung und Vertheilung des Kaufgeldes auf die von dem Interessenten zu zahlenden Beträge auszudehnen.

Vierter Titel: Zwangsverwaltung.

§ 139. Auf die Zwangsverwaltung finden die §§ 13—15, § 16 Absatz 1, 3, §§ 18, 20 entsprechende Anwendung. Die Beibringung eines Auszugs aus der Grundsteuermutterrolle und der Gebäudesteuerrolle ist nicht erforderlich.

Ist das Grundstück für die Forderung des Gläubigers dinglich verhaftet, so genügen statt der nach § 14 Nr. 2, 3 beizubringenden Urkunden solche Urkunden, welche glaubhaft machen, daß der Schuldner sich im Besitze des Grundstücks befindet.

§ 140. In dem Einleitungsbeschlusse hat das Gericht dem Schuldner jede Einmischung in die Geschäftsführung des zu bestellenden Verwalters, sowie jede Verfügung über die Einkünfte des Grundstücks zu untersagen, und dritten Personen, in deren Leistungen Einkünfte des Grundstücks bestehen, die fernere Leistung an den zu bestellenden Verwalter aufzugeben. Zu den Einkünften gehören sowohl die abgesonderten, als die noch zu gewinnenden Früchte, sowohl die fälligen, als die noch fällig werdenden Hebungen.

Der Beschluß, durch welchen der Beitritt eines Gläubigers zugelassen wird, ist auch dem Verwalter von Amtswegen zuzustellen.

§ 141. Wohnt der Schuldner zur Zeit der Beschlagnahme auf dem Grundstücke, so sind ihm während der Dauer der Verwaltung die für ihn und seine Familie unentbehrlichen, für die Verwaltung nicht erforderlichen Wohnungsräume zu belassen. Ueber den Umfang der zu gewährenden Räume entscheidet das Vollstreckungsgericht. Die Vergünstigung ist von dem Gerichte aufzuheben, wenn der Schuldner das Grundstück oder dessen Verwaltung gefährdet.

§ 142. Das Gericht hat den Verwalter zu ernennen und auf Antrag an Eidesstatt zu verpflichten.

Das Grundstück ist dem Verwalter durch einen Beamten des Gerichts oder durch einen von dem Gerichte zu bestellenden Gerichtsvollzieher zur Verwaltung und zur Erhebung der Einkünfte zu übergeben. Das Gericht kann jedoch den Verwalter ermächtigen, sich selbst in den Besitz des Grundstücks zu setzen.

Der Verwalter ist auf Grund der Ernennung zur Einziehung der in Leistungen Dritter bestehenden Einkünfte an Stelle des Schuldners berechtigt.

§ 143. Durch die Beschlagnahme (§ 16) erlangt der Gläubiger an den Einkünften des Grundstücks unter Vorbehalt der Rechte der Realgläubiger ein Pfandrecht mit den im § 709 der Zivilprozeßordnung bestimmten Wirkungen.

Die Beschlagnahme des Grundstücks und das Pfandrecht an den Einkünften wird durch die Uebergabe des Grundstücks an den Verwalter, und im Falle des späteren Beitritts eines Dritten durch die Zustellung des Zulassungsbeschlusses an den Verwalter in gleicher Weise wie durch die Zustellung des Einleitungsbeschlusses an den Schuldner bewirkt.

Gegen Dritte, in deren Leistungen die Einkünfte des Grundstücks bestehen, wird die Beschlagnahme durch Bekanntmachung derselben von Seiten des Verwalters oder des die Uebergabe des Grundstücks leitenden Beamten wirksam. Auf Antrag des betreibenden Gläubigers oder des Verwalters ist ein Zahlungsverbot zu erlassen und von Amtswegen zuzustellen.

§ 144. Das Gericht hat den Verwalter nach Anhörung des Gläubigers und des Schuldners, geeigneten Falles unter Zuziehung eines Sachverständigen, mit der erforderlichen Anweisung für die Verwaltung zu versehen, die dem Verwalter zu gewährende Vergütung festzusetzen und die Geschäftsführung desselben zu beaufsichtigen.

Das Gericht kann dem Verwalter die Leistung einer Sicherheit auferlegen, Ordnungsstrafen bis zu zweihundert Mark gegen ihn festsetzen und ihn entlassen.

Der Verwalter hat die Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters anzuwenden. Er ist verpflichtet, dem Gläubiger und dem Schuldner alljährlich und nach Beendigung der Verwaltung Rechnung zu legen. Die Rechnungen sind dem Gericht einzureichen und von diesem dem Gläubiger und dem Schuldner vorzulegen.

Der Justizminister kann für die Geschäftsführung der Verwalter und die denselben zu gewährende Vergütung allgemeine Anordnungen treffen.

§ 145. Die mit Korporationsrechten versehenen Kreditinstitute können auf Ersuchen des Gerichts die dem letzteren im ersten Absatz des § 142 und in dem § 144 zugewiesene Thätigkeit bezüglich landwirthschaftlich oder forstwirthschaftlich benutzter Grundstücke übernehmen.

Einem solchen Kreditinstitute kann durch statutarische Bestimmungen mit landesherrlicher Genehmigung ein Anspruch auf Ueberweisung der im vorstehenden Absatz bezeichneten Thätigkeit bezüglich der von dem Institut beliehenen Grundstücke beigelegt werden.

§ 146. Die Vorschriften des § 690 der Zivilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung, wenn ein Dritter ein Recht an dem Grundstücke behauptet, welches die Zwangsverwaltung unzulässig machen würde.

§ 147. Die §§ 21, 23—30, 33—38 finden bei der Zwangsverwaltung entsprechende Anwendung. Aus den erzielten Einkünften des Grundstücks sind von den in den §§ 25—29 bezeichneten Forderungen zunächst nur die laufenden Abgaben, Leistungen und Zinsen zu berichtigen.

Hat einer der in § 29 bezeichneten Gläubiger seine Befriedigung lediglich aus den Einkünften zu fordern, so ist derselbe an der ihm zustehenden Stelle wegen seiner ganzen Forderung (§ 35) zu befriedigen.

Die hiernach verbleibenden Ueberschüsse sind zur Befriedigung der Gläubiger, welche die Zwangsverwaltung betreiben, und in dem nach den Vorschriften der Absätze 1, 2 zu bestimmenden Umfange zur Berichtigung der nach der Beschlagnahme entstandenen Ansprüche in der nach den §§ 25—38 zu bestimmenden Reihenfolge zu verwenden.

§ 148. Die Kosten und Ausgaben der Zwangsverwaltung einschließlich derer, welche von dem Gläubiger zur Erhaltung und nöthigen Verbesserung des Grundstücks vorgeschossen (§ 24) oder von dem Verwalter innerhalb der ihm ertheilten Anweisungen gemacht worden sind (§ 144), werden aus den erzielten Einkünften des Grundstücks vorweg bestritten.

Die in den §§ 25—28 bezeichneten laufenden Leistungen sind aus den Einkünften durch den Verwalter ohne weiteres Verfahren zu berichtigen.

§ 149. Ist zu erwarten, daß aus den Einkünften des Grundstücks weitere Zahlungen an die Gläubiger erfolgen können, so hat das Gericht den Grundbuchrichter um Ertheilung der in § 19 bezeichneten Abschriften und Nachrichten zu ersuchen.

Nach Eingang derselben erfolgt die Feststellung des Vertheilungsplanes unter entsprechender Anwendung der §§ 101, 104—106, 113, 114, 118.

Jeder Interessent kann eine spätere Abänderung des Planes im Wege der Klage gegen die bei der Abänderung Betheiligten erwirken. Zahlungen, welche vor einer solchen Abänderung auf Grund des Planes geleistet sind, können auf Grund der Abänderung nicht zurückgefordert werden.

§ 150. Die nach dem festgestellten Plane erforderlichen Zahlungen sind an den Fälligkeitsterminen durch den Verwalter zu leisten, soweit die jedesmaligen Bestände der Einkünfte hinreichen. Der Verwalter ist hierzu mit der erforderlichen Anweisung zu versehen

Ist das Grundstück im Verfahren der Zwangsversteigerung zugeschlagen, so sind die noch nicht vertheilten Einkünfte zu der im Versteigerungsverfahren zu vertheilenden Masse (§ 102) abzuführen. Die Rechte der einzelnen Gläubiger auf diese Einkünfte sind bei der Vertheilung im Versteigerungsverfahren zu berücksichtigen.

§ 151. Ist zu einer Forderung ein Gläubiger nicht legitimirt, so hat der Verwalter die zu zahlenden Beträge zu hinterlegen. Die weitere Behandlung derselben erfolgt erforder=

lichen Falls zusammen mit den bei der Zwangsversteigerung für die Forderung zur Hebung kommenden Beträgen.

Ist die Zwangsversteigerung nicht eingeleitet oder kommt bei derselben die Forderung nicht zur Hebung, so ist mit der Vertheilung der hinterlegten Beträge unter entsprechender Anwendung der §§ 120, 131—136 weiter zu verfahren.

§ 152. Zahlungen auf eingetragene Kapitalforderungen erfolgen, wenn der Gläubiger sich durch Vorlegung der Schuldurkunde zu legitimiren hat, in einem Termin, zu welchem der Gläubiger von Amtswegen zu laden ist. Die Vorschriften der §§ 121, 122, 124—126 finden entsprechende Anwendung.

§ 153. Erfolgt die Zwangsverwaltung zur Vollziehung eines Arrestes, so sind die Beträge, welche auf die zu sichernde Forderung fallen, zu hinterlegen.

§ 154. Die Aufhebung der Zwangsverwaltung erfolgt durch Beschluß des Gerichts. Die Aufhebung erfolgt von Amtswegen, wenn der Gläubiger aus den Einkünften des Grundstücks befriedigt worden ist.

Das Gericht kann die Aufhebung des Verfahrens anordnen, wenn die Fortdauer der Beschlagnahme besondere Aufwendungen erfordert und der Gläubiger den nöthigen Geldbetrag nicht vorschießt.

Das Gericht hat bei der Aufhebung den Grundbuchrichter um Löschung des die Zwangsverwaltung betreffenden Vermerks zu ersuchen.

Zweiter Abschnitt: Zwangsvollstreckung in andere Gegenstände des unbeweglichen Vermögens.

Erster Titel: Allgemeine Bestimmungen.

§ 155. Bei der Zwangsvollstreckung in Gegenstände des unbeweglichen Vermögens außer Grundstücken ist als Vollstreckungsgericht das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke die Sache belegen ist, die Gerechtigkeit ausgeübt wird, oder das Schiff zur Zeit der Beschlagnahme sich befindet.

§ 156. Die Zwangsvollstreckung erfolgt unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des § 755 Absatz 2 und des § 756 der Zivilprozeßordnung und des ersten Abschnitts dieses Gesetzes nach Maßgabe der nachstehenden Titel 2—4.

Zweiter Titel: Zwangsvollstreckung in Bergwerkseigenthum.

§ 157. Dem Antrage auf Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung von Bergwerkseigenthum ist statt der in § 14 Nr. 1 bezeichneten Urkunden eine oberbergamtlich, gerichtlich oder notariell beglaubigte Abschrift der Verleihungsurkunde des Bergwerks, oder, wenn der Antrag eine Kohlenabbaugerechtigkeit betrifft, eine in gleicher Art beglaubigte Abschrift des Aktes beizufügen, durch welchen die Gerechtigkeit vom Eigenthum an der Grundoberfläche getrennt worden ist.

§ 158. Zu den Interessenten des Verfahrens (§ 21) gehört der Repräsentant oder Grubenvorstand.

§ 159. Den Bergarbeitern steht wegen der laufenden Beträge und der Rückstände aus dem letzten Jahre an Lohn und anderen Bezügen das in § 26 bestimmte Recht auf vorzugsweise Befriedigung zu.

Die nach § 174 und § 175 Absatz 2 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Samml. S. 705) von dem Werksbesitzer zu leistenden Beiträge zu den Knappschafts- und Krankenkassen gehören zu den im § 28 bezeichneten Lasten.

Das Recht der Gewerkschaften auf vorzugsweise Berichtigung der von einem unbeweglichen Bergwerksantheile zu leistenden Beiträge bleibt unberührt.

§ 160. In der Bekanntmachung des Versteigerungstermins ist der Name des Bergwerks, die Feldesgröße, die Mineralien, auf welche das Bergwerkseigenthum verliehen ist, der Kreis, in welchem das Feld liegt, und die dem Werke zunächst belegene Stadt, bei der Versteigerung von Bergwerksantheilen auch die Zahl der Kuxe, in welche das Bergwerk getheilt ist, anzugeben.

Kohlenabbaugerechtigkeiten sind unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des ersten Absatzes zu bezeichnen.

§ 161. An Stelle des nach der Veranlagung zur Grund- und Gebäudesteuer zu berechnenden Betrages, innerhalb dessen Hypotheken und Grundschulden auf dem zu versteigernden Gegenstande eingetragen sein müssen, um nach der Vorschrift des § 64 Absatz 2 zur Sicherheitsleistung benutzt werden zu können, ist ein gewisser Betrag von dem Gericht, erforderlichen Falls nach Anhörung des zuständigen Revierbeamten, festzusetzen. Der festgesetzte Betrag ist in der Bekanntmachung des Versteigerungstermins anzugeben.

Der Versteigerungstermin ist längstens auf drei Monate hinauszurücken.

Dritter Titel: Zwangsvollstreckung in Schiffmühlen und Gerechtigkeiten.

§ 162. Bei der Zwangsversteigerung von Schiffmühlen und Gerechtigkeiten ist an Stelle des nach der Veranlagung zur Gebäudesteuer zu berechnenden Betrags, innerhalb dessen Hypotheken und Grundschulden eingetragen sein müssen, um nach der Vorschrift des § 64 Absatz 2 zur Sicherheitsleistung benutzt werden zu können, ein gewisser Betrag von dem Gericht, erforderlichen Falls nach Anhörung eines Sachverständigen, festzusetzen, sofern nicht eine zu versteigernde Gerechtigkeit zur Gebäudesteuer veranlagt ist. Der festgesetzte Betrag ist in der Bekanntmachung des Versteigerungstermins anzugeben.

Vierter Titel: Zwangsvollstreckung in Schiffe.

§ 163. Die Zwangsvollstreckung in Schiffe erfolgt nur durch Zwangsversteigerung.

Während des Verfahrens soll das Schiff an dem Orte bleiben, wo es sich bei dessen Einleitung befindet.

Wenn es jedoch die Handelskonjunktur und das Beste der Interessenten rathsam erscheinen läßt, so kann der Antritt einer neuen Fahrt auf Antrag der Interessenten von dem Gericht unter der Bedingung einer gehörigen Versicherung des Schiffes gestattet werden.

§ 164. Dem Antrage auf Zwangsversteigerung ist statt der in § 14 Nr. 1—3 bezeichneten Urkunden beizufügen:

1. eine Urkunde, welche glaubhaft macht, daß der Schuldner das Schiff als Eigenthümer besitze, oder im Falle des Artikels 764 des Handelsgesetzbuchs als Schiffer führe;
2. wenn das Schiff in das Schiffsregister eingetragen ist, ein Auszug aus demselben, welcher alle noch gültigen, das Schiff betreffenden Eintragungsvermerke enthält.

§ 165. Auf Antrag des Gläubigers veranlaßt das Gericht die zur Bewachung, Verwahrung und Erhaltung des Schiffes erforderlichen Maßregeln.

Durch diese Maßregel wird die Beschlagnahme des Schiffes in gleicher Weise wie durch die Zustellung des Einleitungsbeschlusses bewirkt.

Das Gericht kann die Aufhebung dieser Maßregeln anordnen, wenn der zur Fortsetzung derselben nöthige Geldbetrag von dem Gläubiger nicht vorgeschossen wird.

§ 166. Ist die Beschlagnahme des Schiffes (§ 16) für einen Schiffsgläubiger auf Grund eines gegen den Schiffer erlassenen Urtheils erfolgt, so ist dieselbe auch gegen den Eigenthümer wirksam.

Ein nach der Beschlagnahme eingetretener Wechsel des Eigenthümers oder des Schiffers hindert nicht die Fortsetzung des Verfahrens.

Stellt sich heraus, daß das Schiff sich zur Zeit der Beschlagnahme nicht im Gerichtsbezirk befunden hat, so ist das Verfahren aufzuheben.

§ 167. Der Antrag auf Einleitung des Verfahrens wird in das Schiffsregister nicht eingetragen.

Nach erfolgter Beschlagnahme eines im Schiffsregister eingetragenen Schiffes ersucht das Gericht die das Register führende Behörde um Mittheilung, ob und welche das Schiff betreffenden Eintragungen oder Löschungen nach Ertheilung des nach § 164 vorgelegten Auszugs erfolgt sind.

§ 168. Ist das Verfahren gegen den Schiffer eingeleitet, so gehören zu den Interessenten des Verfahrens (§ 21)

1. der Eigenthümer des Schiffes,
2. ein nach dem Schuldner eingetretener Schiffer,

sofern diese Personen sich zu den Vollstreckungsakten gemeldet und ihre Rechte glaubhaft gemacht haben.

Ist ein neuer Schiffer als Interessent eingetreten, so scheidet der frühere Schiffer als Interessent aus.

§ 169. Zu den Interessenten des Verfahrens gehören an Stelle der in § 21 Nr. 3 bezeichneten Personen diejenigen, welche als Schiffsgläubiger oder sonst dinglich Berechtigte von dem Gläubiger, dem Schuldner, oder den in § 168 bezeichneten Interessenten zu den Vollstreckungsakten namhaft gemacht werden oder aus dem Schiffsregister oder den dem Gericht vorgelegten, zur Aufnahme von Verpfändungsvermerken bestimmten Schiffspapieren ersichtlich sind.

§ 170. Das Schiff wird durch den Verkauf von allen dinglichen Rechten frei, soweit dieselben nicht von dem Ersteher übernommen werden. Die Vorschriften über die Nothwendigkeit und die Feststellung eines geringsten Gebots (§§ 22, 53—59) finden nicht Anwendung.

§ 171. Aus dem Kaufgelde des Schiffes werden in der nachstehenden Reihenfolge berichtigt:

1. die Forderungen der Schiffsgläubiger in der Reihenfolge und dem Umfange, welche durch Artikel 757—773 des Handelsgesetzbuchs festgesetzt sind;
2. alle übrigen bis zur Beschlagnahme des Schiffes entstandenen dinglichen Ansprüche nach der durch die Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu bestimmenden Reihenfolge und nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 35, 36;
3. die in § 30 bezeichneten Forderungen nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 30, 35, 36;
4. die in § 37 bezeichneten Rückstände von den nach Nr. 2, 3 zu berichtigenden Ansprüchen.

Bezüglich derjenigen Schiffe, auf welche die Artikel 757—773 des Handelsgesetzbuchs nicht Anwendung finden, bleiben die bestehenden Vorschriften über die vorzugsweise Befriedigung von Forderungen, welche nicht zu den unter Nr. 2—4 bezeichneten gehören, in Kraft.

§ 172. Die Bekanntmachung des Versteigerungstermins muß an Stelle des in § 40 Nr. 8 bezeichneten Inhalts die Aufforderung an alle Schiffsgläubiger und sonstigen Realberechtigten enthalten, ihre Rechte bei der Versteigerung wahrzunehmen, insbesondere ihre Ansprüche spätestens bei der Verhandlung über die Vertheilung des zu erzielenden Kaufpreises anzumelden, widrigenfalls dieselben bei dieser Vertheilung unberücksichtigt bleiben werden, soweit sie nicht aus dem Schiffsregister oder den dem Gericht vorgelegten, zur Aufnahme von Pfändungsvermerken bestimmten Schiffspapieren ersichtlich sind.

§ 173. Die Versteigerungsfrist (§ 42) beträgt bei registrirten Seeschiffen drei Monate, bei anderen Schiffen vier Wochen bis drei Monate, in den durch dieses Gesetz bestimmten Fällen der Abkürzung der Frist für Schiffe jeder Art zwei bis sechs Wochen.

§ 174. Bei Veröffentlichung der Bekanntmachung des Versteigerungstermins (§ 46) kann die Einrückung in den Anzeiger des Amtsblatts durch Anheftung in der Ortsgemeinde nicht ersetzt werden.

Die Veröffentlichung erfolgt, wenn ein registrirtes Seeschiff versteigert werden soll, auch durch Einrückung in den Anzeiger des Amtsblatts der Regierung (Landdrostei), in deren Bezirk das Schiff seinen Heimathhafen hat; wenn ein anderes Schiff versteigert werden soll, auch durch Einrückung in den Anzeiger des Amtsblatts der Regierung (Landdrostei), in deren Bezirk der Eigenthümer des Schiffes einen zu den Vollstreckungsakten angezeigten Wohnsitz hat.

§ 175. An Stelle der nach den Vorschriften des § 98 zulässigen Verwaltung tritt die gerichtliche Bewachung und Verwahrung des versteigerten Schiffes.

Die Vorschriften des § 165 Absatz 3 finden hierbei entsprechende Anwendung.

§ 176. In den Theilungsplan sind an Stelle der in § 106 Nr. 1 bezeichneten Lasten und Forderungen und in dem daselbst bezeichneten Umfange von Amtswegen die Forderungen aufzunehmen, welche aus dem Schiffsregister oder den dem Gericht vorgelegten, zur Aufnahme von Verpfändungsvermerken bestimmten Schiffspapieren ersichtlich sind.

Eintragungen in dem Schiffsregister, welche nach der Beschlagnahme erfolgt sind, werden nur berücksichtigt, wenn sie spätestens im Termine nachgewiesen werden.

§ 177. Ist das versteigerte Schiff ein im Schiffsregister eingetragenes Seeschiff, so

finden die Bestimmungen des § 124 in Betreff der Eintragung des Erstehers in das Register, der Löschung der im Register eingetragenen nicht übernommenen Pfandrechte, sowie der Eintragung des Pfandrechts für den etwaigen Kaufgeldrückstand entsprechende Anwendung. Die Eintragungen und Löschungen erfolgen auf Ersuchen des Gerichts.

Das Pfandrecht für den Kaufgeldrückstand wird durch die Eintragung begründet, wenn auch der Ersteher inzwischen das Schiff weiter veräußert hat. Das Pfandrecht geht allen übrigen Pfandrechten mit Ausnahme desjenigen der Schiffsgläubiger vor.

§ 178. Die Vollziehung eines Arrestbefehls in ein Schiff erfolgt durch Pfändung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung in bewegliche körperliche Sachen. Auf Antrag des Gläubigers veranlaßt das Gericht die zur Bewachung und Verwahrung des Schiffes erforderlichen Maßregeln.

Ist die Zwangsversteigerung des Schiffes bereits eingeleitet, so ist die nach § 727 Absatz 2 der Zivilprozeßordnung zuzustellende Abschrift des Pfändungsprotokolls dem Vollstreckungsgericht einzureichen.

Die Pfändung steht im Sinne des § 36 einer bei Einleitung einer Zwangsverwaltung erfolgten Beschlagnahme gleich.

§ 179. Für die Zwangsvollstreckung in eine Schiffspart ist das Gericht des Heimathhafens zuständig.

Die Zwangsvollstreckung erfolgt nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen unter Anwendung des § 754 derselben.

Die Pfändung wird durch Zustellung des Gerichtsbeschlusses an den Schuldner oder an den Korrespondentrheder bewirkt. Erfolgt die Zustellung zuerst an den Schuldner, so hat der Gerichtsvollzieher unter entsprechender Anwendung des § 730 Absatz 2 der Zivilprozeßordnung auch die Zustellung an den Korrespondentrheder zu bewirken.

Mit dem Antrage auf Anordnung des Verkaufs ist ein in der letzten Woche vor dem Antrage ertheilter Auszug aus dem Schiffsregister (§ 164 Nr. 2) vorzulegen. Mit der Bekanntmachung des Versteigerungstermins (§ 717 Absatz 3 der Zivilprozeßordnung) sind diejenigen, welche außer den Schiffsgläubigern Pfandrechte an dem Schiffe oder an der Schiffspart haben, zur Wahrnehmung ihrer Rechte aufzufordern.

Ergiebt der Auszug aus dem Schiffsregister, daß auf der Schiffspart außer dem Pfandrechte des betreibenden Gläubigers Pfandrechte ruhen, so ist die Hinterlegung des Erlöses anzuordnen. Die Vertheilung des Erlöses erfolgt alsdann nach den Vorschriften der §§ 759—768 der Zivilprozeßordnung unter Zuziehung der im Schiffsregister eingetragenen Gläubiger. Diese sind nach der Vorschrift des § 759 der Zivilprozeßordnung zur Einreichung einer Berechnung aufzufordern. In Ermangelung einer solchen Berechnung sind deren Forderungen in dem durch § 35 bestimmten Umfange in den Vertheilungsplan von Amtswegen aufzunehmen.

Andere Pfandgläubiger haben ihren Anspruch auf das Kaufgeld nach den Vorschriften des § 710 der Zivilprozeßordnung zu verfolgen.

Dritter Abschnitt: Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung in besonderen Fällen.

§ 180. Die Vorschriften der §§ 3, 4, 13—179 finden entsprechende Anwendung, wenn die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung von dem Konkursverwalter beantragt wird.

Die Vorschriften der §§ 3, 4, 13—138, 155—179 finden entsprechende Anwendung, wenn die Zwangsversteigerung beantragt wird:

1. von dem Benefizialerben oder dem Nachlaßpfleger im Geltungsbereiche des Allgemeinen Landrechts;
2. von einem Miteigenthümer zum Zwecke der Auseinandersetzung;
3. rücksichtlich des Bergwerkseigenthums auf Grund der §§ 159, 161, 162, 234 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 oder des § 235g desselben Gesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 9. April 1873 (Gesetz-Samml. S. 181);
4. auf Grund der §§ 40, 58, 60 des Allgemeinen Landrechts Theil I Titel 8.

Im Falle der Nr. 2 ist eine vorhergehende Anordnung des Verkaufes im Theilungs-

verfahren nicht erforderlich. Ob dem Miteigenthümer das Recht zusteht, dem Zwangsverkaufe zu widersprechen, bestimmt sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

Bei der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung von Grundstücken wird die Zuständigkeit des Gerichts auch in diesen Fällen nach den Vorschriften der §§ 755, 756 der Zivilprozeßordnung bestimmt.

§ 181. Dem Antrage auf Einleitung des Verfahrens sind die Urkunden beizufügen, durch welche der Antrag begründet wird.

§ 182. Wird das Verfahren auf Antrag des Konkursverwalters, des Benefizialerben oder des Nachlaßpflegers oder im Falle des § 180 Absatz 2 Nr. 3 auf Antrag der Gewerkschaft oder des Eigenthümers eingeleitet, so ist für die Bestimmung der laufenden und der rückständigen Leistungen (§ 36) an Stelle der Zeit der Beschlagnahme die Zeit der Zustellung des Einleitungsbeschlusses an den Antragsteller maßgebend.

§ 183. Erfolgt die Zwangsversteigerung auf Antrag des Konkursverwalters, so sind auf Antrag eines Realberechtigten, dessen Anspruch auf den Ersteher nicht von selbst übergeht und von dem Konkursverwalter anerkannt wird, bei der Feststellung des geringsten Gebots nur diejenigen Realansprüche zu berücksichtigen, welche dem Anspruche des antragenden Realberechtigten vorgehen.

§ 184. Erfolgt die Zwangsversteigerung auf Antrag des Benefizialerben oder des Nachlaßpflegers, so finden folgende besondere Bestimmungen Anwendung:

1. Auf Antrag des Erben oder des Nachlaßpflegers ist die baare Zahlung des ganzen Kaufgeldes zur Kaufbedingung zu machen.
2. Auf Antrag eines Realberechtigten, dessen Anspruch auf den Ersteher nicht von selbst übergeht und von dem Erben oder dem Nachlaßpfleger anerkannt wird, sind bei der Feststellung des geringsten Gebots nur diejenigen Realansprüche zu berücksichtigen, welche dem Anspruche des Antragenden vorgehen.
3. Wird wegen Mangels eines genügenden Gebots der Zuschlag nicht ertheilt, so kann den bei Feststellung des geringsten Gebots berücksichtigten Realberechtigten die Befriedigung aus dem übrigen Nachlasse verweigert werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn die Bekanntmachung des Versteigerungstermins nicht die Angabe enthält, daß die Zwangsversteigerung auf Antrag des Benefizialerben oder des Nachlaßpflegers erfolgt. Sie tritt nicht gegen diejenigen Berechtigten ein, deren nach Nr. 2 gestellter Antrag durch den Widerspruch des Erben oder des Nachlaßpflegers vereitelt worden ist.

§ 185. Erfolgt die Zwangsversteigerung auf Antrag eines Miteigenthümers zum Zwecke der Auseinandersetzung, so finden folgende besondere Bestimmungen Anwendung:

1. Die Wirkungen der Zwangsversteigerung treten nur wider die Miteigenthümer, dagegen wider andere Realberechtigte nur dann ein, wenn deren Recht auf dem Antheil des Antragstellers nicht haftet. Ein Berechtigter, dessen Recht hiernach unberührt bleibt, gehört nicht zu den Interessenten des Verfahrens. Die Vorschriften über die Nothwendigkeit und die Feststellung eines geringsten Gebots (§ 22 Abs. 1, §§ 53—59) finden nicht Anwendung.
2. Mit dem Einleitungsbeschluß sind der Antrag auf Einleitung des Verfahrens und, wenn der Antragsteller als Miteigenthümer im Grundbuche nicht eingetragen ist, die Urkunden, aus welchen das Miteigenthum sich ergiebt, den übrigen Miteigenthümern zuzustellen.
3. Die Bekanntmachung des Versteigerungstermins muß bei der nach § 40 Nr. 5 erforderlichen Angabe auch angeben, auf wessen Antrag die Versteigerung erfolgt.
4. Die Vorschriften des § 62 Absatz 3 und des § 64 Absatz 3 finden auf die Miteigenthümer nicht Anwendung. Jeder Miteigenthümer kann die nach § 74 Absatz 1 von ihm zu leistende Sicherheit auch nach den Vorschriften des § 64 Absatz 2 und jede Sicherheit, welche mit Hypotheken oder Grundschulden geleistet werden kann, durch eine auf seinem Grundstücksantheil innerhalb der in § 64 Absatz 2 bezeichneten Grenzen bewirkte Eintragung leisten.
5. Die Vorschriften des § 70 Absatz 1 finden auch dann Anwendung, wenn der Miteigenthümer, gegen welchen auf Zwangsversteigerung angetragen worden ist, ein Recht der daselbst bezeichneten Art geltend macht.

§ 186. Bei der Versteigerung von Bergwerkseigenthum im Falle des § 180 Absatz 2

Nr. 3 finden die Vorschriften über die Nothwendigkeit und die Feststellung eines geringsten Gebots (§ 22 Abs. 1, §§ 53—59), sowie die Vorschriften des § 49 nicht Anwendung.

Erfolgt die Versteigerung auf Antrag eines Gläubigers, so sind mit dem Einleitungsbeschluß der Antrag auf Einleitung des Verfahrens und, wenn der Antragsteller als Gläubiger im Grundbuche nicht eingetragen ist, die Urkunden, aus welchen das Recht desselben sich ergiebt, dem Schuldner zuzustellen.

§ 187. Erfolgt die Zwangsversteigerung auf Grund der §§ 40, 58, 60 Allgemeinen Landrechts, Theil I Titel 8, so finden die Vorschriften der §§ 41—57, 59 ebenda Anwendung. Die nach den Vorschriften der §§ 45—47 zulässigen Angebote der Gläubiger sind nur bei der Versteigerung zulässig.

Vierter Abschnitt: Verfahren bei nicht vollendetem Grundbuche.

§ 188. Sofern für Grundstücke, Bergwerkseigenthum oder Gerechtigkeiten ein Grundbuchblatt oder ein Artikel im Grundbuche noch nicht angelegt ist, oder auf Grundstücke die Vorschrift des Gesetzes über den Eigenthumserwerb ꝛc. vom 5. Mai 1872 noch nicht anwendbar sind, finden folgende besondere Vorschriften Anwendung.

§ 189. Vollstreckbare Forderungen sind unter entsprechender Anwendung der §§ 6—11:

1. im Geltungsbereiche des Allgemeinen Landrechts mit Ausnahme des vormals Hannoverschen Eichsfeldes, in Neuvorpommern und Rügen und im Bezirk des vormaligen Appellationsgerichts zu Kassel bei Anlegung des Grundbuchblatts oder Artikels auf Grund des vorher gestellten Antrags mit dem nach der Zeit des letzteren zu bestimmenden Range einzutragen;
2. in denjenigen Theilen der Provinz Hannover, in welchen Hypothekenbücher fortgeführt werden, in den Hohenzollernschen Landen und im Bezirk des vormaligen Justizsenats zu Ehrenbreitstein in das Hypothekenbuch einzutragen;
3. in der Provinz Schleswig-Holstein in das Schuld- und Pfandprotokoll aufzunehmen.

In gleicher Weise erfolgt in dem Geltungsbereiche der Verordnung vom 16. Juni 1820 (Gesetz-Samml. S. 106) und der Deklaration vom 28. Juli 1838 (Gesetz-Samml S. 428), sowie im Jadegebiet auch die Erwerbung eines Pfandrechts nach Maßgabe jener Verordnung und der §§ 28, 29 des Gesetzes vom 23. März 1873 (Gesetz-Samml. S. 111).

§ 190. Bei dem Antrage auf Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung sind statt der in § 14 Nr. 2, 3 bezeichneten Urkunden solche Urkunden vorzulegen, welche glaubhaft machen, daß der Schuldner den Gegenstand der Zwangsvollstreckung als Eigenthümer besitze. Es genügen hierzu insbesondere die Nachweise, welche die Eintragung des Schuldners als Eigenthümers im Grundbuche oder den Antrag auf Erlaß eines diese Eintragung bezweckenden Aufgebots begründen.

Die Vorschrift des § 139 Abs. 2 wird hierdurch nicht berührt.

§ 191. Ist nach Einleitung der Zwangsversteigerung das Ersuchen um Eintragung des in § 18 bezeichneten Vermerks bei dem Grundbuchrichter eingegangen, so hat dieser dem Gericht ein Verzeichniß derjenigen Ansprüche mitzutheilen, welche nach den für die einzelnen Landestheile bestehenden Vorschriften bei Anlegung des Grundbuchblatts oder Artikels von Amtswegen oder auf Grund bereits erfolgter Anmeldung in das Grundbuch einzutragen sind.

Aus dem Verzeichnisse muß außer dem Gegenstande des Anspruchs, den zu Grunde liegenden Urkunden und der Person der Berechtigten ersichtlich sein, ob die Ansprüche endgültig oder als Vormerkung, und in welcher Reihenfolge dieselben einzutragen sind.

Mit der Mittheilung sind die nach § 19 erforderlichen Nachrichten über die Realberechtigten und deren Vertreter zu verbinden.

§ 192. Der Vermerk über den Antrag auf Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung (§§ 18, 139) ist spätestens bei Anlegung des Grundbuchblatts oder Artikels einzutragen.

§ 193. Das von dem Grundbuchrichter mitgetheilte Verzeichniß der Realansprüche tritt bei Anwendung des § 40 Nr. 7 und der §§ 52, 149 an die Stelle der Abschrift des Grundbuchblatts oder Artikels.

Die in dem Verzeichniß namhaft gemachten Berechtigten sind Interessenten des Verfahrens (§ 21).

§ 194. Die Rangordnung der Realberechtigten wird nach den bisherigen Vorschriften bestimmt. Jedoch gehen die in den §§ 24—28 bezeichneten Ansprüche in der dort angegebenen Reihenfolge allen anderen Ansprüchen vor. Auch kommen die §§ 35—38 zur Anwendung.

§ 195. Die an die Realberechtigten zu erlassende Aufforderung (§ 40 Nr. 8) ist dahin zu richten, daß sie Ansprüche, welche nicht von selbst auf den Ersteher übergehen, und den für dieselben behaupteten Rang spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gericht glaubhaft machen, widrigenfalls die Ansprüche, soweit dieselben oder deren Rang nicht aus den Mittheilungen des Grundbuchrichters hervorgehen, bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

§ 196. Bei Feststellung des geringsten Gebots (§ 53), bei Aufstellung des Vertheilungsplans (§ 106) und bei Bestimmung der Parteirollen im Falle des Widerspruchs gegen den Vertheilungsplan (§ 114) sind die aus dem Verzeichnisse des Grundbuchrichters (§ 191) sich ergebenden Ansprüche als im Grundbuch eingetragene zu behandeln.

§ 197. Im Sinne des § 108 steht das Verzeichniß des Grundbuchrichters (§ 191) dem Grundbuche gleich.

Die Rangordnung der Forderungen, welche weder aus diesem Verzeichnisse sich ergeben, noch gemäß § 195 rechtzeitig angemeldet sind, wird dem nach § 195 anzudrohenden Rechtsnachtheil gemäß bestimmt.

§ 198. Die Eintragung des rückständigen Kaufgeldes (§ 124) ist auf die von dem Ersteher in Anrechnung auf den Kaufpreis übernommenen Forderungen zur erstrecken.

Durch die Eintragung wird ein Pfandrecht begründet, wenn auch der Ersteher inzwischen den erstandenen Gegenstand weiter veräußert hat. Das Pfandrecht geht allen anderen von dem Ersteher oder dessen Rechtsnachfolger bewilligten oder gegen dieselben erwirkten Eintragungen vor.

In den Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover ist das Pfandrecht für das Kaufgeld, wenn die Anlegung des Grundbuchblatts oder Artikels noch nicht erfolgen kann (§ 11 des Gesetzes vom 27. Mai 1873, Gesetz-Samml. S. 241, und Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Januar 1879, Gesetz-Samml. S. 12, § 31 des Gesetzes vom 28. Mai 1873, Gesetz-Samml. S. 253, und Gesetz vom 29. Januar 1879, Gesetz-Samml. S. 11), auf das von Amtswegen zu erlassende Ersuchen des Gerichts auch in das Schuld- und Pfandprotokoll aufzunehmen oder in das Hypothekenbuch einzutragen.

Fünfter Abschnitt: Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§ 199. In den Hohenzollernschen Landen tritt für die Vorschriften dieses Gesetzes an Stelle des Grundsteuerreinertrags und des Gebäudesteuernutzungswerths der Steueranschlag, und an Stelle des Auszugs aus den Steuerrollen ein Auszug aus dem Besitz- und Steuerhefte des Schuldners.

Hypotheken und Grundschulden müssen, um nach der Vorschrift des § 64 Absatz 2 zur Sicherheitsleistung benutzt werden zu können, innerhalb des Steueranschlags eingetragen sein.

§ 200. Im Geltungsbereiche des Gesetzes vom 29. Mai 1873, betreffend das Grundbuchwesen im Bezirke des vormaligen Appellationsgerichts zu Kassel (Gesetz-Samml. S. 273), gehen im Falle der Zwangsversteigerung Grundgerechtigkeiten, welche der Eintragung in das Grundbuch bedürfen, wenn sie der Forderung des betreibenden Gläubigers vorgehen, auf den Ersteher von selbst über. Steht eine solche Grundgerechtigkeit dem Anspruche des betreibenden Gläubigers nach, so finden die Vorschriften des § 60 Absatz 1 Anwendung.

Das Gleiche gilt im Geltungsbereiche des Gesetzes vom 28. Mai 1873, betreffend das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover (Gesetz-Samml. S. 253), für die der Eintragung in das Grundbuch bedürfenden Domänen-Amortisations- und Rentenbankrenten.

§ 201. Stehen im Geltungsbereiche des Gesetzes vom 29. Mai 1873, betreffend das Grundbuchwesen im Bezirke des vormaligen Appellationsgerichs zu Kassel, bei dem zur Zwangsversteigerung gestellten Grundstücke Hypotheken eingetragen, welche vor dem 1. Juli 1874 entstanden und noch nicht nach § 43 des erwähnten Gesetzes umgewandelt sind, so ist die

nach § 40 Nr. 8 an die Realberechtigten zu richtende Aufforderung auch dahin zu erlassen, die Ansprüche aus solchen Hypotheken spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Ansprüche aus solchen Hypotheken sind bei Feststellung des geringsten Gebots nur zu berücksichtigten (§§ 55, 56), wenn sie rechtzeitig angemeldet sind.

Die Aufnahme der Ansprüche aus solchen Hypotheken in den Vertheilungsplan (§ 106) erfolgt nur auf Grund der vor oder in dem Vertheilungstermine erfolgten Anmeldung.

Die bei der Feststellung des geringsten Gebots berücksichtigten Ansprüche gehen, soweit sie mit dem beanspruchten Realrechte festgestellt werden, den Ansprüchen aus Hypotheken der bezeichneten Art, welche nicht spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten angemeldet sind, vor (§ 108).

Hypotheken der bezeichneten Art werden dadurch, daß sie von dem Ersteher in Anrechnung auf den Kaufpreis übernommen werden, zu der rechtlichen Bedeutung eines nach dem Gesetze vom 5. Mai 1872 begründeten Hypothekenrechts erhoben (§ 43 des Gesetzes vom 29. Mai 1873).

Die Vorschrift des dritten Absatzes findet auch bei Aufstellung des Vertheilungsplans im Verfahren der Zwangsverwaltung (§ 149) Anwendung.

§ 202. Die Befugnisse der Kreditinstitute, unter anderen als den in diesem Gesetze bezeichneten Voraussetzungen der Ertheilung des Zuschlags bei der Zwangsversteigerung zu widersprechen, wird aufgehoben.

Im Uebrigen wird in den besonderen Rechten der bestehenden Kreditverbände bei der Zwangsvollstreckung in die zu denselben gehörigen oder von denselben beliehenen Grundstücke durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nichts geändert.

§ 203. Die Vorschriften des § 54 der Verordnung über das Verwaltungszwangsverfahren vom 7. September 1879 (Gesetz-Samml. S. 591) bleiben in Kraft.

§ 204. Die Bestimmungen des § 125 treten im Sinne des Artikel V des Gesetzes vom 12. März 1869 (Gesetz-Samml. S. 465) an Stelle des § 56 der Konkursordnung vom 8. Mai 1855 in der Fassung des erwähnten Gesetzes. Mit dieser Maßgabe bleiben die Artikel V, VI, VII des erwähnten Gesetzes in Kraft.

§ 205. Ist in dem Verfahren der Zwangsversteigerung eine Hypothek- oder Grundschuld, welche auf mehreren Grundstücken ungetheilt haftet, bei der Feststellung des geringsten Gebots berücksichtigt, und ein zur Befriedigung des betreibenden Gläubigers ausreichendes Gebot nicht abgegeben worden, und ist für die Forderung des betreibenden Gläubigers eins der für die erstere Forderung mithaftenden Grundstücke gleichfalls mitverhaftet, so ist der betreibende Gläubiger berechtigt, die Abtretung der ersteren Forderung gegen vollständige Berichtigung derselben zu fordern. Ist die Forderung nicht fällig, so kann das Recht nur mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten unter Verpflichtung des Kündigenden zur Zahlung ausgeübt werden.

Verzichtet der Gläubiger der abzutretenden Forderung darauf, daß dieselbe ungetheilt auf denjenigen Grundstücken hafte, auf welchen die Forderung des betreibenden Gläubigers ungetheilt haftet, und bewilligt er demgemäß die theilweise Löschung seiner Forderung, so ist er zur Abtretung nicht verpflichtet. Die Beschränkung der Haftung kann sowohl durch Vertheilung der Forderung auf einzelne Grundstücke, als auch durch Uebertragung der ganzen Forderung auf ein Grundstück, als das allein haftende, erfolgen. Die Mithaftung solcher Grundstücke, welche für die Forderung des betreibenden Gläubigers nicht mithaften, kann unverändert bestehen bleiben.

Die gleichen Rechte wie der betreibende Gläubiger hat jeder demselben nachstehende Gläubiger, wenn seine Forderung nach Berücksichtigung der auf mehreren Grundstücken ungetheilt haftenden Hypothek oder Grundschuld auf Grund der Vorschriften der §§ 59, 117 bedingt zur Hebung gekommen ist.

Weitergehende Bestimmungen des bürgerlichen Rechts über das Recht der Pfandgläubiger auf Abtretung vorgehender Forderungen bleiben unberührt.

§ 206. So lange bewegliche Gegenstände, welche zur Immobiliarmasse gehören, nicht im Wege der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen in Beschlag genommen sind (§§ 16, 140), unterliegen dieselben der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen.

Einer Zwangsvollstreckung dieser Art in bewegliche Theile oder Zubehörungen eines Gegenstandes des unbeweglichen Vermögens kann jedoch jeder Realberechtigte widersprechen. Die Vorschriften des § 690 der Zivilprozeßordnung finden hierbei entsprechende Anwendung.

§ 207. Dieses Gesetz tritt am 1. November 1883 in Kraft.

Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragten Zwangsvollstreckungen in unbewegliches Vermögen, sowie die vor diesem Zeitpunkte beantragten Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen in den im § 180 bezeichneten Fällen werden nach den bisherigen Vorschriften und den Vorschriften der nachstehenden Paragraphen erledigt.

§ 208. Ein Gläubiger, welcher vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Zwangsversteigerung oder die Zwangsverwaltung beantragt hat, erlangt durch die nach den bisherigen Vorschriften erfolgende Beschlagnahme die mit der Beschlagnahme nach den Vorschriften dieses Gesetzes verbundenen Rechte (§§ 30, 143, 147). Ist jene Beschlagnahme vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt, so tritt die bezeichnete Wirkung mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein.

Der Beitritt zu einer Zwangsvollstreckung erfolgt nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 209. Geht in einem Verfahren der Zwangsverwaltung der bisherige Verwalter ab, so erfolgt die Bestellung des neuen Verwalters nach Maßgabe des § 142 dieses Gesetzes.

In gleicher Weise erfolgt auf Antrag des Gläubigers die Neubestellung des bisherigen Verwalters.

In beiden Fällen findet der § 144 dieses Gesetzes Anwendung.

§ 210. In einem Verfahren der Zwangsverwaltung erfolgt die fernere Vertheilung der Einkünfte unter Anwendung der §§ 148—153 und, soweit Einkünfte in Frage stehen, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht in Geld erhoben oder in Geld umgesetzt waren, unter Anwendung des § 147 dieses Gesetzes. Das nach den bisherigen Vorschriften bestehende Vorzugsrecht einer Forderung jedoch kommt rücksichtlich dieser Einkünfte auch ferner in Anwendung wenn für die Forderung eine Beschlagnahme bereits erfolgt war.

Sind über die Vertheilung der Einkünfte bereits Bestimmungen getroffen, so verbleibt es bei denselben mit Vorbehalt der Vorschrift des § 149 Absatz 3.

§ 211. Wo in einem Gesetze auf die bisherigen Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen hingewiesen ist, treten die Vorschriften dieses Gesetzes an deren Stelle.

VI.

Preußisches Gerichtskostengesetz vom 25. Juni 1895.

Erster Theil: Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit.

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Zur Zahlung der Kosten ist, soweit nicht in diesem Gesetze ein Anderes bestimmt ist, derjenige verpflichtet, durch dessen Antrag die Thätigkeit des Gerichts veranlaßt ist, und bei Geschäften, welche von Amtswegen betrieben werden, derjenige, dessen Interesse dabei wahrgenommen wird.

§ 2. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesammtschuldner.

Stehen auf Seiten einer Partei mehrere in Rechtsgemeinschaft befindliche Personen, so haften dieselben für die Kosten nach Verhältniß ihres Antheils und, soweit ein bestimmter Antheil nicht zu ermitteln ist, nach Kopftheilen.

Sind durch besondere Anträge eines Betheiligten Mehrkosten entstanden, so fallen diese Kosten ihm allein zur Last.

§ 3. Die Kosten der Sicherstellung, Feststellung oder Vertheilung von Vermögensmassen, der Ermittelung von Erben und der Ertheilung von Erbbescheinigungen (§ 81 Absatz 1 und 2, § 83) können aus der Vermögens- oder Nachlaßmasse erhoben werden. Für

die Zahlung der Kosten haften diejenigen, welchen die Masse zufällt, ohne Rücksicht auf eine ihnen zustehende Gebührenfreiheit nach Maßgabe derjenigen Vorschriften, welche für die Entrichtung der die Masse treffenden Schulden gelten.

§ 4. Hat Jemand durch eine vor Gericht abgegebene oder dem Gerichte mitgetheilte Erklärung die Kosten übernommen, so haftet er neben dem zur Zahlung Verpflichteten als Gesammtschuldner.

§ 5. Durch die Bestimmungen der §§ 1—4 wird eine nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts begründete Verpflichtung Dritter zur Zahlung der entstandenen Gebühren und Auslagen nicht berührt.

§ 6. Bei jedem Antrage auf Vornahme einer Handlung, mit welcher baare Auslagen verbunden sind, ist ein zur Deckung derselben hinreichender Vorschuß von dem Antragsteller zu zahlen. Das Gericht kann die Vornahme der Handlung von der Zahlung des Vorschusses abhängig machen, sofern nicht die Verzögerung dem Antragsteller einen unersetzlichen Nachtheil bringen würde. Ueber Erinnerungen gegen eine derartige Anordnung wird im Aufsichtswege entschieden.

Die Zurückzahlung eines Vorschusses findet nur insoweit statt, als derselbe den bei Beendigung des Geschäfts in Ansatz kommenden Betrag an Gebühren und Auslagen übersteigt.

§ 7. Bei den besonderen Anordnungen, durch welche für gewisse Rechtssachen eine gänzliche oder theilweise Gebührenfreiheit bewilligt ist, behält es sein Bewenden. Gebührenfrei sind insbesondere alle auf Ersuchen der Verwaltungsbehörden auszuführenden Geschäfte, welche ein öffentliches Interesse betreffen; die auf Ersuchen von Verwaltungsgerichten oder Auseinandersetzungsbehörden vorzunehmenden Geschäfte; die von Amtswegen veranlaßte Vereidigung von Sachverständigen oder von Personen, welche mit dem Forstschutze betraut sind; die Legalisation der Unterschriften der Behörden und Beamten bei den zum Gebrauche im Auslande bestimmten Urkunden; sowie Verfügungen und Verhandlungen, welche begründet befundene Beschwerden betreffen.

Die Gerichte sind befugt, Gerichtsgebühren, welche durch eine unrichtige Behandlung der Sache ohne Schuld der Betheiligten entstanden sind, niederzuschlagen und für abweisende Bescheide, sowie im Falle der Zurücknahme eines Antrages, wenn der Antrag auf nicht anzurechnender Unkenntniß der Verhältnisse oder auf Unwissenheit beruht, Gebührenfreiheit zu gewähren.

§ 8. Von der Zahlung der Gerichtsgebühren sind frei:

1. der Fiskus des Deutschen Reichs und des Preußischen Staats, sowie alle öffentlichen Anstalten und Kassen, welche für Rechnung des Reichs oder Staates verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind;
2. alle öffentlichen Armen-, Kranken-, Arbeits- und Besserungsanstalten und Waisenhäuser; ferner milde Stiftungen, insofern solche nicht einzelne Familien oder bestimmte Personen betreffen oder in bloßen Studienstipendien bestehen, sowie endlich die Gemeinden in Armenangelegenheiten;
3. alle öffentlichen Volksschulen;
4. alle öffentlichen gelehrten Anstalten und Schulen, Kirchen, Pfarreien, Kaplaneien, Vikarien und Küstereien, jedoch nur insoweit, als nach dem Zeugnisse der zuständigen Staatsbehörde die Einnahmen derselben die etatsmäßige Ausgabe einschließlich der Besoldung oder des statt dieser überlassenen Nießbrauchs nicht übersteigen; insoweit jedoch eine Angelegenheit zugleich solche Ansprüche betrifft, welche lediglich das zeitige Interesse der für ihre Person zur Nutzung des betreffenden Vermögens Berechtigten berühren, haben letztere die auf ihren Theil verhältnißmäßig fallenden Kosten zu tragen;
5. Militärpersonen rücksichtlich der von ihnen bei der Mobilmachung errichteten einseitigen und wechselseitigen letztwilligen Verfügungen, sowie der Zurücknahme derselben. Die Eröffnung dieser Verfügungen erfolgt gebührenfrei; auch sind Anträge auf Todeserklärung der im Kriege vermißten Militärpersonen gebührenfrei zu bearbeiten;
6. Privatunternehmungen, welche nicht auf einen besonderen Geldgewinn der Unternehmer gerichtet sind, sondern einen gemeinnützigen, nicht auf einzelne Familien oder Korporationen beschränkten Zweck haben, sofern denselben durch besondere gesetzliche Bestimmung Gebührenfreiheit bewilligt ist. Die bisher solchen Unternehmungen, z. B. Pensions- und Versicherungsanstalten, Bürger-Rettungsinstituten, gemeinnützigen Aktienbaugesellschaften u. s. w. bereits bewilligten Befreiungen bleiben in Kraft. Wenn in

einzelnen Fällen die Befreiung zweifelhaft ist, so ist darüber gemeinschaftlich von den Ministern der Finanzen und der Justiz zu entscheiden.

Die einem Betheiligten bewilligte Befreiung soll in keinem Falle einem anderen Betheiligten zum Nachtheile gereichen.

§ 9. Die Gebührenfreiheit entbindet nicht von der Zahlung der baaren Auslagen. Bei den besonderen Anordnungen über die Kostenfreiheit bei der ersten Anlegung der Grundbücher behält es sein Bewenden.

Das Gericht kann anordnen, daß Auslagen, welche durch eine von Amtswegen veranlaßte Verlegung eines Termins oder durch eine begründet befundene Beschwerde entstanden sind, von der Partei nicht erfordert werden. Dasselbe gilt von den Schreib- und Postgebühren, falls in Gemäßheit des § 7 Absatz 2 die Gerichtsgebühren niedergeschlagen werden.

§ 10. Hinsichtlich der unter Vormundschaft stehenden minderjährigen, tauben, stummen, blinden oder geisteskranken Personen wird Folgendes bestimmt:

1. Während der Dauer der Vormundschaft können ohne Rücksicht auf die Höhe des Vermögens des Mündels aus demselben erhoben werden
   a) alle vor Einleitung der Vormundschaft entstandenen Kosten, insofern sie nicht für Handlungen des Vormundschaftsgerichts zu entrichten sind, welche in Rücksicht auf die einzuleitende Vormundschaft vorzunehmen waren;
   b) alle baaren Auslagen; Schreibgebühren, Postgebühren und Rechnungsgebühren in Vormundschaftssachen jedoch nur dann, wenn der Mündel zur Zeit ihrer Entstehung das ihm nach Ziffer 5 freizulassende Vermögen besitzt.
2. Mit der Einziehung anderer Kosten sollen die Mündel während der Dauer der Vormundschaft verschont bleiben, wenn und soweit die Kosten nicht aus den nach Bestreitung des Unterhalts und der Erziehung etwa übrig bleibenden Ueberschüssen der Einkünfte ihres Vermögens gedeckt werden können. Sobald sich bei einer Rechnungslegung ein solcher Ueberschuß ergiebt, kann derselbe zur Deckung der bis dahin entstandenen Kosten und zwar zunächst zur Deckung der noch nicht berichtigten baaren Auslagen verwendet werden.
3. Wenn in Folge gesetzlicher Vorschriften, einer letztwilligen Verfügung oder eines sonstigen Rechtsgeschäfts der Mutter oder einem Dritten der Nießbrauch oder die von der Aufsicht des Gerichts befreite Verwaltung des Vermögens zusteht, so hat das Vormundschaftsgericht nach Anhörung des Vormundes nach billigem Ermessen zu bestimmen, ob und in welcher Höhe ein Theil des Ertrages des Vermögens als Ueberschuß im Sinne der Vorschriften der Ziffer 2 anzusehen ist.
4. Wird die Angabe des Vermögens von demjenigen, welcher von Einreichung eines Vermögensverzeichnisses befreit ist, verweigert, oder ist die Offenlegung des Vermögensverzeichnisses verboten, so hat das Vormundschaftsgericht nach freiem Ermessen nach Anhörung des Vormundes sowohl den Betrag des Vermögens als auch die Höhe des Ueberschusses der Einkünfte (Ziffer 2) festzusetzen. Diese Festsetzung ist maßgebend für die Erhebung der in der Vormundschaftssache selbst entstandenen Kosten; andere Kosten sind ohne Rücksicht auf die Vorschrift der Ziffer 2 sofort zu erheben.
5. Die gestundeten Kosten sind nach beendigter Vormundschaft zu erheben; dem früheren Mündel muß jedoch außer dem Bettzeuge, den Kleidungsstücken und Geräthschaften, welche ihm zu seinem persönlichen Gebrauche etwa verabfolgt oder angeschafft sind, ein reines Vermögen von 500 Mark belassen werden. Mit der gleichen Maßgabe sind die gestundeten Kosten von weiblichen Mündeln zu erheben, sobald sie sich verheirathen.

§ 11. Soweit nicht in diesem Gesetze besondere Bestimmungen über die Fälligkeit getroffen sind, werden die Gebühren bei Beendigung des Geschäfts, baare Auslagen bei ihrer Entstehung fällig.

§ 12. Eine Nachforderung von Gerichtskosten wegen irrigen Ansatzes ist nur zulässig, wenn der berichtigte Ansatz vor Ablauf des nächsten Kalenderjahres nach endgültiger Erledigung des Geschäfts dem Zahlungspflichtigen mitgetheilt ist.

§ 13. Der Anspruch auf Zahlung von Gerichtskosten verjährt in vier Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Ablaufe des letzten Dezembers des Jahres, in welchem die Kostenforderung fällig geworden ist, — bezüglich der von minderjährigen, tauben, stummen, blinden oder geisteskranken Personen, welche unter Vormundschaft stehen, zu ent-

richtenden Kosten mit dem Ablaufe des letzten Dezembers des Jahres, in welchem die über sie geführte Vormundschaft beendigt ist.

Die Verjährung wird unterbrochen durch eine an den Zahlungspflichtigen erlassene Aufforderung zur Zahlung, durch Handlungen der Zwangsvollstreckung oder durch Bewilligung einer Stundung. Mit dem Ablaufe des letzten Dezembers des Jahres, in welchem die letzte Aufforderung zugestellt, die letzte Vollstreckungshandlung vorgenommen oder die bewilligte Frist abgelaufen ist, beginnt eine neue Verjährung.

§ 14. Der Ansatz der Gebühren und Auslagen erfolgt bei dem Gerichte, bei welchem die Rechtsangelegenheit anhängig geworden ist, auch wenn sie bei einem ersuchten Gerichte entstanden sind oder die Angelegenheit früher bei einem anderen Gerichte anhängig war. Der Ansatz erfolgt bei dem Gerichte der Instanz, in welcher die Gebühren und Auslagen entstanden sind.

§ 15. Die Aushändigung von Ausfertigungen und Abschriften, sowie die Rückgabe der aus Anlaß eines Geschäfts der nicht streitigen Gerichtsbarkeit vorgelegten Urkunden kann von vorheriger Zahlung der Kosten und Stempelabgaben abhängig gemacht werden. Ueber Erinnerungen gegen eine derartige Anordnung wird im Aufsichtswege entschieden.

§ 16. Die zwangsweise Einziehung der Gerichtskosten, insbesondere die Eintragung im Grund- und Hypothekenbuche, erfolgt im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens.

Die Zwangsversteigerung von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens wegen einer Kostenforderung ist weder gegen den ursprünglichen Schuldner, noch gegen einen Ehegatten oder Abkömmling desselben oder den Ehegatten eines Abkömmlings zulässig.

§ 17. Ein nach den Vorschriften der Deutschen Zivilprozeßordnung (§ 109 Absatz 2) für den Schuldner eines Kostenbetrages ausgestelltes Zeugniß soll in der Regel ausreichen, um die völlige oder theilweise Niederschlagung oder die Stundung des Kostenbetrages wegen Armuth zu begründen. Der Schuldner ist jedoch verpflichtet, auf Verlangen der Kassenverwaltung nach den Vorschriften des § 711 der Deutschen Zivilprozeßordnung sein Vermögen anzugeben und den Offenbarungseid zu leisten.

Durch die Niederschlagung der Kosten wird deren spätere Einziehung innerhalb der Verjährungsfrist nicht ausgeschlossen.

Ueber Beschwerden wegen verweigerter Niederschlagung oder Stundung wird im Aufsichtswege entschieden.

Werden Pachtverträge, welche auf länger als drei Jahre geschlossen sind, vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit aufgelöst, so ist der Justizminister ermächtigt, die Rückzahlung der für die Aufnahme des Pachtvertrages entrichteten Gebühren insoweit anzuordnen, als dieselben denjenigen Gebührensatz übersteigen, welcher bei Verabredung der wirklichen Vertragsdauer anzusetzen gewesen wäre.

§ 18. Ist neben den Gebühren für die Eintragung des Eigenthümers im Grundbuche der Auflassungsstempel zu erheben, so ist die behufs Berechnung der Stempelabgabe getroffene Werthsfestsetzung auch bei dem Ansatze der Gerichtskosten maßgebend.

§ 19. In allen übrigen Fällen wird der Werth des Gegenstandes des Geschäfts vom Gerichte nach freiem Ermessen unter Beachtung der nachfolgenden Vorschriften festgesetzt.

§ 20. Für die Werthsberechnung ist der Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühren entscheidend.

Maßgebend für den in Ansatz zu bringenden Werth ist nur der Hauptgegenstand des Geschäfts. Früchte, Nutzungen, Zinsen, Schäden, Vertragsstrafen und Kosten werden nur berücksichtigt, wenn sie für sich den Gegenstand eines besonderen Geschäfts bilden.

§ 21. 1. Bei der Berechnung des Werthes einer Sache ist nur der gemeine Werth derselben in Betracht zu ziehen: handelt es sich um einen Verkauf derselben, so ist als Werth der Betrag des vereinbarten Kaufpreises mit Hinzufügung des Werthes der vorbehaltenen Nutzungen und ausbedungenen Leistungen in Ansatz zu bringen.

2. Der Werth des Besitzes einer Sache ist in der Regel dem Werthe der Sache gleich zu achten.

3. Der Werth eines Pfandrechts oder der Sicherstellung einer Forderung, richtet sich nach dem Betrage der Forderung; hat der Gegenstand des Pfandrechts einen geringeren Werth, so ist dieser maßgebend, soweit nicht die besonderen Vorschriften für Eintragungen im Grund- oder Hypothekenbuche (§ 64) entgegenstehen. Bei Vorrechtseinräumungen richtet sich der Werth nach dem Betrage der vortretenden Post, und wenn der Betrag der zurücktretenden Post der geringere ist, nach diesem.

4. Der Werth einer Grunddienstbarkeit wird durch den Werth, welchen dieselbe für das herrschende Grundstück hat, und wenn der Betrag, um welchen sich der Werth des dienenden Grundstücks durch die Dienstbarkeit mindert, größer ist, durch diesen Betrag bestimmt.

5. Der Werth des Rechts auf wiederkehrende Nutzungen oder Leistungen wird nach den Vorschriften der §§ 15—19 des Erbschaftssteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 1891 (Gesetz-Samml. S. 78) mit der Maßgabe berechnet, daß bei immerwährenden Nutzungen oder Leistungen das Fünfundzwanzigfache des einjährigen Betrages maßgebend ist. Steht der Zeitpunkt des Anfalls nicht fest, so tritt an dessen Stelle der Zeitpunkt der Begründung des Bezugsrechts.

6. Der Werth eines Mieth- oder Pachtrechts bestimmt sich nach dem zusammenzurechnenden Werthe aller Leistungen des Miethers oder Pächters während der ganzen Vertragszeit. Bei länger als 25 Jahre dauernden Mieth- oder Pachtverhältnissen ist der fünfundzwanzigfache Betrag der einjährigen Leistung maßgebend. Bei unbestimmter Dauer des Vertrages erfolgt die Berechnung bei ländlichen Grundstücken unter Zugrundelegung dreier Jahre, in allen anderen Fällen unter Zugrundelegung eines Jahres; kann jedoch bei Verträgen, deren Dauer von einer Kündigung abhängt, die Auflösung des Vertragsverhältnisses erst zu einem späteren Zeitpunkte geschehen, so ist dieser Zeitpunkt maßgebend.

7. Der Werth der einem Fideikommiß- oder Lehnsfolger anfallenden Rechte ist nach den Bestimmungen unter Ziffer 5 zu berechnen.

8. Bei Kurs habenden Werthpapieren ist der Tageskurs als Werth anzusehen. Die Umrechnung der in anderer als Reichswährung angegebenen Summen erfolgt nach den für die Erhebung des Wechselstempels vom Bundesrathe festgesetzten Mittelwerthen, und insoweit solche nicht bestimmt worden sind, nach dem laufenden Kurse.

§ 22. Bei nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten wird der Werth des Gegenstandes zu 2000 Mark, ausnahmsweise niedriger oder höher, jedoch nicht unter 200 Mark und nicht über 50 000 Mark angenommen.

Ist mit einer nicht vermögensrechtlichen Angelegenheit eine mit ihr zusammenhängende vermögensrechtliche verbunden, so ist nur ein Werth, und zwar der höhere, maßgebend.

§ 23. Die Festsetzung des Werthes des Gegenstandes erfolgt gebührenfrei durch Beschluß des Gerichts, falls dieselbe von dem Kostenschuldner beantragt oder nach der Natur des Gegenstandes erforderlich wird.

Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung des Werthes erforderlichen Angaben zu machen. Das Gericht kann eine Beweisaufnahme, insbesondere die Einnahme des Augenscheins oder die Begutachtung durch Sachverständige, auf Antrag oder von Amtswegen anordnen. In dem Beschlusse, durch welchen der Werth festgesetzt wird, ist über die Kosten der Beweisaufnahme zu entscheiden. Dieselben sind ganz oder theilweise demjenigen zur Last zu legen, welcher durch Unterlassung der ihm obliegenden Werthsangabe, durch unrichtige Werthsangabe oder durch unbegründete Beschwerde die Beweisaufnahme veranlaßt hat.

§ 24. Ueber Erinnerungen des Zahlungspflichtigen oder der Staatskasse gegen den Ansatz von Gebühren und Auslagen entscheidet das Gericht, bei welchem der Ansatz erfolgt ist, gebührenfrei.

§ 25. Die Entscheidungen über Werthsfestsetzung oder über Erinnerungen gegen den Kostenansatz können von dem Gerichte, welches dieselben getroffen hat, oder von dem Gerichte der höheren Instanz von Amtswegen geändert werden.

§ 26. Gegen die in den §§ 23—25 gedachten Entscheidungen findet Beschwerde nach Maßgabe der §§ 531—538 der Deutschen Zivilprozeßordnung statt. Gegen die Entscheidung der Landgerichte als Beschwerdegerichte findet auch dann, wenn ein neuer selbständiger Beschwerdegrund nicht vorliegt, die weitere Beschwerde statt, falls die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht. Die Vorschriften der §§ 512, 513 der Deutschen Zivilprozeßordnung finden in diesem Falle entsprechende Anwendung.

Die Einlegung von Erinnerungen oder Beschwerden kann in allen Fällen durch Erklärung zum Protokoll des Gerichtsschreibers oder schriftlich ohne Mitwirkung eines Anwalts erfolgen.

§ 27. Soweit die Aenderung einer Werths- oder Kostenfestsetzung von Amtswegen oder die Verhandlung und Entscheidung von Beschwerden den Oberlandesgerichten als Ge-

richten höherer Instanz oder Beschwerdegerichten zusteht, ist das Kammergericht ausschließlich zuständig, wenn nicht ein anderes Oberlandesgericht gleichzeitig über eine Beschwerde in der Angelegenheit, für welche Kosten in Ansatz gebracht sind, zu entscheiden hat. Die Entscheidung erfolgt in einem Zivilsenate.

§ 28. Die Bestimmungen des § 20 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878 (Gesetz-Samml. S. 230) über die Bestimmung des örtlichen Gerichtsstandes durch das Oberlandesgericht oder den Justizminister finden in den durch dieses Gesetz den Gerichten zugewiesenen Angelegenheiten entsprechende Anwendung.

§ 29. Eine Erhebung von Stempeln neben den Gebühren findet nur in denjenigen Fällen statt, in welchen es in diesem Gesetze ausdrücklich angeordnet ist.

Urkunden, welche in einem den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegenden Verfahren errichtet werden, bleiben, soweit ihr Inhalt über den Gegenstand des Verfahrens hinausgeht, den allgemeinen Vorschriften über Erhebung von Stempeln unterworfen.

§ 30. Eine Verwendung von Stempelmaterial findet bei den Gerichten nicht statt. Wenn Stempelabgaben neben den Gebühren zu erheben sind, werden dieselben nach den für Gerichtsgebühren geltenden Vorschriften eingezogen und auch sonst als Gerichtsgebühren behandelt. Die Vorschriften der §§ 1, 2, 7 Absatz 1, 8, 12, 13, 16 Absatz 2, 19—22 bleiben jedoch hinsichtlich der Stempelabgaben außer Anwendung. Gegen die Entscheidungen des Oberlandesgerichts über die Festsetzung des für eine Stempelberechnung maßgebenden Werthes oder über Erinnerungen oder Beschwerden, betreffend den Ansatz von Stempelbeträgen, findet Beschwerde an den Justizminister statt. Der Justizminister kann den Ansatz dieser Beträge in allen Fällen von Amtswegen berichtigen. Die Vorschriften über die Zulässigkeit des Rechtsweges werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt. Bezüglich des Verfahrens bei der Beanstandung der im Falle einer Auflassung gemachten Werthsangabe behält es bei den stempelgesetzlichen Vorschriften sein Bewenden. Soweit der Finanzminister nach stempelgesetzlichen Vorschriften befugt ist, die Rückerstattung von Stempelgebühren oder die Abstandnahme von der Einziehung derselben anzuordnen, steht diese Befugniß hinsichtlich der als Gerichtskosten zu erhebenden Stempelbeträge dem Justizminister zu.

Auf die nach stempelgesetzlichen Vorschriften zu stundenden Stempelbeträge finden die Bestimmungen des ersten Absatzes keine Anwendung. Diese Beträge werden durch die Behörden der Verwaltung der indirekten Steuern eingezogen.

§ 31. Wenn zum Gebrauche bei Gericht bestimmte Vollmachten, Schätzungen und Vermögensverzeichnisse ohne den vorgeschriebenen Stempel eingereicht oder behufs Ausschließung des Auflassungsstempels oder des für die Eintragung, Abtretung oder Verpfändung einer Hypothek oder Grundschuld zu entrichtenden Werthstempels die Urkunden über das der Auflassung oder Eintragung zu Grunde liegende Rechtsgeschäft ohne den vorgeschriebenen Stempel vorgelegt werden, so finden auf die Einziehung des Stempels die Vorschriften des § 30 entsprechende Anwendung. Dasselbe gilt, wenn letztwillige Verfügungen zur gerichtlichen Annahme oder Aufbewahrung eingereicht werden, hinsichtlich des für Testamente und Verfügungen von Todeswegen vorgeschriebenen Stempels von 1 Mark 50 Pf., sowie wenn privatschriftliche Punktationen oder sonstige Urkunden zur gerichtlichen Vollziehung, Anerkennung des Inhalts, Einregistrirung oder gerichtlichen Genehmigung überreicht werden.

In denjenigen Fällen, in welchen bei nicht oder nicht ordnungsmäßig erfolgter Verwendung des Stempels nach den stempelgesetzlichen Vorschriften Stempelstrafen eintreten würden, sind die Betheiligten von Stempelstrafe frei, wenn die Einreichung der Urkunde bei Gericht innerhalb der für die Verwendung des Urkundenstempels sonst vorgeschriebenen Frist erfolgt. Die Verpflichtung der Notare, für die Einziehung der Stempel zu sorgen, wird hierdurch nicht berührt.

Auszüge, Ausfertigungen und Zeugnisse der Feld- oder Ortsgerichte (Schultheißen und Schöffen) im vormaligen Herzogthume Nassau, in den vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen, im vormals Landgräflich Hessischen Amtsbezirke Homburg, in den Landgemeinden der vormals freien Stadt Frankfurt und im Bezirke des vormaligen Justizsenates zu Ehrenbreitstein, welche nach allgemeinen Vorschriften zum Zwecke der Vornahme eines gerichtlichen Geschäfts beigebracht werden müssen, sind unter Angabe dieses Zweckes ohne Verwendung von Stempelmaterialien zu ertheilen. Die für solche Schriftstücke erforderlichen Stempelbeträge werden unter Anwendung der Vorschriften des § 30 mit den Gerichtskosten

für das betreffende Geschäft eingezogen und auf die anzusetzenden Kosten dergestalt angerechnet, daß nur der überschießende Betrag der letzteren zu erheben ist.

§ 32. Der Mindestbetrag einer Gebühr ist zwanzig Pfennig, soweit nicht in diesem Gesetze ein anderer Mindestbetrag bestimmt ist.

Pfennigbeträge, welche ohne Bruch nicht durch zehn theilbar sind, werden auf den nächst höheren durch zehn theilbaren Betrag abgerundet.

Die Gebühren, welche für Beträge von je 400, 1000, 2000 Mark bestimmt sind (§§ 91, 93), werden auch für die nur angefangenen Beträge voll in Ansatz gebracht.

Hinsichtlich der Abrundung der Stempelbeträge bewendet es bei den Vorschriften der Stempelgesetze.

Zweiter Abschnitt: Gerichtliche Beurkundungen und Bestätigungen.

§ 33. Die Gebühren für gerichtliche Beurkundungen und Bestätigungen werden nach dem Werthe des Gegenstandes erhoben.

Die volle Gebühr beträgt bei Gegenständen im Werthe

1.	bis 20 Mark einschließlich						. . . .	0,40	Mark,
2.	von mehr als		20	bis	60	Mark	einschließlich	0,70	"
3.	"	" "	60	"	120	"	"	1,20	"
4.	"	" "	120	"	200	"	"	1,80	"
5.	"	" "	200	"	300	"	"	2,40	"
6.	"	" "	300	"	450	"	"	3	"
7.	"	" "	450	"	650	"	"	3,60	"
8.	"	" "	650	"	900	"	"	4,20	"
9.	"	" "	900	"	1 200	"	"	5	"
10.	"	" "	1 200	"	1 600	"	"	6	"
11.	"	" "	1 600	"	2 100	"	"	7	"
12.	"	" "	2 100	"	2 700	"	"	8	"
13.	"	" "	2 700	"	3 400	"	"	9	"
14.	"	" "	3 400	"	4 300	"	"	10	"
15.	"	" "	4 300	"	5 400	"	"	11	"
16.	"	" "	5 400	"	6 700	"	"	12	"
17.	"	" "	6 700	"	8 200	"	"	13	"
18.	"	" "	8 200	"	10 000	"	"	14	"
19.	"	" "	10 000	"	12 000	"	"	15	"
20.	"	" "	12 000	"	14 000	"	"	16	"
21.	"	" "	14 000	"	16 000	"	"	17	"
22.	"	" "	16 000	"	18 000	"	"	18	"
23.	"	" "	18 000	"	20 000	"	"	19	"
24.	"	" "	20 000	"	22 000	"	"	20	"
25.	"	" "	22 000	"	24 000	"	"	21	"
26.	"	" "	24 000	"	26 000	"	"	22	"
27.	"	" "	26 000	"	28 000	"	"	23	"
28.	"	" "	28 000	"	30 000	"	"	24	"
29.	"	" "	30 000	"	35 000	"	"	26	"
30.	"	" "	35 000	"	40 000	"	"	28	"
31.	"	" "	40 000	"	50 000	"	"	30	"
32.	"	" "	50 000	"	60 000	"	"	32	"
33.	"	" "	60 000	"	70 000	"	"	34	"
34.	"	" "	70 000	"	80 000	"	"	36	"
35.	"	" "	80 000	"	90 000	"	"	38	"
36.	"	" "	90 000	"	100 000	"	"	40	"

Die ferneren Werthsklassen steigen um je 10 000 Mark und die Gebühren um je 1 Mark.

§ 34. Die volle Gebühr wird erhoben für die Aufnahme einseitiger Rechtsgeschäfte, namentlich solcher, durch welche nur von Seiten einer Partei Verbindlichkeiten übernommen oder bestehende Rechte anerkannt, abgetreten oder aufgehoben werden, ohne Unterschied, ob

die Erklärungen nur von einzelnen Personen oder von mehreren Personen als Theilnehmern abgegeben werden und ob die der anderen Partei gemachten Zugeständnisse in derselben Verhandlung angenommen sind oder nicht.

§ 35. Das Zweifache der vollen Gebühr wird erhoben für die Aufnahme gegenseitiger Verträge.

Eheverträge gelten stets als gegenseitige Verträge.

§ 36. Wird mit der Beurkundung eines Rechtsgeschäfts die Beurkundung solcher Erklärungen eines Dritten verbunden, welche mit dem Rechtsgeschäfte im inneren Zusammenhange stehen (z. B. Bürgschaften, Vorrechtseinräumungen, Anerkennung einer abgetretenen Forderung seitens des Schuldners), so werden neben den in den §§ 34, 35 bestimmten Gebühren zusätzlich drei Zehntheile der vollen Gebühr erhoben.

Für die Zusatzgebühr ist der Werth der Erklärung des Dritten maßgebend.

§ 37. Fünf Zehntheile der vollen Gebühr werden erhoben:

1. für jede besondere Urkunde, in welcher die Zustimmung einzelner Theilnehmer zu einer bereits beurkundeten Erklärung aufgenommen wird, ohne Unterschied, ob die letztere von derselben Behörde aufgenommen ist oder nicht;
2. für Vollmachten;
3. für nachträgliche ergänzende oder abändernde Erklärungen, welche für sich kein besonderes Geschäft bilden und von derselben Behörde aufgenommen werden;
4. für die Aufnahme der Wiederaufhebung eines noch von keiner Seite erfüllten Vertrages.

§ 38. Bei der Berechnung der Gebühren ist der Werth des Rechtsverhältnisses maßgebend, dessen Begründung, Uebertragung, Feststellung oder Aufhebung den Gegenstand des Rechtsgeschäfts bildet. Bei Verträgen, welche den Austausch von Leistungen zum Gegenstande haben, kommt nur der Werth der Leistungen des einen Theils und, wenn der Werth der beiderseitigen Leistungen ein verschiedener ist, der höhere in Betracht.

Handelt es sich um Aenderungen eines bestehenden Rechtsverhältnisses und erhellt, daß die Aenderung einen bestimmten Geldwerth für die Betheiligten hat, so ist dieser maßgebend; anderenfalls ist die Bestimmung des § 22 mit der Einschränkung anwendbar, daß der Werth des von der Aenderung betroffenen Rechtsverhältnisses nicht überschritten werden darf.

Bei zustimmenden Erklärungen einzelner Theilnehmer (§ 37 Ziffer 1) kommt nur der Antheil derselben in Betracht.

Der Werth einer Generalvollmacht ist unter entsprechender Anwendung des § 22 zu bestimmen. Bei Vollmachten zum Abschlusse eines bestimmten Rechtsgeschäfts ist der für dieses maßgebende Werth in Ansatz zu bringen, jedoch ist der Werth höchstens auf 50 000 Mark anzunehmen und bei der von einem Theilnehmer ausgestellten Vollmacht nur der Antheil desselben maßgebend.

Auf Anmeldungen zum Handelsregister oder zu ähnlichen Registern findet, sofern ein bestimmter Geldwerth nicht erhellt, die Vorschrift des § 22 entsprechende Anwendung.

§ 39. Wenn in einer Verhandlung mehrere selbständige Rechtsgeschäfte beurkundet werden, so wird für jedes derselben die nach der Art des Geschäfts und dem Werthe des Gegenstandes zu berechnende Gebühr besonders erhoben.

Stehen mehrere in einer Verhandlung beurkundete Erklärungen dergestalt in einem inneren Zusammenhange, daß sie ein einheitliches Rechtsgeschäft bilden, so werden die in den §§ 34—37 bestimmten Gebühren nur einmal erhoben. Dabei wird, wenn die mehreren Erklärungen einen verschiedenen Gegenstand haben, der Werth derselben zusammengerechnet, anderenfalls der Werth nur einmal zum Ansatze gebracht. Ist eine Forderung und deren Sicherstellung seitens des Schuldners gleichzeitig Gegenstand des Rechtsgeschäfts, so wird der einmalige Betrag der Forderung der Gebührenberechnung zu Grunde gelegt. Unterliegen die zu einem Rechtsgeschäfte vereinigten Erklärungen zum Theile dem Satze des § 34, zum Theile dem des § 35, so tritt die Verdoppelung der Gebühr nur nach dem Werthe des gegenseitigen Vertrages ein.

Im Zweifel ist anzunehmen, daß alle in einer Urkunde zusammengefaßten Erklärungen, welche sich auf denselben Gegenstand beziehen oder die rechtlichen Beziehungen derselben Personen betreffen, ein einheitliches Rechtsgeschäft bilden.

§ 40. Für die gerichtliche Bestätigung einer Verhandlung werden fünf Zehntheile der vollen Gebühr erhoben.

Ist die zu bestätigende Verhandlung bei dem für die Bestätigung zuständigen Gerichte selbst aufgenommen oder wird die Bestätigung zum Zwecke einer beantragten Eintragung im Grund-, Hypotheken- oder Kontraktenbuche nachgesucht, so werden für die Bestätigung besondere Gebühren nicht erhoben. Dasselbe gilt, wenn mit der Bestätigung eine Anerkennung des Inhalts (§ 41) verbunden ist.

§ 41. Für die Anerkennung des Inhalts einer schriftlich abgefaßten Erklärung werden dieselben Gebühren wie für die Aufnahme der Erklärung, jedoch nicht mehr als die volle Gebühr erhoben.

Werden bei dieser Anerkennung ergänzende oder abändernde Erklärungen aufgenommen, so ist für die Beurkundung dieser Erklärungen nicht mehr als die volle Gebühr nach dem Werthe derselben zu erheben.

§ 42. Für die Anerkennung oder Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen werden drei Zehntheile und, wenn es sich um einen gegenseitigen Vertrag handelt, vier Zehntheile der vollen Gebühr erhoben. Die Vorschriften der §§ 38, 39 sind entsprechend anzuwenden.

Außer den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 31. Mai 1891, betreffend das Reichsschuldbuch (Reichs-Gesetzbl. S. 321), bleiben auch die in § 35 der Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879 (Gesetz-Samml. S. 249) und in § 21 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 1883, betreffend das Staatsschuldbuch (Gesetz-Samml. S. 120), enthaltenen Vorschriften in Kraft, die letzteren mit der Maßgabe, daß die in Absatz 1 bestimmte Gebühr zu erheben ist, falls dieselbe geringer ist.

§ 43. Zwei Zehntheile des in § 56 bestimmten Gebührensatzes A werden erhoben:

1. für die Aufnahme oder Beglaubigung von Anträgen oder Bewilligungen, welche zur Herbeiführung einer Eintragung oder Löschung im Grundbuche bestimmt sind, sofern die Aufnahme oder Beglaubigung ohne gleichzeitige Beurkundung des zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfts erfolgt;
2. für die Aufnahme oder Beglaubigung von Vollmachten zur Auflassung;
3. für die Beglaubigung einer Schuldurkunde, in welcher zugleich der Antrag auf Eintragung einer Hypothek oder die Bewilligung dieser Eintragung enthalten ist;
4. für die Beglaubigung der in Artikel I § 14 des Gesetzes vom 24. Mai 1887, betreffend die Ergänzung des Gesetzes über die Veräußerung und hypothekarische Belastung von Grundstücken im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts, vom 20. Mai 1885 (Gesetz-Samml. S. 161) bezeichneten Vollmachten.

Ist die vorstehend bestimmte Gebühr höher als die in den §§ 34, 37, 42 vorgesehene Gebühr, so wird die letztere erhoben.

Die Vorschriften der §§ 38, 39 sind entsprechend anzuwenden.

§ 44. Für die Aufnahme von letztwilligen Verfügungen und Erbverträgen wird das Zweifache der vollen Gebühr erhoben, wenn sie mündlich zu Protokoll erklärt werden oder der Entwurf vom Gerichte angefertigt wird. In allen anderen Fällen wird für die zur Errichtung von letztwilligen Verfügungen oder Erbverträgen erfolgende Mitwirkung des Gerichts die volle Gebühr erhoben.

Für die Aufbewahrung einer letztwilligen Verfügung oder eines Erbvertrages werden bei der Annahme zwei Zehntheile der vollen Gebühr erhoben.

Für die Eröffnung und Aussertigung einer letztwilligen Verfügung oder eines Erbvertrages, für die Beschreibung eines eigenhändigen oder mystischen Testaments, einschließlich der Anordnung der Hinterlegung und der auf Grund des Testaments erfolgenden Besitzeinweisung, wird die volle Gebühr erhoben.

Für die Zurücknahme und Zurückgabe letztwilliger Verfügungen oder von Erbverträgen werden fünf Zehntheile der vollen Gebühr erhoben. Diese Gebühr fällt fort, wenn die Zurückgabe gleichzeitig mit der Errichtung oder Ueberreichung einer neuen letztwilligen Verfügung oder eines Erbvertrages beantragt wird.

Soweit die Gebühren für eine Verfügung über den gesammten Nachlaß oder einen Bruchtheil desselben bei Lebzeiten des Verfügenden fällig werden, sind sie nach dem Werthe des Vermögens zur Zeit der Fälligkeit zu berechnen.

Der Berechnung der Gebühren sind in der Regel die Angaben des Verfügenden über den Werth des Gegenstandes zu Grunde zu legen. Eine Nachforderung der in Folge dessen zu wenig angesetzten Gebühren wird durch die Vorschrift des § 12 nicht ausgeschlossen

Bezüglich dieser Nachforderung beginnt die Verjährung erst mit dem Ablaufe des letzten Dezembers des Jahres, in welchem die Eröffnung oder Rückgabe der Verfügung erfolgt ist.

§ 45. Für die Errichtung von Familienfideikommissen, Familienstiftungen und Familienschlüssen wird das Zweifache der vollen Gebühr erhoben.

§ 46. Bei freiwilligen Versteigerungen zum Zwecke des Verkaufs oder der Verpachtung von Grundstücken oder anderen Gegenständen des unbeweglichen Vermögens werden erhoben:

1. für die Vorbereitung der Versteigerung fünf Zehntheile der vollen Gebühr;
2. für die Aufnahme einer gerichtlichen Schätzung fünf Zehntheile der vollen Gebühr;
3. für die Abhaltung eines jeden Versteigerungstermins die volle Gebühr;
4. für die Beurkundung des Zuschlages die volle Gebühr.

Im vormaligen Herzogthume Nassau, sowie in den vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen und dem vormals Landgräflich Hessischen Amtsbezirke Homburg werden erhoben:

1. für die Vorbereitung der Versteigerung, insbesondere für die gerichtliche Verfügung, durch welche eine freiwillige Versteigerung gestattet oder dem Bürgermeister der Gemeinde aufgetragen wird, fünf Zehntheile der vollen Gebühr;
2. für jeden vom Amtsgerichte abgehaltenen Versteigerungstermin die volle Gebühr;
3. für die Genehmigung der Zuschlagsertheilung von Seiten des Versteigerers, wenn dieselbe gerichtlich aufgenommen oder gerichtlich beglaubigt wird, die in den §§ 34, 37 oder 42 bezeichneten Gebühren.

Der Versteigerungstermin gilt als abgehalten, wenn in demselben zur Abgabe von Geboten aufgefordert worden ist.

Werden mehrere Grundstücke oder sonstige Gegenstände des unbeweglichen Vermögens in demselben Verfahren versteigert, so sind die Gebühren nach dem zusammenzurechnenden Werthe der mehreren Gegenstände des Verfahrens zu berechnen; die Gebühr für die Beurkundung des Zuschlages oder für die Genehmigung der Zuschlagsertheilung von Seiten des Versteigerers wird jedoch für jeden Käufer besonders nach dem zusammenzurechnenden Werthe der in ihm ausgebotenen Gegenstände besonders berechnet.

Finden mehrere Versteigerungstermine statt, so wird die Gebühr für jeden Termin nach dem zusammenzurechnenden Werthe der in ihm ausgebotenen Gegenstände besonders berechnet.

Schuldner der Kosten für die Zuschlagsertheilung ist der Ersteher; im Uebrigen finden auf die Zahlungspflicht die allgemeinen Bestimmungen Anwendung.

Für die nach Maßgabe der Versteigerungsbedingungen erfolgende Sicherung des Erlöses, insbesondere durch Stellung eines Bürgen, wird eine besondere Gebühr nicht in Ansatz gebracht.

Im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts behält es in Ansehung der Gerichtsgebühren im Falle des gerichtlichen Verkaufs von Immobilien bei den Vorschriften der §§ 60, 63—66 des Gesetzes vom 22. Mai 1887, betreffend das Theilungsverfahren und den gerichtlichen Verkauf von Immobilien im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts (Gesetz-Samml. S. 136) sein Bewenden.

§ 47. Für die Versteigerung von beweglichen Sachen, von Früchten auf dem Halme und von Holz auf dem Stamme, sowie von Forderungen oder sonstigen Vermögensrechten werden nach dem zusammenzurechnenden Werthe der Gegenstände erhoben:

von dem Betrage	bis zu 100 Mark	5	vom Hundert,
„ „ „ über 100 Mark	bis 300	„ 3	„ „
„ „ „ „ 300 „	„ 1 000	„ 2	„ „
„ „ „ „ 1 000 „	„ 5 000	„ 1	„ „
„ „ „ „ 5 000 „	. . . . . .	½	„ „

jedoch nicht unter 2 Mark.

Aus dem an das Gericht bezahlten Erlöse sind die Kosten vorweg zu entnehmen.

§ 48. Das Zweifache der vollen Gebühr wird erhoben für die Beurkundung des Hergangs bei Verloosungen, bei Ausloosung oder Vernichtung von Werthpapieren und bei Wahlversammlungen, ingleichen für die Beurkundung der Beschlüsse der Generalversammlungen, Aufsichtsräthe oder sonstigen Organe von Aktiengesellschaften oder anderen Vereinigungen.

Bei der Beurkundung von Verloosungen entscheidet der Werth des zu verloosenden Gegenstandes, bei Ausloosung oder Vernichtung von Werthpapieren der Werth der auszuloosenden oder zu vernichtenden Werthpapiere. Erfolgt die Ausloosung und Vernichtung der Werthpapiere in einer Verhandlung, so ist die Gebühr nur einmal zu erheben. Auf die Beurkundung der Beschlüsse von Generalversammlungen, Aufsichtsräthen und sonstigen Organen von Aktiengesellschaften oder anderen Vereinigungen, sowie auf die Beurkundung des Hergangs bei Wahlversammlungen finden, sofern ein bestimmter Geldwerth nicht erhellt, die Vorschriften des § 22 mit der Maßgabe Anwendung, daß der Werth in der Regel zu 20 000 Mark anzunehmen ist; die Gebühr beträgt in keinem Falle mehr als 300 Mark, gleichviel, ob ein bestimmter Geldwerth erhellt oder nicht.

§ 49. Die volle Gebühr wird erhoben:

1. für die Ertheilung von Bescheinigungen über Thatsachen oder Verhältnisse, welche urkundlich nachgewiesen oder offenkundig sind;
2. für die Abnahme von Eiden und eidesstattlichen Versicherungen mit Ausnahme der im Erbbescheinigungsverfahren abzugebenden eidesstattlichen Versicherungen (§ 81 Absatz 2) und für die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, soweit diese Geschäfte nicht einen Theil eines anderen Verfahrens bilden;
3. für Beurkundungen, welche die Uebergabe oder Rückgabe von Sachen, insbesondere solcher, welche einem Nutzungsrechte unterworfen sind oder waren, oder die Feststellung der Grenzen eines Grundstücks betreffen;
4. für die Aufnahme der im Deutschen Handelsgesetzbuche vorgesehenen Protesturkunden und für die Aufnahme von Verklarungen;
5. für Siegelungen einschließlich der Entsiegelungen, sowie für die Aufnahme von Schätzungen oder Vermögensverzeichnissen. Beschränkt sich die Thätigkeit des Gerichts auf die Siegelung oder die Entsiegelung, so werden nur fünf Zehntheile der vollen Gebühr erhoben.

Für die Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses und die Vornahme von Siegelungen und Entsiegelungen durch einen Gerichtsschreiber werden nach dem Werthe der verzeichneten oder versiegelten Gegenstände erhoben

bei einem Betrage	bis	50	Mark	einschließlich	1	Mark,
" "	"	"	100	"	"	2	"
" "	"	"	300	"	"	3	"
" "	"	"	1000	"	"	4	"
" "	"	"	5000	"	"	5	"
" "	"	über	5000	"	. . . . .	6	"

Nimmt die Aufnahme einen Zeitaufwand von mehr als zwei Stunden in Anspruch, so erhöht sich die Gebühr für jede angefangene weitere Stunde um ein Viertheil. Für Siegelungen und Entsiegelungen durch einen Gerichtsschreiber wird, wenn mit denselben die Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses nicht verbunden ist, die Hälfte der Gebühren erhoben.

Soweit die nach Absatz 2 und 3 zu berechnende Gebühr die in Absatz 1 bestimmte übersteigt, ist die erstere Gebühr auch dann zu erheben, wenn die Siegelung oder Entsiegelung oder die Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses durch den Richter erfolgt.

§ 50. Für die Aufnahme von Wechselprotesten, einschließlich einer etwaigen Interventionserklärung, wird die volle Gebühr erhoben. Diese Gebühr erhöht sich für jeden Weg, welchen der Richter behufs Vorlegung des Wechsels oder behufs Nachsuchung der Wohnung bei der Polizeibehörde unternimmt, um je ein Zehntheil der vollen Gebühr, mindestens aber um eine Mark.

Findet die Aufnahme eines Wechselprotestes durch einen Gerichtsschreiber statt, so beträgt die Protestgebühr

bei einem Werthe	bis	50	Mark	einschließlich	0,50	Mark,
" "	"	"	100	"	"	1	"
" "	"	"	300	"	"	2	"
" "	"	"	1000	"	"	3	"
" "	"	"	5000	"	"	4	"
" "	"	über	5000	"	. . . . .	5	"

und die Erhöhung für jeden Weg zwei Zehntheile dieser Sätze, mindestens aber fünfzig Pfennig.

Die in Absatz 2 bestimmten Gebühren sind auch bei der Aufnahme des Protestes durch einen Richter zu erheben, falls sie höher sind als die in Absatz 1 bezeichneten Sätze.

Auf die Wegegebühren werden die den Gerichtspersonen zustehenden Tagegelder und Reisekosten angerechnet. Dieselben sind auch dann zu erheben, wenn der Auftrag zur Protesterhebung nach Antritt des Weges seine Erledigung gefunden hat.

Für die Abschrift des Wechsels im Proteste werden Schreibgebühren nicht erhoben.

§ 51. Für die Beglaubigung von Abschriften, sowie für die Erneuerung von Urkunden werden drei Zehntheile der vollen Gebühr erhoben. Für die Ertheilung von Ausfertigungen oder beglaubigten Abschriften von Urkunden, welche das Gericht selbst aufgenommen hat, werden nur Schreibgebühren erhoben. Dasselbe gilt hinsichtlich der Ausfertigungen oder beglaubigten Abschriften von den in Verwahrung des Gerichts befindlichen Urkunden der Auditeure, Notare und Schiedsmänner.

§ 52. Drei Zehntheile der vollen Gebühr werden erhoben:

1. für die Wiederinkurssetzung von Werthpapieren; wird die Wiederinkurssetzung mehrerer Papiere durch einen Antragsteller gleichzeitig beantragt, so ist die Gebühr nur einmal nach der Summe des Werthes der wieder in Kurs gesetzten Papiere zu berechnen;
2. für die Einregistrirung von Privaturkunden einschließlich der Bescheinigung eines jeden Zusatzes (Gesetz vom 23. April 1824 über die Einregistrirung in den Rheinprovinzen, Gesetz-Samml S. 80).

§ 53. Wird auf Verlangen der Partei oder mit Rücksicht auf die Art der Rechtshandlung die letztere außerhalb der Gerichtsstelle vorgenommen, so werden neben den in diesem Abschnitte bestimmten Gebühren — mit Ausnahme der in den §§ 47, 49, Absatz 2 und 50 vorgeschriebenen Gebühren — fünf Zehntheile der vollen Gebühr, jedoch mindestens 1 Mark und höchstens 10 Mark, erhoben. Kann das Geschäft nicht an einem Kalendertage beendigt werden, so wird die Zusatzgebühr für jeden Tag, an welchem das Gericht außerhalb der Gerichtsstelle thätig war, besonders erhoben; die Gebührenstufe für die Zusatzgebühr wird in diesem Falle durch eine Theilung des Werthes des Gegenstandes nach der Zahl der Tage ermittelt. Beziehen die Gerichtspersonen Tagegelder und Reisekosten oder die in § 111 bezeichnete Gebühr, so wird der Betrag derselben auf die Zusatzgebühr angerechnet.

Die Zusatzgebühr wird, sofern die Gerichtspersonen den Weg zur Vornahme des Geschäfts angetreten haben, auch dann in Ansatz gebracht, wenn das Geschäft aus einem in der Person des Betheiligten liegenden Grunde nicht zur Ausführung gelangt ist.

Die Vorschriften über die Erhebung von Vorschüssen für baare Auslagen finden auf die Zusatzgebühr entsprechende Anwendung.

§ 54. Unterbleibt die beantragte Aufnahme einer Erklärung, nachdem das Gericht über dieselbe mit den Betheiligten verhandelt hat, so werden fünf Zehntheile der für die Aufnahme bestimmten Gebühr bis zu einem Höchstbetrage von 20 Mark erhoben.

§ 55. Die in diesem Abschnitte bestimmten Gebühren umfassen die gesammte Thätigkeit des Gerichts einschließlich aller Nebengeschäfte. Neben den Gebühren werden die Beträge der nach den Vorschriften der Stempelgesetze zu entrichtenden Stempelabgaben erhoben.

Dritter Abschnitt: Grundbuch- und Hypothekensachen.

§ 56. In Grundbuch- und Hypothekensachen beträgt, sofern nicht Ausnahmen vorgesehen sind, die volle Gebühr

bei einem Werthe des Gegenstandes	nach dem Satze A.	nach dem Satze B.
1. bis 20 Mark einschließlich	0,40 Mark,	0,20 Mark,
2. von mehr als 20 bis 60 Mark einschließlich	0,70 „	0,40 „
3. „ „ „ 60 „ 120 „ „	1 „	0,60 „
4. „ „ „ 120 „ 200 „ „	1,50 „	1 „
5. „ „ „ 200 „ 300 „ „	2 „	1,40 „
6. „ „ „ 300 „ 450 „ „	2,60 „	1,90 „
7. „ „ „ 450 „ 650 „ „	3,20 „	2,40 „
8. „ „ „ 650 „ 900 „ „	4 „	2,90 „
9. „ „ „ 900 „ 1 200 „ „	4,80 „	3,40 „
10. „ „ „ 1 200 „ 1 600 „ „	6 „	4 „

	bei einem Werthe des Gegenstandes						nach dem Satze A.		nach dem Satze B.	
11.	von mehr als	1 600	bis	2 100	Mark	einschließlich	7,20	Mark,	4,60	Mark,
12.	„ „ „	2 100	„	2 700	„	„	8,40	„	5,40	„
13.	„ „ „	2 700	„	3 400	„	„	9,60	„	6,20	„
14.	„ „ „	3 400	„	4 300	„	„	11	„	7,20	„
15.	„ „ „	4 300	„	5 400	„	„	12,60	„	8,20	„
16.	„ „ „	5 400	„	6 700	„	„	14,40	„	9,40	„
17.	„ „ „	6 700	„	8 200	„	„	16,20	„	10,60	„
18.	„ „ „	8 200	„	10 000	„	„	18	„	12	„
19.	„ „ „	10 000	„	12 000	„	„	20,40	„	13,80	„
20.	„ „ „	12 000	„	14 000	„	„	22,80	„	15,60	„
21.	„ „ „	14 000	„	16 000	„	„	25,20	„	17,40	„
22.	„ „ „	16 000	„	18 000	„	„	27,60	„	19,20	„
23.	„ „ „	18 000	„	20 000	„	„	30	„	21	„
24.	„ „ „	20 000	„	22 000	„	„	32,40	„	22,80	„
25.	„ „ „	22 000	„	24 000	„	„	34,80	„	24,60	„
26.	„ „ „	24 000	„	26 000	„	„	37,20	„	26,40	„
27.	„ „ „	26 000	„	28 000	„	„	39,60	„	28,20	„
28.	„ „ „	28 000	„	30 000	„	„	42	„	30	„
29.	„ „ „	30 000	„	35 000	„	„	47	„	34	„
30.	„ „ „	35 000	„	40 000	„	„	52	„	38	„
31.	„ „ „	40 000	„	50 000	„	„	60	„	45	„
32.	„ „ „	50 000	„	60 000	„	„	66	„	51	„
33.	„ „ „	60 000	„	70 000	„	„	72	„	57	„
34.	„ „ „	70 000	„	80 000	„	„	78	„	63	„
35.	„ „ „	80 000	„	90 000	„	„	84	„	69	„
36.	„ „ „	90 000	„	100 000	„	„	90	„	75	„

Die ferneren Werthsklassen steigen um je 10 000 Mark und die Gebühren bei beiden Gebührensätzen je um 6 Mark.

§ 57. 1. Für die Eintragung des Eigenthümers einschließlich der Entgegennahme der Auflassungserklärung oder der Aufnahme des Antrages auf Eintragung, sowie einschließlich der vorkommenden Nebengeschäfte, insbesondere der gleichzeitig beantragten Eintragung des Erwerbsgrundes und des Erwerbspreises, des Schätzungswerthes und der Feuerversicherungssumme, sowie der Uebertragung des Grundstücks und der auf dasselbe bezüglichen Eintragungen auf ein anderes Blatt oder einen anderen Artikel wird der Gebührensatz A erhoben.

2. Für die Eintragung des Eigenthums von Abkömmlingen des bisherigen Eigenthümers, sofern sie auf Grund der Erbfolge oder eines Uebertragsvertrages oder der Erbauseinandersetzung erfolgt, ohne Unterschied, ob die Erben inzwischen im Grundbuche eingetragen waren oder nicht, für die nachträgliche Eintragung des Miteigenthums eines Ehegatten oder von Kindern an Grundstücken, welche zur ehelichen Gütergemeinschaft oder zur fortgesetzten Gütergemeinschaft gehören, ingleichen für die Umschreibung der Grundstücke, welche einem Ehegatten oder den Erben eines solchen bei der Auseinandersetzung einer aufgelösten Gütergemeinschaft überwiesen, oder welche einem Ehegatten nach Auflösung der Gütergemeinschaft kraft Gesetzes zugefallen sind, einschließlich der bei diesen Geschäften vorkommenden Nebengeschäfte werden fünf Zehntheile des Gebührensatzes A erhoben.

3. Im Falle des § 59 der Grundbuchordnung wird der Gebührensatz A erhoben.

4. Erfolgt die Eintragung eines Eigenthümers auf Grund eines gleichzeitig gestellten Antrages bei mehreren Grundstücken, welche im Bezirke desselben Amtsgerichts belegen sind, so werden die vorstehend bestimmten Gebühren nur einmal nach dem zusammenzurechnenden Werthe der Grundstücke erhoben. Ist eine Aufforderung des Gerichts, ein Grundstück, für welches ein besonderes Blatt besteht, auf ein für ein anderes Grundstück bestehendes Blatt übertragen zu lassen, erfolglos geblieben, so werden die Gebühren für dieses Grundstück besonders berechnet.

5. Hinsichtlich der im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts belegenen Grundstücke kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

Für die Entgegennahme der Auflassungserklärung wird auch dann, wenn dieselbe vor einem anderen Gerichte erfolgt, eine Gebühr nicht erhoben.

Die an einen Notar für die Beurkundung einer Auflassung gezahlte Gebühr wird von der für die Eintragung des Eigenthümers zu entrichtenden Gebühr in Abzug gebracht. Diese Bestimmung kommt jedoch nicht zur Anwendung, wenn eine notarielle Beurkundung des zu Grunde liegenden Vertrages stattgefunden hat.

6. Die Entgegennahme der Auflassung und, wenn diese nicht vor dem Grundbuchrichter erfolgt, die Eintragung des neuen Eigenthümers im Grundbuche kann nach dem Ermessen des Gerichts von einer vorgängigen Sicherstellung der Staatskasse wegen der Kosten der Eintragung und des Stempels für die Auflassung oder das zu Grunde liegende Rechtsgeschäft abhängig gemacht werden. Ueber Erinnerungen gegen derartige Anordnungen wird im Aufsichtswege entschieden.

§ 58. Für jede endgültige Eintragung in der zweiten oder dritten Abtheilung einschließlich der dabei vorkommenden Nebengeschäfte wird der Gebührensatz B erhoben.

§ 59. Für die Eintragung von Veränderungen aller Art, Vormerkungen und Verfügungsbeschränkungen werden fünf Zehntheile des Gebührensatzes B erhoben.

§ 60. Für die Eintragungen, welche die Zurückführung des Grundbuchs auf die Steuerbücher zum Gegenstande haben oder zum Zwecke der Erhaltung der Uebereinstimmung zwischen dem Grundbuche und den Steuerbüchern erfolgen, sind weder Gebühren noch Auslagen zu erheben. Die in den §§ 5 und 27 der Grundbuchordnung vorgesehenen Geschäfte sind gebührenfrei. Die Aufforderung an den Eigenthümer, seinen Namen bei einem Grundstücke eintragen zu lassen und die Festsetzung der dabei auf den Fall der Nichtbefolgung angedrohten Geldstrafe unterliegen keinem besonderen Gebührenansatze.

§ 61. Für alle Eintragungen, welche unter keine der vorstehend (§§ 57—60) getroffenen Bestimmungen fallen, insbesondere für die Vermerke, welche durch die ohne Veränderung des Eigenthümers stattfindende Theilung von Grundstücken oder Uebertragung derselben auf ein anderes Blatt oder einen anderen Artikel veranlaßt werden, für die nachträglich beantragte Eintragung des Schätzungswerthes, der Feuerversicherungssumme, des Erwerbsgrundes oder des Erwerbspreises werden drei Zehntheile des Gebührensatzes B erhoben.

§ 62. Für jede Löschung einschließlich der dabei vorkommenden Nebengeschäfte werden fünf Zehntheile der vorstehend für die Eintragungen bestimmten Sätze erhoben.

Die hiernach zu erhebenden Kosten bleiben insoweit außer Ansatz, als solche bei der Eintragung zugleich für die künftige Löschung entrichtet worden sind.

§ 63. Wird eine Eintragung oder Löschung bei mehreren Grundstücken auf Grund einer Bewilligung oder sonstigen Urkunde vorgenommen, so werden die in den §§ 58, 59 61, 62 bezeichneten Sätze nur für die erste Eintragung oder Löschung, dagegen für jede folgende Eintragung oder Löschung nur fünf Zehntheile derselben erhoben. Die gleiche Herabsetzung der Gebühren findet statt, wenn einzelne Grundstücke in die Mithaft für eine Forderung eintreten oder aus der Mithaft entlassen werden. Erfolgt die Eintragung oder Löschung bei mehreren Grundstücken desselben Eigenthümers auf Grund eines gleichzeitig gestellten Antrages, so werden die Eintragungs- oder Löschungsgebühren nur einmal erhoben, wenn die Grundstücke in demselben Amtsgerichtsbezirke belegen sind und eine erfolglose Aufforderung des Gerichts, die Vereinigung derselben auf einem Blatte zu beantragen, nicht ergangen ist. Im Sinne dieser Bestimmung gelten Grundstücke, welche Eheleuten oder welche dem überlebenden Ehegatten und den Kindern des Verstorbenen im Falle der fortgesetzten Gütergemeinschaft oder Verwaltungsgemeinschaft gehören, als Grundstücke eines Eigenthümers.

§ 64. Bei der Eintragung oder Löschung von Hypotheken oder Grundschulden ist der Betrag der Forderung für die Gebührenberechnung maßgebend; bei den in § 63 Absatz 1 bezeichneten Eintragungen oder Löschungen ist jedoch der Werth des Grundstücks, falls derselbe der geringere ist, als Maßstab anzunehmen.

§ 65. 1. Für die Ertheilung eines Hypotheken- oder Grundschuldbriefes werden vier Zehntheile der in § 33 bestimmten Gebühr, für die Erneuerung eines Hypotheken- oder Grundschuldbriefes einschließlich der dabei vorkommenden Nebengeschäfte, ingleichen für die Ausfertigung eines Hypotheken- oder Grundschuldbriefes an Stelle einer anderen Urkunde über die Hypothek oder Grundschuld zwei Zehntheile der in § 33 bestimmten Gebühr erhoben. Die Vorschriften der §§ 63, 64 finden entsprechende Anwendung.

2. Für die Ertheilung beglaubigter Abschriften werden drei Zehntheile der im § 33 bestimmten Gebühr erhoben, wenn eine Abschrift des vollständigen Grundbuchblattes oder Artikels ertheilt wird, und zwei Zehntheile, wenn die Abschrift nur einen Theil des Grundbuchblattes oder Artikels betrifft. Wird die Abschrift von mehreren Grundbuchblättern desselben Eigenthümers auf Grund eines gleichzeitig gestellten Antrages ertheilt, so wird die Gebühr nur einmal nach dem zusammenzurechnenden Werthe der Grundstücke erhoben. Die Bestimmung in § 63, Absatz 2 letzter Satz findet auch hier Anwendung.

3. Für Bescheinigungen des Grundbuchrichters über den Inhalt des Grundbuchs oder für Vermerke desselben auf dem Hypotheken- oder Grundschuldbriefe, welche nicht ein gebührenfreies Nebengeschäft bilden, werden zwei Zehntheile der in § 33 bestimmten Gebühr erhoben.

4. Für die Ertheilung eines Zinsquittungsbogens zu einer Grundschuld und für jede Erneuerung eines solchen werden drei Zehntheile der nach dem Zinsbetrage zu berechnenden Gebühr des § 33 erhoben.

5. Die Einsicht des Grundbuchs ist gebührenfrei.

§ 66. Die vorstehend für Grundstücke gegebenen Vorschriften sind auf Bergwerke und selbständige Gerechtigkeiten entsprechend anzuwenden. Dabei wird jedoch der Gebührensatz A nur zur Hälfte erhoben, wenn die anderweite Eintragung eines Eigenthümers durch die Konsolidation mehrerer Bergwerke, welche bis dahin verschiedenen Eigenthümern (Gewerkschaften) gehörten, veranlaßt wird.

Wird ein Bergwerk mit unbeweglichen Antheilen der Gewerken in Ausführung eines gemäß § 235a des Allgemeinen Berggesetzes gefaßten Beschlusses auf den Namen der Gewerkschaft eingetragen, so wird für diese Eintragung einschließlich des vorläufigen Vermerks des Beschlusses im Grundbuche, der Anlegung des Gewerkenbuches und der Ausfertigung und Aufbewahrung der Kurscheine der Gebührensatz A erhoben. Für die Umschreibung eines Kuxes in dem vom Gerichte geführten Gewerkenbuche auf einen neuen Erwerber einschließlich der dabei vorkommenden Nebengeschäfte wird der Gebührensatz B erhoben. Für die Eintragung von Veränderungen bei den auf Kuxscheinen eingetragenen Pfandrechten, sowie für Löschungen werden dieselben Gebühren erhoben, wie für Eintragung von Veränderungen und Löschungen im Grundbuche.

§ 67. Neben den in diesem Abschnitte bestimmten Gebühren werden noch die für Auflassungen, Eintragungsanträge und Kuxscheine bestimmten Stempel erhoben.

§ 68. Wenn Urkunden, deren Vorlegung zur Erwirkung von Einschreibungen nothwendig war, von den Betheiligten ohne Uebergabe einer für die Grundakten bestimmten Abschrift zurückgefordert werden, so werden für die auf Anordnung des Grundbuchrichters zu fertigenden Abschriften Schreibgebühren erhoben. Die Beglaubigung der von den Betheiligten überreichten Abschriften erfolgt gebührenfrei.

§ 69. Für die erste Anlegung eines jeden Grundbuchblattes oder Artikels und für das ganze Verfahren, welches zu diesem Zwecke stattfindet, werden nach der Summe der Werthe der auf dem Grundbuchblatte oder Artikel verzeichneten Grundstücke erhoben

bei Gegenständen im Werthe

1.	bis 75 Mark einschließlich					0,50	Mark,
2.	von mehr als	75	bis	600	Mark einschließlich	1,00	„
3.	„ „ „	600	„	3 000	„ „	1,50	„
4.	„ „ „	3 000	„	15 000	„ „	3,00	„
5.	„ „ „	15 000	„	60 000	„ „	6,00	„
6.	„ „ „	60 000 Mark				12,00	„

In Neuvorpommern und Rügen werden fünfzehn Zehntheile dieser Gebühren für das Verfahren zur Feststellung der Rangordnung der bei Anlegung des Grundbuchs eingetragenen Rechte erhoben.

Für die Ertheilung einer Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung und die Eintragungsfähigkeit des Titels zur Hypothek wird der in § 65, Ziffer 1 für die Ertheilung eines Hypothekenbriefes bestimmte Satz erhoben, jedoch mit dem Vorbehalte der Anrechnung auf die Kosten für den Hypothekenbrief, welcher demnächst an die Stelle dieser Bescheinigung tritt.

In den Landestheilen, in welchen die Grundbuchordnung durch besondere Gesetze eingeführt ist, behält es bei den bisherigen Vorschriften über die Kosten der Anlegung der Grundbücher sein Bewenden.

§ 70. In Ansehung der Kosten für Eintragungen in älteren gerichtlichen Büchern, auf welche die Vorschriften der Grundbuchordnung keine Anwendung finden, sind, soweit nicht nachstehend ein Anderes bestimmt ist, die Vorschriften dieses Abschnittes entsprechend anzuwenden.

§ 71. Für das vormalige Herzogthum Nassau, die vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheile, den vormals Landgräflich Hessischen Amtsbezirk Homburg und den Kreis Herzogthum Lauenburg bleiben die bisherigen Vorschriften in der aus der Anlage A zu diesem Gesetze ersichtlichen abgeänderten Fassung in Kraft. Die für den Kreis Herzogthum Lauenburg geltenden Vorschriften sind auch in den übrigen Theilen der Provinz Schleswig-Holstein auf die Führung der Schuld- und Pfandprotokolle ohne Unterscheidung zwischen Namen- und Realfolien mit der Maßgabe anzuwenden, daß Delirungen (Löschungen) in allen Fällen gebührenfrei erfolgen.

§ 72. Im Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt werden erhoben:

1. acht Zehntheile des Gebührensatzes A für die Eintragung einer Eigenthumsveränderung im Transskriptionsbuche, einschließlich des Transskriptionsattestes und der Eintragungen in den Registern und dem Lagerbuche, sowie des gerichtlichen Vermerks im Flurbuche;
2. fünf Zehntheile des Gebührensatzes B für die in Folge der Bestellung einer Hypothek, einer Realkaution, eines Restkaufschillings oder eines richterlichen Pfandrechts (Pachtung) vorgenommenen Eintragungen und Vermerke;
3. drei Zehntheile des Gebührensatzes B für die Eintragung einer Erhöhung oder Verringerung, Zession, Löschung oder einer sonstigen Veränderung der Hypothek, der Realkaution, des Restkaufschillings oder richterlichen Pfandrechts, sowie für die Eintragung von Verfügungsbeschränkungen, ferner für die durch Theilung oder Zusammenlegung von Grundstücken veranlaßten Eintragungen;
4. ein Zehntheil des Gebührensatzes B für die Erneuerung einer Hypothekenurkunde sowie für die Ertheilung eines Auszuges oder eines Attestes aus dem Transskriptionsbuche, dem Hypothekenbuche oder dem Verbotsbuche.

Neben den zu 2 und 3 bestimmten Sätzen werden, wenn die Beurkundung eines Rechtsgeschäfts durch das Gericht erfolgt, Gebühren und Stempel nach Maßgabe des zweiten Abschnittes erhoben. Die Vorschriften der §§ 57 Ziffer 4, 63, 64, 66, 68 finden entsprechende Anwendung.

Vierter Abschnitt: Registerführung.

§ 73. Für jede auf Antrag bewirkte Eintragung oder Löschung in einer Landgüter- oder Höferolle einschließlich der darüber dem Eigenthümer zu machenden Mittheilung wird eine Gebühr von drei Mark erhoben. Für Zuschreibungen oder Löschungen in Landgüterrollen, welche von Amtswegen erfolgen, sowie für den Vermerk der Nummer des Rollenblattes auf dem Blatte oder Artikel des Grundbuches sind Gebühren nicht zu erheben.

Die Gestattung der Einsicht der Landgüter- oder Höferolle erfolgt gebührenfrei.

§ 74. Für die Eintragungen in das Handelsregister sind folgende Gebühren zu erheben:

1. bei Einzelkaufleuten
   a) für die Eintragung der Firma, sowie für die Eintragung von Veränderungen, je nachdem der Gewerbebetrieb nach den §§ 6—8, 24, 34 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (Gesetz-Samml. S. 205) in die erste, zweite, dritte oder vierte Gewerbesteuerklasse gehört, 100, 50, 20 oder 10 Mark, bei Gewerbebetrieben, welche wegen geringen Ertrags und Kapitals von der Gewerbesteuer frei sind, 2 Mark.

   Soweit eine Einschätzung zur Gewerbesteuer nach Maßgabe des Gesetzes vom 24. Juni 1891 nicht erfolgt, geschieht die Einreihung in die verschiedenen Klassen nach dem Ermessen des Gerichts;

   b) für die Löschung der Firma bei den drei ersten Gewerbesteuerklassen die Hälfte der Sätze zu a, im Uebrigen 2 Mark;
2. bei offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften
   a) für die erste Eintragung derselben das Zweifache der Sätze zu 1a;
   b) für jede spätere Eintragung die Sätze zu 1a;

3. bei Kommanditgesellschaften auf Aktien, Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung
   a) für die Eintragung der Gesellschaft, sowie für die Eintragung eines Beschlusses über Erhöhung oder Herabsetzung des Gesellschaftskapitals
      die in § 33 bestimmte Gebühr mit der Maßgabe, daß von 100 000 Mark an die ferneren Werthsklassen um je 10 000 Mark und die Gebühren um je 3 Mark steigen und mindestens das Zweifache der Sätze zu 1a zu erheben ist.
      Die Gebühren werden nach dem Betrage des Gesellschaftskapitals, bei Erhöhungen oder Herabsetzungen desselben nach dem Betrage der Erhöhung oder Herabsetzung berechnet. Ist das Gesellschaftskapital nicht voll eingezahlt, so ist der Gesellschaft auf Verlangen zu gestatten, zunächst nur denjenigen Gebührenbetrag zu zahlen, welcher dem eingezahlten Kapital entspricht, und den Rest nach Maßgabe der erfolgenden Einzahlungen nachträglich zu entrichten; in jedem Falle ist mindestens das Zweifache der Sätze zu 1a sofort zu zahlen;
   b) für alle sonstigen Eintragungen die Sätze zu 1a.
      Neben den Gebühren werden in den Fällen der Eintragung der Gesellschaft oder eines den Gesellschaftsvertrag abändernden Vertrages oder Beschlusses für die Eintragung einer vollständigen beglaubigten Abschrift des Gesellschaftsvertrages oder des abändernden Vertrages oder Beschlusses Schreibgebühren erhoben. Wird zur Bewirkung dieser Eintragung ein Abdruck oder eine Abschrift des Vertrages oder Beschlusses dem Gerichte eingereicht, so wird für die Beglaubigung die Hälfte der als Schreibgebühren zu erhebenden Beträge in Ansatz gebracht;
4. für die Eintragung einer Prokura oder Handlungsvollmacht die Sätze zu 1a, für die Eintragung des Erlöschens derselben die Sätze zu 1b;
5. für die Eintragung der Ausschließung oder Aufhebung der Gemeinschaft der Güter oder des Erwerbes unter Eheleuten oder einer sonstigen Abweichung von dem gesetzlichen oder gewohnheitsrechtlichen Güterrechte 5 Mark.

   Im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts wird der Satz unter Ziffer 5 für die Eintragung von Eheverträgen in die von den Amtsgerichten geführten Tabellen einschließlich der Bekanntmachung derselben erhoben.

§ 75. Geschieht eine Eintragung sowohl in das Handelsregister der Hauptniederlassung, als in das einer Zweigniederlassung, so ist für jede Eintragung in jedes Register der in § 74 vorgeschriebene Satz besonders zu erheben, im Falle der Ziffer 3a des § 74 jedoch für die Eintragung in das Register der Zweigniederlassung nur das Zweifache der Sätze zu 1a.

Wenn auf Grund einer und derselben Anmeldung mehrere Eintragungen, welche auf dieselbe Firma oder dieselbe Prokura oder dieselbe Gesellschaft sich beziehen, in das Handelsregister desselben Gerichts erfolgen, so wird nur der höchste Satz von den für die einzelnen Eintragungen nach § 74 zu berechnenden Sätzen erhoben.

§ 76. Wenn von den zur Begründung einer Anmeldung vorgelegten Urkunden wegen Zurückforderung derselben beglaubigte Abschriften haben zurückbehalten werden müssen, so werden für diese Abschriften Schreibgebühren erhoben. Die Beglaubigung erfolgt gebührenfrei.

Für eine aus dem Handelsregister ertheilte Bescheinigung sowie für beglaubigte Abschriften oder Auszüge aus denselben ist in allen Fällen außer den Schreibgebühren ein Zehntheil der in § 74 unter 1a bestimmten Sätze, mindestens aber eine Mark, zu erheben. Für einfache Abschriften kommen nur die Schreibgebühren zum Ansatze.

§ 77. Gebühren kommen nicht zum Ansatz:

1. für die Aufnahme einer zur Eintragung in das Handelsregister bestimmten Anmeldung, falls sie vor dem zur Führung des Registers bestellten Gerichte geschieht;
2. für die Aufnahme einer Verhandlung über die Zeichnung einer Firma oder Unterschrift, sofern diese Verhandlung vor dem zur Führung des Registers bestellten Gerichte erfolgt;
3. für die Gestattung der Einsicht des Handelsregisters und der eingereichten Zeichnungen der Firmen und Unterschriften;
4. für die Eintragung der Konkurseröffnung.

§ 78. Für die Eintragungen in das Schiffsregister einschließlich der dabei vorkommenden Nebengeschäfte werden erhoben:

1. für die Eintragung des Schiffes in das Schiffsregister einschließlich der Verhandlungen zur Feststellung der Voraussetzungen der Eintragung fünf Zehntheile des in § 56 bestimmten Gebührensatzes A;
2. für die Eintragung von Veränderungen einschließlich aller derselben vorausgehenden Verhandlungen, ohne Unterschied, ob dabei das Schiff auf ein neues Blatt eingetragen wird, fünf Zehntheile des in § 56 bestimmten Gebührensatzes B;
3. für die Eintragung der Verpfändung eines Schiffes einschließlich des Vermerks auf den betreffenden Urkunden, für die Einschreibung der ein eingetragenes Pfandrecht betreffenden Veränderungen oder Löschungen fünf Zehntheile der für die entsprechenden Eintragungen im Grundbuche bestimmten Sätze.

Für die Löschung eines Schiffes im Schiffsregister kommen Gebühren nicht zum Ansatze.

Für die Ertheilung des Certifikats über die Eintragung in das Schiffsregister ist der in § 65 Ziffer 1 für die Ertheilung eines Hypothekenbriefes bestimmte Satz und für den Vermerk einer Veränderung auf dem Certifikate die Hälfte dieses Betrages zu erheben.

Die Einsicht des Schiffsregisters ist gebührenfrei.

§ 79. Für die Geschäfte, welche die Register für Wassergenossenschaften oder die Vorrechtsregister betreffen, werden nur Schreibgebühren und sonstige baare Auslagen erhoben.

§ 80. Der Gebührentarif zu dem Reichsgesetze vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung (Reichs-Gesetzbl. S. 23) nebst den Vorschriften des § 16 daselbst findet auf die nach Maßgabe landesgesetzlicher Vorschriften geführten und bei den Gerichten aufbewahrten Standesregister oder Kirchenbücher Anwendung.

Fünfter Abschnitt: Nachlaßsachen und Auseinandersetzungen.

§ 81. Für die Ausstellung einer Erbbescheinigung, einer Bescheinigung des Nachlaßgerichts, daß sich nach erfolgter öffentlicher Ladung Niemand gemeldet habe, der ein besseres Erbrecht in Anspruch nimmt, oder darüber, ob und welche Vorbehaltserben vorhanden sind, sowie der in den §§ 8, 9 des Gesetzes vom 12. März 1869, betreffend die Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen (Gesetz-Samml. S. 473), erwähnten Bescheinigungen einschließlich des vorangegangenen Verfahrens wird der in § 56 bestimmte Gebührensatz B erhoben. Die Hälfte dieser Gebühr wird, wenn das Verfahren mit einem Verfahren zur Sicherstellung des Nachlasses (§ 82) oder einem Erbtheilungsverfahren (§ 84) verbunden wird, auf die für das letztere Verfahren zu erhebende Gebühr angerechnet.

Neben den in Absatz 1 bestimmten Gebühren wird für die in dem Verfahren abgegebene eidesstattliche Versicherung die in § 33 bestimmte volle Gebühr, jedoch nicht mehr als vier Zehntheile des in § 56 bestimmten Gebührensatzes B erhoben. Treten einzelne Erben der bereits von anderen abgegebenen Versicherung bei, so ist die gleiche Gebühr für die Aufnahme ihrer eidesstattlichen Versicherung von ihrem Antheile an dem Nachlasse zu berechnen.

Bei der Berechnung der Gebühren wird der Werth des Nachlasses und, wenn die Bescheinigung nur zur Verfügung über einzelne Gegenstände berechtigt, der Werth dieser Gegenstände nach Abzug der auf dem Nachlasse oder auf diesen Gegenständen haftenden Schulden zu Grunde gelegt. Wird über mehrere Erbfälle eine Bescheinigung ertheilt, so werden die Beträge der mehreren Nachlässe zusammengerechnet. Bei den Bescheinigungen, daß sich trotz erfolgter öffentlicher Ladung Niemand gemeldet habe, der ein besseres Erbrecht in Anspruch nimmt oder darüber, ob und welche Vorbehaltserben vorhanden sind, kommt an Stelle des Werthes des Nachlasses nur der Werth des Grundbesitzes in Betracht.

Für die nach den Gesetzen über das Reichsschuldbuch und das Staatsschuldbuch von Rechtsnachfolgern kraft letztwilliger Verfügung beizubringende Bescheinigung, daß sie über die eingetragene Forderung zu verfügen berechtigt sind, sowie für die in den §§ 39, 40 der Grundbuchordnung vorgesehenen Bescheinigungen werden drei Zehntheile der in § 33 bestimmten Gebühr bis zum Höchstbetrage von 10 Mark erhoben. Sind in den Fällen der §§ 39, 40 der Grundbuchordnung die der Bescheinigung zu Grunde liegenden Urkunden vom Gerichte selbst aufgenommen, so werden für die Bescheinigung Gebühren nicht erhoben.

§ 82. Findet die Sicherstellung eines Nachlasses durch Siegelung oder auf andere Weise statt, so wird für das ganze Verfahren, einschließlich der Anordnungen wegen Auf-

bewahrung des Nachlasses, Ermittelung der Erben und Ausantwortung des Nachlasses an dieselben, der in § 56 bestimmte Gebührensatz B erhoben. Wird eine Nachlaßpflegschaft eingeleitet, so werden statt dessen die in § 91 bestimmten Gebühren erhoben.

Neben den in Absatz 1 bestimmten Gebühren werden, wenn die Siegelung, Entsiegelung oder Aufnahme des Vermögensverzeichnisses durch das Gericht erfolgt, die in § 49 bestimmten Gebühren erhoben.

§ 83. Auf die Einweisung von Erben in den Besitz des Nachlasses finden unbeschadet der Bestimmung in § 44 Absatz 3 die für Ausstellung von Erbbescheinigungen in § 81 gegebenen Vorschriften Anwendung.

§ 84. Für das gesammte Erbtheilungsverfahren wird das Dreifache und, soweit das eingeleitete Erbtheilungsverfahren nicht durch Rezeß abgeschlossen wird, das Zweifache des in § 56 bestimmten Gebührensatzes B erhoben. Ein zur Deckung des zweifachen Satzes voraussichtlich ausreichender Betrag kann nach Einleitung des Verfahrens als Vorschuß erhoben werden.

Die Gebühren für Vermögensverzeichnisse, Schätzungen und Versteigerungen werden neben den in Absatz 1 bestimmten Gebühren besonders erhoben. Wird mit einem Dritten, insbesondere einem überlebenden Ehegatten, vor dem Theilungsgerichte zum Zwecke der Auseinandersetzung ein Vertrag geschlossen, so wird von dem Dritten die Hälfte der nach den Vorschriften des zweiten Abschnitts zu berechnenden Gebühr für die Beurkundung des Vertrages erhoben.

Die Verhandlungen zur Ermittelung und Feststellung der Nachlaßmasse sind in der Gebühr des Absatzes 1 mit inbegriffen. Beschränkt sich die Thätigkeit des Gerichts auf diese Verhandlungen, so wird das Zweifache des in § 56 bestimmten Gebührensatzes B erhoben.

Wird die Erbtheilung nicht unter Leitung des Gerichts vorgenommen, sondern nur der Erbtheilungsvertrag von den Betheiligten zu Protokoll gegeben, so findet die Vorschrift des § 35 Anwendung.

§ 85. Die Vorschriften über Erbtheilungen sind auf die Auseinandersetzung von Gütergemeinschaften oder sonstigen Gemeinschaften, sowie auf die Auseinandersetzung geschiedener Ehegatten entsprechend anzuwenden.

§ 86. Wenn in der Provinz Schleswig-Holstein die Auseinandersetzung zwischen den Kindern und ihrem Vater ohne Erbtheilung durch Verlautbarung der rechtlichen Aussage herbeigeführt wird, so ist für diese Erklärung das Zweifache des in § 56 bestimmten Gebührensatzes B von dem Betrage des in der Aussage angegebenen Vermögens der Kinder zu erheben.

§ 87. Für den Geltungsbereich des Rheinischen Rechts bleiben die Vorschriften der §§ 59, 63—66 des Gesetzes vom 22. Mai 1887, betreffend das Theilungsverfahren und den gerichtlichen Verkauf von Immobilien im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts (Gesetz-Samml. S. 136) in Kraft.

§ 88. Für die Aufnahme oder Niederlegung von Erklärungen, welche den Antritt oder die Entsagung einer Erbschaft, den Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventars, die Annahme der Gütergemeinschaft oder den Verzicht auf dieselbe betreffen, für die Bestimmung oder Verlängerung von Fristen zu solchen Erklärungen, sowie für die Niederlegung eines Vermögensverzeichnisses werden fünf Zehntheile des in § 56 bestimmten Gebührensatzes B erhoben. Finden diese Handlungen in Verbindung mit einem in diesem Abschnitte bezeichneten Verfahren statt, so wird eine besondere Gebühr für dieselben nicht erhoben. Ist mit der Niederlegung des Vermögensverzeichnisses eine gerichtliche Prüfung und Bestätigung desselben verbunden, so wird das Zweifache des Gebührensatzes B in Ansatz gebracht.

Bei der Berechnung der Gebühren wird der Werth der Vermögensmasse nach Abzug der Schulden zu Grunde gelegt.

§ 89. Soweit nicht vorstehend ein Anderes bestimmt ist, werden in den unter diesen Abschnitt fallenden Angelegenheiten die Gebühren von dem Betrage der den Gegenstand des Verfahrens bildenden Vermögensmasse ohne Abzug der Schulden berechnet.

Betrifft ein Verfahren mehrere im Zusammenhange stehende Massen, so werden die Werthe derselben zusammengerechnet. Die nach dem Gesammtwerthe berechnete Gebühr wird auf die einzelnen Massen nach Verhältniß des Werthes derselben vertheilt. Wird die Theilung des Nachlasses eines Ehegatten, welcher in Gütergemeinschaft gelebt hat, mit der Aus-

einandersetzung der Gütergemeinschaft verbunden, so wird bei der Anwendung der Vorschriften dieses Absatzes der Werth der gütergemeinschaftlichen Masse nur zur Hälfte und, sofern dem überlebenden Ehegatten von der gütergemeinschaftlichen Masse ein anderer Bruchtheil als die Hälfte zufällt, zu diesem Bruchtheile in Ansatz gebracht.

Werden nur einzelne Theile der Masse von den in diesem Abschnitte bezeichneten Gattungen von Geschäften berührt, so werden die Gebühren nur nach dem Werthe dieser Theile berechnet.

Sechster Abschnitt: Vormundschaften.

§ 90. Bei den zur Wahrnehmung einzelner Geschäfte eingeleiteten Pflegschaften und im Falle der Bestellung eines Gegenvormundes neben dem gesetzlichen Vormunde ist nach dem Werthe des Gegenstandes die in § 33 bestimmte Gebühr zu erheben.

Diese Gebühr kommt jedoch bei Pflegschaften nur insoweit zum Ansatze, als nicht rücksichtlich der Personen, in deren Interesse ein Pfleger bestellt wird, eine Vormundschaft oder Pflegschaft eingeleitet oder einzuleiten ist, auf welche die Bestimmungen des § 91 Anwendung finden.

Der Gesammtbetrag der nach Absatz 1 zu erhebenden Gebühren darf bei keinem Mündel den Betrag der nach § 91 Ziffer 1 zu erhebenden Gebühr überschreiten.

§ 91. 1. Bei anderen Pflegschaften und bei Vormundschaften mit Ausnahme der gesetzlichen Vormundschaft ist von dem Vermögen des Mündels, auf welches sich die Vormundschaft oder Pflegschaft erstreckt, von je 400 Mark eine Mark zu erheben.

2. Außerdem sind, soweit über die Verwaltung des Vermögens dem Vormundschaftsgerichte Rechnung gelegt werden muß, jährlich von je 400 Mark des Vermögens 10 Pfennig zu erheben. Dabei wird das angefangene Kalenderjahr sowohl am Anfange als auch am Ende der Verwaltung voll gerechnet.

3. Tritt die gesetzliche Vormundschaft nur nach Feststellung des Grundes der Bevormundung durch das Vormundschaftsgericht ein, so wird die in § 33 bestimmte Gebühr nach dem Vermögen des Mündels erhoben. Wird später eine andere Vormundschaft eingeleitet, so ist der erhobene Betrag auf die Kosten derselben anzurechnen.

4. Bei der Berechnung des Betrages des Vermögens werden die Schulden in Abzug gebracht.

§ 92. Für Verhandlungen und Verfügungen, welche von den Vormundschaftsgerichten als solchen oder behufs Sicherstellung, Verwaltung oder Beaufsichtigung des Vermögens des Mündels von den Nachlaßgerichten vorgenommen oder erlassen werden, ingleichen für die Auseinandersetzungen über den Nachlaß des Vaters oder der Mutter oder desjenigen, durch dessen Tod die Vormundschaft oder Pflegschaft nöthig geworden ist, einschließlich des Erbbescheinigungsverfahrens dürfen bei Vormundschaften und Pflegschaften neben den in den §§ 90, 91 bestimmten Gebühren nur baare Auslagen und die Kosten eines etwa gerichtlich aufgenommenen Vermögensverzeichnisses angesetzt werden.

Sind bei einzelnen Geschäften, für welche dem Mündel besondere Kosten nicht angesetzt werden dürfen, andere Personen betheiligt, so müssen diese die für solche Geschäfte in anderen Fällen bestimmten Kosten nach dem Verhältnisse ihres Antheils entrichten.

Die Wiederinkurssetzung der auf Anordnung des Vormundschaftsgerichts außer Kurs gesetzten Werthpapiere erfolgt gebührenfrei.

Siebenter Abschnitt: Fideikommisse, Stiftungen und Vermögensverwaltungen.

§ 93. 1. Für die Beaufsichtigung von Fideikommissen und Stiftungen werden jährlich nach dem Betrage des Vermögens (§ 91 Ziffer 4) drei Zehntheile der in § 33 bestimmten Gebühr erhoben. Dabei wird das angefangene Kalenderjahr sowohl am Anfange, als auch am Ende der Beaufsichtigung voll gerechnet.

2. Soweit bei dem Gerichte eine Rechnungslegung über die Verwaltung des Vermögens stattfindet, werden jährlich statt der in Ziffer 1 bestimmten Gebühr von je 1000 Mark des Vermögens (§ 91 Ziffer 4) erhoben

bis 10 000 Mark	1,50 Mark
von dem Mehrbetrage bis 20 000 Mark . . .	1,00 „
„ „ „ „ 50 000 „	0,50 „

Von dem Mehrbetrage über 50 000 Mark werden von je 2000 Mark 50 Pfennig erhoben. Der Mindestbetrag dieser Gebühr ist 5 Mark.

3. Liegt dem Gerichte die Aufsicht über die Verwaltung eines Grundstücks ob, so werden hierfür noch besonders nach dem Betrage der Einkünfte, welche nach Berichtigung der Verwaltungskosten und der auf dem Grundstücke haftenden Lasten und Abgaben verbleiben, für jedes Rechnungsjahr fünf Zehntheile der in § 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes bestimmten Gebühr erhoben. Diese Bestimmung findet auf andere Fälle einer Vermögensverwaltung entsprechende Anwendung.

Achter Abschnitt: Sonstige Angelegenheiten.

§ 94. Neben den in § 93 bestimmten Gebühren werden für die Beurkundung einzelner Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit die dafür bestimmten Gebühren und Stempel besonders in Ansatz gebracht.

§ 95. Für die gerichtliche Ergänzung der Einwilligung eines Ehegatten zu einer Rechtshandlung, für Entscheidungen, betreffend die Erziehung der Kinder, für Erlassung von Rückkehr- und Besserungsbefehlen, für Großjährigkeitserklärungen, Ertheilung von Dispensationen und Heirathserlaubnißscheinen, Genehmigung der Veräußerung von Ehevermögen oder von Vermögen der Hauskinder, sowie für sonstige Verfügungen des Gerichts in Familienangelegenheiten werden drei Zehntheile der Sätze des § 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes erhoben. Der Werth des Gegenstandes wird in allen Fällen nach der Vorschrift des § 22 Absatz 1 berechnet.

Die Vorschrift des § 11 des Gesetzes vom 13. März 1878, betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder (Gesetz-Samml. S. 132), bleibt unberührt.

§ 96. Im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts wird für das gesammte eine Adoption betreffende Verfahren die in § 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes bestimmte Gebühr und für das gesammte Verfahren der Ehescheidung auf Grund gegenseitiger Einwilligung das Zweifache dieser Gebühr erhoben.

§ 97. Für ein nicht nach den Vorschriften der Deutschen Zivilprozeßordnung behandeltes Aufgebotsverfahren, falls dasselbe nicht einen Theil eines anderen Verfahrens bildet, für Todeserklärungen, welche ohne Aufgebot erfolgen, und für das Verfahren der Abwesenheitserklärung im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts werden drei Zehntheile der Sätze des § 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes erhoben.

Für die vorläufige und für die endgültige Einweisung in den Besitz des Vermögens des Abwesenden wird daneben die in § 83 bezeichnete Gebühr erhoben.

§ 98. Für Anordnungen über den Verkauf oder die Hinterlegung von Pfändern und anderen Gegenständen werden drei Zehntheile der Sätze des § 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes erhoben. Dasselbe gilt von Anordnungen, welche die Feststellung des Zustandes von unbeweglichen oder beweglichen Sachen zum Gegenstande haben; findet eine Beweiserhebung seitens des Gerichts durch Einnahme des Augenscheins, Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen statt, so werden daneben zwei Zehntheile der Sätze des § 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes erhoben.

§ 99. In dem nach den Artikeln 5 und 6 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche vom 24. Juni 1861 (Gesetz-Samml. S. 449) eintretenden Verfahren werden in jeder Instanz die Sätze des § 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes erhoben

1. für die Festsetzung der Ordnungsstrafe;
2. für die Verhandlung in den nach § 3 des Artikels 5 anberaumten Terminen;
3. für die Anordnung einer Beweisaufnahme.

Die Gebühr für die Anordnung einer Beweisaufnahme wird nur zur Hälfte erhoben, wenn die Beweisaufnahme weder ganz noch theilweise stattgefunden hat. Die vorstehend bestimmten Gebühren werden in jedem Verfahren nur einmal erhoben. Jede Wiederholung der Ordnungsstrafe gilt als ein besonderes Verfahren.

Als Werth des Streitgegenstandes ist die Höhe der festgesetzten Ordnungsstrafe anzusehen.

Für die Androhung von Strafen werden Gebühren nicht erhoben. Bei der Festsetzung der Ordnungsstrafe ist der Betheiligte zugleich in die Kosten des Verfahrens zu verurtheilen.

§ 100. Soweit nicht in diesem Gesetze oder reichsgesetzlich ein Anderes bestimmt ist, werden für die Erledigung der im Handelsgesetzbuche und den Einführungsgesetzen zu demselben, sowie in dem Genossenschaftsgesetze und dem Gesetze, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, den Gerichten zugewiesenen, von den Deutschen Prozeßordnungen nicht betroffenen Angelegenheiten, welche eine Entscheidung des Gerichts erfordern, drei Zehntheile der Sätze des § 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes erhoben.

§ 101. Auf die Entscheidung über die Ertheilung einer vollstreckbaren Ausfertigung sind in allen Fällen die Vorschriften des Deutschen Gerichtskostengesetzes anzuwenden.

§ 102. In den nach der Gemeinheitstheilungsordnung vom 19. Mai 1851 (Gesetz-Samml. S. 371) zu behandelnden Theilungen und Ablösungen in den Landestheilen des linken Rheinufers werden nur Schreibgebühren und sonstige baare Auslagen erhoben. Ist über Streitigkeiten Einzelner von dem Landgerichte zu entscheiden, so finden auf das hierauf bezügliche Verfahren die Vorschriften des Deutschen Gerichtskostengesetzes Anwendung.

§ 103. Für die Erledigung des Ersuchens eines nicht Preußischen Gerichts in Angelegenheiten, welche durch das Deutsche Gerichtskostengesetz nicht betroffen werden, sind außer den baaren Auslagen zu erheben:

1. wenn eine Handlung vorgenommen wird, für welche besondere Gebühren bestimmt sind, diese Gebühren;
2. wenn nur um die Zustellung oder Aushändigung eines Schriftstücks ersucht ist, ein Zehntheil der Sätze des § 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes, jedoch nicht über 10 Mark;
3. in allen anderen Fällen zwei Zehntheile der erwähnten Sätze, jedoch nicht über 20 Mark.

Die bestehenden Staatsverträge werden hierdurch nicht berührt.

§ 104. In dem Verfahren, betreffend den Austritt aus der Kirche oder einer Synagogengemeinde, wird eine Gebühr von drei Mark erhoben.

§ 105. Ist für ein gerichtliches Geschäft eine Gebühr weder reichsgesetzlich, noch in diesem Gesetze bestimmt, so werden drei Zehntheile der in § 33 bestimmten Gebühr erhoben.

Neunter Abschnitt: Vereitelte Anträge und Termine, Beschwerden.

§ 106. 1. Die Auf- und Annahme von Gesuchen, Anträgen oder Beschwerden erfolgt gebührenfrei. In Grundbuchsachen findet diese Vorschrift bezüglich derjenigen Anträge keine Anwendung, welche zur Herbeiführung einer Eintragung oder Löschung in beglaubigter Form gestellt werden müssen.

2. Soweit nicht besondere Vorschriften getroffen sind, ist im Falle der Zurücknahme eines Antrages, bevor auf denselben eine Entscheidung erlassen ist oder die beantragte Verhandlung stattgefunden hat, sowie für die Zurückweisung unbegründeter oder unzulässiger Anträge eine Gebühr zu erheben, deren Höhe sich nach der Gebühr, welche für die beantragte Verhandlung oder Entscheidung zu erheben gewesen wäre, richtet, und zwar werden erhoben im Falle der Zurücknahme drei Zehntheile dieser Gebühr, jedoch höchstens 6 Mark, für die Zurückweisung fünf Zehntheile, jedoch höchstens 10 Mark.

3. Für die Entscheidung in der Beschwerdeinstanz einschließlich des vorangegangenen Verfahrens wird, wenn die Beschwerde als unbegründet oder unzulässig verworfen wird, dieselbe Gebühr, welche für die beantragte Verhandlung oder Entscheidung zu erheben gewesen wäre, jedoch mindestens 1 Mark und höchstens 20 Mark, erhoben. Auf Beschwerden in Rechtssachen, für welche in erster Instanz Gebührenfreiheit besteht, insbesondere auf Beschwerden der in § 26 bezeichneten Art finden die Vorschriften der §§ 45, 46 des Deutschen Gerichtskostengesetzes Anwendung.

§ 107. Für einen durch Säumniß einer Partei oder eines Zeugen oder Sachverständigen vereitelten Termin wird eine vom Gerichte festzusetzende Gebühr, welche mindestens auf 1 Mark und höchstens auf 20 Mark zu bemessen ist, in Ansatz gebracht. Diese Gebühr nebst den entstandenen baaren Auslagen fällt dem Säumigen zur Last.

Die Bestimmungen des ersten Absatzes bleiben außer Anwendung, soweit gegen einen säumigen Zeugen oder Sachverständigen Zwangsmaßregeln nach Maßgabe der Vorschriften der Deutschen Zivilprozeßordnung oder der Deutschen Strafprozeßordnung zulässig sind.

Zehnter Abschnitt: Auslagen.

§ 108. An baaren Auslagen werden erhoben:
1. die Schreibgebühren;
2. die Postgebühren einschließlich der Telegraphengebühren;
3. die durch Einrückung einer Bekanntmachung in öffentliche Blätter entstehenden Kosten;
4. die an Zeugen und Sachverständige zu zahlenden Gebühren;
5. die bei Geschäften außerhalb der Gerichtsstelle den Gerichtsbeamten zustehenden Tagegelder, Reisekosten und Kommissionsgebühren (§ 111);
6. die an andere Behörden oder Beamte oder an Rechtsanwälte für deren Thätigkeit zu zahlenden Beträge, insbesondere auch die an Dorf-, Feld- oder Ortsgerichte zu zahlenden Beträge;
7. die Rechnungsgebühren;
8. die Kosten eines Transportes von Personen oder Sachen;
9. die Haftkosten.

§ 109. Schreibgebühren werden für Ausfertigungen und Abschriften erhoben.

Die Schreibgebühr beträgt für die Seite, welche mindestens zwanzig Zeilen von durchschnittlich zwölf Silben enthält, zehn Pfennig, auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege stattgefunden hat. Jede angefangene Seite wird voll berechnet. Die auf die besondere Ausstattung einer Urkunde verwendeten Auslagen, insbesondere diejenigen, welche durch Verwendung von Pergamentpapier entstehen, sind besonders zu erstatten.

Neben den Schreibgebühren ist für Ausfertigungen oder beglaubigte Abschriften stempelpflichtiger Urkunden der tarifmäßige Stempel zu erheben, falls die Ausfertigungen oder Abschriften nur in Folge eines auf die Ertheilung gerichteten Antrags ertheilt werden. Ist die Urkunde nach den Vorschriften der Stempelgesetze stempelpflichtig, so wird die Erhebung des Stempels für Ausfertigungen und beglaubigte Abschriften dadurch nicht ausgeschlossen, daß nach den Vorschriften dieses Gesetzes der Stempel außer Ansatz geblieben ist.

§ 110. 1. Ist ein und dieselbe Reise durch mehrere Geschäfte veranlaßt, so werden die Tagegelder und Reisekosten der Gerichtspersonen gleichmäßig nach der Zahl der Geschäfte auf dieselben vertheilt und nur die entsprechenden Theilbeträge von den Zahlungspflichtigen erfordert. In den Fällen des zweiten Abschnitts ist jedoch mindestens die in § 53 bestimmte Gebühr zu erheben. Die Zahlungspflichtigen haften in allen Fällen als zweite Schuldner für die einem Anderen zur Last fallenden Theilbeträge bis zur Höhe der Tagegelder und Reisekosten, welche bei abgesonderter Ausführung des Geschäfts entstanden wären.

Sind mehrere Geschäfte auf derselben Reise an verschiedenen Orten ausgerichtet, so werden die Reisekosten auf die mehreren Geschäfte, durch welche die Reise veranlaßt ist, nach Verhältniß derjenigen Beträge vertheilt, welche bei abgesonderter Erledigung jedes dieser Geschäfte an Reisekosten entstanden wären.

2. Zu den Reisekosten im Sinne dieses Gesetzes sind auch die in § 3 Absatz 2 der Verordnung vom 24. Dezember 1873, betreffend die den Justizbeamten bei Dienstgeschäften außerhalb des Gerichtsorts zu gewährenden Tagegelder und Reisekosten, (Gesetz-Samml. 1874 S. 2) bezeichneten Fuhrkosten zu rechnen.

3. Insoweit die Reisen im Interesse der Gerichtsverwaltung, insbesondere wegen eintretender Behinderung eines Beamten erfolgen müssen, wird von den Parteien nichts erhoben.

§ 111. Für die von einer Partei beantragte Aufnahme oder Annahme einer letztwilligen Verfügung außerhalb der Gerichtsstelle steht in den Fällen, in welchen die Gerichtspersonen Tagegelder und Reisekosten nicht beziehen, dem Richter eine Entschädigung von 6 Mark und dem Gerichtsschreiber eine solche von 4 Mark zu (Kommissionsgebühren).

Diese Entschädigungen sind, sofern die Gerichtspersonen den Weg nach dem in dem Antrage bezeichneten Orte angetreten haben, auch dann zu zahlen, wenn es zur Ausführung des beantragten Geschäftes aus einem in der Person des Antragstellers liegenden Grunde nicht gekommen ist.

§ 112. Für Rechnungsarbeiten, welche durch einen zur Anfertigung derselben bestellten Beamten vorgenommen werden, ist eine Stundengebühr zu erheben, welche unter Berücksichtigung des Werthes des Gegenstandes auf 60 Pfennig bis 2 Mark für die Stunde

zu bemessen ist. Dieselbe wird nach der Zahl der Stunden berechnet, welche für die Arbeit erforderlich waren. Wurde mit Unterbrechungen gearbeitet, so wird die nothwendig gewordene Arbeitszeit zusammengerechnet. Mit dieser Maßgabe gilt eine angefangene Stunde als eine volle Stunde.

In Vormundschaftssachen werden Rechnungsgebühren für die Prüfung eingereichter Rechnungen oder Vermögensübersichten nur erhoben, wenn der in der Rechnung nachgewiesene Betrag der Einnahme die Summe von 300 Mark übersteigt oder wenn die Vermögensübersicht einen Vermögensbestand nach Abzug der Schulden von mehr als 15 000 Mark ergiebt.

Die Festsetzung der Rechnungsgebühren erfolgt durch das Gericht. Beschwerden werden im Aufsichtswege erledigt.

§ 113. Für die von Amtswegen bewirkten Zustellungen werden baare Auslagen nur dann erhoben, wenn die Zustellung durch Bekanntmachung in öffentlichen Blättern oder im Auslande erfolgt. Die Erhebung der Schreibgebühr für die Ausfertigungen und Abschriften des zuzustellenden Schriftstücks wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

Zweiter Theil: Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit.

§ 114. Die Vorschriften der §§ 8, 10, 13, 16, 17, 30, 31, 110 finden auch in den Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit Anwendung.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten beginnt die Verjährung der Gerichtskosten mit dem Ablaufe des letzten Dezembers desjenigen Jahres, in welchem das Verfahren durch unbedingte Entscheidung über die Kosten, durch Vergleich oder Zurücknahme oder anderweite Erledigung beendigt ist. Im Sinne dieser Bestimmung gilt das Verfahren als erledigt, wenn seit der letzten Prozeßhandlung des Gerichts zwei Jahre verflossen sind, ohne daß ein Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens gestellt wäre. Wird das Verfahren während des Laufes der Verjährungsfrist wieder aufgenommen, so wird hierdurch die Verjährung unterbrochen.

Während der Dauer einer Vormundschaft können ohne Rücksicht auf die Höhe des Vermögens eines Mündels aus demselben außer den in § 10 Ziffer 1 bezeichneten Kosten auch die Kosten eines Konkurs- oder Zwangs-Versteigerungsverfahrens, sowie eines Aufgebots der Nachlaßgläubiger erhoben werden, sobald sich eine Unzulänglichkeit der Konkurs- oder Nachlaßmasse oder des Erlöses der Zwangsversteigerung zur Befriedigung der Gläubiger und Berichtigung der Kosten ergiebt.

§ 115. Das Deutsche Gerichtskostengesetz und die Vorschriften des § 114 finden, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, Anwendung auf die vor die ordentlichen oder vor besondere Gerichte gehörigen Rechtssachen, für welche die Deutsche Civilprozeßordnung oder die Deutsche Strafprozeßordnung kraft landesgesetzlicher Vorschrift maßgebend sind.

Auf die Kosten für das Verfahren vor den Königlichen Gewerbegerichten in der Rheinprovinz finden die Bestimmungen der §§ 57—59 des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1890, betreffend die Gewerbegerichte (Reichs-Gesetzbl. S. 141), Anwendung.

Die Vorschriften des § 96 des Gesetzes vom 18. Februar 1880, betreffend das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten (Gesetz-Samml. S. 59), bleiben unberührt.

§ 116. Die auf die Kosten in Strafsachen bezüglichen Vorschriften des Deutschen Gerichtskostengesetzes finden auf die nach dem Gesetze vom 15. April 1878, betreffend den Forstdiebstahl (Gesetz-Samml. S. 222), zu behandelnden Strafsachen mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Ist nicht auf Grund der §§ 6, 8 des Gesetzes vom 15. April 1878 auf Strafe erkannt worden, so werden für jede Instanz, in welcher eine Hauptverhandlung stattgefunden hat, vier Zehntheile der Sätze des § 62 des Deutschen Gerichtskostengesetzes erhoben.
2. Ist in Fällen, in welchen der Erlaß des Strafbefehls zulässig ist, ohne Erlaß eines solchen zur Hauptverhandlung geschritten und die Verurtheilung auf sofortiges Geständniß ohne Beweisaufnahme erfolgt, so werden in erster Instanz zwei Zehntheile der Sätze des § 62 erhoben.
3. Ist nach § 17 des Gesetzes vom 15. April 1878 durch Strafbefehl oder Urtheil auf die Einziehung von Holz erkannt, so ist der Werth des Holzes an Stelle der Strafe für die Höhe der Gebühr maßgebend, die Gebühr beträgt jedoch in erster Instanz höchstens fünf Mark.

§ 117. Die Vorschriften des Gesetzes vom 18. Juli 1883, betreffend die Gerichtskosten bei Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens (Gesetz-Samml. S. 189), bleiben mit der Maßgabe in Kraft, daß an die Stelle der in § 3 für das Zuschlagsurtheil bestimmten Gebührensätze das Zweifache der in § 33 dieses Gesetzes bestimmten Gebühr tritt. Die Vorschrift in § 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 18. Juli 1883 findet auch Anwendung bei der Versteigerung eines Grundstücks zum Zwecke der Auseinandersetzung unter Miterben. Die Vorschriften des § 112 über die Erhebung von Rechnungsgebühren finden Anwendung.

§ 118. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Juli 1883 treten mit den in § 117 bezeichneten Maßgaben auch im Kreise Herzogthum Lauenburg in Kraft. Zahlungspflichtig ist bezüglich der Kosten des Zuschlagsurtheils der Erwerber; im Uebrigen der Antragsteller.

§ 119. Im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts bleiben hinsichtlich eines Vertheilungsverfahrens, auf welches die Vorschriften des Gesetzes vom 13. Juli 1883, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen (Gesetz-Samml. S. 131), nicht Anwendung finden, die §§ 30—35 des Gesetzes vom 18. April 1887 über das Verfahren bei Vertheilung von Immobiliarpreisen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts (Gesetz-Samml. S. 117) in Kraft. Im Uebrigen sind die Vorschriften des Gesetzes vom 18. Juli 1883 mit den in § 117 bezeichneten Maßgaben auch hinsichtlich derjenigen Grundstücke, welche noch nicht unter Grundbuchrecht gestellt sind, entsprechend anzuwenden, § 6 Absatz 1 des Gesetzes vom 18. Juli 1883 mit der Abänderung, daß die Gebühren mit der Rechtskraft des Zuschlages fällig werden. Zahlungspflichtig ist bezüglich der Kosten des Zuschlagsurtheils der Erwerber, im Uebrigen der Antragsteller. Auf die von dem letzteren zu entrichtenden Gebühren sind die von ihm verauslagten Gebühren, Honorare und Stempel für die Zustellung der Beschlagnahmeverfügung und des Subhastationspatents, für die Beurkundung der Anheftung des Patents, für die Transskription der Beschlagnahmeverfügung und für Auszüge aus dem Hypothekenregister in Anrechnung zu bringen. Für das Hypothekenreinigungsverfahren bleiben die §§ 62—66 des Gesetzes vom 22. Mai 1887, betreffend das Theilungsverfahren und den gerichtlichen Verkauf von Immobilien im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts (Gesetz-Samml. S. 136), in Kraft. Für den Verkauf nach erfolgtem Uebergebote sind dieselben Kosten wie für eine Zwangsversteigerung zu erheben.

§ 120. Im Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt sind die Vorschriften des Gesetzes vom 18. Juli 1883 mit den in § 117 bezeichneten Maßgaben entsprechend anzuwenden, soweit nicht nachstehend ein Anderes bestimmt ist. Zahlungspflichtig ist bezüglich der Kosten des Zuschlagsurtheils der Erwerber, im Uebrigen der Antragsteller. Die Gebühr für das Zuschlagsurtheil wird für das die Zueignung oder Heimschlagung aussprechende Erkenntniß erhoben; für ein besonderes Einweisungsdekret werden weitere Gebühren nicht erhoben. Die nach § 2 Ziffer 1—3 und § 3 des bezeichneten Gesetzes zu erhebenden Gebühren werden nach dem Betrage berechnet, für welchen die Zueignung oder Heimschlagung erfolgt. Wird im Wege der Rückstandsklage ein geringerer Werth ermittelt, so ist die zu viel berechnete Gebühr zurückzuzahlen. Hat das Verfahren nicht zur Zueignung oder Heimschlagung geführt, so sind die Gebühren nach dem Werthe des Gegenstandes zu berechnen. Die Festsetzung des Werthes erfolgt nach freiem Ermessen des Gerichts unter Berücksichtigung des Grundsteuerreinertrags und Gebäudesteuernutzungswerths. Die Gebühr für ein Vertheilungsverfahren wird nach dem hinterlegten Betrage berechnet, welcher Gegenstand der Vertheilung ist. Die nach § 2 Ziffer 1—3 und § 3 des bezeichneten Gesetzes zu entrichtenden Gebühren werden fällig, sobald das die Zueignung oder Heimschlagung aussprechende Erkenntniß oder vor der Zueignung die gerichtliche Aufforderung zur Erfüllung der Steigbedingungen zugestellt ist. Die im zweiten Absatze des § 7 des bezeichneten Gesetzes vorgesehene Begrenzung der Gebühr nach dem Grundsteuerreinertrage und dem Gebäudesteuernutzungswerthe fällt fort.

§ 121. Für das vormalige Herzogthum Nassau, die vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheile und den vormals Landgräflich Hessischen Amtsbezirk Homburg bleiben die Vorschriften in Artikel VI Ziffer 2 und 3 des Gesetzes vom 7. März 1870 (Gesetz-Samml. S. 193) in der aus der Anlage B zu diesem Gesetze ersichtlichen abgeänderten Fassung in Kraft. Die Vorschriften des § 112 finden Anwendung.

§ 122. Bei dem Antrage auf Anordnung der Zwangsvollstreckung in Gegenstände des unbeweglichen Vermögens außer Grundstücken und bei dem Antrage auf Vollziehung eines Arrestes in unbewegliches Vermögen finden die Vorschriften des § 35 Ziffer 2 und des § 46 des Deutschen Gerichtskostengesetzes entsprechende Anwendung.

Bei Beschwerden in dem Verfahren der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen finden die Vorschriften der §§ 45 und 46 des Deutschen Gerichtskostengesetzes entsprechende Anwendung. Wird von dem Beschwerdegerichte im Verfahren der Zwangsversteigerung der in unterer Instanz versagte Zuschlag ertheilt, so ist außer der nach den Vorschriften des § 45 a. a. O. zu erhebenden Gebühr die Gebühr für Ertheilung oder Genehmigung des Zuschlags und der tarifmäßige Stempel zu erheben.

§ 123. In den im Disziplinarverfahren verhandelten Sachen werden nur baare Auslagen erhoben.

Dritter Theil: Schlußbestimmungen.

§ 124. Alle in diesem Gesetze nicht aufrecht erhaltenen landesgesetzlichen Vorschriften über Ansatz und Erhebung von Kosten in den vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit werden aufgehoben.

Aufgehoben werden insbesondere

1. die §§ 1—30 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtskostengesetze und zu den Deutschen Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher und für Zeugen und Sachverständige vom 10. März 1879 (Gesetz-Samml. S. 145);
2. das Gesetz vom 10. Mai 1851, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten (Gesetz-Samml. S. 622);

   das Gesetz vom 9. Mai 1854, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes über den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten vom 10. Mai 1851 und des Gesetzes über die den Justizbeamten für die Besorgung gerichtlicher Geschäfte außerhalb der ordentlichen Gerichtsstelle zu bewilligenden Diäten und Reisekosten und Kommissionsgebühren vom 9. Mai 1851 (Gesetz-Samml. S. 273);

   die Verordnung vom 27. Januar 1862, betreffend die durch die Einführung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches nöthig gewordene Ergänzung der Gesetze über die gerichtlichen Gebühren und Kosten (Gesetz-Samml. S. 33);

   das Gesetz vom 1. Mai 1865, betreffend den Ansatz der Gerichtskosten für Nachlaßregulirungen (Gesetz-Samml. S. 509);

   der Kostentarif zur Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 (Gesetz-Samml. S. 503);

   das Gesetz vom 21. Juli 1875, betreffend die Kosten, Stempel und Gebühren in Vormundschaftssachen (Gesetz-Samml. S. 97);

   das Gesetz vom 12. Juni 1892, betreffend die Kosten für die in Folge des Reichsgesetzes vom 20. April 1892 bei der Führung des Handelsregisters vorkommenden Geschäfte (Gesetz-Samml. S. 123);
3. die §§ 1—18 der Verordnung vom 30. August 1867, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten und der Gebühren der Notare und Rechtsanwalte in dem vormaligen Kurfürstenthume Hessen und den vormals Bayerischen Gebietstheilen mit Ausschluß der Enklave Kaulsdorf (Gesetz-Samml. S. 1385), und das Gesetz vom 7. März 1870, betreffend die Gerichtskosten im Bezirke des Appellationsgerichts zu Cassel (Gesetz-Samml. S. 202); die §§ 1—19 der Verordnung vom 30. August 1867, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten und der Gebühren der Notare und Rechtsanwalte in dem vormaligen Herzogthume Nassau und den vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen mit Ausschluß des Oberamtsbezirks Meisenheim (Gesetz-Samml. S. 1399) und das Gesetz vom 7. März 1870, betreffend die Gerichtskosten im Bezirke des Appellationsgerichts zu Wiesbaden (Gesetz-Samml. S. 193); die §§ 1—17 der Verordnung vom 30. August 1867, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten und der Gebühren der Notare und Rechtsanwalte in den Herzogthümern Holstein und Schleswig, nebst Regulativ zur Festsetzung der den Zeugen und Sachverständigen zu bewilligenden Vergütungen (Gesetz-Samml. S. 1369); das für das Herzogthum Lauenburg erlassene Gesetz vom 4. Dezember 1869, betreffend

den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten (Offiz. Wochenbl., Extraausgabe S. 361);

die vorstehend unter Ziffer 3 aufgeführten Gesetze vorbehaltlich der ferneren Anwendung der in den §§ 71, 121, 125 dieses Gesetzes bezeichneten Bestimmungen;

4. die allgemeine Gebührentaxe für die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Bezirke des Justizsenats zu Coblenz vom 17. Mai 1838 (v. Kamptz, Jahrbücher, Bd. 52 S. 272);
5. die im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts bestehenden Vorschriften über Gerichtsschreibereigebühren; die Gebührentaxe für Friedensrichter und Friedensgerichtsschreiber vom 23. Mai 1859 (Gesetz-Samml. S. 309); der Kostentarif zu dem Gesetze vom 12. April 1888 über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts (Gesetz-Samml. S. 52), mit Ausnahme der durch das Gesetz vom 14. Juli 1893 (Gesetz-Samml. S. 185) zugefügten §§ 10—12;
6. die in der Provinz Hannover noch in Geltung stehenden Vorschriften der Hannoverschen Sporteltaxe vom 13. Dezember 1834 (Hannoversche Gesetz-Samml. Abthl. I S. 373) und der Preußischen Taxe vom 23. August 1815 über Gerichtskosten (Gesetz-Samml. S. 201); der Kostentarif zu dem Gesetze vom 28. Mai 1873 über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover mit Ausschluß des Jadegebiets (Gesetz-Samml. S. 253); die dem Gesetze vom 23. März 1873 über das Grundbuchwesen in dem Jadegebiete beigegebenen zusätzlichen Bestimmungen zu dem Kostentarife für Grundbuchsachen (Gesetz-Samml. S. 111);
7. die für das Gebiet der vormals freien Stadt Frankfurt erlassenen Taxrollen, soweit dieselben sich auf Gerichtskosten beziehen.

§ 125. Bezüglich der an Ortsbehörden (Ortsgerichte, Feldgerichte, Dorfgerichte, Bürgermeister, Schultheißen, Schöffen) für Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder für ihre Thätigkeit als gerichtliche Hülfsbeamte zu entrichtenden Gebühren behält es bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden. Der Justizminister ist ermächtigt, diese Gebühren anderweit zu bestimmen.

§ 126. Die Vorschriften in Artikel IV des Gesetzes vom 14. Juli 1893, betreffend die im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts außerhalb des vormaligen Herzogthums Berg bestehenden Pfandschaften, sowie die Abänderungen und Ergänzung des Gesetzes vom 12. April 1888 über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts (Gesetz-Samml. S. 185) bleiben unberührt. Bezüglich der Gebühren und Honorare der Hypothekenbewahrer behält es bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden.

§ 127. Die zur Abhaltung eines Gerichtstags bestimmten Räumlichkeiten gelten im Sinne dieses Gesetzes als Gerichtsstelle.

§ 128. Bezüglich des Ansatzes von Transport- und Haftkosten bleiben die erlassenen Anordnungen unberührt.

§ 129. Ist an Justizbeamte, Zeugen oder Sachverständige oder an die Empfänger von Transportkosten mehr als der endgültig festgestellte Betrag, welcher als baare Auslage nach § 108 dieses Gesetzes oder nach § 79 des Deutschen Gerichtskostengesetzes zu erheben ist, aus der Staatskasse gezahlt worden, so kann die Wiedereinziehung des zu viel gezahlten Betrages im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens erfolgen. Diese Bestimmung findet entsprechende Anwendung hinsichtlich der einem Angeschuldigten in Gemäßheit der §§ 499 und 505 der Strafprozeßordnung aus der Staatskasse erstatteten Auslagen.

§ 130. Die Gebühren der Gerichtsvollzieher für Wechselproteste bestimmen sich nach den in diesem Gesetze für Wechselproteste der Gerichtsschreiber gegebenen Vorschriften.

§ 131. Die in diesem Gesetze für Stempel gegebenen Vorschriften finden auf die nach Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 1875, betreffend das Sportel-, Stempel- und Taxwesen in den Hohenzollernschen Landen (Gesetz-Samml. S. 235) zu erhebenden Abgaben entsprechende Anwendung. Die Bestimmung des § 18 bleibt jedoch außer Anwendung, wenn die Abgabe nach den §§ 2, 4 oder 5 in Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 1875 berechnet wird. Wird auf Grund einer Zwangsversteigerung der Ersteher als Eigenthümer im Grundbuche eingetragen, so wird die Abgabe nach dem Betrage des Meistgebots, zu welchem der Zuschlag ertheilt ist, unter Hinzurechnung der von dem Ersteher übernommenen

Leistungen berechnet. Die Vorschriften der §§ 8, 12, 13, 16 Absatz 2 dieses Gesetzes finden auf die nach dem Gesetze vom 22. Juni 1875 zu erhebenden Abgaben Anwendung.

Die Vorschriften des § 2 Absatz 2 und des § 3 des Gesetzes vom 26. März 1873, betreffend die Aufhebung beziehungsweise Ermäßigung gewisser Stempelabgaben (Gesetz-Samml. S. 131), werden aufgehoben. In der Provinz Hannover treten alle noch in Geltung stehenden Bestimmungen des Hannoverschen Stempelgesetzes vom 30. Januar 1859 (Hannoversche Gesetz-Samml. Abth. I, S. 3) außer Kraft; die Vorschriften der dem Gesetze vom 24. Februar 1869 wegen Aenderung der Stempelsteuer in der Provinz Hannover (Gesetz-Samml. S. 366) beigefügten zweiten Abtheilung des Stempeltarifs finden fortan auch bei den gerichtlichen Behörden allgemein Anwendung.

§ 132. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1895 in Kraft und findet Anwendung auf alle zu diesem Zeitpunkte noch nicht fällig gewordenen Gerichtskosten. Sind in einer am 1. Oktober 1895 noch nicht beendigten Rechtsangelegenheit Kosten und Stempel bereits in Ansatz gekommen, so wird der Betrag derselben auf die nach diesem Gesetze zu erhebenden Kosten und Stempel in Anrechnung gebracht, insoweit es sich nicht um Geschäfte handelt, für welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes besondere Kosten oder Stempel zu berechnen sind. Eine Anrechnung der in Vormundschafts- und Fideikommiß- und Stiftungssachen jährlich für Rechnungslegung oder Verwaltung von Grundstücken zu erhebenden Gebühren findet nicht statt.

§ 133. Soweit in anderen Gesetzen auf Bestimmungen der durch § 124 aufgehobenen Gesetze verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an die Stelle.

§ 134. Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf die Angelegenheiten der Justizverwaltung. Entscheidungen der Aufsichtsbehörden über Erinnerungen und Beschwerden sind kostenfrei.

§ 135. Der Justizminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

VII.

Preußische Gebührenordnung für Notare vom 25. Juni 1895.

§ 1. Die Vergütung für die Berufsthätigkeit der Notare bestimmt sich ausschließlich nach den Vorschriften dieser Gebührenordnung.

§ 2. Die Gebühren werden nach dem Werthe des Gegenstandes erhoben.

Auf die Berechnung des Werthes des Gegenstandes finden die Vorschriften des Preußischen Gerichtskostengesetzes entsprechende Anwendung.

§ 3. Der Mindestbetrag einer Gebühr beträgt eine Mark fünfzig Pfennig, soweit nicht in dieser Gebührenordnung ein Anderes bestimmt ist.

Pfennigbeträge, welche ohne Bruch nicht durch zehn theilbar sind, werden auf den nächst höheren durch zehn theilbaren Betrag abgerundet.

§ 4. Volle Gebühr im Sinne dieser Gebührenordnung ist die in § 33 des Preußischen Gerichtskostengesetzes bestimmte Gebühr.

§ 5. Soweit die Notare für die Geschäfte zuständig sind, über welche der zweite Abschnitt des ersten Theiles und § 81 Absatz 2 des Preußischen Gerichtskostengesetzes Bestimmung treffen, erhalten sie die daselbst für die Thätigkeit des Richters festgesetzten Gebühren.

Wenn eine Urkunde in verschiedenen Sprachen aufgenommen werden muß, so wird die Gebühr um ein Viertheil erhöht.

§ 6. Für die Beurkundung einer Auflassung erhält der Notar die in § 43 des Preußischen Gerichtskostengesetzes bestimmte Gebühr.

Für die Beurkundung darf keine Gebühr erhoben werden, wenn sie in einem von dem Notare aufgenommenen Vertrage oder in einem von ihm geleiteten Versteigerungsverfahren erfolgt.

§ 7. Für Beurkundungen am Krankenlager oder in der Zeit von 8 Uhr Abends bis 8 Uhr Morgens erhält der Notar außer den ihm sonst zustehenden Gebühren zusätzlich noch

fünf Zehntheile der vollen Gebühr; treffen beide Voraussetzungen zusammen, so wird diese Zusatzgebühr nur einmal erhoben.

§ 8. Für die Ertheilung der Vollstreckungsklausel wird eine Gebühr nur in den Fällen der §§ 664, 665 der Deutschen Zivilprozeßordnung erhoben. Die Gebühr beträgt drei Zehntheile der vollen Gebühr.

§ 9. Für erforderte Entwürfe erhält der Notar acht Zehntheile der für die Aufnahme bestimmten Gebühr.

Wird von dem Notare auf Grund eines von ihm gefertigten Entwurfs demnächst das Rechtsgeschäft aufgenommen oder erfolgt vor ihm die Anerkennung oder Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen unter einem von ihm gefertigten Entwurfe, so darf im Ganzen nicht mehr, als die für die Aufnahme des Rechtsgeschäfts bestimmte Gebühr erhoben werden.

§ 10. Für die bei den Gerichtsbehörden einzureichenden Anträge behufs Erwirkung einer Eintragung in das Grundbuch oder andere gerichtliche Bücher oder Register oder behufs Erwirkung von Legalisationen, für die Einsendung einer von dem Notare aufgenommenen oder beglaubigten Urkunde, sowie für den Verkehr des Notars mit den Hypothekenbewahrern können Gebühren nicht gefordert werden, wenn der Notar für die Aufnahme der eingesendeten oder seinen Anträgen zu Grunde liegenden Urkunde Gebühren bezieht. Dasselbe gilt, wenn die Urkunde von dem Notare entworfen ist.

Wird der Notar in anderen Fällen mit der in Absatz 1 bezeichneten Thätigkeit beauftragt oder ist es nothwendig, mit einem Antrage einen das Sach- und Rechtsverhältniß entwickelnden Vortrag zu verbinden, und wird die Einreichung desselben von der Partei verlangt, so erhält der Notar fünf Zehntheile der vollen Gebühr.

Unter Anträgen im Sinne der vorstehenden Bestimmungen sind auch Beschwerden zu verstehen.

§ 11. Wird dem Notare die Leitung einer Erbtheilung oder der Auseinandersetzung von Gütergemeinschaften oder sonstigen Gemeinschaften, oder der Auseinandersetzung geschiedener Eheleute übertragen, so erhält er, vorbehaltlich der in § 18 Ziffer 1 getroffenen Bestimmung, das Zweifache des in § 56 des Preußischen Gerichtskostengesetzes bestimmten Gebührensatzes B. Wird das Verfahren nicht durchgeführt, oder beschränkt sich dasselbe auf die Ermittelung und Feststellung einer Masse, so ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte.

Die Gebühren für die Beurkundung oder den Entwurf eines das Verfahren abschließenden Vertrages oder eines bei Gelegenheit desselben mit einem Dritten, insbesondere einem überlebenden Ehegatten geschlossenen Vertrages, sowie die Gebühren für Vermögensverzeichnisse, Schätzungen und Versteigerungen werden neben den in Absatz 1 bestimmten Gebühren besonders erhoben.

§ 12. Soweit nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, erhält der Notar in allen Fällen, in welchen seine Thätigkeit in Anspruch genommen ist und stattgefunden hat, ohne daß das bezweckte Geschäft durch ihn vollzogen ist, fünf Zehntheile der für das Geschäft bestimmten Gebühr bis zu einem Höchstbetrage von 20 Mark. Unterbleibt nach Fertigstellung des Entwurfs einer Beurkundung die Vollziehung derselben, so finden die Vorschriften des § 9 Anwendung.

Wird ein in der Wohnung oder Amtsstube des Notars anberaumter Termin durch Nichterscheinen, Nichtverhandeln oder Handlungsunfähigkeit eines Betheiligten vereitelt, so werden drei Zehntheile der vollen Gebühr bis zu einem Höchstbetrage von 10 Mark erhoben.

§ 13. Wird die Rückgabe einer Urkunde, die Ertheilung einer Ausfertigung, eines Auszuges oder einer Abschrift von einer Urkunde oder die Vorlegung einer Urkunde zur Einsicht ohne deren richtige Bezeichnung länger als ein Jahr nach ihrer Ausstellung beantragt, so ist für die Aufsuchung 1 Mark 50 Pfennig zu entrichten.

§ 14. Für Empfang, Verwahrung und Auszahlung von Geldern erhält der Notar:

1. Im Falle des Empfanges zum Zwecke der Auszahlung an dritte Personen für Rechnung des Auftraggebers vom Betrage bis 50 Mark einschließlich 40 Pfennig, für jede angefangene 50 Mark des weiteren Betrages bis 400 Mark 20 Pfennig, für jede angefangene 100 Mark des weiteren Betrages bis 1000 Mark 20 Pfennig, für jede angefangene 200 Mark des weiteren Betrages bis 10 000 Mark 20 Pfennig und für jede angefangene 500 Mark des Mehrbetrages 20 Pfennig.

2. Im Falle der Erhebung von dritten Personen für Rechnung des Auftraggebers das Zweifache der vorstehenden Gebührensätze.

Sind die Gelder im ersten Falle in mehreren Beträgen gesondert auszuzahlen oder im zweiten Falle in mehreren Beträgen gesondert zu erheben, so werden die Gebühren von jedem Betrage besonders berechnet, jedoch mit der Maßgabe, daß in einer und derselben Angelegenheit die Gebühren zusammen das Fünffache der Gebühr des Gesammtbetrages nicht übersteigen dürfen.

Für Empfang, Verwahrung und Ablieferung von Werthpapieren erhält der Notar nach Maßgabe des Werthes die Hälfte der vorstehenden Gebühren.

In den Fällen des § 14 findet die Bestimmung des § 3 keine Anwendung.

§ 15. Der zweite Notar, welcher anstatt der Zeugen zugezogen ist, erhält fünf Zehntheile der dem beurkundenden Notare zustehenden Gebühr, daneben zutreffenden Falls Tagegelder und Reisekosten, sowie die für die Vornahme von Geschäften außerhalb der Wohnung oder Amtsstube bestimmte Zusatzgebühr.

Ist der zweite Notar anstatt der Zeugen ohne ausdrückliches Verlangen der Betheiligten zugezogen, so darf der mit der Beurkundung beauftragte Notar für diese Zuziehung den Betheiligten nicht mehr als 1 Mark für jede angefangene Stunde in Rechnung stellen.

§ 16. Ist für ein Geschäft des Notars eine Gebühr nicht bestimmt, so werden fünf Zehntheile der vollen Gebühr erhoben, daneben zutreffenden Falls Tagegelder und Reisekosten, sowie die für die Vornahme von Geschäften außerhalb der Wohnung oder Amtsstube bestimmte Zusatzgebühr.

§ 17. Für die Ausarbeitung eines Gutachtens mit juristischer Begründung hat der Notar angemessene Vergütung zu beanspruchen. Ueber die Höhe der Vergütung wird im Prozeßwege entschieden.

§ 18. Für den Geltungsbereich des Rheinischen Rechts kommen folgende besondere Bestimmungen zur Anwendung:

1. Der Notar erhält für seine Thätigkeit im gerichtlichen Theilungsverfahren, sowie im Gütertrennungsverfahren eine Stundengebühr, welche für jede Stunde zwei Zehntheile der vollen Gebühr, jedoch mindestens 2 Mark und höchstens 5 Mark beträgt. Wird mit Unterbrechungen gearbeitet, so wird die auf das Geschäft verwendete Zeit zusammen gerechnet. Mit dieser Maßgabe wird eine angefangene Stunde für voll gerechnet. Die Gebühren für Versteigerungen werden besonders nach den allgemeinen Vorschriften erhoben.
2. Der Notar erhält für die ihm aufgetragene Vermittelung eines hypothekarischen Darlehns, wenn nicht eine geringere Vergütung vereinbart ist, bis zur Summe von 7500 Mark 1 Prozent der Darlehnssumme, von dem Mehrbetrage $^1/_2$ Prozent. Steht dem Notare die Vermittelungsgebühr zu, so kommt die Gebühr für Verwahrung von Geld (§ 14) in Wegfall.
3. Der Notar erhält für die Anzeige einer Hypothekenbestellung an den Versicherer in Gemäßheit des Gesetzes vom 17. Mai 1884, betreffend die Haftung der Versicherungsgelder für die Ansprüche der Inhaber von Privilegien und Hypotheken im Bezirke des ehemaligen Appellationsgerichtshofes zu Köln (Gesetz-Samml. S. 271) ein Zehntheil der vollen Gebühr, jedoch mindestens 1 Mark und höchstens 3 Mark.
4. Der Notar erhält, soweit Grundstücke, welche dem Grundbuchrechte nicht unterliegen zum Pfande gestellt werden,
   a) für Schuld- und Pfandverschreibungen, zusätzlich zu den ihm sonst zustehenden Gebühren, noch die volle Gebühr,
   b) für die Anfertigung des Bordereau und dessen Besorgung zum Hypothekenamte fünf Zehntheile der vollen Gebühr, jedoch höchstens 5 Mark,
   c) für die Besorgung und Prüfung des Hypothekenauszuges drei Zehntheile der vollen Gebühr, jedoch höchstens 5 Mark.

Die Gebühr unter c wird nicht erhoben, wenn der Notar die Gebühr für Verwahrung von Geldern oder für Vermittelung eines Darlehns bezieht.

§ 19. Soweit es den Notaren gestattet ist, die persönliche Haftung für von ihnen zu erhebende Kauf- und Pachtgelder zu übernehmen, erhält der Notar

1. bei Versteigerungen beweglicher Gegenstände 5 Prozent des Erlöses;
2. bei Versteigerungen unbeweglicher Gegenstände 1 Prozent des Erlöses;
3. bei Verpachtungen im Wege der Versteigerung 2 Prozent der erhobenen Pachtgelder.

Diese Gebühren umfassen die Vergütung für die gesammte Thätigkeit des Notars bei der Versteigerung; sie sind nur dann zu erheben, wenn nicht eine geringere Vergütung vereinbart ist.

§ 20. Außer den Gebühren kann der Notar nur den Betrag des erforderlichen Stempels und die baaren Auslagen, soweit sie nothwendig waren, berechnen.

§ 21. Schreibgebühren werden für Ausfertigungen und Abschriften erhoben.

Die Schreibgebühr beträgt für die Seite, welche mindestens zwanzig Zeilen von durchschnittlich zwölf Silben enthält, 10 Pfennig, auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege stattgefunden hat. Jede angefangene Seite wird voll berechnet. Daneben können die Kosten einer besonderen Ausstattung der Urkunde, insbesondere die Kosten, welche durch Verwendung von Pergamentpapier entstehen, in Ansatz gebracht werden.

§ 22. Für Geschäftsreisen des Notars stehen demselben Tagegelder und Reisekosten nach den Vorschriften der §§ 78—81 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 176) mit der Maßgabe zu, daß die Kosten auf mehrere Geschäfte nach der Bestimmung in § 110 des Preußischen Gerichtskostengesetzes zu vertheilen sind. Die Vorschrift des § 110 findet hinsichtlich der Notariatsgeschäfte auch dann Anwendung, wenn auf einer Reise gleichzeitig Rechtsanwaltsgeschäfte erledigt werden.

§ 23. Die Erstattung der einem Dolmetscher gezahlten Entschädigung darf der Notar neben der in § 5 Absatz 2 bestimmten Gebührenerhöhung nur dann verlangen, wenn es sich um eine Sprache handelt, welche in dem Bezirke des Amtsgerichts, in dem der Wohnsitz des Notars liegt, nicht gebräuchlich ist.

§ 24. Für jeden bei einer notariellen Beurkundung zugezogenen Zeugen kann die demselben gezahlte Gebühr bis zum Betrage von 50 Pfennig für jede angefangene Stunde in Rechnung gestellt werden.

§ 25. Der Notar kann von seinem Auftraggeber einen angemessenen Vorschuß zur Deckung seiner Gebühren und baaren Auslagen fordern und, falls dieser Vorschuß nicht gezahlt wird, die Uebernahme des Auftrags verweigern. Die Aushändigung von Ausfertigungen, sowie die Rückgabe der aus Anlaß des vorzunehmenden Geschäfts vorgelegten Urkunden kann seitens des Notars verweigert werden, wenn nicht vorher die Zahlung der Gebühren, Auslagen und Stempelabgaben erfolgt.

Ueber eine in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen erklärte Weigerung des Notars wird im Aufsichtswege entschieden.

§ 26. Die Einforderung der Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn vorher oder gleichzeitig eine von dem Notare unterschriebene Berechnung derselben mitgetheilt wird. In dieser Berechnung ist der Werth des Gegenstandes, die zur Anwendung gebrachte Gebührenvorschrift, der Betrag der angesetzten Gebühren, Auslagen und Stempel, sowie der empfangene Vorschuß anzugeben. — Wird eine Stundengebühr berechnet, so ist die auf das Geschäft verwendete Zeit anzugeben.

Der Notar hat eine den Erfordernissen des ersten Absatzes entsprechende Berechnung zu seinen Akten zu bringen und unter jeder von ihm ertheilten Ausfertigung, sowie unter jedem Beglaubigungsvermerke aufzustellen. Hat der Notar eine Urkunde entworfen und demnächst beglaubigt, so sind auch die Kosten des Entwurfs unter der Beglaubigung zu vermerken.

§ 27. Die gerichtliche Festsetzung der Gebühren und Auslagen des Notars erfolgt, soweit nicht die besondere Bestimmung des § 17 Platz greift, auf Antrag des Zahlungspflichtigen. Dieselbe kann auch von dem Notare beantragt werden, wenn von dem Zahlungspflichtigen oder der Aufsichtsbehörde Erinnerungen gegen die Höhe der berechneten Gebühren und Auslagen oder gegen den in Ansatz gebrachten Werth des Gegenstandes erhoben sind.

Auf Anordnung der Aufsichtsbehörde hat der Notar die gerichtliche Festsetzung zu beantragen.

Die Festsetzung erfolgt gebührenfrei nach Anhörung der Betheiligten durch Beschluß des Amtsgerichts, in dessen Bezirk der Notar seinen Wohnsitz hat. Der Beschluß ist von Amtswegen dem Notare und dem Zahlungspflichtigen zuzustellen.

Gegen den Beschluß findet sofortige Beschwerde nach Maßgabe der §§ 531—538, 540 der Deutschen Zivilprozeßordnung statt. Gegen die Entscheidung des Landgerichts findet auch dann, wenn ein neuer selbständiger Beschwerdegrund nicht vorliegt, die weitere Be-

schwerde statt, falls die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht. Die Vorschriften der §§ 512, 513 der Deutschen Zivilprozeßordnung finden in diesem Falle entsprechende Anwendung. Für die Entscheidung über die weitere Beschwerde ist das Kammergericht ausschließlich zuständig.

Die Einlegung von Beschwerden kann in allen Fällen zum Protokolle des Gerichtsschreibers oder schriftlich ohne Mitwirkung eines Anwalts erfolgen.

Der rechtskräftige Beschluß bestimmt endgültig über die Höhe der Gebühren und Auslagen.

§ 28. Der Betrag der Vergütung des Notars kann abweichend von den Vorschriften dieser Gebührenordnung durch Vertrag festgesetzt werden, wenn es sich handelt

1. um die Beurkundung von letztwilligen Verfügungen, Erbverträgen, Fideikommiß- oder Familienstiftungen, Familienschlüssen, Satzungen oder Beschlüssen von Korporationen, Vereinen, Gewerkschaften, Gesellschaften oder Genossenschaften oder der Organe derselben (Aufsichtsräthe u. s. w.);
2. um die Entwürfe zu den unter 1 bezeichneten Beurkundungen;
3. um die Leitung einer Erbtheilung oder sonstigen Auseinandersetzung mit Ausnahme des in § 18 Ziffer 1 vorgesehenen Falles;
4. um die Beurkundung des Hergangs bei Verloosungen, bei Ausloosung oder Vernichtung von Werthpapieren und bei Wahlversammlungen;
5. um ein unter §§ 14 oder 16 dieser Gebührenordnung fallendes Geschäft.

Durch die zugesicherte Vergütung sind die baaren Auslagen mit abgegolten, falls nicht eine entgegenstehende Vereinbarung getroffen ist.

Der Auftraggeber ist an die Vereinbarung nur gebunden, soweit er dieselbe schriftlich geschlossen hat. Hat der Notar durch den Vertragsschluß die Grenze der Mäßigung überschritten, so kann die durch Vertrag festgesetzte Vergütung im Prozeßwege bis auf den in diesem Gesetze bestimmten Betrag herabgesetzt werden.

§ 29. Wenn ein Rechtsanwalt Geschäfte der nicht streitigen Gerichtsbarkeit besorgt, für welche in dieser Gebührenordnung Bestimmungen getroffen sind, so sind diese auch für die Berechnung der Gebühren des Rechtsanwalts maßgebend. Die Vorschriften des zweiten Absatzes des § 2 des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 2. Februar 1880 (Gesetz-Samml. S. 43) finden insoweit keine Anwendung. Die im ersten Absatze daselbst vorgeschriebene entsprechende Anwendung der §§ 87, 89, 90 der Deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte findet nicht statt, soweit in der Gebührenordnung für Notare Gebühren bestimmt sind. Die Vorschriften des § 93 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte finden nur in den vorstehend in § 28 bezeichneten Fällen Anwendung.

§ 30. Diese Gebührenordnung tritt gleichzeitig mit dem Preußischen Gerichtskostengesetze in Kraft und findet auf alle zu diesem Zeitpunkte noch nicht beendigten Geschäfte, auch hinsichtlich der bereits geleisteten Arbeiten, Anwendung.

Im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts bleiben für die Ausfertigungen und beglaubigten Abschriften der vor dem Inkrafttreten dieser Gebührenordnung aufgenommenen Urkunden die bisherigen Bestimmungen in Kraft.

§ 31. Der Justizminister ist mit der Ausführung dieser Gebührenordnung beauftragt.

VIII.

Gesetz betreffend die Ergänzung des § 98 der Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879 vom 14. Juli 1895.

§ 1. Die bei der kommunalständischen Sparkasse in Wiesbaden und bei dem städtischen Rechneiamt in Frankfurt am Main hinterlegten Gelder und Werthpapiere (§ 1 Nr. 2, 3 der Hinterlegungsordnung) sind an die Hinterlegungsstelle in Wiesbaden abzugeben.

§ 2. Ist die Hinterlegung auf gerichtliche Verfügung erfolgt, so hat das nach § 98 Absatz 3 der Hinterlegungsordnung zuständige Amtsgericht eine, soweit möglich, den Vor-

schriften des § 14 Absatz 2, 3, des § 40 oder des § 49 der Hinterlegungsordnung entsprechende Erklärung aufzustellen und der bisherigen Hinterlegungsstelle zu übersenden. Ein der Auszahlung oder Herausgabe nach § 24 der Hinterlegungsordnung entgegenstehendes Hinderniß ist in der Erklärung anzugeben. Ist ein solches Hinderniß nicht angegeben, aber bei der bisherigen Hinterlegungsstelle bekannt, oder ist der letzteren eine Aenderung in der Empfangsberechtigung angezeigt, so hat sie, ebenso wie im Falle einer sonstigen Unvollständigkeit der gerichtlichen Erklärung, dieselbe, soweit möglich, entsprechend zu ergänzen.

Kann in Gemäßheit des Absatzes 1 die Erklärung nicht aufgestellt werden, so ist sie von der bisherigen Hinterlegungsstelle, soweit möglich, in entsprechender Weise aufzustellen.

Ist die Erklärung von der bisherigen Hinterlegungsstelle aufgestellt oder ergänzt worden, so hat diese eine Abschrift der aufgestellten oder ergänzten Erklärung dem nach § 6 Absatz 5 zuständigen Gericht zu ertheilen.

§ 3. Die Erklärungen sind nebst einem Zeugniß über den Tag, an welchem die Hinterlegung bewirkt, sowie über den Tag, mit welchem die Verzinsung etwa eingestellt worden ist, und, soweit möglich, nebst einer Abschrift der gerichtlichen Verfügung, durch welche die Annahme zur Hinterlegung angeordnet worden ist, von der bisherigen Hinterlegungsstelle gleichzeitig mit der Absendung der Gegenstände der neuen Hinterlegungsstelle zu übersenden. Eine Abschrift der Erklärung ist den Betheiligten, soweit sie bekannt sind, zu ertheilen.

§ 4. Die Leggebühr, welche nach den bisherigen Vorschriften an das städtische Rechneiamt in Frankfurt am Main zu entrichten ist, wird bei Abgabe der Masse an die neue Hinterlegungsstelle fällig. Die Gebühr ist bei der Abgabe von Geld von dem zu übersendenden Betrage in Abzug zu bringen, bei der Abgabe von Werthpapieren aus dem Erlöse etwa fälliger Zins- oder Dividendenscheine zu entnehmen.

Kann auf diese Weise die Leggebühr nicht erlangt werden, so geschieht die Einziehung in dem für die Beitreibung der öffentlichen Abgaben vorgesehenen Verfahren. Vor Bezahlung der Leggebühr darf die Herausgabe der hinterlegten Werthpapiere nicht erfolgen.

§ 5. Mit dem Zeitpunkte, zu welchem die Gegenstände bei der Hinterlegungsstelle eingehen, kommen die Vorschriften der Hinterlegungsordnung, soweit nicht aus den nachstehenden Bestimmungen sich Abweichungen ergeben, auf die Hinterlegungen zur Anwendung.

§ 6. Die Auszahlung oder Herausgabe der Massen erfolgt nur auf gerichtliche Verfügung.

Zu dem Antrage auf Erlaß der Verfügung bedarf es nicht der Vorlegung des Hinterlegungsscheins (Schuldscheins, Legscheins) oder eines rechtskräftigen Urtheils, durch welches der Schein für kraftlos erklärt worden ist.

Die Hinterlegungsstelle hat der Verfügung des zuständigen Gerichts zu genügen, wenn sich gegen die Auszahlung oder Herausgabe kein Hinderniß ergiebt.

Ergiebt sich ein solches Hinderniß, so ist dasselbe unter Aussetzung der Auszahlung oder Herausgabe dem Gerichte mitzutheilen. Der weiteren Verfügung, die Auszahlung oder Herausgabe ungeachtet des Hindernisses zu bewirken, hat die Hinterlegungsstelle zu genügen.

Für die Verfügung ist das im § 98 Absatz 3 der Hinterlegungsordnung bezeichnete Amtsgericht, in Ermangelung eines solchen aber das Amtsgericht in Wiesbaden zuständig.

§ 7. Ist die Auszahlung oder Herausgabe nach Maßgabe des § 6 bewirkt, so kann die Staatskasse auf Grund eines besseren Rechts zum Empfang nicht in Anspruch genommen werden.

§ 8. Die im § 53 der Hinterlegungsordnung bestimmte Frist, sowie bei Hinterlegung von Werthpapieren die im § 64 der Hinterlegungsordnung bestimmte Frist beginnen mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Zu dem Antrage auf Fortsetzung der Verzinsung oder der Verwahrung bedarf es nicht der Vorlegung des Hinterlegungsscheins (Schuldscheins, Legscheins) oder eines rechtskräftigen Urtheils, durch welches der Schein für kraftlos erklärt worden ist.

An die Stelle des in den §§ 56, 66 der Hinterlegungsordnung bezeichneten Gesuchs tritt der Antrag auf Erlaß einer entsprechenden gerichtlichen Verfügung.

An die Stelle der im § 61 Nr. 1 der Hinterlegungsordnung bezeichneten Erklärung tritt die Urschrift oder eine Abschrift der der Hinterlegungsstelle bei Abgabe der Masse an dieselbe eingesandten Erklärung.

Ist auf Grund der bisherigen Vorschriften die Verzinsung hinterlegten Geldes vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingestellt oder hat vor diesem Zeitpunkte, trotzdem der Betrag des hinterlegten Geldes die Summe von dreißig Mark erreichte, eine Verzinsung nach den bisherigen Vorschriften nicht stattgefunden, so tritt die Verzinsung nur nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 55, 56 der Hinterlegungsordnung ein. Die im § 58 der Hinterlegungsordnung bestimmte Frist beginnt mit dem Tage, an welchem die Einstellung der Verzinsung stattgefunden hat, und, sofern eine Verzinsung nicht erfolgt ist, mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Für das Aufgebot von Geld, dessen Betrag die Summe von dreißig Mark nicht erreicht, beginnt die im § 64 der Hinterlegungsordnung bestimmte Frist mit dem Tage, an welchem die Hinterlegung bewirkt ist, jedoch ist der Antrag auf Erlaß des Aufgebots vor Ablauf eines Jahres, vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes an gerechnet, nicht zulässig.

§ 9. Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden der Finanzminister und der Justizminister beauftragt.

Register.

Abgaben, Zulässigkeit des Rechtswegs 16, 33, auf Immobilien ruhende 172, 173.
Ablehnung von Gerichtspersonen 69, 70.
Abwesende, Besitzeinweisung 53, 57, 97, 109, Vertretung 72.
Administrationsinspektor 192.
Adoption 49, 53, 54, 89.
Alignement Nw. 26, 35.
Alters- und Invaliditätsversicherung, Nw. 44.
Amtsgericht, Zuständigkeit 49—52, Verfahren 112.
Anmeldung in der Zwangsversteigerung 187.
Anwaltszwang 85, bei Competenzkonflikten 46.
Armenrecht 1, 92, 93, 97.
Armensachen 8, 23.
Arrest 192, 207—209, Zwangsverwaltung 194, 208.
Aufforderung zur Abgabe von Geboten 178, 179, zur Erklärung über den Zuschlag 182.
Aufgebot 213 ff.
Auflösungsklage 66.
Aufsichtsbehörde 12, 13.
Ausfertigung 2, alter Urkunden zweite 53, 133, 135.
Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz 229 ff.
Ausführungsges. z. Zivilproceßordnung 241 ff.
Auslegungsregeln 225.
Ausschlußfrist bei Grundbuchanlegung 217.
Austrägalgerichte 7.
Autorisation 53, 57, 89, 135, 178.

Baarzahlung bei der Zwangsversteigerung 172.
Baufluchtlinie 26.
Baupolizei 25.
Beamte, Inanspruchnahme 22, 23, Konflikt 47, Gehalt, Pension Nw. 36, 52.
Bedingte Forderungen, Zw.vst. 174, 175, 187.
Beglaubigung 50, 86, 90, 168.
Begnadigungsrecht 14.
Beistand 72, 80, 125.
Beitritt, Zw.vst. 168 ff., 172, 192.
Beneficium inventarii 65, 142, 143, 149 Note 3, 165, 195, 197, 198, 199, 227.
Belegung des Kaufgeldes, Zw.vst. 175, 186.
Berghoheit 16.
Bergregal 16.
Bergwerkseigenthum, Zwangsvollstr. 195, 196.
Berichtigung v. Personenstandsurkunden 53, 57.
Berufung 113, 116, im Verwaltungsstreitverfahren 8.
Beschlagnahme, Zw.vst. 169, Zwangsverw. 192.
Beschlußverfahren, administrat. 9, 10.
Beschwerde 114—116, Zwangsvollstr. 144, 184, 185, 186, administrative 8, 9, 19.
Beschwerde, weitere 55, 116.
Besitz 58, 149.
Besitzeinweisung, eigenh. Testament 50, in Güter Abwesender 53, 57, der Erbfolger 53, 57, Kosten 89, in der Zwangsvollstr. 201.
Besitzklage 64, 68, 102, gegen polizeil. Verfügungen 20.
Betagte Forderungen, Zw.vst. 175.
Bewässerungsanlagen 40.
Bewegliche Sachen 62, 146, 177.
Beweisaufnahme 108 ff.
Beweisregel 104, 225, 228.
Bezirksausschuß 8, Zuständigkeit in Steuerveranlagungssachen 37, 38.
Bieten, Abhalten 154, in der Zwangsverst. 178 ff.
Bietungstermin, Zw.vst. 178.
Bürge, Gerichtsstand 66, 67.
Bürgermeister, Vertreter der Gemeinden 75.
Bürgschaft, gerichtliche oder gesetzliche 54, 91.

Chausseepolizei 29.
Chausseegeld 35.
Code de procédure 1.
Collokationsverfahren 197, vollstreckbare Anweisung in dems. 146.
Conseil 72, 80, 125.
Correalhypothek, Zw.vst. 174, 176, 189, 190.
Curator 72, 125, eines Nachlasses 56, 65, 78, 142, 165.

Defekte, Feststellung 39, Processe 75.
Deliberationsfrist bei Gütertrennung 122.
Deliktsklagen 67.
Dingliche Rechte beim Zuschlag 190.
Dispache 146.
Dritte ihre Rechte, Zw.vst. 180.
Düsseldorf, Sitz der Generalcommission 7.

Ehefrau, Autorisation 53, 57, 178, Wohnsitz 60, 61, Prozeßführung 80, 135.
Ehehindernisse 118, 119.
Eheliches Leben, Herstellung 120, 202.
Ehescheidung 117—120, freiwillige 53, 57, 120, 121, Kosten 89, Geisteskranker 80.
Eheverträge der Kaufleute 51, 90.
Eid 111, 205, 206.
Eigenthumsnachweis, Zw.vst. 168, 170, 192.
Eigenthumsprätendenten, Zw.vst. 177, 185.
Eigenthumsübergang, Zw.vst. 177, 185, 190.
Einführungsgesetze 4, zZPO 219 ff.
Einkommensteuergesetz 17, Veranlagung 36 ff.
Einleitungsbeschluß 169, 176, 192.
Einregistrirung von Verträgen 90, 225 Anm. 1.
Eisenbahndirektionen, und Betriebsämter 74.

Einstellung d. Zw.vst. 138—143, 177, 180, Zwangsverw. 195.
Einstweilige Verfügungen 209—212, in Ehesachen 122.
Eintragung vollstreckbarer Forderungen 137, 143, 144, 167, Arrest 207, des Erstehers 190, des Kaufgelderrückstandes 190.
Einweisung in den Besitz 50, 53, 57, 89.
Einwendungen gegen Zw.vstr. 138—143, 180.
Emphyteuse 63, 64.
Enteignung 14, 15, 49, 65, 104, 112, 197, 226.
Entmündigung 57, 71, 123—125.
Entsiegelung 50, 211, 212, Kosten 90.
Erbbescheinigung 49, 65, 89, 205, 214.
Erben 99, 100, 142.
Erbfolger, Besitzeinweisung 53, 57.
Erbschaft, Entsagung 52, 65, Gerichtsstand 65.
Erbschaftliches Liquidationsverfahren 227.
Erbschaftssteuer, Rechtsweg 35, 52.
Erfüllungsort, Gerichtsstand 66.
Erlöschen von dingl. Lasten, Zw.vst. 190.
Ersatzübernahme, Zw.vst. 176, 190.
Etat der Kirchengemeinden, Zwangseinstellung 131.
extra commercium 180, 183.

Fälligkeit der Forderungen, Zw.vst. 175.
Familienfideikommisse 53, 55, 64, 65, 89, 97, 163, 169, 180, Zwangsverw. 192.
Familiennamen, Rechtsweg 11.
Faustpfandrecht 148, 160.
Feiertage 96, 99, 138.
Feststellung des geringsten Gebots 170, 171, 172, 174, 175, 178, 181.
Festungsbaukommission 73.
Feuerversicherungsgelder 165.
Fideicommisse, Register 53, 55, 64, 65, 163, 169, 180, Zwangsverw. 192.
Finanzhoheitsrecht 16, 33 ff.
Finanzverwaltung, Rw. 33 ff.
Fiskus 33, 35, 36, 224, Vertretung 73 ff., Zwangsvollstr. 130.
Forderungspfand 157, 160.
Formel d. Urtheile nach altem Verfahren 105, 133.
Fortsetzung d. Zwangsversteigerung 180, 181.
Freiwillige Gerichtsbarkeit 144, 145, militär. 7.
Fristen 99, adm. Beschwerde 9.
Früchte 57, 146, 151, 153, 156, 165.

Gastwirthschaft 27.
Gebäudesteuer 17.
Gebot, geringst. 170, 171, 172, 174, 175, 178, 181.
Gebührenordnung f. Notare 222, Gesetz 325 ff.
Geheimer Justizrath 7, 59.
Geisteskranke 71, 80, 124, 125.
Geldstrafen, poliz. Verf. 18.
Gemeinden, Zwangsvollstreckung 130.
Gemeindeangelegenheiten, Aufsicht 12, Streitigkeiten und Gerichtsstand 39, 40, 61, 82, Vertretung 75.
Gemeindedienste 39.
Gemeindegrenzen, Festsetzung 39, 40.
Gemeindekirchenrath 76.
Gemeindenutzungen und Anstalten 39, 62.
Gemeindesteuern 17.
Gemeinheitstheilung 52, 53, 55, Hypothekengebührenfreiheit 220.
Generalvikar 76.
Genehmigung der Aufsichtsbehörde 12—14.
Generalcommission 7, 55, 224.
Gerechtigkeit, selbstständige 147, 165.
Gerichtskosten, Rechtsweg 35, Einziehung 129, 130, Verjährung 219, Gesetz 298 ff.
Gerichtsstand 59—67.
Gerichtsvollzieher 87, 96, 131, 137, 152 ff., Tod 210, 211.
Geringstes Gebot 170, 171, 172, 174, 175, 178, 181.
Gesindepolizei 33.
Gesetzgebungsrecht 11.
Gewerbegerichte 7, 146, Zuständigkeit in Krankengeldstreitigkeiten 42, Berufung 54, 223.
Gewerbepolizei 25.
Gewerbesteuer 17, Veranlagung 37.
Grundbuchrichter 50.
Grunddienstbarkeit 58, 64.
Grundsteuer 17, Veranlagung 37.
Guter Glaube 170.
Gütergemeinschaft, Annahme 52, Vollstreckung von Urtheilen 135.
Gütertrennungsverfahren 121, 122.

Haft als Executivstrafe 18, 206.
Hand- u. Spanndienste, Heranziehung 37, 62.
Handelsregister 51.
Handelssachen, nicht streitige 51.
Hausministerium 72.
Hinterlegung von Hebungen 189, des Kaufgeldes 186, zur Abwendung der Zw.vst. 149, durch Gerichtsvollzieher 156, 157, Aufgebot 214.
Hinterlegungsordnung 246 ff.
Hinterlegungsstellen 131.
Hofkammer 72.
Hohenzollern, Fürstenhaus, Gerichtsstand 7, 59, 71, Vertretung 72, Kostenfreiheit 88.
Hypotheken, Rangordnung, Zw.vst. 172, 173, Gerichtsstand 63, 64, s. Zwangseintragung.
Hypothekenbewahrer, Verantwortung 48, Vereidigung 53, Gebühren 220.
Hypothekenreinigungsverfahren 53, 197.

Jagdpolizei 24.
Immobiliarmasse, Zw.vst. 165.
Indossable Papiere, Zw.vst. 159.
Inhaberpapiere, Zw.vst. 155, eines Mündels 212.
Intendantur 73.
Interessenten, Zw.vst. 170, 178, 184.
Intervention 83.
Invaliditätsversicherung. Rw. 44.
Inventar, Rechtswohlthat 52, 65, 142, 143, 149 Note 2, 165, 195, 198, 199.
Inventareid 205.
Judengemeinden 13, Steuern 38, 142, 143.
Justizfiskus, Vertretung 73, 74.
Justizrath, Geheimer 7, 59.

Kammergericht 55, 115.
Kapital, Rangordnung dess., Zw.vst. 172, 173.
Kassation 115.
Kaufbedingungen, Zw.vst. 171, 177, 178.
Kaufgelderbelegung 175, 186, 198, 216.
Kinder, Zwangseinsperrung 53, 57, Wohnsitz 60.
Kirchliche Angelegenheiten, Staatsaufsicht 12.
Kirchengemeinde, Vertretung im Prozeß 76, Zwangsvollstreckung 131.
Kirchensteuern, Rw. 37.
Kirchenvorstand 13, 76.
Kirchmeister 77.
Klage, dingliche 63, 117, 134, 136.
Kleinbahnen, staatlicher Erwerb 15.
Kompetenzkonflikt 23, 45 ff., 226, negativer 47, bei Klagen gegen Beamte 47.
Kompetenzgerichtshof 45.
Konkursverwalter, Immobiliarveräußerung 195, 196, Zwangsverwaltung 165, 166.
König 71, 72.
Königliches Haus, Gerichtsstand 7, 59, Vertretung 72, in nicht streitigen Sachen 71, 224, Kostenfreiheit 88.
Konsulargerichte 6.
Konzession 27.
Korporationen 13, Gerichtsstand 61, Vertretung 78.
Korrealhypothek 174, 176, 189, 190.
Kosten, Gesetz 298 ff., in Rheinschifffahrtssachen 112.
Kostenfreiheit 88.
Kostenpflicht 219.
Krankenversicherung, Rechtsweg 41 ff.
Kreisabgaben, Heranziehung 39.
Kreisanstalten, Benutzung 39.
Kreisausschuß 8, 75, Zuständigkeit im Steuerveranlagungsverfahren 37.
Kreditinstitute, Zwangsverwaltung 194.
Kriegsschäden, Rechtsweg 10, 11.

Landesbank 77, 78.
Landesdirektor 75, 78.
Landeshoheitssachen 10—17.
Landesverwaltung, Gesetz über die allgemeine 8.
Landgemeinde, Aufsicht 12.
Landgerichte 52—54, 120, 121.
Landgerichts-Präsident 53.
Landrath, Vorsitzender des Kreisausschusses 8, Jagdpolizei 24, Vertreter des Kreises 75.
Landwirthschaftliche Erzeugnisse, Zw.vst. 153, 165.
Lasten, gemeine, Zw.vst. 173.
laudatio auctoris 85.
Legalisation von Urkunden 54.
Liquidationsverfahren, erbschaftliches 227.
Löschung von Realforderungen 63, 143, 190, des Sperrvermerks 190, 195, Aufgebot dazu 214.
Lokaltermin bei der Zwangsversteigerung 177.

Majestäts- und Hoheitsrechte 10—17.
Meistgebot 179.
Menonniten 111.
Miethklagen 58.
Militärpersonen, Kompetenzkonflikt 48, Gerichtsstand 59, 61, Zwangsvollstr. 128.
Militärbehörde 110, 136, 143.
Militärfiskus 73.
Militärgerichte, freiw. Gerichtsbarkeit 7.
Mieth- und Pachtzinsen, Zw.vst. 165.
Miteigenthum, kein Gegenstand der Zwangsversteigerung und Verwaltung 165, 169, 192.
Mithaft s. Korrealhypothek.
Mobilien s. Bewegliche Sachen.
Mündlichkeit, franz. Princip 1, 3, Verwaltungsstreitverfahren 9, vor dem Kompetenzgerichtshofe 46.
Münzrecht 14.
Muthung 16.

Nachlaß, vakanter 56, 65, 78, 79, 100, 142, 165, 195, 197, 198, 199, 227.
Nachlaßsachen, Verkaufsermächtigung 49.
Namen s. Familiennamen.
Negativer Kompetenzkonflikt 47.
Nichtstreitige Gerichtsbarkeit, Aufnahme von Urkunden in ders. 50.
Nießbrauch 62, 64, 147, 165.
Notare 53, 54, 145, Repertorium 49, Urkundenedition 111, Verzeichniß der Entmündigten 125, Eidesabnahme 205, Gebühren 222.
Notarialakt 145, Edition 111.
Notariatsgebührenordnung 222, Gesetz 325 ff.
Notorietätsakte 49, 53.
Nutznießung 62, 64, 147, 165.

Oberpräsident, Aufsichtsbehörde 12.
Oeffentliche Behörde, Zw.vst. 179.
Oeffentlichkeit, franz. Prinzip 1, 104, Verwaltungsstreitverfahren 9.
Oeffentliches Ministerium s. Staatsanwaltschaft.
Oberlandesgerichte 54.
Oberpräsident 73.
Oberstaatsanwalt 74, 97, 121.
Oberverwaltungsgericht 8, Zuständigkeit bei Steuerveranlagung 36, 37, 38, bei den uneigentlichen Kompetenzkonflikten 48.
Offenbarungseid 205.
Ortsstatutarische Beiträge, Rechtsweg 35.

Pachtzins, Immobilarmasse 165.
Parteifähigkeit 61.
Pensionsansprüche, Rechtsweg 36.
Pfandlokal 152.
Pfändung 152 ff., 156, von Forderungen 157, 158, 160.
Pfändungspfandrecht 149.
Personenstandsregister, Berichtigung 53, 57.
Pfleger des Nachlasses 56, 65, 78, 142, 165, 195, eines Fideikommisses 57, vormundsch. 71, 72, 124, 125.
Polizei, Inhaber 17.
Polizeiliche Verfügungen 17 ff.
Polizeiverordnungen 11, 17.
Präfekturrath 5.

prise à partie 48.
Privatflüsse, Feststellung der Rechte an solchen 40.
Privilegium Gordianum 148.
Protokoll 94, bei der Zwangsversteigerung 183, 184, 188, 190.
Provinzialfeuersocietät 77, 78, Verwaltungszwangsverfahren 128.
Provinzialinstitute, Vertretung 77, 78.
Provinzialrath, Beschwerdeinstanz 9.
Provinzialsteuerdirektor 73.
Prozeßfähigkeit 71 ff.
Prozeßführung, Genehmigung dazu 75, 79.
Prozeßvollmacht 85—87.
Purgationsverfahren 53.

Quartierleistung, Vertheilung 41.

Rangordnung der Interessenten, Zw.vst. 172, 173, 187, außerhalb der Zwangsversteigerung 197.
Rathskammer 94, 99, 108.
Realansprüche, auf den Ansteigerer übergehende 172, 175, 176.
Realberechtigte 170, 173.
Reallasten 58, 64.
Reblausgesetz, Entschädigungsansprüche 41.
Rechnungslage 67.
Rechtsanwalt s. Anwaltszwang.
Rechtshängigkeit 103.
Rechtshülfe 132, 145, Verwaltungsger. 128.
Rechtskraft 8, 106 ff., Zuschlagsurtheil 184.
Rechtsnachfolger, Vollstreckung gegen 133, 134, 136.
Rechtsweg, Zulässigkeit 5 ff.
Rechtswohlthat des Inventars 52, 65, 142, 143, 149 Note 2.
Referé-Verfahren 135.
Regierung 5, Wegepolizei 29.
Regierungspräsident, Vorsitzender des Bezirksausschusses 8, Aufsichtsbehörde 12.
Rendant der Gerichtskasse 74, 129.
Rennschiedsgerichte 41.
Rente, Klagen 58, 64, Titelerneuerung 228.
Requête 3.
Revision, Verwaltungsstreitverfahren 8, Zulässigkeit 224.
Rheinschifffahrtsgerichte 6, 50, 54, 112, 113, 132, 146, 223.
Richter, Verfolgbarkeit 48.
Rinderpest, Ges. betr. Maßregeln gegen, Entschädigung 41.
Rückforderung von Steuern und Stempeln 34. 35.

Sachen, unbewegliche 62, 147, 165.
Sachverständige 110, Verwaltungsstreitverfahren 223.
Saisie-revendication 210.
Schadenersatz 104, 132, 201, 202, 203, 209.
Schankwirthschaft 27.
Schiedsgerichte der Alters- und Invaliditätsversicherung 44, der Unfallversicherung 43, 44.
Schiedrichterliches Verfahren 146, 218.
Schiffe, Zw.vst. 165, 166, 195, 201, Arrestvollziehung 208.
Schiffsregister 51.
Schürfen 16, 171.
Seemannsamt, Zuständigkeit in Unfallversicherungssachen 43.
Sequester bei der Zwangsvollstreckung in Ansprüche auf Immobilien 158, Zwangsvollstr. 162.
Servitut 147.
Sicherheitsleistung, Zw.vst. 179.
Sicherung des Beweises 112.
Sicherheitsleistung 90, 149, für das Gebot 179, 186.
Siegelung 50, 210, 211, 212, Kosten 90.
Sperrvermerk 170, 175, 180, 181, 190, bei der Wiederversteigerung 191, Zwangsverw. 192, 195.
Staatsanwaltschaft 55—57, 91, 93, 113, 119, 121.
Staatsdienereid 69.
Stadtgemeinde, Aufsicht 12.
Standesbeamte 48, 53, 56.
Stationen, fiskalische 73 ff.
Stempelsteuer, Rechtsweg 34, 35, 52, 74, Vollmacht 86, in gerichtl. Angelegenheiten 220, Berechnung der Notare 223.
Steuern 17, Rw. 34 ff.
Steuerprivilegien 34.
Stiftungen, Rw. 13, 14.
Straßenbauflucht, Rw. 26.
Straßenreinigungspflicht 36, Anm. 87.
Streitgenossenschaft 82.
Streitiger Anspruch, Kaufverbot 103.
Strompolizei 40, 73.
Stundung, Zw.vst. 141, 181, richterliche 225.
Subrogation bei Korrealhypotheken 175.
Substitution 169.
Superfizies 63, 64.
Synagogengemeinden 13, Steuern 38, Prozesse 77.
Syndikatsklage 114.
Synodalkosten, Umlage 38.

Testamente, Besitzeinweisung 50, amtsgerichtliche 49, Beschreibung 49, 50.
Testamentsvollstrecker 100.
Theilung, Klage 64, 65, 196.
Theilungsplan, Zw.vst. 187, 188, 189, Ausführung 190.
Theilungsurkunde, vollstreckbare 204.
Titel zur Zwangsvollstreckung 145, 146, 166.

Uebergabe, bei Zwangsverw. 192.
Uebergangsbestimmungen zur ZPO u. GVG, Ges. 4, 228.
Uebergebotsverfahren 53, 197.
Uebernahme von Lasten, Zw.vst. 188.
Ueberweisung rückständiger Kaufgelder 189, an Zahlungsstatt u. zur Einziehung 160, 161.
Umschreibung von Hypotheken und Grundschulden 190, des Eigenthums 63.
Unbewegliche Sachen 62, 146.
Unfallversicherungsgesetz, Rechtsweg 42 ff.

Universität 75.
Unpfändbarkeitserklärung 163, 164.
Unterbrechung des Verfahrens 99, 100.
Unzulässigkeit des Rechtswegs 5 ff.
— der Zwangsversteigerung 166, 169, 180.
Urkunden, Behandlung i. Zw.vst. 189.
Urkundenbeweis 110, 111, 225.
Urkundenprozeß 117.
Urtheil, franz. 2, 3, Form, Verkündung u. s. w. 104 ff. 133, vorl. vollstreckb. 127, 132, 134, 167, ausländische 132.

Vakanter Nachlaß 56, 65, 78, 79, 100, 142, 165.
Veranlagung zur Steuer 36 ff.
Vereine ohne Korporationsrechte, Vertretung 79.
Verfügungen, einstweilige 209—212, in Ehesachen 122.
Verhandlung, mündliche 93.
Verkehr, Sachen aus dem 180, 183.
Verkehrsabgaben, Rechtsweg 35.
Vermiether 151, 210.
Vermögen, Gerichtsstand des 62.
Vermuthung 104, 225, 227, 228.
Verpächter 151, 210.
Verschwender 72, 126.
Versicherungsgelder 165, 197, 198.
Versiegelung 50, 123, 210, Kosten 90.
Versteigerung bew. Sachen 154 ff.
Versteigerungsprotokoll 155, 183, vollstreckbares im Theilungsverfahren 204, 205.
Versteigerungstermin, Bekanntm. 97, 177, 183, Verfahren in dems. 178, 179, 183.
Vertheilungsplan 187, 188, 189, Ausführung 190, in der Zwangsverwaltung 193, 194, 198.
Vertheilungsverfahren 52, 149, 197, 198, 199.
Vertrag, Gerichtsstand des 66.
Vertreter, gesetzliche 71.
Verwaltung, Gerichtsstand der 61.
Verwaltungsbehörden und -gerichte 7.
Verwaltungsgerichtsdirektor 8.
Verwaltungsstreitverfahren 7 ff., Ablehnung von Richtern 70, Armenrecht 93.
Verwaltungszwangsverfahren 35, 127, 128, 129, 160, 168 Anm. 2, Verordnung betr. dasselbe v. 7. Sept. 1879 258 ff.
Viehseuchengesetze, Entschädigung 41.
Vindikation 63.
Vorfluth 40.
Vorkaufsrechte 179.
Vormerkung 126, 132, 134, einstw. Verfügung ders. 212.
Vormundschaft 49, 79, Geisteskranker u. Verschwender 124—126, Zwangsvollstr. 178.
Vorläufig vollstreckbare Urtheile 127, 132, 134, 168.
Vorzugsrechte 149.

Wahnsinn s. Geisteskranke.
Wassergenossenschaften, Verpflichtung zur Theilnahme u. s. w. 40, Register 51.
Wasserpolizeibehörde und Rechtsmittel gegen deren Verf. 40, 73.
Wechsel, Pfändung 159, Grundlage eines Urtheils bei der Zwangseintragung 168.
Wegepolizei 29 ff.
Weitere Beschwerde 115, 144, 184.
Werthpapiere, Außer- und Inkurssetzung 49, 90, 155, 212, Versteigerung 155, Pfändung 159, 168, zur Sicherheit hinterlegte 186, Herausgabe 200.
Widerklage 68.
Widerspruch gegen Bieter 179, des zurückgewiesenen Bieters 179, gegen den Theilungsplan 188, gegen den Zuschlag 180, 182, 183.
Wiederkehrende Leistungen 176, 182, 187.
Wiederversteigerung 191.
Wildschäden 25.
Willenserklärung, Ersatz durch Urtheil 203, 204.
Wohlthätigkeitsanstalten 13.
Wohnungsrecht 63, 64.
Wohnsitz, Gerichtsstand 59—61, erwählter 59, 69, 227.

Zahlung 141, 164, des Kaufpreises, Zw.vst. 186, in der Zwangsverw. 194.
Zahlungsanerbieten 174.
Zahlungsverbot an den Drittschuldner 192.
Zentralkommission in Mannheim 54, 113.
Zeugen 110, bei gerichtlichen und notariellen Urkunden 145, Verwaltungsstreitverfahren 223, Beweisbeschränkungen 224, 225.
Zinsen, Zwangsversteigerung 174, 175, 182.
Zivilstandsurkunden, Berichtigung 53, 57.
Zölle 17.
Zollbehörden 34.
Zurücknahme des Versteigerungsantrags 181.
Zusammenlegungsverfahren 55, 224, Hypothekengebührenfreiheit 220.
Zuschlagsurtheil 105, 146, 179, 182, 184, in der Beschwerdeinstanz 185, 186.
Zustellungen 95, 96—98, 105, Rheinschifffahrtssachen 112, erw. Wohnsitz 59, Zwangsvollstr. 166.
Zwangseintragung 137, 143, 144, 167, Arrest 207.
Zwangserziehung, Leistungen des Provinzialverbandes dazu 39.
Zwangsmittel, administrative 17.
Zwangsversteigerung, Antrag 168, 172.
Zwangsverwaltung 166, 169, 172, 192 ff., Arrest 207.
Zwangsvollstreckung 127, gegen Fiskus, Gemeinden 130, in bewegliches Vermögen 146 ff., in Forderungen 157, in das unbewegliche Vermögen 164 ff., zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen, von Handlungen oder Unterlassungen 200—205.
Zwangsvollstreckungsgesetz vom 13. Juli 1883 266 ff.